Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/monatlichenachri1819unse

Schweizerische

Monaths-Chronik,

Jahrgang 1819.

Vierter Band.

Zürich,

bey J. J. Ulrich. 1820.

Inhalt.

I. Darstellung der dritten Secular-Feyer der Schweizerischen Glaubensverbesserung. Von J. J. Hottinger. S. 1 — 40.

ürich S. 2. Winterthur S. 13 und 39. Glarus S. 14 und 39. Basel S. 14. Schaffhausen S. 17. Appenzell S. 20. St. Gallen S. 21. Graubünden S. 26. Aargau S. 30. Thurgau S. 31. Waadt S. 33. Bern, Neuenburg und Genf S. 34. Tübingen S. 38. Straßburg S. 39. — Beylage einiger literarischen Anmerkungen S. 35.

II. Allgemeine Angelegenheiten und äußere Verhältnisse.

reisschreiben; im October 1818. S. 41. November S. 42. December S. 43. Januar 1819. S. 46. Februar S. 47. März S. 48. April S. 157. May S. 158. Junius S. 160. Julius S. 162. August S. 162. September S. 163. October S. 164.

erhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung 1819. S. 173.

idgenössisches Militär-Wesen S. 50, 170. — Central-Militär-Schule in Thun S. 149. — Decoration für die Schweizer-Garden vom 10. Aug. 1792, und Austheilung derselben S. 51. — Monument für dieselben S. 53. — Verhältnisse des jetzigen Schweizerdiensts in Frankreich S. 53. Schweizerdienst in Holland S. 54. in Spanien S. 54 in Sardinien S. 55.

Veränderungen im diplomatischen Personal S. 55, 170. Abzug auf der Französischen Kriegsschuld S. 55. Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Baden S. 55, 170.

Kreisschreiben des Standes Aargau wegen des Münzwesens S. 56. Conferenz über die Gotthardstraße S. 56. und Kreisschreiben deßwegen S. 166. Kreisschr. wegen des Freyburgischen Zoll-Tarifs S. 167. Kreisschr. des Standes Zug S. 168. Kreisschr. von Niedwalden S. 168. Kreisschr. des Standes Bern S. 169.

III. Innere Verwaltung und Verordnungen der einzelnen Cantone.

Luzern S. 57. Zürich S. 59, 89. Bern S. 62, 92. Uri S. 105. Schwyz S. 65, 106. Unterwalden S. 66. Glarus S. 96. Zug S. 96. Freyburg S. 66. Solothurn S. 71, 107. Basel S. 107. Schaffhausen S. 71, 100. Appenzell S. 110. St. Gallen S. 113, 155. Thurgau S. 134, 141, 155. Neuenburg S. 72, 104.

IV. Gemeinnützige und wohlthätige Anstalten.

Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft S. 143. Zürich S. 144. Bern S. 145. Luzern S. 146.

Schwyz S. 146. Basel S. 147. Schaffhausen S. 147. St. Gallen S. 148. Aargau S. 148. Waadt S. 149.

V. Gelehrte und Kunstnachrichten.

Moulinié Chaine des vér. év. S. 73. Cellérie Sermons S. 73. Fäsi 3 Predd. S. 74. Usteri und Vögeli Auszug aus Zwinglis Schriften S. 75. Calvins Leben S. 76. Spöndli und Oeri Secular-Reden S. 76. Orell und Herbst Reformationsbüchlein S. 76. Schweizer Kernstellen Zwinglis S. 76. Schultheß Exeg. Forschungen II. 2. und Vertheidigung s. Jubelrede S. 77. Chalotais Compte rendu S. 78. Die Jesuiten im Verhältn. zum Staat S. 79. Br. über die Jes. S. 79. Justingers Chronik S. 79. Lutz Baslerisches Bürgerbuch S. 80. Schweiz. Geschichtsf. II. 3. 81. Bridel Étrennes S. 8 Picot Statistique S. 83. Rietmanns D lexicon S. 83. Helv. Almanach 1819. S. Scheuermanns Carte der Schweiz S. Bremi und Döderlein Philologische B träge S. 85. — Kunstausstellung in Zürich May 1819. S. 86.

VI. Nekrolog.

J. J. Hottinger S. 152. M. Glaire S. 1 J. H. Lavater S. 154. F. B. Göldlin S. 1 J. Fisch S. 155. M. Th. Bourrit S. 1

VII. Miscellen.

Das Fest der Winzergilde in Vevay S. 121.

Schweizerische Monathschronik.

1819.

Januar und Februar.

Dritte Säcularfeyer der Glaubensverbesserung.

Der große Mann eilt seiner Zeit voraus. Sein kühner, sichrer Schritt gewinnt ihm einen vertrauenden, kräftigen Anhang. Die Besonnenheit zögert, die Furchtsamkeit bebt, der üble Wille weigert, ihm zu folgen. Der Eigennutz, jedes Aufflammen der Wahrheit mit Recht fürchtend, mischt sich mit schlauer Kunst in's Spiel; eine Trennung entsteht; und der für alle Welt den Frieden wollte, hat in dieselbe das Schwert gebracht; aber dennoch sein Werk vollendet, wenn er für dasselbe zu dulden, oder zu fallen so glücklich war. Aus dem sich hinopfernden Helden wird ein Heiliger. Zeugen seines Wirkens, ihn zu bewundern edel, ihn zu unterstützen fähig, ihn zu ersetzen aber nicht stark genug, hüthen liebend seine Erinnerungen und Worte, den einzigen Stab für ein Geschlecht, das, des Verewigten vollen Geist in sich aufzunehmen, noch nicht die nöthige Reife erlangt hat. Immer ängstlicher wird nun der Buchstabe bewacht, aber in demselben sicher und getreu einem erleuchtetern Zeitalter der lebendig machende Geist überliefert. Dieses erst vermag es, den großen Mann völlig zu verstehen, sein Verdienst, seine Lehre mit Ruhe zu würdigen. Es staunt, daß vor Jahrhunderten schon jemand dachte, wie es denken zu können sich freut; es ehrt in dem Edeln der Vorzeit seinen Geistesverwandten; aber es hüthe sich vor Stolze, denn, wenn er wieder auflebte unter den Hülfsmitteln, den Erfahrungen, der Kenntniß dieser Zeit, so würde er bald auch ihr wieder voraus eilen, wie immerdar solche, die nicht nach demjenigen trachten, was irgend einem Menschenalter Wahrheit heißt, sondern nach der ewigen Grundwahrheit aller Zeiten, die, mit Frömmigkeit allein nicht empfunden, mit Weisheit allein nicht errungen, nur denen sich entfaltet, deren ernstem und anhaltendem Bemühen es gelingt, fromm und weise zugleich zu seyn.

Mit dieser Betrachtung leiten wir die vorläufige, gedrängte Darstellung der dritten Säcularfeyer unsrer Schweizerischen Glaubensverbesserung ein. Eine vollendetere, ausführlichere, als sie für diese Blätter sich eignete, wünschen wir später, wenn aus allen Gegenden des reformirten Vaterlandes die nöthigen Eingaben vorhanden seyn werden, aus der Feder irgend eines fleißigen und geschmackvollen Sammlers zu lesen.

Wenn die Schlüsse der Dortrechter Synode zur Zeit der ersten Säcularfeyer, und das ängstliche Hangen an unverständlichen Glaubenssätzen und dem todten Buchstaben, das sich zur Zeit der zweyten in den Zwistigkeiten wegen der formula consensus aussprach, es klar zeigen, daß damahls, einzelne treffliche Ausnahmen unbestritten, das Gedächtnißfest schwerlich ganz in dem Geiste begangen werden konnte, durch den der große Gegenstand der Erinnerung, die Reformation selbst, in's Leben gerufen worden war; so dürfen wir um sovielmehr des gereinigten und übereinstimmendern Sinnes uns freuen, der überall in demjenigen waltete, was zu zweckmäßiger Feyer des dritten Säcularfestes geschrieben, gesprochen und unternommen ward. Indem wir, was uns hierüber aus den verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes zur Kunde kam, der Reihe nach anführen, beginnen wir billig mit den Veranstaltungen der Mutterkirche.

Als am 12. Merz des verflossenen Jahres durch die Regierung von Zürich die dritte Gedächtnißfeyer der Glaubensverbesserung nach der Uebung der zwey frühern auf den 1. Januar 1819 und die nächstfolgenden Tage angeordnet worden, ward bald nachher sowohl durch öffentliche, als Privatveranstaltungen für die nöthige Vorbereitung auf die wichtige Feyer, und Belehrung über den Zweck derselben gesorgt. Wir haben von den, aus dem Canton Zürich hervorgehenden, Schriften, außer denjenigen, die bereits im vorigen Jahrgang unsrer Monathsschrift (S. 153. ff. und 187. ff.) angezeigt wurden, noch folgende zu benennen: Das von Herrn Pfarrer Heß bey Sct. Peter bearbeitete größere Werk: „Ursprung, Gang und Folgen der, durch Ulrich Zwingli in Zürich bewirkten, Glaubensverbesserung und Kirchenreform" betitelt, (Zürich bey Näf) das in 3 Hauptabschnitten einen Ueberblick der frühern Kirchengeschichte liefert, sodann die Wiederherstellung des Christenthums, die Kirchenreformation und den Gang derselben in der Schweiz, besonders in Zürich, beschreibt, und endlich die Folgen der Reformation in Zürich nach Zwinglis Tode darstellt. Die einfache, verständliche und dennoch würdige Erzählungsweise, die eingeflochtenen Charakterschilderungen und Sittenzüge, die, mit vieler Einsicht gewählten, und in der naiven, schmucklosen Sprache der Vorzeit beygefügten, Belege, sowie die, aus dem ganzen Werke hervorleuchtende, nicht gleichgültige, sondern christlich-philosophische, Duldung und gereifte Ansicht mußte demselben viele und befriedigte Leser aller Classen und Stände verschaffen. Der Unterrichtetere fand den sorgfältig benutzten, auch seltenern, Quellen manche verdankenswerthe Nachricht enthoben, und diese, besonders in den angehängten Zeittafeln zur Geschichte von Zürich, zweckmäßig geordnet. Der Liberalität des Zürcherschen Stadtrathes verdankte jedes Mitglied der Synode und des Cantonsrathes ein Freyexemplar des Buches. — Als Commentar gewissermaßen zu dem eben erwähnten Werke, besonders aber zum zweyten Hauptabschnitte desselben, kann sodann der, durch die HH. Leonhard Useri, Professor am Carolinum und Salomon Vögeli, Prediger an der Waisenkirche in Zürich veranstaltete Auszug

von Huldreich Zwinglis sämtlichen Schriften angesehen werden, wovon die erste Abtheilung des ersten Bandes (Zürich bey Geßner) bereits erschienen ist. Vorgesetzt ist dieser Schrift eine, mit vieler Sorgfalt und möglichster Benutzung aller vorhandenen Quellen verfaßte, 92 Seiten haltende, Jahrtafel für die Geschichte des Reformators, die in der einfachen Darstellung seines eigenen Wirkens zugleich den chronologischen Gang der damahligen Zeitereignisse zeigt. Hieran schließt sich dann das Verzeichniß der sämtlichen Schriften Zwinglis, mit beygefügten kurzen Noten über Veranlaßung, Form und Zeit ihrer Erscheinung, systematisch geordnet, worauf der Auszug aus diesen Schriften beginnt. Es zerfällt derselbe in die drey Hauptabschnitte der Religion, der Kirche und des Staates, von denen der erstere wieder in die zwey Unterabtheilungen der Religion überhaupt und der christlichen Offenbarungslehre insbesondere gebracht ist. Mit der ersten dieser Unterabtheilungen beschäftigt sich die bereits erschienene Lieferung. Die Lateinische Urschrift wurde, nicht ohne Zuratheziehung und Benutzung von Leo Judes vorhandener, älterer Uebersetzung, und zugleich mit Berücksichtigung der Erfordernisse unsrer Zeit und der Eigenthümlichkeit des Originals in's Deutsche übergetragen; in den Auszügen aus den Deutschen Schriften aber, mit bloßer Abänderung des Störenden, Zwinglis eigene Worte gegeben. Wir zeigen die Einrichtung dieser trefflichen Schrift um so genauer an, da es unser lebhafter Wunsch ist, daß dieselbe recht viele Leser finden möge. Immer schildert ein großer Mann der Nachwelt am beßten sich selbst in seinen hinterlassenen Werken. Den Kern derselben auch derjenigen Classe der Leser, die, durch das Ganze sich hindurchzuarbeiten, vielleicht nicht die nöthige Muße, oder Sprachkenntniß hätte, genießbar zu machen, ist kein geringes Verdienst. Mit welcher Freude wird der denkende Freund der Religion finden, wie schon Zwingli, nie über dem Theile das Ganze vernachläßigend, in allem, was seinem kühnen Geiste und reinen Gemüthe sich darstellte, gleichmäßig die göttliche Offenbarung erkannte, die ganze, sorgfältig studirte, Natur und Geschichte durch das Licht der Religion verschönert erblickte, und eben dadurch geschickt wurde, hinwieder durch das Licht der Natur und Geschichte die Finsterniß zu zerstreuen, womit eine öde Buchstabentheologie die Religion zu umhüllen bemüht war! — Für die Jugend, vorzüglich diejenige auf der Landschaft, erschien, als Beytrag zur Reformationsfeyer, von einem Mitgliede der ascetischen Gesellschaft in Zürich eine kleine Schrift: „Die Reformation und ihre gesegneten Folgen, in Fragen und Antworten, mit beygefügten Bibelsprüchen und Gebethen", (Zürich bey Näf) deren Verfasser sich ohne Scheu hätte nennen dürfen. Die gewählte katechetische Form, indem sie dem Ganzen einen traulichen Ton gibt, kömmt zugleich der Fassungskraft zu Hülfe, und erleichtert die Behaltbarkeit. Die eingemischten Schriftstellen sind passend, die logische Entwicklung richtig, die Sprache einfach und würdig, und ebenso auch das Gesagte selbst. Doppelte Früchte gingen aus demselben hervor: Licht und Wärme in jugendlichen Her-

zen, und für des Verfassers Gemeinde zum Andenken der Säcularfeyer der Stiftungsfred einer Baumpflanzung. — An einer ähnlichen Arbeit „Catechisationen über das Reformationsfest 1819, nebst vier Festliedern, besonders für die Landjugend des Cantons Zürich, von dem Verfasser des „Ein Wort an unser liebes Zürchersches Landvolk u. s. f." (Zürich bey Orell u. s. f.) billigen wir vollkommen das Praktische des Inhalts, hätten hingegen den wissenschaftlichen Theil derselben weniger oberflächlich gewünscht. Kein billiger Beurtheiler wird von Volksschriften neue Entdeckungen im Gebiethe der Wissenschaften erwarten, aber die bereits ausgemachten historischen Wahrheiten sollten auch in solchen Arbeiten mit gewissenhafter Treue dargebracht werden. Hingegen freuen wir uns dann des nähmlichen Verfassers Sendschreiben an unsre katholischen Mitbrüder, als eine populäre, vernünftige und nicht ohne guten Erfolg gebliebene Schrift mit Beyfall anführen zu können. — Mit allgemeinem Interesse wurden dann auch von der gebildeten Classe, als Beytrag zur ästhetischen Verschönerung des Festes, aufgenommen die Bilder aus dem Leben Ulrichs Zwingli von Joh. Pestalozzi, (Zürich bey Orell u. s. f.) Mit glücklicher Auswahl scheinen dem Leben des Reformators einzelne, besonders hervortrettende, Momente enthoben, und mit einer, zu schönen Hoffnungen berechtigenden, Gewandtheit von dem Dichter behandelt worden zu seyn. Die Bilder sind passend, der Ausdruck schön, der Versbau leicht und gefällig. Ganz vorzüglich haben den Referenten die Schilderungen des stillen Naturlebens im Schoße der Alpen und des Kriegszuges nach Italien angesprochen. Der Gesang „die wahre Kirche" betitelt, ist mit freyem Geiste und reinem Gemüthe aufgefaßt, und wahrhaft lyrisch wiedergegeben. Durch das Ganze leuchtet das Studium der Deutschen Classiker hervor, und es ist gewiß einzig dem Versuch einer Nachbildung dieser, auch in ihren Fehlern schönen, Originale zuzuschreiben, wenn der Versbau bisweilen ohne, in der Beschaffenheit des Stoffes liegende, Motive aus einfachen und günstigen in allzukünstliche Sylbenmaße übergeht, oder für Augenblicke die, auf ihren heitern Blumenhöhen so glückliche, Poesie, in die, ihrer zarten Natur nicht zusagenden, Irrgewinde metaphysischer Betrachtung hinuntergezogen wird.

Die Feyer selbst und die Art und Weise derselben wurden dann durch ein Publicat der Regierung vom 20. Weinmonath und eine Verordnung des Kirchenrathes den Cantonseinwohnern angekündigt, den Gönnern und Freunden der Wissenschaft aber noch besonders durch ein, in schönem Latein abgefaßtes, Programm des Herrn Friedrich Salomon Ulrich, Professors der Beredsamkeit, auch im Nahmen des Zürcherschen Gymnasiums eröffnet. Es beginnt dasselbe mit einer gedrängten Darstellung der Veranlaßung dieser wichtigen Feyer, lehrt dann, daß man sich hüthen müsse, zu glauben, als ob das große Werk bereits vollendet sey, indem dasselbe vielmehr noch der täglichen Vertheidigung, Anstrengung, Läuterung, Fortsetzung durch das gegenwärtige und zuverläßig

auch die künftigen Geschlechter bedürfe; betrachtet hierauf den verschiedenen politischen Standpunkt unsers Vaterlandes zur Zeit der jetzigen Säcularfeyer und der beiden frühern, und die Folgen von Neuerungen, die, wenn auch bisweilen übereilt, in ihrer spätern Entwicklung dennoch Gutes mit sich führen, und im großen Plane der Vorsehung zur Erziehung des Menschengeschlechts wesentlich sind.

„Wenn auch" — drückt sich dasselbe aus — „was wir der gütigen Vorsehung verdanken, „Friede und Ruhe wieder überall waltet, und „jene Zeit oft unbesonnen unternommener „Aenderungen vorüber ist; so wollen wir „dennoch hoffen, daß zu allfälligen, möglichen, „oder nöthigen, Verbesserungen der Muth „noch ebensowohl vorhanden sey, als wir „jetzt freyern Spielraum dazu haben, dann „früher. Darin aber werden wir zuverläßig „alle überein stimmen, daß jene Zweytracht, „jene innern Unruhen, mit eingreifenden Aen„derungen gerne verbunden, in unsrer Zeit „völlig zu Grabe zu tragen seyen. Ihr An„denken braucht um deßwillen weder gefürch„tet, noch gänzlich vertilgt zu werden; viel„mehr laßt uns, als Männer, heilsame Leh„ren daraus ableiten! Mit besonderer Sorg„falt aber bleibt auf jeden Fall dasjenige zu „behandeln, was Haß und Feindschaft auf's „Neue wecken könnte. Möchten diejenigen, „die solche Erinnerungen uns aufbewahren, „statt alles Trachtens auf neue Erbitterung „der Gemüther, lieber mit einer treuen und „einfachen Darstellung des Geschehenen zu„gleich die Untersuchung desjenigen verbin„den, was die verschiedenen Absichten der je„desmahligen Parteyen erklären und vor bil„ligen Richtern entschuldigen kann, dergleichen sie, wir sind überzeugt, für beide Theile „Manches finden können; und sich selbst auf „diese Weise, nicht bloß wegen Rettung ei„nes Bürgers, sondern durch Aussöhnung „und Vereinigung aller Gemüther und Be„strebungen, die schönste Bürgerkrone ver„dienen!" — Der Verfasser geht sodann auf die Verhältnisse der Mutterkirche zu den andern reformirten Kirchen über, und verweilt mit erlaubtem Wohlgefallen einen Augenblick bey Anführung der Beweise von Anerkennung ihres Ranges, erwähnt der nähern, oder fernern Theilnahme jener an unsrer Festfeyer, berührt die vielbesprochene Vereinigung zwischen Lutheranern und Reformirten, und endet mit herzlichen Wünschen für das Fortblühen einer geläuterten Religion, und eine, die Andersdenkenden nicht beleidigende, aber des Erworbenen freudig gedenkende, und einfache, würdige Festfeyer.

Zugegeben ist diesem Programm ein, durch Herrn J. Jakob Ochsner, Professor der alten Sprachen am Collegium humanitatis, verfaßtes, lateinisches Säculargedicht, ebenso gedanken- als beziehungsreich. Wir versuchen es, einige der ansprechendesten Strophen, wenn nicht getreu zu übersetzen, doch frey nachzuahmen:

Wohin, o Muse? Nimmer leite
Mich, wo des Krieges Donner brüllt, —
Zum Blutfeld, dem im wilden Streite
Sich Schwert und Lanze frech enthüllt!
Dem schlimmen Sterne folgend, weihte
Sich Zwingli, groß und muthererfüllt,
Dem Tode dort; denn bey den Alten
Ward so das Vaterland erhalten.

„Der süßen Heimath Hausaltäre
„Lebt wohl!" — sprach er — „mich schreckt die Noth
„Des Landes. Flieh, mein Blick, die Speere,
„Von Bürger-Bruderblute roth! —
„Nichts weiß ich, das mir theurer wäre,
„Als Zürich du! — Doch das Geboth
„Der Parzen ruft zum Orkus nieder,
„Dich lieb' auch dort ich treu und bieder."

Einer der werthvollsten Beyträge zur Feyer des Festes ward sodann die Rede, die Hr. Canonicus J. Heinrich Bremi am 28. December vor der gelehrten Gesellschaft auf der Chorherrn über den Geist der Glaubensverbesserer hielt. Auch die Väter des Staates ehrten die Einladung des Redners durch ihre Gegenwart. Die Rede selbst (seither bey Bürkli in Zürich gedruckt erschienen) bezweckte hauptsächlich, das Uebereilte und Unnütze mancher theologischen Zwistigkeiten und die Nothwendigkeit gründlicher, vorbereitender Studien, vorzüglich der alten Sprachen, für die Gottesgelehrten in's Licht zu setzen, die schwierige Frage über die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens einer beschränkten Vernunft und einer freyen Interpretation der heiligen Schriften zu beantworten, und überhaupt aus vielen und glücklich gewählten Stellen der Werke des unsterblichen Reformators zu zeigen, worauf derselbe alle Religionserkenntniß bey sich selbst, und alle Mittheilung derselben an andre gegründet habe.

Mit dem 31. December begann hierauf die eigentliche Festfeyer. Sie ward für Zürich verschönert durch die Anwesenheit und Theilnahme Sr. Exc. des Herrn Justus von Gruner, Königl. Preußischen Gesandten bey der Eidgenossenschaft, und seines Begleiters Herrn Hauptmann von Arnim; des Herrn Samuel Studer, Professors der Theologie und des Kirchenrechts in Bern, als Abgeordneten der dasigen theologischen Facultät, dem sich, als freywillige Begleiter, die HH. Professor Lutz und Classenlehrer Wyß nebst 9 Studirenden der Akademie angeschlossen hatten, und der HH. Abraham Gedeon Robin und Franz de Ferner, Prediger in Genf, als Abgeordneten des dasigen E. Predigercollegiums.

Billig wurden am Morgen dieses Tages die Feyerlichkeiten durch den ehrwürdigen Greisen eröffnet, der, des Reformators siebenzehnter Amtsnachfolger, an reinem Willen, Kenntniß und Tugend ihm gleich, wie jener zum Zeugen einheimischer Umwälzungen berufen, glücklicher als er, ihr Ende und die wiederhergestellte Ruhe sah; dieses Festes, als der Krone seines langjährigen segenreichen Wirkens, sich freute, und von der ganzen Bevölkerung unsers reformirten Vaterlandes als dessen schönste Zierde mit Recht betrachtet ward. Vor der auserlesenen und zahlreichen Versammlung aller derjenigen, die in Zürichs Mauern Wissenschaft kennen und lieben, in der Französischen Kirche vereinigt, sprach der Hochwürdige Herr Antistes Heß mit der Erfahrung und Milde des Greises, der Begeisterung des Jünglings und dem zierlichen lateinischen Ausdrucke des Gelehrten von dem Werthe, den die Wohlthat der Glaubensverbesserung in nicht minderm Maße auch für die Nachwelt, als für die Vorwelt habe;

beleuchtete zuerst den Ursprung und Fortgang dieses großen Ereignisses, und zeigte hierauf die Vortheile, die unser gegenwärtiges Zeitalter demselben verdankt. Er zählte zu denselben das Uebergehen von theologischen Nichtigkeiten und unfruchtbarem Wortstreite zu einem lebendigern, geistigen Christenthum, das Aufhören aller unchristlichen Verketzerung anders Denkender, eine größere Einfachheit in Auslegung und Verkündigung der Lehren und Gebothe der Religion, die Bibelverbreitung, den verbesserten Schulunterricht, das Aufwachen des Wohlthätigkeitssinnes, die Belebung und Erhaltung christlicher Liebe. In der dritten Abtheilung ließ sodann der Redner in einer schönen Allegorie die Religion selbst ihre Sache führen, und die Hoffnungen eröffnen, die aus dem Werke der Glaubensverbesserung auch für die Zukunft geschöpft werden können. „Unverdrossen und muthig — läßt er am Schlusse sie „sagen — „wandle auch Du die ruhmvolle „Bahn, auserlesene Schaar von Jünglin„gen, die ihr dem christlichen Lehrberufe euch „widmet, um im treuen Dienste der Kirche, „wie Zwingli, zugleich auch Retter und För„derer der Wahrheit zu werden. Euertwe„gen beglückwünsche ich die Zürchersche Kir„che, wenn ihr in jenes Helden Fußstapfen, „bescheiden nur, gleich ihm, nach Höherm „trachtend, mit der lebendigen Ueberzeugung „trettet, nicht je dem scheinbarsten Neuen, „nicht dem Reize des Wechsels habe man zu „leichtem Spiele sich hinzugeben, sondern „nach einem festen Fundamente zu trachten, „und durch anhaltendes Lesen erst und Hö„ren der göttlichen Offenbarungen zu dem „großen und herrlichen Berufe sich vorzube„reiten, auch ein würdiger Ausleger derse„ben zu seyn. Wenn ihr diesen Weg beharr„lich verfolget, so werdet ihr bald dahin ge„langen, daß euch, keines fremden Führers „mehr bedürftig, die himmlische Wahrheit „selbst ihre Fackel vortragen wird. Wohlan „denn! Wachset! Blühet fröhlich! Reifet „für sie unsterbliche Palmen! — — — Du „aber, Greis, schreite zum Ende! zur Ruhe! „Simeons Ahnungen und Gelübde theilend! „Ja! ich höre Deine Stimme und werde „gerne derselben folgen. O seliger Tag, der „mich zu jener Versammlung himmlischer „Geister, zu ihrem heiligen Kreise abrufen „wird! Dort werden wir nicht hundertjäh„rige, sondern ewige Jubelfeste feyern, Gott „dem Befreyer! Christus dem Retter!"

Am Nachmittage kündigte der feyerliche Hall aller Glocken das morgende Hauptfest an, und vereinigte später am Abend die Bewohner der Stadt in den Kirchen zu angemessenen vorbereitenden Betrachtungen.

Die Feyer des ersten Januar fand nach einfach würdiger Weise Statt. Die, zahlreich in den sämtlichen Tempeln der Hauptstadt versammelte, Volksmenge, durch die, für den festlichen Anlaß besonders verfertigten, Gesänge und Gebethe ernster gestimmt, hörte mit allgemeiner Aufmerksamkeit und Theilnahme die gehaltvollen Vorträge würdiger Lehrer. In der Kirche, wo vor 300 Jahren am nähmlichen Tage Zwingli zum ersten Mahl aufgetretten war, wurde durch den Nachfolger desselben die Erinnerung jener Zeit aufgefrischt, dann das Vorsehungsvolle des gefeyerten großen Ereignisses ent-

wickelt, hierauf ein Wort über den Eindruck, den dasselbe damahls machte, und schließlich eine Beherzigung dessen beygefügt, was es jetzt noch auf uns, und die nach uns kommen, wirken soll. Es würde uns zu weit führen, über alles dasjenige, was in den mannigfachen, während der Feyertage gehaltenen, Kanzelreden noch ferner väterlich Ermunterndes, männlich Kraftvolles, tief Gedachtes, beredt Rührendes, oder einfach Herzliches gesprochen ward, in's Einzelne einzutretten. Bereits sind von diesen Vorträgen diejenigen Sr. Hochw. Herrn Antistes Heß und des Herrn Diakon Zimmermann (bey Orell, Füßli u. s. w.) der HHerrn Archidiakon Ulrich und Leutpriester Meyer (bey Näf) und der HHerrn Pfarrer Geßner, Chorherr von Orell und Diakon Heß (bey Ulrich) gedruckt erschienen, und es ist zu hoffen, daß durch Herausgabe der übrigen die interessante und lehrreiche Sammlung vervollständigt werde. — Festliche Stille heiligte auch den Abend des Tages, der durch einen heitern Himmel und freundlichen Sonnenschein war verschönert worden.

Einer sehr zweckmäßigen und mit der lebhaftesten Theilnahme begangenen Feyerlichkeit war der zweyte Januar gewidmet. Die Jugend vorzüglich sollte an diesem Tage berücksichtigt, in die Gemüther derselben ein guter Saame ausgestreut, und ihr passende Erinnerungs- und Ermunterungszeichen übergeben werden; denn „billig hat von jeher „der Edelsinn weiser Väter die zarteste Sorg„falt der aufblühenden Jugend zugewen„det." — Am Morgen dieses Tages begaben sich in feyerlichem Zuge unter dem Geläute aller Glocken in die Großmünsterkirche der Hauptstadt die Studirenden des Gymnasiums, des politischen und medizinischen Instituts, die Schüler der Gelehrtenschule, der Kunstschule und der Bürgerschule, sämtlich von ihren Lehrern angeführt. Die fremden Abgeordneten und Besuchenden, die Mitglieder des kleinen Rathes, Obergerichts, Amtsgerichts, Stadtraths, und die anwesenden Cantonsräthe; sodann die Mitglieder des Kirchen- und Erziehungsrathes, die stationirten Geistlichen, Professoren und Schullehrer bezogen die, ihnen bestimmten, Plätze zu beiden Seiten des Taufsteins; eine gewaltige Volksmenge füllte den übrigen Raum der Kirche. Durch Aufführung einer, von Herrn Pfarrer Geßner verfertigten, und von Herrn Nägeli componirten, Cantate, mit Choralgesang abwechselnd, ward der feyerliche Act eröffnet, worauf der gegenwärtige Rector am Gymnasium, Herr Chorherr Schinz, nach vorangegangenem herzlichem Gebethe, von der Nothwendigkeit sprach, die Religionserkenntniß auf die, durch das Werk der Glaubensverbesserung uns wieder geschenkte, heilige Schrift zu gründen, und die Vortheile einer solchen Erkenntniß für die sittliche, geistige und wissenschaftliche Bildung des Menschen entwickelte. — Nach abermahligem Choralgesang trat der erste Lehrer der Gelehrtenschule, Herr Chorherr Breni auf, seine gedrängte, kraftvolle Rede an die anwesende Jugend besonders richtend. Meist mit des Reformators eigenen Worten empfahl er derselben, vor allem aus, nach der himmlischen Weisheit zu streben, zu rechter Zeit reden und schweigen zu lernen, über alles die Wahr-

heit zu ehren, durch weise Benutzung der Zeit zum künftigen Berufe tüchtig zu machen, in Erholung weise und mäßig zu seyn. Das Jagen nach Neuem ward dann als Grundübel der Zeit dargestellt, und unbefangenes gründliches und mit reiner Wahrheitsliebe begleitetes Forschen als Vorkehrungsmittel angegeben. Ein kurzes und herzliches Gebeth schloß den ansprechenden Vortrag, dem dann die Austheilung der Denkmünzen folgte. Der erste Zögling einer jeden Anstalt, oder Classe empfing dieselben für sich und seine Genossen aus den Händen des Vorstehers derselben, worauf die schöne Feyerlichkeit durch den Schluß der Musik beendigt ward.

Es mag hier die Stelle seyn, auch der verschiedenen Denkmünzen zu erwähnen, die zur dritten zürcherschen Säcularfeyer verfertigt wurden. Es sind dieselben folgende: 1.) Von Aberli in Winterthur, beynahe in Größe eines Doppelguldens: Avers: Zwinglis Bild mit seines Nahmens Umschrift: Revers: Luce Evangelii III Saeculis pure conservata vota publica Christo decreta. Tiguri Calendas Ianuarias. 1819. Dieselbe erhielten in Gold S. Hochw. Hr. Antistes Heß; in Silber die sämtlichen Mitglieder der zürcherschen Synode. — 2.) Ducatengepräge vom nähmlichen Medailleur in Avers und Revers ganz mit der vorigen übereinstimmend. 3.) Silberne der nähmlichen Größe und mit dem nähmlichen Avers, aber dem deutschen Revers: Auf die Feyer der Reformation am 1. Januar 1819 — erhielten die Schüler der Bürgerschule, einiger besonderer Anstalten, und bey Eröffnung des neuen Schulcurses am 16. Januar auch die Schülerinnen der Töchterschule. 4.) Von Bruckmann in Heilbronn: Avers: Zwinglis Bildniß ohne Umschrift. Revers: Huldrici Zwinglii imaginem et virtutem discipulis commendavit Schola Turicensis 1819. Die Studirenden des Gymnasiums des politischen und medizinischen Instituts, die Gelehrten- und Kunstschüler empfingen dieselbe. 5.) Von dem gleichen Künstler ein kleiner Denkpfenning: Avers: Bild und Nahmensumschrift Zwinglis. Revers: III. Feyer der Reformation. Jan. 1819. 6.) Von Aberli eine Medaille in Thalergröße: Zwinglis Bild und Nahmensumschrift. Revers: Auf einem mit dem griechischen Nahmen, Christ, bezeichneten Würfel ligt das strahlende Wort Gottes aufgeschlagen; der Teppich, welcher dasselbe bedeckte, ligt am Boden. Umschrift: III Jubelfeyer der Reformation. Im Abschnitt: Winterthur 1. Jan. 1819. Diese Denkmünze ist indeß eines zugestossenen Unfalles wegen bereits selten geworden. Ausserdem wurde denn durch die geweckte Industrie das Bild des Reformators noch auf vergoldeten und versilberten Kreuzchen, auf Dosen, Tabakspfeifen, Theetassen und Zuckergebackenem für Kinder vervielfältigt. Aus Stuttgart waren Büsten, und aus Nürnberg große gemahlte Brustbilder desselben zu allfälliger Aufstellung in Kirchen, oder an andren Orten eingesendet worden, von denen indeß wenig Gebrauch gemacht ward.

Den Nachmittag fand in den sämtlichen Stadtkirchen wieder Gottesdienst statt, wobey ebenfalls hauptsächlich die Jugend berücksichtigt ward, die sich, besonders in der St. Pe-

tersgemeinde, zahlreich und in feyerlichem Zuge eingefunden hatte.

Auch der Abend dieses, durch die lieblichste Witterung erheiterten, Tages wurde durch allgemeine Ruhe und Stille geheiligt. Die fremden Besuchenden zu ehren, waren während des Verlaufs dieser Tage durch Hrn. Staatsrath Escher in seinem Hause, und durch die Mitglieder der gelehrten Gesellschaft auf der Chorherrn freundschaftliche Abendzusammenkünfte veranstaltet worden, wobey sich wissenschaftlich gebildete Männer verschiedener Stände zu gegenseitigem Ideentausch und zwangloser Unterhaltung einfanden. Die jungen Akademiker von Bern hatten sich von Seite der zürcherschen Studierenden der nähmlichen Vorsorge zu erfreuen. Bey der Feyerlichkeit am 2. Januar hatten auch sie in der Kirche, wo sie sich in den Reihen ihrer zürcherschen Freunde einfanden, die, von den höhern Lehranstalten ausgegebene, Bruckmannische Medaille empfangen, während den ältern der fremden Besuchenden auf Veranstaltung des Kirchenrathes die vollständige Sammlung der, auf das Säcularfest geprägten, Denkmünzen als Erinnerungszeichen mitgegeben ward.

Wenn dann der folgende dritte Januar, zwar freylich zur Nachfeyer des ernsten Festes bestimmt, doch im Ganzen mehr das Gepräge des dahin verschobenen Neujahrsfestes, seiner Uebungen und seines Ceremoniells trug; so brachte hingegen der vierte desselben Monaths, auf welchen die, in Zürich so lebhafte, Bechtoldsfeyer verlegt worden war, dem Säcularfeste wieder einige liebliche Blumen. Die sämtlichen wissenschaftlichen und Kunstgesellschaften der Stadt hatten dießmahl ihre Gaben an die Jugend verdoppelt, und dem üblichen Neujahrsstücke noch ein Extra-Kupferblatt mit beygedruckter Erklärung hinzugefügt. Den dazu gehörigen Text bildete das Neujahrsstück der Gesellschaft der Gelehrten, welches in einfacher Darstellung und ruhiger Sprache eine eben so ansprechende, als gehaltvolle Biographie Zwinglis lieferte. In natürlicher Ordnung werden die wichtigsten seiner Lebensereignisse, so wie seiner Schriften, nebst den Resultaten derselben, angeführt, und die gedrängte Erzählung selten, aber immer am rechten Orte, durch Bemerkungen oder Nutzanwendungen unterbrochen. Die, mit Recht gerühmte, und schon einmahl öffentlich angeführte, Schlußstelle finde dennoch auch hier ihren Platz: „Dreyhundert „Jahre sind verflossen, seitdem Zwingli als „Freund des Vaterlandes aufgetreten ist; „aber durch diesen langen Zeitraum hindurch „hat sich die, von ihm behauptete und mit „seinem Tode besiegelte, Wahrheit, bestätigt, „daß des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt „nur dann gedeiht, wenn die Schweizer, „zufrieden mit dem, was ihnen Gott und die „Natur beschert hat, sich weder von dem Golde, „noch von den täuschenden Versprechungen „der Ausländer verführen lassen, und wenn „auch viele seiner Miteidgenossen über seine „Religionsansichten noch anders denken, so „werden sie doch eingestehen, daß die Ver„besserung des heillosen Zustandes, den uns „ein jüngst verstorbener, edler Schweizer „(Glutz-Blotzheim) so furchtbar wahr ge„schildert hat, wesentlich und hauptsächlich

„den Bemühungen und Ermahnungen Zwing„lis zu verdanken sey. Sie werden jetzt, da „nach vielfältigen Stürmen und harter Be„drängniß das Vaterland wieder frey, ruhig „und sicher geworden, mit uns sein Anden„ken segnen; denn er war ein redlicher Eid„genosse.“ — Die dazu gehörigen Kupferblätter liefern Zwinglis Brustbild; ferner Ansichten von dessen Geburtsorte, bey Wildhaus im Toggenburg; dessen hauptsächlichstem Wirkungsplatze, der Großmünsterkirche in Zürich; und dessen Todesstelle, dem Schlachtfelde bey Kappel; sodann zwey historische Scenen, seine Predigt im Münster zu Bern, und seinen Abschied vor der Schlacht bey Kappel; und endlich die Zeichnung seiner Waffen, der zu seinem Andenken früher geprägten Münzen und Proben seiner Handschrift. Die Anordnung und das Erscheinen dieser interessanten Sammlung ist vorzüglich dem Betriebe der Künstlergesellschaft und ganz besonders der Gefälligkeit, dem Geschmacke und der Beyhülfe ihres Vorstehers, des Hrn. Rathsherrn Martin Usteri zu verdanken. — Auch von den eigentlichen Neujahrsblättern beschäftigten sich mehrere mit Gegenständen, auf die Säcularfeyer Bezug habend. So zeigt dasjenige der Bibliothekgesellschaft den Reformator auf dem Markte zu Monza in der Lombardey, den dahin gezogenen schweizerischen Kriegern predigend, und verweilt bey Entwicklung der ächt-vaterländischen Grundsätze desselben, über Reislaufen, Pensionen und fremden Herrndienst; — so lehrt dasjenige der naturforschenden Gesellschaft in der Person des großen Conrad Geßner die Jugend einen der ersten und edelsten Sprößlinge der Zeit kennen, wo durch die Glaubensverbesserung dem Lichte der Wissenschaft auf's Neue die freye Bahn war gebrochen worden; — so leitete die Hülfsgesellschaft durch Bild und Belehrung auf die Betrachtung des Gewinnes, den aus eben jener großen Wohlthat der Vorsehung auch die praktische Religion durch Stiftung, Verbesserung und Erweiterung von wohlthätigen Anstalten aller Art zog; und so stellte endlich, den schicklichsten Anlaß sehr zweckmäßig ergreifend, eine besondere interessante Zugabe dieser Blätter — unter dem Titul, Heil. Geistes-Hospital in Zürich — die Geschichte, den allmähligen Anwachs, den gegenwärtigen Zustand und die jetzigen Hülfsquellen dieser schönen Anstalt, hoffentlich nicht ohne günstigen Einfluß auf Erweiterung der letztern, und zu Begründung einer gerechten Würdigung des segenreichen Ganzen dar.

An eben diesem, der allgemeinen Fröhlichkeit gewidmeten, Tage hatte der Herr Bürgermeister von Reinhard die ersten Vorsteher der Kirche und des Staates, nebst den noch anwesenden, fremden Besuchenden zu einem Gastmahl von 34 Gedecken geladen. Den festlich geschmückten Saal zierten die Originalbilder von Zwingli und seinem rühmlichen Mitarbeiter, dem Bürgermeister Röust, denen dann auch die solennen Trinksprüche galten, durch den edeln Gastgeber dem Gedächtnisse des erstern und von dem ehrwürdigen Kirchenoberhaupte jenem des zweyten gesprochen.

Den endlichen und würdigen Schluß aber der zürcherschen Säcularfeyer machte Hr.

Chorherr Schultheß durch die lateinische Rede, die er am fünften Januar Vormittags, dem von seinen Mitarbeitern am Gymnasium empfangenen Auftrage gemäß, in der französischen Kirche vor einer zahlreichen Versammlung vortrug. Aus der ältern und neuern Geschichte zweckmäßig ausgewählte Belege herleitend, zeigte er den Schaden, der für die Religion jederzeit aus Unwissenheit und verschrobenen Begriffen ihrer Lehrer und Verkündiger entstanden, und wie aus gründlicher Wissenschaft keine Gefahr für dieselbe zu besorgen, wohl aber immer neues und reineres Licht für sie zu hoffen sey. — Der Einigkeit zwischen den Lehrern der Religion und der Wissenschaft zu Stadt und Lande; des tröstlichen Blickes auf eine kräftig aufblühende Jugend; des, durch die Glaubensverbesserung begründeten, richtigen und schönen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und den Dienern beider sich freuend; äußerte der Redner dann auch Wünsche für die Vereinigung aller Protestanten; „Nichts, — „sprach er, — scheint nothwendiger, nichts „mehr zu wünschen und zu suchen, als eine „Vereinigung der Protestanten, weil wir „dann erst gegen List und Gewalt aller Feinde „gedeckt und sicher genug seyn können, auch „die Sache des Evangeliums sich völlig unbestreitbar erzeigen wird. Eine solche Vereinigung wird indeß nur dem Schein und „Nahmen nach, nicht aber in That und „Wahrheit zu Stande kommen, so lange die „lutherische und die reformirte Kirche fortfahren, in eigenthümlich angenommenen u. „mit der entgegengesetzten Meinung unverträglich gewähnten Glaubenssätzen großes Gewicht, ja selbst das Wesen aller Religion „und Frömmigkeit zu suchen, und dieselben „für Grundlagen und Palladien ihres Bekenntnisses zu halten; auch zu glauben, daß „die Kirche selbst mit diesen Sätzen stehe oder „falle. Veranlaßung und Grund des Zwey„spaltes werden also nur dann gehoben wer„den können, wenn das Bekenntniß jeder der „beiden Kirchen zu der ursprünglichen Ein„fachheit des christlichen Glaubens mehr und „mehr zurückkehrt, und allein die Frage bleibt, „was mit dem ewigen Evangelium übereinstimme, nicht was die Ansichten Luthers, „Zwinglis und Calvins, so lange sie noch im „Fleische wandelten, gewesen seyen; eine Un„tersuchung, bey der in der That uns keine „Symbola, weder ältere noch neuere, mehr „aufhalten dürfen." — Der Anhang reichhaltiger gelehrter Noten gibt der gedruckten Rede noch erhöhetes Interesse.

Ein, nach dieser frohen Beendigung der Feyer von den Mitgliedern der gelehrten Gesellschaft veranstaltetes, traulich freundschaftliches Mittagessen wurde durch die Gegenwart der, noch anwesenden, Abgeordneten von Genf, der neu erschienenen, um die Litteratur des Säcularfestes besonders verdienten, Hrn. Professor Fels von St. Gallen und Pfarrer Schuler zu Bözberg, wie auch verschiedener Geistlicher von der Landschaft beehrt. In den, werthe Nahmen und Erinnerungen nebst Silber und Gold in sich vereinigenden, Pokalen der Gesellschaft wurde durch den Redner des Tages den, Zürich verlassenden, Gastfreunden mit lateinischer Anrede der Scheidetrunk dargebracht; der einzige förmliche Toast aber, durch Hrn. Staats-

rath Usteri gesprochen, und mit allgemeinem Einklang erwiedert, galt dem freyen und kühnen Forschen, das zur Wahrheit führt, wann es mit Liebe verbunden ist!

Auch die Stadt Winterthur feyerte das Säcularfest mit Würde und Angelegenheit: Die fünf letzten Jahresnummern des dasigen Wochenblattes für 1818 und die erste von 1819 erhalten eine, den Dokumenten der Stadt enthobene, nicht uninteressante, kurze Darstellung des kirchlichen Zustandes der Stadt Winterthur von deren Entstehung an bis zur Reformation. Zufolge desselben erklärte Montags nach Invocavit 1524 die dortige Geistlichkeit, daß sie die Oberherrschaft des Magistrats anerkenne; und an St. Katharinatag desselbigen Jahrs entschieden sich auch Schultheiß, klein- und große Räthe für die Reformation gegen die an sie gesendeten Rathsbothen von Zürich Hans Thumeisen, Conrad Engelhart und Hans Rudolf Lavater in folgenden Ausdrücken: „daß sie Trüw und Wahrheit, die sie „den Herren von Zürch geschworen, trülich „wellin halten, auch Er, Lib und Gut und „Leben zu inen setzen, und bim Gottes „Wort, das ze Beschirmen und erhalten Lib „und Leben zu lassen.“ — Für die Feyer selbst war eine besondere Verordnung erlassen worden. Zufolge derselben wurde am 31. December Abends eine Vorbereitungspredigt gehalten; der erste Januar, wie in Zürich, durch Festgeläute, Vortrag der zürcherschen besondern Gebethe und Gesänge, Vor- und Nachmittagspredigt und ernste Stille geheiligt.

Den zweyten Jänner fand ein feyerlicher Zug sämtlicher Schüler und Schülerinnen, von ihren Lehrern und Lehrerinnen angeführt, nach der Hauptkirche statt, woselbst sie, nach einer Rede des Hrn. Pfarrers und Oberlehrers Hanhart (deren Druck noch erwartet wird) aus den Händen des Hrn. Rectors Hanhart die, bereits oben erwähnten, silbernen Denkmünzen empfingen. Instrumental- und Vocalmusik eröffnete und schloß den, mit allgemeiner Theilnahme und Rührung begangenen, Act.

Die Feyer des dritten Januar glich derjenigen in Zürich. Das Neujahrsstück der dasigen Bibliothekgesellschaft stellt die Ansicht der Kirche und Verwaltungsgebäude von Embrach vor, während dessen Text sich mit den Schicksalen und der Auflösung des dasigen Klosters und nachherigen Chorherrnstiftes durch die Reformation beschäftigt.

Mit eben so viel Herzensangelegenheit von Seite der Prediger und allgemeiner Volkstheilnahme ward auch in den Landgemeinden des Cantons das Fest gefeyert. Wenn die Berichte, die hierüber von dem Kirchenrathe verlangt worden sind, vollständig eingegangen seyn werden, wird sich denselben gewiß mancher lieblich-ansprechende Zug entheben lassen. Ueber die nähere Anordnung, vorzüglich des Jugendfestes am zweyten Januar, war den Gemeinden ziemlich freyer Spielraum gelassen worden, der auch auf mannigfache Weise benutzt ward. Mit lebendigem Interesse hörte das, durch zweckmäßige Vorbereitungspredigten wohlthätig angeregte, Volk hier die Geschichte seiner Gemeinde, dort die Schicksale der Reihe sei-

ner Seelsorger seit der Reformation; ward hier eine religiöse, dort eine wohlthätige, oder gemeinnützige Stiftung begründet; empfing hier die Schuljugend jene bereits oben erwähnten Denkpfenninge, dort das Bildniß des Reformators in Steindruck mit einer darunter angeführten Kraftstelle aus dessen Werken. Beynahe überall aber ward die, für den äußern Cultus gewiß sehr wesentliche, Kraft der Musik angewendet. Einige, von Hrn. Nägeli zu diesem Zwecke und für Figuralgesang componirte, Reformationslieder, in großer Zahl durch die ganze reformirte Schweiz verbreitet, wurden mit mehr oder minderem Kunstgeschick, hin und wieder auch mit Instrumental-Begleitung, in vielen Kirchen des Cantons gesungen; und der allgemein günstige Eindruck dieser neuen Erscheinung veranlaßte das Entstehen verschiedener Gesellschaften zu Verbesserung des Kirchengesangs. Möge es diesen gelingen, an die Stelle des Gebrülls aus aufgerissenem Munde, das hier und da in unsern Landkirchen bisher noch üblich ist, allmählig einen melodischen Choral einzuführen! Auch von Anwendung allfälliger Figuralgesänge bey Festen, oder andern seltenen Anläßen ist gewiß nur Gutes zu erwarten, wenn der Text derselben würdig und kraftvoll ist, und die Composition, wie es von den erwähnten Nägelischen gerühmt werden muß, von der gebührenden Einfachheit weder in das Frivole des Opern- noch in das Schmelzend-süße, Erschlaffende des Herrnhuthischen Styles abweicht. — Als Nachläufer gewissermaßen zur Litteratur der zürcherischen Säcularfeyer ist auch noch die, später erschienene, kleine Schrift des Hrn. Dekan J. C. Fäsi. „Zum Andenken an G. H. Werndli von Zürich, gewesenen Vorsteher der Malayschen Kirche in Ostindien (Zürich bey Näf) anzuführen, welche aus den Nachrichten der brittischen Bibelgesellschaft interessante Notizen über das Leben und Wirken dieses, gerade zur Zeit der zweyten Säcularfeyer durch Berufsverhältnisse nach Ostindien geführten, und daselbst für Bibelübersetzung und Verbreitung mit Sachkenntniß und Gelehrsamkeit thätigen, Mitbürgers ertheilt.

Im evangelischen Theile des Cantons Glarus ward das Fest am dritten Januar mit einfacher Würde, aber freudiger und allgemeiner Volkstheilnahme auf eine Weise begangen, die sich der zürcherschen Hauptfeyer annäherte. In den Vorberathungen, wie das Andenken an das wichtige Ereigniß bleibend gemacht werden könnte, brachte der erste Pfarrer Herr J. H. Heer, mit Wärme die Stiftung einer Bibelgesellschaft zur Sprache. Es ward auch beschlossen, noch im Anfange des Jahres zum Versuche der Begründung einer solchen zu schreiten. Die, aus ungefähr 4000 Seelen bestehende, reformirte Bevölkerung des Hauptfleckens beschloß ihrerseits, durch die Festfeyer angeregt und gerührt, einmüthig die Einführung des zürcherschen Gesangbuches beym Gottesdienst. Von den öffentlichen Vorträgen bey dieser Gelegenheit ist bis jetzt noch nichts durch den Druck bekannt geworden.

In Basel erschien im October des verflossenen Jahres zu vorläufiger Belehrung der Cantonseinwohner des Hrn. Oberstlehrers Burkhardt: „Kurze Geschichte der

Reformation in Basel (Basel bey Müller) von einem Vorworte des Hrn. Antistes Falkeisen und dem Bildniß Oekolampads begleitet. Mit der Begründung und Ausartung des Pabstthums beginnend, geht dieselbe nach kurzer Erwähnung der, auch in der Schweiz eingerissenen, Mißbräuche und Zwinglis Auftretten dagegen, zur besondern Geschichte von Basel über. Oekolampads Charakter, Thätigkeit und Verdienste werden in's Licht gesetzt, und mit einer milden Darstellung der Ereignisse im Jahr 1528 und der endlichen Einführung der Reformation durch dieselben wird geschlossen. Bereits hat diese Schrift die zweyte verbesserte Auflage erlebt. — Ebenso hat auch Hr. N. von Brunn, Pfarrer zu St. Martin in Basel, durch eine kleine Schrift: die Bibel, das einzige Mittel, die Einheit im Glauben und Leben der Christen wieder einzuführen" (Basel bey Müller) als Quellen der Schwärmerey die Verunstaltung der klaren Worte der heil. Schrift nahmhaft gemacht, und zu zeigen gesucht, wie die heil. Schrift benutzt werden müsse, wenn das Christenthum in seiner wahren Reinheit hergestellt werden solle. Erläuternde Noten und ein kurzer historischer Anhang sind beygefügt.

Ueber die Art und Weise der Festfeyer selbst berieth sich das Stadtministerium gemeinschaftlich. Der Landgeistlichkeit wurde durch einen Hirtenbrief des Hrn. Antistes Falkeisen, vom 26. October, die bevorstehende Feyer angezeigt, und eröffnet, es solle dieselbe nach dem Willen der Regierung ohne Prunk gefeyert, alle Contraversen weggelassen, hingegen bey der Volksbelehrung vorzüglich diejenigen Vortheile herausgehoben werden, welche aus der Reformation für die gesammte christliche Kirche hervorgingen. Zugleich wurden zu beliebiger Auswahl 6. Texte vorgeschlagen. — Die Hauptfeyer ward für die Stadt auf den dritten, auf den zehnten Jannar aber ein Schul- und Jugendfest angesetzt. Die erstere wurde am Abend des zweyten Januar durch das Geläute aller Glocken angekündigt. Am folgenden Morgen fanden zu St. Martin, St. Alban und St. Elisabetha um 7 Uhr, bey erleuchteten Kirchen, Frühpredigten statt. In der Kirche zu St. Martin, wo vor 300 Jahren Oekolampad zum ersten Mahl lehrend aufgetretten war, hatten Jungfrauen der Gemeinde den Altar mit Blumenkränzen geschmückt. Die Bogen vor demselben waren mit Epheu behangen und die Säulen mit Taxus bedeckt. Hinter dem Altar war ein Gemälde angebracht, eine offene Bibel vorstellend, mit einem Lorberkranze umwunden und der Aufschrift: „Dein Wort ist meines Fusses Leuchte." Durch künstlich angebrachtes Lampenlicht wurde dasselbe erhellet, so wie auch die Decke über der Kanzel. Zwey krystallene Kronleuchter prangten in der Mitte und eine Menge von Lampen an den Wänden der Kirche. Der Gottesdienst begann mit figurirtem Gesang, dem sodann 3 Choralstrophen aus Luthers Liede: „Erhalt uns Herr bey dei-„nem Wort!" folgten. Die Predigt des Hrn. Pfarrers von Brunn ist gedruckt worden. (Basel bey Müller.)

Auch in den andern Frühpredigten ward die Feyerlichkeit durch festliche Gesänge erhöht,

und in derjenigen bey St. Alban des unerschrockenen Pfarrers dieser Gemeinde, Wilhelm Röublin, gedacht, der im Jahr 1522 bey feyerlicher Prozession statt der Reliquien eine Bibel durch die Stadt trug, deßwegen verwiesen wurde, in Zürich Schutz fand, und den 28. April 1523, der erste Priester, sich verheirathete.

Zum Hauptgottesdienst in der Münsterkirche ward Hr. Antistes Falkeisen durch den Hrn. Spezial (Dekan) von Lörrach und vier lutherische Geistliche der Nachbarschaft, so wie durch seine Hrn. Diakone abgeholt. Die Kirche enthielt über 4000 Zuhörer. Unter Leitung des Musikdirectors, Hrn. Dollmann fand große Instrumental- und Vocal-Musik statt. Zwischen der Predigt, und dem zweyten Gebeth wurde das „Heilig! „Heilig!“ aus Hajdns Schöpfung und nach gesprochenem Segen das „Hallelujah!“ gesungen. Zahlreiche Katholiken hatten sich, mit Beobachtung großen Anstands, unter die Zuhörer gemischt. Auch diese Predigt ward dem Druck übergeben. — Bey St. Theodor zeigte und vertheidigte Hr. Pfarrer Fäsch in zwey (bey Neukirch in Basel) ebenfalls gedruckten Predigten vom 3. und 10. Januar die Rechte der Vernunft und die Nothwendigkeit ihrer Anwendung zu Prüfung der Religionserkenntniß.

Den 10. Januar begab sich die Stadtjugend beiderley Geschlechts, angeführt von ihren Lehrern und den Aeltesten der St. Petersgemeinde, in feyerlichem Zuge und unter Glockengeläute in dasige Kirche. Auf dem, auch hier durch Frauenhände geschmückten, und künstlich erleuchteten, Altar lag die offene Bibel mit einem Kranze von Lorbern und Aehren umwunden. Ueber dem Altare umschlang ebenfalls ein Blumenkranz die Worte: „Lasset die Kinder zu mir kommen!“ Die seither (Basel bey Neukirch) gedruckte Rede des Hrn. Diakonus Wick beschäftigte sich mit der Nothwendigkeit und den Wohlthaten der Glaubensverbesserung, einer Erklärung der sinnbildlichen Anordnung dieses Actes, einigen nähern Nutzanwendungen und wurde von Musik und Gesang begleitet. Eine Austheilung von Evangelienbüchern folgte.

In Liestal fand am 1. Januar Nachmittags das Kinderfest statt. Die 450 Katechismusschüler versammelten sich auf dem Rathhause, wo der Pfarrer, Hr. Martin von Brunn und die Gemeinderäthe sie abholten und samt den 3 Schullehrern in die Kirche begleiteten. Nach Gesang, Gebeth und einigen vorbereitenden Erklärungen über Veranlaßung und Bestimmung des bevorstehenden Festes wurden die sechs vorgeschlagenen Festtexte katechetisch behandelt, und hierauf zwischen abermahligem Figuralgesang den Schülern Geschenke ertheilt, bestehend in Exemplaren des neuen Testamentes, der baselschen Reformationsgeschichte, baslerischen Liederbüchern, den zürcherschen Reformationsliedern besondern, für Liestal bestimmten, von Hrn Pfarrer von Brunn verfaßten, Festgesängen (Basel bey Schweighauser) und Bildnissen Oekolampads. — Am 2. Januar Vormittags wurde zur Vorbereitung auf das Hauptfest Gottesdienst gehalten. — Am dritten Vormittags, holten die sämtlichen Vorgesetzten den Pfarrer ab, und begleiteten denselben

in feyerlichem Zuge nach der Kirche. Gesang eröffnete den Gottesdienst, worauf der Pfarrer vor den Altar trat, neben welchem auf dem, zur Communion gerüsteten, Tische zwischen den Kelchen auf der Schüssel, von welcher das Nachtmahlbrot ausgetheilt wird, eine Bibel lag. Der Pfarrer las hier nach kurzer Einleitung über die Bestimmung des Festes mehrere passende Schriftstellen, und hielt dann die Predigt, worauf unter Gesang das heilige Abendmahl ausgetheilt ward. — Bey'm Nachmittagsgottesdienst erzählte der Prediger der Gemeinde von Stephan Stör, der als Leutpriester derselben zur Reformationszeit sich, einer der ersten unter den Geistlichen, verheirathet, und die Rechtmäßigkeit der Priesterehe zu Basel in einem öffentlichen Religionsgespräche vertheidigt hatte. Sodann leitete er die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer auf eine alte, vor 300 Jahren in Basel gedruckte, Bibel hin, die, mehr als 250 Jahre in einem Dominicanerkloster im Elsaß verborgen, von einem Mönche desselben entdeckt und demselben so theuer geworden war, daß sie ihm die schwierige Pilgerreise durch die Revolutionsjahre erleichterte und auf dem Sterbebette dessen letzter Trost blieb. Hier empfing sie von ihm der Redner zum Denkmahl der Freundschaft. Figuralgesänge schlossen die Festfeyer. Unter den mehr als 2000 Anwesenden hatten sich viele Katholiken der Nachbarschaft befunden.

In den Landbezirken ging zur Feyer des Festes mit Anschließung an die, im erwähnten Hirtenbriefe aufgestellten, Hauptgrundsätze, in Rücksicht auf das Speciellere der Anordnung jeder Geistliche seinen eigenen Gang. Vocal- und Instrumentalmusik, hier und da auch Verzierungen der Kirche wurden angewendet. Die Prediger von Waldenburg, Zyfen und Reigoldswyl hatten am Nachmittag des 1. Januar in der Kirche von Reigoldswyl eine Zusammenkunft ihrer besondern Bibelgesellschaft veranstaltet. In den meisten Kirchen des Cantons fand am Nachmittage der Hauptfeyer auch das Kinderfest statt, wobey Exemplare des Testamentes und der Reformationsgeschichte ausgetheilt wurden. Nur in Liestal und Riechen wurde communizirt. Von den Predigten der Landgeistlichen ist diejenige des Herrn Pfarrer Marcus Lutz in Läufelfingen auf Begehren dem Druck überlassen worden. (Basel bey Schweighauser.)

In Schaffhausen erschien zur Vorbereitung, außer den, bereits in frühern Monathsheften erwähnten, zwey Schriften des Herrrn Melchior Kirchhofers, Pfarrers zu Stein am Rhein, von ebendemselben, in Folge vorhergegangener Aufforderung, noch eine kleinere „Kern der Schweizerischen Reformationsgeschichte" betitelt. (Schaffhausen bey Schwarz.) In 9 Abschnitten erzählt dieselbe gedrängt und einfach die Geschichte der Bildung und Ausartung der christlichen Kirche überhaupt, der Schweizerischen in's Besondere. Die 14 folgenden machen mit Zwingli, seinem Wirken, vorzüglich in Zürich und der Anbahnung der Reformation daselbst bekannt; sodann schildern die 8 nächsten, von denen einer der ausführlichern mit erlaubter Vorliebe bey der Stadt Stein verweilt, die

Ausbreitung der reformirten Lehre durch die übrige Schweiz, während die 4 letzten mit dem Ausbruche des Streites, dem Tode des Reformators, dessen Folgen und der endlichen Begründung des reformirten Lehrbegriffes schließen. — Beynahe um die nähmliche Zeit verdankte man dem Fleiße eben dieses Verfassers die — wenn auch nicht eigentlich zur Litteratur der Säcularschriften gehörige, doch wegen ihrer nahen Beziehung zu denselben hier der Erwähnung werthe — „Fortsetzung „der Wirzischen Helvetischen Kir„chengeschichte." Dieser fünfte Band des ausführlichen und reichhaltigen Werkes umfaßt in einfacher, auf historische Urkunden gegründeter und logischer Darstellung der Ereignisse des Jahres 1523, die Geschichte der beiden öffentlichen Disputationen in Zürich über Glaubenssachen und ihrer nächsten Folgen; der, unter obrigkeitlichem Ansehen daselbst erfolgten, Aufstellung eines neuen Compendiums für Prediger, der Eröffnung der Klöster, Verehlichung von Priestern, der ersten, Aufsehen erregenden, Angriffe auf Bilder und Ceremonien, der allmähligen Spuren von Absonderung und Wiedersetzlichkeit nachheriger Sectirer und Wiedertäufer; sodann außerhalb Zürich Berchtold Hallers gefährlichen Stand in Bern, und des biedern Geschichtschreibers und Stadtarzt Valerius Anshelm Vertreibung; die Auswanderung der Freunde der Reformation aus Luzern, die Hartnäckigkeit der drey Länder und des rechtschaffnen Werner Steiners Leiden in Zug, in Basel Erasmus und Hutten als streitbare Gegner, Oekolampads Erscheinen und beginnende Wirksamkeit; den Brand lutherischer Bücher in Freyburg, das anscheinende Erwachen des Lichtes in Solothurn, Sebastian Hofmeister in großem Ansehen zu Schaffhausen, Walther Klarer auf den Alpen von Appenzell predigend, Vadian in Sct. Gallen die Fakel der Wissenschaft schwingend, den Artikelbrief in Bündten, die Inquisition in Veltlin, und der gemeinen Herrschaften unselige, schwankende Lage.

Unterm 7. Christmonath 1818 wurde von der Regierung das Proclam zu einer einfach würdigen Feyer für den Canton Schaffhausen erlassen; und dieselbe auch am 3. Januar des neuen Jahres, nachdem sie am zweyten durch allgemeines Glockengeläute war angekündigt worden, mit festlichem Gottesdienst begangen. Besondere Gesänge und Gebethe waren zum Behuf desselben verfertigt worden, deren Erwähnung wir auch noch diejenige der, von Hrn. Pfarrer und Triumvir Veith verfertigten, 6 Reformationslieder und eines Psalmes (Schaffhausen bey Wüscher) beyfügen. — Von den, an diesem Tage gehaltenen, Predigten sind noch keine durch den Druck bekannt geworden. Auf den vierten Januar war für die Schüler und Schülerinnen der öffentlichen und Privat-Schulen durch den Kirchenrath ein besonderes Fest veranstaltet worden. Vormittags um 9 Uhr zogen dieselben nach ihren verschiedenen Abtheilungen, von den Lehrern und Lehrerinnen begleitet, zur Münsterkirche, wo dann auch bald der vereinigte Kirchen- und Schulrath erschien, während eine gedrängte Menge von Zuhörern den übrigen Raum der Kirche füllte. Gesang eröffnete die Feyerlichkeit, worauf Hr. Doctor und Professor Müller

als Oberschulherr, in einer herzlichen Anrede, von den Zeiten der ersten Entstehung der Stadt um die Mauern des, durch Graf Burkhard von Nellenburg gestifteten, Allerheiligen-Klosters her beginnend, den allmähligen Religions- und Sittenverfall zart berührend, mit fruchtbarer Wärme die Begründungsgeschichte der Reformation erzählte, sodann die Fragen beantwortete, welche wesentliche Veränderungen und Einrichtungen, gemäß den Grundsätzen der Reformation, getroffen worden, wie diese auf öffentliche Denkart, Gemeingeist, Staat, Kirche, Hauswesen und Leben der Bürger unter einander eingewirkt haben? und endlich mit praktischer Anwendung des Gesagten schloß. — Hierauf traten aus jeder der Schulabtheilungen zwey der Schüler, oder Schülerinnen, von ihrem Lehrer, oder ihrer Lehrerinn begleitet, vor, um für sich und die übrigen ein Exemplar der obenerwähnten, zu diesem Endzweck verfertigten, Schrift des Hrn. Pfarrer Kirchhofer (Kern der schweizerischen Reformationsgeschichte) zu empfangen. (Eine ähnliche Austheilung hatte Tags vorher in den sämtlichen Gemeinden des Cantons durch die Hrn. Pfarrer unter Beobachtung angemessener Feyerlichkeit statt gefunden,) zum Schlusse wurde das „Herr Gott dich loben wir," unter musikalischer Begleitung von einem Chor Sänger und Sängerinnen aufgeführt. — Nachmittags veranstaltete die Direction der Bibelgesellschaft eine feyerliche Austheilung von Bibeln und Exemplaren des neuen Testamentes. Auch diese Handlung, vom Kirchen- und Schulrathe ebenfalls durch seine Gegenwart beehrt, fing mit Gesang an. Der Vorsteher der Bibelgesellschaft, Hr. Diakon und Professor Altorfer nahm nun das Wort, und stellte, nach vorhergegangenem Gebethe, das Reformationsfest zugleich auch als Bibelfest dar. Von den Verdiensten der Reformatoren um Uebersetzung und Verbreitung der heiligen Schriften ging er zu Beleuchtung des hohen Werthes derselben, und sodann zu Schilderung des, von Engelland her angefachten und bey allen protestantischen Nationen sich äußernden, Eifers über, durch Stiftung von besondern Gesellschaften die fernere Verbreitung dieses Buches zu befördern. Dieses geschahe auch nach ihren Kräften durch die Bibelgesellschaft seiner Vaterstadt, in deren Namen dann, diejenigen, welche die heilige Schrift zu besitzen wünschten, hervorzutretten und sie zu empfangen eingeladen worden. Hierauf begann die ziemlich lange dauernde Austheilung, nach welcher mit Absingung des Liedes: „Nun „danket alle Gott!" die Feyerlichkeit beschlossen ward. Eine freywillige Steuer für die Bibelgesellschaft hatte bey dieser Gelegenheit fl. 361. Kr. 23 ertragen. Dagegen wurden in der Stadt und auf dem Lande 200 Bibeln und 300 Exemplare des neuen Testamentes ausgetheilt, und überdieß noch Versicherungsscheine für 800 Exemplare der Bibel und 50 des neuen Testamentes ausgestellt, welche die Gesellschaft unmittelbar nach Erscheinung der neuen, in Basel unter der Presse sich befindenden, Auflage einlösen wird.

In Stein wo der Pfarrer, Hr. Melchior Kirhofer, bereits mehrere der frühren Sonntage zu zweckmässigen Vorbereitungsbetrachtungen benutzt hatte, war nach

dem Hauptgottesdienste am Vormittag der Nachmittag des dritten Januar zum Schulfeste bestimmt. Die Jugend der Stadt und der Nebengemeinde Hemmishofen zog mit den Lehrern in Prozession zur Kirche. Auf dem, wie zur Communion bekleideten, Altar stand eine Bibel, mit den in großer Schrift beygefügten Worten: „Heilige sie in „Deiner Wahrheit! Dein Wort ist Wahrheit.“ Um diese herum lagen die Octavbibeln, welche die Gesellschaft in Schaffhausen den Begehrenden austheilen ließ. Dieser letztern waren 28. Jeder empfing sein Geschenk mit einem schicklichen Spruche aus den Händen des Predigers. Gesang schloß den Act.

In Appenzell A. R. war, veranlaßt durch die Aufforderung des zürcherschen Kirchenrathes in Bezug auf die Feyer des Reformationsfestes, die Regierung mit derjenigen von St. Gallen und mit der Geistlichkeit des eigenen Cantons in Berathung getretten, und hatte bereits in der großen Raths-Sitzung vom 24. Juny zu Trogen entschieden, „daß die Feyer am dritten Januar auf „eine stille, einfache Weise statt finden, „allen Hrn. Geistlichen des Landes die Aus„wahl angemessener Texte zu den Kanzel„vorträgen empfohlen, und sie zu nöthigen „Vorbereitungen in gründlicher Schilderung „aller, der christlichen Glaubensverbesserung „zu verdankenden, großen Wohlthaten einge„laden werden sollen.“ Hierauf wurde unterm 9. Dezember von Seite des abermahls in Teuffen versammelten großen Rathes die bevorstehende Feyer den Cantonseinwohnern durch ein besonderes Publicat angekündigt, das zwar keine eigenthümlichen Ceremonien, aber auch keine Beschränkungen in dieser Hinsicht vorschrieb. Am zweyten Januar Abends und in der Frühe des dritten kündigte in allen 20 Gemeinden das festliche Glockengeläute den ersten Sontag des Jahres und die Jubelfeyer der Reformation an. In schwarzen Festkleidern eilte eine zahlreiche Bevölkerung zur Kirche, wo die Prediger, theils als Schluß früherer dahin einschlagender Kanzelvorträge, theils zum ersten Mahl die Ursachen, Folgen und Segnungen der Glaubensverbesserung nach ihrer individuellen Ansicht und Ueberzeugung aber überall mit Eifer und Herzlichkeit darstellten und entwickelten. In mehrern Gemeinden fand Kirchenmusik und Gesang aus dem neuen Zürcherschen Liederbuche statt. Statt der sonst üblichen Kinderlehren wurden am Nachmittag aus eigenem Antrieb der Geistlichen förmliche Predigten gehalten, und, wiewohl sonst für den Canton der sogenannte neue Sontag seit Jahrhunderten ein, den öffentlichen Lustbarkeiten gewidmeter Tag war, herrschte nun überall auszeichnende Stille und Andacht, und in den Abendgesellschaften ein würdevoller Ernst. Mehrere Prediger hatten das Hauptthema in 6 — 8 Predigten systematisch behandelt, und darein die besondere Reformationsgeschichte des Cantons verflochten, die kurz und einfach durch Decan Klarer*) in Hundweil beschrieben ward. Ein Geistlicher entschloß sich, durch die Studien, wozu ihn

*) Walther Klarer starb 1567. Seine Schrift ist in Simmlers Sammlungen abgedruckt.

diese Feyer veranlaßt hatte, angeregt, die Bearbeitung einer ähnlichen Zeittafel für den Canton Appenzell zu übernehmen, wie das Hessische Werk sie für Zürich lieferte. Von den, während der Festfeyer gehaltenen, Predigten ist bis jetzt eine einzige, von Herrn Pfarrer Lanker in Walzenhausen, im Druck erschienen. (Sct. Gallen bey Zollikofer und Zübliu.) Zur freundlichen Kunde für die Nachwelt, und damit Regierung und Geistlichkeit des Jahres 1918 die organischen Verfügungen, den Grad der Geistesbildung, die Ansichten und Ueberzeugungen des jetzigen Zeitalters kennen lernen, und daraus die gutfindenden Lehren für sich schöpfen mögen, werden für das Standesarchiv die Druckschriften, Publicate, Verordnungen und besonders auch die geschriebenen Predigten der Kanzelredner des Cantons gesammelt, und dadurch besser für die Nachkommen gesorgt, als die Vorfahren an die jetzige Generation dachten, indem durchaus weder in Chroniken noch Traditionen die mindeste Spur einer frühern Festfeyer dieser Art im Canton Appenzell aufgefunden werden konnte.

Im Canton Sct. Gallen hatte schon im Julius 1817 die Synode dem Kirchenrath die vorläufigen Aufträge und Vollmachten, bezüglich auf die zweckmäßige Feyer des Reformations-Jubiläums in den Evangelischen Gemeinden, ertheilt. Am 1. April 1818 ward der wohlerwogene Vorschlag des Kirchenraths dem Evangelischen Centralrath zur Einsicht und Genehmigung überwiesen. Am 1. May erhielt er die unbedingte Gutheißung dieses Letztern und der Kirchenrath ward mit der Vollziehung beauftragt.

Wenn (dieses sind die Gesichtspunkte der Weisung des Kirchenraths) auf der einen Seite der, aus den großen Anstrengungen und Aufopferungen der Reformatoren hervorgegangene Segen, der sich Jahrhunderte hindurch forterbte und dessen Früchte auch wir jetzt noch genießen, — wenn die Pflicht, das dankbare Andenken solcher Anstrengungen durch eine würdige Jubelfeyer aufzufrischen und auf die spätesten Nachkommen fortzupflanzen, in Beherzigung genommen ward, — so fiel auf der andern Seite nicht minder in Betrachtung: „Daß es auch Pflicht sey, die „Parität des Cantons berücksichtigend, selbst „die frohesten und dankbarsten Gefühle und „Empfindungen über die Segnungen der Re„formation nur so zu äußern, daß den Ka„tholischen Glaubensbrüdern kein Anlaß zu „Aergerniß und Erbitterung gegeben werde." Ebenso herrschte bey diesen Vorberathungen die Ueberzeugung: „Daß auch die gemä„ßigte, geräuschlose Feyer dieses Festes „den eigentlichen Zweck desselben, einen wohl„thätigen und gesegneten Eindruck auf den „Evangelischen Theil des Volkes zu machen, „zu befördern geeignet sey." Endlich wurde auch die Form, wie im Jahr 1719 das Säcularfest in der Hauptstadt des Cantons gefeyert worden war, berücksichtigt.

Die, aus diesen Erwägungen hervorgegangenen, für den ganzen evangelischen Theil des Cantons allgemein verbindlichen, Bestimmungen waren nun folgende:

1) Die Reformations-Jubelfeyer beschränkt sich auf einen einzigen Tag und wird Sonn-

tags den 3ten Jenner 1819 in allen evangelischen Gemeinden des Cantons begangen.

2) Ein, von dem Hrn. Antistes zu erlassender, Hirtenbrief, welcher von den Predigern am letzten Sonntag des Jahres 1818 oder am Neujahrstag 1819 von der Canzel verlesen wird, bereitet zu diesem Feste und der einfachen und würdigen Feyer desselben vor.

3.) In allen evangelischen Gemeinden des Cantons wird Sonntags den 3. Jenner Vor- und Nachmittags geprediget. Vom Hochwürdigen Antistitio werden eigene Gebethe zum Gebrauch vor und nach der Predigt verfertigt, und schickliche Lieder aus dem Sct. G. Kirchengesangbuch gewählt. Die Gebethe und die Anzeige der zu singenden Lieder werden gedruckt. Das Antistitium schlägt den Predigern sechs Texte vor, aus denen jeder die wählt, über welche er predigen will. Allen Predigern wird empfohlen, ihre Vorträge so einzurichten, daß einerseits zwar der herrliche und reiche Segen, welchen die gütige Vorsehung durch die Reformation und die verdienstvollen Werkzeuge derselben uns zu Theil werden ließ, froh verkündigt und dankbar gewürdigt — anderseits aber alles vermieden werde, was irgend unsere katholischen Glaubensbrüder mit Recht ärgern, kränken oder gar erbittern könnte.

4.) Zu einer schicklichen Stunde wird in den Kirchen eine, für die Feyer dieses Tages angemessene, Kirchenmusik gehalten. Dabey wird den Predigern, besonders in den paritätischen Gemeinden, empfohlen, sich nur auf die gewöhnliche Zeit, in welcher ihnen der Gebrauch der Kirche frey stehet, zu beschränken, und in allem die Würde des evangelischen Lehrers zu zeigen, der keine ungerechte Veranlaßung zu Zwistigkeiten gibt, wohl aber überall ein gutes Vernehmen, Friede und Eintracht möglichst befördert und unterhält.

5.) In allen Gemeinden soll am Abend vor dem Reformationsfest die angeordnete Feyer desselben durch das Geläute aller Glocken angekündet werden.

6.) Die Katecheten an den Kirchen der Hauptstadt des Cantons und die Prediger auf dem Lande werden dann Sonntags den 10. Jenner in den Kinderlehren — im gleichen humanen Geist, wie in den Predigten am eigentlichen Reformationsfest — eine kurze, geschichtliche, für die Kinder faßliche und behaltbare Darstellung der Reformation zu ihrem Thema wählen und behandeln.

Diese Bestimmungen wurden von dem Kirchenrath unterm 4. October durch ein (nicht gedrucktes) Kreisschreiben den sämtlichen evangelischen Kirchenvorsteherschaften des Cantons mitgetheilt, welches, zu zweckmäßiger Einleitung der Verdienste der vorzüglichsten Schweizerischen Reformatoren kurz und kräftig gedenkend, mit edler Wärme zugleich die Wohlthaten der Glaubensverbesserung, den freyen Gebrauch der heil. Schrift, das Recht, ja die Pflicht seine selbst erworbene Ueberzeugung durch das ganze Leben immerfort zu berichtigen und zu vervollkommnen, die Abschaffung eines unfruchtbaren Ceremoniendienstes, Gewissensfreyheit, die Feyer des heil. Abendmahls nach dem Sinne seines göttlichen Stifters u. s. f. entwickelt. Dem größern Publikum verkündete ein, am 2. December von dem verehrungswürdigen Hrn.

Antistes Scherer erlassener, und am nähmlichen Tag von dem evangelischen Centralrath genehmigter, in einem milden Sinn abgefaßter, Hirtenbrief (der nachwärts von den Kanzeln verlesen ward) die Feyer an.

Die Synode von 1818 hatte alle diese Einleitungen mit Vergnügen vorläufig vernommen. Zugleich trug in dieser Versammlung am 7. Julius der Kirchenrath darauf an, daß mit der Reformationsfeyer die Einführung einer neuen Liturgie verbunden werde. Dieser Antrag wurde einhellig angenommen und die Ausführung dem Kirchenrathe übertragen. Beynahe ist nun, durch die inwohnenden Schwierigkeiten etwas verzögert, diese Arbeit vollendet, und kann der Presse übergeben werden. — Ebenso wurde in der nähmlichen Synodalversammlung auch darauf angetragen: daß dem großen, verdienstvollen, dem Canton Sct. Gallen entsprossenen, Reformator Zwingli ein bleibendes, seinem hohen Sinn entsprechendes, Denkmahl gestiftet werde. Die weitere Berathung hierüber wurde an den Kirchenrath gewiesen, in dessen Schoße sie zur Zeit noch liegt.

Als Stoff sowohl zur Erklärung in Schulen, als zu vorbereitendem Privatgebrauche erschien sodann, laut „hohen Auftrages" verfaßt, ein „Leitfaden der christlichen Kirchengeschichte von Christo an bis auf unsre Zeiten, mit besondrer Rücksicht auf die Reformation, zumahl die unsers Vaterlandes und des Cantons Sct. Gallen. (Sct. Gallen bey Brentano.) Dieser Aufschrift völlig entsprechend, und mehr die Geschichte der christlichen Kirche in ihrem fortlaufenden Zusammenhange berücksichtigend, als diejenige der Glaubensverbesserung besonders heraushebend, mußte diese kleine Schrift in den Händen eines unterrichteten Erklärers den fruchtbarsten Stoff zu Betrachtungen darbiethen, während sie hingegen für den ungelehrten Leser der interessanten Thatsachen vielleicht zu viele in dem engen Raume von 64 Seiten berührt. Indessen spricht der Umstand, daß bereits eine zweyte, nur wenig veränderte, Auflage derselben erschienen ist, für die Theilnahme, womit sie empfangen ward, und in der, durch das Ganze herrschenden, Darstellungsweise, so wie in den eingeflochtenen Empfindungen und Bemerkungen spiegelt sich der religiose Sinn eines achtungswerthen Verfassers. — Auch die gelehrte Theologie lieferte zu der Sct. Gallischen Säcularfeyer ihre schöne und wichtige Zugabe durch das „Denkmahl Schweizerischer Reformatoren. Ein Beytrag zur Feyer des Jubiläums von der höhern Lehranstalt der Stadt Sct. Gallen. In Vorlesungen von J. Michael Fels, Professor der Theologie," Sct. Gallen bey Huber) nebst dem, auf Veranstaltung einer Sct. Gallischen Gesellschaft von Verehrern Vadians, durch Eßlinger nach einem, der Familie Zollikofer zuständigen, auf dem Schlosse Altenklingen aufbewahrten, Originalgemählde trefflich gestochenen, Bildnisse dieses großen Mannes. Es sind die drey vorzüglichsten Begründer der Glaubensverbesserung in unsrer Deutschen Schweiz, Oekolampad, Zwingli und Vadian, denen dieses Denkmahl gewiedmet ist. Ein gebildetes Auditorium suchte

der Verfasser nicht so fast mit den Lebensumständen und dem Wirken dieser Männer bekannt zu machen, als vielmehr dasselbe in den Geist einzuführen, der jenes Wirken veranlaßte und möglich machte. Er wählte dazu den richtigen Weg, jeden derselben in einer schwierigen Lebenslage darzustellen, wo er seine ganze Geistesgewandtheit im Kampf gegen hartnäckige Gegner siegreich entwickeln konnte. Nach leichten Umrissen zur Charakteristik eines jeden seiner Helden zeigt er den vorurtheillosen, weisen und festen Oekolampad, die geistigere Ansicht der Lehre vom Abendmahl vertheidigend, den gelehrten, richtig blickenden und ausharrenden Reformator von Zürich im heißen und glücklichen Kampf mit den Wiedertäufern und den vaterstädtischen Philosophen, Arzt, Bürgermeister, Beförderer des Lichts und der Wissenschaft, in dem edeln Kleeblatt wahrlich nicht den geringsten, als kraftvollen Gegner der Schwenkfeldischen Schwärmereyen. Durch einen Anhang litterarischer Noten wird diese Schrift, würdig eines gelehrten Theologen, der dafür da ist, die Resultate redlicher Forschungen freymüthig und furchtlos der Welt mitzutheilen, geschlossen. — Vermittelst der anmuthigen Gabe: „Zwinglis Geburtsort, Beytrag zur reformirten Jubelfeyer von J. Fr. Franz, Pfarrer (Sct. Gallen bey Huber) leitet uns sodann ein kundiger Führer zwischen Bergschluchten und Burgtrümmern in das friedliche Alpenthal, wo unter zerstreuten ländlichen Wohnungen, in blumigen Wiesengründen die dürftige Hütte sich verbirgt, „in welcher der seine „Kinderjahre verlebte, der nachher mit dem „scharfen Schwerte der Wahrheit, mit der „unsichtbaren Kraft der Glaubens, besonders „mit der sanften Gewalt des göttlichen Wor„tes in der Bibel den Kampf gegen Trug „und falschen Schein begann, und für Gott, „Religion und Vaterland sein Leben verblu„tete." Die physische Beschaffenheit des interessanten St. Johannesthales, und vorzüglich der Gegend von Wildhaus, die Lebensart, Nahrungsweise, die Sitten, Gebräuche und geistigen Anlagen der Bewohner werden dann sorgfältig geschildert, und dem, mit belehrendem Detail ausgerüsteten, Abschnitt über die kirchlichen Angelegenheiten eine „Jahrtafel Zwinglis" beygefügt, die freylich in dem obenerwähnten Werke von Usteri und Vögeli vollständiger, auch in Beziehung auf einige historische Angaben richtiger, zu finden ist. Durch die Regierung von Zürich wurde der Verfasser dieser Schrift in einem ehrenvollen Schreiben belobt, mit den verschiedenen erschienenen goldenen und silbernen Gedächtnißmünzen beschenkt und zugleich die Summe von 200 Franken zu Unterstützung der Bedürftigen in der Heimath des Reformators angesetzt.

Der Feyer selbst ging in der Hauptstadt Sct. Gallen schon am Neujahrstag ein zweckmäßiger und wohlgeordneter Act der dortigen Lehranstalten voran. Es ward die, an diesem Tag sonst übliche, Nachmittagspredigt in allen Kirchen der Stadt eingestellt, und Nachmittags um 3 Uhr in der Hauptkirche zu St. Lorenz, im Beyseyn des gesammten Stadtschulraths, der eigens Abgeordneten des Stadtraths und der Stadtgeistlichkeit, und vor einem sehr zahlreich versammelten Publikum

die, vorzüglich der Jugend bestimmte, Feyerlichkeit eröffnet. Zwischen, theils allgemeinem Kirchengesang, theils den, von 180 Schülern und Schülerinnen der öffentlichen Unterrichtsanstalten aufgeführten Chören, — trat der älteste Studiosus der Theologie, ein Abkömmling Vadians auf, und feyerte in einer, die allgemeine Theilnahme erweckenden, Anrede über das Leben und Wirken des unsterblichen Bürgermeisters das Andenken dieses großen Sct. Gallischen Reformators; ein anderer Studiosus, ebenfalls ein Nachkomme Vadians, declamierte, nachdem er eine gut abgefaßte kleine Skizze von Zwinglis Leben in Prosa vorgetragen hatte, mit eben soviel Kraft, als bescheidenem Anstand ein, von Herrn Pfarrer und Oberschulherr Hanhart von Winterthur eigens für diesen Zweck verfertigtes, Gedicht: „Zwinglis Abschied."

Am 3. Januar wurde dann in den sämtlichen evangelischen Kirchen des Cantons Sct. Gallen mit einfacher Würde und sichtbarer Rührung das Hauptfest begangen. Festlieder, mit weniger Abänderung denjenigen von Zürich enthoben, und besondere Kirchengebethe, erhöheten die Feyer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes. In der Französischen Kirche der Hauptstadt ward eine, von Herrn Professor Vinet für die Französische Kirche in Basel zu diesem Anlaß verfertigte, Hymne ausgetheilt und gesungen, die sich durch Wünsche für baldige Vereinigung aller christlichen Religions-Parteyen auszeichnet. Von den, in der Stadt Sct. Gallen und dem übrigen Canton gehaltenen, Kanzelreden sind bis jetzt noch keine gedruckt worden.

Zwischen den Morgen- und Nachmittags-Predigten fand in der Hauptstadt noch ein besonderer Act statt, zu dessen Behuf sich die in Sct. Gallen wohnenden Evangelischen Mitglieder der Regierung, die vordersten Bezirksbeamten, der gesammte Stadtrath und die sämtlichen Prediger der Stadt in feyerlicher Prozession nach der Hauptkirche verfügten, wo sich bereits eine unzählbar zuströmende Volksmenge versammelt hatte. Bey'm Eintritt wurden die erwähnten Behörden mit Orgelspiel empfangen, und nachdem sie die, ihnen besonders bestimmten, Plätze eingenommen hatten, begann die Feyerlichkeit mit einer vortrefflich ausgeführten Kirchenmusik, deren gelungener Text gedruckt ward. Hierauf folgte eine (seither bey Huber und Comp. im Druck erschienene) classische Rede, worin Herr Kammerer und dritter Stadtpfarrer Fels, Professor der Theologie, den, zweckmäßig aufgestellten, Satz in seinen einzelnen Theilen, und mit besondrer Beziehung auf die kirchliche Geschichte von Sct. Gallen, ausführte: „daß das große Werk der Glaubens-„verbesserung eine religiöse und christliche Un-„ternehmung gewesen sey, um die Wahrheit „und Freyheit in der christlichen Kirche zu „begründen." Schön traf die letzte Abtheilung dieser Rede mit den Hauptideeen zusammen, die am Nachmittage des ersten Januar in der Großmünsterkirche zu Zürich Hr. Archidiakon Ulrich in seinem kraftvollen Vortrage über die Worte der heil. Schrift: „Werdet nicht Knechte der Menschen!" musterhaft entwickelt hatte. — Zahlreiche Katholiken wohnten diesem ansprechenden Acte, den wiederum Musik endigte, mit Anstand und Theil-

nahme bey, und mehrere derselben leisteten bey der Musikaufführung bereitwillig ihre Dienste. Die Kirchenvorsteher sprachen nachher gegen jedes einzelne, sowohl evangelische, als katholische Mitglied des Orchesters in einer gedruckten und adressirten Zuschrift den herzlichsten Dank für dessen Bemühungen aus. — Der Vollständigkeit wegen müssen wir hier auch noch eines, zwar nirgends aufgeführten, aber (Sct. Gallen bey Brentano) gedruckten, Oratoriums „die Christen und das Christenthum" betitelt und „allen friedsamen Brüdern" von Hrn. Adrian Grob zugeeignet, erwähnen, das einen Katholiken, einen Lutheraner, einen Reformirten, die Religion, die Muse Klio, die Arie und ungenannte Stimmen in beßter Harmonie in sich vereinigt, und vielleicht bey der Reformationsfeyer von 1919 völlig an seinem Platze seyn wird.

Sowohl in Bezug auf die Hauptstadt als auf die andern evangelischen Gemeinden des Cantons werden die Stille und der Ernst, die auch während der nicht-gottesdienstlichen Stunden walteten, gerühmt. Ueber die Feyer der einzelnen Gemeinden ließen sich noch manche anziehende Details anbringen.. Hier genüge es, den öffentlichen Blättern noch Folgendes zu entheben: — Zu Altstätten im Rheinthal begleiteten sämtliche Kirchen- und Schulvorsteher, angeschlossen an einen Chor von Sängern und Sängerinnen, den Prediger nach und aus der Kirche. Schöne Instrumental-Musik, von Mitgliedern katholischer Confession aufgeführt, empfing den langen, festlich gekleideten Zug. Nachdem die Instrumente schwiegen, wurden in melodischem Chor mehrere der, von Nägeli componirten, Reformationslieder gesungen, worauf der Choral der Gemeinde folgte. Sodann hörte diese mit allgemeiner Andacht und in ernster Stimmung die Predigt ihres Seelsorgers, Herrn Johann Georg Beyel, worin nichts gesagt wurde, das verständige unter den zahlreich anwesenden Katholiken hätte beleidigen können, aber auch keine der Segnungen vergessen ward, deren unsre Kirche sich erfreuen kann. Den 10. Januar feyerte ebendaselbst auch die Jugend noch ein Fest, die in langem Zuge dem Prediger zur Kirche folgte, welcher dann die Geschichte der Reformation katechetisch durchging, worauf mit Kinderchören geschlossen ward. — Ein rührender Auftritt fand auch in Zwinglis Geburtsorte statt. Die dürftigen, aber an Gefühl und Anlage reichen, Wildhauser hatten sich einen Chor von 24 Sängerinnen und ebensoviel Sängern, mit Instrumentalmusik wohl unterstützt, gebildet. Im Gefolge dieses Chors zogen sie, mit einer großen Anzahl auswärtiger Confessionsverwandten nach dem nachmittägigen Gottesdienst von der schönen, heitern Kirche aus, und, in einem Halbkreise um Zwinglis Hütte sich stellend, strömten sie ihre Empfindungen in lobpreisenden Gesängen aus. Zufällig mußte der milde Theil der Festlichkeit, die, durch einen auswärtigen Wohlthäter veranlaßte, Austheilung von Kleidungsstücken an dürftige Greise, Kranke und Schulkinder um einige Tage verspätet werden.

In Graubündten hatte die, im Laufe des Juny 1818 zu Schuls im Unterengadin versammelte, Synode dem Herrn Leonhard

Truog, Pfarrer zu Thusis und Vice-Dekan des grauen Bundes, eine vorbereitende historische Arbeit aufgetragen. Es erschien daher (Chur bey Otto) dessen „aus zuverlässigen Quellen geschöpfte, Geschichte der Reformation von Graubündten." Die Hauptquellen, die der Verfasser bey seinem Werke benutzte, sind Campell und à Porta. Außer diesen ward er durch einige neuere Geschichtkundige, wiewohl sparsamer, als er gewünscht hätte, unterstützt. Kaum möchte die kirchliche Geschichte irgend eines Schweizer-Cantons schwieriger zu behandeln seyn, als diejenige dieses, in Sprache, politischen Einrichtungen, Lebensverhältnissen so wenig zusammenhängenden, schlecht gekannten, von kundigen Eingebohrnen nur theilweise, oder bloß handschriftlich, von andern einseitig beschriebenen, in eine Menge isolirter Thäler zerrissenen, Berglandes. Schicklich sind indeß hier, nach vorhergehender Einleitung und allgemeiner Uebersicht des Beginnes der Reformation, einige Hauptmomente herausgehoben, wie diejenigen der Wiedertäuferunruhen, der, für die Reformation in Bündten entscheidenden, Disputation in Ilanz, und der spätern in Süß mit dem demokratisch-biedern Schlußresultate: „Die Taufe „durch Layensoll nur im äußersten Nothfall ge„stattet seyn, was aber die übrigen streitigen „Fälle anbelange, so stehe jedem frey zu glau„ben, wozu ihn der gute Geist Gottes antreibe, „und was er vor Gott zu verantworten hoffe." Nach verschiedenen Betrachtungen über die fernere Ausbreitung der Reformation in seinem Vaterlande, und diejenige der italiänischen Thäler schließt der Verfasser mit interessanten Fragmenten aus dem Leben der vorzüglichsten Reformatoren Graubündtens.

Unterm 30. November des verflossenen Jahres wurde dann durch den kleinen Rath des Cantons Graubündten evangelischen Theils den, dieser Confession zugehörenden, Räthen und Gemeinden die Anzeige der beschlossenen Säcularfeyer gemacht, dieselbige auf den dritten Januar festgesetzt und, im Einverständniß mit dem Kirchenrathe, verordnet, daß an dem vorhergehenden zweyten Januar eine Vorfeyer, bestehend in kurzer Predigt über einen, vom Kirchenrathe vorgeschriebenen Text, und Vorlesung einer kurzen, für diesen Anlaß verfaßten, Reformationsgeschichte statt finden solle; die Hauptfeyer am Sonntag mit Anbruch des Tages durch das Geläute aller Glocken anzukündigen sey; sodann die Vorsteher der Gemeinden, die Ortspfarrer und Schullehrer die, ihnen in angemessener Ordnung vorangehende, Jugend zur Kirche begleiten sollen, festlicher Gottesdienst und Predigt über einen vorgeschriebenen Text statt finden werde; daß am Nachmittag eine Gebethsstunde zu halten sey; den Vorstehern der Gemeinden im Einverständniß mit den Ortsgeistlichen frey stehe, durch allfällige sinnbildliche Vorstellungen, z. B. eine aufgeschlagene Bibel und einen daneben stehenden Kelch, den Eindruck der Feyer zu erhöhen; übrigens von jedermann Beobachtung äußern Anstandes und Schonung der, mit Bundesbrüdern andrer Confession bestehenden, freundschaftlichen Verhältnisse erwartet werde. — Durch den Kirchenrath wurden dann der Geistlichkeit 3 Schriftstellen zur Auswahl für die Predigt

am Tage der Vorfeyer und 3 für diejenige des Hauptfestes mitgetheilt. Die, daraus am zweckmäßigsten abzuleitenden, Hauptsätze, sowie der durchgeführte Predigtplan über eine derselben waren beygefügt. Den Schluß bildeten, zu beliebiger Benutzung übergebene, vermischte Gedanken, von denen wir, der Eigenthümlichkeit wegen, etliche ausheben:

„Hat nicht der Geist des Protestantismus „in seinem, übrigens rühmlichen, Vorwärts„streben die große Grundlehre von unsrer „Erlösung durch Christum übersprungen? Und „scheint es nicht, als ob jetzt diese ächt-pro„testantische Lehre bey römisch-katholischen „Christen je länger je mehr an die Tages„ordnung komme?

„Ein wundervolles Drama der göttlichen „Vorsehung war die Reformation. — Lu„ther in Worms — Moritz von Sachsen — „Gustav Adolphs Erscheinung in Deutschland „sind Hauptmomente darin.

„Der Fehdebrief ist angeschlagen an des „Tempels Pforte zu Wittenberg. Der Kampf „begann; das Schlachtlied ertönt:

„Ein' veste Burg ist unser Gott,
„Ein' gute Wehr und Waffe.

„Behemoths Zähne grinzen; aber er läßt „Christum walten. Vom Feind umringt, „ruft der Held:

„Hier stehe ich! Ich kann nicht anders!
„Gott helfe mir! Amen.

„Ein stiller, geheimer Rückzug erfolgt. Aber „auf der Wartburg rüstet und wetzet der Held „die Waffe, die den Sieg errang. — Er „kommt! Macht Bahn! Nieder die mensch„liche Satzung! Hier Schwert des Herrn! „Hier Gottes Wort! Und es erschallen Sie„gesgesänge!"

Wenn die letztern dieser Gedanken eher das Gedächtniß der Lutherschen, als der Schweizerischen Reformation aufwecken mußten, so beschäftigte sich desto nachdrücklicher mit dieser die, aus Auftrag des evangelischen Kirchenrathes zum Ablesen in sämtlichen Kirchen am Tage der Vorfeyer verfaßte „Kurzgeschichtliche Darstellung der, vor 300 Jahren erfolgten, Kirchenverbesserung in der Schweiz und Bünden, von J. C. von Orelli, Professor an der Cantonsschule in Chur (gegenwärtig am Zürcherschen Gymnasium,) mit beygefügten, durch die HH. von Prati, Walter, und Salomon-Blech verfertigten Uebersetzungen in die Italiänische, Romanische und Engadinische Sprache. (Chur bey Otto.) In kraftvoller, gedrängter Sprache und scharfen Gegensätzen werden die Grundsätze des Christenthums und des Pabstthums einander gegenübergestellt, Zwinglis Lehre, Wandel, Tod in wenigen, aber charakteristischen Hauptzügen gezeichnet, und schließlich der vorzüglichsten Reformatoren Graubündens und der heroischen Thaten eines freyen, für erkannte Wahrheit mit sieghafter Aufopferung kämpfenden, Volkes voll religioser Wärme und begeisternden Feuers erwähnt.

Am zweyten Januar kündigte in der Hauptstadt noch vor Tagesanbruch Glockengeläute die Vorfeyer an. Um 9 Uhr Vormittags ward durch Herrn Professor Kind in der Sct. Martinskirche eine Eröffnungsrede gehalten, worauf die geschichtliche Darstellung

der Kirchenverbesserung abgelesen ward. Unmittelbar hierauf, und Nachmittags von 2 Uhr an folgten Reden auf dem Rathhause vor einem zahlreichen Auditorium beyderley Geschlechtes. Herr Professor Herbst sprach über Luther und die Deutsche Reformation; Hr. Professor von Orelli über diejenige von Zürich; Hr. Bürgermeister von Tscharner über die von Graubünden; Hr. Canzleydirector Wredow trug Gedanken eines Layen über die Reformation vor. In sämtlichen erwähnten Reden ward mit Freymüthigkeit über jenes große Ereigniß in seiner nächsten Beziehung auf die Gegenwart gesprochen. An diesem Tage ward weder gearbeitet, noch Markt gehalten. Alle Buden blieben geschlossen. Des Abends las man in Feuerschrift am Sct. Martins-Thurm das Wort: Evangelium. — Am 3. Januar bey Tagesanbruch kündigten wieder Glockengeläute und Freudenschüsse die Feyer des Tages an. Um 8 Uhr war bey Sct. Regula Frühpredigt. Gegen 10 Uhr zogen unter Glockengeläute in die Sct. Martinskirche zum Hauptgottesdienst die Bürgerschule, die Cantonsschule, der kleine Rath evangelischen Theils, die Geistlichen, der Stadtrath, die Bürgerschaft. In der, mit Kränzen und Bibelsprüchen schön ausgeschmückten Kirche sprach, zwischen den zwey andern Stadtgeistlichen, vor einem Tische stehend, worauf neben einem Kelche die heilige Schrift lag, Hr. Dekan Benedikt eine würdige erhebende Predigt. Wechselchöre eröffneten und schlossen den Gottesdienst. Den Nachmittag um 2 Uhr folgte eine zweyte Dankpredigt. Ohne höhere Aufforderung und förmliche Verabredung, nur durch ein übereinstimmendes Gefühl, wurden mit Einbruch der Dämmerung die Häuser erleuchtet; passende Inschriften und Rahmen fanden sich hin und wieder. In frohem Gedränge wogten zahlreiche Schaaren unter dem blauen Sternenhimmel durch die erhellten Straßen. Das Ganze schlossen später vom Kirchthurme herab Hörnerklang und Menschengesang in alterthümlichen Melodien. — Als Denkmahl dieser Tage wird nächstens eine ausführliche Beschreibung ihrer Feyerlichkeiten, nebst den dabey gehaltenen sämtlichen Reden und einigen werthvollen historischen Zugaben (Chur bey Otto) gedruckt erscheinen.

In Thusis, wo der Pfarrer, Hr. Leonhard Truog die ganze, dem Feste vorhergehende, Woche hindurch der zahlreichen Jugend seiner Gemeinde, nebst vielen Erwachsenen, vorbereitenden Unterricht ertheilt hatte, wurde der Morgen des 3. Januars ebenfalls durch Freudenschüsse und Glockengeläute angekündigt. Die Jugend, mit Kränzen geschmückt, wallfahrtete von ihren Schullehrern, dem Prediger und den Vorstehern der Gemeinde angeführt, nach der mit Menschen ganz angefüllten Kirche. Kanzel, Taufstein und Chor derselben waren mit Epheu geschmückt. Im Chor erblickte man auf weißer Fahne, zu Ehren der vaterländischen Freyheit, den Rhätus, und neben ihm das Bild Zwinglis. Nach einer sanften und wohlausgeführten Musik trat der Pfarrer vor den Taufstein, auf welchem zwischen 4 Silberkelchen eine offene Bibel lag, um einige Worte über den Werth der Offenbarung und der Sacramente zu sprechen. Die, darauf fol-

gende, Predigt erbaute selbst die zahlreich anwesenden Katholiken. Nachmittags fand Musik zuerst in der Kirche, nachher in Privathäusern statt, worauf durch eine allgemeine Beleuchtung die schöne Feyer des Tages geschlossen ward.

Im Canton Aargau wurde von Seite des Kirchenrathes den 22 April 1818. der Regierung durch ausführliche Zuschrift die Anzeige einer, an diese Behörde von Seite der Zürcherschen Kirchenvorsteher unterm 21. März erlassenen, Einladung zur gemeinschaftlichen Feyer eines Reformationsfestes gemacht, und dieselbe um Genehmigung der Mitfeyer dieses wichtigen Actes für den evangelischen Theil des Cantons ersucht. Unterm 26. Weinmonath erhielt der Kirchenrath von der Regierung, in Beantwortung seiner Anfrage, die Weisung, daß die kirchlichen Verhältnisse des Cantons die Feyer eines eigentlichen Reformationsfestes, wie solches in andern Ländern sey begangen worden, nicht gestatten; die Regierung dagegen angemessen finde, daß am ersten Sonntage des kommenden Jahres die Kanzelvorträge dem Zeitpunkte gemäß eingerichtet, und die Umstände benutzt werden, um das Band der christlichen Liebe, das zwischen den verschiedenen Landesangehörigen bestehe, noch fester zu knüpfen. Zu dem Ende hin werde der Kirchenrath eingeladen, den Pfarrgeistlichen einen passenden Text zu bestimmen, und ihnen zu Behandlung und Ausführung desselben die erforderliche Anleitung zu geben. Ebenso halte die Regierung für zweckmäßig, daß für diesen Gottesdienst ein besonderes Gebeth vom Kirchenrathe abgefaßt, und den Pfarrgeistlichen vorgeschrieben werde, erwarte aber vorerst die Mittheilung desselben, sowie des gewählten Textes und der Anleitung, welche den letztern begleiten soll. Uebrigens solle dieser Gottesdienst zur gewöhnlichen Stunde gehalten, nicht besonders angekündigt werden, und mit keinen ausserordentlichen Feyerlichkeiten verbunden seyn. — Dieser Regierungsbeschluß wurde durch ein Schreiben des Kirchenrathes vom 12. November der Geistlichkeit bekannt gemacht, derselben zugleich der ausgewählte, von der Regierung genehmigte, Text, Hebr. XIII. 7. und eine, vom Kirchenrathe projectirte, durch die Regierung etwas abgekürzte, Einschaltungsformel in das Gebeth vor der Predigt mitgetheilt; dann übrigens den Vorstehern der beiden Classen die Vollmacht gegeben, allenfalls jüngern Geistlichen einen erleichternden Plan zu zweckmäßiger Behandlung des Textes vorzulegen, ohne dabey dem gereiften Urtheil älterer und geübter Prediger vorgreifen zu wollen. — Unterdessen wurde von Seite der Classe „Aarau und Zofingen" durch deren Capitelsvorsteher der Regierung ein ehrerbiethiges Schreiben eingereicht, worin dieselbe ersucht ward, zu gestatten, daß am Sonntag vorher dem Volke dürfe von der Kanzel angezeigt werden, wessen Andenken durch die Predigt vom 3. Januar zu feyern sey? Auf dieses Ansuchen folgte ein Erlaß des kleinen Rathes an das reformirte Kirchendepartement vom 15. December, worin das Gesuch der Classe sowohl seinem Inhalt, als seiner Form nach mißbilligt, und das Departement beauftragt ward, den Petenten dieses Mißfallen kund zu

thun. Wirklich ward auch dasselbe der gesammten reformirten Geistlichkeit mitgetheilt, damit der Regierungsbeschluß vom 26. Oct. genau befolgt werde. — Was von der Geistlichkeit, welcher die Volksstimmung unzweydeutig entgegen kam, gethan werden konnte, um innerhalb der Schranken dieser obrigkeitlichen Verfügung von dem, für das jetztlebende Geschlecht nie wiederkehrenden, Anlaß für dessen Belehrung den möglichsten Nutzen zu ziehen, wurde mit redlichem Eifer geleistet. So ward durch Uebereinkunft der Geistlichkeit eine, auch nach der Predigt zu sprechende, Gebethsformel angenommen; der Nachmittagsgottesdienst für zweckmäßigen Unterricht der Jugend berechnet, ebenderselben in Schul- und Unterweisungsstunden, den Orts-Vorstehern und Gemeindsangehörigen aber sonst bey gegebenem Anlaß manches Nöthige gesagt. Der Zürcherschen nachbarlichen Feyerlichkeit am 1. Januar zu gedenken war nicht verbothen, und geschah auch hier und da. Ebenso fand manche der erschienenen Säcularschriften im Canton Aargau günstige Aufnahme, und hin und wieder ward von den Zürcherschen Reformations-Gesängen Gebrauch gemacht. Auch war auf Veranlaßung der Reformationsfeyer in dem neugebildeten Aargauischen Pastoral-Verein die Ersetzung des Heidelbergischen Katechismus durch einen zeitgemäßern, z. B. den Gutmannischen, zur Sprache gebracht worden.

Außerdem kam auch noch einer der trefflichsten wissenschaftlichen Beyträge zur Säcularfeyer aus Aargau, wiewohl dessen Verfasser ursprünglich dem Canton Glarus angehört: die Schrift des Hrn. Pfarrers Joh. Melchior Schuler zu Bözberg „Huldreich Zwingli. Geschichte seiner Bildung zum Reformator des Vaterlandes" betitelt. Mit vielem Geschick wird durch dieselbe entwickelt, wie Zwingli bey seinem inwohnenden Edelsinn und offenen Geiste, durch den frühzeitigen Unterricht eines wohlwollenden Anverwandten, und der Lehranstalten von Basel, Bern, Wien, durch die magische Kraft classischer Studien, die Correspondenz und den vertrauten Umgang mit den edelsten Männern jener glücklich emporstrebenden Zeit, durch Amt und Berufsleben auf dem Lehrstuhl, der Kanzel, im Feldlager, im Kloster, und durch die Verhältnisse seines weitern und engern Vaterlandes der große Mann werden mußte, als welchen Mit- und Nachwelt ihn mit Recht verehren. Einfache und gefällige Schreibart gibt dem Werke Anmuth, gelehrte Forschung Interesse. Aus ihm spricht eine kraftvolle Stimme zum jetzigen und zu künftigen Geschlechtern, und wie ein Blick auf das zahlreiche Subscribenten-Verzeichniß zeigt, nicht ungehört. — Des Zusammenhanges wegen mit der kirchlichen und Reformations-Geschichte unsers Vaterlandes erwähnen wir dann hier auch noch des, durch die Bezirks-Cultur-Gesellschaft in Bruck herausgegebenen, wie man vernimmt, ebenfalls durch Hrn. Schuler verfaßten Neujahrsstückes, die Geschichte des Klosters Königsfelden enthaltend.

Schon in den ersten Tagen des Februar versammelte sich im Canton Thurgau eine besondere kirchliche Commission zu Vorbera-

thungen über die Reformationsfeyer und beschloß, nicht nur an die, zu diesem Zwecke auch in Zürich niedergesetzte, Commission mit der Bitte um Mittheilung allfälliger Beschlüsse, sich zu wenden, sondern auch an alle protestantischen Kirchenbehörden der Schweiz ähnliche Schreiben ergehen zu lassen, in Hoffnung, damit Veranlaßung zu einer nähern kirchlichen Vereinigung zu geben. — Nach späterer, von Zürich aus ergangener, Einladung, der Reformationsfeyer wirklich beyzutretten, wurde von Seite des evangelischen kleinen Raths-Collegii dieser Beytritt verordnet, und zum Hauptfeste der dritte Januar bestimmt. Eine Kundmachung der eben erwähnten Behörde vom 11. December 1818. setzte die reformirten Cantonsbewohner in Kenntniß dieses Beschlusses, und drückt sich nach Anzeige der Früchte der Glaubensverbesserung, und des Werthes der Erinnernng an dieselben, folgender Maßen aus: „Aber „indem wir damit die wohlthätigste der Früch„te, welche von dem unaufhaltbaren Streben „des menschlichen Geistes nach höherer Er„kenntniß uns zu Theil geworden ist, gebüh„rend ehren, seyen wir weit entfernt, uns „dieses Antheils in unheiligem Dünkel zu er„heben, gegen das, was eben dasselbe überall „vorhandene Emporstreben andern Völkern „und anderm Glauben angeeignet hat.. Laßt „uns getreue, liebe Mitbürger, vielmehr jenen „Sinn der Billigkeit und Verträglichkeit, der „eine Hauptzierde unsrer Kirche ist, auf's „Neue in uns befestigen, und uns, die wir „mit Bekennern eines solch' andern Glaubens „so enge verbunden sind, es als unschätz„baren Vorzug der gegenwärtigen, dritten „Jubelfeyer der Reformation vor ihren Vor„gängerinnen achten, daß in unsern Tagen „das wesentliche Gesetz des Christenthums, „die brüderliche Liebe, immer weniger un„ter der Verschiedenheit der Formen leidet; „daß die Trennung der Kirchen nur noch „eine Trennung der Haushaltung zwischen „Kindern eines Vaters ist, und religiose „Feste und Gebräuche wechselseitig geehrt wer„den, als nur einem Zweck — der Verherr„lichung dieses gemeinschaftlichen allgütigen „Vaters — geweihet." — Es ward dann nach Anzeige des wirklichen Feyertages der zweyte Weihnachtsfesttag als Vorbereitungstag bestimmt, an welchem das Proclam der Regierung sämtlichen reformirten Gemeinden des Cantons durch Abkündung von den Kanzeln bekannt zu machen sey. Die Ertheilung der nähern Vorschriften über die Art der religiosrn Feyer an die evangelische Geistlichkeit wurde nach der, dießfalls vom evangelischen Administrationsrath beschlossenen und vom kleinen Rathscollegio eben dieser Confession genehmigten, Anordnung dem Antistitium übertragen. — Auch für diesen Canton erschien unter dem Titul: „Ein Wort „der Belehrung über das bevorste„hende dritte Säcularfest der „Schweizerischen Reformation" (1818 ohne benannten Druckort) eine zweckmäßige Vorbereitungsschrift. Nach einer gedrängten und faßlichen Einleitung über den Begriff, die Zeit, den Gegenstand und den Zweck des bevorstehenden Reformationsfestes, wird ein Blick auf das Wesen und die Gestalt der ersten christlichen Kirche geworfen, hierauf das, allmählig in derselben eingerissene,

Verderben geschildert, woraus sodann das immer dringender gewordene Bedürfniß einer Kirchenverbesserung hergeleitet wird. Hieran schließt sich eine Darstellung des hauptsächlichsten Inhaltes der Reformationsgeschichte, und der Folgen, die aus diesem großen Ereignisse hervorgingen. Ganz eigenthümlich aber ist dieser Schrift die Beyfügung der Hauptgrundsätze unsrer reformirten Kirche, und ihrer vorzüglichsten Unterscheidungslehren. Daß die besondere Geschichte des vorzüglich berücksichtigten Cantons mit Stillschweigen übergangen ward, mag theils der Reichhaltigkeit des Hauptstoffes im Verhältnisse zu den Gränzen des Raumes, theils dem Umstande zuzuschreiben seyn, daß die Nachrichten über die Ereignisse in den ehemahligen gemeinen Herrschaften während der Reformationszeit weder ausführlich und genau, noch besonderer Auffrischung werth sind.

Die Feyer selbst ging dann, sowohl an dem zur Vorbereitung angesetzten zweyten Weihnachtstage, als am Hauptfeste den 3. Januar mit einer Würde, Einfachheit, religiosen Theilnahme, und Duldung vor sich, wie sie durch die Kundmachung der Regierung verlangt, durch die zweckmäßigen und ansprechenden, vom Antistitio ausgehenden, Festgebethe geweckt, und durch die, diesem Canton eigenthümliche, Hinzufügung der Communion geheiligt wurden. Sonntags den 10 Januar fand in sämtlichen Gemeinden auch dieses Cantons ein festlicher Zug der Schuljugend zur Nachmittagskinderlehre statt, deren Hauptgegenstand das gefeyerte große Ereigniß ausmachte. — Von den gehaltenen öffentlichen Vorträgen sind bis jetzt noch keine durch den Druck bekannt geworden.

Die Regierung von Waat kündigte den Cantonseinwohnern die bevorstehende Reformationsfeyer durch ein Proclam vom 10. December 1818. an. — „Wiewohl — heißt es „in demselben unter Anderm — die Kirchen„verbesserung in denjenigen der Schweizeri„schen Cantone, welche sie annahmen, nur „allmählig und nach Zwischenräumen mehre„rer Jahre sich verbreitete; so haben dennoch „die Regierungen derselben der Säcularfeyer, „welche das Gedächtniß ihrer ersten Begrün„dung zurückführt, ein hohes Interesse zuge„wendet, und die mehrern von ihnen sich „entschlossen, an dieser Feyer im Anfange „des Jahres 1819 Theil zu nehmen. In „Folge der verschiedenen Mittheilungen über „diesen wichtigen Gegenstand ist es auch unsre „Schlußnahme, daß das Andenken des glück„lichen Ereignisses in den reformirten Kir„chen des Cantons Waat gefeyert werde, „wozu wir Sonntag den 3. Januar 1819 be„stimmt haben. Wir laden euch zu dieser „Feyer mit dem Vertrauen ein, daß, je reinere „Begriffe ihr von der evangelischen Lehre ha„bet, ihr desto eher auch die Gefühle und „Rücksichten der brüderlichen Liebe kennen „müsset, die uns mit den übrigen christlichen „Confessionen verbinden, und die sich mit der „Dankbezeugung sehr wohl vereinigen kön„nen, welche wir Gott für die Wohlthaten „der Reformation schuldig sind. — — „Und „da" — heißt es am Schlusse — „jede reli„giose Verbesserung nothwendig auch die sitt-

„liche herbeyführen muß, was in der That „die auffallendeste Wirkung der ersten Pre„digt des Evangeliums, und nachher auch „derjenigen der Reformation war; so haben „wir Ursache zu hoffen, daß bey Wiederbele„bung des letztern Ereignisses in seinem Ge„dächtnisse jedermann sich befleißen werde, das „Seinige zur neuen Blüthe auch der reinen „Sitten und der Tugenden beyzutragen, wo„durch damahls unsre Väter in so hohem „Grade sich auszeichneten. Mögen unsre „Dankgebethe, indem sie vor den Thron des „Allerhöchsten gelangen, der Kirche unsers „Vaterlandes mehr und mehr dessen Gnade „zuwenden. Möge dieses Säcularfest der se„ligen Kirchenverbesserung uns anspornen, „die Religion unsers Erlösers durch ein ihren „Segnungen entsprechendes, Betragen zu „ehren." — Dieses Proclam wurde mit einer Zuschrift der Regierung vom 12. December den Predigern sämtlicher reformirten Gemeinden des Cantons übersendet, mit der Einladung, dasselbe Sonntags den 27. December von den Kanzeln zu verlesen. Zugleich wurden dieselben aufgefordert, ihrer Predigt vom dritten Januar den nöthigen Bezug auf das zu feyernde große Ereigniß zu geben, ohne indeß in Controversen einzutretten, oder sich Bemerkungen zu erlauben, woran Christen andrer Confession mit Grunde Aergerniß nehmen könnten. Auch wurde verbothen, mit Ausnahme eines besonders mitgetheilten Zusatzes zum Gebethe vor der Morgenpredigt, an der Form des gewöhnlichen Sonntags-Gottesdienstes etwas zu ändern; nur mögen da, wo der Hauptkirche eine Filiale beygegeben sey, für die letztere die Kinderlehre unterbleiben, und sowohl in der Hauptkirche, als in der Filiale gepredigt werden. — Von besondern, die Feyer selbst berührenden Druckschriften, ist nichts Ferneres bekannt geworden.

Da Bern, Neuenburg und Genf sich, mit Beziehung auf frühere zweymahlige Uebung, auch für das laufende Jahrhundert eine spätere, nach der, jedem dieser Cantone eigenthümlichen, Begründungs-Epoche seiner Kirchenverbesserung zu datirende, Feyer vorbehalten hatten; so konnte auf keine förmliche Theilnahme von Seite dieser 3 löbl. Stände gerechnet werden. Um soviel erfreulicher war für Zürich die Erscheinung der obenerwähnten Abgeordneten der theologischen Facultät von Bern und des E. Predigercollegii in Genf. Aeußerst theilnehmend und herzlich war das, an Hrn. Antistes Heß hauptsächlich gerichtete, von dem zeitigen Vorsteher des letztern Vereins, Hrn. Decan Peter Picot, Professor der Theologie, in lateinischer Sprache abgefaßte, offizielle Beglückwünschungsschreiben, welches den Genferschen Abgeordneten mitgegeben ward. „Nichts — drückt sich unter Anderm dasselbe aus — „wird uns angenehmer seyn, als von unsern „heimgekehrten Amtsbrüdern alles zu ver„nehmen, was immer Ihre ebenso freudige, „als heilige Festfeyer berühren mag. Mit „offenem Ohr werden wir den Erzählungen „derselben lauschen von ihrer Reise in from„mem Berufe, ihrem Aufenthalte in Zürichs „Mauern, den Gesprächen mit Ihnen, den „Feyerlichkeiten und gottesdienstlichen Stun-

„den, denen sie beywohnen werden, von der „allgemeinen Volksfreude, von allem, was „Ihre Personen betrifft, theuerste Brüder! „und die Ihrige besonders, ehrwürdiger Greis, „dem, durch Fristung eines so segenreichen „Lebens, die Huld der wohlwollenden Gott„heit vergönnte, der Führer und Vorsteher „dieser so frohen und denkwürdigen Feyer zu „seyn." — Am 3. Januar wurde dann in den Genferschen Kirchen der Säcularfeyer der übrigen Cantone gedacht, und der ehrwürdige Verfasser des erwähnten Beglückwünschungsschreibens hatte sich, wiewohl die Reihe zu predigen ihn nicht getroffen hätte, für diesen Tag selbst die Kanzel ausgebethen, um seinen Zuhörern eine gedrängte Schilderung von Zwinglis Leben und Wirken vorzutragen.

Und damit sey nun diese Darstellung einer Feyer geschlossen, die, rein und heilig in ihren Beweggründen, einfach und mild in ihrer Ausführung, die Andersdenkenden nicht beleidigend, die Gemüther der Theilnehmenden erhebend, es klar zeigte, daß der Protestantismus, wenn auch für seine Bekenner eine unbedingte geistige Freyheit und nie abzuschließende Prüfung in Anspruch nehmend, dennoch in Anerkennung einer göttlichen, dem Gemüthe je des moralisch Bessten am reinsten sich darstellenden, Offenbarung seinen Vereinigungspunkt finde. — Welches auch der religiose und wissenschaftliche Standpunkt der Nachkommen seyn mag, die nach hundert Jahren an den Ufern der Limath, der Sitter, des Rheins und der Aare, vielleicht auch des Ohio und Missouri, diese Blätter wieder entrollen werden, das gegenwärtige Geschlecht darf sich der Stimme nicht schämen, die aus denselben zu ihnen sprechen wird. Auf die Erkenntniß unsrer Zeit werden sie reinere bauen, aber auch ihrerseits auf Erde nicht die Vollendung seh'n. Rasch folgen einander hienieden, sich ewig verdrängend, die Geschlechter. Um so nöthiger darum, daß keines, ohne ein Denkmahl seines Daseyns zu hinterlassen, vorübergehe!

J. J. Hottinger.

Beylage

einiger litterarischer Anmerkungen des nunmehrigen Herausgebers der Monathschronik.

I. Zu Seite 4. Lin. 19. Wir benutzen diesen Anlaß, einen, in den Müllerschen Katechisationen über das Reformationsfest vorkommenden, Irrthum zu berichtigen, den wir vielleicht ungerügt gelassen hätten, wenn er nicht auch in mehrern andern der neuesten, die Reformation betreffenden, Schriften vorkäme. Es wird nähmlich S. 32., wo von den Epochen der Einführung der Glaubensverbesserung in den verschiedenen eidgenössischen Städten und Landschaften die Rede ist, in der Zeitfolge die Stadt Sct. Gallen hinter Bern, Biel, Waat, Basel und Schaffhausen gesetzt. Diese Reihenfolge ist überhaupt nicht historisch gegründet, aber am auffallendsten ist ihre Unrichtigkeit in Beziehung auf Sct. Gallen. Denn diese Stadt hat schon im Jahr 1522 die evangelische Lehre geduldet; im Jahr 1533 das erste Religionsgespräch von Zürich beschickt und der Versammlung in dem, um das Reformationswerk unsterblich verdienten, Joa-

chim von Watt einen Präsidenten geliefert; im Jahr 1524 den sämtlichen Geistlichen das Evangelium, mit Weglassung aller menschlichen Zusätze, als ausschließende Norm ihrer Vorträge vorgeschrieben, bald nachher die Kirchenalmosen zum Behuf der Armen angeordnet; mit Anfang des Jahres 1525 das Messelesen eingehen lassen, noch vor Abfluß des nähmlichen Jahres die Weltgeistlichen zu Leistung des Bürger-Eides angehalten; im Jahr 1526 eine, mit rein evangelischen Instructionen versehene, Abordnung auf das Religionsgespräch nach Baden gesendet, und im nähmlichen Jahr durch förmlichen und einmüthigen Kirchgemeindsschluß die schon, im Jahr zuvor im Stillen begonnene, Wegschaffung der Bilder aus der Sct. Laurenz-Kirche, vollendet; auf Ostern 1527 das heil. Abendmahl nach reformiertem Gebrauch eingeführt, unmittelbar hierauf den Deutschen Kirchengesang angeordnet, ein strenges evangelisches Sittenmandat (nach dem Vorgang des Zürcherischen) erlassen, den Geistlichen die Alternative vorgeschrieben, ihre Concubinen entweder zu heyrathen oder fortzuschicken, die Reformierung der beiden Frauenklöster der Stadt eingeleitet; und somit schon zu Ende des Jahres 1527 in dem kleinen Gebiet — mit kräftiger Besiegung so mancher, aus örtlichen Verhältnissen und Umgebungen hervorgegangener, mächtiger Schwierigkeiten, den Umfang des Reformationswerkes in allem Wesentlichen vollendet, bevor die Disputation von Bern begonnen ward, so daß nach entsprechendem Ausgang dieser letztern, nur noch die gänzliche Aufhebung der zwey Weiberklöster und die Entlassung der, nicht zum evangelischen Glauben sich bekennenden, Rathsglieder übrig geblieben war, welche beide Gegenstände auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1528 erledigt wurden. Aus allen diesen Gründen war Sct. Gallen auch der erste Ort, der bereits im November 1528 dem, zwischen den Städten Zürich und Bern im Junius zuvor abgeschlossenen, christlichen Bürgerrecht beytrat; die andern evangelischen Städte folgten erst im Jahr 1529. In der chronologischen Ordnung, je nach Annahme des evangelischen Glaubens, gebührt mithin (wie aus allen obigen Angaben sich unzweydeutig ergiebt) der Stadt Sct. Gallen unmittelbar die nächstfolgende Stelle auf Zürich.

II. Ohne weitere Spezialitäten von ähnlicher Beschaffenheit mit der vorerwähnten anzubringen, — beschränken wir uns auf die allgemeine Bemerkung, daß der bedeutende Zuwachs größerer und kleinerer, durch die neuliche Säcular-Feyer veranlaßter, historischer Schriften freylich auf der einen Seite das geschichtliche Fach durch manche neue und unbekannte Angaben, Entdeckungen und Berichtigungen bereichert hat, — daß aber auf der andern Seite eben so unläugbar bey dem nähmlichen Anlaße die Zahl der, schon in den ältern Schriften über die Schweizerische Reformation in bedeutendem Maaße enthaltenen, Widersprüche, Irrthümer und Unbestimmtheiten, zumahl in chronologischer Beziehung, nicht unwesentlich vermehrt worden ist. Wir können uns daher nicht enthalten, den längst genährten Wunsch hier öffentlich auszusprechen, daß die Zeitrechnung, sowohl der Anfänge, Entwicklungen und Fortschritte,

als auch der hin und wieder erfolgten Rückschritte in dem Reformationswerk der einzelnen Cantone und Landschaften, durch synchronistische, im genauesten Detail abgefaßte, Tabellen ausgemittelt werden möchte. Dergleichen Tabellen würden zwar hauptsächlich die beiden Decennia von 1518 bis 1538 befassen, dann aber in einzelnen Theilen bis weit in das 17te Jahrhundert hineinlaufen. Wer diese, im Gebieth der vaterländischen geschichtlichen Litteratur noch vorhandene, Lücke genügend ausfüllt, und die Zeitangaben (nicht nur Jahres- sondern selbst Tagsbestimmungen) nicht bloß ausschreibt und zusammenstellt, sondern durch eigenes Forschen und mit scharf prüfendem kritischem Sinn verificiert, — wird sich gewiß kein geringes Verdienst um die Geschichtforschung selbst (im höhern Sinn des Worts) erwerben, und in manchen Fällen auf die Spur eines, oft noch unerkannten, Zusammenhangs zwischen solchen Dingen kommen, die ungefähr zu gleicher Zeit oder in abgemessenen Zwischenräumen an verschiedenen Orten der Schweiz sich ereigneten. Schon die interessanten Zeittafeln, welche der Hessischen Schrift: „Ursprung, Gang und Folgen der Glaubensverbesserung" angehängt sind — die, dem Auszug von Zwinglis Schriften (durch Usteri und Vögeli bearbeitet) vorangesetzte, sorgfältige Jahrtafel — Otts, auch in Hinsicht der ungemein genauen Zeitangaben empfehlenswerthe, Annales Anabaptistici — und das treffliche Register zu Hartmanns, noch nicht nach Verdienen bekannter, Geschichte der Stadt Sct. Gallen, — würden, zwar nicht eigentliche Muster und Quellen, aber doch werthvolle Leitfaden und Erleichterungsmittel für dergleichen umfassendere synchronistische Tabellen seyn. Andere handschriftliche Vorarbeiten würde ein Liebhaber, den eine, für die Vervollkommnung von dergleichen Arbeiten ungünstige, Lage von ihrer Fortsetzung abhält, mit Vergnügen einem sachkundigen Unternehmer einer solchen umfassenden tabellarischen Arbeit an die Hand geben. Da das Werk auch den noch so gut vorbereiteten und fleißigsten Mann Jahre lang beschäftigen würde, — so wäre vielleicht die Epoche der spätern Säcularfeyer von Bern einst der geeignete Zeitpunkt für die öffentliche Erscheinung.

III. Zu Seite 24. Lin 27. In denjenigen Abschnitt der Felsischen Schrift (Denkmahl der Schweizerischen Reformatoren) welcher einen trefflichen, die bisher im Druck erschienenen Nachrichten theis gründlich verbessernden, theils durch viele neue Angaben bereichernden, Abriß von Vadians Leben und Wirken liefert, haben sich ein Paar kleine Irrthümer eingeschlichen, für deren Berichtigung der gegenwärtige Anlaß benutzt wird. Das, Seite 109 als ungewiß angedeutete, tragische Ende von Vadians (übrigens um das Reformationswerk und um das gemeine Wesen überhaupt nicht unverdienten) Schwiegervater Jacob Grebel ist allerdings nicht durch viele gleichzeitige und spätere Geschichtschreiber, sondern durch Vadians eigene Originalbriefe und durch authentische öffentliche Acten bestätigt, inzwischen aber die Schuld des Verurtheilten schon von seinem freymüthigen Zeitgenossen Bullinger, und später von dem großen Kenner der Zürcherischen Geschichte, Hr. Altsekelmeister Salomon Hirzel, in ein mil-

deres Licht gestellt worden. — Hingegen ist Vadians Schwager, der gelehrte und geistreiche, aber tief in ein ausschweifendes Leben und vornähmlich in jegliche Art wiedertäuferischen Unwesens versunkene, Conrad Grebel nicht eines gewaltsamen Todes, sondern in der Blüthe der Jahre an einer Abzehrung gestorben. Er scheint mithin in dem Denkmahl der Reformatoren mit einem andern damahligen Häuptling der Wiedertäufer, seinem Freund und Mitgenossen, Felix Manz, verwechselt worden zu seyn, denn dieser ward am 5. Jenner 1527 in Folge obrigkeitlichen Urtheils, in der Limath ertränkt. Ueber Conrad Grebels Lebensumstände ist wenig zusammenhängendes vorhanden, und was Meister (in seinen berühmten Zürchern) davon erzählt, ist in mancher Hinsicht sehr unrichtig. Sie machen aber den Gegenstand der dermahligen Forschungen eines Freundes der vaterländischen Geschichte aus, der sein Vorhaben einer Biographie des Grebel hier bekannt macht, um sich von Kennern der vaterländischen Geschichte und Litteratur gefällige Mittheilungen zu diesem Behuf durch den Canal der Redaction der Monathschronik zu erbitten. Bereits jetzt schon ist ihm klar geworden, daß das Privatleben dieses Haupts der Secte, die Auflösung manches Räthsels der Geschichte der wiedertäuferischen Unfugen selbst in sich schließe.

IV. Noch eine Bemerkung beziehet sich auf die, (S. 195. der Felsischen Schrift) dem Goldast enthobene, Stelle, worin der bekannte Geschichtschreiber und Geograph Johannes Stumpf beschuldigt wird, seine Schweizer-Chronik beträchtlich aus den Vadianischen Handschriften bereichert zu haben, ohne des ursprünglichen Verfassers auch nur mit einem Wort zu gedenken. Allerdings behauptet Goldast dieses an zwey Stellen seiner Scriptorum rerum Alemannicarum. Allein wir gönnen der Ehre unsers wackern Geschichtschreibers die Bemerkung, daß Goldast (der überhaupt in seinen litterarischen Anekdoten eine zweydeutige Autorität ist) nicht wußte, oder nicht wissen wollte, daß (wie aus Vadians noch gegenwärtig auf der Zürcherischen Stadtbibliothek vorhandenen Originalbriefen an Stumpf klar erhellet) der Sct. Gallische Bürgermeister seine reichlichen Beyträge nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Verschweigung seines Nahmens überlassen hatte, und daß hingegen dannzumahl, als kurz nach Erscheinung der Stumpfischen Chronik, verschiedene ihrer, den Vadianischen Handschriften enthobenen, Angaben, heftig angefochten wurden, Vadian als ein edler, zu seiner Sache stehender, Mann selbst auftrat, eine nachdrückliche Schutzschrift für das Stumpfische Werk verfaßte, und durch Bewährung der, unbegründet in Zweifel gezogenen, Angaben, so wie durch das große Gewicht seines persönlichen Ansehens den redlichen Stumpf (der damahls noch landesfremd war und kräftiger Gönner bedurfte) gegen alle weitere daherige Verlegenheiten vollkommen sicherte.

Nachtrag.

Auch in Tübingen wurde die Säcularfeyer durch die, dort studirenden, Schweizerjünglinge begangen. Sie hatten den 10.

Januar dazu ausgewählt, versammelten sich Nachmittags um 3 Uhr auf dem Universitätsgebäude und begaben sich von da in stillem Zuge nach der Schloßkirche. Da ihnen wegen des Todes der Königinn keine Instrumentalmusik war erlaubt worden, so fand ein einfacher Sängerchor statt. Nach vorgetragenem, der Zürcherschen Liturgie enthobenem, Gebethe wurde durch einen der Jünglinge, Hrn. Tobler von Ermatingen, eine sehr gelungene Predigt gehalten, deren Druck indeß von demselben beharrlich verweigert ward. Am Abend vereinigten sich 40 studirende Schweizer zu einem traulichen Mahle, woran sie mehrere ihrer dort anwesenden Landsleute freundschaftlich Theil nehmen ließen, und schlossen dasselbe mit Absingung von Schweizerliedern. (So eben wird in der Hurterschen Buchhandlung in Schaffhausen eine besondere Beschreibung dieser Feyerlichkeit angekündigt.)

Ebenso feyerte auch der Feldprediger des Schweizerregiments von Steiger, Hr. Mathias Richard das freudige Ereigniß durch eine mit edler Wärme abgefaßte, in der reformirten Kirche zu Straßburg den 3. Januar und vor zahlreichen Zuhörern vorgetragene, Reformationspredigt, die (Straßburg bey Heiz) gedruckt worden ist. Gleichzeitig erschien von ebendemselben auch nachfolgende Schrift: „Ulrich Zwingli, biographisch geschildert, von Mathias Richard, Feldprediger des Schweizerregiments von Steiger, nebst einer einleitenden Uebersicht der Kirchengeschichte bis zur Reformation." (Straßburg bey Heiz und Leipzig bey Gleditsch.)

Vom Stadtrathe in Winterthur wurde der Druck der, durch die HH. Dekan Sulzer und Pfarrer Waser am 1. Januar gehaltenen Predigten, und der obenerwähnten Rede des Hrn. Pfarrers und Oberlehrers Hanhart vom 2. Jan. veranstaltet. Dieselben sind so eben erschienen (in der Steinerschen Buchhandlung daselbst) unter dem Titul: „Drey Reden zur dritten Säcularfeyer der, durch Ulrich Zwingli bewirkten, Reformation, oder Glaubens-Reinigung, gehalten in der Pfarrkirche zu Winterthur am 1. u. 2. Januar 1819." — Gleicher Maßen hat auch der Gemeindrath von Rickenbach, Canton Zürich, die, während der Feyertage durch den dasigen Prediger gehaltenen, Vorträge drucken lassen. Diese Schrift, begleitet mit einer Vorrede des Verfassers, und einer angehängten Tabelle, die durch ein Verzeichniß der, am Reformations-Jubiläum lebenden, Mitglieder jeder einzelnen Haushaltung auszufüllen ist, führt den Titul: „Denkmahl auf die Feyer des dritten Säcularfestes der Schweizerischen Reformation, für die christliche Gemeinde Rickenbach, im Canton Zürich. Enthaltend die, über diese Feyertage gehaltenen Reden. Auf Verlangen herausgegeben von dem dermahligen Pfarrer dieser Gemeinde, Joh. Ludwig Zwingli, Dec. des E. Elggauer Capitels. Zum Besten der Schule gedruckt." (Winterthur in der Ziegler'schen Buckdruckerey. 1819.)

Von Glarus ist nachzutragen das Proclam von Landammann und evangelischem Rath des Cantons, welches, unterm 4. Christmonath 1818. erlassen, die Verlegung der Reformationsfeyer auf den 3. Januar 1819. angezeigt, und verordnet: „Es soll dieser Tag

„als ein heiliger Festtag gefeyert werden. Der „letzte Sonntag des zu Ende eilenden Jahres wird der Vorbereitung gewidmet. Am „Festtage selbst wird Vormittags die Hauptpredigt gehalten; des Nachmittags wird ebenfalls Predigt gehalten, vorzüglich mit Rücksicht auf die Jugend. Zu dem Ende sollen „sich für die Nachmittagspredigt die Knaben „und Töchtern, die in der Unterweisung sind, „in den Pfarrhäusern versammeln und vereint „zur Kirche geh'n; ebenso sollen sich alle „Schulkinder in den Schulhäusern versammeln, und unter Aufsicht der Herren Schullehrer im Zug zur Kirche gehen. — Wir „erwarten — heißt es am Schlusse — daß „die würdige Feyer dieses Festes durch keine „zügellose, oder leidenschaftliche Handlung „werde entehrt, und eben so wenig werde „vergessen werden die göttliche Lehre, die „uns Liebe und Duldung auch gegen an„ders Denkende vorschreibt. — Am Fest„tage selbst sollen alle Wirths- und Schenk„häuser, sowie alle Läden geschlossen blei„ben, auch ist das öffentliche Feilbiethen „verbothen; alles bey ernster obrigkeitlicher „Strafe." — Dieses Proclam wurde Sonntags den 27. Christm. in allen evangelischen Kirchen des Cantons verlesen. — Ebendaselbst sind gedruckt erschienen die „Rede an die versammelte Kirchgemeinde zu Glarus zu Empfehlung des neuen, christlichen Gesangbuchs. Gehalten den 31. Januar 1819. von Johann Heinrich Heer, erstem Pfarrer zu Glarus," (Glarus bey Freuler) und „Predigt über Gal. V. 1. am Säcularfest der Reformation den 3. Januar 1819. Nachmittags, gehalten in der Pfarrkirche zu Mitlödi von Jost Heer, Pfarrer daselbst." (Glarus bey Freuler.)

Endlich bleiben noch zu erwähnen übrig, die (Zürich bey Näf) gedruckte „Predigt aus Anlaß der Wiedergedächtniß der seligen Reformation in der Pfarrkirche zu St. Leonhard in Basel gehalten von J. J. W.**" (Ein Vortrag des rühmlichst bekannten Theologen Wettstein vom 6. März 1729, als Denkmahl der zweyten Baslerischen Säcularfeyer und Stoff zu Vergleichungen wiedergedruckt.) — „Antwort auf die Erläuterungen des Herrn Pater Zilli, Statthalter zu Herdern, über die Geschichte des Hans Wirthen, Untervogts zu Stammheim, seines Sohnes Johannes, und des Burkhard Reutimanns, Untervogts zu Nußbaumen, welche im Jahr 1524. in Baden enthauptet worden sind. Von Conrad Irminger Pfarrer in Stammheim." (Zürich bey Bürkli.) und schließlich „Leben des Reformator Ulrich Zwingli, mit einem Abriß der Schweizer-Reformations-Geschichte, von H. W. Rotermund." (Bremen 1818.) in einer geringen Ausgabe und einer bessern mit Zwinglis Bild gezierten.

Seite 9. bittet man hinter der achten Zeile der zweyten Columne noch zu lesen: „Die, in den „Schulen zu Winterthur ausgetheilten Denkpfen„nige haben den gleichen Avers; zum Revers aber: „Ulrich Zwingli. Der Schuljugend von „Winterthur zum Andenken des 2. Ja„nuar 1819. — Zu dem nähmlichen Avers ist auch „noch ein dritter Revers: Ulrich Zwingli, drit„tes Jubelfest der Reformation 1819."

Schweizerische Monathschronik.

März.

1819.

Allgemeine Angelegenheiten und äußere Verhältnisse.

Das Octoberheft des vorigen Jahrgangs der Monathschronik hat (S. 173 — 179.) die Aufzählung derjenigen Kreisschreiben geliefert, welche vom Ende des Jahres 1817 bis im September 1818 von dem L. Stand Bern, kraft seiner vorortlichen Stellung, an die Eidgenössischen Cantone erlassen worden sind. An jenes Monathstück sich anschließend folgt nun hier allervorderst das Verzeichniß der, in den drey letzten Monathen des verflossenen Jahres erschienenen, ähnlichen Kreisschreiben:

Im October: 1.) Zum Behuf der Instruction für die Tagsatzung des kommenden Jahres, wird den sämtlichen Ständen ein, von der Regierung des Cantons Tessin unterm 1. Herbstmonath eingereichtes Begehren mitgetheilt, um Bewilligung einer bedeutenden Erhöhung ihres Zolltarifs auf der Sct. Gotthardsstraße für die Dauer von 35 Jahren, begründet auf die weitern Straßen-Arbeiten, welche bis zum Jahr 1820 vollendet seyn sollen und für die Summe von 900,000 Mayländer-Lire an die Unternehmer übergeben worden sind. (Unmittelbar nachher hat auch die Regierung des Standes Tessin selbst durch ein eigenes Kreisschreiben vom 4. November den Mitständen diesen Gegenstand empfohlen und die noch rückständigen schwierigen und kostbaren Straßen-Arbeiten ausführlich entwickelt.)

2.) Den, an der Rheinschiffahrt Antheil nehmenden, Ständen wird die, von dem Königl. Niederländischen Gesandten, Grafen von Liedekerke, aus Auftrag seines Hofes unterm 2. October gethane Anzeige mitgetheilt, daß auf Begehren des Königl. Niederländischen Commissairs bey der Schiffahrts-Commission in Mainz (aus Veranlassung des, einen Luzerner-Schiffmann betroffenen, damahls durch öffentliche Blätter kund gewordenen Vorfalls) die Großherzoglich-Hessische Regierung unterm 11. August den Fahrzeugen, Lauertannen genannt, welche Holzwaaren führen, die freye Rheinschiffahrt, ohne daß sie in Mainz oder Cölln angehalten werden, anerkannt und zugesichert habe.

3.) Note des K. K. Oestreichischen Ministers, Hrn. von Schraut, vom 20. October, die Anzeige enthaltend, daß in Ermanglung einer vollendeten Ausscheidung der, zwischen verschiedene Staaten zu theilenden, auf dem Monte Napoleone in Mayland haftenden,

Verpflichtungen, der Wienerhof die Verfügung getroffen habe, daß — vom 1. Julius 1818 an gerechnet — den Schweizerischen Gläubigern, welche sich über ihren Besitzstand gehörig ausweisen können, die halbjährigen Zinse regelmäßig, und zwar das erste Mahl im Jenner 1819, ausbezahlt werden sollen. Der Vorort ladet die Regierungen der Stände ein, davon die Interessenten in Kenntniß zu setzen.

4.) Zwey, unterm 24. und 25. October von den Ministern der Höfe von Wien und Berlin dem Vorort überreichte, Noten, durch welche der Eidgenossenschaft der, in Aachen am 9. October durch die vier alliirten Mächte zur Räumung des Französischen Gebiets von ihrem, seit 3 Jahren dort weilenden, Truppenheer, geschlossene Vertrag zur Kenntniß gebracht und sie zum Beytritt dazu eingeladen wird. Es haben nähmlich die in Aachen versammelten Monarchen bey Abschließung des neuen Vertrags, der sich dem Pariser-Vertrag vom 20. November 1815 anschließt, gut befunden, die sämtlichen Mächte, welche vorhin zum Beytritt oder zur Zustimmung dieses frühern Vertrags eingeladen wurden und dieselbe ertheilt hatten, nunmehr auch zur Zustimmung und zum Beytritt der neuen Verkommniß einzuladen. (Nach erhaltenem Consens der sämtlichen Cantone ist die Beytritts- oder Annahms-Urkunde der Eidgenossenschaft bereits am 12. November durch den Vorort in einzelnen Ausfertigungen denjenigen Ministern der verbündeten Mächte, von denen die Einladung seiner Zeit eingekommen war, zugestellt worden.) —

5.) Note des K. Niederländischen Gesandten, Grafen von Liedekerke, vom 29. October, mit der Anzeige, daß er, in Folge erhaltenen Urlaubs von seinem Hofe, den Winter in Brüssel zubringen, inzwischen aber die Canzleygeschäfte seines Schweizerischen Gesandtschaftspostens dem, mit der Aufsicht des Werbungswesens beschäftigten, Hrn. Major Seyfart übergeben werde, durch welchen auch die allfällige diplomatische Correspondenz an den Herren Gesandten gerichtet, nach Brüssel befördert werden könne.

Im November: 6.) Note des Königl. Großbrittannischen Gesandten bey der Eidgenossenschaft, Hrn. Stratford-Canning, vom 6. November, worin er seine, auf erhaltenen Urlaub für einige Monathe bevorstehende, Abreise, und (jedoch auf unbestimmte Zeit) das Eintreffen eines neu zu ernennenden Gesandtschafts-Secretärs ankündigt, indem der bisherige, Hr. Addington, Gesundheits halber seinen Abschied nahm.

7.) Berichte über den Gang der Unterhandlungen des Eidgenössischen außerordentlichen Gesandten in Turin, Hrn. Obersten von Sonnenberg, im wesentlichen dahin lautend, daß derjenige Theil seiner Aufträge, welcher die Liquidation der Ansprachen der Regimenter selbst betrifft, immer noch unerlediget bleibe, hingegen aber die Pensions- und Entschädnißbegehren der einzelnen durch eine Königl. Entscheidung erledigt seyen, die dem Schweizerischen Bevollmächtigten von dem Staats-Secretär des Kriegs-Departements, Generalmajor von Robilland, zugestellt ward, und die zu Handen der Ansprecher nunmehr auch umständlich den Cantons-Regierungen mitgetheilt wird. Es werden zwar diejenigen Schweizermilitärs für

Retraitegehalte zugelassen, welche vor dem 4. Christmonath 1798 fünfzehn Dienstjahre zählten; hingegen bleiben alle, auf spätere Dienste berechnete, dereinst von Frankreich bewilligte Gehalte unberücksichtigt. Somit wäre die große Mehrzahl der Begehren völlig abgewiesen und nur beyläufig ein Duzend derselben für zulässig erachtet. Etlichen wurden, statt fürdauernder Pensionen, theils Gratificationen für ein und alle Mahl, theils Decorationen vom St. Moriz- und Lazarus-Orden ertheilt.

8.) Der Vorort ladet, einem Beschluß der Tagsatzung (Mon. Chr. v. 1818. Seite 224.) gemäß, die L. Stände zu den nochmahligen und letzten Anstrengungen ein, welche die Vollendung der Arbeiten des Linth-Unternehmens erheischt, wofür noch beyläufig 300 Actien abgesetzt werden sollen. Der technische Theil der Unternehmung hat sich im Lauf dieses Jahres vollends bewährt und der ökonomische wird es nicht minder thun. Der Mehrbedarf der Kosten der Ausführung, verglichen mit den anfänglichen Berechnungen, beruhet auf wichtigen Ausdehnungen, welche den Arbeiten selbst durch Tagsatzungsbeschlüsse zu verschiedenen Zeiten gegeben worden sind.

9.) Bericht an die, am capitulierten Spanischen Kriegsdienst Theil habenden Stände, über die bisher ohne Erfolg, ja selbst ohne Antwort gebliebenen Schritte, welche zum Vortheil der vorhandenen Ueberreste der, in Kraft der Capitulation vom Jahr 1804 errichteten Schweizerregimenter, den Aufträgen der letztjährigen Tagsatzung (Monathschr. v. 1818. S. 210.) gemäß, zunächst durch ein Schreiben des Eidgenössischen Vororts vom 14. September 1818 an seine Majestät den König von Spanien geschehen sind.

Im December: 10.) Mittheilung der drey ministeriellen Noten, wodurch der Freyherr von Schraut, theils im Nahmen Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich, theils (auf besonderes Ansuchen des Königl. Großbrittannischen Ministers Lord Castlereagh) auch in Großbrittanniens Nahmen unterm 3ten — der Königl. Preußische Minister, Hr. Baron von Gruner, unterm 1. December — und der Königl. Französische Geschäftsträger, Hr. von Failly, unterm 30. November — der Eidgenossenschaft die Resultate des Monarchen-Congresses von Aachen mittelst der bekannten Actenstücke, nähmlich des Protocollsauszugs vom 15. November, der Note an den Herzog von Richelieu vom 4ten, nebst seiner Antwort vom 12., und endlich der Declaration der fünf Mächte vom 15. gleichen Monaths, übermachen.

11.) Der Vorort empfiehlt den evangelischen und paritätischen Ständen die Bitte des reformirten Consistoriums in Straßburg vom 8. November, für Unterstützung der drey Elsassischen reformirten Gemeinden Coßweiler (noch heut zu Tage Schweizerländl genannt) Göhrlingen und Neudorf, zum Behuf vorhabender Kirchenbauten. Die erste und die dritte dieser Gemeinen wollen ursprünglich Schweizer-Colonien gewesen seyn.

12.) Umständlicher Bericht über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses von 1817 (S. Mon. Chron. von 1817. S. 167 — 169.) wegen der Denkmünze zum Andenken des 10. Augstmonaths 1792, nebst dem gedruckten „Verzeichniß der noch lebenden Officiere, Un-

„terofficiere und Soldaten, welche an jenem „glorreichen Tag unter dem Königl. Schweizer-Garde-Regiment in Paris den Kampf „für die Sache des Königs bestanden haben". (Wir werden weiter unten nochmahls auf diesen Gegenstand zurückkommen.)

13.) Note des K. Spanischen Gesandten, Ritters von Viergol, wodurch derselbe die Polizey- und Finanz-Regeln einer neuen Königl. Ordonanz, welche den Ausländern, die nach Spanien reisen und sich im Königreich aufhalten wollen, hinsichtlich auf die Erfordernisse ihrer Pässe, deren Visierung und die zu bezahlenden Gebühren, zu wissen nothwendig sind, — der Eidgenossenschaft kund macht.

14.) Anzeige, daß am 28. Christmonath der neue päbstliche Nuntius Sr. Exc. Hr. Vincenz Macchi, Erzbischof von Nisibi, dem Vorort sein Beglaubigungsschreiben überreicht, und der Vorort es sich zur Pflicht gemacht habe, den Hrn. Nuntius mit denjenigen Ehrenbezeugungen zu empfangen, welche den Gesandten vom ersten Rang erwiesen werden. Das Beglaubigungsschreiben ist in Rom apud Sanctam Mariam Majorem, am 6. October ausgestellt, und an Schultheiß und Rath des Directorialstandes Bern gerichtet, mit der Aufschrift: Illustres et honorabiles viri. Hinsichtlich der, dem Hrn. Gesandten zu erweisenden Ehren drückt sich dasselbe also aus: „Magnopere petimus, ut illum eximia bene„volentia vestra et iis excipiatis honoribus, „quos ordinariis nostris apud vos Nuntiis tri„buere ut par est in more habetis." — (Der Hr. Nuntius war am 17. November von Rom verreist und am 9. Dember Abends um halb fünf Uhr unter Glockengeläute und Kanonendonnner in Luzern angelangt. Von dort aus waren nach alterherkömmlicher Weise 6 Mitglieder des kleinen und 8 des großen Raths als Abordnung der Regierung demselben in einer prächtig geschmückten Barke auf dem See entgegen gefahren. Beym Zusammentreffen mit dem von Flüelen kommenden Schiffe, stiegen der Nuntius, sein Gefolge, und die ihn begleitenden Deputierten des Standes Uri in die Empfangsbarke über, und der Luzernische Staatsschreiber hielt eine angemessene Bewillkommungsrede in Französischer Sprache (statt der früher bey ähnlichen Anläßen gebrauchten Lateinischen.) Am folgenden Tag legte die Geistlichkeit durch eine Abordnung das gebührende Begrüßungscompliment ab. Der Uebergabe des Creditivs an den Vorort Bern war nach dem Wunsche dieses letztern, wo die periodische Wintersitzung des großen Raths noch angedauert hatte, einiger Anstand gegeben worden, so daß der neue Nuntius erst am 26. December von Luzern abging. Am 27. ward er durch eine Abtheilung Bernerischer Dragoner auf der Gränze empfangen und nach der Hauptstadt begleitet, wo er eine Ehrenwache erhielt. Am folgenden Tag ging unter Paradierung des Militärs und dem Donner der Kanonen die Uebergabe seines Creditivs bey dem Hrn. Amtsschultheißen von Mülinen vor sich, wo hernach diplomatisches Gastmahl war. Endlich bemerken wir bey diesem Anlaß noch, daß in dem dießjährigen Luzernischen Staatskalender der Nuntius nicht mehr unter eigener Rubrik an der Spitze der Cantonsgeistlichkeit, samt seinem Hofstaate zum Vorschein kommt, wie bisher, sondern daß er nunmehr nur persön-

lich und ohne Hofstaat da aufgeführt wird, wo ihm, als einem der bey der Eidgenossenschaft beglaubigten Abgeordneten fremder Mächte, in der alphabetischen Reihenfolge der Höfe, zwischen Preußen und Rußland seine Stelle gebührt.) —

15.) Notificationsschreiben Sr. Königl. Hoheit des Großherzogen Ludwig von Baden vom 8. Christmonath, betreffend das an jenem Tag erfolgte Ableben des Großherzogs Carl. — Begleitschreiben des, bey der Schweiz accreditierten Gesandten, Hrn. geheimen Rath Friedrich aus Carlsruh vom 22. December.

16.) endlich theilt durch Kreisschreiben vom 31. December der Vorort Bern den L. Ständen den Uebergabsact mit, wodurch an diesem letzten Jahrestage, dem 10. §. des Bundesacts gemäß, die Leitung der Eidgenössischen Geschäfte oder das Schweizerische Directorium von Bern an Luzern für die Jahre 1819 und 1820 übergeben ward. Die Uebergabe selbst erfolgte ohne besondere Feyer und mit derjenigen Einfachheit, welche zum ersten Mahl vor zwey Jahren beym Uebergang des Bundes-Vorstandes von Zürich an Bern beobachtet worden ist. Die Eidgenössische Canzley ward durch Schultheiß und Räthe des Standes Bern, vom 1. Jenner an, den Befehlen von Schultheiß nnd Rath des Standes Luzern übergeben, an welche auch das Bundessiegel und die Casse, die Protocolle und der wandernde Theil der Archive der Eidgenossenschaft übermacht wurden. Der Vorort Bern befreuet sich, daß er diese Uebergabe unter Aussichten einer glücklichen Zukunft machen konnte; er verdankt den Mitständen das genossene Zutrauen und die erprobte bundesgenössische Bereitwilligkeit und endet mit Wünschen für die Ehre, Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes.

Zum Behuf der Einrichtungen auf die Directoratszeit hatte der große Rath des Standes Luzern bereits unterm 23. November 1818 den, ihm von dem kleinen Rath gemachten, Antrag, das seit einer Reihe von Jahren von der Nuntiatur bewohnt gewesene Privatgebäude für 20,000 Schweizerfranken zu Handen des Staates anzukaufen, und dasselbe theils für die Sitzungen des Staatsraths, theils für die Eidgenössische Canzley zu bestimmen, genehmigt; und zugleich verordnet, es solle während der Directoratsjahre, über die gewöhnliche Besoldung der beyden Standeshäupter hinaus, der Amtsschultheiß 4000 und der Altschultheiß 1600 Frk. jährlicher Gehaltszulage beziehen. Unterm 4. Christmonath sodann hat der tägliche Rath den Geschäftsgang für die Bundes-Angelegenheiten während der Dauer der vorortlichen Stellung des Standes Luzern durch einen Beschluß angeordnet, welcher mit der, bey Anfang der neuen Bundesverfassung im September 1815 von dem Stand Zürich eingeführten, als zweckmäßig erprobten, und seither auch von Bern befolgten Uebung genau zusammentrifft. Die vorortlichen Geschäfte werden nähmlich durch den Amtsschultheiß dem Staatsrath vorgelegt. Dieser beseitiget von sich aus: a.) solche einfache Geschäfte, die keiner Anträge an die Stände bedürfen; b.) Gegenstände, die schnelle Verfügung erheischen, und endlich c.) solche diplomatische Angelegenheiten, die besondere Geheimhaltung erfordern. Was hingegen den Stän

den angetragen werden soll, bedarf der Berathung des kleinen Raths. Der eidgenössische Canzler führt nur bey den vorortlichen Sitzungen des Staatsraths die Feder u. s. w.

Der Staatsrath bestehet aus folgenden Mitgliedern:

Sr. Excellenz Hr. Amtsschultheiß Joseph Carl Amrhyn, Präsident.

= = Hr. Altschultheiß Vincenz Rüttimann.

Herrn Staatssecklmeister Franz Bernhard Meyer von Schauensee.

= Joh. Jacob Widmer von Ottigen.

= Joseph Pfyffer von Heidegg, Oberamtmann von Luzern.

= Alphons Dulliker, Statthalter.

= Eduard Pfyffer von Altishofen.

Diese Behörde hat seit dem Uebergang der vorortlichen Stellung die nachstehenden Kreisschreiben an die L. Stände erlassen:

Im Jenner 1819: 1.) Anzeige von Uebernahme der Eidgenössischen Geschäftsführung. Unter achtungsvollem Rückblick auf die bisherige Leitung der Bundes-Angelegenheiten durch die Vororte Zürich und Bern, will auch der Directorialstand Luzern mit seinen Vorgängern das gleiche Ziel verfolgen; er bittet sich dafür das Zutrauen der Mitstände aus und wird solches durch treue Bundesliebe erwiedern.

2.) Den, an der Spanischen Militär-Capitulation Theil nehmenden Ständen wird eine, unterm 28. Christmonath von dem Königl. Spanischen Minister, Ritter von Viergol in Bern, erlassene, vorläufige Antwort auf die wiederholten Schweizerischen Vorstellungen zu Gunsten der Ueberreste der Schweizer-Regimenter in Spanien, und für die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Ansprachen, übermacht. Der Minister theilt eine Depesche mit, die ihm der Staats-Sekretär des Kriegswesens aus Madrit am 23. Wintermonath geschrieben hat, und die anders nichts besagt, als es habe der König Befehle ertheilt, daß zweckmäßige Vorkehrungen zu Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, mit der, der Schweizernation gebührenden, Achtung und mit der Umsicht, welche die Zeitumstände erheischen, an die Hand genommen werden sollen. Wichtige und dringende Geschäfte, des Königreichs innere und äußere Lage haben dieses bisdahin unmöglich gemacht.

3.) Mittheilung des übungsgemäß bey Anlaß des vorgegangenen Regierungswechsels, von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog Ludwig unterm 18. Christmonath aus Carlsruh erlassenen neuen Beglaubigungsschreibens für den Großherzoglich-Badischen Minister-Residenten bey der Eidgenossenschaft, Hr. Geheimrath von Friedrich, dessen Begleitsnote vom 22. Christmonath die Anzeige enthält, daß derselbe, den Befehlen seines Hofes gemäß, zum Behuf der, mit dem erwarteten Gesandten aus der Schweiz, fortzusetzenden Unterhandlungen einstweilen in Carlsruh zurückbleiben wird. (Daselbst ist dem Hrn. Minister-Residenten ganz neulich von Sr. K. H. das Commandeurkreuz des Verdienstordens verliehen worden.)

4.) Schreiben, womit der Prinz Regent von England aus Carltonhouse unterm 28. November: „seinen guten Freunden „den verbündeten Cantonen der

„Schweizerischen Eidgenossenschaft" die Trauerbothschaft von dem Tags zuvor erfolgten Ableben J. Maj. der Königinn Sophie Charlotte, — in sehr freundschaftlichen und die tiefste Verehrung für die geliebte Mutter bezeichnenden Ausdrücken kund thut.

5.) Die unterm 9. Jenner von Sr. Maj. dem König von Würtemberg ans Stuttgart: „an den Amtsschultheißen des Vorortes, als Präsidenten der Eidgenossenschaft" — erlassene Kundmachung von dem, am gleichen Tag erfolgten, traurigen Ableben der Königinn Katharina Paulowna, gebohrne Großfürstinn von Rußland.

Bemerkenswerth ist die Verschiedenheit der Form in dieser, und der gerade vorhergehenden Großbrittanischen Notification. England hat, bey Wiederherstellung seiner lange unterbrochen gewesenen diplomatischen Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft, sogleich auch die alten, dem Begriff eines, aus souverainen Cantonen zusammengesetzten, Bundesstaats zusagenden Curialien wieder hervorgeholt. Einige andere Staaten hingegen behalten zur Zeit noch die, auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passenden, äussern Formen bey, die sich von der Mediationsepoche und der damahligen Landammannswürde her datieren. Vielleicht findet einst die Eidgenossenschaft unmittelbares Einschreiten zu bedeutender Verbesserung der mannigfaltigen Anomalien der in den neuern Zeiten so oft vernachläßigten Curialien dringender als jetzo. Mittelbar zeigt der Vorort inzwischen seine Aufmerksamkeit auf diesen, nicht unwichtigen, Punkt unter anderm dadurch, daß er, wie gerade auch in dem vorliegenden Fall geschehen, ausdrücklich: „im „Nahmen der XXII. Cantone der Eidgenos„senschaft" antwortet.)

6.) Bericht von der feyerlichen Austheilung der Denkmünzen vom 10. Augstmonath 1792, welche der General von Gady am 6. Jenner an die betreffenden, in Paris anwesenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten der ehemahligen Königlichen Schweizergarden vorgenommen hat. (Siehe unten das mehrere davon.)

7.) Von dem General-Consul in Mayland, Baron Marcacci, mitgetheilte Kundmachung der dortigen Regierung vom 24. Christmonath, welche die, unterm 3. October von Sr. Maj. dem Kaiser für die Oestreichischen Staaten (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und der Freyhafen von Triest und Fiume) beschlossene Zollerhöhung für Ein- und Durchgang des Hanfes und Flachses sowohl, als der daraus verfertigten Fabrikate enthält, die zum Theil vollständigen Verboten gleich kömmt, indem die erhöhten Zölle mitunter den Werth der Waare erreichen, oder vollends noch übersteigen. Der Vorort fügt dieser Mittheilung den Ausdruck seines Bedauerns über die fortschreitende Erscheinung solcher, den Schweizerischen Handel drückender Maßnahmen bey.

Im Februar: 8.) Schreiben des Königs von Spanien aus Madrid vom 27. Christmonath, wodurch Sr. Maj. der Eidgenossenschaft den Tags zuvor erfolgten Tod der Königinn Isabella Maria notificieren.

9.) Dem Beschlusse der Tagsatzung vom 10. Augstm. vorigen Jahres (S. Monathschr. v. 1818. Seite 224 u. 225.) gemäß, werden

die Berichte der Abgeordneten zu Untersuchung der Rheinverhältnisse auf der Bündnerisch-Sct. Gallischen Gränze den dabey unmittelbar interessierten Cantonen übermacht, damit sie durch unter sich zu verabredende Maßnahmen die drohenden Gefahren abwenden mögen, indem die Mehrheit der Tagsatzung ferneres gemeineidgenössisches Einschreiten in dieser Sache abgelehnt hat. (Späterhin, unterm 16. März, hat die Regierung des Standes Zürich diejenigen Stände, welche bey der vorjährigen Tagsatzung für die, zu Verhütung eines Rheinübertritts in den Wallensee und das Linthal erforderlich geachteten Rhein-Correctionsmaßnahmen, als unmittelbar interessiert bezeichnet wurden (außer Zürich die Cantone Bündten, Sct. Gallen, Glarus, Schwyz und Aargau) — durch ein Kreisschreiben eingeladen, ihre Gesandten zur bevorstehenden Tagsatzung mit Instructionen zu versehen, damit in einer besondern, während der Tagsatzung abzuhaltenden, Conferenz das nothwendig erachtete eingeleitet werden möge. —

10.) Note des Spanischen Minister-Residenten, Ritters von Viergol, aus Bern vom 11. Februar, die einen Auszug des bereits sattsam in allen öffentlichen Blättern zum Vorschein gekommenen Königl. Beschlusses begleitet, welchem zufolge alle Fremde, die mit den Waffen in der Hand unter den Fahnen der Amerikanischen Insurgenten, oder bey Lieferung von Kriegsmitteln an dieselben, ergriffen würden, mit Ausschluß von jeglicher Amnestie, die Todesstrafe empfangen sollen.

Im März: 11.) Mittheilung des, durch Begleitsnote des Königl. Spanischen Gesandten vom 17. Hornung empfangenen, aus Madrit am 27. Jenner erlassenen Notificationsschreibens Sr. Maj. des Königs von dem zu Rom erfolgten Todesfall der Königinn Mutter.

12.) Beschwerd-Zuschrift des Großherzoglich-Badischen Gesandten, Hrn. Geheimrath von Friedrich vom 15. Februar, wegen der, durch Justiz- und Polizeybehörden einiger Cantone verweigerten Aufnahme solcher Angehöriger, die im Gebiet des Großherzogthums wegen Vergehen bestraft und in ihre Schweizerische Heimath gewiesen wurden, so wie hinwieder auch wegen ertheilter Heimathscheine und Wanderbücher an eben solche Sträflinge und Vagabunden zum Behuf neuen Aufenthalts im Auslande. Der Vorort ladet die Stände ein, das Angemessene in polizeylicher Rücksicht deßhalb vorzukehren. (Ohne Zweifel wird durch diese Einleitung die angemessene Verbindung zwischen gleichgestellten beiderseitigen Polizeybehörden angeordnet, und somit der Zweck besser erreicht werden, als durch die früher so oft eingetretene dießfällige Correspondenz untergeordneter Polizeybehörden aus den benachbarten deutschen Staaten, mit den Cantonen selbst, da theils jenen Subdelegierten an und für sich kein Nexus mit souverainen fremden Regierungen zukömmt, theils auch von ihnen hierbey oftmahls weder die behörige Unterscheidung der Fälle, noch der gebührende Anstand beobachtet worden ist.) —

13.) Der Vorort theilt den, am capitulierten Spanischen Dienst Theil nehmenden Ständen eine, durch den Spanischen Minister bey der Eidgenossenschaft ihm zugestellte

Antwort des Königs, vom 31. Januar letzthin aus Madrit erlassen, mit, wodurch Sr. Maj. die vorjährige Verwendung für die capitulierten Schweizertruppen durch verbindliche Zusicherung wohlwollender Gesinnungen erwiedern, den bisherigen Verschub der Antwort durch dringende Geschäfte entschuldigen und damit die Anzeige verbinden, es sey dem Ober-Kriegsrath der Gegenstand zur Berathung überwiesen worden. (Unmittelbar hierauf erließ nun der Vorort seinerseits erneuerte nachdrückliche Vorstellungen zum Beßten dieser Schweizertruppen an den Spanischen Hof.)

14.) Mittheilung und Empfehlung eines, dem Vorort von dem Königl. Preußischen Gesandten eröffneten Wunsches, demzufolge der Königlichen Regierung von wichtigen, in der Schweiz vorkommenden Criminal-Prozessen, wofern dieselben durch möglichen Zusammenhang oder Verbindung für die Preußischen Staaten Gewicht oder Interesse haben mögen, von Falschmünzerfällen zumahl, Kenntniß gegeben und die Resultate der Untersuchungen ihr kund gemacht werden sollten, indem die Preußische Regierung in vorkommenden Fällen gegen die Schweiz ein gleiches zu thun geneigt ist.

15.) Durch den K. Spanischen Gesandten dem Vorort übermachtes Schreiben Sr. Maj. des Königs, aus Madrid vom 16. Februar, wodurch die Eidgenossenschaft von dem, am 19. Jenner zu Neapel erfolgten, Ableben des ehemahligen Königs Carl des IV. in Kenntniß gesetzt wird.

16.) Anzeige, daß der Schweizerische Generalkonsul in Mayland, Baron Marcacci, bey Anlaß der neuerlichen Recruten-Aushebung im Lombardisch-Venetianischen Königreich; von der K. K. Regierung ein Ansuchen erhalten habe, damit dortseitigen Unterthanen, die sich ihrer Dienstpflicht entziehen möchten, in der Schweiz keine Zuflucht gestattet, sondern dieselben auf der Gränze zurückgewiesen werden, zumahl dieselben, mit keinen Päßen versehen, leicht kennbar seyn müssen. Der Vorort erinnert die Stände an den wiederholten Beschluß der vorjährigen Tagsatzung (Mon. Chron. v. 1818. S. 211.) demzufolge die Ausreißer von den K. K. Truppen, nirgends in der Schweiz geduldet werden sollen; und er ladet die Stände ein, durch angemessenene Polizey-Vorkehrungen dem Wunsche der Mayländischen Regierung zu entsprechen.

17.) Mittheilung von zwey, durch den nähmlichen General-Consul in Mayland eingesendeten, daselbst unterm 22. Jenner erlassenen, Regierungs-Verordnungen, deren eine die Vollziehung civilrichterlicher auswärtiger Urtheile im Lombardisch-Venetianischen Königreich anbetrifft, und dieselbe — unter Anwendung von Grundsätzen der Reciprocität — anordnet; die andere aber das Verfahren vorschreibt, welches die Lombardischen Gerichtsbehörden bey Criminalfällen für ihre Correspondenz mit auswärtigen Behörden befolgen müssen, und demzufolge sie nur in dringlichen Fällen dazu selbst befugt sind, während in den übrigen dieselbe durch den Appellationsgerichtshof geschehen soll.

Die Monathschronik hatte zwar bis dahin in einzelnen Fällen die wichtigern unter den

von Zeit zu Zeit in dem Eidgenössischen Generalstab sowohl durch Entlassungen, als durch neue Ernennungen von der Bundesbehörde vorgenommenen Abänderungen angezeigt. Da es aber manchen Besitzern unserer Monathschrift angenehm seyn dürfte, die ganze dermahlige Zusammensetzung des Eidgenössischen Stabspersonals vor Augen zu haben, — so entheben wir der Aarauer-Zeitung den folgenden Etat der Eidgenössischen Stabs-Officiere, wie er sich zu Ende des Jahres 1818 befand. Es befaßt derselbe die sämtlichen, durch die Tagsatzung geschehenen, Ernennungen seit dem Jahr 1804, mit Weglassung aller derjenigen Officiere, welche durch Tod, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Uebernahme anderer Stellen, Uebertritt in auswärtige Dienste u. s. f., als ausgetreten zu betrachten sind:

Grad.	Name.	Canton.	Datum des Brevets.
General-Major, Generalquartiermeister	Hr. Hs. Conrad Finsler	Zürich	1804 u. 1816.
Oberstinspector der Artill.	= Carl Rud. Samuel v. Luternau	Bern	1804.
Oberstkriegscomissarius	= Niclaus Heer.	Glarus	1805.
Obersten (den Befehl über Divisionen oder Brigaden zu führen)	= Franz von Muralt	Thurgau	1805.
	= Hr. Carl Eugen Schalch	Schaffhausen	1805.
	= C. S. Guiguer von Prangins	Waat	1805.
	= Hs. Jacob Füßli	Zürich	1813.
	= Rudolph Effinger	Bern	1813.
	= Johannes Herzog	Aargau	1813.
	= Nepomuk von Schmiel	Aargau	1813.
	= Ludwig von Sonnenberg	Luzern	1814.
	= Ludwig Girard	Freyburg	1815.
	= Franz von Graffenried	Bern	1815.
	= Joost Göldlin	Luzern	1815.
	= Ludwig Lichtenhahn	Basel	1815.
	= Anton von Glutz-Ruchti	Solothurn	1815.
	= Hs. Caspar Heß	Zürich	1815.
	= Joh. Caspar Ott	Zürich	1818.
	= Carl von May	Bern	1818.
	= Gaudenz von Salis-Seewis	Bündten	1818.
Oberstlieutenants bey dem Generalstaab	= Scipio von Lentulus	Bern	1805.
	= Alexander von Freudenreich	Bern	1815.
	= Georg Heinrich de Mestral	Waat	1815.
	= Friederich Hünerwadel	Aargau	1818.
	= Ludwig Tronchin	Genf	1818.
	= Franz Rusca	Tessin	1818.

Grad.	Name.	Canton.	Datum des Brevets.
Oberstlieutenants b. Geniecorps u. Oberstquartiermeisterstaab	Hr. Ludwig Würstenberger	Bern	1815.
	= Joseph von Bayer	Sct. Gallen	1815.
	= Anton Carl von Bonstetten	Bern	1818.
Hauptleute beym Geniecorps und Oberstquartiermeisterstaab	= Alexander Roger	Waat	1809.
	= Salomon Hegner	Zürich	1815.
	= Emanuel Mousson	Waat	1815.
	= J. Anton Dufour	Genf	1815.
	= Heinrich Pestalozzi	Zürich	1816.
Lieutenanntsb. Geniecorps u. Amstrstaab.	= Philipp Rigot	Waat	1815.
	= David Rüscheler	Zürich	1815.
Zweyte Lieutenants allda	= Joseph Anton Buchwalder	Bern	1818.
	= Florian Immer	Bern	1818.
	= Hs. Georg Finsler	Zürich	1818.
Oberstlieutenants bey der Artillerie	= Ludwig Graf von Pourtales	Neuenburg	1818.
	= Jacob Christoph Reinacher	Zürich	1818.
	= Jules Foltz	Waat	1818.
Staabshauptleute bey der Artillerie	= Salomon Hirzel	Zürich	1818.
	= Adrian Grob	Sct. Gallen	1818.
Staabshauptleute bey dem Oberstkriegscommissariat	= Heinrich Schinz	Zürich	1809.
	= Jacob Blumer	Glarus	1810.
	= Joh. Conrad Zündel	Schaffhausen	1815.
	= Conrad Schindler	Glarus	1815.
Staabs = Adjutanten mit Hauptmannsrang	= Rudolf von Steiger	Bern	1805.
	= Joh. Caspar Heinrich Fingerlin	Thurgau	1807.
	= Anton von Reding	Schwyz	1807.
	= Gottfried Polier	Waat	1808.
	= Erich Grand	Waat	1809.
	= Philipp Odet	Freyburg	1809.
	= August Anton Theophil Roßet	Waat	1809.
	= Heinrich Meyer	Zürich	1813.
	= Diethelm Steiner	Zürich	1813.
	= de Martines	Waat	1815.
	= Gotifried von Mülinen	Bern	1815.
	= Alexander Frossard	Waat	1815.
	= Joseph Schuhmacher	Lucern	1815.
	= Emil Scherer	St. Gallen	1815.
	= Heinrich Gordey	Waadt	1815.
	= Sigmund Fischer	Bern	1815.
	= Caspar Rodolf	Aargau	1815.
	= Carl Ryhiner	Basel	1818.

Wir haben oben der Kreisschreiben erwähnt, mittelst welcher der Vorort den L. Ständen die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses, betreffend die, den Schweizergarden vom 10. Augstmonath 1792 zu ertheilende Decoration, kund thut. Die, von Rehfuß in Bern verfertigte, Denkmünze ist von gegossenem Eisen und enthält auf der einen Seite das weiße Kreuz in rothem Feld (als altes eidgenössisches Feldzeichen) mit der Umschrift:

Treue und Ehre; und auf der andern Seite in einem Lorbeerkranz das Datum: X. August MDCCXCII. Auf der silbernen Einfassung findet jeder seinen Nahmen eingegraben, und auf das rothe Band, woran die Denkmünze hängt, ist das weiße Kreuz eingewoben. Einer jeden Denkmünze ist eine Urkunde (deren Stich der Zürchersche Rathsherr Martin Usteri besorgte) beygefügt, deren Vignette einen, den Fluthen widerstehenden, aber vom Blitz getroffenen Felsen vorstellt, gleichwie das Diplom selbst den bekannten Tagsatzungsbeschluß, nebst der, auf den Nahmen des Empfängers gestellten Erklärung des Vororts, mit dem Eidgenössischen Siegel beglaubiget, enthält. Die Beweisleistung für die Theilnahme an der Vertheidigung des Königlichen Schlosses am 10. August, war für jeden Einzelnen durch sattsame Zeugnisse gefordert worden. Das demnach verfertigte gedruckte Verzeichniß der Berechtigten enthaltet 345 Nahmen, unter welchen nur noch 1 Hauptmann, 9 Subaltern-Officiere, und 11 zum Stab Gehörige sich befinden. Zu Handen des, in der Schweiz wohnenden, Militärs, hat der Vorort diese Ehrenzeugnisse den Cantonsregierungen zugestellt, welche für deren Uebergabe an die Berechtigten mehr und minder feyerliche Veranstaltung getroffen haben; so vernehmen wir z. B. daß in Bern der geheime Rath die Uebergabe durch die Oberamtleute veranstaltet und ein officielles Verzeichniß der annoch in dortigem Canton vorfindlichen alten Gardisten öffentlich bekannt gemacht habe; daß Sct. Gallen den Seinigen die Denkmünze auf ehrenvolle Weise durch die Statthalter habe zustellen lassen, daß in Luzern der Kriegsrath selbst, unter dem Vorsitz des Amtsschultheißen, die Medaillen an die alten Gardisten ausgetheilt, einem den Decorirten zu Ehren veranstalteten Gastmahl beygewohnt, und jedem derselben 16 Franken nach Hause mitgegeben habe u. s. f. — Für die in Frankreich sich aufhaltenden Militärs der alten Schweizergarde waren die Denkmünzen und Ehrenzeugnisse dem Hrn. Marschall von Gady übermacht worden, der um die Bewilligung angesucht hat, die Decoration auf eine festliche Weise im Invalidenhause auszutheilen. Sr. Königl. Hoheit der General-Oberst der Schweizer, verdankte der Eidgenossenschaft in einem sehr verbindlichen Schreiben die dießfälligen Verfügungen und überreichte die Denkmünze und eine Abschrift des Beschlusses Sr. Maj. dem König. Der Generaloberst selbst und Ihre Königl. Hoheit die Herzoginn von Angouleme haben beydes mit inniger Rührung aus der Hand des Hrn. von Gady empfangen. — Ein Schreiben dieses letztern meldet dem Vorort aus Paris unterm 7. Jenner, er habe Tags zuvor, als am Feste der heil. drey Könige, im Saal des Königl. Invalidenhauses, sieben und fünfzig Officieren, Unterofficieren und Soldaten des alten Schweizergarde-Regiments, worunter sich 26 Invaliden befanden, in Gegenwart des Hrn. Marschall Herzog von Coigni als Gouverneurs der Invaliden, des Hrn. Generallieutenant Baron von Arnaud, des Eidgenössischen Geschäftträgers Hrn. von Tschan, des, dem Generalobersten nachgesetzten, Schweizerischen Generalstabs, des Oberstlieutenants und eines Bataillonschefs des zweyten Schweizergarderegiments, und eines Officiers der ordentlichen Königl. Garde zu Fuß, — die Decoration feyerlich übergeben und dabey folgende Rede gehalten: „Meine „Herren! der Auftrag, welcher mir von „Seite des Vororts der Schweizerischen Eid„genossenschaft ertheilt worden, ist äußerst „ehrenvoll für mich und wird in meinen „Augen noch erhöhet durch den Ort, wo ich „ihn erfüllen soll, hier in der heiligen Zu„fluchtsstätte, wo die Tapferkeit im Schat„ten ihrer Lorbeeren ruhet. Der Tag, an „welchem ich den Braven der alten Schwei„zergarde, die das blutige Gefecht vom 10. Au„gust 1792 überlebten, die Urkunden und Denk„münzen austheilen soll, welche ihnen die „hohe Tagsatzung, in der Absicht, ihre Nah„men und ihre Heldenthaten zu verewigen, „zuerkennt hat, ist und bleibt der schönste „meines Lebens. Könnte auf meiner übri„gen Laufbahn noch ein schönerer, noch ein „glücklicherer Augenblick ihn übertreffen, — „so würde es der seyn, wo auch ich, euerm „vorleuchtenden Beyspiel folgend, für die Er„haltung des Throns der Bourbone mein „Blut vergießen könnte. Im Nahmen des „ganzen Vaterlandes übergebe ich euch die „Beweise seiner Bewunderung und seines „Dankes. In euern Herzen und in der „Gruft, wo die Gebeine euerer hingeopfer-

„ten Waffenbrüder ruhen, wird das Heilig-
„thum Schweizerischer Treu und Schweize-
„rischen Heldenmuths bewahrt. Die Jahr-
„bücher unserer vaterländischen Geschichte wer-
„den das Andenken derselben den spätesten
„Zeitaltern überliefern. Schon läßt das Va-
„terland, stolz auf euer hochherziges Betra-
„gen, zu Luzern ein Denkmahl errichten, wo
„euere Nahmen der Ehrfurcht künftiger Ge-
„schlechter werden aufbewahrt werden. Das
„gegenwärtige Ehrenzeichen werdet ihr, hoff'
„ich, gern aus meiner Hand empfangen;
„wie ihr, hatte ich die Ehre, Sr. Maj. Lud-
„wig dem XVI. zu dienen; wie ihr, blieb ich
„treu, und werd' ich treu bleiben seiner Asche
„und seinem erlauchten Geschlecht. Euere
„Nachfolger im Dienst des Königs, die jetzi-
„gen Schweizer-Regimenter, sind vom glei-
„chen Gefühl durchdrungen, das euch belebt.
„Ja! meine Herren, wir schwören alle vor
„dem Gott der Heerscharen, den Wahlspruch
„der Schweizer: Treue und Ehre, in sei-
„nem vollen Glanze zu erhalten Das Eh-
„renzeichen, das ihr nun erhalten werdet,
„muß in euern Augen noch werthvoller wer-
„den, wenn ihr vernehmet, daß Sr. Maj.
„der König, S. Königl. Hoheit unser in-
„nigst geliebte Generaloberst, und die Frau
„Herzoginn von Angouleme, geruhet haben,
„die Abschrift euerer urkundlichen Ehrenzeug-
„nisse und euers Nahmensverzeichnisses, so
„wie die Denkmünze, die ihr tragen werdet,
„huldvoll anzunehmen. Bewahret sie auf,
„als das köstlichste Vermächtniß, das ihr je
„euern Nachkommen hinterlassen könntet, und
„nie möge die Liebe für den König und sein
„Erlauchtes Haus, in euern Herzen lau wer-
„den Der Gott unserer Väter wolle zum
„Lohn euerer Treu seine heiligsten Segnun-
„gen über euch ausgießen! — Zum Schlusse
„bitt' ich den Herrn Marschall, Herzog von
„Coigni, Gouverneur der Invaliden, und
„den Herrn General-Lieutenant Baron von
„Arnaud, Mitglied des Verwaltungsraths
„des Invalidenhauses, die Huldigungen un-
„sers gerührtesten Dankes dafür zu genehmi-
„gen, daß sie die heutige, für Schweizerher-
„zen so erhebende Feyerlichkeit mit ihrer Ge-
„genwart beehrt haben. Um so mehr darf
„ich stolz darauf seyn, daß mir die Austhei-
„lung der Belohnung ächter Kriegertugenden
„ist aufgetragen worden, da mir hierbey das
„Glück zu Theil wird, zwey Veteranen zu
„Zeugen zu haben, deren ausgezeichnete
„Verdienste ihnen die höchste Verehrung al-
„ler Kriegsmänner verbürgen." — Hierauf
erfolgte nun die Austheilung selbst, und laut
und unzählige Mahle erschallte dabey der
Ruf: es lebe der König, es lebe der Gene-
raloberst, es leben die Bourbone! Wirklich
war die ganze Feyerlichkeit dazu geeignet,
auf alle Anwesenden den tiefsten Eindruck
zu machen. Oeffentlichen Blättern zufolge
sind bey dieser Gelegenheit auch wieder Aeu-
ßerungen gethan worden, welche die endliche
Vollziehung der, den überlebenden Schwei-
zergardisten vom 10. August 1792 Pensionen
zusichernden Königl. Ordonanz vom. 10. Aug.
1817 erwarten lassen.

Zufälliger Weise hat die Monathschronik
bisdahin der, schon vor Jahr und Tag von
Luzern aus zur Sprache gekommenen, und
wirklich begonnenen Errichtung eines Na-
tional-Monuments für die Schweizer vom
10. August 1792 nur beyläufige Erwähnung
gethan. Wir behalten uns daher vor, in ei-
nem unserer nächsten Hefte umständlicher auf
diesen, der vaterländischen Beherzigung und
Unterstützung so würdigen Gegenstand zu-
rückzukommen.

Ueber die Verhältnisse des jetzigen Schwei-
zerdiensts in Frankreich ist noch einiges nach-
zuholen. Der, aus dem Französischen Kriegs-
ministerium den, bey der neuen Formation
vom Jahr 1816 nicht wieder angestellten Of-
ficieren der IV. ehemahligen capitulierten Re-
gimenter, übermachte Königl. Beschluß vom
21. October 1818, in Betreff ihrer, durch
die neuen Capitulationen gesicherten, Pensio-
nen, entscheidet ihr Verhältniß nunmehr da-
hin, daß ihnen ein Reformgehalt, welcher
dem Retraitensold nach 30 jährigem Dienst
gleich kommt, auf fünf Jahre, von ihrer
Ausschließung von Dienst und Sold an zu
rechnen, in der Meinung verliehen ist, daß
sie vor Ablauf dieser Frist entweder neuer-
dings in Dienstthätigkeit gesetzt, oder ihr end-
licher Retraitesold nach dem Gesetz vom 25.
August 1818 bestimmt werden solle.

Vieles Aufsehen machte gegen Ende des
verflossenen Jahrs ein kriegsministerieller Be-
fehl, daß den auf Urlaub befindlichen Offi-
cieren, Unterofficieren und Soldaten der
Schweizer-Regimenter nur der halbe, ihrem

Grad zukommende, Sold gereicht werden solle, da doch der 13. Capitulations-Artikel das Ganze verspricht. Etliche Regimentschefs hatten gegen diese eigenmächtige Soldreduction Vorstellungen und Protestationen eingereicht, und auch der General-Oberst der Schweizertruppen hatte nachdrückliche Verwendung eintreten lassen. Inzwischen scheint diese Maßregel in Verbindung mit der einstweiligen Einstellung der Werbung gestanden und mit Wieder-Eröffnung dieser letztern auch die dießfällige Klage beseitiget und der Sold der Urlaubgänger wieder vervollständiget worden zu seyn.

Die (schon im vorjährigen Octoberheft S. 183 u. 184 erwähnten) Vorstellungen gegen die Einstellung der Werbung, wurden endlich von dem Kriegsminister unterm 4. Christmonath dem Generaloberstenvorläufig dahin erwiedert, daß die Wiedereröffnung der Werbung in so fern beschlossen und angeordnet sey, als die Regimenter auf den Bestand vom 17. Julius 1817 neuerdings gebracht und auf demselben auch erhalten werden sollen. Es zeigte sich nähmlich gegen Ende des verflossenen Jahres, daß die zwey Garde-Regimenter noch über jenem Bestand, die Feldregimenter hingegen unter demselben sich befinden. Der Bestand aller Schweizertruppen vom 17. Heumonath 1817 war 529 Officiere und 9400 Unterofficiere und Gemeine; am 28. Wintermonath 1818 dann war derselbe auf 525 Officiere und 8797 Unterofficiere und Soldaten herabgesunken. Also betrug damahls das, durch neue Werbung zu ersetzende, Deficit bey den Feldregimentern etwas über 600 Mann. — Inzwischen hat das Kriegsministerium erst am 16. Februar letzthin den Linien-Regimentern den wirklichen Befehl zu Wiedereröffnung der Werbung ertheilt. Bey den Garden blieb sie aus obigem Grund noch suspendirt.

Es sind ferner im Lauf dieses Frühjahrs zwey Ordonanzen des Kriegsministers erschienen, von denen die eine den Königl. Garden überhaupt das Tragen der Unterscheidungszeichen eines höhern Grades als jenes der wirklich bekleideten Stelle untersagt, mithin den Schweizergarden eine bisher genossene Auszeichnungsberechtigung entziehet, und die andere hinwieder festsetzt, daß hinfür den Militärs der capitulierten Schweizer-Regimenter, die in ihrem Vaterland allfällig geleisteten Milizdienste, nicht weiter für Rang und Beförderung angerechnet werden sollen; eine Maßregel, die durch die oft übertriebenen und unbescheidenen Anmaßungen und Mißbräuche, mit welchen die Zeit und Jahre her in diesem und andern Schweizerdiensten zuweilen die bloßen Rödel von Milizbreveten gegen bewährte Zeugnisse wirklicher gefahrvoller Kriegsthaten geltend gemacht wurden, nicht wenig gerechtfertigt wird.

Den an der Militär-Capitulation mit Holland Theil nehmenden Cantonen hat der Königl. Niederländische Gesandte, Hr. Graf von Liedekerke, aus Brüssel unterm 24. November v. J., einen, zu Loo unterm 6. October durch Sr. Maj. den König erlassenen, Befehl mitgetheilt, welcher die Capitulationsartikel über die jährlichen Urlaube näher entwickelt. Die Beurlaubten, welche sich zu Beförderung der Werbung gebrauchen lassen, empfangen den ganzen, die übrigen nur den halben Sold; die Zahl der erstern soll nach dem mehrern oder mindern Bedürfniß der Werbung jährlich bestimmt und die Urlaubsbewilligungen sollen auf Vorschläge der Obersten ertheilt werden.

Dem, früher um das Eidgenössische Militärwesen überhaupt und das Zürchrische insbesonders so vielfältig verdienten, Hrn. General-Major von Ziegler, Inhaber des Schweizer-Regiments No. 30. in Königl. Niederländischen Diensten, ward unterm 29. December v. J. die ehrenvolle und ausgezeichnete Ernennung zum Commandanten der Provinz Lüttich, von Seite Sr. Maj. zugefertiget. Bey dem seither vorgegangenen Wechsel der Garnisonen ist Hr. von Ziegler in gleiches Verhältniß zu der Provinz Namur getreten. Es ist nähmlich Namur für das Regiment von Ziegler, Löwen für Sprecher, Brüssel für Jenner, und Dordrecht für Auf der Maur, als künftige Garnison bestimmt worden.

Hinsichtlich der Ueberreste der capitulierten Schweizer-Regimenter in Spanischem Dienste, geben die am 1. Jenner d. J. von Palma auf Malorca von den Chefs der dort stationirten Schweizer-Regimenter, Hrn. Brigadier von Christen für das vacante Regiment von Zay und Hrn. Generallieutenant von Wimpfen für das, seinen Nahmen füh-

rende, Regiment, an die Cantone eingesendeten, Berichte folgendes Resultat ihres dermahligen Bestandes an: Regiment von Zay: Officiere und Stabspersonal 34. — Unterofficiere und Gemeine 528 — zusammen 562 Mann. Nach der Capitulation von 1804 sollte das Regiment zählen 1909 Mann. Es fehlen folglich 1347 Mann. — Das Regiment von Wimpfen hat: Officiere und Stabspersonal 35. — Unterofficiere und Gemeine 463, worunter nur 108 Schweizer — zusammen 503 Mann; es fehlen folglich an dem capitulationsmäßigen Stand dieses Regiments 1406 Mann. Für den Rückstand desselben von 1808 bis 1814 ist noch keine Abrechnung gepflogen; vom Jahr 1815 bis Ende 1817 hat es eine Anforderung von 1,356,953 Realen.

Der Eidgenössische Commissair für die Angelegenheiten der ehemahligen Sardinischen Schweizer-Regimenter, Hr. Oberst von Sonnenberg von Luzern, hat zu Ende Januars Turin verlassen, nachdem der dortige Hof (dessen Entscheid über den, die Pensionsangelegenheiten betreffenden, Theil der Mission des Hrn. von Sonnenberg wir bereits unter der obstehenden Rubrik von den vorortlichen Kreisschreiben erwähnt haben) auch über den zweyten Gegenstand, die Forderungen der ehemaligen Schweizer-Regimenter, sich auf den Bericht der Kriegs-Intendenz hin gegen den Commissär dahin ausgesprochen hatte, daß die Junta ermächtiget sey, jedes dieser Corps, das Bataillon für die Summe von 14,500 Livr. auf das Verzeichniß der Gläubiger zu bringen. „Diese braven Corps (sagt „der Sct. Gallische Erzähler) glaubten sich „zu ganz andern Erwartungen berechtiget, „allein kein Reclamationstitel wird anerkannt und das Ganze ein wohlwollendes „Opfer geheißen" — Gegen diesen Entscheid haben sich die in Turin anwesenden Commissarien der ehemahligen Schweizer-Regimenter Belmont, Ernst, Christ, Bachmann und Zimmermann förmlich verwahrt und den Vorort um fernere Unterstützung gebeten. Sie waren hierzu um so mehr berechtigt, als das Regiment Peyer im Hof, dem die Erzielung seiner Liquidation bereits im Jahr 1800 gelungen war, in jener, für die Piemontesischen Finanzen weit beklemmtern Zeit für 280,000 Livr. anerkannt ward, und doch die übrigen Regimenter dem obigen an Capitulationen, Aufopferungen und geleisteten Diensten gleich stehen, auch bey dem ihnen nun angebotenen unverhältnißmässig kleinen Betrag sogar noch außer Acht gelassen worden ist, daß die einen Bataillons aus vier und die andern aus sechs Compagnien bestunden.

Der Kammerherr, Freyherr von Foullon, welcher seit ungefähr drey Jahren als Legations-Secretär bey der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft in der Schweiz angestellt war, — ist in der Mitte Hornungs von Bern nach Wien abgereiset, wohin er berufen worden, um eine andere Bestimmung zu erhalten. — Der Königl. Sardinische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey der Eidgenossenschaft, Hr. Marquis St. Martin de Garès, der sich mit Urlaub zum Besuche nach Turin begeben hatte, — ist da elbst im Februar verstorben. — Sr. Exc. der Königl. Französische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Hr. Graf von Talleyrand, vom Gesandsschaftskanzler Hr. Fournier de Vaßueil begleitet, traf am 18. März in Luzern ein, das neueingetretne Vorort zu begrüßen, und reisete am 20. wieder ab, nachdem ihm zu Ehren von dem Hrn. Amtsschultheißen große Mittagstafel und Abendgesellschaft gegeben worden war. Die dieser Reise vorangegangenen Gerüchte von anzubahnenden Unterhandlungen waren grundlos und durch Mißverstand veranlaßt.

Durch die 15 Millionen Nachlaß, welche das zu Aachen am 11. November geschlossene Verkommniß an der von Frankreich noch zu zahlenden Kriegsschuld bewilligt hat, erleidet die Schweiz auf den ihr angewiesenen 3 Millionen einen Abzug von 34,285 Fr. wovon der Schweizerische Geschäftsträger in Paris] im Anfang dieses Jahres amtlich berichtet worden ist.

Die Unterhandlungen mit der Großherzoglich-Badischen Regierung (S. Mon. Chron. v. 1818. S. 181 — 183.) sind noch nicht wieder angeknüpft, ungeachtet der geheime Rath des damahligen Vororts bereits am 2. November 1818 dem, auf Begehren von dem diesfälligen Gesandtschaftsposten entlassenen, Hrn. Altburgermeister von Escher einen Nachfolger in der Person des Hrn. Rathsherr J. J. Hirzel von Zürich gegeben und der

kleine Rath des Standes Zürich demselben unterm 10. November den, für diese Mission erforderlichen, Urlaub ertheilt hat. Der Aufschub scheint, außer einigen andern Gründen, vornähmlich durch den eingetretenen Regierungswechsel des Großherzogthums bewirkt worden zu seyn. Inzwischen hatte sich der Hr. Rathsherr Hirzel vom 1. bis zum 20. Februar zum Behuf erforderlicher Vorarbeiten für seine Sendung, in Luzern aufgehalten. Um die Mitte des Februar war auch der Hr. Appellationsgerichtspräsident Jehle dort eingetroffen, um dem Vorort über seine bisherigen Verrichtungen in Freyburg im Breisgau, wo er sich seit vier Monathen, zum Behuf vorläufiger Arbeiten für die Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Baden, aufhielt, Bericht zu erstatten und sich mit dem nach Carlsruh designirten neuen Schweizerischen Gesandten in's erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Der kleine Rath des L. Standes Aargau hat durch ein Kreisschreiben vom 21. Christmonath die L. Mitstände zu näherer Würdigung der Bedürfnisse des Bundesstaates in Sachen des Münzwesens aufgefordert. Das bey der letztjährigen Tagsatzung entworfene Münzconcordat (S. vorjähr. Mon. Chron. Seite 222.) scheint ihm ungenügend zu seyn, wofern der aufzustellende Schweizerische Münzfuß nicht mit einer daraus hergenommenen gleichförmigen Werthung der fremden Münzsorten verbunden ist, zumahl die Verhältnisse der Schweiz die Ausprägung eigener grober Münzsorten nicht oder nur in unbedeutendem Maße gestatten; und wofern zweytens die Verpflichtung, keine neuen Scheidemünzen während einer Reihe von Jahren auszuprägen, nicht mit dem freyen Umlauf der vorhandenen Scheidemünze von Canton zu Canton begleitet ist. Durch diese Anwendungen einzig nur würde das vorgeschlagene Concordat einen eigentlichen Münzverband bilden, und nur mittelst derselben dürfte auch der Canton Aargau zu dessen Beytritt geneigt werden. Seine Regierung wünscht darüber die Ansichten der Mitstände zu kennen, und sie wäre zu einer Conferenz, auf der diese Angelegenheit näher erörtert werden könnte, ihrerseits wohl geneigt. In Bezug auf die Stellung der östlichen Cantone bemerkt der Erzähler bey diesem Anlaß: „Sie „finden nach ihrem täglichen Verkehr eine „entschiedene Convenienz in dem deutschen „Münzsysteme. Sogar die Einheits-Regie„rung wollte sie nur für Staatsrechnungs„Rubriken davon abbringen. Alle Zumu„thungen des Mediationsbundes bedrohten „sie aber mit Stöhrung und Schaden; von „den Uebeln des schwankenden Münzzustan„des berührte sie keines; warum sollten sie „dann die Gunst der Bundesverfassung nicht „benutzen, um ganz in ihrer freyen Stellung „abzuwarten, ob wirklich ein eidgenössischer „Münzverband zu Stand komme und ob er „auch für sie zuträglich ausfalle?" —

Zwischen den Ständen Luzern, Uri und Basel ist, auf Antrag des letztern, am 30. März in Luzern eine Conferenz über das Unternehmen einer fahrbaren Gotthardsstraße und die Gewährleistung desselben, eröffnet und gleichen Tags beendigt worden. Von den, dem L. Stand Basel ertheilten, und von den L. Ständen Luzern und Uri bereits ratificierten, Erläuterungen und Erklärungen über die Garantie des Unternehmens, wird nun die Wirkung verhofft, daß dadurch der Actienabsatz in Basel und mithin auch die Ausführung des Werkes selbst, nahmhaft werde befördert werden.

Dieses ist nun ungefähr alles, was über die allgemeinen Angelegenheiten und auswärtigen Verhältnisse der Schweiz während der letztverflossenen sechs Monathe zu öffentlicher Kunde gelangt ist. Die Monathschronik, welche überhaupt ihrer ganzen Form und Einrichtung nach, weit eher zur Sichtung und Zusammenstellung der, in den verschiedenen vaterländischen Blättern zerstreuten Nachrichten (oder zur bleibenden Sammlung) als hingegen zur schnellen Mittheilung politischer Neuigkeiten sich eignet (wofür ohnehin durch die täglich erscheinenden, zahlreichen Zeitungsblätter genugsam gesorgt ist), — wird auch künftighin die gegenwärtige Rubrik immer nur nach Verfluß eines Zwischenraums mehrerer Monathe wieder fortsetzen, um sie in desto besserm Zusammenhang liefern und dasjenige, was allfällig bey dieser Methode an Mannigfaltigkeit des Inhalts überhaupt abgehen mag, durch größere Brauchbarkeit und leichtere Uebersicht für den Geschichtsliebhaber zu ersetzen.

Schweizerische Monathschronik.

April.

1819.

Innere Verwaltung und Verordnungen der einzelnen Cantone.

Luzern. Was für Anordnungen dieser L. Stand auch in seinem Innern für die, aus seiner dermahligen vorortlichen Stellung hervorgehende, Besorgung der gemeineidgenössischen Angelegenheiten getroffen habe, — ist bereits im Märzstück der Monathschronik angezeigt worden. — Zu Beendigung der, schon vor dem Jahreswechsel begonnenen, periodischen Wintersitzung war der große Rath vom 13. bis zum 16. Januar versammelt. Er sanctionirte in diesen Tagen drey Gesetzesvorschläge, deren erster eine neue Medizinal-Ordnung enthält, mittelst welcher der bisherige Sanitätsrath aufgehoben und an dessen Stelle ein Cantonal-Sanitäts-Collegium errichtet wird, welchem die Leitung des Medizinalwesens, der Gesundheitspolizey u. s. f. übertragen ist. Der tägliche Rath ernennt den Präsidenten aus seiner Mitte und besetzt das, sich alljährlich drey Mahl ordentlich und nöthigen Falls auch außerordentlich versammelnde, Collegium mit 12 in dem ganzen Canton zu wählenden Aerzten, mit Inbegriff eines Pharmazeuten und eines Thierarzts. Ein engerer Ausschuß von fünf, alljährlich von dem größern Collegio hiefür bezeichneten, Mitgliedern aus der Hauptstadt und deren Nähe, besorgt alsdann die Vollziehungs- und laufenden Geschäfte. — Der zweyte Gesetzesvorschlag betraf das Hausieren, und der dritte befaßte eine Ordnung für die Handwerke, wodurch die ehemahligen Gesellschaften dieser letztern (jedoch ohne den mit ihnen verbunden gewesenen Zunftzwang) hergestellt werden. Wanderung und Probearbeiten werden für das Meisterwerden erfordert; Wittwen ohne Söhne mögen das Handwerk ihres Ehemanns nur noch zwey Jahre lang fortsetzen; und auf ehehaften Gewerksstätten muß es durch geprüfte Gesellen betrieben werden. Die fabrikmäßige Betreibung von Handwerken soll begünstigt werden u. s. f. — Der Bericht über die Tagsatzungs-Verhandlungen ward angehört, die Staatsrechnung für 1817 genehmigt, und 18 Sträflinge des Zuchthauses begnadigt.

Mit Vergnügen entheben wir gerade an dieser Stelle dem St. Gallischen Erzähler die Notiz von einer spätern Versammlung des großen Raths von Luzern, ungeachtet sie, der Zeitfolge nach, erst einem künftigen Heft angehören würde. „Nicht wegen Erheblich-„keit der Sache (sagt jenes geschätzte Blatt)

„aber um des fest gehandhabeten souverainen „Ansehens willen ist die Luzernische große „Rathssitzung vom Anfang des Maymonaths „der Theilnahme aller Eidgenossen würdig. „Das Militärgesetz haltet die Pfarrherren „zum Behelf der Recrutenbezeichnung an „ein tabellarisches Verzeichniß nach gedruck„ten Formularien dreyfach (für den Kriegs„rath, den Oberamtmann und die Gemeinde) „auszufertigen. Auf schriftliche Vorstellung „des Hrn. General-Vikars, daß die Geist„lichkeit dadurch zur Staats-Dienerschaft „herabgewürdiget werde, beharrte die Regie„rung auf Vollziehung des Gesetzes bis zu „eigener Verfügung des großen Raths. Der „Apostolische Hr. Vikar befahl hierauf den „Pfarrern nur einfache Ausfertigung und „erklärte der Regierung: „daß er die zwischen „dem Gesetzgeber und der bischöflichen Stelle „nicht vorläufig einverstandene gesetzliche Vor„schriften nicht als verbindlich für die Pfar„rer anerkenne." — Hierauf beschloß nun „der große Rath, mit Rücksicht auf die alther„gebrachten Rechte der Eidgenossen in kirch„lichen Dingen, und da er das Apostolische Vi„kariat nur in den, mit dem Bisthum Con„stanz bestandenen, Verhältnissen anerkannte, „einmüthig die Anmassung des General„Vicariats sey hochheitlich mißbilligt und die „Handhabung der Verhältnisse des Staats „zur Geistlichkeit sey der Regierung zur Pflicht „gemacht; das Gesetz aber habe sie unabän„derlich, mit Bedacht auf thunliche Erleichte„rung der Pfarrer, zu vollziehen."

Bey der nähmlichen Zusammenkunft des großen Raths, wurden die HH. Regierungsräthe Eduard von Pfyffer und Weber zu Legationsräthen auf die bevorstehende Tagsatzung ernennt. Ferner sanctionierte der große Rath ein Gesetz, welches eine verbesserte Organisation der Waisen- und Vormundschaftsbehörden anordnet. Den Beschluß machte die Ermächtigung an die Regierung, ausgezeichnete Männer, auch ohne öffentliche Ausschreibung und Aufforderung zur Concurrenz anderweitiger Aspiranten, auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsraths, zu Professuren zu berufen.

Von Verordnungen des täglichen Raths sind die folgenden zu bemerken. Durch einen Beschluß vom 29. Jenner hat derselbe die, mit den jährlich in den Amteien statt findenden Besichtigungen der Zuchtthiere zu verbindenden, Prämien für die schönsten angeordnet, und damit zugleich für die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmung gesorgt, derzufolge der Ertrag der Jagdpatente zu Prämien für Veredlung der Viehzucht bestimmt ward. Es wird demnach für die schönsten Wucherstiere, welche vorzüglich die sogenannte Berg- oder Roth-Kleeb-Farbe an sich tragen, der Preis von 4 bis 24 Franken; für die Zuchthengste von wenigstens drey Jahren, die 4 Schuh 10½ Zoll Französisch Maaß hoch, an Farbe vorzüglich schwarz oder braun seyn müssen, ein Preis von 16 bis 80 Fr. ertheilt; und endlich auch für die Kühe auf jede Amtey eine Summe von 120 Fr. bestimmt, die nach dem Verhältniß von 8 bis 32 Fr. ausgetheilt werden soll; die trächtigen Kühe, welche Preise erhalten, werden bezeichnet und dürfen, ehe sie geworfen haben, nicht außer den Canton gebracht, oder verkauft werden.

Ein, unterm 2. April in 48 Artikeln sehr umständlich erlassener, Vollziehungsbeschluß ordnet die nähern Bestimmungen in Bezug auf das oberwähnte neue Medizinalgesetz an. Sachkundige rühmen die Zweckmäßigkeit und Bestimmtheit des Werks. Bey allzu beschränktem Raum müssen wir unsere Leser theils auf das Luzernische Cantonsblatt S. 23 — 44, theils auf den, in der Aarauer-Zeitung No. 52 enthaltenen, umständlichen Auszug verweisen. Zum Präsidenten des Sanitäts-Collegiums ernannte der tägliche Rath den Hrn. Regierungsrath Weber, zum Vicepräsidenten den Hrn. Stadtphysikus Elmiger, Mitglied des großen Raths. Unter den übrigen Mitgliedern bemerkt man die, als Schriftsteller bekannten, HH. Troxler von Münster und Attenhofer von Sursee.

Unterm 27. April hat die Regierung, wie es nach einer bestehenden löblichen und nachahmenswürdigen Einrichtung alljährlich geschiehet, die Uebersicht der im Jahr 1818 im Canton Luzern gebohrnen und gestorbenen, so wie der geschlossenen Ehen bekannt gemacht. Gebohren wurden 1454 Knaben und 1394 Mädchen, zusammen 2848 Kinder, worunter 60 Zwillinge, nähmlich 34 männlichen und 26 weiblichen Geschlechts, sich befinden. Gestorben sind 1394 Personen männlichen und eben so viele weiblichen Geschlechts, also im Ganzen 2788, worunter 1103 von der frühesten Kindheit an bis zum erfüllten 16. Jahr; 1586 vom 16. bis zum erfüllten 80. Jahre; 90 zwischen 80 und 90 Jahren; nnd 9 über 90. Von den zwey letztern Classen bemerkt die offizielle Uebersicht: „In ununterbrochener Gesundheit erreichte „der Wittwer Rochus Zäder, gewesener Thier„arzt aus der Gemeinde Hergiswyl, das „91. Jahr. — In der gleichen Gemeinde „starb in dem Alter von 86 Jahren der Wit„wer Niclaus Ludi. — Joseph W.der, Thier„arzt von Littau, starb im 94. Altersjahr „und verblieb in voller Lebensthätigkeit bis „10 Tage vor seinem Hinscheiden. — Ma„ria Anna Krieger von Malters, eine le„dige, äußerst dürftige Person, erreichte das „93., und die Wittwe Maria Portmann von „Escholzmatt das 94. Jahr ihres Alters. — „In den letzten Tagen des verflossenen „Jahres starb im 83. Jahr Gabriel Kauf„mann von Wykon; er lebte mit seiner „annoch lebenden Ehefrau, Jakobea Stei„ner, die beynahe 85 Jahr alt ist, in ei„ner kinderlosen Ehe über 60 Jahre." — Die Ueberzahl der Gebohrnen gegen die Gestorbenen war 60; und Ehen wurden 368 geschlossen.

Zürich. Am 2. April wählte der außerordentlich einberufene große Rath den Cantonsrath und Vicepräsidenten des Amtsgerichts Kyburg, Hrn. Heinrich Hotz von Ober-Hittnau, zum Mitglied des kleinen Raths an die Stelle des, am 25. Merz sel. verstorbenen, Hrn. Heinrich Homberger von Wermetschweil, eines in Rechtssachen, im Fache der innern und administrativen Angelegenheiten und vorzüglich in landwirthschaftlichen Dingen gründlich erfahrnen, und auch bey zunehmendem Alter für alles Gemeinnützige thätig gewesenen, Manns. — In der nähmlichen außerordentlichen Sitzung übertrug der große Rath dem Hrn. Altsalzfactor Hs. Jacob Heß von Zürich die, durch sel. Absterben

des Hrn. Altquartierhauptmanns Hs. Caspar Huber seit Anfang dieses Jahres erledigte, Großweibelstelle.

Der kleine Rath hat unterm 25. Februar, durch die sich stets vermehrende Anhäufung fremder Scheidemünzen bewogen, den Umlauf jeglicher Scheidemünze (unter dem Franken- oder Zehn-Batzenstück) von andern Cantonen im Gebiet des eigenen, vom Tage des Beschlusses an verboten.

Am 1. April erließ er eine umständliche Verordnung zu Beförderung der Schutzpocken-Impfung, die nebenbey dem Sanitätscollegium eine jährliche Summe von 1600 Fr. zu Entschädigung der unentgeldlichen Vaccinationen anweiset. — In dem seit drey Jahren neueingerichteten Hebammen-Lehr-Institut des Cantons, sind durch den Lehrer desselben, Hr. Dr. Spöndli, vom 8. May 1816 bis 18. Christmonath 1818 in sieben verschiedenen Lehrcursen 48 Hebammen gebildet und nachher vom Sanitäts-Collegium geprüft worden. Dieses letztere hat der Regierung über den befriedigenden Erfolg der Anstalt Bericht erstattet und auf die Fortdauer derselben angetragen. Der Unterricht wird nach Anleitung des Aargauischen Hebammen-Catechismus ertheilt. — Um, nach erhaltenem speciellem Auftrag der Regierung, auch diejenigen Personen, welche sich mit dem Schröpfen abgeben, von Seite der Medizinal-Polizey desto besser beaufsichtigen zu können, hat das Sanitätscollegium durch ein Publicat vom 22. April alle diejenigen Manns- und Weibspersonen, welche im Canton diesen Beruf treiben wollen, aufgefordert, hiefür vorerst eine schriftliche Bewilligung der Sanitätsbehörde nachzusuchen und sich zu diesem Ende hin bey dem Poliater (oder zweyten Cantonsarzt) zu melden. — Aus einer achtjährigen Uebersicht der Armen-Medizinal-Ausgaben des Cantons Zürich, (von 1811 bis 1818) welche die Gehalte der, bey den Cantonal-Krankenhäusern angestellten, Medizinalpersonen, und die Gesammtkosten der Armenapotheke (mit Inbegriff der Zinsen ihres Gebäudes und ihrer ersten Einrichtung) befasset, (und wobey hingegen nicht in die Berechnung aufgenommen sind: die Ausgaben des Sanitäts-Collegiums, die Gehalte der Bezirksärzte, das medicinisch-chirurgische Cantonalinstitut, der Hebammen-Unterricht u. s. f.) — ergibt sich die Durchschnittssumme von 21,552 Fr., und gegen die gleichartige Ausgabe der frühern Jahre eine jährliche Ersparniß von 8571 Fr. Diese ist das Ergebniß der im Jahr 1811 errichteten Armenapotheke, welche an die Stelle der vorher kehrweise von den Stadtapotheken geleisteten Bedienung der Krankenhäuser getreten ist. Außer dieser finanziellen Ersparniß von 68,568 Fr. in den verflossenen acht Jahren, hat die Anstalt der Armen-Apotheke in ärztlicher Rücksicht unzweifelhaft noch größere Dienste geleistet.

Die Verhandlungen des Obergerichts des Cantons Zürich vom Jahr 1818 befaßten 71 Appellationsfälle in Civilstreitigkeiten, von denen 17 durch die Parteyen zurückgezogen, 11 gütlich ausgeglichen, 36 rechtlich entschieden wurden und 7 am Ende des Jahres noch unentschieden blieben. — Als Criminalgericht hatte dasselbe sich mit 37 Verhandlungen, welche 59 angeklagte Personen befaß-

ten, zu beschäftigen. Es hat gegen drey Delinquenten Todesurtheile (das erstere wegen meuchelmörderischen Angriffs, die zwey letztern wegen vorsetzlicher Brandstiftung) — gegen 7 Personen Prangerstrafe — eine Brandmarkung — 4 Ausstäupungen — und 2 Verweisungen aus dem Canton — ausgesprochen. Zu seiner Kenntniß waren im Laufe des Jahres 13 vollendete und 2 versuchte Selbstmorde gelangt.

Das Zürcherische Ehegericht hat im Jahr 1818 nicht weniger als 77 temporaire Ehetrennungen auf ein Jahr; und 130 vollendete Scheidungen ausgesprochen; 13 früher getrennte Ehen wurden wieder vereinigt.

Die Uebersicht der Verhandlungen der 198 Friedensrichter des Cantons Zürich im Jahr 1818, den Amtsbezirken nach geordnet, bietet folgendes Resultat dar:

Amtsbezirk.	Gütlich beseitigte Fälle.	An den Civilrichter gewiesen.
Zürich	485.	184.
Knonau	208.	50.
Wädenschweil	250.	52.
Meilen	307.	45.
Grüningen	349.	61.
Kyburg	306.	62.
Greiffensee	182.	61.
Winterthur	295.	66.
Andelfingen	233.	34.
Embrach	268.	106.
Regensperg	201.	56.
	3084.	777.

Die Uebersicht der Verhandlungen der Amtsgerichte des Cantons im verflossenen Jahre bietet folgende Ergebniss dar:

Civil-Prozesse.

Amtsgericht.	Gütlich ausgeglichen.	Richterl. entschieden.	Apelliert.	Polizey- und mindere Criminalfälle.
Zürich	121.	42.	23.	180.
Knonau	9.	52.	10.	94.
Wädenschweil	14.	26.	5.	80.
Meilen	12.	33.	12.	101.
Grüningen	23.	46.	4.	74.
Kyburg	45.	19.	6.	85.
Greiffensee	36.	38.	3.	201.
Winterthur	26.	37.	11.	58.
Andelfingen	26.	10.	2.	55.
Embrach	59.	32.	7.	68.
Regensperg	28.	31.	2.	34.
	399.	366.	85.	1027.

Es mag hier der Ort seyn, unsere Leser auf einen, in Hartlebens deutscher Justiz- und Polizeyfama No. 151 und 152 des Jahrgangs 1818 enthaltenen, lesenswürdigen Aufsatz aufmerksam zu machen, welcher die verschiedenartigen Nachtheile entwickelt, die (nach einer Ansicht, welche sehr viele mit dem ungenannten Verfasser theilen) aus dem, bey den Zürcherischen Amtsgerichten und selbst bey der höchsten gerichtlichen Instanz des Cantons so häufigen, Verglich oder der Tendenz zu gütlicher Ausgleichung der Parteien hervorgehen.

Noch gedenken wir eines neulich gefaßten Beschlusses der Zürchrischen Militärcommission, demzufolge, um dem eigenmächtigen, frechen Ausbleiben dienstpflichtiger Leute von

den Musterungen zu steuern, von nun an alle, bey Musterungsanläßen unentschuldigt anwesende, Militärs des ersten Bundesauszugs, unmittelbar nachher in die Hauptstadt einberufen werden, und je nach Beschaffenheit des Fehlers 8 bis 14 Tage in der Caserne ohne alle Besoldung (bloß mit einfacher täglicher Verpflegung einer Brodration) verbleiben, jeden zweyten Tag die Wache beziehen, und die übrige Zeit über in der Caserne consigniert bleiben sollen.

Bern. Die im December angehobene, ordentliche Wintersitzung des großen Raths war durch die Neujahrsgeschäfte unterbrochen worden und ihre Wieder-Eröffnung fand erst am 1. Februar statt. An diesem Tage wurde eine, durch den Tod erledigte, Stelle im Ober-Appellationsgericht, dem Hrn. R. von Steiger, gewesenen Rathsherrn und Oberamtmann von Fraubrunn aufgetragen. — Ein Vortrag des Finanzraths zu Vervollständigung des Beschlusses über die Besoldung der Leberbergischen reformierten Geistlichkeit wurde angenommen und demnach erkannt: es solle der Werth derjenigen Güter und Nutzungen, welche ehemahls zum Pfarr- oder Kirchengut gehörten, bey der Vereinigung mit Frankreich aber behändigt worden, worin solche auch immer bestehen mögen, zu obrigkeitlichen Handen zurückgegeben werden. Zu dem Ende soll der Werth dieser, zum Theil veräußerten, Güter zu 4 vom Hundert capitalisiert und verzinset werden. Es bleibt aber dem Finanzrath überlassen, wenn die Gemeinden wohlgelegene Güter zu Handen der Pfarreyen um billige Preise abzutreten geneigt wären, sich mit ihnen darüber abzufinden. — Die, in einer frühern Sitzung dem Oberappellationsgericht zugestandene, Befugniß, Verurtheilungen zu zweyjähriger oder noch geringerer Zuchthausstrafe, in andere Züchtigungen zu verwandeln, wurde auch den Gerichtshöfen von Pruntrut und Delsperg ertheilt. — Dann wurden die Rechnungen über die außerordentlichen Militär-Verpflegungs- und Spithalkosten von den Jahren 1813, 1814 und 1815 vorgelegt, und nach angehörtem interessanten und umständlichen Bericht über dieselben, angenommen, wobey zugleich dem Hrn. Rathsherr Pfander, als damahligem Cantonskriegscommissär, der Dank der höchsten Behörde schriftlich ausgedrückt ward. — Aus fernern Berichten ergab sich, daß der L. Stand Bern für die Bewaffnung vom Jahr 1815, über die bezogene Kriegssteuer aus noch mehr als eine Million Schweizerfranken aufgeopfert habe, um sein Contingent an die Eidgenössische Kriegscasse, nebst den besondern Cantonalkriegskosten, zu bestreiten. — Am Schlusse dieser ersten Sitzung endlich wurde ein umfassender Bericht über alles dasjenige angehört, was der Kriegsrath im Jahr 1818 zur Bildung des Bernerischen Militärs geleistet hat. Vorzüglich ist hierbey die Einführung der Amtsschießgesellschaften zu bemerken, die im Ganzen bereits 2000 Mitglieder zählen. Nebst den Scharfschützen werden nun auch die Auszüger aus den 8 Bataillonen im Zielschießen geübt werden. Die Bestimmung des, dem Kriegsraths für das Jahr 1819 zu ertheilenden Credits wurde bis zur Behandlung der

allgemeinen Uebersicht der Staatsausgaben verschoben.

Die Sitzungen vom 2. und 3. Februar waren ausschließend der Berathung eines Gutachtens des Justizraths über die Aufhebung des Verbots der Substitutionen und Fideicommisse gewiedmet. Nach sehr ausführlicher und gründlicher Berathung, ward allervorderst erkennt, es solle die Verordnung vom 20. März 1771 (welche mit einer, die sogenannten Geschlechtskisten begünstigenden, Ausnahme, die sonstige fideicommissarische Substitution auf zwey Grade beschränkt, und jede Verfügung, durch die sich ein Testierer einen Nacherben im dritten oder fernern Grade ernennen sollte, als ungültig erklärt) aufgehoben seyn. Was dann aber den, in 9 Artikeln abgefaßten, neuen Gesetzesvorschlag anbetrifft, so ward derselbe mit den darüber gefallenen Meinungen, die meistens Beschränkung des Substitutionsrechts und Vorsichtsmaßregeln bezielten, dem Justizrath zu nochmahliger Bearbeitung zurückgewiesen.

In der Sitzung vom 4. Februar hörte der große Rath die sehr umständlichen Berichte über die Rechnung der Central-Hülfs-Commission sowohl, als der Verproviantierungs-Commission an, aus welchen sich einerseits die bedeutenden Aufopferungen der Regierung zum Beßten ihrer Angehörigen in den Zeiten der Theurung, und anderseits der beträchtliche Verlurst auf dem fremden Getreide ergab; gegen beyde Commissionen und ihre Gehülfen ward ungetheilte Danksbezeugung ausgesprochen. — Weiterhin ward der Bericht über die Liquidation der, von dem Durchmarsch der Oestreichischen Heere herrühreuden, Forderungen angehört, und der Grundsatz angenommen, daß die dabey betroffenen Gemeinden entschädiget werden sollen, jedoch die nicht gehörig bescheinigten Anforderungen nur zur Hälfte. Da viele Anforderungen von der Oestreichischen Regierung verworfen wurden, so zeigt sich ein Rückstand von mehr als 200,000 Franken. Wie nun derselbe gedeckt werden soll, ward einer künftigen Berathung vorbehalten.

Am 5., 6. u. 7. Februar wurden keine Sitzungen des großen Raths gehalten. Am 8., 9. und 10. hingegen war derselbe mit Anhörung des Berichts über die Standes-Rechnung und mit den darauf bezüglichen Berathungen beschäftigt. Die Rechnung ward genehmigt. — Auf angehörten und sorgfältig erwogenen Bericht der, bereits am 24. December vorigen Jahrs niedergesetzten Commission über das Budjet oder das eventuelle Verzeichniß der Staatseinnahmen und Ausgaben für 1819, ward dasselbe genehmigt. — Mehrere wichtige Anträge jener Commission wurden an eine neue, unter dem Vorsitz des Hrn. Seckelmeisters Jenner eigens hiefür zu verordnende, Commission gewiesen, die dieselben vollständig und mit aller Muße erdauern und dem großen Rath in der Wintersitzung des laufenden Jahres ihre daherigen Anträge hinterbringen soll.

Am 11. Februar ward allervorderst diese neue Commission besetzt. Sie bestehet, nebst dem bereits Tags zuvor bezeichneten Vorstand, aus den HH. Rathsherr von Muralt, Rathsherr Tscharner, Geheimrathsschreiber Fischer, Haller von Neus, Justizrath Wurstemberger und Stadtseckelmeister Steck. — Die

Frage, ob die Gemeinden, welche wegen dem Durchmarsch der Oestreicher Entschädigungen zu fordern haben, mittelst Erhebung einer Kriegssteuer, befriedigt werden sollen, wurde einstweilen verneinend entschieden und die weitere Ausmittlung der Vergütung an den Finanzrath zurückgewiesen.

In der Sitzung vom 12. Februar wurden die Auszügegelder für die Jahre 1816 und 1817, den Leberbergischen Aemtern, von denen sie bisdahin aus verschiedenen Ursachen noch nicht hatten bezogen werden können, gänzlich nachgelassen. — Dann wurde ein Vorschlag über die Verwaltung der auswärts angelegten Gelder behandelt, und dieselbe für die Jahre 1819 und 1820 ausschließlich dem kleinen Rath übertragen.

Am 13. Februar ward ein Vorschlag des Kriegsraths in Betreff des Cavallerie-Corps berathen. Die daherige Verordnung, die seither im Druck erschien, berücksichtigt zuerst den Bestand, und dann die Stellung und Aushebung desselben. Nach Vorschrift des Eidgenössischen Reglements nähmlich wird es vermehrt und soll zwey Compagnien leichte Dragoner nebst dem betreffenden Staab, oder zusammen eine Schwadron von 151 Pferden bilden. Die Dienstzeit der Dragoner wird auf sechs Jahre im ersten Auszug und eben so lang in der Reserve festgesetzt, nachher sind sie alles fernern Militärdienstes entlassen. Alljährlich sollen sie 8 bis 14 Tage zur Instruction gezogen, auch im October jeden Jahres für einen oder zwey Tage auf verschiedenen Plätzen versammelt, genau gemustert, und in einigen Manoeuvres geübt werden. — In Folge des, am 10. December 1818 angenommenen, Reglement über die Berathung der Arbeiten der Civilgesetzgebungscommission ernannte der große Rath aus dem Mittel der kleinen und großen Räthe diejenigen 14 Glieder, welche, mit drey Mitgliedern des Justizraths und eben so vielen des Appellationsgerichts vereint, die größere Civilgesetzgebungscommission bilden, der die Arbeiten der engern zur weitern Berathung vorgelegt werden sollen. In diesem größern Collegio führt Hr. Rathsher Frisching, als Präsident des Justizraths, und in seiner Abwesenheit der Präsident der engern Civilgesetzgebungscommission den Vorsitz.

Am 14. Februar ward keine Sitzung gehalten. Am 15. hingegen wurden einige Anträge des Justizraths und der Baucommission angehört, welche die Ausdehnung der Zuchtanstalten in Bern und Pruntrut betreffen. Die Erweiterung der letztern wurde erkennt und 5000 Franken dafür angewiesen, diejenige der erstern aber zu näherer Prüfung der verschiedenen Plane auf die große Sommersitzung im Junius verschoben, indessen aber zu den nöthigen Vorbereitungsarbeiten 10,000 Fr. bestimmt.

Am 16 Februar hörte der große Rath den letzten Theil des Berichts des Hrn. Schultheiß von Mülinen über die vorjährige Tagsatzung an; behandelte dann den Vortrag des Finanzraths und der Baucommission über die Erweiterung der Brücke beym untern Thore der Stadt Bern; genehmigte die vorgelegten Baudevise, die sich auf ungefähr 20,000 Fr. belaufen, verwies aber die mit jenen Entwürfen verbundene Frage: „ob ein Zoll auf dieser Brücke zu entheben sey, und welcher?“ —

an die außerordentliche Finanzcommission zu näherer Untersuchung. — Hierauf erklärte der Hr. Amtsschultheiß von Wattenwyl die ordentliche Wintersitzung für geschlossen.

In der gewöhnlichen Monathssitzung des großen Raths vom 1. März ward dem Hrn. von Diesbach die verlangte Entlassung als Mitglied des kleinen Raths ertheilt. Die, von Hrn. Rathsherr Fellenberg niedergelegte, Präsidentenstelle des Kirchenraths ward wieder dem Hrn. Schultheiß von Mülinen (der sie bereits früher bekleidet hatte) übertragen. Dem Hrn. von Büren von Worblaufen ward die, wegen Gesundheitsumständen begehrte, Entlassung aus dem Kirchenrath ertheilt. Ferner ertheilte der große Rath dem Hrn. Schmid aus dem Würtembergischen, Neffen des verstorbenen Hrn. Bankier Schmid, das Landrecht; und berieth sich über einen Anzug, welcher dahin ging, daß die Staatsrechnung jeweilen durch eine eigene Commission untersucht werden solle.

In der Sitzung des großen Raths vom 5. April ward Hr. Appellationsrichter von Haller in den kleinen Rath und Hr. Spithalverwalter Ott in den Kirchenrath gewählt.

Auch den laufenden Jahrgang hat das Leberbergische Wochenblatt mit einer lesenswürdigen Darstellung desjenigen begonnen, was im letztverflossenen Jahr von der Bernerischen Standesregierung zum Vortheil der neuerworbenen Landschaft geschehen ist. Der Raum gestattet uns nicht, dieses anziehende Gemählde in unsere Blätter aufzunehmen. Inzwischen ist in den ersten dießjährigen Nummern des Schweizerfreunds ein umständlicher Auszug davon nachzulesen.

Schwyz. In diesem Canton fand im gegenwärtigen Jahr (nach der von uns im Jahrg. 1818 S. 85 angegebenen Einrichtung) keine eigentliche allgemeine Landsgemeinde, sondern nur die Bezirks-Landsgemeinden theils am 25. April, theils am 2. May statt. — Von derjenigen des Bezirks Schwyz wurden als Richter aus dem Steiner-Viertel in das Cantons- oder Appellationsgericht gewählt: Hr. Clemens Märchi, M. D., und Hr. Rathsherr Carl Steiger vom Rothenthurn; in das Neunergericht Hr. Dominic Abegg, Hirschenwirth in Seewen und Hr. Joseph Schindler von Schwyz; in das Siebnergericht Hr. Canzleydirector Balthasar Anton Reding von Schwyz und Hr. Vorsprech Dominic Kündig von da. — Den Hergang der Bezirkslandsgemeinde von Gersau geben wir unsern Lesern mit den eigensten Worten des Zugerwochenblatts: „In „Gersau wurde den 25. April die gewöhnli„che Landsgemeinde abgehalten, allein nicht „so ruhig, wie sonst. Beyde verdienstvollen „Männer, Hr. Landammann Caspar Mel„chior Kammenzind und Hr. Statthalter An„dreas Kammenzind legten aus wohl begrün„deten — Ursachen ihre Stellen nieder; da„für wurden Hr. Rathsherr Müller im Tan„nenboden zum Landammann und Hr. Raths„herr Baggenstoß zum Statthalter erwählt. „Ein leidenschaftlicher Antrag von einem „Landmann, das hier schon seit Jahren be„stehende Gesetz: den Betrag von 50 fl. der „Armencasse zu entrichten, im Falle sich eine „fremde Weibsperson in Gersau einheirathen

„sollte — vom Tage seiner Verbindung an, „allen bestandenen Folgen nach zu entkräf„ten und in Hinkunft ganz aufzulösen, brachte „alle Gemüther in gefährliche Hitze und Ver„wirrung, und hatte nichts geringeres zur „Nachlese, als daß, an diesem Tag volks„thümlicher Freyheit, Beschlüsse gefaßt wur„den, die für die Oekonomie eines ohnehin „seiner Regalien beraubten kleinen Freystaats „den mehrbegüterten gerechte Besorgnisse ein„flößen können. Es ist doch Jammerschade „um dieses kleine Ländchen, daß mit der er„drückten Republik nunmehr auch seine Bä„ter — schweigen wollen." — Die Bezirks-landsgemeinde von Einsiedeln wählte sich am 2. May zum Landammann den Hrn. Jo-seph Meinrad Kälin, der diese Stelle schon früher zu wiederholten Mahlen bekleidet hatte, und zum Statthalter den Hrn. Maurus Kä-lin. — Von der, gleichen Tags in Lachen gehaltenen, Landsgemeinde des Bezirks March finden wir lediglich die Anzeige, daß sie hin-sichtlich der Besetzung amtlicher Stellen keine Abänderungen getroffen habe; und von den Versammlungen der drey übrigen Bezirke Küßnacht, Wollrau und Pfäffikon wird gar nichts gemeldet.

Noch bemerken wir, daß das dießjährige Verzeichniß der Regierungsbehörden des Can-tons Schwyz nun zum erstenmahl die Raths-glieder und die Bezirksbehörden des Bezirks Gersau enthält, und zwar durchgehends un-mittelbar nach denjenigen des Bezirks Schwyz oder alten gefreyten Landes, und denen der fünf übrigen Bezirke vorangehend.

Unterwalden. Die Landsgemeinde des Landestheils nid dem Kernwald war am 25. April zu Wyl an der Aa versammelt und lief ganz ruhig und ordentlich ab. Der ge-wohnten Kehrordnung gemäß ist für ein Jahr der Hr. Dr. Franz Joseph Blättler (der sich während der Unruhen vom Jahr 1815 als ein einsichtsvoller, kräftiger, entschlossener Freund gesetzmäßiger Ordnung rühmlichst hervorge-than hat) — zum regierenden Standeshaupt einmüthig gewählt worden. Mit gleicher Ein-müthigkeit ward hierauf derselbe zum Stan-desgesandten auf die nächstbevorstehende Tag-satzung gewählt. Die HH. Landesstatthalter Buosinger und Landesseckelmeister Obersteg wurden in ihren Aemtern bestätigt. Ferner hat die Landsgemeinde den Hrn. Caspar Bar-mettler von Buochs zum Landmajor für den Militärkreis jenseits der Aa ernennt; den er-sten Landschreiber, so wie den Landweibel, in ihren Bedienstungen auf sechs Jahre bestä-tigt; und den Hrn. Altlandschreiber Ignaz Remigi Wagner zum zweyten Landschreiber erwählt.

Im Anfang des laufenden Jahres hat die Regierung des L. Standes Unterwalden nid dem Wald, die sogenannten Brabanderthaler zu 40 und die halben Stücke zu 20 Batzen ge-werthet.

Freyburg. Der große Rath versammelte sich unter dem Vorsitz des Hrn. Altschult-heißen von Werro (in Krankheitsabwesenheit des Hrn. Amtsschultheißen von Techtermann) am 3. Februar und den folgenden Tagen. Er ermächtigte den Staatsrath zur Trennung der bisher vereinten Strafanstalten des soge-nannten Schallen- und Zuchthauses, wofür ein, dem vormahligen Johanniterorden zuste-hendes, weitläufiges Gebäude (auf der Matte)

nebst der Summe von 22,634 Fr. angewiesen ward. Dem noch lebenden Commenthur soll der Miethzins des Hauses, nach Abzug der Unterhaltungskosten, zufließen. Es wurden nähmlich, zur Zeit der Mediationsregierung, die Güter der Freyburgischen Commenthurey St. Johann unter Verwaltung des Staats gesetzt, und ihr Ertrag dem noch lebenden Nutznieſſer übermacht. Die Rebberge im Canton Waat waren unter angemessener Vergütung gegen den Commenthur als dortiges Staatsgut erklärt worden. — Der, durch das viel besprochene Jesuitengeschäft und die Bekanntmachung der Landersetischen Reden veranlaßte, Antrag des Staatsraths für ein Verbot: „geschriebene Reden im großen Rath „abzulesen, so wie solche nachwärts drucken „zu lassen" — ward zu näherer Berathung an die beyden vereinten Abtheilungen des kleinen Raths, als die verfassungsmässig mit der Initiative für Gegenstände höherer Gesetzgebung bekleidete Behörde, gewiesen. — Den verschiedenen Militärbeschlüssen der vorjährigen Tagsatzung, wegen der Militärschule in Thun, dem Artillerie-Exercier-Reglement, den Waffenübungen und ihrer Kosten-Deckung u. s. f. ward die Ratification ertheilt. — Eine auf dem jetzigen gemeineidgenössischen Militär-Reglement beruhende, Militärorganisation des Cantons, in 131 Artikeln abgefaßt, ward sorgfältig berathen und endlich genehmigt. Diesem Gesetze zufolge ist der Canton in vier Bezirke und jeder Bezirk in vier Quartiere abgetheilt. Alle waffenfähige Mannschaft vom erfüllten 19. bis zum 45. Altersjahre gehört in eine der drey Classen (Contingent, Reserve und Landwehr) der Miliz. Im Fall eines allgemeinen Aufgebots (Landsturm) ist die Mannschaft von 16 bis 20 und jene von 45 bis 60 Jahren ebenfalls zum Waffendienste verpflichtet. Die Organisation des Contingents und der Reserve ist genau auf den Eidgenössischen Fuß eingerichtet. Das Contingent wird alljährlich durch Freywillige und in deren Abgang durch Ziehung des Loses unter den zwanzigjährigen Jünglingen, vervollständigt; wenn diese nicht hinreichen, so müssen die Jünglinge von 21 Jahren loosen und so stuffenweise. Die Dienstzeit im Contingent beträgt sechs Jahre. Die, aus dem Contingent entlassenen, Militärs, so wie jene, welche aus fremdem Kriegsdienst zurückkehren, werden den Reserve-Compagnien einverleibt, aus denen im Verhältniß der überzähligen Mannschaft Entlassungen zum Uebertritt in die Landwehr ertheilt werden. Die Landwehr bestehet aus Kerncompagnien und aus Depot- oder Quartiercompagnien. Den Contingentsreutern wird eine Prämie von 100 Fr. als Pferdeentschädigung für den sechsjährigen Dienst bezahlt. Sie werden von der Kleidungscasse gekleidet, und erhalten Ausrüstung und Pferdegeschirr von der Regierung leihungsweise. Die Ausnahmen vom Milizdienst sind also angeordnet, daß Beamte (vom großen Rath an bis zu den Gemeindräthen herab) nur als Officiere gebraucht werden können, so wie hinwieder Geistliche, Aerzte u. s. w. nur für die Verhältnisse ihres Standes; daß gleichzeitig von zwey oder drey Brüdern nur einer in's Contingent berufen werden kann; daß einzige Söhne, deren Eltern nicht über 3000 Fr. besitzen, Stu-

denten u. s. f. in die Landwehr einzuschreiben, und daß endlich Einnehmer, Weibel u. dgl. Bedienstete jeglicher Militär-Dienstleistung enthoben sind. Zu entehrenden Strafen verurtheilte, oder in ihren politischen Rechten eingestellte, Individuen, werden vom Militär ausgeschlossen. Ersetzungen können unter Verantwortlichkeit und mit Genehmigung des Kriegsraths geschehen. Die Milizofficiere ernennt der Staatsrath, auf den Vorschlag des Kriegsraths, mit Ausnahme des Generalinspektors und einiger anderer Oberbefehlshaber der Cantonstruppen, deren Ernennung dem großen Rath zustehet. Die Waffen soll sich jeder Milizpflichtige selbst anschaffen; der Staatsrath wird dieß allmählig zu erzwecken trachten und inzwischen sollen die Waffen wie bisher aus den Zeughäusern abgereicht werden. Da es sich aus der Erfahrung zeigt, welche Schwierigkeiten und welche ungeheure und willkürliche Kosten für Partikularen, Gemeinden und Staat aus dem bisherigen Verfahren zur Bekleidung der Truppen entstanden, so wird zur Bestreitung dieser Kosten eine Kleidungscasse errichtet. Zu Bildung derselben soll eine Auflage von allen Gemeinden im Verhältniß von 12 Franken auf 100 Seelen jährlich bezogen werden und die Gemeinden mögen deßhalb von jedem Mann über 16 Jahre ein Kopfgeld von 5 Batzen beziehen, mit Ausnahme der Geistlichen, der wirklichen Militärs oder Contingentsmannschaft und der Armen. Wer sich im Contingent ersetzen läßt, zahlt 50 Fr. an die Casse; wer wegen Kränklichkeit vom Dienst entlassen wird, zahlt nach Verhältniß seines Vermögens 12 bis 60 Franken, und wer bey Ziehung des Looses für das Contingent nicht in Dienstpflicht fällt, zahlt 8 Franken in die Casse, wofern er oder seine Eltern 2500 Fr. Vermögen haben; endlich fallen auch die Militärstrafgelder in die Casse. Ueber alle drey Milizclassen wird bezirksweise jedes Frühjahr eintägige Musterung gehalten. Den Contingentstruppen wird der Unterricht in der Hauptstadt ertheilt, damit sie zur Polizey, Casernenzucht und zum Platzdienste gewöhnt werden. Alljährlich werden die Contingentsrekruten dahin einberufen, um gekleidet zu werden und den ersten Unterricht während drey Wochen zu erhalten; eine hinlängliche Anzahl Officiere und Unterofficiere wird gleichzeitig einberufen; der Unterricht der Artillerie kann bis auf sechs Wochen verlängert werden. Zu einem achttägigen Unterricht werden alsdann weiter jedes Jahr vier Infanterie-Compagnien des Contingents, die Cavallerie, und wechselsweise entweder zwey Carabiniers- oder zwey Artilleriecompagnien einberufen. Die Reserve- und die Kernlandwehrtruppen werden in ihren betreffenden Quartieren und in Abtheilungen von höchstens 60 Mann an Sonn- u. Feyertagen in den Waffen geübt. Die Bezahlung der Trüllmeister zu 12 Fr. auf 30 Mann und darunter, und zu 20 Fr. auf 30 bis 60 Mann, wird aus den Geldbussen der Ausbleibenden und das Mangelnde durch Beyträge derer, die den Uebungen beywohnen müssen, bestritten. Zur Zeit des jährlichen Unterrichts der Contingentstruppen wird der General-Inspektor auch einen Theil der Officiere des Stabs und des Contingents zum theoretischen Unterricht in den Vorschriften und Grundsätzen des Dienstes und der

militärischen Tactik, einberufen; dieser soll acht bis fünfzehn Tage für die Officiere der Infanterie, Carabiniers und Cavallerie dauern, für die Artillerie hingegen, von der ein Theil der Unterofficiere ebenfalls einberufen wird, kann der Unterricht bis auf einen Monath verlängert werden. — (Noch bemerken wir, daß der Antrag des kleinen Raths dahin gegangen war, auch die Weltgeistlichkeit zu dem jährlichen Beytrag an die Kleidungscasse zu verpflichten, welche Bestimmung aber vielfältigen Widerspruch fand, und daher auch verworfen ward.)

Noch genehmigte der große Rath bey der nähmlichen Zusammenkunft die Staats-Rechnung vom 1. Julius 1817 bis dahin 1818, so wie alle darein einschlagenden besondern Rechnungen. Die gesammte Jahres-Einnahme betrug 521,213 Fr. 7 Btz. 9 Rp., worunter der Ertrag der Regalien mit 81,174 Fr. und derjenige der indirecten Abgaben (directe wurden keine bezogen) mit 58,805 Fr. vorkommen. Die Jahresausgabe stieg zu 351,174 Fr. 8 Btz. 4 Rp. an, worunter die Militär-Ausgaben mit 37,246 Fr. enthalten sind. Mithin scheint sich ein Vorschuß von 170,038 Fr. 9 Btz. 5 Rp. zu ergeben; es ist jedoch zu bemerken, daß noch rückständige Schulden vom Jahr 1815, welche sich auf die Theurung beziehen, zu bezahlen sind, die am 30. Junius 1818 noch 196,658 Fr. betrugen. — Einige andere Verhandlungen dieser Sitzung des großen Raths, die von weniger allgemeinem Interesse sind, übergehen wir. Dieselbe ward am 10. Februar beendigt.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Februar verstarb, nach langem Krankenlager, der Hr. Amtsschultheiß Franz Anton von Techtermann, welcher im Jahr 1741. gebohren war, und bereits von 1793. bis zur Revolution im Jahr 1798, dann aber wiederum von Einführung der Mediations-Regierung im Jahr 1803. an bis zu seinem Tod die Schultheißenwürde bekleidet hatte. Am 27. Februar wurde Derselbe mit dem für solche Fälle herkömmlichen Gepränge, und wie Er es verlangt hatte, in der Augustiner-Kirche begraben. — Am 1sten März früh um sieben Uhr versammelte sich der kleine Rath zu Abfassung des dreyfachen Vorschlags für die Wiederbesetzung der in seiner Mitte erledigten Stelle. Um 9 Uhr begab sich der außerordentlich einberufene große Rath im Zuge nach der Augustiner-Kirche, um einem Todtenamte für den verstorbenen Hrn. Schultheißen von Techtermann beyzuwohnen, nach dessen Beendigung die Versammlung auf das Rathhaus zurückkehrte. Der oberwähnte Dreyervorschlag ward eröffnet und befaßte die:

HHr. Joseph von Chollet, gewesener Staatscassier.
= Joseph von Diesbach, gewesener Schultheiß unter der Mediations-Regierung.
= Philipp von Odet, gewesener Staabshauptmann.

Nachdem der große Rath verfassungsmäßig diesen Vorschlag in's Scrutinium gezogen und in Bezug auf jedes der drey darin vorkommenden Individuen insbesondere genehmiget hatte, — wurde unter diesen letzteren das Loos gezogen, welches den Hrn. Staabshauptmann von Odet als neues Mitglied des kleinen Raths und des Staatsraths bezeich-

nete. Hernach ward mit 68 Stimmen aus 121 Votanten der Staatsrath und Präsident des Censurgerichts, Hr. Franz Philipp Joseph von Gottrau de la Riedera, (bekannt durch das am 17 Augstmonaths 1818 von ihm vorgelegte Berufungs-Decret der Jesuiten) an die erledigte Stelle des regierenden Schultheißen ernannt; der Hr. Staatsrath Joseph von Fegelin hatte 33, der Hr. Staatsrath Joseph von Montenach 8 Stimmen, u. s. w. — Ferner ward noch der Hr. Staatsrath Joseph von Fegeli zum Heimlicher erwählt. — Um 3 Uhr ward die Sitzung aufgehoben und der gesammte große Rath verfügte sich nach der Wohnung des neuen Standeshaupts für dessen Beglückwünschung. Am 18 März ward sodann, auf Verfügung der Regierung, für den sel. Hrn. Schultheißen von Techtermann, annoch ein feyerliches Todtenamt in der Stiftskirche zu Set. Nicolaus gehalten, dem alle Behörden beywohnten.

Am 16ten März war der große Rath ausserordentlich versammelt, um das Begnadigungsrecht auszuüben, in Kraft dessen er die gegen einen Dieben ausgesprochene Strafe des Strangs in vierzigjährige Schallenhausarbeit und Ketten verwandelt hat. Hernach ward, dem Antrag des kleinen Raths gemäß, beschlossen; „Es sollen die Missethäter, deren „Leichname in Folge der ausgestandenen Hin„richtungsart im Fall wären, nach der bis„herigen Uebung ausgesetzt zu bleiben, nach „Verfluß von dreymahl 24 Stunden beerdiget werden."

Erst neulich ist die vierte Rechnung der unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Feuer-Versicherungs-Anstalt des Cantons Freyburg vom Jahr 1817 erschienen. Dieselbe zeigt eine Ausgabe von 4900 Frkn. für Entschädnisse von neun verschiedenen Brandunglücken und von 693 Frkn. 7 Bzn. Verwaltungskosten; zusammen 5593 Frkn. 7 Bzn. Es wurden im Laufe des Jahres zur Deckung derselben 3½ Bzn. auf 1000 Frkn. des versicherten Gebäudewerths bezogen, welche 5013 Frkn. ertrugen. Der Stand der Anstalt überhaupt heym Schluß des Rechnungsjahrs war folgendes:

Oberamt.	Zahl der Gebäude.	Versicherter Werth derselben.
Freyburg	6269.	5,848,650 Fr.
Murten	1567.	2,408,650 =
Stäffis	1233.	791,200 =
Remund	1116.	657,300 =
Boll	1502.	1,214,650 =
Gryers	2380.	1,158,800 =
Castels	801.	522,550 =
Montenach	878.	496,550 =
Favernach	787.	335,100 =
Corbers	568.	291,600 =
Ruw	924.	344,200 =
Ueberstein	425.	253,580 =
Summa:	18,450.	14,322,800.

Auf den Antrag des neuerlich in Thätigkeit getretenen Erziehungsraths von Freyburg, hat der Staatsrath unterm 26. Februar letzthin einen sehr ausführlichen Beschluß über die Pflichten und Befugnisse der Bezirks-Schul-Commissionen erlassen, welche aus dem Oberamtmann und den Schulinspectoren gebildet, in jedem Oberamt die besondere Aufsicht über das Erziehungswesen

bilden sollen. Wie ein Product von so hellem, liberalem und edlem Geist auf dem nämlichen Grund und Boden habe emporkeimen können, auf dem gleichzeitig mehr als ein, bald der ganzen übrigen civilisierten Welt fremd gewordenes, Erzeugniß finsterer Jahrhunderte frische Wurzeln zu fassen begonnen hatte . . . ist denjenigen kein Räthsel, die schon früher beachtet haben, wie hier mehr als in keiner anderen Stadt der Schweiz ein häufiger Kampf zwischen Licht und Finsterniß mit dem abwechselndsten Erfolg geführt wird, und wie hinwieder in den Pausen solche Dinge, die anderwärts ganz unvereinbar scheinen würden, ohne auffallende Störung neben einander fortbestehen.

Die von der Freyburgischen Regierung begünstigten und geleiteten Auswanderungen dortiger Angehöriger nach dem portugiesischen Amerika, haben nicht unbedeutenden Erfolg. Unlängst ist in Freyburg ein beträchtliches Namensverzeichniß solcher Auswanderer erschienen. Bereits war die Abreise des ersten Transports auf den 21. May bestimmt, der zweyte sollte dann etliche Wochen später abgehen. Allein neuen Aufträgen zufolge, die der portugiesische Consul in der Schweiz, Hr. Bremond, erhalten hat, sollen die Colonisten nicht in diesen Abtheilungen, sondern alle zusammen im Brachmonat auf der Aar und dem Rhein nach Holland abgehen, wo bereits für die weitern Transportmittel gesorgt ist. Denjenigen Colonisten, welche bereits für den ersten Transport vom May bezeichnet waren, vergütet Hr. Bremond bis zu ihrer Abfahrt täglich 3 bis 5 Batzen, je nach ihrem Alter. Zu Entschädigung des Hrn. Gachet hingegen, der den Vertrag mit Aufopferungen abschloß, werden jedem Colonisten 10 Schw. Franken einbehalten. Sie stehen in Brasilien unter dem Schutz des Hrn. Miranda, Großcanzlers und Inspectors der Schweizer-Colonie. In Brasilien bestehen keine Abzugs- und Abfahrts-Gelder; der Zehenten ist die einzige Realabgabe, nebst einer Handänderungsgebühr von 5 pr. Ct. Von Erbschaften zwischen Seitenverwandten beziehet die Regierung den Zehenttheil. Der Colonist ist zu keinen anderen Frohnwerken als für den Bau des Pfrundhauses und der Kirche verbindlich. Die Gesammtzahl der zur Auswanderung gerüsteten Einwohner des Cantons Freyburg wird zu 800 angegeben. Auch einzelne Gemeinden unterstützten das Vorhaben. So melden z. B. öffentliche Blätter, daß das Städtchen Estavayer 6000 Franken verwende, um die Auswanderung träger oder verdienstloser Bürger und Einwohner zu beförderen.

Solothurn. Höchst selten nur erfahren wir durch die öffentlichen Blätter etwas näheres von den Verhandlungen der dortigen Behörden. Aber nicht unerwähnt lassen können wir hier den Unterricht, welchen im verflossenen Jahr die Regierung durch ihren Oberforstmeister Hrn. Falkenstein an 30 junge Männer aus den verschiedenen Gegenden des Cantons ertheilen ließ, der neben dem Forstwesen auch die Obstbaumzucht und die Feldmessung umfaßte, und durch den Hrn. Apotheker Pfluger noch auf die Bienenzucht ausgedehnt ward.

Schaffhausen. Das dortige Gesetz, die Einführung eines directen Abgabensystems be-

treffend, ist zwar schon unterm 11. Christmonath vorigen Jahrs von dem großen Rath sanctioniert worden, aber erst im Anfang dieses Jahres erschienen. Dasselbe giebt als Beweggrund seiner Aufstellung, die, in Folge eben so ungünstiger als unverschuldeter Ereignisse eingetretene, Lücke in der Finanzverwaltung des Cantons an, welche auf keine andere Weise gedeckt werden könne, als durch die Einführung einer directen Abgabe wenigstens für die nächsten Jahre. Diese nun wird eingetheilt in eine Capital-, Häuser-, Grund-, Gewerb- und Besoldungssteuer. Die Capitalsteuer wird zu einem von Tausend berechnet, und erstreckt sich auf alle, im Inn- und Ausland angelegten, Gelder, Grundzinsen und Zehenten, auf die im Handel oder in Gewerben angelegten eigenen Capitalien, auf die Grundzinsen oder Zehenten, welche Auswärtige im Canton besitzen, auf die Capitalien der Gemeinden, Zünfte und Corporationen, jene der geistlichen und weltlichen Stiftungen, der Kirchen- und Armen-Verwaltungen und sämtlicher öffentlicher Beamtungen. Die Häusersteuer wird zu einem halben vom Tausend berechnet. Was die Grundsteuer betrifft, so ist, da der vorhandene Cadaster nicht unbedingt zur Besteurungsnorm des Grundeigenthums angenommen, sondern wegen der Ungleichheiten in der Taration nur als allgemeine Angabe des Güterbestandes eines jeden einzelnen Bannbezirkes benutzt werden darf, eine, nach dem Umfange, dem Grade der Fruchtbarkeit und den Erzeugnissen eines jeden Gemeind-Bannes berechnete, Vertheilung des Grundsteuerbetreffnisses einer jeden einzelnen Gemeinde angenommen worden. Dieser wird dann, wenigstens für das erste Jahr, die Vertheilung ihrer Beytrags-Summe und die Aufstellung einer beliebigen Classification anheimgestellt; nach vollendetem Einzug aber soll letztere specificiert dem kleinen Rath zur Beurtheilung eingegeben werden. Gemeindgüter, welche von den Bürgern unentgeldlich benutzt werden, sind von diesen letztern, jene hingegen, von denen ein Pachtzins bezahlt wird, von der Gemeinde zu versteuern. Die Gewerbssteuer erstreckt sich auf die Betreibung von Handel, Handwerken oder sonstigen Gewerben, aus denen ein Einkommen gezogen wird. Der, von jedem einzelnen zu entrichtende Betrag wird durch einen eigens aufgestellten Tarif festgesetzt. Die Besoldungssteuer umfaßt alle öffentlichen Besoldungen in Geld oder Naturalien, wobey auch die alljährlich regelmäßig fließenden Accidenzien berechnet werden. Von Besoldungen unter 100 fl. wird nichts; von solchen, die nicht über 300 fl. betragen, eins vom Hundert; von höhern Besoldungen hingegen von den ersten 300 fl. eins von Hundert, von 300 bis 600 zwey von Hundert, und von 600 fl. bis zu Erreichung ihres Gesammtwerths drey vom Hundert bezahlt. Der Bezug aller dieser Steuern beginnt mit nächstem Martini und muß vor Ablauf des Jahres beendigt seyn. Die, für den Bezug in der Stadt aufgestellte, Commission bezieht, als Entschädigung, das für andere Commissionen vorgeschriebene Sitzgeld, und den, zum Bezug auf dem Lande bestimmten, Gemeindegerichtsgliedern sind wegen der Einleitung der Einzugsmethode fünf, künftighin aber drey vom Hundert des Gesammtbetrags bewilligt.

Am Ende des verflossenen Winters hatte auch der Sanitätsrath des Cantons Schaffhausen, in Folge der schnellen Verbreitung der (zwar überhaupt nicht bösartigen) natürlichen Pocken in ein Paar Gemeinden der Landschaft und dann auch in der Hauptstadt selbst, — den Eltern die Anwendung der Schutzpocken nachdrücklichst empfohlen.

Neuenburg. Im Lauf dieses Frühjahrs hat der dortige Hr. Staatsrath Perregaux von Sr. Majestät dem König von Preußen, als Landesfürsten, die Ernennung als Oberster, Chef der Infanterie, und Inspector der Truppen des Fürstenthums Neuenburg erhalten.

Schweizerische Monathschronik.

May.

1819.

Gelehrte und Kunstnachrichten.

Die gegenwärtige Uebersicht der, seit dem letzten Bericht am Schlusse des verflossenen Jahres erschienenen, Producte unsrer Schweizerischen Litteratur beginnt mit denen, die dem Gebiethe der Theologie und Religion angehören, und aus deren unverhältnißmäßig anwachsender Zahl der Referent diejenigen ausgehoben hat, die seit jener Zeit ihm zu Gesichte gekommen sind.

Herr C. E. F. Moulinie, Pfarrer in Genf und Mitglied der Akademie zu Besançon, hat unter dem Titul „La chaine des vérités évangéliques (Genf bey Sestié 1818), eine kleine Schrift herausgegeben, durch welche derselbe scheint zeigen zu wollen, daß die Genferische Geistlichkeit, die, von Seite der dasigen Separatisten ihr gemachten, Vorwürfe des Sozinianismus, Rationalismus u. s. f. nicht verdiene. Zuverläßig wird auch niemand dieselben auf den Verfasser dieser Schrift anwenden, der dessen 37, als Hauptsätze der Evangelischen Lehre aufgestellte, Thesen gelesen hat. Als vorzüglich bedeutend wird unter denselben das Dogma von der Erbsünde hervorgehoben. „Diese — spricht der Verfasser (Seite 25) — findet ihren Ursprung in Adams Sündenfall, der die Ursache alles des manigfachen Elendes ist, das uns auf Erde umlagert, und mithin auch die Grundlage der Lehre von der Erlösung." — Befriedigender als diese Dialectik sind die, am Schlusse beygefügten, moralischen Anwendungen, die den christlichen Sinn, die Sanftmuth, Duldung und den frommen Eifer des Verfassers ebenso wahr darstellen, wie dieses auch durch mehrere frühere Schriften desselben (Lettre à une mère chretienne; moyen de connaitre Dieu; instructions et méditations sur J. C.; promenades philosophiques et religieuses aux environs de Mont-Blanc) bereits geschehen ist.

Auch Herr Pfarrer Cellerier in Genf, ehemahliger Prediger in Satigni und Verfasser einer merkwürdigen, und von gesegnetem Erfolge begleiteten, Predigt der le danger de la lecture des mauvais livres, hat im vorigen Jahre eine kleine Sammlung von populären, im Geiste der Frömmigkeit, der Menschenkenntniß und Menschenliebe verfaßten, und auf das Bedürfniß einer Landgemeinde berechneten, Predigten, unter dem Titul: Discours familiers d'un Pastor de campagne (Génève Paschoud. 8.) herausgegeben und derselben jetzt eine Sammlung von Fest-Predigten und Gebethen folgen lassen, die

er in Genf selbst gehalten. Die eben bemerkten Vorzüge zeichnen auch diese aus; und besonders werden jedem Leser die beyden Vorträge bey der Aufnahme junger Christen und Christinnen zum Abendmahle anziehend seyn; als Probe mag folgende Stelle aus dem zweyten derselben, la femme chrétienne, überschrieben, ausgehoben werden:

„Sehet die Frau, welcher der Glaube mangelt; allenthalben trägt sie mit sich ein geheimes Gefühl des Unglücks herum, das in jenen Augenblicken sogar hervorbricht, wo sie sich der Freude überläßt. Ihr werdet sie ohne Trost sehen im Mißgeschick, ohne Stütze in den Stürmen des Lebens, unbekannt mit der süßen Empfindung, die Last des Kummers in den Schooß Gottes legen zu können, und die, welche uns theuer sind, dem Schutze der Vorsehung zu empfehlen. Sind ihr solche entrissen worden, so sehet ihr sie sich der Verzweiflung überlassen, oder sie ist genöthigt ihr Andenken zu verbannen, und den Erinnerungen, diesem einzigen Gute, das alsdann noch einem fühlenden Herzen bleibt, keine Stelle einzuräumen, weil sie sich scheut, selbst den Nahmen derer zu hören, die sie liebte. Ihr werdet sehen, wie sie täglich durch die getäuschten Erwartungen des Lebens verstimmt wird, durch den Verrath und den Unbestand in der Freundschaft, durch den Verlurst, welchen die Zeit herbeyführt und der für sie ohne Ersatz bleibt. Traurig, nur mit sich selbst beschäftigt, fühlt sie, daß ihr alles entgeht; die Selbstsucht mit kalter Hand ergreift ihr Herz; stuffenweise verliert sie jene Sanftmuth, das Erbtheil ihres Geschlechtes, sie nimmt jeden Fehler an, den Verdruß und Schwäche geben können, weil sie nicht lernte über das was ist, sich mit der Hoffnung dessen, was seyn wird, zu trösten, und den innern Menschen zu stärken und zu erneuern, während der äußere dahin schwindet.

Herr C. W. Fäsi aus Zürich, der sich 1814 und 1815 durch seine Vorträge in der dortigen Waisenhauskirche so vielen verdienten Ruhm erworben u. seither als Prediger an der reformirten Gemeinde in Wien angestellt ward, hat während seines Besuches in der Vaterstadt im verflossenen Jahre drey Gastpredigten gehalten, die im Druck erschienen sind: Der Mensch, ein Pilgrim; das Leben, ein Kampf; Trennung, das Loos unsrer schönsten Verbindungen. (Zürich 1818. 8. 56 S.) Wenn seine frühern Predigten in Hinsicht auf Reichthum der Gedanken und Fülle des Ausdrucks Lob verdienten, so erregen diese späteren ein angenehmes Erstaunen durch die Bemerkung, wie viel der Hr. Verfasser an sanftem Flusse der Rede, an klarer, gefühlvoller und einfacher Darstellung gewonnen hat. Zur Probe noch die Eintheilung der ersten: In wie fern läßt sich das irdische Leben mit einer Pilgerschaft oder Reise, der Mensch mit einem Fremdling vergleichen? 1. In wie fern ist diese Vergleichung unstatthaft? a. Entschluß — b. Dauer — und c. Zweck hängen nicht von dem Wanderer ab. II. In welchen Beziehungen bezeichnet sie treffend den Zustand des Menschen? a. Beyde sind Mittel zu einem höhern Zwecke. b. Beyde enthalten den buntesten Wechsel von Erfahrungen und Erscheinungen. c. Beyde führen das Gefühl der

Sehnsucht mit sich, und d. die Aussicht auf ein wonnevolles Ziel.

Von dem — Seite 2. des gegenwärtigen Jahrganges der Monathschronik angezeigten — Werke „M. Huldreich Zwinglis sämtliche Schriften im Auszuge, herausgegeben von Leonhard Usteri und Salomon Vögeli" ist nun auch die zweyte Abtheilung des ersten Bandes erschienen, die Ansichten des Reformators von der christlichen Offenbarungslehre insbesöndre darstellend. Sehr zweckmäßig und den Begriff erschöpfend, scheint uns das Ganze unter folgende 13 Abschnitte gebracht. Die Offenbarungen Gottes; das Evangelium; Christus; das Verdienst der Heiligen; das eigene Verdienst; der Glaube; die Rechtfertigung durch den Glauben; die tägliche Busse und Erneuerung; die ächte Verehrung Gottes; der Bilderdienst; die selbsterdachten guten Werke und Gottesdienstlichkeit; die christliche Freyheit; die Zukunft nach dem Tode. Als Probe der Bearbeitung, vorzüglich auch in Rücksicht auf die Sprache, mögen einige kurze Stellen aus dem Abschnitte über den Glauben hier stehen: „Der Glaube ist die wesentliche und „lebendige Kraft des, von Gott angehauchten, Gemüthes, welche sich fest und unerschütterlich verläßt auf den unsichtbaren „Gott. — Darum so kommt der Glaube „nicht aus menschlicher Vernunft, Kunst oder „Erkenntniß her, sondern allein von dem erleuchtenden und ziehenden Geist Gottes. — „Die Natur des Senfkorns drückt die Natur „und Beschaffenheit des Glaubens aus. Sehr „klein und geringe ist dieß Körnlein, worin „der Anfang des Glaubens abgebildet ist, „wenn nähmlich jemand dem Worte Gottes „Gehör gibt, und die Wahrheit anerkennt, „aber nur noch in geringem Maße. Dann „erfolgt die Bewunderung der Wahrheit, denn „zuweilen nimmt die Wahrheit zu in den „Augen der Frommen und strahlt ihnen täglich mehr Licht in das Herz. Ein Beyspiel: „Wer sich auf's Meer begibt, dem scheint „im Anfange das feste Land von weit größerem Umfange zu seyn, als jenes; je weiter „sie aber in die See hinausfahren, desto mehr „sehen sie, welch' ein kleiner Theil das Land „ist in Vergleichung mit dem Meere. Dann „erblicken sie auch viele Seeungeheuer und „staunen vor Bewunderung über das unermeßliche Weltmeer. Ebenso geht es uns, „so lange wir im Koth und in den irdischen „Dingen, d. i. an unsrer Vernunft hängen „bleiben, wissen wir nichts von den Werken „und Wegen Gottes; wenn wir aber unsern „Blick vom Irdischen weg auf das Göttliche „richten, dann lernen wir Dinge, die uns „mit hoher Bewunderung erfüllen. Was ist „aber das Meer, von dem ich rede andres, „als die göttliche Vorsehung und Verwaltung „aller Dinge, die unermeßliche und unerschöpfliche Kraft und Wirksamkeit Gottes? „Wohlan dann laßt uns einmahl vom Lande „stoßen, und die Betrachtung der Werke Gottes anheben und wir werden herrliche Dinge „erblicken! Laßt uns die wundervollen Thaten Gottes betrachten, bis wir geübt werden, noch Größeres zu erkennen. Und wie „ein so kleines Saamenkorn zu einem großen Busche erwächst, ebenso wächst und erhebt sich auch zuweilen der Glaube, nähmlich durch Betrachtung und Bewunderung „der Werke der göttlichen Vorsehung. Heute

„laßt uns von diesem Fehler uns los ma„chen, morgen von einem andern und so all„mählig fortschreiten, bis wir zu einem voll„kommenen Manne werden! Wir dürfen „nicht stille stehen, denn noch sind wir auf „der Reise, und zwar auf einem schmutzigen „und sehr schlüpfrigen Pfade und haben un„ser Ziel noch nicht erreicht."

An die Erwähnung dieses Auszuges aus den Werken des Reformators der Deutschen Schweiz mag sich diejenige der eben erschienenen zweyten, verbesserten Auflage einer kurzen Biographie desjenigen der Französischen schließen, die unter dem Titul „Calvins Leben, Meinungen und Thaten, ein Lesebuch für seine Glaubensgenossen" bey Voß in Leipzig veranstaltet ward. Der Verfasser derselben äußert sich, daß seine Schrift keine andre Absicht habe, als dem großen Calvin sein Recht wiederfahren zu lassen, und ihn, der vielen nur als hartnäckiger Mann, als streitsüchtiger Reformator bekannt sey, von Seite seines Herzens darzustellen. „Jetzt habe ich — fährt derselbe fort — „seine Briefe von neuem gelesen, und das „früher gesagte Gute nicht nur bestätigt ge„funden, sondern auch auf manchen schönen, „in dem Gemählde des edeln Mannes vor„her übersehenen, Zug hingedeutet. Wer „auf seine Fehler zürnt, ahme erst seine Tu„genden nach!"

Als Nachtrag zur Litteratur der Säcularfeyer der Reformation bleiben uns noch übrig zu erzählnen: „Drey Predigten, gehalten den 31. Christmonath 1818 und am Reformationsfest der Zürcherschen Kirche, den 1. und 2. Januar 1819. von Johann Rudolf Spöndli, Diakon an der Predigerkirche." (Zürich bey Bürkli) „Anrede an die Schuljugend der Kirchgemeinde Wyl bey Nafz, gehalten am zweyten Tage des Säcularfestes der Reformation, den 2. Jenner 1819 von Johann Jakob Oeri, Pfarrer zu Wyl und Kirchenrath." (Zürich bey Näf.) Ferner unter dem Titul „Reformationsbüchlein. Ein Denkmahl des im Jahr 1819 in der Stadt Chur gefeyerten Jubelfestes" (Chur bey Otto) eine Sammlung der, bey jener Gelegenheit gehaltenen, Reden und einiger andrer Aufsätze, denen dann auch, nebst einigen andern historischen Zugaben, des Ritters Johann Guler von Wyneck Darstellung des Bündnerischen Freyheitskampfes beygefügt ist. Da unser Blatt früher auch der Bündnerischen Säcularfeyer umständlich gedachte, so begnügen wir uns hier, dieses treffliche Reformationsbüchlein mit Angelegenheit zu empfehlen, überzeugt, daß kein Freund des Protestantismus und des Vaterlandes ohne Belehrung und Ermunterung dasselbe aus der Hand legen wird. — Endlich gehören noch dahin die „Kernstellen aus Zwinglis Schriften, zur Beherzigung für verständige Leser der gegenwärtigen Zeit, im Jahr der dritten Säcularfeyer der Zürcherschen Reformation, herausgegeben von Ludwig Jakob Schweizer, Pfarrer zu Wyla" Zürich bey Orell, Füßli und Comp.) Der Verfasser hatte diese Sammlung veranstaltet, um es sich und andern Predigten zu erleichtern, die Grundsätze des ächten Protestantis-

mus in Zwinglis eigenen Worten auszusprechen. „Es bleibt — drückt er sich in dem „lesenswerthen Vorwort aus — verständigen „Lesern selbst überlassen, Vergleichungen an„zustellen und Anwendungen zu machen. „Die Wünsche und Absichten des Herausge„bers sind erfüllt, wenn dieses Schrifchen „hier und da zur Erhaltung des, durch die „Reformationsfeyer neu geweckten, freyern „protestantischen Sinnes etwas beyträgt, und „mancher dasselbe nicht aus der Hand legt, „ohne auf's Neue in der Ueberzeugung befe„stigt zu seyn, daß nicht ein blinder Glaube „an den unverstandenen Buchstaben der Bi„bel, nicht ein engherziger, verfolgungs„süchtiger Eifer für selbst erfundene, oder „angeerbte Glaubensformeln, nicht lieblose „Schmähung und Verdammung der Anders„denkenden, nicht eine zur Schau getragene „Andächteley, nicht die Annahme irgend ei„ner besondern Brüderschaft, die sich brüstet „mit dem Nahmen von „Kern der Kirche „Christi", oder der „auserwählten, erweck„ten, rechtgläubigen Kinder Gottes" u. s. „w. — den wahren evangelischen Christen „ausmache, sondern der vernünftige, auf „eine richtige Erkenntniß der Schriften, und „auf die Erfahrung des eigenen Herzens ge„gründete, Glaube an Christum, als den, „von Gott uns gegebenen, Führer zur Wahr„heit und zum Leben, — der bescheidene „Sinn, der mit Paulus spricht: „Nicht daß „ich's schon ergriffen habe, oder schon voll„kommen sey u. s. f." — und ein christlicher „Wandel in Liebe und Unschuld nach Jesu „Geboth und Beyspiel."

Herr Chorherr Johannes Schultheß in Zürich hat kürzlich, mit einer anmuthigen Zueignung an Herrn Stadtpfarrer und Professor Fels in Sct. Gallen, das zweyte Heft des zweyten Bandes seiner Exegetisch-theologischen Forschungen erscheinen lassen, eine nähere Beleuchtung verschiedener Glaubenssätze enthaltend. — Ebenderselbe hat sich durch das Neujahrsgeschenk für katholische Christen 1817; die Neujahrspredigt des Herrn Dekan Boßhard in Zug 1819; das Sendschreiben an unsre protestantischen Mitbrüder 1819, und verschiedene Aufsätze der Zuger-Zeitung nnd der Felder'schen Litteraturzeitung bewogen gefunden, nachstehende Schrift herauszugeben: „Jubelrede der „Zürcherschen Schulkanzel zum hun„dertjährigen Wiedergedächtnisse „der Schweizerischen Glaubensver„neuerung, gehalten am 6. Januar „1819, gegen Franz Geiger, Chor„herr zu Luzern, Professor der Dog„matik und Kirchengeschichte und „andere Geistesverwandte desselben, „vertheidigt von Joh. Schultheß, „D. und Professor der Theologie des „Stiftes zum großen Münster in Zü„rich." (Zürich bey Näf 1819.) Dem Gange des gelehrten Raisonnements in dieser polemischen Schrift zu folgen, ist hier nicht der Ort. Wir begnügen uns daher mit Aushebung eines Theils der schönen Stelle der Rede des Justizministers Deserre in der Deputirtensitzung vom 17. April 1819, die Herr Schultheß als Motto vorsetzt, und die klar zeigt, daß man sich gewöhnen müsse, theologische Streitigkeiten für ungefährlich an-

zusehen, — das einzige Mittel, sie nach und nach aufhören zu machen: „Frey ist die Re„ligion, weil ihre Grundlage, der Glaube, „nicht Menschenwerk, sondern Geschenk Got„tes ist. Daher leidet er keine mensch„liche Beschränkung und bedarf kei„ner menschlichen Vertheidigung. „Wohin würde auch diese in einem Staate „führen, der mehrere Religionen gesetzlich „anerkennt? Zur Unduldsamkeit, zu Reli„gionsunruhen. Ihr könnet keiner derselben „das Recht rauben, alle andern Religionen „für falsch zu erklären. Diese Erklärung, „diese Ueberzeugung gehört mit zum Wesen „jeder Religion; in Anerkennung derselben „besteht ja eben die, durch das Gesetz ge„sicherte, Gewissensfreyheit. Gleichwohl ist „jene Erklärung ein Angriff, ein Schimpf „für andre Religionen. Wolltet ihr Angrif„fen solcher Art Einhalt thun; so müßtet „Ihr das Predigen allen Religionen und „selbst der herrschenden verbiethen. Solche „Verbothe aber würden das Feuer der Streit„händel mehr anfachen, als löschen. Füllet „die Gefängnisse, richtet durch Geldbussen zu „Grunde; andre werden aufstehen, die das„selbe behaupten. Weder Ketten, noch Schei„terhaufen werden den eifrigen Bekenner sei„nes Glaubens hindern, laut auszurufen, „daß seine Religion die wahre, und jede andre „falsch sey. Was hatten jene Tausende christ„licher Märtyrer verbrochen? Die Staats„religionen Roms und Griechenlands hatten „sie für falsch erklärt. Die Strafen, die „Ihr durch Annahme der vorgeschlagenen „Abänderung (des entworfenen Censur-Ge„setzes) verhängen würdet, wären sanfter, „aber sie beruheten auf demselben Grundsatze; „nur mit dem Unterschiede, daß das Alter„thum alle Religionen gegen das einzige „Christenthum in Schutz nahm; daß hier „aber das Christenthum, ja nur ein Theil „desselben, alle übrigen Religionen verfolgen „würde. Nein! Gottes Allmacht und seine „Gesetze bedürfen des menschlichen Schutzes „nicht!"

Den Uebergang von der Theologie zur Geschichte mögen die Jesuiten bilden, die übrigens in der einen, wie in der andern am unrechten Orte sind. Wer hätte vor 20 — 30 Jahren glauben sollen, daß ein erneuerter Abdruck des Comte rendu des constitutions des Jesuites par M. Louis René de Caradeuc de La Chalotais, Procureur-Général du Roi au Parlement de Bretagne, les 1, 3, 4 et 5 Décembre 1761, en execution de l'arrêt de la cour du 17. Aout précédent, suivi de l'Arrêt du Parlement de Bretagne, du 23. Decembre 1761. (siehe die Entstehungsgeschichte dieser Schrift in Lacretelle histoire de France T. IV. p. 5 ff.) ein höchst zeitgemäßes Werk seyn werde? Ein solcher ist gegen das Ende des verflossenen Jahres bey Fischer in Lausanne veranstaltet worden, und es zeigt eine — man möchte sagen, diplomatische — Schonung, daß auch nicht ein Paar Zeilen, als Vorwort, die Veranlaßung zu dieser neuen Auflage berühren. — Bald nachher erschien von einem mehr wissenschaftlichen Gesichtspunkte ausgehend, und mit Benutzung auch späterer Quellen, jedoch ebenfalls in ihrer Darstellung durchaus auf die eigenen Statuten und Schriften des Ordens sich grün-

end, eine zweyte Schrift: „Die Jesuiten
m Verhältnisse zu Staat und Kir-
he" (Zürich bey Orell, Füßli und Comp.
819.) die in ruhigem und leidenschaftlosem
Tone, aber mit Wärme und Wahrheitssinn
uf den Zweck und Geist dieser wiederauf-
benden Verfinsterungsanstalt aufmerksam
nacht, und der sodann die, in der nähmli-
hen Schweizerischen Buchhandlung erschie-
enen „Briefe über den gefährlichen
Einfluß der Jesuiten auf die Erzie-
ung und den öffentlichen Unter-
icht in höhern Lehranstalten, ge-
chrieben im Jahr 1814 und 1815.
on einem Deutschen Gelehrten" an-
reiht werden können, deren Verfasser ge-
n den Gesandten eines protestantischen Kö-
igs, welcher in einem katholischen Lande
n Wunsch äußerte, die öffentlichen Lehran-
alten bald wieder in den Händen der Je-
iten zu sehen, mit derber Freymüthigkeit
in Thema durchführt.

Eine erwünschte Bereicherung hat das Fach
r Schweizergeschichte durch den Abdruck
n Conrad Justingers Berner-Chro-
ik, von Anfang der Stadt Bern
is auf das Jahr 1421 erhalten, deren
erausgabe durch die HH. E. Stierlin,
elfer am Münster, und J. R. Wyß, Pro-
ssor der Philosophie in Bern (Bern bey Al-
echt Haller 1819.) veranstaltet ward. Ein
orwort von 16 Seiten gibt von den Ursa-
en der Herausgabe, und der Art und Weise,
ie dabey zu Werke gegangen ward, genü-
nde Nachricht, und läßt hoffen, daß bey
instiger Aufnahme dieses Werkes demselben
nliche Ausgaben von Wagner, Tschach-
tlan, Schilling und Valerius Ans-
helm nachfolgen dürften. Möchte dann die-
sen auch der vollständige Stettler sich an-
schließen! Von dem Verfasser sind vier Holz-
schnitte beygefügt, die durch Herrn Löhrer
gänzlich nach den farbigen Zeichnungen der
Urschrift entworfen wurden, und lediglich die
geringe Veränderung erfuhren, daß die zu
steifen, magern Umrisse des Originals etwas
runder und gelenkiger dargestellt wurden. Man
hatte dieselben, als zu den Beßt-componirten
gehörig, aus vielleicht hundert Bildern, die
zur Kenntniß des alten Kostums der alten
Haus- und Kriegs-Geräthschaften sehr gute
Dienste leisten, ausgewählt. — Die Sprache
des Originals ist, nur mit Abänderung des allzu-
stoßenden der alten Orthographie und Inter-
punktion, in ihrer Eigenthümlichkeit beybehal-
ten, und überall sind zweckmäßige Worter-
klärungen beygefügt. Wir lassen noch eine
kurze Stelle (Seite 274.) das Conzilium von
Pisa betreffend, als Probe folgen:

„Da wurdent die beiden Päbste von ihr
„Bosheit und Meineiden wegen, so sie vor-
„malen dick gethan hattent, verurtheilet und
„verdampnet in das Füre. Wann als sie ge-
„schworen hattent von ihr Päbstie zu lassen,
„und ein einig Houpt der Christenheit zu se-
„tzen, — das ward von ihnen gebrochen und
„nit gehalten, wie vast man sie beruft, ver-
„penet, verbannet und verdampnet. Darum
„gaben sie nit. Nu hieß einer Gregorius,
„der ander Petrus de Luna; und als sie zu
„Pisa nit erschinent, da macht man in ihr
„Forme zwo Mannspersonen, die wurden
„beid mit rechter Urtheil verbrennt, als Ke-
„tzer, in denen Worten: Daß alle Christen-

„heit nit meh von ihnen halten sollte. Das „verfieng alles nit, sy wollten Päbste syn, „und alle Christenheit verwisen. Nu hange„tent an jeglichem Fürsten, Herren und „Städte, die sie hielten. Also verirrtent sie „Welte meh dann vierzig Jare, so lang, daß „Landfahrer seiten, daß die heideschen Küng, „in dero Höfen sie gewesen warent, der Chri„stenheit spottetent, und sprachent: die Chri„sten hattent vor Ziten einen irdeschen Gott, „der ihnen ihr Sünde vergab; nu hand sie „sich gebessert; sie habent nu zwen Götte, „und will ihnen der Ein ihr Sünde nit ver„geben, so gand sie zu dem Andern. Also „ward die heilig Christenheit lang umbgetrie„ben, und verwiset von denen, die sie be„schirmen und behalten sollten, die hatt Gi„tigkeit überwunden und Hochfart, und hand „die heilig Christenheit in dem Schiff der „Betrübniß lassen swanzen, hin und har „schwenken in großem Ungewitter, menig „Mensch in der Zweynug sorglichen gestorben, „wann brid Theil vermeintent Recht haben; „dannen jedweder Theil meint, der ander „hätte Unrecht; also hattend beid Theil Un„recht."

Das, durch Herrn Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen kürzlich herausgegebene, „Baslerische Bürgerbuch, enthaltend „alle gegenwärtig in der Stadt Basel ein„gebürgerte Geschlechter, nebst der Anzeige „ihres Ursprunges, Bürgerrechts-Aufnahme, „sowie ihrer ersten Ansiedler und beachtens„werthen Personen, welche aus denselben „zum Dienste des Staats, der Kirche und „der Wissenschaften hervorgegangen sind. Nach „alphabetischer Ordnung, mit eingestreuten „historischen Notizen und lithographischen „Wappentafeln. (Basel bey Schweighauser „1819)" — soll dem lebenden Geschlechte der Basler über Abstammung und Herkunft der Familien und über die Verdienste ihrer ausgezeichneten Glieder richtigere und umfassendere Angaben darbiethen, und durch das ehrenvolle Gedächtniß verdienter Vorfahren Nacheiferung wecken und die Liebe zum Gemeinwesen der Vaterstadt erhöhen. Was der Zürchersche Bürgermeister Leu in seinem großen Wörterbuche für die gesammte Schweiz und für alle Zeiten vormahls zu thun versucht hat, das wollte Herr Lutz für Basel jetztlebende Geschlechter in seinem engern Kreise genauer und sorgfältiger leisten; er hat dafür nicht nur die Vorgänger benutzt, sondern sich in archivalischen Quellen umgesehen und aus Familienarchiven manche berichtigende Angaben erhalten. — Eine vorausgeschickte Einleitung enthält einige wertvolle statistische Notizen über den verschiedenlichen Wechsel der Bevölkerung und Bürgerzahl der Stadt in ältern und neuern Zeiten. Noch in den zwey ersten Jahrzehnden des siebenzehnten Jahrhunderts erwarben sich 5 Personen das Bürgerrecht gegen übermäßige Gebühren; in der zweyten Hälfte des Jahrhunderts änderte sich das bisher befolgte System der erleichterten Bürgerannahme, und eine Reihenfolge von Gesetzen erschwerte dieselbe jetzt dermaßen, daß das Bürgerrecht der Stadt so gut als geschlossen angesehen werden konnte, noch ehe es dafür im Jahr 1718 förmlich erkärt ward. Die Beweggründe zu den beschränkenden Gesetzen wurden jedesmal aus der, für die alten Bürger nachtheiligen

ligen Concurrenz der neuen Bürger in Gewerbe und Handel hergenommen. Die Folge war eine fortschreitende Abnahme der Bürgerschaft, und um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sprach der patriotische Stadtschreiber Iselin in den Gedanken über die Entvölkerung unsrer Vaterstadt die verderblichen Folgen des engherzigen Systemes freymüthig, aber vergeblich, aus. Die Revolution im Jahr 1798 mochte den Damm brechen; allein die ausgedehnten Rechte der freyen Niederlassung tilgten damahls den Reiz der Bürgeraufnahme wieder aus. Unter der Mediationsverfassung erhielten die Stadtbehörden die Bewilligung beträchtlicher Einkaufsgebühren, welche den Zugang neuerdings erschwerten; aber die öffentliche Meinung hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß bey der neuesten Revision der Staatsgesetze, im Jahr 1816, solche mildernde Aufnahmbedingnisse festgesetzt wurden, die einen sehr zahlreichen Eintritt neuer Bürger zur unmittelbaren Folge hatten, so daß der Verlurst, den Basel in dem kurzen Zeitraum von 50 Jahren durch das Erlöschen von nahe an 250 bürgerlichen Geschlechtern erlitten hat, in kurzem wieder ersetzt seyn dürfte. Die letzte im Jahr 1815 vorgenommene Häuser- und Einwohnerzählung liefert folgende Ergebnisse: In 2119 Häusern innerhalb der Stadtmarchen wohnten 8666 Haushaltungen, die aus 16,420 Individuen bestanden, deren 7680 männliche und 8740 weibliche waren.

Das dritte Heft vom zweyten Bande des Schweizerischen Geschichtforschers (Bern bey Walthard 1819) enthält neben einem, in französischer Sprache abgefaßten, Aufsatze über die ehemahlige Verfassung des Pays de Vaud, einer Topographie des Schlachtfeldes von Morgarten, den Kriegsgesetzen Carls von Burgund und dem Bruchstück einer ungedruckten Erzählung der Vorfälle in und vor Basel während des dreyßigjährigen Krieges, zwölf, der reichhaltigen Sammlung des Hrn. Schultheiß von Mülenen enthobene, Urkunden, und einen Brief von Aegidius Tschudy über Rüxners Turnierbuch, worin nicht lange nach Erscheinung dieses köstlichen Geschenkes für so Viele, die den eigenen Glanz von ältern Sonnen zu borgen genöthigt sind, der treffliche Geschichtschreiber zweydeutig von demselben urtheilt, und es kurzweg „ein erdicht Turnierbuch" heißt, „in welchem kum die lezten zechen Thurnier „bewislich, und die übrigen allein ein erdichte „Stampony und Fabel sind, den Menschen „die Wyl zu vertriben."

Die von Hrn. Dekan Bridel besorgten Étrennes helvetiennes et patriotiques sind in ihrem sieben und dreyßigsten Jahrgang für 1819 zu Vivis (bey Lörtscher und Sohn) erschienen, und werden seit etlichen Jahren mit fortlaufenden Seitenzahlen so gedruckt, daß durch das Zusammenheften mehrerer Jahrgänge auch wieder ein Band des Conservateur Suisse gebildet wird. Von diesem ward zuletzt der achte Band ausgegeben, aus dem wir zu etwelcher Würze unsrer trocknen Anzeigen einige kürzere Anekdoten hier einmischen, die vielleicht indeß dem Belesenern auch schon anderswo zu Gesichte gekommen seyn mögen.

„Der Commandant von Berg-op-Zoom befahl im Jahr 1796 der Besatzung, das Jah-

resfest des zweyten August zu feyern. Ein Schweizerregiment, das zu dieser Besatzung gehörte, konnte den Gedanken nicht ertragen, der Feyer eines Tages beyzuwohnen, wo so viel wackere Landsleute die, Ludwig XVI. geschworne, Treue mit ihrem Blute besiegeln mußten; deßhalb schrieben die Offiziere im Nahmen des Corps folgenden Brief an ihren Chef, der seine Wirkung nicht verfehlte: „Hochgeehrter Herr Oberst! Die Unter„schriebenen haben den Befehl erhalten, im „Verein mit der hiesigen Besatzung morgen „das Jahresfest des zweyten August zu feyern. „Sie nehmen die Freyheit, Ihnen zu bemer„ken, daß, obwohl die Schweizerische Nation „sich über das Glück andrer Völker freut, „dieser Tag — über dessen Einfluß auf an„drer Wohl wir uns hier nicht anmaßen, zu „urtheilen — doch ewig ein Tag der Trauer „für die Schweizer bleiben wird. Wir bit„ten daher unsern verehrten Oberst, so ehrer„bietig, aber auch so kräftig als möglich, „dem Commandanten der Stadt vorzustellen, „wie widerwärtig es uns seyn müßte, über „einen Tag uns freuen zu sollen, an dem „unsre Väter, unsre Söhne, unsre Brüder, „Freunde und Verwandten, fallen mußten, „weil sie Treue und Eid hielten. Alles, was „wir in der Stille thun können, ist, das „höchste Wesen zu bitten, daß das Blut un„srer Brüder von jenem Tage das Glück des „Landes begründen möge, in dem es gefloß„sen. — —. „Valentin Tschudy, der 1555 als Pfarrer zu Glarus starb, war zu der reformirten Lehre übergetreten, erwies sich aber bekannter Maßen durch Messelesen auch denjenigen seiner Pfarrkinder, die beym katholischen Glauben bleiben wollten, fortdauernd gefällig. Oft that er zuerst dieses und predigte unmittelbar nachher wieder den Reformirten. Als Mehrere über diese sonderbare Duldung sich aufhielten, fragte er: „Haltet „ihr es für unmöglich, am Morgen katho„lisch, am Abend reformirt, und dennoch „den ganzen Tag ein Christ zu seyn?" — — Betreffend die Entstehung der steinernen Brücke über die Thur bey Bischoffzell wird Folgendes erzählt: Eine adeliche Dame hatte zwey Söhne, die letzten ihres Stammes. Eines Tags wollten beide in einem Kahn über die Thur setzen, die durch Regengüsse angeschwollen war. Der morsche Kahn zerbrach und beide ertranken. In Trauerkleidern erscheint vor Probst und Capitel zu Bischoffzell die Mutter, und überreicht eine hinreichende Geldsumme zum Bau einer Brücke über den Fluß, der ihre beiden Söhne verschlungen. Zugleich stiftete sie eine jährliche Rente zu Unterhaltung derselben, verlangte aber dabey, daß an dem einen Ende der Brücke, ein Denkstein mit einer Inschrift errichtet werde, der den Tag der Vollendung des Baues, den Nahmen der Stifterinn und die Anzeige des Brückenzolles enthalten solle. Dieser, von allen Passirenden geforderte, Brückenzoll bestand in Hersagung des „Unser „Vater" für das Seelenheil der Mutter und der beiden Söhne. Die Inschrift verschwand mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. Seither ist der Nahme der Stifterinn verloren gegangen. Stumpf vermuthet, daß sie der alten Familie von Zorn angehört haben möge."

Statitisque de la Suisse etc. par J. Picot, Professeur d'histoire dans l'académie de Genève, (Genève, Paschoud 1819. 574 S. kl. 8) Da der Verfasser selbst, mit lobenswerther Bescheidenheit von dem vorliegenden Werke spricht, so wäre es sehr unrecht, dasselbe nach einem allzugroßen Maßstabe beurtheilen zu wollen. Er giebt zufolge seines Plans einen Abriß der jetzigen Schweiz und stellt dabey mit Reichhaltigkeit und Genauigkeit dasjenige zusammen, was die Herrn Fäsi, Normann, Ebel, die Verfasser der geographisch-statistischen Abrisse in dem Helvetischen Almanach und andre Schriftsteller über einzelne Gegenden vorgearbeitet haben. Sein Werk beginnt mit einer Uebersicht der statistischen Verhältnisse der Schweiz im Allgemeinen, und enthält sodann die Beschreibung jedes einzelnen Cantons, gleicht also in der Form sehr der Erdbeschreibung des Hrn. Prof. Körner. Es ist daher zu bedauern, daß auch hier der Begriff einer Statistik der Schweiz nach den Forderungen, welche seit der theoretischen Begründung dieser Wissenschaft durch Schlözer, Riemann u. A. gemacht werden, nicht festgehalten ist. Das kurze Werk des Herrn Professors und Oberschreiber Fäsi „Versuch eines Handbuchs der Schweizerischen Staatskunde, Zürich 1795. 8." ist bisher noch immer die einzige eigentliche Statistik der Schweiz. Jedes Land kann nähmlich geographisch, oder statistisch beschrieben werden, und die geographischen Lehrbücher vereinigen gemeiniglich beyde Gesichtspunkte. Die Statistik gehet vom Allgemeinen aus, und stellt überall das Gleichartige in dem behandelten Lande nach einer natürlichen Anordnung zusammen; sie betrachtet den Staat als Ein organisirtes Ganzes, wo die vorhandenen Kräfte gewerthet, und in ihrem Wirken zum Ganzen geschildert werden; sie beziehet also alles auf die höhern Standpunkte der Staatswirthschaft, des Staatsrechtes und der Politik, und gibt so von einem Lande auf ähnliche Weise ein Gemählde, wie die Charakteristik von einem Menschen. Die Geographie hingegen hängt unmittelbar am Localen, erzählt von den einzelnen Landestheilen, Städten und Ortschaften, das an Ort und Stelle Wichtige und Merkwürdige. Der Freund vaterländischer Landeskunde im pragmatischen Sinne wird also von einer Schweizerischen Statistik erwarten, daß jeder besondere Standpunkt, aus welchem die Schweiz betrachtet wird, durch alle Cantone durchgeführt werde, bey jedem derselben zu einer fruchtbaren Vergleichung mit den übrigen Stoff liefere, so die Kenntniß des Vaterlandes auf eine wahrhaft gründliche Art befördere, Nacheiferung, Nachahmung und Prüfung erwecke, und auch auf diesem Wege die Ueberzeugung warm und lebhaft erhalte, daß wir, wenn schon durch 22 Heimathen getrennt, dennoch Söhne eines und desselben Vaterlandes sind, seyn sollen, seyn können.

Einen, wenn schon sehr kurz gefaßten, doch nachahmenswerthen Beytrag zur vaterländischen Geographie gibt das Ortslexikon des Cantons Appenzell von Hrn. Rietmann in St. Gallen; es ist, wie das im vorigen Jahre erschienene und dazu gehörige, Ortslexikon des Cantons St. Gallen, von demselben Verfasser bearbei-

tet; und gibt unter anderm auch, da es eine Menge Nahmen kleiner Ortschaften enthält, dem Etymologen mancherley Stoff zu Bemerkungen.

Der Helvetische Almanach auf 1819. Zürich bey Orell, Füßli und Comp. enthält die erste Hälfte einer geographisch-statistischen Beschreibung des Cantons Bern nach seinen neuesten Verhältnissen, aus der Feder des Hrn. Prof. Wyß in Bern. Er ist mit vielem Fleiße bearbeitet und gibt nach einer Einleitung, eine wohlgewählte Litteratur der Hülfsmittel, Bücher und Landkarten, malerischen Ansichten, Bergumrissen und Kleidertrachten. Sodann werden unter dem weniger passenden Titul der allgemeinen geographischen Bestimmungen nicht nur Lage, Grenzen, Klima u. s. w. abgehandelt, sondern auch die einzelnen Gesundbrunnen, die Naturgeschichte des Cantons, Maße und Gewichte, wobey das rühmliche Streben nach Gründlichkeit hervorleuchtet, dagegen aber der Raum für eine befriedigendere Topographie des Cantons, die noch immer nach der jetzigen Ausdehnung desselben sehr vermißt wird, verloren ging. Die Kupfer sind nördlich; das Kärtchen ist mit einem seltenen Fleiße gestochen und nach den beßten Hülfsmitteln aller Art, besonders nach den Berichten sachkundiger Landeskenner bearbeitet; nach seinem Reichthum wäre ihm eine Ausdehnung des Maßstabes sehr ersprießlich gewesen.

Die General-Charte der Schweiz, gezeichnet und gestochen von J. Scheuermann (Zürich bey Orell, Füßli und Comp.) zum Glutzischen Handbuche gehörig (S. Monathschronik 1818,) liefert in etwas verkleinertem Maßstabe eine, der Kellerschen Reisecharte äußerst ähnliche, Arbeit, bey deren umständlicher Beurtheilung, worauf sich unsere Blätter jedoch nicht einlassen können, man den doppelten Gesichtspunkt, einerseits der Vergleichung mit der Kellerschen Charte, anderseits der Bestimmung dessen, was sie an und für sich leistet, festhalten müßte. Sie ist mit der gewohnten Geschicklichkeit und Nettigkeit Hrn. Scheuermanns gestochen; Methode der Bezeichnung; Art der Schrafur, Wahl der Bergzüge, sind durchaus wie in der Kellerschen; viele Nahmen, die in dieser fehlen, gibt die vorliegende neuere; dagegen läßt sie auch manches Bedeutende aus: z. B. alle Angaben der Höhe über's Meer, alle Wälder, Schlachten-Data, Denkmähler, alte Nahmen, Wallfahrtsörter und Einwohnerzahlen; ferner sehr viele Nahmen; so fehlen im einzigen Canton Schwyz: Ufnau, Schwanau, Steinerberg, Tells-Capelle, Altendorf, Grynau, Bennau, Schindellegi, Altmatt, Alpthal, Miessern, welche die Kellersche Charte hat; von Bergpäßen fehlen: Brünig, Rosla, Cardinell, M. Cheville, Tete noire, Allen blanche; von größern Thälern: das Maderanerthal; von Bergfällen: der an den Diablerets und der im Bagnesthal; versetzt ist der Nahme Glärnisch auf den Wiggis; nicht als Pfarrdörfer sind bezeichnet: im Canton Zürich: Ottenbach, Rifferschwyl, Seen, Weyach, Brütten, Wildberg, Hittnau, Gossau; im Canton Bern: Kirchdorf, Münsingen, Wichtrach, Jägistorf, Wyningen, Trub, Bleyenbach, Diemstigen, Reichenstein, Lenk, Interlachen; im Canton Luzern: Kriens, Horb, Zell, Altishofen,

Romoos, Doppischwand u. s. f. in andern Cantonen. Verunstaltende Schreibfehler sind z. B. Aaare (zwey Mahl), Augsthal statt Augstholz, Bremggarten, Florientaz, Heilmil, Münchaltof, M. Prevert, Sonnenberg statt Sörenberg und andere. Nach guten neuern Charten ist das zum Canton Bern gekommene Bisthum Basel bearbeitet, auch erscheint der Canton Genf vollständiger als auf der Kellerschen. Die Reben-Cärtchen mit den Routen nach Paris u. s. w. sind weggelassen.

Der erste Band der Philologischen Beyträge aus der Schweiz, herausgegeben von Hrn. Chorherr Bremi in Zürich und Hrn. Prof. Ludwig Döderlein in Bern, ist eine sehr erfreuliche Erscheinung. Die Herausgeber wünschen durch diese Sammlung philologischer Aufsätze die Humanisten der Schweiz zu gemeinsamer Thätigkeit und wechselseitigem Verkehre zu rufen, und so zur Alterthumswissenschaft das Mögliche beyzutragen. So wie gegenwärtig in Deutschland die historische Richtung der Philologie vorherrscht, so deutlich zeigt sich in der Schweiz die grammatische Richtung. Das letztere fließt ganz natürlich aus den Berufsverhältnissen der Schweizerischen Philologen, die, an Schulen oder Gymnasien angestellt, sich durch ihre Lage zu grammatischen Untersuchungen veranlaßt und an diese meistens gebunden finden; da hingegen der Deutsche Universitätslehrer, bey weit größerer Muße, Freyheit und Kühnheit eher die höhere Kritik, Metrik, Geschichte, Mythologie oder Uebertragungen in die Muttersprache zum Gegenstande seiner philologischen Arbeiten wählt. Diese Bemerkung wird durch die vorliegende Sammlung von 15 Aufsätzen bestätigt. Sie enthält: von Hrn. Chorherr Bremi: Beweise, daß die erste Philippische Rede des Demosthenes nur Ein Ganzes sey; Kriton, ein echter Dialog des Platon; über zwey Ausgaben der Iphigenie in Aulis, den Anfang und das Ende dieses Drama; Anmerkungen zu Xenophon's Hiero; desgleichen zu Cicero's Rede für L. Flaccus; ebenso über die Iphigenie in Aulis. Von Hrn. Prof. Döderlein: Schutz- und Trutzstellen über die alte Geschichte Griechenlands, besonders Athens; Anmerkungen über schwere Stellen der Alten; aus Sophokles Elektra; Uebersetzung und Anmerkungen über die Präposition ὡς. Von Hrn. Prof. Kortum in Aarau: Der Demagog Kleon. Von Hrn. Prof. Weber in Chur: Zu Theognis; Blüthen hellenischer Lyrik und Elegie. Von Hrn. J. U. Fäsi in Zürich: Bemerkungen und Vorschläge über das erste Buch der Platonischen Republik. Endlich von Hrn. Prof. von Orelli aus Zürich: Bemerkungen über Aeschylos Agamemnon; und: Aristoteles Pädagogik, d. h. eine ungemein fleißige und geistvolle Zusammenstellung alles dessen, was sich in Aristoteles Schriften über Pädagogik befindet. Dieser Aufsatz führt die Alterthumswissenschaft auf einer der anziehendsten und wichtigsten Seite in's Leben ein, und leitet durch hellenischen Geist und körnichte Worte zur Erziehung für das Gemeinwesen, das die freyen Griechen nie, und wir, ach, wie oft! aus den Augen verloren.

Kunstausstellung in Zürich im May 1819.

Bereits haben mehrere vaterländische Blätter der dießjährigen Kunstausstellung in Zürich gedacht, und diese nützliche Anstalt zu Belebung der Theilnahme an Werken der Kunst, verdientermaßen gewürdigt; so daß es der Monathschronik um so leichter fällt, auf die bisher befolgte Weise diesen Gegenstand in ihre Miszellen aufzunehmen, und nebst der summarischen Darstellung der ausgestellten Kunstwerke, einige Wenige der Vorzüglichsten herauszuheben, indem sie eine ausführlichere Schilderung und Kritik den hiezu geeignetern Blättern überläßt. —

Das Verzeichniß enthält 101 Nummer an Zeichnungen und Gemählden, nebst 19 Nummern Kupferstiche, Bildhauer- und mechanische Arbeiten, wozu noch einige zu spät eingesandte Stücke gezählt werden müssen, so daß die Anzahl derselben im Verhältniß zu früheren Jahren ungefähr in der Mitte stehen mag. — Größern Abweichungen bemerkte man in Rücksicht auf das Verhältniß der Kunstfächer. Sehr sparsam bearbeitet zeigte sich das rein historische Fach, während die Landschaftmahlerey stets mehr das Feld zu werden scheint, das unsre Schweizerkünstler mit glücklichem Erfolge bearbeiten.

Wie schon vor zwey Jahren, bemerken wir die Vorzüglichkeit der Schweizerischen Landschaftmahler besonders auch in den Speculationserzeugnissen derselben, die ein immer bedeutenderer Industriezweig unsers Vaterlandes werden; und die sich auf vortheilhafte Weise vor andern ähnlichen Werken des Auslandes auszeichnen. Die dießjährige Ausstellung lieferte hiefür einen abermahligen Beweis, in dem Werk: Voyage pittoresque au lac de Zurich, Zoug, etc. en dix vues dessinées par J. Wetzel, gravées par F. Hegi, Zurich chéz Orell, Fuesly et Comp. so wie auch in dem, bereits durch die vorjährige Monathschronik (Seite 165) angezeigten, Keller'schen Panorama vom Weißenstein.

Freylich ist zu wünschen, daß Künstler, wie Wetzel, Lory und Moritz den Kunstfabriken nicht allzuausschließend ihre Talente und Kräfte wiedmen mögen, um das höhere Kunstgebiet desto häufiger mit Arbeiten bereichern zu können, wie die durch den Erstern dargestellte Aussicht bey Arth, am Zugersee, in Aquarell; ein Stück, das allgemeine Aufmerksamkeit erregte, ja, was so selten ist, auch beynahe allgemeine Belobung fand, da ihm besonders auch dasjenige Verdienstliche vor so vielen unsrer Schweizerlandschaften im voraus zukommt, daß es nicht bloßer Prospect ist, und neben der treuen, mit ästhetischem Sinne angeordneten, Darstellung einer bekannten Gegend, dem Beschauer die Schönheit eines friedlichen Sommerabends in unsern Alpenthälern nach dem Untergang der Sonne mit reitzender Wahrheit und Anmuth zeigt. —

Mit einigen seiner bekannten, niedlichen Bauernhäuser, mit der Ansicht des Grindelwaldthals, und zwey Landschaften aus der Italienischen Schweiz, alle in Aquarell, hat sich W. Moritz von Neuenburg eingestellt, nebst einer Darstellung vom untern Falle des Reichenbachs, einem, durch die geistreiche Behand

lung des Wassers, ausgezeichneten Stück, dem die Kenner einzig etwas mehr Luftperspectiv und daraus entspringende Absonderung des Vorder- und Mittelgrunds gewünscht hätten.

Im lebhaftesten Farbenschmuck glänzten zwey kleine Bilder von Lory, Sohn, eine ländliche Mahlzeit und der Aelpler, in Aquarell, bey denen der ganze Effect in die Augen fiel, welcher durch die englisch-permanenten Farben in Verbindung mit einigen chemischen Präparaten, in dieser Art von Mahlerey hervorgebracht werden kann, und wodurch diese, eine völlig neue Richtung, und — mag man hinzufügen, eine große Erleichterung in der Behandlung erhielt.

Die ehrenwertheste Erwähnung verdient Heinrich Lutringhausen, von Basel, mit seiner Aussicht bey Buochs, am Vierwaldstädter-See, in Aquarell, durch sein treues, manirloses Wiedergeben der Natur. An ihn schließt sich sein Landsmann Samuel Frey an, mit zwey verdienstvollen Landschaften in Aquarell, dem Eingang ins Lauterbrunnenthal, und bey Wilderswyl, nebst zwey etwas dunkel gehaltnen Oehlgemählchen, Bauernhäuser im Oberland darstellend.

Ungern sah man dagegen von dem schon viel leistenden, und noch mehr versprechenden Jakob Meyer, von Meilen, nur einige kleine Stückgen in Aquarell, in deren beschränktem Raume sein Talent sich nicht genugsam entwickeln zu können schien.

Mit Vergnügen gehen wir nun zu den beyden originellen Malern C. Geßner und Joh. Schinz, des verdienstvollen Lehrers, würdigem Schüler über, welche durch die Gegenstände, die sie meistens behandeln, durch Schwung der Einbildungskraft und poetische Anlage ihrer Gemälde sich so vortheilhaft auszeichnen. Vielleicht hatte sich dießmahl der erstere durch Darstellung des Rheinfalls in ein etwas fremdes Gebiet verirrt, und seine Abendlandschaften, die Ernte, die Cuirassiere auf dem Marsch insbesonders, nebst einem Pferdestück, alle in Oehl, sprachen das Auge weit freundlicher an, das einmahl gewöhnt an den etwas raschen Pinsel des Mahlers, in diesen bekannten Darstellungen desselben, so manchen angenehmen Ruhepunkt und so manches poetisch-schöne findet, während Gegenständen, wie jenem Ersterwähnten, nur zarte und sorgfältige Behandlung zusagt.

Diese sorgfältige Ausarbeitung bemerkt man bis jetzt gerne in den Gemählden von Schinz, und es ist zu wünschen, daß sein lebhafter Geist ihn nie verleite, hierin nachlässig zu werden, was man befürchten müßte, wenn es wahr seyn sollte, daß das große ausgestellte Militärstück, der Einzug der Oestreicher in Rom, bey Ponte molle, in Oehl, das vortreffliche Pferdegruppen, und einzelne Schönheiten in Menge enthält, dem aber die Harmonie noch fehlt, schon vollendet sey. — Eine kleine Sünde gegen den guten Geschmack, die des Künstlers Laune im Vorgrund beging, wird hoffentlich durch diese Ausarbeitung ebenfalls weggewischt werden.

Eine Landschaft im Gewitter, und eine Gegend im Wehnthal in der Abenddämmerung, beyde mit sehr schönen Pferdegruppen, von eben diesem Künstler, fanden allgemei-

nen Beyfall, und denjenigen der Kenner die genialische Zeichnung aus Schiller: das Zusammentreffen von Macbeth und Banquo mit den drey Hexen.

In seinem, seit vielen Jahren rühmlich bearbeiteten, Kunstgebiet, den Seestücken, hat sich auch dieß Jahr der bekannte Huber, Vater, bald ein Nestor der Schweizerkünstler, auf unveränderte, den vielgeübten Mahler beurkundende, Weise gezeigt, während sein Sohn, Wilhelm Huber, der sich schon mehrere Jahre in Neapel aufhält, wo er treffliche Arbeiten im Landschaftsfache verfertigen soll, seine Vaterstadt noch nicht in den Fall gesetzt hat, seine Talente gehörig würdigen zu können, da ein kleines Seestück, der Hafen von Salerno, das dieser Ausstellung angehörte, nicht hinreichen möchte, um den Künstler mit Unparteylichkeit zu beurtheilen.

Unter gebührender Anführung der bekannten Nahmen Nic. König von Bern, Maurer und Füßli von Zürich, sey zugleich der zwey großen componirten Gemählde von Mieville in Basel, ehrenvolle Erwähnung gethan, die sowohl durch ihre ganze Anlage, als durch die Verzierung mit zahlreichen Figuren aus der Geschichte Elieſers und der Rebecca, den Beschauer unwillkürlich an Poussin und Dominichino erinnern, und selbst durch ein ziemlich dunkel gehaltnes, etwas fremdartiges Colorit die Versetzung des Geistes in jene Kunstepoche befördern; in denen aber, wenn man sich einmahl mit dem Ungewöhnlichen abgefunden hat, der poetische, die Landschaften einem höhern Kunstfach verbindende, Künstler leicht erkannt wird.

Das Verweilen bey diesem ausgedehntesten Theil der Schweizerischen Kunst gestattet nur noch wenige Anführungen; — und wir bedauern, von J. J. Oeris unübertrefflichen Bildnissen in schwarzer Kreide, welche in charakteristischer Darstellung nur wenigen Gemählden weichen, nicht mehr sagen zu können, und nur im Vorbeygehen des kräftig und schön gemahlten Bildes von Diogg, des lieblich gedachten ländlichen Morgenputzes von Lud. Vogel, und des schönen Miniaturgemäldes eines, mit Tauben spielenden, Mädchens von Mll. Pfenninger in Paris erwähnen zu dürfen.

Auch Rudolf Tanner von Richterschweil hat einige brave Portraits geliefert, denen nur gefälligere Behandlung und wahreres Colorit zu wünschen wäre, so wie auch der Madonna, von C. Moos von Zug. Einige Portraits von Eßlinger, Mlle. Eßlinger, Pfenninger und J. Rieter gehören noch in dieses Fach, und in dasjenige der Blumenmalerey ein Stück von Schellenberg und eine Rosensammlung von Füßli, womit das Meiste angedeutet ist, so daß uns unter den Gemählden nur noch die büßende Magdalena von David Sulzer von Winterthur, dermahlen in Wien, übrig bleibt, die als einziger, eigentlich historischer Gegenstand, mit Recht, von verehrten Kunstkennern, die Krone der gegenwärtigen Ausstellung genannt wurde. Der Ausdruck des Schmerzes ist wunderschön an diesem Bilde, wenn schon die verschiedenste Beurtheilung darüber herrschte, und zartfühlende Beschauerinnen glaubten, er gehöre noch etwas zuviel der Erde an.

Welcher Kunstrichter mag wohl hierüber urtheilen? —

Unter den Kupferstichen ward das meiste Lob demjenigen, von Martin Eßlinger, wie Nicolaus von der Flüe unter die entzweiten Eidgenößischen Boten zu Stanz tritt, nach Lud. Vogel. Ueber die, zum Grunde liegende Zeichnung sind bereits soviele öffentliche Stimmen erschollen, daß wir, uns keine Beurtheilung in letzter Instanz anmassend, um so eher bey der einfachen Anzeige stehen bleiben können.

Neben diesem gebührt einen schönen Kupferstich von Foster aus dem Toggenburg, König Friedr. Wilhelm III. vorstellend, nach Gerard, ehrenvolle Erwähnung, es gebührt selbige zwey Kupferstichen von Amsler aus Schinznach in Rom, den Basreliefs von Muralt und des hoffnungsvollen Imhof von Bürglen, Büsten und Medellen.

Mehrere verdiente Namen endlich, wie diejenigen eines Bouvier, Ott, Lips, einer Mlle. Rath und Ellenrieder in Portrait und Zeichnungen, und eines Lorr, Vater, Meuron u. a. im Landschaftsfach, wurden ungerne auf dem Verzeichniß vermißt, dem auch leider nun der verewigte Greis Landolt fehlte, welcher so oft mit seinen humoristischen, originellen Bildern das Publikum erfreut hatte.

Schweizerische Monathschronik.

Brachmonath.

1819.

Innere Verwaltung und Verordnungen der einzelnen Cantone.

Zürich. Vom 14. bis zum 18. Junius war der große Rath für seine verfassungsmäßige Sommersitzung versammelt. Die drey ersten Sitzungen waren, nebst einigen vorläufigen Geschäfts-Einleitungen, hauptsächlich der Berathung des Instructions-Entwurfs auf die nächstbevorstehende Tagsatzung gewiedmet. — Am 17. Junius wurde Hr. Burgermeister von Reinhard zum Standesgesandten und die HH. Staatsrath und Doctor Paulus Usteri, und Rathsherr und Oberst Joh. Caspar Ott im Berg zu Gesandtschaftsräthen erwählt. — In gleicher Sitzung beschäftigte sich die Versammlung mit dem schriftlich und mündlich vorgetragenen Anzug eines Mitglieds, betreffend den Garnisonsdienst der Zürcherischen Contingentstruppen. Wenn dieser Anzug auf der einen Seite den unbestreitbaren Vortheilen, die jener Dienst, so wie er im Jahr 1804 angeordnet und bis jetzt geleistet worden, mit sich gebracht hat, alle Gerechtigkeit widerfahren ließ, zumahl dadurch das Militär zu einem Grade der Vollkommenheit gelangte, der solches in den Fall setzte, sich bey den seither statt gefundenen Zusammenzügen eidgenössischer Truppen auf eine rühmliche Weise auszuzeichnen, — so wurden auf der andern Seite auch bedeutende Nachtheile entwickelt, die aus dieser Einrichtung hervorgehen, als z. B. die Verminderung der Liebhaberey für den Militärdienst und der Neigung zur Annahme von Officiersstellen, weil der, mit dem Garnisonsdienst verbundene, Zeitaufwand für Söhne und Väter abschreckend sey; ferner die Angewöhnung der jungen Leute an eine, ihnen bisher fremde, freyere und verschwenderische Lebensweise, die Entziehung vom Dienst durch die vermöglichere Classe, und die dadurch natürlicher Weise vermehrte Last der ärmern Volksklassen, die Abneigung der Heimkehrenden gegen strenge Arbeit, gegen einfache Häuslichkeit, und väterliche Zucht; die damit verbundenen Vernachläßigungen und unglücklichen Veränderungen des ursprünglichen Standes und Berufs u. s. f. Demnach wird nun in Frage gestellt: „Sollte es nicht möglich seyn, den „eigentlichen Zweck des Garnisonsdienstes auf „irgend eine andere, mit weniger Nachtheilen verbundene, Weise zu erreichen und dabey zugleich auch eine bedeutende Verminderung der, dieses Dienstes wegen auf die

„Staatscasse fallenden, jährlich sehr beträchtlichen Ausgaben zu erzwecken?" — Diese Motion ward mit 118 gegen 46 Stimmen zu reglementarischer Behandlung an den kleinen Rath gewiesen. (Es besagt nähmlich der 10. §. des Reglements des großen Raths, daß, wenn ein Anzug vom großen Rath gewichtig gefunden und an den kleinen Rath überwiesen worden sey, dieser letztere in der nächstfolgenden periodischen Sitzung darüber den allfälligen Gesetzesvorschlag oder den motivierten Bericht, warum die Abfassung eines solchen unzuläßig erachtet werde, an den großen Rath bringen solle.)

Am 18. Junius ward ein zweyter Anzug eines Mitglieds des großen Raths in Berathung genommen, dahin gehend: „daß der „kleine Rath eingeladen werden möchte, einen Gesetzesvorschlag an den großen Rath „zu bringen über die Abfassung sowohl eines „Strafgesetzbuches, als eines Gesetzbuches über „das gerichtliche Verfahren in Strafsachen." Dieser, auf die Pflicht der Gesetzgebung und der Regierung gegen die Gesammtheit der Staatsbürger; auf das Bedürfniß der Cantons-Einwohner sowohl zu ihrer Sicherheit und Beruhigung, als auch zu Vermeidung der Verbrechen; auf die Gewissens-Beruhigung der Richter und der Vollziehungsbeamten; und auf frühere, vom großen und vom kleinen Rath speciell übernommene, Verbindlichkeiten, gegründete Anzug ward von dem großen Rath einmüthig von hinreichendem Gewicht befunden, um ihn zu reglementarischer Behandlung an den kleinen Rath zu weisen. Wir bemerken übrigens bey diesem Anlaß, daß der kleine Rath schon auf die Wintersitzung vom Jahr 1806 ausgearbeitete Entwürfe sowohl eines Strafgesetzbuches, als einer Proceßordnung für Straffälle hinterbracht hatte, welche zwar damahls vom großen Rath verworfen wurden, jedoch seither als Subsidien vielfältige Dienste geleistet haben.

In der nähmlichen Sitzung vom 18. ward ein Gesetzesvorschlag über die periodische Erneuerung der, von den Zünften gewählten, Mitglieder des großen Raths mit Mehrheit sanctionirt. Nach der Bestimmung der Verfassung selbst und in möglichster Uebereinstimmung mit der, im verflossenen Jahr für die Erneuerung der, vom großen Rath selbst gewählten, Mitglieder aufgestellten gesetzlichen Vorschrift wird festgesetzt, daß die, von den Zünften gewählten, großen Räthe je zu sechs Jahren um (nähmlich alle zwey Jahre zum dritten Theil) erneuert werden sollen; daß diese Operation auf den Zünften der Wahlbezirke Winterthur und Bülach im Jahr 1820, auf denjenigen der Stadt Zürich im Jahr 1822, und auf denen der Wahlbezirke Horgen und Uster im Jahr 1824 vor sich gehen, und diese Reihenfolge mit 1826 wieder von vorne anfangen soll; daß zu dem Ende in den betreffenden Wahlbezirken je am ersten Montag im October des betreffenden Jahres förmliche Zunftversammlungen gehalten und zuvorderst durch geheimes und absolutes Stimmenmehr entschieden werden soll, ob die Zunft das oder die, von ihr unmittelbar in den großen Rath gewählten, Glieder beybehalten oder entlassen wolle; daß im letztern Fall gleichmäßig durch geheimes und absolutes Mehr eine neue Wahl vorgehen soll u. s. f.

Die Formen der Wahlverhandlungen und die Prästanden der Gewählten sind genau bestimmt, wobey in manchem Wesentlichen das unter der Mediations-Verfassung erlassene Wahlgesetz vom 23. May 1810 zum Grunde liegt.

Endlich faßte der große Rath, auf den Antrag des kleinen, den einmüthigen Beschluß: „Es solle die Commission zur Untersuchung „der Staatsrechnung jedes Jahr schon in „der Frühlingssitzung ernennt werden, und „dann der kleine Rath die Mitglieder derselben zwischen der Zeit, da Ihm die Rechnung vorgelegt worden ist und der Wintersitzung des großen Raths, und zwar wenigstens acht Tage vor diesem letzten Zeitpunkt, durch die Finanzcommission zu diesem Untersuchungsgeschäft einberufen lassen." — In Folge dieses Beschlusses wurde sogleich zur Besetzung derjenigen Commission, welcher die Prüfung der Staats-Rechnung von 1818 obliegt, geschritten und in dieselbe einmüthig ernannt:

Hr. Staatsrath Pestalutz.
= Staatsrath Finsler.
= Rathsherr Martin Usteri.
= Spithalmeister J. R. Sulzer von Winterthur.
= Altgerichtsherr Paulus Heß.
= Oberst und Director von Muralt.
= Joh. Conrad von Orell, beym Pelican.
= Director Schinz zur Glocke.
= Oberamtmann Hirzel in Greiffensee.

Auf das, am 16 Junius erfolgte, sel. Absterben des verdienten und beliebten Hrn. Oberamtmanns Troll von Winterthur, — ward die erledigte Oberamtmannsstelle unterm 26. Junius dem Hrn. Rathsherr und Doktor Carl Emanuel Steiner, welcher schon früher während einer Reihe von Jahren das Bezirksstatthalteramt von Winterthur rühmlich bekleidet hatte, von dem kleinen Rath übertragen und dadurch eine Stelle im kleinen Rath erledigt worden. Der aus dieser Veranlassung auf den 1. Julius außerordentlich einberufene, große Rath wählte hierauf den Hrn. Joh. Heinrich Sulzer zur goldenen Traube, bisherigen Viecepräsidenten des Amtsgerichts Winterthur, zum Mitglied des kleinen Raths.

Am 3. Junius genehmigte der kleine Rath die, ihm von der eigens verordneten Verwaltungscommission vorgelegte, 10te Rechnung über die Brandassecuranz-Anstalt des Cantons Zürich für das Jahr 1818. Der Totalbetrag der, im Lauf des Rechnungsjahres (vom 1. December 1817 bis dahin 1818) geleisteten Brand-Vergütungen steigt auf 46,995 fl. 33 ß. 1 Rpp. Sie beziehen sich auf 20 verschiedene Brandunglücksfälle; werden diese nach der verschiedenen Natur ihrer Veranlassungen classificiert, in so weit als die letztern ausgemittelt sind, — so ergibt sich ein Schadensbetrag von 27,095 fl. 33 ß. 1 Rpp. von unvorsichtiger Behandlung des Feuers und der Brennstoffe, von fehlerhafter Construction der Feuerordnungen, und von Unterhaltung lebendigen Feuers in schlecht verwahrten Hütten bey starkem Wind herrührend; ferner ein Betrag von 16,050 fl. für Fälle, wo die Veranlassung des Feuer-

schadens nicht ausgemittelt werden konnte; demnach 3350 fl. als Ergebniß einer vorsätzlichen Brandstiftung, deren beyde Urheber den verdienten Tod durchs Schwert gefunden haben; und bloß 500 fl. Schaden, vom Einschlagen des Blitzes herrührend. — Die Secretariats- und Verwaltungskosten betrugen 1038 fl. 14 ß., mithin die Totalausgabe 48,034 fl. 7 ß. 1 Rpp. — Diese Ausgaben werden gedeckt durch den Saldo der vorjährigen Rechnung und den Erlös verkaufter Rechnungen, 6688 fl. 22 ß. und 2 Rpp. betragend, und durch einen, zu 14 Rpp. auf jedes 100 fl. der Totalassecuranzsumme berechneten, Steuerbezug von 45,642 fl. 13 ß. 3 Rpp. Somit ergibt sich für das Jahr 1818 noch ein Ueberschuß von 4296 fl. 29 ß., für welche bey dem Bezug des künftigen Steuerbeytrags wird Rechnung getragen werden. Der Betrag der Assecuranzsummen und des Steuerbeytrags, nach dem Verhältniß, wie er auf die einzelnen Amtsbezirke fiel, ist folgender:

Amtsbezirke.	Total-Betrag der Assekuranz-Summen per Amtsbezirk.	Total-Betrag des Steuerbeytrags per Amtsbezirk.		
	fl.	fl.	ß.	Rp.
Zürich	14166620	12395	31	3
Knonau	2402480	2102	5	1
Wädenschweil	4822790	4219	37	2
Meilen	4522870	3957	20	1
Grüningen	4252760	3721	6	3
Kyburg	3342840	2924	39	2
Greiffensee	2715880	2376	19	1
Winterthur	6192760	5418	26	1
Andelfingen	3122600	2732	10	3
Embrach	3836810	3357	8	1
Regensperg	2784240	2436	8	1
	52162750	45642	13	3

Das steuerbare Capital an Gebäuden endlich hat sich seit der neunten Rechnung um 748,500 fl. vermehrt.

Bern. In der, am 7. Junius eröffneten, gewöhnlichen Sommersitzung des großen Raths wurde an die Stelle des, kurze Zeit vorher in Marseille verstorbenen, Hrn. Rathsherrn von Kirchberger zum Heimlicher der Stadt und Republik Bern erwählt: Hr. Emanuel Ludwig von Ougspurger, Mitglied des Justiz- und Polizeyraths und gewesener Oberamtmann von Nydau. Da eine der zwölf Stellen im großen Rathe, welche (der Verfassung zufolge) unmittelbar von dieser obersten Behörde, auf den Vorschlag von Räthen und 16 aus den verdiensteten Männern der Municipalstädte und Landgemeinden besetzt werden sollen, durch den Tod des Herrn Venner Moser von Thun erledigt worden war, — so wurden für dieselbe vorgeschlagen: Hr. Doctor Schnell von Burgdorf, Professor des vaterländischen Rechts in Bern — Hr. Amtsschreiber Kilian zu Aarberg — Hr. Gerichtsstatthalter Kohli von Guggisberg — und Hr. Watt von Delsperg. Der große Rath wählte mit Stimmenmehrheit den Hrn. Doctor Schnell. — Hr. Rathsherr Steiger von Riggisberg begehrte und erhielt seine Entlassung aus dem Finanzrath, und Hr. Rathsherr Gatschet die Seinige aus dem Justizrath. Der Präsident dieser letztern Be-

hörde, Hr. Rathsherr Frisching, welcher ebenfalls seine Entlassung von dieser Stelle begehrte, ließ sich erbitten, derselben noch ferner vorzustehen. — Ein Anzug des Hrn. Staatsschreiber Gruber: „daß der Justiz- und „Polizey-Rath durch Sönderung der Polizeygeschäfte in seinen überhäuften Arbeiten erleichtert werde" — ward vorläufig eröffnet. — Hr. Schultheiß von Mülinen ward zum Standesgesandten auf die nächstbevorstehende gemeineidgenössische Tagsatzung erwählt.

Am 8. Junius setzte der große Rath die Tags zuvor begonnenen Wahlen fort; Hr. Rathsherr Frisching und Hr. Rathschreiber Benoit wurden zu Gesandtschaftsräthen gewählt — Hr. Rathsherr von Muralt zum Mitglied des geheimen Raths an die Stelle des Hrn. von Kirchberger — Hr. Heimlicher von Haller und Hr. Thormann, gewesener Oberamtmann von Aarberg, zu Finanzräthen — und die HH. Heimlicher von Augspurger und Auditor Steiger von Riggisberg zu Justizräthen. — Endlich bewilligte der große Rath die zu Vollendung des neuen Schloßgebäudes in Langnau annoch erforderliche Summe.

In der Sitzung vom 9. Junius wurde, auf angehörten Bericht des Justizraths und der Bauecommission, zu Erbauung eines neuen Schellenhauses einmüthig eine Summe von 160,000 Fr. bestimmt. Dieses Gebäude kömmt an die Stelle der sogenannten Freytags-Schanze zwischen dem Zuchthause und dem Aarbergerthor zu stehen, welche wirklich abgetragen wird. Mit der davon gewonnenen Erde wird der sogenannte Enten- oder innere Hirschengraben längs dem Burger-Spithal ausgefüllt, und soll zu seiner Zeit zu neuen Anlagen benutzt werden. — Ferner ward die Berathung der Gesandschafts-Instruction angehoben.

Am 10 Junius ward die Berathung der Instruction fortgesetzt. Ferner wurde der oberwähnte Anzug des Hrn. Staatsschreiber Gruber nunmehr in Berathung genommen, als erheblich anerkannt, und an Räthe und XVI. überwiesen, um nach näherer Untersuchung einen Vorschlag darüber an die souveraine Behörde einzureichen. — Am 11. wurde die Instructionsberathung beendigt und dem Anton Sinz die Naturalisation ertheilt.

Eine, am 4. May erlassene, Verordnung von Schultheiß und Kriegsräthen des Standes Bern bezweckt einerseits eine neue Eintheilung der Landwehr-Scharfschützen und ihr öfteres compagnieweises Zusammenziehen auf einem Punkt, anderseits dann die Ergänzung der Auszüger-Scharfschützen aus den besten Schützen des Landes. In Folge derselben werden die, in den verschiedenen Kreisen aufgestellten oder aufzustellenden, Landwehr-Scharfschützen in Compagnien von 100 bis 125 Mann eingetheilt, aus Freywilligen, oder ermangelnden Falls aus Auszügerpflichtigen, oder auch solchen Landwehrpflichtigen ergänzt, welche nach ihren Vermögensumständen in die Landwehr erster Classe eintreten sollen; die einen wie die andern müssen aber Anlagen zum Schießen haben; sie sind von allen Trüllmusterungen, mit Ausnahme der letzten vor der Vormusterung, befreyt; müssen sich hingegen jährlich sechs Mahl zu

halben Compagnien versammeln, von ihren Officieren gemustert und im Zielschießen geübt werden. Zu gleichem Zweck werden sie jährlich auf einen oder zwey Tage compagnienweise zusammengezogen. Jede Landwehr-Scharfschützencompagnie ersetzt in Zukunft den sie betreffenden Antheil an dem jährlichen Abgang der Auszüger-Scharfschützen, welche nach dem Eidgenössischen Reglement aus 200 Mann bestehen sollen. Jeder Landwehr-Scharfschütze, der vollständig montiert und bewaffnet in die Auszüger übertrittet, erhält während seiner Dienstzeit vom Staat jährlich 10 Fr. Ersatz, muß aber für den vollständigen Unterhalt seiner Montur und Waffen sorgen.

Eine, von Schultheiß Klein und großen Räthen der Stadt und Republik Bern unterm 8. Junius erschienene Verordnung besagt folgendes: „Demnach die hohe Regierung des Standes Solothurn durch eine, „am 15. December 1818 im Druck ausgegangene, Verordnung, in der ausgesprochenen Absicht, die Ehen seiner Angehörigen „mit außern unbemittelten Weibspersonen „zu erschweren, Bedingnisse aufgestellt hat, „wodurch unsere Cantons-Angehörigen gegen „diejenigen des dortigen Cantons in ein sehr „nachtheiliges Mißverhältniß gestellt werden; „als haben wir zu Verhütung solchen Nachtheils uns bemüssiget gesehen, von unserer Verordnung vom 20. December 1816, „wodurch das Einzugsgeld einheirathender „Schweizerbürgerinnen bestimmt wird, in „Bezug auf Angehörige des Cantons Solothurn eine Ausnahme zu machen und haben „demnach beschlossen: Kein Gemeindsbürger „des Cantons Bern darf sich mit einer Angehörigen des Cantons Solothurn verehlichen, wenn nicht, nebst Bezahlung eines „Einzugsgeldes von 100 Fr. von seiner Braut „noch ein schuldenfreyes Vermögen von 400 „Fr. erzeigt wird. Dieses Vermögen muß „in baarem Gelde bestehen und auf 10 Jahre „unter die Verwaltung und Garantie der „Gemeinde des Bräutigams gelegt werden, „welche ihm, als Ehemann, jährlich den Zins „von diesem Capital zu vier vom Hundert „zukommen lassen soll. Diese Verordnung „soll übrigens nur so lange in Kraft bleiben, bis die Gründe, die uns solche abnöthigten, nicht mehr vorhanden sind u. s. w."

Die im Junius im Druck erschienene zwölfte Rechnung der freywilligen Brandversicherungs-Anstalt des Cantons Bern vom Jahr 1818 legt wieder bedeutende Brandunglücksfälle in der Zahl von 33 vor Augen, deren Totalbetrag jedoch um 1560 Franken unter dem vorjährigen blieb, da er sich nähmlich auf 83,956 Fr. beläuft. Mehr als die Hälfte dieser Summe fällt dieses Mahl auf die Stadt Bern für den Brandschaden an der Matte, der 46,746 Fr. beträgt; nächst diesem folgt das Oberamt Signau, wo der abgebrannte Spithal von Trub für 12,000 Fr. versichert war. In dem Oberamt Pruntrut beträgt die Vergütung von drey abgebrannten Gebäuden 5761 Fr.; das Oberamt Freyberg erhält für vier Gebäude 4600 Fr.; Wangen für drey Gebäude 3993 Fr.; Aarberg für eben so viele Häuser 2352 Fr.; Fraubrunnen für zwey Häuser 1890 Fr. u. s. w. — Alle Leberbergischen Aemter haben mehr oder weniger Brandschaden gelitten, von den 22

Aemtern des alten Cantons hingegen ist gerade die Hälfte, nähmlich die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg, Lauppen, Erlach, Büren, Burgdorf, Thun, Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen und Oberhasli ganz verschont geblieben. Die Ursachen der meisten Brandunglücke sind unbekannt geblieben; nur ein einziges wurde durch Hochgewitter veranlaßt; auch auf einem nur ruhet erwiesene Schuld von Unvorsichtigkeit. — Als Belohnung für ausgezeichnete Hülfe bey Feuersbrünsten wurden 172 Fr. als Prämien ausgetheilt. — Die von dem großen Rath festgesetzten Eintrittsgebühren für die, vom 1. Jenner 1818 an, neu in die Brandversicherung aufzunehmen, Gebäude zu Eins vom Tausend der Schatzung betrugen 3540 Fr., die Schatzungskosten aber 2846, so daß der Ueberschuß zu Gunsten der Anstalt nicht sehr bedeutend ist. Zu Deckung der, den Verunglückten gebührenden, Entschädigung bezahlten die Theilnehmer an der Anstalt 1¼ von 1000 oder 12½ Btz. von 1000 Fr. Die Zahl der versicherten Gebäude hat sich im Lauf des Rechnungsjahres um 2443 Firsten vermehrt und betrug am Schlusse des Jahres 1818 im Ganzen 33,323; ihr Schatzungswerth stieg um 3,360,100 Fr. und der Gesammtwerth der versicherten Gebäude betrug 57,970,200 Fr. Wenn wir die Oberämter des Cantons nach der Zahl ihrer versicherten Gebäude ordnen, — so kommen sie folgender Massen zu stehen:

Pruntrut	2800.
Bern	2708.
Konolfingen	2360.
Thun	2095.
Aarwangen	1804.
Nydau	1699.
Seftigen	1660.
Wangen	1551.
Aarberg	1451.
Erlach	1319.
Courtelary	1290.
Delsperg	1241.
Münster	1239.
Burgdorf	1133.
Büren	1102.
Interlachen	997.
Freyberge	900.
Fraubrunnen	860.
Frutigen	805.
Laupen	796.
Nieder-Simmenthal	792.
Schwarzenburg	768.
Signau	723.
Trachselwald	523.
Obersimmenthal	329.
Oberhasli	266.
Saanen	112.
Sa.	33,323. Gebäude.

Die Auswanderungscommission des Standes Bern hat eine Kundmachung für die Colonisten nach Brasilien erlassen. Die Berner-Colonisten müssen am 8. Julius in Basel eintreffen, wo für ihre Einschiffung gesorgt ist. Die HH. Oberstlieutenant von Luternau und Major von Sinner, welche auch nach Brasilien reisen, sind zu Commissarien ernannt, und sollen den Colonisten bis nach Holland Schutz und Beystand verschaffen, wo alsdann Hr. Gachet dieselben in Empfang nehmen wird. Die Bernerischen

Auswanderer bestehen in 130 Heimathlosen und 370 Landsassen, zusammen 500 Seelen. In den vier vorhergehenden Jahren erhielten 161 Bernerische Angehörige Pässe nach Amerika, ohne die Colonie nach Brasilien. —

Glarus. In Bezug auf die dortige Landsgemeinde ist nur so viel öffentlich bekannt geworden, daß das Landesgemeindememorial des dortigen Standes, oder die Tractanda der höchsten Behörde, um die noch in 32/100 fl. bestehende Landesschuld allmählig zu tilgen, auf eine doppelte Hab- Gut- und Kopfsteuer antragen, wovon die eine für die Landleute (nun zum dritten Mahl) aus dem Zins der, von dem Wienercongreß zu bekannten Zwecken angewiesenen, Gelder zu ziehen ist; und daß das nähmliche Memorial (nebst einigen Gegenständen von bloß localer Wichtigkeit) auch den Vorschlag eines revidierten Gesetzes über Einheirathung fremder Weibspersonen enthalte, demzufolge diese letzten ein Vermögen von 200 fl. aufweisen, und falls sie Schweizerinnen sind, 30; falls sie aber Ausländerinnen sind, 60 fl. in die Armencasse der Gemeinde bezahlen sollen, alles in der Meinung, daß für die Nachholung des Versäumten eine Frist von zwey Jahren ertheilt sey, diejenigen aber, die auch diese verstreichen lassen, ihr Land- und Tagwen-Recht verlieren, und auch ihre Kinder auf keine, nach der Eltern Tod fallende, Erbschaft mehr Ansprache haben.

Zug. Sonntags den 2. May ward dort die gewohnte alljährliche Landsgemeinde gehalten, welche der Hr. Landammann Sidler mit einer Anrede eröffnete, von der es in No. 19. der Zuger-Zeitung heißt: „Lange „nicht mehr wurde an dieser Stätte der Frey„heit so tief und bündig, so erhaben und „doch gemeinfaßlich, so begeisternd und doch „unverblümt, so umfassend und doch kurz, „so warm und laut, und dennoch bescheiden „und würdevoll von Freyheit und Gerechtig„keit zum versammelten Volk gesprochen. Der „Redner ging in seiner musterhaften Rede „von der Idee nicht vom gemeinen Be„griffe der Freyheit und Gerechtig„keit aus. Ihm ist Freyheit das Wollen „des Beßten des Staates; der Staat selbst „eine Anstalt Gottes auf Erden zur immer „festern Begründung der Gerechtigkeit, und „das Regiment der Gerechtigkeit die Krone „aller Christen- und Bürgertugend. Diese „Idee wahrer Freyheit und Gerechtigkeit be„leuchtete der scharfsinnige Redner durch ern„ste Hindeutung auf die unseligen Revolu„tionsjahre, in denen in unserm gesammten „Schweizerland fremde Schattenbilder „die Wesenheit wahrer Freyheit und Ge„rechtigkeit verdrängten; durch anzügliche (?) „Vergleichungen unsers, erst wieder neu ge„schaffenen, aus XXII. Cantonen bestehen„den, wohlverbündeten Freystaates mit mo„narchischen Regierungen; durch eine, ins „Besondere gehende, treffliche Schilderung „und Würdigung wahrer Freyheit und Ge„rechtigkeit, wie diese von den Vormündern „derselben — den Stellvertretern des Volkes „in unserm so kleinen demokratischen Can„tone — könnten und sollten genährt, geför„dert und möglichst großgezogen werden." — Der verfassungsmäßigen Kehrordnung nach wurde für dieses Jahr zum ersten Standesgesandten an die hohe Tagsatzung gewählt;

Hr. Altlandammann An der Matt von Baar, dem als zweyter Gesandter der regierende Hr. Landammann Sidler folgt. — Hr. Landschreiber An der Matt wurde in seiner Stelle wieder auf ein Jahr bestätigt. — Es wird übrigens gerühmt, daß zwey wohl organisierte Feldmusik-Gesellschaften von Zug und Baar durch ihr harmonisches Spiel vieles zur äußern Feyerlichkeit dieser Landesgemeinde beygetragen haben.

Am 21. Brachmonath war hierauf der dreyfache Landrath verfassungsmäßig versammelt. Wir können uns nicht enthalten, die, bey diesem Anlaß von dem Hrn. Landammann Sidler gehaltene, in mehrern Rücksichten beachtenswerthe, Eröffnungsrede aus dem Zuger-Wochenblatt in unsere Monathschrift aufzunehmen, ersuchen aber unsere Leser, vorher dasjenige nachzuschlagen, was wir im Mayheft von 1818. S. 87. über die Zugerische Verfassungs-Abänderung vom Jahr 1814 kurz bemerkt haben:

„Wer kann es läugnen? (beginnt der Red-
„ner) Wer darf es in Abrede stellen? — es
„ist und bleibt für alle Hinkunft ein schö-
„nes, großes und merkwürdiges Ereigniß in
„der Geschichte des Cantons Zug, daß das
„Volk desselben auf die höchste Gewalt im
„Staate, auf die Macht unmittelbar selbst
„Gesetze zu geben, freywillig Verzicht gelei-
„stet, und selbe aus innerer Ueberzeugung von
„Zweckmäßigkeit, aus reinen vaterländischen
„Beweggründen einem dreyfachen Landrathe
„verfassungsmäßig übertragen hat. Wahr-
„haftig ein großes Zutrauen! — Ein Zu-
„trauen, vermöge dessen ein jedes Mitglied
„des dreyfachen Landrathes hoch geehrt ist,
„und sich zu der genauesten und vollkom-
„mensten Erfüllung der dießfälligen Pflichten
„ermuntert — ja mächtig angespornt und
„angefeuert fühlen soll! — Ein Zutrauen,
„das dem Volke, welches es hinzuschenken
„über sich vermochte, selbst Ruhm und Ehre
„bringt; denn es zeuget laut und unwider-
„sprechlich für dessen Redlichkeit, für dessen
„Biedersinn; nur der gute, edle Mensch
„kann im Herzen Zutrauen zu andern Men-
„schen fassen, dem Bösen gelingt das
„nicht; — der Mensch nimmt den Maaßstab
„zu Beurtheilung andrer größtentheils aus
„sich, und deßwegen muß der Böse seiner
„Natur nach gegen jedermann mißtrauisch
„seyn, das eigene Innere zwingt, treibt ihn
„dazu. —

„Wenn hingegen das große Zutrauen des
„Volkes im Canton Zug zu seinen Vorge-
„setzten als eine herzerhebende, höchst erfreu-
„liche Erscheinung zu betrachten ist, so hoffe
„ich es zu Gott, und hoffe es zu Euch, hier
„versammelte Väter des Vaterlandes! und
„zu Euern Nachfolgern, dieses kleine, brave,
„biedere, Ruhe und Ordnung liebende Zu-
„ger-Völklein werde es nie, gar nie, zu
„keiner Zeit bedauern, bereuen, beweinen
„müssen, so viele Gewalt von sich ab-
„gegeben und den dreyfachen Land-
„rath mit so unbedingtem Zutrauen
„aufgestellt zu haben. Ich gestehe es,
„mich wandelt bey diesem Gedanken (ohne
„jedoch Gefahr zu sehen) ein gewisser Schauer,
„ein gewisses Gefühl von Bangigkeit an; ich
„bin von einer tiefen Empfindung ergriffen,
„und fühle mich gedrungen, aus bewegter
„Brust einen heißen Wunsch in euerm An-

„gesicht auszusprechen, einen Wunsch, der „gewiß auch der Eurige ist, und dessen Er„füllung zuerst und hauptsächlich von Euch „abhängt, den Wunsch nähmlich: „Daß „jede Versammlung, jede Vera„thung, jeder Beschluß dieser hohen „gesetzgebenden Behörde das ihr ge„schenkte große Zutrauen jetzt und „in der Zukunft vor unsern Can„tons-Bürgern, wie vor der gesamm„ten Eidgenossenschaft, nach jedem „unbefangenen Urtheile unzweydeu„tig verdienen und rechtfertigen mö„ge, und daß dadurch der Segen her„vorgebracht und verbreitet werde, „der bey Errichtung der Verfassung „— von biedern Vaterlandsfreunden „beabsichtigt worden." —

„Lassen wir uns zur Verwirklichung dessen „keine Anstrengung gereuen, fassen wir — „der eine Theil als Gesetze vorschlagender „Cantonsrath, der andere Theil im Verein „mit dem Cantonsrathe, das Ganze bildend, „als Gesetze sanctionirender dreyfacher Land„rath — den Umfang und die Wichtigkeit „unsers Berufes als Gesetzgeber wohl zu Ge„müthe, und ein Blick auf die ersprießlichen „Folgen der uns angewiesenen Wirksamkeit „erfreue und erhebe uns! — Anziehend „und herrlich ist das Ziel der Gesetzgebung, „es ist so ganz der edelsten Menschen wür„dig; denn es ist kein anderes als die Be„glückung der Bürger im Staate und durch „den Staat, kein anderes als wahre Menschen„beglückung. Könnte dasselbe wohl anzieher„der, größer und würdiger seyn? — Es „schwebe und leuchte uns oft vor Augen und „werde uns durch nichts entrücket! —

„Der Staat erzwecket aber nach der ihm „eigenen Würkungssphäre die Beglückung der „Menschen nur in so ferne, als er einerseits „die Gerechtigkeit unter ihnen, nach dem vol„len Sinne des Wortes, fest und immer fe„ster und unbedingter gründet, und ander„seits den Wohlstand derselben allgemein, „klug und wohl berechnet befördert. Der „Staat ist der beßte, er habe dann, welche „äußere Form er wolle, der diesen zwey „Bedingnissen entspricht; der Staat ist einzig „der ächte und wahre, der die Menschen zu „würdigen Menschen aufbildet, der sie zu den „höchsten Zwecken der Menschheit vorbereitet „und befähiget, der sie zu der für die Ge„sammtheit (für alle Einzelne) größtmögli„chen Freyheit und Sicherheit führt, der sie „gut und gerecht macht, der ihnen zugleich „die Befriedigung wohlgeordneter körperli„cher Bedürfnisse erleichtert, und überhaupt „darauf bedacht ist, dem Menschen in jeder „Beziehung das Leben und den vernünftigen „Genuß desselben zu erhöhen und zu ver„edeln. —

„Wenn wir dieses schöne und erhabene Ziel „redlich und bieder verfolgen, so dürfen uns „die Schwierigkeiten, die sich in den Weg „werfen, und die Zahl der Mängel und Un„vollkommenheiten, die wir unter uns erbli„cken, nicht niederschlagen, und in uns nicht „lähmen den ausharrenden männlichen Muth. „Was sich unter der Sonne gestaltet, kann „auf keine Vollkommenheit Anspruch machen. „Alles Menschliche ist nur im Werden be„griffen, und muß, so lang es zeitlich ist,

„unvollkommen bleiben. Das größte Ver-
„dienst der Menschen besteht im Trachten,
„im Ringen und Streben vom Schlech-
„tern zum Bessern. Mag jedoch immer-
„hin Fehlerhaftigkeit an der Menschheit kle-
„ben, mag der Charakter der Fehlerhaftigkeit
„an allen ihren Einrichtungen sichtbar seyn,
„es ist schon viel gewonnen, wenn diese nur
„nicht das Gepräg entschiedener Nichtswür-
„digkeit tragen.

„Man soll es nie vergessen: Die Mensch-
„heit ist keine Treibhaus-Pflanze; bey ihr
„läßt sich nichts gählings erzwingen, nichts
„übereilen; ihre Entwicklung zur Vervoll-
„kommnung geht stuffenweise und langsamen
„Ganges; eine Generation muß die andere
„dazu vorbereiten, muß der andern dazu Hand
„biethen.

„Es gewährt indessen schon Trost und La-
„bung, wenn die Hoffnung zum Besserkom-
„men, mag sie auch nur aus weiter Ferne
„glänzen, nicht ganz schwindet, wenn das
„Fortschreiten und Vorrücken im Guten, wel-
„ches da und dort in kleinem Maße bemerkt
„wird, nicht vollends still stehet, und im All-
„gemeinen keine entehrende Rückfälle
„in's Verderbliche wahrzunehmen sind.

„Und daß das unter uns nicht geschehe,
„Väter des Vaterlandes! — dafür wollen
„wir beßtmöglich sorgen; darauf wollen wir
„uns alle treu und redlich die Hand geben
„und bey jedem Anlaße, unter wechselseitiger
„Belehrung und Erbauung, mit vereinter An-
„strengung das wahre und dauerhafte Wohl
„unsers Cantons und soviel an uns ist, des
„gesammten Schweizerischen Bundesstaates
„reiflich überlegen, berathen, und nach Kräf-
„ten vollbringen."

Hierauf wurden als Berathungsgegenstände angezeigt: der, in der Sitzung des Monaths May zur nochmahligen Prüfung an den Contonsrath zurückgewiesene, Theil eines Gesetzesvorschlags zu Deckung der Cantonal-Auslagen durch Erhebung indirecter Abgaben; dann die Instruction für die Ehrengesandtschaft auf die bevorstehende gemeineidgenössische Tagsatzung. Der erste Gegenstand hat nun, nach vielen Vorberathungen in Commissionen und im Cantonsrathe, bey dieser zweyten Behandlung vor dem dreyfachen Landrathe durch Annäherung entgegen gesetzter Meinungen und durch einige Modificationen des frühern Entwurfes, seine Erledigung dahin erhalten, daß, in beschränktem Maaße für vier Jahre eine Consumo-Abgabe auf die, in den Canton eingeführten, Getränke, eine Stempelgebühr, nebst Handels- Jagd- und Wirthspatenten, gesetzlich angenommen sind. Bey der Instructions-Ertheilung wurde bezüglich auf die Heimathlosigkeit, mit lebhafter Theilnahme am Gegenstande, der Gesandtschaft unbedingte Vollmacht gegeben: „Zu allem zu stim-
„men, was immer im Kreise der Eidgenos-
„sen zur Rettung und christlicher Behand-
„lung dieser Menschenclasse, als zweckmäßig,
„Beyfall erhalten möchte." —

Am 22. May hatte das, in Zug versamselte, Criminalgericht zwey heimathlose Gauner, Felix Waser und Johann Ulrich, als schon wiederholt criminalisierte, unverbesserliche Menschen zum Tode verurtheilt und am 24. wurden dieselben mit dem Schwert hin-

gerichtet. Sie waren, nebst vier Weibspersonen, auf einem nächtlichen Streifzuge angehalten worden und saßen seit dem 13. Merz in gefänglicher Haft. Aus der, mit ihnen verführten, ausführlichen Procedur erhielt man für die Ergänzung der Diebs- und Gaunerlisten sowohl, als der Bezeichnung der Feuerplätze und Waldschlupfwinkel, auf denen sich die Gauner gewöhnlich treffen und aufhalten, mancherley, für die Polizeybehörden beachtenswerthe Beyträge. Man kann darüber das Zuger-Wochenblatt No. 22. vom 29. May und die Aarauer-Zeitung No. 65. vom 31. May nachschlagen.

Schaffhausen. Der große Rath dieses L. Standes war vom 24. bis zum 29. Brachmonath in verfassungsmäßiger Sitzung versammelt. Er berieth die Instructionen an die Tagsatzung, und hörte die Wünsche an, welche die Zünfte zu Stadt und Land in den jüngstvergangenen Lichtmeß-Versammlungen an den kleinen Rath gelangen zu lassen beschlossen hatten und worüber nun auch, mit geringer Ausnahme, nach den Anträgen des letztern entschieden ward. Es ist nähmlich zu bemerken, daß das Zunftsystem nicht nur die Hauptgrundlage des, unterm 12. Julius 1814 von der höchsten Behörde des Standes Schaffhausen einmüthig sanctionierten, Cantonal-Verfassungs-Acts ausmacht, sondern durch alle einzelnen Bestandtheile desselben consequent durchgeführt wird. Zufolge dieser, die Organisation von Schaffhausen so wesentlich von denjenigen aller übrigen Cantone unterscheidenden, Eigenthümlichkeit besagt einerseits der 32. Verfassungs-Artikel: „Es bleibt „jeder Zunft und Gemeinde unbenommen, „sich, so oft es ihre Zunft- oder Gemeinds-„angelegenheiten erfordern, mit Einwilligung „ihrer Vorsteher zur Berathung derselben zu „versammeln; auch werden die künftigen or-„ganischen Gesetze bestimmen, wie von Zeit „zu Zeit solche Zusammenkünfte in „politischer Hinsicht gesetzmäßig ab-„gehalten werden können?" — Und anderseits ward demnach von dem großen Rathe unterm 22. December 1815 die gesetzliche Bestimmung getroffen: „daß alljähr-„lich am Sonntag vor Lichtmeß die Zunft-„versammlungen zu Stadt und Land sollen „abgehalten werden, wo jeder Bürger die „Freyheit habe, Wünsche für das Wohl des „Vaterlandes zu Tage zu geben, welche dann „durch die Präsidenten der Zunftversamm-„lungen der Regierung vorgelegt werden u. „s. f." — Um nun von dieser kleinen Digression auf die neuesten großen Rathssitzungen zurückzukommen, — so ward der Vorschlag zu Abänderung des Gesetzes in Betreff der Erwerbung des Bürgerrechts in der Stadt Schaffhausen dahin modificiert, daß die bisher erforderliche Einkaufs-Summe auf die Hälfte herabgesetzt ist; was hingegen die Erwerbung einer Zunftgerechtigkeit anbetrifft, so wurde dieser Gegenstand an die Standes-Commission zurückgewiesen. — Zwey Modificationen, welche dazu dienen sollen, die frühern Anordnungen über die Handänderung, und die Verhältnisse der Tavernen- Schenk- und Caffewirthe näher zu bestimmen und auszuscheiden, wurden sanctionirt; die erstere dieser Modifikationen gehet dahin, daß Tausch-Objecte an und für sich keiner Handänderungsgebühr, hingegen der Mehrwerth einer

Abgabe von zwey vom Hundert unterworfen seyn soll. — Der Vorschlag, dem Kloster Allerheiligen die Baulasten abzunehmen und solche dem Staatsbauamt zu übertragen, ward für 3 Jahre genehmigt; in der Hoffnung, es werden, nach Verfluß dieser Frist, günstigere Umstände erlauben, diese, zur Zeit unentgeldliche Uebernahme durch einen verhältnißmäßigen Beytrag der, für Kirchen und Schulen bestimmten, Verwaltung zu erleichtern. — Ein umständlicher Bericht über die, seit dem Jahr 1816 veranstalteten, außerordentlichen Straßen-Arbeiten, vermittelst derer die im Ganzen 18 Stunden langen Heerstraßen des Cantons in einigen Bezirken vollständig, in andern zum größern Theil neu hergestellt worden sind, ward vorgelegt, und unter dankbarer Anerkennung dessen, was sämtliche Einwohner durch Leistung von 14,132 Handtagwen und 36,329 zweyspännigen Fuhrwerken zu den Arbeiten beygetragen hatten, — wurde die Straßen-Commission zu Vollendung der letztern mit den nöthigen Vollmachten versehen. — Ein Vorschlag über die Vertheilung der, von der Oestreichischen Liquidation für Armee-Lieferungen herrührenden, Summen ward bey abweichenden Meinungen, an die Finanz-Commission zurückgewiesen, die ein neues Gutachten darüber dem kleinen Rath überbringen soll, welcher dasselbe hinwieder in der Spätjahr-Sitzung der Sanction des großen Raths zu unterlegen hat. — Zu Gesandten an die Tagsatzung wurden ernannt: Hr. Seckelmeister Sigerist und Hr. Obherr von Waldkirch. — Am Schlusse der Sitzung ging noch unter den gewöhnlichen Formalitäten die Amtsübergabe des Hrn. Bürgermeister Pfister an den Hrn. Bürgermeister Stierlin vor sich.

Die im Canton Schaffhausen fortdauernden mystischen und frömmelnden Umfugen hatten auch im Laufe dieses Frühjahrs und Sommers den Gegenstand von Berathungen sowohl der Synodal-Versammlung, als nachher des Kirchenraths ausgemacht. Dieser letztere hatte, bey getheilten Meinungen, eine Commissionalprüfung angeordnet und hernach den Gegenstand dem kleinen Rathe überwiesen, welcher alsdann am 14. Junius theils eine dießfällige Publikation, theils ein begleitendes Kreisschreiben an die E. Geistlichkeit erließ. Diese beiden Acten-Stücke sind nicht nur für den Canton, dem sie allernächst bestimmt sind, sondern noch für manche andere, nähere und fernere Gegenden der Schweiz (wo mehr und minder ähnliche Verirrungen die Aufmerksamkeit geistlicher und weltlicher Behörden beschäftigen) — von so großem Interesse, daß wir sie ganz in unsere Blätter aufnehmen:

„Der kleine Rath (so lautet die Bekanntmachung vom 14. Junius) hat diejenigen „Bewegungen, welche in Rücksicht der Religion seit geraumer Zeit in verschiedenen „Gemeinden des Cantons statt finden, bisher „mit Aufmersamkeit beobachtet, und da Ihm „alles, was auf Beförderung wahrer Frömmigkeit und aufrichtiger Gottesverehrung „hinwirkt, in hohem Grade willkommen ist, „da er sich des Wiederauflebens jedes bessern „moralisch-religiosen Gefühls freut, und auch „das vermehrte Bedürfniß nach Belehrung „aus der heiligen Schrift als sehr wohlthätig betrachtet, so konnte es keineswegs in

„seinen Gesinnungen liegen, bey der ersten „Wahrnehmung von Uebertreibung oder von „Ausartung wahrer Religiosität in Schwär„merey und Sektenwesen, auf irgend eine „Weise zurechtweisend einzuwirken, sondern „Wohlderselbe, welcher der innern Ueberzeu„gung keines seiner Mitbürger zu nahe zu „treten die Absicht hat, wollte vorerst der „Entwicklung des sich äussernden Gährungs„stoffes entgegen sehen, und da weder ein „Urtheil fällen, noch eine Verfügung treffen, „wo erst die Erfahrung der Zeit über den „Werth oder die Verwerflichkeit dessen, was „statt findet, zu entscheiden im Falle ist, und „man Gefahr laufen konnte, mit dem vor„handenen Unkraute auch manchen guten Sa„men zu vertilgen. Wenn nun Wohlder„selbe zwar gegenwärtig im Allgemeinen noch „von dem nähmlichen Gesichtspunkte ausgeht, „so sind denn doch in den letzten Monathen „verschiedene Thatsachen zu seiner Kenntniß „gelangt, welche zur Beybehaltung der kirch„lichen, selbst der bürgerlichen Ordnung und „zur Vermeidung jedes nachtheiligen Auffe„hens ein ernstes Wort nothwendig machen. „Und da der Kirchenrath an die Geistlichkeit „und die Kirchenstände sämtlicher Gemeinden „bereits umständliche Verhaltungsbefehle er„halten hat, so werden die Einwohner des „Cantons, weß Standes und Berufes sie seyn „mögen, mit Gegenwärtigem freundobrigkeit„lich ermahnt, sich in ihren Andachtsübungen „und den Aeusserungen religioser Gefühle zu „keinen Uebertreibungen hinreissen zu lassen, „die der Einfachheit des evangelischen Got„tesdienstes zuwider sind, auf Aberglaube oder „bloß dunkle Gefühle und Begriffe hinaus„laufen, oder gar in körperlichen Aeusserun„gen zum Vorschein kommen; sondern ein „jeder möge sich vielmehr durch Leben und „Wandel des Nahmens eines wahren Chri„sten würdig zu machen trachten. Eben so „angelegen wird denen, welche die Gewohn„heit angenommen haben, Sonntags ferne „oder nahe, ausser ihrer Gemeinde gelegene „Kirchen zu besuchen, an das Herz gelegt, „wie schmerzlich eine solche Hintansetzung für „diejenigen Seelsorger, die ihnen bisher lie„bevoll zur Seite gestanden sind, seyn muß, „wie vielen Anstoß sie ihren Mitbürgern, „die dem heimathlichen Gottesdienste treu blei„ben, zu geben im Falle sind, und zu welch' „bedauerlichen Absonderungen und Unordnun„gen solche Auswanderungen in verschiedener „Beziehung führen müssen. Es läßt sich dem„nach hoffen, die gegenwärtige Ermahnung „werde einen guten Eingang finden, und ei„nem Uebelstande Schranken setzen, welcher „in der Zahl der verderblichen Folgen der „Zeitereignisse eine bedeutende Stelle ein„nimmt. Nachdem nun aber der kleine Rath „seine getreuen lieben Mitbürger wohlwol„lend gewarnt, und mit seinen Wünschen be„kannt gemacht, tritt für Wohldenselben der „Fall ein, über einige besondere Punkte noch „bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und „desnahen wird zum allgemeinen Verhalt mit „Gegenwärtigem verordnet: 1.) Insofern in „irgend einer Gemeinde besondere Versamm„lungen zum Behuf religioser Erbauung statt „finden, sind die Glieder derselben verpflich„tet, sich der genauen Aufsicht der Ortsgeist„lichkeit zu unterwerfen. Diese Zusammen„künfte müssen des Abends spätestens um 8

„Uhr aufhören, und es darf in denselben nie„mand, der nicht in der Gemeinde wohnhaft „ist, geduldet werden. Namentlich sind alle, „noch nicht konfirmirten jungen Leute beider„ley Geschlechts davon ohne alle Ausnahme „ausgeschlossen. 2.) Fremde Personen, wel„che sich in irgend einer Gemeinde einfinden, „um daselbst Versammlungen und Lehrvor„träge zu halten, oder schädliche abergläubi„sche Druckschriften zu verbreiten, sind von „den Ortsvorstehern unter keinem Vorwande „zu dulden, und im Falle des Ungehorsams „sogleich an Behörde abzuliefern. 3.) Die „Ruhe des öffentlichen Gottesdienstes darf „auf keine Weise gestört, noch durch irgend „jemand in der kirchlichen Versammlung An„stoß oder Zerstreuung verursacht werden. „Wenn demnach bey einem Zuhörer inner„liche Gemüthsbewegungen durch körperliche „Aeusserungen (sogenannte Kämpfe) zum „Vorschein kommen sollten, so ist für dessen „augenblickliche Entfernung aus der Kirche „zu sorgen, und selbiges hat sich der Besu„chung derselben für so lange zu enthalten, „bis er seiner erfolgten Genesung versichert „seyn wird. 4) Kinder und solche junge „Leute, welche die Confirmation noch nicht „erhalten haben, sind angewiesen, dem Got„tesdienst ihrer Gemeinde beyzuwohnen, sel„bige haben sich demnach der Auswanderung „nach fremden Kirchen gänzlich zu enthalten, „und ihre Gegenwart bey der Katechisation „wird ihnen, unter Verantwortlichkeit der „Aeltern, zur Pflicht gemacht. 5.) Die Ge„meindsbehörden sind verpflichtet, in Gemein„schaft mit den Ortsgeistlichen, die genaue „Befolgung dieser Vorschriften zu handha„ben, und solche Personen oder Gesellschaf„ten, die denselben zuwiderhandeln würden, „dem kleinen Rathe zur Verantwortung und „Strafe anzuzeigen. 6.) Endlich soll ge„genwärtige Verordnung durch den Hrn. „Pfarrer von der Kanzel verlesen, und mit „einem angemessenen Lehrvortrage begleitet „werden."

In dem Kreisschreiben an die Geistlichkeit wird von Gährungen in Sachen der Religion gesprochen, die einige Maßregeln nothwendig machen, um den zu besorgenden bedenklichen Folgen vorzubeugen, mit Vermeidung jedoch von Zwang oder strengem Einwirken der weltlichen Behörde. Der Gegenstand, heißt es weiter, bleibe immerhin noch von so zarter und schwieriger Beschaffenheit, daß den Predigern ein Leitfaden ihres Benehmens in diesen ihre ganze Aufmerksamkeit und Klugheit in Anspruch nehmenden Zeitverhältnissen erwünscht seyn müsse. Dem Predigerstand wird Umsicht, Mässigung und Festigkeit empfohlen, eine liebevolle und belehrende Behandlung; die Prediger sollen das sich aussprechende Bedürfniß nach mehrerer religioser Belehrung und Schrifterklärung berücksichtigen, den Pfarrgenossen hierin entgegen kommen, und, wo solches möglich ist, wieder eine Wochenpredigt, und Samstags-Morgengebet nach der Liturgie einführen. Die Pfarrer sollen die Privatzusammenkünfte genau beaufsichtigen, visitiren und alle Lehrvorträge und Bibelerklärungen untersagen. Endlich sollen sie bis zum 14. August dem Kirchenrathe einen standhaften Bericht über den Religionszustand ihrer Gemeinden schriftlich erstatten.

Wallis. Es ist vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatt gesagt worden: „Die Landschaft Wallis, obgleich ihre früher beynahe ganz verschlossenen Zugänge seit den Staats-Umwälzungen und Kriegen, welche auch sie befaßten, geöffnet sind, und obgleich eine berühmte Heerstraße durch ihre Alpenpässe führt, bleibt dennoch immer noch ein fast unbekanntes Land für die innern Verhältnisse. Es bedarf eines Gletscherstürzes oder eines andern großen Unglücks, wenn die übrige Schweiz von Vorgängen im Wallis Kenntniß erhalten soll u. s. f." — Die Richtigkeit dieser Bemerkung fällt uns allemahl auf, wenn in unsern Blättern bey Bearbeitung der Rubrik: innere Verwaltung, die Reihe an den Canton Wallis kömmt. Auch jetzo finden wir von Anbeginn des Jahres bis zu Ende des Junius eine einzige Notiz über eine Verhandlung der Walliserbehörden. Von dem Zehntengericht Sitten nähmlich ward am 17. Februar Joseph Costaz von Rapollo im Genuesischen, ein überwiesener Betrüger, der sich für einen Ordensgeistlichen des Klosters auf dem Simplon ausgab, und mittelst falscher Steuerpatente beträchtliche Summen in verschiedenen Städten Frankreichs, der Niederlande und der Schweiz erhoben hatte, zum Staupenschlag und Brandmarkung verurtheilt. Das Appellationsgericht bestätigte das Urtheil und die Regierung von Wallis signalisierte vier, durch Costaz als Mitschuldige und Gesellen der Bande falscher Steuersammler angegebene Italiäner.

Neuenburg. Auch dießmahl bleibt der Bernerische Schweizerfreund die einzige Quelle, aus der wir die Notizen über die Verwaltung von Neuenburg schöpfen können. Dieses Blatt besagt nähmlich: „Die dießjährige Versammlung der General-Audienzen „oder Landstände, wurde vom 21. bis zum „25. Junius abgehalten. Nachdem Se. Excellenz der Herr Gouverneur dieselbe mit „einer Rede eröffnet hatte, worin er die zu „behandelnden Gegenstände anzeigte, die der „General-Procurator weiter entwickelte, wurde „ein Königlicher Beschluß verlesen, wodurch „eine Einfrage der Landstände vom vorigen „Jahr, ob ihre Verhandlungen durch eigene „Bülletins öffentlich bekannt gemacht werden „sollen, verneinend entschieden wird. — Die „von dem General-Procurator im Nahmen „der Regierung zur Behandlung vorgeschlagenen Gegenstände bezogen sich meistens auf „Ratifikationen von Tagsatzungsbeschlüssen. „Die im vorigen Jahr vorgeschlagenen Abänderungen zweyer Artikel im Militär-Straf-Codex, und das Eidgenössische Militär-Reglement wurden, nachdem sie durch „eigene Commissionen untersucht worden, dem „Vernehmen nach mit großem Stimmenmehr „angenommen. Die Sitzung vom 24. war „der Untersuchung eines Gesetzesvorschlags „über die Zucht-Polizey gewiedmet. Er war „einer Commission zugewiesen worden, welche „auf bedeutende Abänderungen in dem ursprünglichen Entwurf der Regierung antrug; jener Entwurf und diese Abänderungen verursachten eine umständliche Untersuchung, die sich jedoch durch Ruhe, Ernst „und Ordnungsliebe auszeichnete. Die Versammlung äußerte den Wunsch, den Entwurf des Gesetzes abgekürzt und vereinfacht „zu sehen, und schickte ihn daher noch einmahl der damit beauftragten Commission „zurück. Da ein Mitglied derselben mit Tod „abgegangen war, so wurde es durch den „Gouverneur, mit Zustimmung der Versammlung, ersetzt. Ueberhaupt waren Eintracht „und Patriotismus im wahren Sinne des „Wortes, der herrschende Geist derselben.

Schweizerische Monathschronik.

Heumonath.

1819.

Innere Verwaltung und Verordnungen der einzelnen Cantone.

Uri. Die Landsgemeinde des Cantons Uri hat in ihrer verfassungsmäßigen Versammlung, am 2. May, im Hauptorte Altorf, den Vorschlag des Landraths für die Bildung einer Militärcasse zu Anschaffung von Uniformen für die unvermögliche Kontingentsmannschaft genehmigt, und eben so auch den Gesetzesvorschlag, demzufolge künftig bey allen Güterkäufen wenigstens der fünfte Theil des Kaufpreises abbezahlt werden soll, in Abänderung des alten, wenig mehr beobachteten, Gesetzes, welches einen Drittheil des Kaufpreises abzuzahlen verordnete. An die Stelle des Hrn. Landammanns Müller, welcher seine zweyjährige Amtsdauer vollendet hatte, ward der Landesstatthalter, Hr. Anton Maria Schmid zum regierenden Landammann und, nebst dem Hrn. Landschreiber Florian Lusser, zum Gesandten an die Tagsatzung ernannt. Die Landesstatthalterstelle ward dem Rathsherrn und Landmajor Hr. Aloys Müller übertragen.

Zu Altorf ward am 24. Jenner eine, auf unbestimmte Zeit erlassene, Verordnung verlesen, welche die beßten, mittlern und gemeinen Weine nebst dem guten und gemeinen Most tariert, oder den Preis bestimmt, um welchen sie in den Wirthshäusern ausgewirthet werden sollen. Daß die Wirthe die Schatzung zu gering finden (wie öffentliche Blätter seiner Zeit meldeten) ist gläublich, und auch an andern Orten, bey obrigkeitlichen Schatzungen der Lebensmittel nicht selten der Fall; aber immer bleibt diese Verordnung, zumahl in einem demokratischen Canton, eine bemerkenswerthe polizeyliche Erscheinung.

Im April hatte die Regierung des Standes Uri, in Folge der, kurz vorher (S. Merzheft Seite 48.) in Luzern abgehaltenen, Conferenz wegen des Gotthards-Straßenbaus wiederholte Einladungen zum Behuf des Actienabsatzes an die Mitstände erlassen, und ihnen eröffnet, daß, um denselben desto eher zu erzielen, der Betrag der Actien auf 800 Franken (ursprünglich war er zu 1000 Fr. berechnet) herabgesetzt und die Verzinsung der, von Particularen übernommenen, Actien auf vier vom Hundert erhöht worden sey (die von Regierungen und Behörden übernommenen werden zu 2½ vom 100 verzinset); daß ferner die, jährlich von der Regierung des Standes Uri (aus dem Zollertrag)

dem Tilgungsfond der Actien zugesicherte, Summe also verstärkt worden ist, daß die Rückzahlung aller Actien innerhalb 30 (statt 35) Jahren vollendet seyn soll; und daß endlich der Stand Luzern seine umfassende und unbedingte Gewährleistung des Ganzen ausgesprochen hat. Unter diesen Umständen hoffte die Regierung von Uri die erforderliche Summe von 240,000 Fr. zu erhalten, nach deren Unterzeichnung die Arbeiten für die Fahrbarmachung der Straße von Flüelen bis Göschenen ihren Anfang nehmen werden.

Unterm 21. April erließ demnach der kleine Rath von Basel eine Aufforderung zu Uebernahme von Actien, worin es unter anderm heißt: „Wenn der Regierung des Cantons „Uri das rühmliche Zeugniß gebührt, daß „solche sowohl im Frieden, als in Zeiten „der Noth und Gefahr, die Tugenden ihrer „Väter treulich bewährt und in allen ihren „Handlungen den sämtlichen Eidgenossen durch „Redlichkeit und Festigkeit vorgeleuchtet habe; „auch Wir in Betrachtung gezogen, daß die „Fahrbarmachung der St. Gotthardsstraße, „dieses wichtigsten Bergpasses nach Italien, „als der directen und kürzesten Communi„cation nicht allein für die Cantone Uri und „Luzern, sondern auch unserer Stadt und „Land für den eigenen und Transithandel „und sämmtliche Gewerbe wichtige Vortheile „gewähren wird, und endlich das Anlehn „selbst den Antheilnehmern die größte Si„cherheit für ihre Geldvorschüsse gewährt; so „fanden wir am Platze, von uns aus dieses „große Unternehmen mittelst Uebernahme von „zwanzig Actien zu unterstützen, welche Theil„nahme der große Rath einhellig genehmigt „hat." Für die Bequemlichkeit der Baselschen Angehörigen, welche Actien übernehmen wollen, wird die Handelskammer ihre Gelder in Empfang nehmen und in der Folge Zinsen und Rückzahlung der Capitalien an dieselben unentgeldlich besorgen.

Auch der Finanzrath von Luzern hat unterm 4. May das dortige Cantons-Publikum zur Uebernahme von Actien zum Behuf dieser wichtigen Unternehmung nachdrücklich eingeladen, und die übernommene Garantie des Standes Luzern für Bezahlung der Zinse und des Capitals an die Inhaber der Actien, auf alle und jede Fälle, wiederholt ausgesprochen.

Schwyz. Für diesen Canton ist neulich die nachstehende Verordnung erschienen: „Da „eine Hochweise Obrigkeit wahrgenommen, „wie unser Land immer mehr und mehr mit „fremder Münze, die in Cantonen, wo sie „ausgeprägt, im Werth heruntergesetzt, oder „von andern Cantonen ganz außer Curs ge„setzt worden sind, überschwemmt werde, — „hat ein Hochweiser G. G. Landrath erkennt „und auszukünden befohlen:

„1.) Daß die Basler Zwey-Schillinger „und Freyburger 7 und 14 Kreuzer-Stücke „ganz außer Curs gesetzt, hingegen:

„2.) die Französischen 5, 20 und 40 Fran„ken-Stücke nach dem eigentlichen Werth „und zwar:

„das 5 Frankenstück für 2 fl. 30 ß.

„das 20 Frankenstück für 11 fl. 2 ß.

„das 40 Frankenstück für 22 fl. 4 ß.

„3.) Die Batzen zu 9. und die halben Ba„tzen zu 4½ Rappen das Stück, und die

„Zürcher-Rappen für einen Angster ange-
„nommen werden sollen.

„Sollte jemand gedachte Geldsorten über
„den angesetzten Werth im Canton ausge-
„ben, und sich dadurch wider diese Verord-
„nung verfehlen, so verfällt solcher in eine
„Busse von einem Kronenthaler u. s. w."

Ferner ist in Schwyz am 1. Heumonath das nachstehende Publicat erlassen worden: „Unter dem 16. Brachmonath wurde nach „vorgegangenen Anständen zwischen der Re-„gierung des Cantons St. Gallen und der „hiesigen über Erbrechte, und nachdem keine „Vermittlung bey den ungleich bestehenden „Erbrechten die Sache beseitigen konnte, hier-„seits vom Cantonsrath eine Erklärung für „ähnliche Fälle in die Zukunft nach Sct. „Gallen abgegeben, und unter dem 28. Brach-„monath von Seite der Regierung des Can-„tons St. Gallen die gleiche gegen uns er-„wiedert, und daher folgendes Reciprocum „wechselseitig angenommen: Daß bey Erb-„fällen von Personen, die im Canton Schwyz „sind, wenn schon die Verstorbenen aus dem „Canton Sct. Gallen gebürtig wären, nach „hiesigen Landrechten verfahren werden solle, „wenn gleich das zu theilende Vermögen im „Gebiethe des Standes Sct. Gallen sich be-„finden sollte, und so in umgekehrtem Ver-„hältnisse gegen Sct. Gallen." —

Solothurn. Aus dem Schweizerboten vom 22. Julius vernimmt man, daß an die Stelle des verstorbenen Hrn. Rathsherr Kilcher von Oberkirch, der große Rath des Cantons Solothurn den Hrn. Amtsrichter Benedikt Emch von Goßliwil im Bucheggberg, einen Protestanten, zum Mitglied des kleinen Raths erwählt habe.

Basel. Noch im vorigen Jahr unterm 8. December hatte der große Rath dieses Cantons für die Deckung des Deficits der Landarmenkammer ein Gesetz erlassen. Das Armenbedürfniß der vier alten Landbezirke (oder des Cantons Basel, mit Ausnahme der Hauptstadt und des neuen Bezirks Birseck) wird nähmlich aus einer besondern Casse bestritten, deren Einnahmen sich ganz unhinreichend erfunden haben. Das neue Gesetz verordnet nun auf eine Probe von vier Jahren für jene Armencasse den Bezug von dreyerley, in den vier alten Landbezirken ausschließlich zu erhebenden, Abgaben; einer Grundsteuer von Häusern und Gütern, zu 6 Btz. 5 Rp. von 1000 Fr. des Cadasterwerths; einer Abgabe des Capitalvermögens der Bürger und Einsassen (doch nicht derer der Stadt Basel und des Bezirks Birseck) zu 1 vom 1000; und einer Abgabe auf Handel, Handwerker und Gewerbe aller Art, die nach einer vorzunehmenden Classifikation zwischen 5 Batzen bis 16 Fr. betragen kann. Die zwey letztern Abgaben müssen auch von den, in andern Gemeinden des Cantons wohnhaften, Bürgern der vier Landbezirke bezahlt werden, und der Bezug aller dieser Abgaben für 1818 soll in den ersten Monathen des Jahrs 1819 bereits auch statt finden. — Am 4. Jenner dieses Jahres sodann erließ der kleine Rath eine Kundmachung, durch welche die Bezugsweise der oberwähnten Abgaben reguliert wird. Die Capitalisten sollen den Gemeinderäthen bey Eidespflicht den Betrag ihres Capitalvermögens angeben und diese sollen hinwie-

der den Statthaltern geloben, von den erhaltenen Angaben Niemandem Kenntniß zu geben; ihre Verzeichnisse aber müssen sie jedoch durch die Statthalter an die Finanzkammer einsenden.

In der ordentlichen Sitzung des großen Raths zu Anfang des Februars wurden die bisherigen Abgaben für das Jahr 1819 neu bestätigt, und ein Gesetz erlassen, wodurch die Judicatur in Wasser-Streitigkeiten im Stadtbezirke, die bisher einer Zunft zustund, nun einer anderweitigen richterlichen Behörde ertheilt wird. — Am 4. Februar hat der große Rath über die herzustellenden Gemeindsbürgerrechte und über die Ansäßen-Verhältnisse in den Gemeinden des, dem Canton neu einverleibten, Bezircks Birseck ein Gesetz sanctionirt, demzufolge in jenen 9 Gemeinden über Gemeindsbürgerrechte und Gemeindsgüter die im übrigen Canton bestehenden Gesetze ihre Anwendung finden sollen. Gemeindsbürger in denselben sind theils diejenigen, so es vor der Französischen Besitznahme des Landes im Jahr 1797 waren, theils die, welche in dem Zeitraum zwischen der Trennung des Bezirks von Frankreich bis zu seiner Vereinbarung mit Basel, unter Genehmigung der damahligen Verwaltungsbehörde, von einer Gemeinde als Bürger angenommen wurden. Wer dann weiter im Jahr 1813 in einer dieser Gemeinden haushäblich niedergelassen und auf ihrem Steuerrodel eingeschrieben war, der kann, wenn er anders guten Leumden hat, und seine Haushaltung zu ernähren im Stande ist, sich in jene Gemeinde einkaufen durch Bezahlung von 50 Fr. für sich und 5 Fr. für jedes seiner Kinder, wofern er sich schon 10 Jahre in der Gemeinde aufhielt, und von der doppelten Summe, wenn jener Aufenthalt kürzer war. Unvermögende mag der kleine Rath dem großen Rath zur Milderung oder zum Nachlaß dieser Gebühr empfehlen. Wer aber im Canton Bern ein Bürgerrecht besitzt und im Bezirk Birseck ansässig ist, kann jene Erleichterungen nicht genießen, weil die Bernerischen Gesetze dieselben den Baselschen Bürgern auch nicht einräumen. Unehliche Kinder folgen den Bürgerrechten der Mutter. Die Einkaufsgebühren fallen zur Hälfte in den Gemeinde- und zur Hälfte in den Armenfond. Einsassen, die innerhalb sechs Monathen sich nicht einkaufen, werden als Fremde betrachtet und den bestehenden Niederlassungs-Gesetzen unterworfen; doch bleiben ihnen während der nächsten sechs Jahre noch einige Begünstigungen offen.

In der ordentlichen Sitzung vom 6. April hat der große Rath ein Gesetz erlassen, demzufolge weder Verwandte in auf- oder absteigender Linie, noch Schwäher und Tochtermann, noch Brüder, zugleich in dasjenige verfassungsmäßige Vorschlagscollegium gewählt werden dürfen, welches in eintretenden Fällen zu Bildung der Candidatenlisten für die Ergänzung des, durch den großen Rath selbst zu erwählenden, Theils seiner Mitglieder aufgestellt wird. Irriger Weise haben einige öffentliche Blätter dieses Gesetz dahin verstanden, als ob die dadurch verhängte Beschränkung sich auf den Beysitz im großen Rath selbst bezöge.

Bey Anlaß der Junius-Sitzung des großen Raths, hat Hr. Staatsrath Peter Ochs,

bey angestiegenem Alter einige seiner gehäuften Aemter (die Stellen im Staatsrath, im Justiz- und Sanitätsrath) niedergelegt; er bleibt hingegen Rathsherr, Präsident des Deputatenamts, Kirchen- und Erziehungsrath; im Staatsrath ist derselbe durch den Hrn. Deputat Laroche ersetzt worden.

Aus dem bekannt gemachten Bestand der Brandversicherungsanstalt ergibt sich, daß der Zuwachs im Jahr 1818 auf 208,275 Fr. anstieg; die Brandschaden, deren drey waren, 2070 Fr. und die Verwaltungskosten 207 Fr. betrugen. Zu Deckung dieser Jahresausgabe hatte der kleine Rath den Bezug einer Brandsteuer von 4 Batzen von jedem 1000 Fr. des Häusercapitals angeordnet. Am 1. Jenner 1819 war der Betrag des Häusercadasters folgender:

Bezirk Basel . .	18,260,050	Fr.
= = Waldenburg .	1,969,635	=
= = Sissach . .	2,007,830	=
= = Liestall . .	2,607,950	=
= = Unter-Liestall	2,479,200	=
= = Birseck . .	1,455,175	=
Zusammenzug . .	28,779,840	Fr.

Noch erwähnen wir der nachstehenden Verordnungen des kleinen Raths: Unterm 2. Jenner wurde die, im April 1817 den Müllern ertheilte, Bewilligung schwarzes Brod zu backen und zu verkaufen, wieder zurück genommen. — Eine umständliche Verordnung wegen der Rheinschiffahrt ward im Februar erlassen, und verfügt, in Erwartung einer allgemeinen Regulierung der Rhein-Schiffahrtsverhältnisse, einstweilen wesentlich folgendes: Fremden Schiffern, welche Kaufmannsgüter rheinaufwärts nach Basel gebracht haben, ist gestattet, Rückladungen zu nehmen, wenn sie durch Bescheinigungen ihrer Ortsbehörde darthun, daß sie gelernte Meister sind und daß den Basler-Schiffern dort Gegenrecht gehalten wird. Für die Rückladung müssen sie Bürgschaft leisten oder darthun, daß diese in ihrer Heimath geleistet ist, und zwar für eine Ladung von 400 Centner und darunter 1000 Schweizerfranken, für die größere Ladung den doppelten Betrag. Sie müssen sich mit den, von der Direction in Basel festzusetzenden, Frachten begnügen, und einen Steuermann von Basel bis Breisach mitnehmen, dem sie 24 Fr. zu zahlen haben. Auch soll zwischen den Basler- und fremden Schiffern eine Kehrordnung statt haben, so daß in der Ladung jeweilen zwischen beyden Classen gewechselt wird; das Maximum der Ladung ist auf 800 Centner bestimmt. Einheimische Schiffer müssen gleich den Fremden Caution leisten; vor der Ladung soll der Gehalt jedes Schiffs durch Bauverständige untersucht werden und endlich müssen von allem rheinabwärts gehenden Gut 2 Kreuzer vom Centner an eine Unterstützungscasse dürftiger Meister und Wittwen bezahlt werden. — Unterm 10. April hat die Central-Polizey in Basel eine Warnung gegen herumziehende Collectanten erlassen, die durch Vorweisung von Papieren die Mildthätigkeit gutherziger Menschen in Contribution setzen. Sey es, daß sie als Träger falscher Schriften und als Steuersammler auftreten, oder daß sie mit Bettelbriefen sich als verunglückte und verarmte Personen darstellen, so hat die Erfahrung gezeigt, daß sie in beiden Fällen ar-

beitsscheue Vaganten sind, die auf Prellereyen ausgehen. Die Regierung von Basel hat demnach alles Steuersammeln ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, und die Polizeybehörde, um das Auffinden und Anhalten solcher bettelnden Landstreicher desto gewisser zu erzielen, spricht die Hoffnung aus, es werde jeder Bürger es sich zur Pflicht machen, alle solche Personen, die sich bey ihm melden und einen Beytrag fordern, zur Untersuchung ihrer Verhältnisse ungesäumt an sie zu verzeigen.

Appenzell. Die Landsgemeinde des äußern Rhoden ward nach der verfassungsmäßigen Kehrordnung in Hundwyl hinter der Sitter, Sonntags den 2. May abgehalten, und bezog sich dießmahl lediglich auf Wahlgeschäfte. Der Canton hatte am 27. Merz einen seiner verdientesten Staatsmänner in der Person des Hrn. Landesstatthalter Matthias Scheuß von Herisau verloren, der seit dem Jahr 1774 als Rathschreiber, Beamter und Standeshaupt (mit einziger Unterbrechung von 1798 bis 1803) in fortgesetzter Thätigkeit alle seine Zeit und Kräfte dem öffentlichen Dienst wiedmete, oft auf den Tagen der Eidgenossen erschien, manche Missionen in Standesgeschäften rühmlich vollzog, das Wohlvernehmen mit den Mitständen und Nachbarbehörden höher achtete als kleinliche Rücksichten der Oertlichkeit und Persönlichkeit; und kurz und kräftig sprach und schrieb. Dieser Hinschied veranlaßte an der Landsgemeinde das Vorrücken des Hrn. Seckelmeister Joh. Georg Merz von Herisau zum Statthalter und die Wahl des Hrn. Althauptmann Johannes Schäfer daselbst an dessen Stelle als Landesseckelmeister. Alle übrigen hohen Stellen wurden unverändert bestätigt, wie sie in dem unlängst in Trogen auf 15 S. in 8. erschienenen: „Neuen Re„gimentsbuch über des Cantons Appenzell „der äußern Rhoden weltliche und geistliche „Verfassung und Behörden" — enthalten sind.

Wir haben bereits im vorigen Jahrgang der Monathschronik (S. 162 und 163.) der getroffenen Einleitungen zu Einführung einer freywilligen Brandversicherungsanstalt für den Canton Appenzell der äußern Rhoden gedacht. Die damahligen Aussichten für baldiges Gedeihen der wohlthätigen Unternehmung sind bisher nicht in Erfüllung gegangen. Zwar hatte der, in Teuffen versammelte, große Rath noch unterm 9. December vorigen Jahrs den ausführlich bearbeiteten Assecuranzplan in XXVII. Artikeln (Trogen 1818. 12 Seiten in 4.) zum Druck befördert und damit die Erklärung verbunden: „Daß sowohl den bereits eingeschriebenen, „als den noch unentschlossenen Häuserbesi„tzern eine neue Bedenkzeit bis Ende Jen„ners 1819 geöffnet seyn solle, in welcher sie „ihre definitiven Erklärungen den betreffenden „Gemeindsvorstehern abzugeben haben; wel„ches Resultat dann die weitern Maßregeln „bestimmen und zu unverzüglicher Einfüh„rung oder Beyseitssetzung dieser Anstalt füh„ren werde." Ungeachtet aber damahls bereits die volle Hälfte der Häuserbesitzer des Cantons mit einem Capitalfond von 3½ Millionen Gulden sich vorläufig zum Beytritt erklärt hatten, — so zeigten sich doch im Anfang des laufenden Jahres wieder neue Schwie-

rigkeiten, welche am 3. Februar die Zurück-
weisung an die Commission zu neuer Erdau-
rung des Gegenstandes zur Folge hatten.
Die Commission prüfte sorgfältig die, von
ren Vorgesetzten aller Gemeinden des Lan-
des eingelangten Entwürfe und Bemerkun-
gen, und vervollkommnete den Entwurf durch
einige nähere Bestimmungen, theils über die,
von der Assecuranz ausgeschlossenen, Ge-
genstände, und die Schranken der Verbind-
lichkeit der Beytretenden, theils über die hier
einschlagenden Hypothekarverhältnisse. In ei-
ner Sitzung vom 11. May ertheilte zwar der
große Rath diesen neuen Modificationen un-
bedingte Genehmigung, beschloß hingegen mit
dem kleinen Mehr von 17 gegen 13 Stim-
men: „daß die Einführung der Brand-Asse-
curanzanstalt selbst einstweilen noch einge-
stellt seyn solle." Dieses, nebst den nach-
träglichen Modificationen, ward durch ein
Publikat vom 18. Brachmonath bekannt ge-
macht. Die vielen neuerlichen Brandunglücke
im benachbarten Canton Sct. Gallen; Miß-
begriffe über die Anstalt selbst, ihren Zweck,
und die dabey obwaltenden Schwierigkeiten;
dann die, dem Canton Appenzell Außer Rho-
den eigenthümlichen Verhältnisse des Hypo-
thekarwesens, die Abneigung der Landleute,
ihr Geld zu Sicherstellung einiger größerer
Dörfer zu verwenden, und die, dem Volk in
den demokratischen Cantonen vorzüglich ei-
gene Scheu gegen alles, was zu bleibenden
Zahlungsverbindlichkeiten führt, haben, nebst
der allgemeinen Vorliebe für alles Alterthüm-
liche, zu der neuen Verschiebung das meiste
mitgewirkt. Wenn inzwischen die, dem Ver-
nehmen nach cursierende Idee, diese Anstalt
auf eine Probezeit von 10 Jahren einzufüh-
ren, ausgeführt werden sollte, — so ist wohl
sicher anzunehmen, daß hiedurch, so wie in
allen Fällen die factische Entkräftung von
Schwierigkeiten am beßten wirkt, auch dem
Volk des Appenzellerlandes die Vorzüge ei-
ner solchen Einrichtung und die Wünschbar-
keit der Sicherung ihres bleibenden Bestandes
allgemein einleuchten werden. Uebrigens hat
in den neuesten Tagen ein sachkundiger und
ächt patriotisch gesinnter Mann den Canal
des, in Sct. Gallen erscheinenden, Bürger-
und Bauernfreunds (No. 30 vom 28. Heu-
monath) benutzt, um manche höchst beherzi-
genswerthe und popular eingekleidete Bemer-
kungen zum Vortheil des Assecuranzwesens
für den Canton Appenzell Außer Rhoden in
Umlauf zu bringen. Er beruft sich auf das
Beyspiel der meisten Europäischen Staaten
und nahmentlich auf den Vorgang von 18
Schweizerischen Cantonen, und stellt dann
vor, wie Appenzell durch die Einführung der
Versicherungsanstalten in nahen und fernen
Ländern von aller fremden Unterstützung für
seine eigenen Brandschaden für die Zukunft
ausgeschlossen sey, und wie unsicher, unzurei-
chend und von den Umständen abhängig die
Einsammlung bloß freywilliger Liebessteuern
im Innern des Landes auch im glücklichsten
Fall bleibe. Er widerlegt durch wohlgewählte
Beyspiele die wesentlichsten der gemachten Ein-
wendungen der Reihe nach u. s. w.

Das entworfene, und im Druck erschie-
nene, Landbuch (S. Jahrg. 1818. S. 160.)
ist, auf das Fundament der, von den Ge-
meindsbehörden eingereichten, Bemerkungen
und Verbesserungs-Vorschläge, nochmahls

von der verordneten Commission revidiert worden. Vermuthlich wird es nun an die Genehmigung der Neu- und Alt-Räthe gelangen, und im kommenden Jahr an die Sanction der Landesgemeinde gestellt werden können. Unter den eingereichten Verbesserungsvorschlägen ist (wie öffentliche Blätter sagen) auch von einer Seite her der Wunsch geäußert worden, daß die Gemeinden ihre Pfarrer, so wie diesen nach Gutfinden ihre Pfründen aufzugeben frey stehe, hinwieder ebenfalls nach Willkühr abdanken mögen.

Die Militärorganisation wird mit großer Thätigkeit vollzogen. Während dem in ein Paar Cantonen die Waffen ruhen, und in ein Paar andern Rückschritte in erlangter Fertigkeit zu besorgen sind, — setzt dieser Canton seine Kriegsübungen unaufhaltsam fort, — aus Erfahrung wissend, wie nachtheilig auf den Geist des Volkes und die Fertigkeit der Mannschaft jeder allzulange Zwischenraum unthätiger Ruhe wirkt. Auch hat Appenzell Außer Rhoden seine Betreffniß aus den Französischen Contributionsgeldern mit pünktlicher und gewissenhafter Sorgfalt auf den vorgeschriebenen Zweck der Anschaffung und Vervollständigung der Armatur verwendet und wird bald im Fall seyn, das ihm obligende Bundescontingent ganz ordonanzmäßig ausgerüstet zu wissen.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß — ungeachtet die Regierung von Außer-Rhoden sich im Jahr 1816 zu einem Auswanderungs-Verboth genöthigt gefunden, und hinwieder in dem Elendsjahr 1817 umgekehrt die Eidgenössische Beförderung und Leitung des Auswanderungswesens, bey der Tagsatzung in Anregung hatte bringen lassen, — doch im gegenwärtigen Augenblick das Beyspiel der vielen Auswanderungen von andern Cantonen nach Nordamerika, Brasilien, Rußland und Polen, bey den Appenzellern keine Nachahmung bewirkt, obschon das Verhältniß der Bevölkerung zu den Erwerbsmitteln hier vielleicht noch ungünstiger, als in jenen Cantonen ist. Ein handschriftlicher Aufsatz drückt sich darüber folgender Maßen aus: „Unsere „Bergbewohner haben ein zarteres Heimaths„gefühl, viel Vorliebe für ihre Verfassung, „selbst für ihr Clima. Nirgendswo sonst fin„den sie so schön und gut die grünen mit „Häusern besäeten Hügel. Nirgends dünken „ihnen die Wohnungen so reinlich, die Spei„sen so gut und stärkend, die Quellen so „trefflich. Nirgendwo sonst sind so viel Rechte „und Freyheiten. Nur die Kaufleute, Mili„tärs, Handwerker und Weber gehen weit „über die Grenzen, kehren aber mit gedop„pelter Sehnsucht in ihre Berge zurück. Un„ter den im Ausland Gebliebenen zeichnet „sich dermahl Hr. von Baumann von Heri„sau aus, der bey Auflösung des, von den „L. Ständen Glarus und Appenzell A. R. „capitulierten, Schweizer-Regiments Schmid „in K. Sardinischen Diensten, von Korsika „aus in Englischen Dienst trat, nachwärts „zu Lissabon in die Königliche Garde von „Portugall aufgenommen und bald zum „Hauptmann derselben befördert ward. Durch „sein schönes Aeußeres, militärische Kennt„nisse und Treue für das Königliche Haus, „welche letztere er vorzüglich bey der Mitfahrt „nach Brasilien bewiesen hatte, gelangte er „zu hohem Ansehen und glücklichen Verhält-

„nissen als wirklicher Günstling der Herr-
„scher-Familie, großer Gutsbesitzer, Briga-
„dier der Königlichen Armee, Oberst der Ca-
„vallerie, General-Adjutant des Königs in
„der Provinz Fernambuck, Ritter des H.
„Christordens u. s. w. Auch seine Söhne
„sind in Brasilianischem Dienst in vortheil-
„haften Anstellungen."

In der Abtheilung Inner-Rhoden ward die Landsgemeinde, wie gewohnt, am letzten Sonntag im April, den 25., abgehalten. Die Verhandlungen finden sich nirgends näher angezeigt, scheinen sich aber auf die gewöhnlichen Wahlgeschäfte beschränkt zu haben. — Im Anfang dieses Jahres war in verschiedenen vaterländischen Blättern angezeigt worden: „daß durch eine neuerliche Verordnung „der Regierung des Standes Appenzell Inner-Rhoden zu Verbesserung des Einkommens der Pfarrpfründe in Appenzell ein „Gulden jährlich von jeder Heimath bezogen, und das Capital desselben den, mit ersten und besten Rechten verschriebenen, Pfand-„versicherungen vorangesetzt worden sey, und „daß, in Folge dieses neuen Vorzugrechts, „auf den vielen geringen Heimathen schon „mehrere Eidgenössische Pfandgläubiger 20 „Gulden zur Dotation des Pfarrers von Ap-„penzell beyzutragen hatten." — In der Meinung, diese Angabe zu widerlegen, und mit polemischem Eingang, hat späterhin Hr. Landschreiber Graf von Appenzell auftragsgemäß die befragliche Verordnung selbst durch den Druck bekannt gemacht, deren 3. u. 4. §. gleichwohl also lauten: „Zu Erhaltung dessen, „(nähmlich der beabsichtigten Erhöhung des „Einkommens der Pfarrpfründe Appenzell „bis auf 700 und jeder der drey Caplaneyen „bis auf 350 fl.) solle ein Obligo von 25 fl. „mit Zins Martini 1817 auf jedes Haus mit „oder ohne Gut gelegt seyn, welches jährlich „bis zur Abzahlung durch einen Gulden verzinset werde. Dieses Obligo ist bey jedem „Accord oder Falliment als gesichertes Gut „erklärt, — und ferner: „Damit aber dieses „Obligo ausgelöset und zu einem Capital gesichert angelegt werde, muß bey jedem Kauf „oder Tausch, oder Anstehen eines Hauses „mit oder ohne Gut, nach Monathsfrist die „Auslösung mit 20 fl. baar Geld geschehen."

Sct. Gallen. Vom 27. bis zum 30. April war der große Rath außerordentlich versammelt. Es war zuvor den Mitgliedern bereits ein zweyter Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen zur Einsicht und Prüfung zugesendet worden. Dieser Entwurf behielt den Faden des bestehenden, seiner Zeit mit Beyfall aufgenommenen und den Gerichten vertraut gewordenen, Criminal-Coder vom 14. May 1807 bey, und benutzte die, im ersten (durch den großen Rath im vorigen Jahr zurückgewiesenen) Revisions-Projekt bereits angebrachten, Verbesserungen, war aber doch in allen seinen Theilen einer nochmahligen sorgfältigen Bearbeitung unterworfen worden. Dieser wiedermahlige Entwurf nun ward sehr umständlich behandelt, dann aber, da einige gewichtige Einsprachen gegen Einzelnes vorkamen, vom kleinen Rathe nochmahls zurückgezogen, um in der ordentlichen Sitzung vom Brachmonath der Sanction des Gesetzgebers wieder unterlegt zu werden, nachdem sich inzwischen die bestehende Commission des großen Raths über die annoch gewünschten Mo-

dificationen gemeinsam mit dem kleinen Rath berathen und wo möglich einverstanden haben werde. Die wichtigsten Einwendungen betrafen den zu engen Begriff derjenigen Verbrechen, welche bey Rückfällen strenger bestraft werden sollen; den Artikel, welcher die nächsten Verwandten der Verbrecher von der Schuld unterlassener, in ihrer Macht stehender, Behinderung lossprecht; und endlich die Verfügungen, welche Gauner und Landstreicher viel strenger behandeln, als Angesessene, indem man zwar zugab, daß die, gegen diese Menschenclasse verhängten, langen Einsperrungsstrafen für die Anstalten kleiner Staaten allzu lästig seyen und darum andere Maßnahmen erfordert werden, hinwieder dann aber auch ein etwas milderer Maßstab für die, durch ihre Lage zu verbrecherischem Wandel gewisser Maassen genöthigten, Unglücklichen verlangt wurde.

Ferner ward ein Antrag des kleinen Raths zum Gesetz erhoben, zu Folge welchem: „In „Erwägung, daß politische, religiöse und häus„liche Verhältnisse es erheischen, daß die Kin„der aus vermischter Ehe nur auf einer „Confession erzogen werden — in Zukunft „die Kinder, welche von Eltern ungleicher „Religions-Bekenntnisse ehlich erzeugt wor„den sind, in der Confession des Vaters „erzogen werden sollen." Bey der Discussion war dieses Gesetz mit Gründen der vorzüglichen, mehrfachen Convenienz, zumahl auch die väterlichen Heimaths- und Bürgerrechte auf die Kinder übergehen, vertheidigt worden; andere hingegen hatten jenen Convenienzgründen widersprochen, oder an dem Vorschlage getadelt, daß er den Eltern oder Ehegatten keine abweichende Uebereinkunft offen lasse und demnach zu tief in die zartesten Verhältnisse und persönlichen Rechte eingreife. — Durch eine fernere gesetzliche Verordnung ward der 1. Artikel des Gesetzes vom 24. May 1805, die Loskäuflichkeit der Grund- und Bodenzinse betreffend, näher also erläutert: „Wenn der Grund- und Boden-Zins„pflichtige den Loskauf des Grund- und Bo„den-Zinses gesetzlich aufgekündet und sich „mit dem Grundzinsbesitzer dahin verstanden „hat, das Loskaufs-Capital, anstatt dasselbe „in den vorgeschriebenen zwey Terminen ab„zubezahlen, alljährlich und so lange mit „5 vom Hundert zu verzinsen, bis er das Ca„pital samt Zins abbezahlt haben wird, — „so mag dieses, ohne Schwächung der Urti„tel des Grundzinsbesitzers, geschehen. Bis „dahin aber ist der Grundzinspflichtige schul„dig, bey Verkäufen und gerichtlichen Ver„pfändungen des Grundstücks, auf welchem „der Grnndzins haftet, diese Zinspflicht, wie „bisher, in den ersten und besten Rechten ste„hend, in dem zu fertigenden Brief verschrei„ben zu lassen." — Sodann ertheilte der große Rath einem, von seinen Mitgliedern Evangelischer Confession unmittelbar vorher in gesönderter Sitzung abgefaßten, Dekret die Landesherrliche Sanction, dem zu Folge: „Der Evangelische Centralrath (bey gänzli„chem Mangel stehender Fonds, die zu Be„streitung der nöthigen Ausgaben für seinen „Religionstheil dienen könnten) — bevoll„mächtigt ist, die bereits erlaufenen und noch „ungedeckten Kosten, so wie die in der Folge „sich ergebenden unvermeidlichen Ausgaben „auf die sämtlichen steuerpflichtigen evange

„lischen Bewohner der Gemeinden des Can„tons, im Verhältniß ihres Vermögens zu „verlegen und einzuziehen; in der Meinung „jedoch, daß er, so oft der Fall einer solchen „Anlage eintrittet, die Zustimmung des evan„gelischen großen Raths-Collegii sowohl über „die zu enthebende Summe, als über die „Art des Bezugs derselben, einholen, dem „kleinen Rath davon Anzeige machen, und „seine Genehmigung gewärtigen solle." — Endlich ward eine, aus Sct. Gallen gebürtige, Wittwe, die durch Verheirathung mit einem Thurgäuer das Sct. Gallische Cantonsbürgerrecht verloren hatte, in dasselbe reintegriert, und zwey in Sargans sich aufhaltenden Handelsleuten aus dem Fürstlich-Lichtensteinischen und dem Großherzogthum Baden, so wie einem, in Lichtensteig niedergelassenen, Sattler aus dem Thurgau das Cantonsbürgerrecht ebenfalls ertheilt.

Für die gewohnte verfassungsmäßige Sommersitzung war sodann der große Rath vom 22. bis 30. Brachmonath versammelt. Ihm wurden allervorderst von dem kleinen Rath die gewohnten Jahresberichte über die Amtsverwaltung und Rechnungsführung desselben vom Merz 1818 bis wieder dahin 1819 erstattet, zu deren näherer Prüfung eine Commission von fünf Mitgliedern ernennt ward, welche bey der nächsten Versammlung des großen Raths ihren Bericht hinterbringen soll. — Am 23. Junius ward der Entwurf der Instruction für die Gesandtschaft auf die dießjährige Tagsatzung in Berathung genommen und unverändert genehmigt. Zum Gesandten wurde hierauf Hr. Landammann Zollikofer und zum Legationsrath Hr. Cantonsrath und Criminal-Examinator Clemens von Saylern gewählt. — Am 25. wurde der Dekretsvorschlag über die Erhebung der Staatsabgaben vom Jahr 1819 zu näherer Prüfung an eine, aus Mitgliedern von allen Bezirken zusammengesetzte, bereits im letzten Winter mit der Prüfung des Gesetzes-Entwurfs über den Schuldentrieb beauftragte, Commission gewiesen. Auf eine, sich vom Jahr 1803 an immer verschlimmernde, Erfahrung gestützt, stellte nähmlich der kleine Rath vor, daß die übliche Vermögenssteuer in einem bedaurlichen Verhältnisse, zu stets größern Ungerechtigkeiten führe und daß sie in kurzer Zeit für redliche Steuerpflichtige, für Wittwen und Waisen insbesonders, ganz unerschwinglich werden dürfte. Man habe, bemerkt derselbe, die Gewissen und das Strafamt in Anspruch genommen, Revisionen und Repartitionen auf die Gemeinden eintreten lassen; jedoch stets vergeblich, und die Steuerbeyträge steigen immer, ohne gesteigerte Forderungen des Staats. Es zeige sich aus dem nunmehrigen Antrag, daß nach einem, die habsüchtige Willkühr minder begünstigenden, System, Eins vom Tausend im Durchschnitt eben das liefern werde, wozu dermahl vier bis fünf vom Tausend bezahlt werden müßten. Kein blendendes Vorurtheil halte Stich, wo jedem gewissenhaften Besteuerten die ihm gebührende Erleichterung und das Mittel sie zu erreichen so anschaulich vor Augen ligt. Der neue Gesetzesvorschlag läßt demnach die Gewerbssteuer und die indirecten Abgaben in ihrem bisherigen Bestand; an die Stelle der Vermögenssteuer hingegen setzt er ein halbes vom Tausend vom Werth der Gebäude nach dem

Brandversicherungscadaster, Eines vom Tausend von den zu schätzenden Grundstücken, welchen er den Abzug der Pfandschulden bis zur Hälfte des Steuer-Anschlags bewilligt, und endlich anderthalb vom Tausend des übrigen Vermögens.

Bey einem Zusammentritte von Commissarien der Regierung mit der Commission des großen Raths, waren die, in Hinsicht auf den Criminal-Coder gefallenen, Wünsche so befriedigend erläutert worden, daß der nunmehrige Vorschlag desselben nur noch wenige Einwürfe veranlaßte und alsdann ohne Abänderung mit Einstimmigkeit angenommen ward. Unter die wesentlichsten Abänderungen und Verbesserungen des nunmehrigen in Vergleichung mit dem frühern Sct. Gallischen Strafgesetzbuch über Verbrechen, ist allervorderst die Behandlung des Rückfalls in Verbrechen zu zählen. Die ersten Mißtritte werden schonend behandelt, hingegen aber bey Rückfällen die Größe der frühern Schuld in Verbindung mit dem Gewicht der neuverübten Verbrechen berücksichtigt; und in Abstuffungen, je schwerer und schwerer sie sich aus diesen Verhältnissen ergeben, trittet bey der zweyten oder dritten Beurtheilung Todesstrafe ein; jede vierte Criminalbeurtheilung ziehet an und für sich den Verlurst des Lebens nach sich. Bey einfachem Diebstahl und Betrug, wo lediglich der Werth in Anschlag kömmt, ist der Betrug, der sich zur criminellen Competenz eignet, von 32 auf 50 Fr. erhöhet, hingegen aber wird ein qualificierter Diebstahl oder Betrug zum Verbrechen, sobald er die Summe von 25 Fr. übersteigt. Das Maximum der Einsperrungsstrafen ist von 24 auf 10 Jahre herabgesetzt, bey gewissen schweren Verbrechen aber kann Ausstäupung damit verbunden werden. Ehrlosigkeit soll nur Folge schwerer Criminalstrafen seyn. Gegen Fremde werden, statt der Einsperrung, andere Leibesstrafen verordnet. Landesverweisung ist ausschließend gegen Fremde zu verhängen. Vermögensstrafen sind auf höchstens 4000 Fr. beschränkt. Für Todschlag, im Gegensatz mit dem vorbedachten Mord, und für Tödung unehlicher neugeborner Kinder durch die Mutter finden mildernde Berücksichtigungen statt. Der verbrecherische Banquerot wird genauer charakterisiert. Gegen Raub und Brandstiftung sind die Strafen verschärft. Ein ganz neues Hauptstück, das 22., enthält gesönderte, strafrechtliche Verordnungen gegen Gauner. Es befindet sich über diesen Gegenstand im Sct. Gallischen Erzähler vom 2. Heumonath die nachstehende bemerkenswerthe Stelle: „Gerecht ist Gleichheit nur unter Gleichen! — nach diesem unumstößlichen Grundsatz, welcher der Gleichheit ihre vernünftigen Schranken anweiset, wird niemand über eine Maßnahme erstaunen, deren Ursprung sich schon in den ältesten Verordnungen gegen Vaganten findet. Deutschland vorzüglich war mit Horden solchen Gesindels überschwemmt, als Carl V. seinen strengen Coder kund machte. Findet man nun bey den Fortschritten der Gesittung mildere Gesetze für Angesessene möglich, so folgt nicht, daß sie auch Landstreichern gebühren, die wohl nicht in die gleiche Classe mit dem stäten Bürger zu zählen sind. So viele Bande, die diesem theuer

„und heilig sind, sind jenem ein Spott, und „die meisten Criminalstrafen, die abschreckend „auf den Bürger wirken, verlieren gegen „den Vaganten ihren Stachel. Es handelt „sich um Nothwehr gegen einen sehr zahl„reichen Haufen Menschen, dessen Einbrüche „den Canton Sct. Gallen von mehrern Sei„ten her stets bedrohen. Ein Canton, der „so große Opfer brachte und so viel that, „seinen Heimathlosen Duldung und bür„gerliche Existenz zu sichern, kann wohl nicht „großer Strenge gezeiht werden, wenn er „eine fremde, zum Krieg gegen die bürger„liche Gesellschaft verschworne, Rotte mit „außerordentlichen Mitteln abtreibt. Uebri„gens ist es nicht Sache der Criminal-Ge„setzgebung die Quellen der politischen Män„gel des Auslandes aufzusuchen, welche die „Vagabundität zum Theil stiften. Das Straf„amt nimmt das Individium, wie es sich „darstellt und ergreift deßnahen die wirksa„men Mittel; die sogenannte Humanität hier „vorherrschen zu lassen, wäre Verrath an „den ersten Pflichten des Staats, der, in„dem er dem Bürger die Selbsthülfe nieder„legt, sich nicht weigern kann, ihm dafür „zureichenden Schutz zu gewähren." — Die„ses neue Sct. Gallische Strafgesetzbuch über Verbrechen ist nun bereits bey Zollikofer und Züblin auf X. und 168 S. in gr. 8 im Druck erschienen. Die, demselben vorangehende, Einleitung oder die Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen (in 99 §. bestehend) sollen von dem Richter als belehrende Anleitung in vorkommenden Fällen berücksichtigt werden. Das Gesetz selbst (in 222 §.) wird vom 1. Weinmonath 1819 an, für den ganzen Canton in Ausübung gebracht, und von den betreffenden Behörden zur alleinigen Regel genommen werden. Von den Gemeindräthen soll es während der ganzen Dauer des Herbstmonaths an einem, von ihnen zu bestimmenden, Ort zu Jedermanns Einsicht offen gehalten werden. Bey der Beurtheilung der, schon früher abgestraften Verbrecher sollen über alle neuen, seit dem 1. October verübt werdenden, Verbrechen, die über den Rückfall festgesetzten jetzigen Vorschriften beobachtet werden. Auf Verbrechen, die vor obigem Termin begangen, aber erst nach demselben beurtheilt werden, ist der neue Codex nur in so fern zur Richtschnur zu nehmen, als seine betreffende Strafbestimmung gelinder ist, denn diejenige des Codex vom Jahr 1807. Da endlich die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes auch für die correctionellen Strafgerichte einige Erweiterung ihrer bisherigen Befugniß erfordern, so werden sie angewiesen, in solchen Fällen ihre Strafcompetenz einstweilen und bis nach erfolgter Revision des correctionellen Strafgesetzes, in Anwendung der bisherigen Vorschriften nach der Analogie auszudehnen.

Der gewohnte Jahresbericht über die Brandversicherungsanstalt, so wie die Hülfscassa-Rechnung, wurden ferner am 25. Junius dem großen Rath mitgetheilt und zu beliebiger Einsicht der Mitglieder auf das Bureau gelegt. Ein Dekret der Mitglieder des großen Raths, Evangelischer Confession, wie bey Erledigung und Wiederbesetzung Evangelischer Pfarrfründen zu verfahren sey? — erhielt die Landesherrliche Sanction. Die in

den Gemeinden wohnenden majorennen Gemeindsbürger bilden die Wahlversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsraths der Gemeinde. Bey eingetretener Pfrunderledigung hat diese Wahlbehörde zu entscheiden, ob sie geradezu einen wahlfähigen Geistlichen zu ihrem Pfarrer wählen, oder aber die Canzel für vier Wochen öffnen wolle? Im erstern Fall schreitet sie unverzüglich zur Wahl, im andern hat sie dem Präsidio des evangelischen Centralraths und dem Antistes sogleich Bericht zu geben, damit die öffentliche Ausschreibung veranstaltet werde. Den Aspiranten werden vom Kirchenrath Wahlfähigkeits-Zeugnisse ertheilt; die nähmliche Behörde erläßt auch einen sorgfältigen Bericht an den Collator über die mehrere und mindere Tüchtigkeit der Bewerber. Bewerbungspredigten sind gänzlich untersagt, hingegen aber bloße Gastpredigten in so fern gestattet, als dabey alles Anhalten, Empfehlen und Versprechen auf der Canzel vermieden wird. „Die Predigt (sagt das „Gesetz) muß so seyn seyn, daß sie an jedem „andern Orte eben so gehalten werden könnte." An dem, zur Wiederbesetzung der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestimmten, Tage schreitet die Gemeindsversammlung zur Wahl. Bey jeder Wahl ligt es in der Willkühr der Wahlbehörde, ob sie sich des offenen Handmehrs oder des geheimen Stimmgebens bedienen wolle. Von dem Erfolg jeder Wahl hat der betreffende Verwaltungsrath dem Präsidenten des Centralraths und dem Antistes schriftlichen Bericht zu geben; richtig befindenden Falls wird die Bestätigung beym kleinen Rath nachgesucht, bey vorgegangenen Unordnungen aber trittet Untersuchung des Kirchenraths ein, der eine zweyte Wahlversammlung, unter allfälliger außerordentlicher Beaufsichtigung und Leitung veranstaltet. An obige Vorschriften ist auch die Stadt St. Gallen gebunden. Jedoch verbleibt der Stadtrath bey dem ihm eingeräumten Collatur-Recht.

Ferner wurde, in Folge des 22. §. der Cantonsverfassung, zu einer neuen Wahl der beiden Standeshäupter für eine Amtsdauer von zwey Jahren geschritten. Sie betraf den Hrn. Landammann Müller-Friedberg für den katholischen und den Hrn. Landammann Zollikofer für den evangelischen Religions-Theil. Endlich wurde zwey Fremden, nähmlich einem Glaser aus dem Großherzogthum Baden gegen eine Taxe von 500, und einem Bäcker aus dem K. K. Landgericht Bregenz gegen eine solche von 770 fl. das Cantonsbürgerrecht ertheilt, und abermahls zwey eingesessene Heimathlose unentgeldlich in dasselbe aufgenommen.

Am 26., 28., 29. und 30. Brachmonath war der große Rath mit den Discussionen über den Schuldentrieb und die Gantordnung beschäftigt. Nachdem dann der kleine Rath diesen ausführlichen Gesetzesvorschlag zurückgezogen hatte, — wurden die Hülfscassa-Rechnungen genehmigt; etwelche Artikel zu Erläuterung des Gesetzes über die Erbfolge sanctionirt; und dem kleinen Rath zu Aufhebung eines Paternitätsvertrags, bey welchem das vollkommene Gegenrecht nicht gewährt wird — wie zu Uebernahme einer beträchtlichen Anzahl von Linthactien und zu Einwürkung in gleicher Absicht auf die Uferbewohner der

Linth, — die erforderlichen Vollmachten ertheilt. Die Sitzung ward mit Begnadigung von sieben Sträflingen im Schallenthurm und 2 Züchtlingen geschlossen.

Am 24. Brachmonath waren die großen Raths-Collegien beider Confessionen in abgesönderten Sitzungen versammelt gewesen. Der evangelische Religionstheil hatte folgende Gegenstände behandelt: a.) Die vom evangelischen Centralrath vorgelegte dritte Amtsrechnung vom 1. Juni 1818 bis 31. May 1819 ward genehmigt; sodann: b.) der dritte Jahresbericht des evangelischen Erziehungsraths über den Zustand des Schulwesens im evangelischen Theil des Cantons, und die Rechnung desselben vom 1. Juni 1818 bis 31. May 1819 verlesen. c.) Der Centralrath ward bevollmächtigt, die (laut Dekret vom 30. April dieses Jahrs) bewilligte, auf die evangelischen Cantonsbewohner zu verlegende, Steuersumme von 6600 fl. annoch um etwas zu erhöhen. d.) Ein Drittheil der Mitglieder des evangelischen Centralraths und derjenigen des Ehegerichts, welcher durch das Loos in Austritt fiel, wurde in den nähmlichen Personen wiederum für eine Amtsdauer neu gewählt. Endlich ward e.) das oberwähnte Dekret über die evangelischen Pfarrwahlen angenommen.

Die Geschäfte des katholischen Religionstheils bestandem in folgendem: a.) Anhörung des Jahresberichts des katholischen Administrationsraths über seine Amtsverwaltung und der Rechnungen über die verschiedenen, dem katholischen Theil des Cantons zugehörigen, Fonds, worüber zu näherer Prüfung eine Commission verordnet ward. b.) Der austretende Drittheil der Mitglieder des Administrationsraths wurde in den nähmlichen Personen auf 9 Jahre neugewählt, und das Präsidium desselben auf 3 Jahre neuerdings dem Hrn. Regierungsrath Gmür aufgetragen.

Unterm 9. Februar haben Landammann und kleiner Rath, in Erwägung, daß mit den Patenten an fremde Handwerksmeister verschiedener Mißbrauch zu Verlängerung des Aufenthalts oder einer verdeckten Niederlassung, getrieben werde, eine Verordnung erlassen, der zu Folge diejenigen Handwerksmeister, welche zu Errichtung von neuen, oder zu Ausbesserung schon bestehender Bauten einberufen werden, für die Zeit ihrer Arbeit mit einem Patent versehen seyn müssen, worin angezeigt wird, von wem der Patentierte einberufen werde. Dieses, bey dem betreffenden Bezirksstatthalter zu lösende, Patent hat der Patentierte dem Gemeindammann, in dessen Gemeinde er den Ruf erhalten hat, vor dem Gebrauch desselben vorzuweisen und das Visum von demselben beysetzen zu lassen. Mit der Patentierung ist nur persönliches Aufenthaltsrecht während der Dauer der übernommenen Arbeit verbunden, und der betreffende Gemeindrath kann daher den Patentierten wegweisen, wenn er sich längern Aufenthalt in der Gemeinde über die anberaumte Zeit hinaus anmassen sollte.

Am 26. April besetzte der kleine Rath diejenige Militäraufsichtscommission, welche, nach dem 77 §. des neuen Sct. Gallischen Militärgesetzes vom Jahr 1818, zur Aufsicht und Leitung des gesammten Militärwesens und zu

Handhabung der dießfälligen Gesetze und Verordnungen aufgestellt wird. Die ernennten Mitglieder sind:

Hr. Regierungsrath Meßmer, als Präsident.
= Cantonsrath Oberteuffer von Sct. Gallen, als Milizinspektor.
= Oberstlieutenant Forrer von Neu St. Johann.
= Oberstlieutenant von Bayer von Roschach.

Der Stadtrath von Sct. Gallen hat, nebst eigener Aufspeicherung der letztjährigen vorzüglichen Früchte, im abgewichenen Frühjahr auch die kluge Fürsorge getroffen, daß auch Partikularen für ihren Hausbedarf unter öffentlicher Besorgung solche auflagern mögen. Die geringste Bestellung darf 50 und die höchste 500 Viertel betragen. Die Kornkommission besorgt den Einkauf und für die Unkosten und Schweinung findet eine sparsame Berechnung Platz.

Im ganzen Canton Sct. Gallen befanden sich im Jahr 1818: promovierte und patentierte Aerzte und Wundärzte: 117. — Apotheker: 12. — Thierärzte 66 — und Hebammen: 165.

Die diesjährige Brandversicherungs-Rechnung zeigt, daß der Gesammtbetrag der Gebäudeschatzung einen Zuwachs von 104,505 fl. erhielt, und gegenwärtig die Summe von 26,100,060 fl. beträgt. Der hiervon erhobene Beytrag in die Brandcasse zu 6 Kr. von 100 fl., gewährte eine Einnahme von 26,100 fl. 3 Kr. 4 4/5 Hlr., und bildete mit Einschluß des Guthabens von vorletzter Rechnung und der Zinse, einen Cassabestand von 42,423 fl. 9 Kr. 5 4/5 Hlr. — Dagegen ergab sich ein Ausgabenbetrag von 42,617 fl. 23 Kr.; nähmlich 41,889 fl. 24 Kr. für Entschädigung von 158, innert Jahresfrist abgebrannten, Gebäuden, von denen 113 dem Dorf Atzmoos angehörten; und 727 fl. 59 Kr. Verwaltungsunkosten. Die Einnahmen wurden folglich von den Ausgaben um 194 fl. 13 Kr. 2 1/5 Hlr. überstiegen.

Die Zahl der Criminal-Processe nahm mit den gemilderten Preisen der Lebensmittel ab. Im letzen Jahr wurden im Canton Sct. Gallen 5 Verbrecher zu Ketten, 1 zu öffentlicher Arbeit, 3 ins Zuchthaus, 30 zum Pranger, und von diesen 14 zugleich zum Staupenschlag und endlich 16 Fremde auch zur Verweisung verurtheilt. Todesstrafe ist seit dem December 1816 gegen keinen Delinquenten verhängt worden. Im Anfang Heumonaths 1819 befanden sich nur 39 Individuen im Schallenhause und 17 in Zuchthäusern. Auch saßen nur 8 Personen auf Untersuchung gefangen.

Von dem katholischen Erziehungswesen des Cantons, sagt der Erzähler No. 28.: „Es „umfaßt dermahl 190, in 11 Inspectorate „eingetheilte, Schulen. Die Administration „unterstützte sie letztes Jahr mit 1507 fl. „Sie nimmt die Unkosten der Musterlehrer „und der Fortbildung der Schullehrer auf „sich. Den Erziehungsfond läßt sie anwachsen „und bereits sind 17,000 Schulbücher abgedruckt."

Schweizerische Monathschronik.

Augstmonath.

1819.

Miszellen.

Das Fest der Winzergilde in Vevay.

Die gesellschaftlichen Freuden der alten Schweizer überhaupt, und die, entweder nach jeweiliger Willkühr bestimmten, oder regelmäßig nach gewissen Zwischenräumen wieder kommenden, Volksfeste und Localgebräuche in einzelnen Cantonen und Gegenden der Schweiz insbesondere, würden den reichhaltigen Stoff zu einem äußerst anziehenden historischen Werke liefern. Je die bessern unter unsern ältern allgemeinen und Special-Chroniken liefern unzählige Angaben und Züge, oft auch umständliche Beschreibungen dieser Art. Der größte Meister in der historischen Kunst, den unser Vaterland hervorbrachte, hat ihren Werth für die Sittengeschichte, für die Eigenthümlichkeiten der Zeiten, für manche Aufschlüsse in der Staatsgeschichte selbst so wohl zu würdigen gewußt, daß er seinem unsterblichen Werke eine große Anzahl historischer Andeutungen über das gesellschaftliche Leben, die öffentlichen Belustigungen, die Siegesfeyern unsrer Väter, und über ihre volksthümlichen Localgebräuche, angereihet hat. Stalder, in einer Zugabe zu seinen Fragmenten über das Entlebuch, hat den Gegenstand der Gymnastik, der Feste und der freundschaftlichen Zusammenkünfte der Schweizer mit eben so reicher Sachkenntniß, als lebendiger Darstellungsgabe behandelt. Der in so mancher Rücksicht reichhaltige Schatz der 101 Hefte des Schweizerischen Museums von H. H. Füßli, welche so wenig mehr gelesen werden, und doch so lange Eidgenossenschaft und Eidgenössischer Sinn fortdauern, des Lesens würdig bleiben, — enthält reichliche Beyträge auch für dieses Fach. Manches Werthvolle auch ist den 8 Bänden des, von dem unermüdeten Sammler Bridel gelieferten, Conservateur Suisse zu finden. Maurer hätte bey besserer Gesundheit und längerm Leben sein beachtenswerthes erstes Heft der Denkmahle des Geschmacks, der Sitten und Gebräuche der alten Schweizer noch mit manchen folgenden vermehrt. Nicht minder Empfehlung verdient auch in dieser besondern Beziehung das, mit so ungetheiltem Beyfall aufgenommene, Taschenbuch der Alpenrosen. Unter den Special-Geschichtschreibern und Topographen neuerer Zeit haben vorzüglich von Balthasar in seinen Luzernerischen Merkwürdigkeiten, und Hartmann theils in seiner Geschichte der Stadt St. Gallen, theils in seinem Gemählde der alten Landschaft auf

diesen Zweig der Geschichte verständige Rücksicht genommen und ihn mit schätzbaren Beyträgen bereichert. In Handschrift endlich haben wir mehr als einen, wesentlich diesem Fach angehörigen, aus wenig bekannten Quellen geschöpften Aufsatz von der Hand des fleißigen und verdienten Forschers Ildefons Fuchs gelesen. — Alle diese zerstreuten Arbeiten beweisen, was in dieser Hinsicht geleistet werden könnte.

Eigenthümliche Volksfeste waren zu den Zeiten unserer Altvordern ein kräftiges Belebungsmittel der Vaterlandsliebe, des Freyheitsgefühls, und republikanischer Gesinnungen; und sie können es — was auch immer ein ungemüthlicher Cosmopolitismus, der bald die ganze Welt in eine steife, langweilige Gleichförmigkeit umgießen möchte, dagegen einwendet — jetzo noch seyn. Manche volksthümliche Feyer und Belustigung ist freylich in den Stürmen der letzten 25 Jahre verschwunden, und manche müßte wesentlich verändert werden, um auf den jetzigen Standpunkt zu passen. Inzwischen bemerkt man doch mit innigem Vergnügen, wie solche alterthümliche Volksfeste und oft sehr sinnige Gebräuche je länger je mehr wieder hervorgezogen werden, und selbst neue sich ihnen anreihen. Sey es nun, daß sich dieselben auf Erinnerungen aus der ältern Vaterlandsgeschichte, oder auf besondere, aus Sitten, Lebensart, Berufs- und Erwerbsweise der Einwohner hervorgehende, Herkömmlichkeiten, oder auch bloß auf öffentliche Vergnügungen und gymnastische Uebungen ohne eine specielle historische Begründung beziehen, — so verdienen sie immer beachtet zu werden. Welcher Schweizer hat z. B. nicht mit den kräftigen Söhnen der Helden von Morgarten im Spätjahr 1815 die Säcularfeyer jener ewig denkwürdigen Schlacht, und mit den edeln Abkömmlingen der großmüthig Belagerten im letzten Herbst den Anbeginn des sechsten Jahrhunderts seit Solothurns, durch eigene Großthat bewirkter, Rettung und Befriedigung, — welcher nicht mit den originellen Bewohnern des Bernerischen Hochlandes ihre, unter der Mediations-Regierung wiederhergestellten, uralten Hirtenfeste, und letztlich (in den Jahren 1818 und 1819) mit den hochherzigen Bernern ihr, mit einfacher Würde begangenes Laupenfest und ihren traulichen Ostermontag, — wenigstens im Geist mitgefeyert? Und wenn die so schön und kräftig wieder aufblühende Republik Genf das Jahresfest ihrer wieder erlangten Freyheit und Selbstständigkeit begehet, — wird irgend ein Schweizer dabey unempfindlich bleiben können? Wird nicht auch er der Umwandlung sich freuen, die diese köstliche Blume in den Kranz der verjüngten Eidgenossenschaft verflocht?

Diese Betrachtungen haben die Redaction der Monathschronik auf die Ueberzeugung geleitet, die alte Klage: non capit hoc aevum gaudia prisca patrum, — finde dann doch auch auf uns ihre Anwendung nicht so ganz unbedingt, und es möchte vielleicht manchen Besitzern dieser Zeitschrift nicht ganz unwillkommen seyn, wenn dieselbe etwas nähere Angaben über das, seit einiger Zeit so viel besprochene, Winzerfest von Vevai aufbewahre. Demselben liegen freylich weder kriegerische Großthaten, noch politische

Beziehungen zum Grunde; aber als das allerälteste aller bekannten Schweizerischen Volksfeste, als Danks- und Freudenfeyer für die segensreichen Früchte friedlicher Landeskultur, und als sinniges Beförderungsmittel dieser Cultur, — spricht es mild und lieblich das Gemüth an.

Der Weinbau in den, von der Natur selbst in so ausgezeichnetem Grad zu seinem Behuf bezeichneten, reizenden Gegenden am Genfersee, scheint zum Theil schon unter der Römischen Herrschaft begonnen zu haben, denn die Vermuthung eines Waatländischen Gelehrten, daß die Verehrung des Bacchus in jenen Geländen von weit ältern Ursprung sey, als die Cultur des Weinstocks, — will uns nicht einleuchten. Zu St. Prex nahe bey Morsee ward einst die, dem Bacchus gewiedmete, Römische Inschrift: LIBERO PATRI COCLIENSI P. SEVERVS LVCANVS. V. S. L. M. hervorgegraben, welche von Alterthumskennern, als in das dritte oder den Anfang des vierten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung gehörig, bezeichnet wird, aber noch älter seyn könnte. Eine andere, zu Wiflispurg gefundene, Inschrift hebt an: FERTILI BACCHO OREO. u. s. f.. Beyde haben, außer dem Beweise, den sie für das Alterthum des Weinbaues in der Waat zu leisten scheinen, noch andere, für den Antiquaren interessante, Beziehungen, die aber nicht weiter hieher gehören. — Das sechste Jahrhundert bietet uns (nach Bridels Angabe) eine, von dem Concilium von Epauna in Schrift gefertigte, Schenkungsacte dar, wodurch König Sigismund von Burgund der Abtey St. Maurizen, nebst verschiedenen andern Grundstücken, nahmentlich Rebland in pago Valdensi (Pays de Vaud) abtrittet. Nach des nähmlichen Schriftstellers Zeugniß, führt eine Urkunde vom Anfang des siebenten Jahrhunderts, Reben zu St. Aubin im Vuilli (vinea in pago Villiacensi, villare S. Albini) an. — Unter dem Herrschaftswechsel und den häufigen Wirren der folgenden Jahrhunderte, scheint der, ohnehin auf einen kleinen Strich Landes beschränkte, und auch seinem innern Gehalt nach nicht sehr bedeutende, Weinbau in jenen Gegenden vollends wieder in nicht geringen Abgang gekommen zu seyn.

Urkundlich ist hinwiederum erwiesen, daß sich die Mönche der, im Jahr 1134 von Bischoff Guido de Martiniaco von Lausanne, mit Beyhülfe benachbarter geistlicher und weltlicher Herren, gestifteren Cistercienser-Abtey Hautcrest (Alta Cristi) im jetzigen Distrikt Oron, von der Stiftungsepoche des Klosters an, um die Landescultur, die Einführung und wesentliche Verbesserung des Weinbaus und der Bienenzucht, und um die Civilisation der Einwohner nicht nur ihrer engern Nachbarschaft, sondern der Umgebungen in ausgedehnterm Umfang höchst verdient machten. „Muthig (sagt Bridel in seinen anziehenden Nachrichten von diesem Kloster) machten sie sich an „das, ihnen von dem Bischof zu Lehen ge„gebene, Grundstück von Desaley, damahls „aus unwirthlichen Felsen und Schutt beste„hend, mit Dornen bewachsen und von „Schlangen- und Nattergezüchte bevölkert, „jetzt mit hohem Vorzug genannt in dem „Gelände, wo der gepriesenste Ryfwein ge„zogen wird. Ihre unermüdete Hand rei„nigte die steilen Abhänge, belegte sie mit

„gutem Erdreich, führte starke Mauern auf, „um demselben eine feste Grundlage zu ge„ben, pflanzte Reben dahin, deren in der „günstigsten Lage von der Mittagssonne ge„kochte Trauben den herrlichsten Wein her„vorbrachten; bald versahen sie mit solchem „die Tafel des Bischoffs; mit diesem Erzeug„niß gastierten sie die edeln Herren, die An„dacht oder Neugierde ihnen zugeführt hatte; „durch selbiges wurden die bey ihnen einkeh„renden Pilger gelabet, die in den klöster„lichen Spithal aufgenommenen Kranken „gearznet. Ihr Beyfall munterte des Ryf„thals Bewohner (und bald nachher auch „die Cistercienser von Hauterive) zur Nach„ahmung auf, denen sie Rath und Leitung „angedeihen ließen; und diesen weißen Mön„chen (denn ausschließend unter diesem Nah„men wurden sie vom Volke bezeichnet) dan„ken wir jetzt noch, wo nicht die erste Grün„dung, doch die Vervollkommnung der herr„lichen Rebberge von St. Saphorin und „Cully, aus denen gegenwärtig die Krone „des Waatländischen Weins gezogen wird, „und die bleibende Ehrendenkmahle des kräf„tigen ausharrenden Sinns ihrer ersten An„bauer und der von ihnen überwundenen „Mühseligkeiten sind; denn nicht ohne Be„wunderung zählt der erstaunte Fremdling an „einigen Orten volle vierzig, von dem Ufer „des Sees an bis zu den felsigten Spitzen „der Hügel amphiteatralisch über einander „sich erhebende, Terrassen u. s. f. — Den glücklichen Erfolg ihrer ersten Weinlesen sollen die Mönche von Hautcrest durch Gastereyen, Gesänge und andere Lustbarkeiten gefeyert haben, und ihnen schreibt die Tradition selbst die Erfindung und Stiftung des ländlichen Festes zu, welches in Vevai seit undenklichen Zeiten je zu gewissen Jahren um unter dem Nahmen der Fête des Vignerons begangen ward, und in seiner Art wirklich einzig ist. Es heißt nähmlich, die Klosterbewohner und andern großen Eigenthümer, in deren Besitz der wesentlichste Theil des Rebgeländes in den Umgebungen von Vevai lag, haben ihre Rebleute alljährlich, mit den ländlichen Geräthschaften ausgerüstet, einen Umzug durch die Stadt Vevai halten lassen, worauf ein ländliches Mahl erfolgte; nach und nach haben sich auch andere Winzer an dieses Fest angeschlossen u. s. w. — Ob nun diese Feyer wirklich von den erwähnten Mönchen her den ersten Ursprung habe, oder ob (nach einer ebenfalls nicht ganz verwerflichen Meinung) dieselbe vielmehr von ähnlichen Festen aus den Zeiten der Römischen Herrschaft abgeleitet werden müsse, und von den weißen Mönchen bloß unter etwas veränderter Gestalt erneuert worden sey, — wollen wir hier nicht untersuchen und dürfte überhaupt um so schwerer auszumitteln seyn, da theils die Archivschätze der, zur Zeit der Reformation säcularisierten, und nachwärts in ihrem Oekonomiebestand zu der Vogtey Oron geschlagenen, Abtey Hautcrest im Frühjahr 1802 bey einem Auftritt, dessen Andenken wir hier nicht auffrischen mögen, ein Raub der Flammen geworden, — theils bey dem großen Brandunglück von 1688, welches zwey volle Drittheile der Stadt Vevai in die Asche legte, auch alle ältern Schriften und Denkmahle der Winzergilde, mit einziger Ausnahme zwey

etzt noch vorhandener Gegenstände, nähmlich ines, mit dem Jahr 1347. beginnenden Protokolls, und eines mit dem Bild des Bachus nd den Wappenschilden der seit 1618 an der Spitze der Abbaye (Gilde) gestandenen sogenannten Abbés (Aebte oder vielmehr Gildemeister) gezierten, hölzernen Bechers, — vom Feuer verzehrt wurden.

Lange Zeit hindurch hatten sich die gedachten Umzüge der Winzer in ihrer ursprünglichen Einfachheit erhalten, ein frugales Essen, bey dem aber der Wein nicht gespart wurde, und auf den Anlaß passende Gesänge im eigenthümlichen Patois der Gegend machten den Beschluß des Fests. Jedes Jahr vermehrte sich die Zahl derjenigen, die daran Theil nehmen wollten. So entstand (wann? kann nicht mehr genau bestimmt werden) eine Gesellschaft oder Gilde, Abbaye des Vignerons benannt, deren erste Fonds ohne Zweifel von einigen wohlhabenden Beförderern der Sache zusammengelegt, bald aber durch eine Abgabe, die jeder Neueinverleibte zu entrichten hat, und durch eine getreue und sorgfältige Verwaltung bedeutend vermehrt wurden. Die Gilde gab nähmlich ihrem Abt noch zahlreiche Räthe aus ihrer Mitte bey, und räumte diesen ein Beaufsichtigungsrecht über die Aeufnung des Weinbaus im Rebbezirk von Bevai ein. Von da an scheint sich das Gepränge des jährlichen öffentlichen Auftritts vermehrt zu haben. Mythologische Vorstellungen und Gruppen verschönerten den Zug. Ein junger Knabe, der, auf einer Tonne sitzend, den Bacchus vorstellte, ward von zwey Negern getragen, nach dem Vortritt des Oberpriesters, des Altars und der Opfer. So mehrten sich die Allegorischen Bestandtheile des festlichen Umzugs von einem Mahle zum andern. Die alte Zusammensetzung wurde durch stete neue Zusätze wohl verdunkelt, aber nie ganz verdrängt, denn immer noch sehen wir bey dem Feste, gerade neben den Erzeugnissen eines verfeinerten Geschmacks, jene veralteten ehrlichen Gestalten und Gruppen der Vorzeit, denen das Volk an allen Orten anhänglich bleibt, und die man billig beybehält, da Aufzüge dieser Art durch Zusammenfügung der verschiedenartigsten Bestandtheile den löblichen Zweck der Volksbelustigung befördern, hingegen alle Popularität verlieren, sobald sie unbedingt modernisiert und von aller altherkömmlichen Eigenthümlichkeit entkleidet werden. Hat doch schon vor 36 Jahren ein nicht unfeiner Berichterstatter über eines der frühern Winzerfeste gesagt: „Der Zuschauer gewöhnte sich ohne „Mühe, Noahs Arche und den Cyclopenwa„gen neben einander zu sehen. Ein Abt, „Ceres und Bacchus schienen ihm eben keine „so unschickliche Zusammengesellung zu seyn, „und er fand unter dem Schleyer der Alle„gorie nicht sogleich Entweihung, sondern „sah nur mit der lebhaftesten Theilnehmung „daß man den Landbau ehrte, die Arbeit des „Bauers zu schätzen wußte, und dem Städ„ter das Gefühl der Dankbarkeit für die „Wohlthaten des heimathlichen Bodens, und „die Mühseligkeiten derer, die ihn fruchtbar „machen, einflößen wollte." — Diese Ausdehnungen des Festes bewirkten freylich unmittelbar eine bedeutende Vermehrung der Kosten, wodurch die Gesellschaft schon vorlängst zu dem Schluß bewogen ward, das-

selbe, statt wie bisher alljährlich, hinfür nur von drey zu drey Jahren um zu begehen.

Bey ansehnlich vermehrten Fonds, und bey theilnehmendem Eintritt reicher Gutsbesitzer in die Gilde, wurden zwey Prämien gestiftet, die jedesmahl den beyden Winzern, die sich durch verständigen und unermüdeten Betrieb ihres Berufs am vortheilhaftesten ausgezeichnet hatten, zuerkennt werden sollen. Um hierin mit desto mehr Zuversicht verfahren zu können, ward festgesetzt, daß alljährlich ein, vom Rath der Winzergilde ernennter Ausschuß, in Zuzug von Experten, ein oder zweymahl den ganzen Rebbezirk von Vevai genau besichtigen solle, was auch heut zu Tage noch geschiehet und zwar vorzüglich zu der Zeit, wo die Reben geschnitten werden, welches man wie billig für einen der allerwesentlichsten Theile ihrer Besorgung erachtet. Bald äußerten sich die Wirkungen dieser Prämien-Ertheilung durch eine sichtbare Verbesserung der Cultur des Weinstocks; und die Gesellschaft ward sowohl durch zahlreiche Geschenke von Gutsbesitzern, als durch bedeutende Beyträge von Fremden in den Stand gesetzt, diese aufmunternde Maßnahme auf einen größern Kreis von Belohnungswürdigen auszudehnen. Sie errichtete eine Prämiencasse, aus welcher an solche Winzer, die sich nicht nur durch verständigen Gewerbsfleiß und geschickte Arbeit, sondern vornähmlich auch in sittlicher Hinsicht ausgezeichnet haben, zweckmäßige Belohnungen fließen sollen. So z. B. wurden im gegenwärtigen Jahr, außert den zwey gekrönten und mit der großen Medaille begabten, noch 12 andern durch die Gesellschaft Preise in Geld und besondere Rebmesser zuerkannt, die sie bey der Parade der Gilde auf schön verzierten Stöcken als Ehrenzeichen trugen. Die Auswahl der vierzehn Belohnten war unter ungefähr 80 Individuen getroffen worden, denen die Bearbeitung derjenigen Weinberge, die der oberwähnten Inspektion unterworfen sind, obligt, und die beynahe ohne Ausnahme die rühmlichsten Zeugnisse über die steten Fortschritte ihrer Cultur erhielten.

Die durch diese freylich wohlthätigen Einrichtungen abermahls erhöhten Kosten, und das sich bey der Wiederkehr des Festes von einem Mahle zum andern mehrende Gepränge hatten schon einige Zeit vor dem Eintritt der Schweizerischen Revolution den Rath der Gilde vermocht, die periodische Wiederkehr des Festes nun noch weiters und zwar von 3 auf 6 Jahre hinauszusetzen. So ward es zum letzten Mahl im Jahr 1797 gefeyert. Die Revolution; die Kriegszeiten; Verwirrung und Unruhe im Innern der Schweiz; das Schwanken aller Verhältnisse; verdienstlose, schlimme und theure Zeiten; öfters auf einander folgende Fehljahre für das Rebgewächs; und in hellern Zwischenräumen das Bedürfniß ökonomischer Erholung, — hatten, nebst noch andern Gründen, eine frühere Wiederbelebung des Fests nicht wohl zugelassen. Im gegenwärtigen Jahr 1819 aber fand man alle innern und äußern Umstände geeignet und einladend dazu. Es ward daher beschlossen, es nach 22jährigem Stillstand mit noch nie gesehenem Glanze zu feyern.

Ein umständliches Programm erschien einige Wochen zuvor unter dem Titel: „Des-

cription de la fête des Vignerons, celebrée à Vevey le 5 Aoust 1819. Precedée d'une Notice sur l'origine et l'institution de cette Société, qui porte maintenant le nom d'Abbaye des Vignerons. Avec Figures enluminées" (acht zum Theil sehr characteristische Blätter, welche zusammen etliche und dreyßig Gruppen mit genauer Beobachtung der Costümes darstellen). Vevey chez Loertscher et Fils, Impr. Libr. 8. 47 Seiten. — Ungefähr gleichzeitig erschien auf 18 Seiten in Groß 4. die Musik für Clavier und Singstimme zu den sämmtlichen in dem Programm enthaltenen Gesängen. — Schon unterm 21. Julius hatte der Municipalrath von Vevai ein musterhaftes Policeyreglement auf das Fest erlassen, dessen acht Sätze in der gedrängtesten Kürze und mit edelm Zutrauen gegen das Publikum, alle wesentlichen Rücksichten vollständig umfassen, ohne irgend etwas von dem häßlichen Plunder überflüßiger, bloß pünctierender policeylicher Gebote und Verbote zu enthalten, deren Unmaß sich mit dem Begriffe von volksthümlichen Freudenfesten so übel reimt, und sie den zärter fühlenden Gemüthern schon zum voraus verleidet, die Roheren hingegen gerade zu widerspänstigem Benehmen anreizt.

Um nun auf die dießjährige Feyerlichkeit selbst zu kommen, — so finden wir theils in dem mehrgedachten Programm, theils in den N°. 33. und 34. des Bernerischen Schweizerfreundes (welcher, wie es dem Zweck eines Volksblatts völlig angemessen ist, bey ähnlichen Gegenständen so gerne verweilt) den Leitfaden zu einigen näheren Notitzen.

Alle Augenzeugen stimmen darin überein, daß das Fest alle Erwartungen übertraf, sich durch Glanz der Kleidungen, durch Lieblichkeit der Musik, durch Zierlichkeit der Täntze, durch vollendete Ausführung der einzelnen Auftritte, und durch die beßte Ordnung vom Anfang bis zum Ende auszeichnete, so daß selbst solche Fremde, welche die prachtvollsten Feste der Hauptstädte Europas gesehen hatten, ihr Erstaunen über die in Vevai gesehene, äußerst gelungene, Feyer lebhaft ausdrückten.

Da das Fest am Morgen des 5. Augstmonaths durch Regenschauer unterbrochen wurde, so ward es am Vormittag des 6ten vollendet. Der Zulauf von Auswärtigen und Fremden war fast unübersehbar; zu Wasser und zu Lande strömten von allen Seiten Zuschauer herbey, deren Zahl über dreißigtausend geschäzt wurde. Um so viel bemerkenswerther und erfreulicher ist der Umstand, daß man auch nicht von einem unglücklichen oder mißbeliebigen Vorfall hört, der sich dabey ereignet hätte.

Der festliche Zug faßte dießmahl acht verschiedene Abtheilungen in sich, und zwar in folgender Ordnung: 1.) Die Division der Schäfer und Schäferinnen, der Gärtner und Gärtnerinnen. 2.) Diejenige der Wiesengöttinn Pales, mit Mädern und Mäderinnen, die ihre Werkzeuge mittrugen. 3.) Die der Küher. 4.) Der Erndtegöttinn Ceres, mit Schnittern und Schnitterinnen. 5.) Der Frühlings-Rebleute, mit Darstellung ihrer Arbeiten. 6.) Des Weingotts Bacchus, in Begleit von Faunen und Bacchanten. 7.) Der Herbst-Rebleute, nebst dem Wagen des

Noah; und 8.) Die Abtheilung der ländlichen Hochzeit.

Auf dem großen Seeplatze waren ungeheure Gerüste für die Zuschauer, und ein besonderes Gerüst für das Fest selbst, errichtet, und was hier vorgieng, wurde (mit Ausnahme der Krönungs-Ceremonie und der Prämienaustheilung) hernach beym Weiterziehen an verschiedenen bestimmten Orten der Stadt oder den sogenannten Stationen) wiederholt. Morgens um 5 Uhr versammelten sich die verschiedenen Abtheilungen in ihrer festlichen Tracht auf den ihnen bestimmten Sammelplätzen; die Faunen holten den Bacchus, die Schnitter die Ceres, und die Mäder die Palet ab. Schweitzer, in alter Tracht von den Waatländischen Cantonsfarben gekleidet, umringten das für die Ceremonie bestimmte Gerüste, und die Zuschauer begaben sich auf die ihrigen. Um 6 Uhr kündigte eine Artillerie-Salve den Abzug der verschiedenen Abtheilungen von ihren Sammelplätzen an; bald erschienen sie auf dem Seeplatze und stellten sich dem Gerüste gegenüber. Ein festlicher Zug, von einem Officier angeführt, durch ein militärisches Detaschement eröffnet und durch ein solches beschlossen, übrigens aus der Musik des Bacchus und einer bestimmten Anzahl von Schäfern, Gärtnern, Mädern, Schnittern, Winzern und Faunen, und den beyden Fahnenträgern zusammengesetzt, — holte den Abbt und die bey ihm versammelten Räthe der Gilde ab, nahm zugleich die Fahnen in Empfang, und die Kräntze, Medaillen, Preise, Rebmesser und Ehrenstäbe, welche Belohnungsgegenstände, zur öffentlichen Schau ausgelegt, durch 10 junge Wintzer feyerlich getragen wurden. Unter dem Spiel der vier vereinigten Musik-Abtheilungen hielt diese Escorte ihren Einzug auf dem Hauptplatz. Dann holten 12 Rebleute, vom Chef einer der oberwähnten Abtheilungen angeführt, diejenigen zwey Arbeiter ab, welche gekrönt werden sollten, Namens Jean Louis Blanchoud und Jean David Maury; diese wurden bey ihrer Ankunft von zwey Räthen der Gilde empfangen und auf das Gerüste geführt, wo sie, indem sich die Musik neuerdings hören ließ, ihre Plätze einnahmen. Unmittelbar darauf erschienen auch der Oberpriester des Bacchus, die Priesterinnen der Göttinnen Ceres und Pales, nebst den zu ihnen gehörigen Canephoren. Nun erhoben sich der Abbt, die Räthe und die beyden Wintzer von ihren Sitzen: der Abbt begrüßte die beyden Candidaten der Krönung mit zweckmäßiger Anrede, setzte ihnen den Ehrenkranz auf das Haupt, verzierte sie mit der großen Medaille, und übergab ihnen die Ehrenstäbe mit den Rebmessern und die bestimmten Preise in baarer Müntze vom Cantonsgepräge. Am Ende dieser Ceremonie ertönten zwölf Trompeten, worauf der Oberpriester des Bacchus die folgende Hymne anstimmte, deren Chor von den Räthen, den Priesterinnen und den Canephoren wiederholt ward:

Cultivateurs de nos vignes fertiles,
Nous bénissons vos paisibles travaux;
Et nous offrons à vos efforts utiles
Ce noble prix et ces honneurs nouveaux.

Chor: Gloire à l'art qui de la Nature
Sait multiplier les bienfaits!

Chantons, chantons l'Agriculture;
Célébrons ses heureux succès.

Sur nos côteaux, la riante Espérance
Vous suit toujours, applaudit à vôs voeux;
Et sur ses pas bientôt l'Abondançe
Pour couronner vos soins industrieux.

Chor: Gloire à l'art u. s. w.

Nun spielten 90 Musikanten das bekannte gemüthliche Lieblingsair der Waatländer: „ou peut-on être mieux, qu'au sein de sa patrie?"; — worauf der Oberpriester, die beiden Priesterinnen, und ihr Gefolge, das Gerüst verließen. Der Schreiber der Gilde behändigte dem Hoqueton oder Weibel derselben das Verzeichniß derjenigen 12 Winzer, die, nächst den beiden Gekrönten, einer Prämie waren würdig erkannt worden, und oben an der großen Treppe des Gerüstes stehend, rief sie der Hoqueton einen um den andern beym Nahmen auf. Sie traten hervor, wurden von dem Abt durch passende Ansprache ermuntert, und hierauf von dem Sekretär nach der Reihenfolge der drey Classen, in die sie unterschieden waren, mit den Prämien begabt. Diese Belohnten stellten sich demnach zusammen, und Einer aus ihnen sang die drey folgenden Strophen, deren Refreins von Allen im Chor wiederholt wurden:

O jour de gloire et d'allègresse,
Triomphe des Agriculteurs!
Ton souvenir vivra sans cesse
Et fera tressaillir nos coeurs.

Ah! cherissons une Patrie,
Où l'on voit nôtre art honoré;
Que chaque instant de nôtre vie
A son bonheur soit consacré.

Chor: Libres, mais sans licençe
Unissons à jamais
Le travail, l'esperance,
La concorde et la paix. (bis.)

De nôtre lac rives charmantes
Côteaux de mille dons ornés!
Souvent l'étranger sur vos pentes
Porte des regards étonnés:
Mais celui qui voit sa patrie
Sur ces bords et sous ces beaux cieux,
Plein de joie à bon droit s'écrie:
Est-il un sejour plus heureux?

Chor: Libres, mais sans licençe u. s. w.

Oui! cette terre fortunée
Toujours saura plaire à nos yeux;
Et nous la verrons chaque année,
Nous offrir ses dons précieux.
Loin des lieux qui nous ont vû naitre
Voudrions-nous follement courir?
Mieux qu'ici nous ne pouvons être;
Nous y voulons vivre et mourir!

Chor: Libres, mais sans licençe u. s. w.

Die vereinigten Musikabtheilungen spielten nun das bekannte: O ma Patrie! O mon bonheur! Und hiermit war die Krönung und Prämien-Ertheilung ganz vollendet. Nun traten die obbenannten 8 Abtheilungen des Ganzen, der Reihe nach eine um die andere

vor die Mitte des Gerüstes, um allda die ihnen obliegenden Gesänge, Tänze und Spiele aufzuführen.

Die erste Abtheilung hatte den Abt, die Räthe und Beamten der Gilde und die zwey gekrönten Winzer (über denen zwey junge Rebleute einen bekränzten Reiff emporhielten) an der Spitze. Auf diese folgte ein, von 10 Schäfern gezogener Garten; dann andere Schäfer, die vier Schafe führten; hierauf Gärtner und Gärtnerinnen. So wie sich diese Abtheilung mitten vor dem Gerüst eingefunden hatte, traten 9 tanzende Schäferinnen, weiß und himmelblau gekleidet, vor, sangen ein Lied zu Ehren des Frühlings, und führten ein Ballet auf. Dann wurden sie von den Schäfern, die den Wagen zogen, denselben zu besteigen eingeladen, und mit Blumen und Erfrischungen bedient. Während dem sie da ruhten, traten 10 rosenroth gekleidete Schäfer mit ihren Schäferinnen auf, denen ein großer Blumenstrauß vorgetragen wurde, und stellten sich rund um den Garten; zwey kleine Schäfer und Schäferinnen folgten; ein Gewitter entstand, und schon rollte der künstliche nachgeahmte Donner; die kleinen Schäfer führten ihre Schäferinnen und Schäfchen unter ein schnell erbautes Dach, und die andern tanzten rings um diese kleine Hütte. Indessen ging das Gewitter vorüber, die ganze Gruppe setzte sich, nachdem die kleinen Schäferinnen unter dem Dach hervorgekommen und die größern vom Wagen heruntergestiegen waren, in Marschordnung, um einer folgenden Platz zu machen. Diese ganze Vorstellung übrigens war mit lieblichem Gesang zum Preis des Schäferlebens begleitet.

Nun traten die, zu der nähmlichen Division gehörigen Gärtner und Gärtnerinnen auf, jene mit ihren Werkzeugen, diese mit niedlichen Handkörben voll Blumen und Gartenfrüchte. Aus dem Werckgeschirr bildeten sie eine Pyramide, um welche die Körbchen symmetrisch gelegt wurden. Dann gaben sie sich die Hände und begannen (unter Absingung eines fröhlichen Liedes zum Lob ihres Berufs) nach Waatländischer Sitte einen Rundtanz, ergriffen darauf wieder ihr Geräthe und zogen, ein zu fleißiger Arbeit ermunterndes Couplet singend, weiters.

Jetzt erschien die Abtheilung der Göttinn Pales; eine zahlreiche Musik und den Divisionschef an der Spitze. Die Canephoren, Jünglinge in geschmackvoller altgriechischer Tracht, trugen Rauchfäßer, Opferwerkzeuge und Blumenkörbchen; vier andere auf den Schultern den Altar. Dann folgte die Priesterinn der Pales, in glänzendem Schmuck; und nach ihr, auf einem mit Blumenguirlanden verzierten, geschmackvollen Lehnstuhl, von vier Weibern auf den Schultern getragen, die Göttinn selbst. So wie die Gruppe vor das Gerüst trat, stellte sie sich im Halbkreis auf, den Altar in der Mitte, und gegen ihm über den Thron der Göttinn. Während dem die Priesterinn ihr Rauchopfer begann, sang das Gefolge im Chor: „Dreyn „mahl Ehre der Gottheit, die gütig unsere „Wiesen befruchtet! Erhalte o Pales! uns „sers Schäferlebens Einfalt!" Dann stimmte die Priesterinn ein (in den Refreins vom Chor wiederholtes) Loblied an: „Der lie

„denswürdigen Göttinn, die den Frieden des „Herzens gibt und unsern ganzen Reichthum „ausmacht u. s. f." Nach Vollendung des Gesangs gaben Trompeter ein Zeichen, und Mäder und Mäderinnen führten ein fröhliches Ballet auf; dann zog auch diese Abtheilung ab, ihren Zug mit einem beladenen Heuwagen schließend, worauf zwey Mäderinnen saßen.

Nun die Abtheilung der Küher. Zwey Knechte führten vier mit Glocken behängte Kühe; dann kam der Küher selbst mit einem großen Stock; einige Knechte mit Melkstühlen und Sennengeräthe; der Wagen mit dem Haus- und Werkgeschirr, das man auf den Berg (in die Chalets) mitführt. Sobald der Zug still hielt, legten die Küher ihre Hüte beyseits und das Lederkäppchen auf, streiften die Ermel zurück und fingen an zu melken und zu käsen; dabey sangen sie lustig ihren Kühreihen, dessen Text im Patois das Programm liefert, und dessen Weise der Schweizerfreund fast übereinstimmend mit dem: „Har Kuhli! Ho Lobe! Hie „unte, hoch obe u. s. f." des Bernerischen Hochlandes findet. Hatten die Sennen ihr Geschäft einige Zeit lang getrieben, so zogen sie singend weiter, und an ihre Stelle trat der Zug der Göttinn Ceres, in der gleichen Ordnung und mit den nähmlichen Cermonien, wie derjenige der Göttinn Pales. Nach der Musik und dem Divisionschef kam ein Pflug; dann Säemänner und Hackerinnen; zehn mit Aehren bekränzte Canephoren, welche die Rauchgefässe, Opfer und den Altar trugen; die Oberpriesterinn, zwey Canephoren mit Weihrauch; die Göttinn Ceres von vier Weibern getragen; 12 Schnitter; 12 Aehrenleserinnen; ein Wagen mit Garben beladen, und schließlich die Drescher mit ihren Flegeln und Wannen. Als der Weihrauch auf dem Altar dampfte, sang das Chor: „Es lebe Ceres, die gütige Gottheit, die un„sere Felder brfruchtet, unsere Aecker mit „Reichthum begabet!" und die Priesterinn sang: „Du bist's, gütige Ceres, die den Ue„berfluß über uns ausgießt; durch deine wohl„thätige Fürsorge vergoldet die Ernte unsere „Felder; dem Landmann lächelst du freund„lich und krönest seine mühselige Arbeit; un„sere vormahls öden Gefilde bedeckt nun „reichlich dein Segen u. s. f." und das Chor widerholte die Worte: „Preis, Preis dir, o „Ceres! nie werden wir müde, deine köstli„chen Wohlthaten zu besingen." Auf ein mit der Trompete gegebenes Zeichen stellten sich Schnitter und Aehrenleserinnen in Reihen, führten ein liebliches Ballet auf, und machten dann den Dreschern Platz. Diese bereiteten auf der Stelle aus Brettern, die unter dem Erntewagen mitgeführt wurden, eine Tenne und verrichteten ihre Geschäfte.

Nun kam die Reihe an die Frühlings-Rebleute. Fünfzig Knaben mit den Attributen der Gesellschaft eröffneten den Zug dieser Abtheilung; durch 8 aus ihnen wurden vier Bahren getragen: auf der ersten, die mit einer Decke von weißer Seide mit goldenen Fransen behängt war, prangte ein Korb voll weißer Trauben; die zweyte von grünem Sammet, mit goldenen Fransen bedeckt, enthielt eine große Vase von antiker Form; auf der dritten und vierten erblickte man theils einen Korb voll blauer Trauben

theils ein Gefäß, aus dem sich ein Rebschoß mit seinen Früchten erhob. Die nächstfolgenden Knaben, die zu dreyen hoch neben einander gingen, trugen an der Spitze von hohen Stäben die sauber geschnitzten, verschiedenartigen Sinnbilder der Landescultur und nahmentlich des Weinbaus. Nun folgten der Chef dieser Abtheilung, zwey Trommelschläger und zwey Tanzfiedler, hiernächst die 12 mit Prämien begabten Winzer, und die große Fahne der Gilde, worauf die Göttin des Ueberflusses vorgestellt und die Umschrift angebracht ist: Ora et Labora! Nach einem langen Gefolg von Winzern und Winzerinnen, die ihre verschiedenen Werkzeuge und Geräthe trugen, beschloßen die Schmide mit ihrer Schmitte und die Schleifer mit ihrem Geräthe diese Abtheilung. Mit dem, diesem Volk so ganz eigenen, gewandten Wesen und zwangslosen Anstand, und mit der größten Genauigkeit, stellten nun die verschiedenen Gruppen dieser Abtheilung abwechselnd die einzelnen Bestandtheile der Frühlingsarbeit des Rebbaus in derjenigen Reihenfolge dar, wie sie vorgenohmen werden. So machten die 12 mit Prämien begabten Winzer die Vorstellung des Rebenschneidens; 12 andere verrichteten die Arbeit des Hackens; 12 Winzerinnen stellten das Heften und Laubbrechen, und abermahls 12 Winzer das Scharren, Ausbrechen u. s. f. vor. Die rüstigen Schmide arbeiteten in ihrem Handwerk, und auch die ächt komische Gruppe der Schleifer trieb ihr Gewerbe. So wie diese Darstellungen beendiget waren, legten die verschiedenen Gruppen dieser Abtheilung ihre Werkzeuge ab, tanzten (nach der Musik der beyden Fiedler) eine Allemande und hierauf den landüblichen Rundtanz, unter dem Gesang eines Lieds im Patois. Singend ergriffen sie wieder ihren Werkzeug und machten der folgenden Abtheilung Platz.

Diese war diejenige des Bachus, an ihrer Spitze ein Musikantenkorps von 23 Mann, in antiker Tracht, das Haupt mit schönbekränzten Helmen bekleidet; dann der Divisionschef; eine Reihe von Canephoren und Opferpriestern, erstere mit Rauchgefässen, Fruchtkörben, dem Altar u. s. f., letztere mit dem Opferbeil, Becken und dem Opferthier selbst (einem Bock mit vergoldten Hörnern.) Hierauf der Oberprieſter in prächtiger Kleidung, und nach ihm der jugendliche Weingott, ein allerliebster Knabe auf einem niedlich ausgearbeiteten Fäßchen sitzend, den Becher in der rechten, in der linken den Epheustab haltend, von vier Negern auf einer Bahre getragen, und durch zwey andere auf beiden Seiten gegen die Sonnenstrahlen beschirmt. Dann folgten vier Faunen in Tiegerhäute gehüllt, 12 andere Faunen mit dem Thyrsus, 12 Bacchantinnen mit ihren Trommeln, und endlich der betrunkene Silen auf dem Esel reitend und auf beyden Seiten von Negern unterstützt. Der Altar ward aufgestellt, der Oberprieſter zündete den Weihrauch an, und das Chor begann: „Bacchus, der du „deine Gaben über die ganze Erde verbreitest, höre die Stimme deiner Kinder, die „dich verehren; die stolz sind auf deine Gegenwart; die deine Wohlthaten, deine Macht „und deine Wunder besingen u. s. w.“ Der Oberprieſter sang allein: „Unter Griechenlands schönem Himmel vereintest du, ju-

„gendlicher Gott, deine Stimme mit den „Freudengesängen eines glücklichen Volks; „jetzt beugt Griechenland sein vormahls so „stolzes Haupt im Staube der Knechtschaft, „und du fliehest das gesetzlose Volk." Das Thor fiel ein: „Du kömmst jetzt nach Hel„vetien, wo du die Freyheit findest. Unwirth„liche Felsen sind da zum fruchtbaren Boden „geworden. Was vermag nicht unter Hel„vetiens Himmel die Freyheit? u. s. f." Auf diese Gesänge folgte ein sehr gut ausgeführtes Ballet, dessen Anlage genau auf demjenigen beruhte, was wir aus der Fabellehre von den Bacchanalien wissen. Von Silen durch ein eigenes Couplet aufgefordert, sprachen die Faunen ihren Kürbisflaschen tüchtig zu, und weiters zog dann auch diese Abtheilung.

Ihr folgten (vier Feldhüter und die von zwey Winzern getragene Traube vom Land Canaan an der Spitze) die Herbst-Rebleute, welche alle Theile der Weinlese dem Auge darstellten, dieselben mit passenden Gesängen begleiteten, und mit dem gewohnten Rundtanz schlossen. Dann traten die Küfer auf; behende nahmen sie ein unausgemachtes Faß von ihrem Wagen herunter, und vollendeten es, unter Absingung eines eigenen Liedes, wozu sie mit ihren Schlegeln den Takt schlugen. Nun erschien der Wagen des Noah; der Vordertheil desselben stellte einen Garten mit Weinlauben und einer Kelter dar: hier arbeiteten Noahs Kinder; er selbst und seine alte Gattin sahen ihnen unter dem Dach der Hütte, die im Hintergrund des Wagens angebracht war, leitend und theilnehmend zu. Der Weinrufer mit seinem Strauße von Stechpalmen, nebst ein Paar altherkömmlichen Carrikaturen von Säufern (amis de la bouteille à rouge trogne) schlossen diese Abtheilung.

Nun erschien die letzte Division, nähmlich die ländliche Hochzeit. Gleich wie die frühern die Bilder des Frühlings, Sommers und Herbsts darstellten, so war diese dem Winter gewiedmet. Sie hatte ihre eigene ländliche Musik, und ihren besondern Divisionschef an der Spitze. Ihnen folgte der Baron und die Baroninn des Dorfs mit ihrem Ehrenbegleit; die possierliche Figur des Notars, mit dem Ehecontrakt unterm Arm; drey Greise mit ihren Weibern; auf einem Wagen die Küche, in deren Innern eine Spinnerinn und eine Kuchenbackerinn in voller Arbeit waren; dann das Hochzeitpaar; sie in schwarzer Feyertracht, und er in altväterischer Milizuniform; ferner die lieblich geschmückten Hochzeitgäste, je Paar und Paarweise, und endlich die Brautfuhr. — Der Baron erhob in einem Lied die glückliche Lage des Gutsbesitzers auf dem Lande; unter vielen Krazfüssen forderte der kleine Notar die Baroninn zu einem Menuet auf und besang hierauf nach seiner Weise das Glück des Tages. Dann tanzte der Baron eine Allemande mit der Neuvermählten, nachdem diese mit der in aller Welt wohlhergebrachten bräutlichen Ziererey sich lange entzogen hatte. Mit zitternder Stimme empfahl einer der Greise dem Hochzeitpaar unverschobenen aber mäßigen Lebensgenuß in der Blüthezeit der Jugend. Plötzlich kroch aus dem Kamin der Küche ein Schornsteinfegerjunge hervor und sang ein niedliches Couplet in

der Weise des kleinen Matrosen. Alle Figurauten der Abtheilung beglückwünschten im Chor das Paar; die Hochzeitgäste führten einen Contretanz auf; einer der Greise tanzte mit seiner Alten; die ganze Abtheilung vereinigte sich, unter Absingung eines Hochzeitliedes in ächtem Patois, zum Rundtanze; und setzte sich hierauf in Marschordnung, begleitet von einem Corps alter Schweizer in weiß und grüner Faltentracht, die zugleich den Beschluß des ganzen Zugs ausmachten.

Nach zweymahliger Parade und öfterer Wiederholung der Vorstellungen jeder einzelnen Abtheilung auf den hiefür bezeichneten Stationen der Stadt Vevai, begab sich der vollständige Zug abermahls über den Hauptplatz nach dem Spaziergang derriére l'Aile. Da setzten sich die Genossen des Festes, über 600 an der Zahl, genau in der Ordnung, wie sie im Zuge auf einander folgten, an die reichlich besetzten Tafeln. Freundliche Gespräche und patriotische Gesänge würzten das Mahl. Traulichkeit, Eintracht und Zufriedenheit bezeichneten dasselbe bis an sein spätes Ende, denn ein fröhliches Volk ist auch ein gutmüthiges Volk.

Innere Verwaltung und Verordnungen der einzelnen Cantone.

Thurgau. Nachdem die verfassungsmäßige Erneuerung der, im Jahr 1815 eingetretenen, Hälfte des großen Raths von den verschiedenen Wahlstellen in den letzten Wochen des verflossenen Jahres wirklich ins Werk gesetzt worden, — nahmen die Sitzungen des großen Raths am 4. Jenner unter dem Präsidium des Hrn. Landammanns Anderwert ihren Anfang. Den Verhandlungen ging die feyerliche Aufnahme und Beeidigung der neuen Mitglieder voran. Wie gewöhnlich empfing der große Rath zuerst die Mittheilung der, auf die äußern Verhältnisse der Eidgenossenschaft im Allgemeinen sich beziehenden Correspondenzen des Vororts. Hierauf beschäftigte ihn der, von dem kleinen Rath über die Staatsverwaltung vom letztverflossenen Jahr und den Zustand der verschiedenen Verwaltungszweige abgelegte, umständliche Rechenschaftsbericht; er wies ihn an eine Commission, und auf den, von derselben in der letzten Sitzung erhaltenen, Rapport beschloß er dankbare Genehmhaltung. Die Relation der Tagsatzungsgesandtschaft wurde ebenfalls mit Zufriedenheits- und Danksbezeugung gegen die Hrn. Gesandten abgenommen. Für verschiedene Tagsatzungsbeschlüsse erfolgte die vorbehaltene Standes-Ratifikation, jedoch für den Concordats-Entwurf wegen abgeänderter Bestimmung des Schweizerischen Münzfußes und Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen nur bedingt insofern nähmlich nicht bloß überhaupt das Concordat wirklich zu Stande kommen, sondern insbesonders auch die, den Canton Thurgau umgebenden, Stände demselben beytreten werden. Nach Anhörung der Commissional-Rapporte über die, in der Zwischenzeit seit der letzten Versammlung einer nähern Prüfung unterlegenen, Gegenstände, wurde die Staats-Oekonomie-Verwaltung vom Jahr 1817, in Beziehung auf die verschiedenen vorgelegten dießfälligen Rechnungen, unter Dankserstattung an den kleinen Rath un-

te, von ihm bestellten, Verwalter, gut geißen; die Erbauung eines Zeughauses billigt; und vier Cantons-Bürgerrechts-Gesuchen entsprochen; — der Abschluß aber über die Dekrets-Vorschläge, in Betreff einer allgemeinen Armenordnung, und der Errichtung einer Zinscasse unter der Garantie des Staats, bis zur nächsten Versammlung suspendirt, mit dem Auftrag an die schon bestehende Commission, die erforderlich erachteten weitern Aufschlüsse, sobald sie von dem kleinen Rath ertheilt seyn werden, zu Fortsetzung der Vorberathung zu benutzen. Die Ertheilung der Hoheitlichen Sanktion an einige, vom evangelischen großen Raths-Collegium erlassene, in die Organisation der Confessions-Administration einschlagende, Decrete, und die alle Jahre sich erneuernde Wahl der Standes-Häupter, machte am 7. Jenner den Schluß der Verhandlungen.

Durch die obengemeldten Wahlen sind einstimmig neuerdings der Tit. HH. Morell, zum Landammann für die 1. Hälfte, und der Tit. HH. Anderwert, zum Landammann für die 2. Hälfte des Jahres; so wie der Tit. HH. Hanhart, zum Landesstatthalter ernannt worden. Der Amtswechsel zwischen den beiden HH. Landammännern hatte hierauf am 11. Jenner Statt.

In abgesönderter Sitzung des evangelischen großen Raths-Collegii am 6., wurden auf einvernommenes Commissional-Gutachten über die schon in der letzten Versammlung empfangenen Entwürfe, die Dekrets-Vorschläge, welche das evangelische kleine Raths-Collegium mit einigen, diesem Gutachten entsprechenden, Abänderungen neu eingereicht hatte, angenommen und auf gesetzlichem Weg dem großen Rath zur Sanction vorgelegt, nähmlich: a.) über die Organisation der Kirchen-Vorsteherschaften (bisher Kirchenstillstände oder Sittengerichte); b.) über die Verwaltung der Kirchen- Schul- und Armengüter durch Pfleg-Commissionen (bisher Verwaltungs-Räthe); c.) über die Verwaltung der Pfrundgüter, ebenfalls durch die Pfleg-Commissionen unter der Gewährleistung der Kirchgemeinden; und d.) über die Stellung des Administrations-Raths, als obere Schulbehörde, und die Verhältnisse des öffentlichen Unterrichts, als eines Zweigs der Confessions-Verwaltung überhaupt. Diese Verordnungen, das Resultat der Revision der schon früher, theils für beide Confessionstheile gemeinschaftlich, theils für den evangelischen Theil allein bestandenen Vorschriften, sind der Form nach den neuen Einrichtungen angepaßt, ohne im Wesentlichen viele bemerkenswerthe Veränderungen erhalten zu haben. — Ein nachgetragener Vorschlag für ein ebenfalls revidirtes Dekret, die Regeln der Abchurung zwischen abziehenden und neu eintretenden Pfarrherren, bestimmend, gelangte zur Vorberathung bis zur nächsten Versammlung, an eine Commission. Daneben passirte das Raths-Collegium die Rechnungen über die verschiedenen Fonds und Administrations-Cassen des evangelischen Confessionstheils für 1817; und endlich ergänzte es auf den gesetzlichen Dreyer-Vorschlag des kleinen Raths-Collegii, die geistliche Bank des Administrations-Raths, indem es an die Stelle des sel. verstorbenen Hrn. Pfarrers Kappeler von Frauenfeld, den Hrn. Pfar-

rer Wiedmer von Bußnang, zum Mitglied ernannte.

Gleicherweise, in abgesönderter Sitzung, hat das katholische große Raths-Collegium den Bericht über die Verrichtungen der Administrations-Behörden seines Confessions-Theils im verflossenen Jahr, und die Rechnungen über ihre Cassen genehmigend abgenommen; ferner über die ihm mitgetheilte Entschließung der Landkapitel, zu Anlegung eines Emeriten-Fonds für Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder Krankheit, Hülfspriester zu halten genöthigt sind; so wie über den ihm vorgetragenen Entwurf zu Errichtung eines Stipendienfonds für das Erziehungswesen mittelst freywilliger Beyträge, sein ermunterndes Wohlgefallen und seine einmüthige Zustimmung erklärt.

Einzig der Vollständigkeit wegen, erwähnen wir hier noch, daß sich der große Rath in seiner Jennersitzung auch mit den Verhältnissen eines berüchtigten Recursgeschäftes des Müllers Hungerbühler von Bießenhofen beschäftigt hat, das durch gedruckte, von dem Altamtmann Rüttershauser von Ebringen verfaßte und verbreitete Schmähschriften eine gewisse Celebrität erhalten hatte, und aus der anfänglichen Klage über ein, durch Nachlässigkeit einer untern Behörde vorgeblich beeinträchtigtes Waisengut in eine Anklage gegen die ersten Stellen des Cantons übergegangen war. Der große Rath genehmigte das bisherige Verfahren des kleinen Raths in dieser Sache nnd lud ihn ein, die bereits verhängte Ueberweisung der beiden betreffenden unruhigen und starrsinnigen Calumnianten an den gesetzlichen Strafrichter unverweilt zu betreiben. Wer nähere Details über dieses Geschäft wünscht, findet dieselben in verschiedenen Blättern der Aarauer-Zeitung von 1818 und 1819; so wie das unterm 23. Jenner d. J. gegen den Hungerbühler und Rüttershauser ausgefällte Criminalurtheil in No. 24 der nähmlichen Zeitung vom 24. Februar nachzulesen ist. Statt ausführlicher über diesen Gegenstand zu seyn, wollen wir lieber unsern Lesern noch einige Data aus demjenigen Jahresbericht vorlegen, der dem großen Rath in der nähmlichen periodischen Sitzung mitgetheilt worden war.

In dem Normaljahr vom 1. October 1817 bis dahin 1818 wurden von den 32 Kreisamtmännern, in der Eigenschaft als Friedensrichter, 1222 Streitfälle gütlich verglichen. Von den 32 Kreisgerichten wurden 547, von den 8 Amtsgerichten 568 und von dem Obergericht 38 Civilstreitfälle beurtheilt; das Criminalgericht erster Instanz hat 33 und das Oberkriminalgericht 7 Urtheile ausgefällt, worunter 2 Todesurtheile gegen ein Ehepaar wegen eines Vatermords vorkommen. Theils durch Urtheile des Criminalgerichts, theils auf Verfügung der Oberpolizey wurden 28 Personen in das Zucht- und Arbeitshaus gebracht. Das evangelische Ehegericht behandelte 157 und das katholische Consistorialgericht 23 Fälle. Es wurden 5 Cantonsbürgerrechte ertheilt, nähmlich 3 an Schweizerbürger und 2 an heimathlose Individuen. Von 95 Niederlassungsbewilligungen betrafen 91 Schweizerbürger und 4 Ausländer; dagegen wanderten 4 Cantonsbürger aus, die sich in deutschen Staaten angesiedelt haben. Mit landesherrlicher Bewilligung erhielt das

Karthäuserkloster Ittingen einen neuen Prior und das Benedictinerinnen-Stift Münsterlingen eine neue Aebtissinn. An vier Klöster ward die Aufnahme von 2 männlichen und 6 weiblichen Novizen bewilligt.

Aus den, auf die Berichte des Sanitätsraths gegründeten Angaben über den Bevölkerungszustand des Cantons Thurgau im Jahr 1817 zeigte es sich, daß die Zahl der Gebur-ten 2371 und die der Gestorbenen 3437 gewesen ist. Die Mehrzahl der letztern von 1066 Individuen war eine Folge der Theurung und des Mangels, die noch auffallender durch die Bemerkung wird, daß gegen 1816 im Jahr 1817 weniger gebohren wurden 569 Kinder, und hingegen 979 Personen mehr starben. Ehen wurden 446 (113 minder als im Jahr 1816) vollzogen. Unter den Gestorbenen sind 80 Todtgeborne, 232 die im ersten Monath, 468 die vom ersten bis zum sechsten, und 255 die vom siebenten bis zum zwölften Monath starben. Ueber 90 Jahre alt starben drey Personen. Von 2422 Nervenfieberkranken, welche ärztlich besorgt wurden, starben 281. Vacciniert wurden 581 Kinder. Die Bevölkerung des Cantons wird für 1817 auf 77,020 Personen angegeben, worunter 59,889 Reformierte und 17,131 Katholiken sind. Fälle von Selbstmord wurden im Normaljahr vom October 1817 bis dahin 1818 sechs bekannt.

Am 7., 8. und 9. Brachmonath war der große Rath abermahls versammelt. In diesen, unter dem Präsidium des Hrn. Landammann Morell gehaltenen, Sitzungen hat sich die höchste Behörde allervorderst gewohnter Weise vertrauliche Mittheilung der Correspondenz des Vororts, hinsichtlich der äußerlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, geben lassen; — die Anzeige des kleinen Raths empfangen, daß er den schon vor einem Jahr eingereichten Dekrets-Vorschlag hinsichtlich der Errichtung einer obrigkeitlichen Anleihungs- oder Zins-Casse zurückziehe; — auf den Bericht der verordneten Commission, dem ebenfalls schon seit längerer Zeit in Berathung liegenden Gesetzes-Vorschlag für eine Armenordnung, unter den, vom kleinen Rath nachgetragenen, Abänderungen, nunmehr zugestimmt; — die Genehmigung auch den neu vorgelegten Anträgen: zu näherer Bestimmung des Sinns des 5. Artikels im Gemeinds-Eintheilungs-Berichtigungs-Dekret dd. 9. Jenner 1816 über die Ausscheidung von Heimathrechten für die Angehörigen der ehmahligen Hochgerichten-Gemeinde Niederaach; zu Errichtung zweyer gesönderter Gemeinden, Märweil und Buch, aus den Bestandtheilen der sogenannten Hauptgemeinde Märweil, und zu Erhöhung der Bürgerrechts-Taxe der Gemeinde Lommis, ertheilt; — die vorgelegten verschiedenen organischen Gesetze der katholischen Confessions-Administration sanctionirt; — die Rechnungen über die letztjährige Verwaltung der Staats-Casse und übrigen Staats-Fonds und öffentlichen Anstalten an eine Commission gewiesen, um solche durch sie in der Zwischenzeit bis zur nächsten ordentlichen Versammlung genau prüfen zu lassen; — dagegen den Dekrets-Vorschlag in Betreff der, dieß Jahr zu erhebenden Abgaben, und ferner den, als Leitfaden für die Berathung, vom kleinen Rath übergebenen Entwurf der Instruktion der Tag-

satzungs-Gesandtschaft zwar gleichfalls zuerst einer Commissional-Prüfung unterworfen, dann aber sofort angenommen; — endlich die Sendung an die dießjährige Tagsatzung den HH. Landammann Morell und Oberrichter Ammann übertragen.

In abgesönderten Sitzungen der großen Raths-Collegien beider Confessionen wurden am 7. Juny von demjenigen des katholischen Confessions-Theils, auf den Vorschlag des kleinen Raths-Collegiums, Gesetze über: a.) die Organisation von Sittengerichten in sämtlich katholischen Kirchgemeinden; b.) die Aufstellung von Pflegkommissionen zu Verwaltung der Kirchen- Schul- und Armengüter; c.) die Einrichtung der Verwaltung der Pfrundgüter; und d.) die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, als Zweig der Confessions-Verwaltung — abgeschlossen, und zur Hoheitlichen Sanction gebracht. Diese verschiedenen, vom katholischen großen Raths-Collegium angenommenen, organischen Gesetze, sind in keinen Hauptbestimmungen wesentlich verschieden von denjenigen, die im Jenner von Seite des evangelischen Confessionstheils über die nähmlichen Gegenstände erschienen; so wie hinwieder diese, die schon vor der Trennung der Kirchlichen von der Staats-Verwaltung bestandenen Einrichtungen ebenfalls nicht in sehr bedeutendem Maße abänderten.

Das evangelische große Raths-Collegium, in einer Sitzung vom 8. Juni, ordnete über die eingegangenen letztjährigen Rechnungen seiner verschiedenen Fondsverwaltungen nähere Untersuchung bis zur Zeit seiner Wiederversammlung an, und erließ in Folge des, schon bey der letzten Versammlung erhaltenen, Vorschlags des kleinen Raths-Collegii, und auf den Bericht der damahls verordneten Commission, ein Gesetz über die Abchurung zwischen abziehenden und neu eintretenden Pfarrherrn. Dasselbe verbessert und vervollständigt die, über eben denselben Gegenstand schon seit 1809 bestandene, Vorschrift, befaßt 34 §. und zerfällt in nachstehende Abschnitte: A. Besoldungen an Geld und Naturalien, Zehenten und Grundzinsen. B. Ertrag der Güter und Verbesserung derselben. C. Unbewegliche Sachen und Gebäulichkeiten. D. Mobilien. E. Lasten, welche auf dem Pfrundeinkommen haften. F. Vollziehungs-Commission.

Um nun auf einige Verhandlungen des kleinen Raths zu kommen, — so gedenken wir allervorderst des weitern Gangs der schon seit ein Paar Jahren obwaltenden Anstände in Betreff des Rickenbachermarkts (S. Monathschron. von 1818. S. 91, 92, 146 — 149.) Es hatte nähmlich der kleine Rath des L. Standes St. Gallen unterm 4. Jenner dieses Jahrs den nachstehenden Beschluß erlassen: „Da ungeachtet der, seit unserer Ver„ordnung vom 17. Hornung des verflossenen „Jahres eingetretenen günstigen und gänzli„chen Veränderung der Nahrungsumstände „und den allenthalben hergestellten alten, „freyen und gesegneten Verkehrs-Verhält„nissen, und ungeachtet unserer erneuerten „Bundesbrüderlichen und angelegenen Vor„stellungen, von Seite der Regierung des „Löbl. Standes Thurgau, die, auf die Rück„kehr solcher Zeiten zugesicherten Rücksichten „noch nicht in Erfüllung gebracht worden

„und die Hemmung der freyen Einfuhr und „die Störung des herkommlichen Verkehrs „nicht bloß mit ihren verderblichen Wirkun„gen fortbestehen, sondern vielmehr durch „Anlegung einer, von der allgemeinen und „vertragmäßigen großen Heerstraße ableiten„den Seitenstraße, welcher wir nie eine Ver„bindung mit dem Innern unsers Cantons „gestatten können, neuerdings bekräftigt wer„den; so finden wir uns durch die, uns für „die Wohlfahrt unserer Mitbürger obliegende „Fürsorge genöthigt, nach getroffenen Vor„kehrungen für hinreichende Verkaufsvorrä„the auf der Marktstätte zu Wyl, von den, „in den jüngsten Sitzungen des großen Raths „uns ertheilten weitern Vollmachten Gebrauch „zu machen, und beschließen daher:

„1. Allen Einwohnern des Cantons Sct. „Gallen ist von Kundmachung dieses Be„schlusses an, unter den, im Strafgesetzbuch „§§. 30 und 31 festgesetzten Strafen, wovon „die Hälfte derselben dem Anzeiger zufallen „soll, untersagt und verboten, den neu auf„gestellten Markt zu Rickenbach auch für den „Einkauf und zu was immer für einem Han„delsbetriebe zu besuchen.

„2. Das auf demselben Eingekaufte solle „bey Betretung des hiesigen Gebiets bis nach „Ausfällung des richterlichen Urtheils, mit „Beschlag belegt werden.

„3. Wir behalten uns die weitern, zu Zu„rückbringung der guten, alten Verkehrs-Ver„hältnisse ersprießlichen, oder uns als Ge„gendrang abgenöthigten Maßregeln vor."

Hierauf erließ der kleine Rath des L. Stan- des Thurgau schon unterm 8. Jenner den nachstehenden Gegenbeschluß:

„Nachdem uns die Verordnung zu Ge„sichte gekommen ist, welche der kleine Rath „des Lobl. Cantons Sct. Gallen unterm 4. „Jenner erlassen hat, um seinen Cantons„Angehörigen allen Verkehr mit der her„wärtigen Marktstätte Rikenbach bey schwe„rer Strafe zu verbieten.

„In Betracht, daß diese befremdende Maß„nahme es unverholen auf gewaltsame Zer„störung des eben genannten Markts, wegen „der, für den Markt zu Wyl erhobenen, „Prätensionen, anlegt, und dieß gerade zu „einer Zeit, da hiesigen Orts freundnachbar„liche Vorschläge bereitet wurden, um die, „von der Einführung des erstern herrühren„den Zwistigkeiten, mit Rücksicht auf beider„seitige Bedürfnisse und Rechte beyzulegen; — „sogar in eben demselben Augenblick, in wel„chem die Regierung von Sct. Gallen selbst, „neue Vorstellungen hiefür anher erlassen „hatte, und ohne daß unsere Antwort ab„gewartet worden wäre;

„In Betracht ferner, daß dabey die Ver„fügung desto empfindlicher fallen muß, da „sie sich auf Beweggründe stützt, welche das „diesseitige Benehmen ganz unrichtig darstel„len; zumahl die Ausfuhr der Früchte nach „dem Canton Sct. Gallen nie der mindesten „Hemmung, sondern einzig der beinahe all„gemein, in wie außer der Eidgenossenschaft, „aufgestellten einfachen Bedingung des Ver„kaufs der Landeserzeugnisse auf inländischen „öffentlichen Märkten unterworfen war, und „ferner von neuer Anlegung einer Seiten„straße nach dem Toggenburg nie die Rede „gewesen ist; sondern der angefochtene Stra„ßen-Bau lediglich auf die Verbesserung ei-

„ner von jeher bestandenen Communikations-
„Straße zwischen herwärtigen Ortschaften be-
„schränkt ist:

„Erwägend: Daß deßnahen — wie sehr
„auch die nachtheilige Wirkung auf den ge-
„wohnten Verkehr der beiderseitigen Ange-
„hörigen zu bedauern ist — nachdruckſame Ge-
„genmaßregeln zu Aufrechthaltung der Rechte
„und selbst der Ehre des hiesigen Cantons
„unausweichlich geworden sind;

beschließen und verordnen, was folgt:

„1) Allen Einwohnern des hiesigen Can-
„tons ist auf das Strengste untersagt, den
„Markt zu Wyl zum Verkauf oder Einkauf,
„und zu was immer für einem Handelsbe-
„trieb, zu besuchen.

„Wer sich gegen dieses Verboth verfehlen
„würde, solle unnachsichtlich mit derjenigen
„Strafe belegt werden, welche der 9. Arti-
„kel der Verordnung über den Früchten-
„Verkehr, vom 17. November 1817, gegen
„die Uebertreter der in ihr enthaltenen Vor-
„schriften verhängt.

„2) Es ist vorbehalten, weitere Anordnun-
„gen zu treffen, je nachdem eintretende Um-
„stände oder Abnöthigungen sie erfordern
„mögen.

„3) Gegenwärtiger Beschluß soll unverzüg-
„lich überall bekannt gemacht, und sogleich
„in Vollziehung gesetzt werden."

(Der Schluß dieses Artikels folgt im nächsten Heft.)

Schweizerische Monathschronik.

Herbstmonath

1819.

Innere Verwaltung und Verordnungen der einzelnen Cantone.

Thurgau. (Beschluß des im vorigen Monathsstück abgebrochenen Artikels.) Beynahe gleichzeitig mit diesen wechselseitigen Kundmachungen jedoch, wurden erneuerte Versuche der so wünschbaren gütlichen Ausgleichung angebahnt. Eine in Büren zu Anfang des Augstmonaths abgehaltene Conferenz zwischen beydseitigen Standes-Deputirten führte diesem Ziele näher. Und es ist mit einiger Zuversicht anzunehmen, daß diese nachbarlichen Mißverständnisse bald durch eine, die verschiedenartigen Interessen im Wesentlichen möglichst vereinbarende Auskunft gänzlich gehoben seyn werden. In dieser Voraussetzung hätten wir auch wirklich die beyden vorstehenden (ohnehin etwas veralteten) Actenstücke jetzt nicht mehr in unsere Zeitschrift aufgenommen, wenn nicht der frühere Hergang der Sache im vorigen Jahrgang der Monathschronik zufälliger Weise mit großer Ausführlichkeit erzählt worden wäre.

Ein Decret des Kleinen Raths vom 25. Februar ertheilt den Gemeindräthen die Befugniß, in Bestrafung der, vom Gesetz an sie gewiesenen minder wichtigen Feld- und Holzfrevel, wenn die Umstände der Fehlbaren die Anwendung der Geldbußen oder Straffrohnen unzulässig machen, und die ebenfalls in ihrer Competenz liegende 24stündige Arreststrafe unzureichend oder sonst nicht angemessen seyn würde, an deren Statt eine viertel- bis halbstündige Schauausstellung an öffentlichem Ort und wenn der Frevler sich innerhalb Jahresfrist, nachdem er diese Strafe erlitten, neuerdings fehlbar gemacht haben würde, in Verbindung mit abermahliger Ausstellung noch eine körperliche Züchtigung von sechs Stockstreichen; gegen Greise, Weiber und schwächliche Personen überhaupt aber, eine zwey Tage nach einander zu wiederhohlende Ausstellung zu verhängen. Ferner sind die Gemeindräthe berechtigt und verpflichtet, für von Kindern begangene Frevel die Aeltern, Pflegältern und Lehrmeister derselben zur Verantwortung, und im Fall irgend einer Mitschuld, nach der nähmlichen Competenzbestimmung zur Bestrafung zu ziehen; die fehlbaren Kinder selbst sollen in der Schule gezüchtigt werden. Gegen hartnäckige Frevler dann übrigens, welche, nachdem sie bereits die höchste der, in der Competenz des Gemeindraths liegenden, Strafen

ausgestanden, gleichwohl fortgefahren, das Eigenthum ihrer Mitbürger in Feld und Wald zu gefährden, — hat das betreffende Kreisgericht zur Strafbestimmung in der Meinung zu schreiten, daß, wenn der Schuldige die auferlegte Geldbuße und Entschädigung zu leisten außer Stande wäre, er dieselbe im Arbeitshause abzuverdienen habe.

Ein Decret der gleichen Behörde vom 30. März ändert eine Verordnung vom Jahr 1810 über Besorgung der Armen in Krankheitsfällen dahin ab, daß in allen Fällen, wo die Kosten der ärztlichen Besorgung dem Armengut oder den Gemeinden zur Last fallen, die Bestimmung des Arztes von der Armenbehörde des Orts abhängt, und nur der von ihr bestellte Arzt Entschädniß von den Armencassen fordern kann. Ueberdieß mag in Fällen, wo langwierige Krankheiten ärztliche Besorgung erheischen, die Armenbehörde ihren Beytrag an die Kosten zum Voraus festsetzen, besonders gegen solche Kranke, die nicht ganz vermögenlos sind; und es muß alsdann, nöthig werdenden Falls, eine erneuerte Bewilligung eingeholt werden. Das aufgehobene Regulativ von 1810 hatte die Auswahl des Arztes dem Kranken selbst überlassen; bloß unter der Bedingung, daß er der Armenpflege, welche den Conto bezahlen sollte, zeitliche Anzeige davon mache und diesen Conto vom Bezirksgericht untersuchen lasse. Es ist unschwer einzusehen, daß diese frühere Vorschrift zu häufigen Mißbräuchen Gelegenheit geben mußte.

Die ebenfalls am 30. März von dem Kleinen Rath des Standes Thurgau genehmigte Rechnung der Cantonal-Brandversicherungsanstalt für die Jahre 1817 und 1818 zeigt eine, in diesen zwey Jahren für 14 Brandunglücke bezahlte, Entschädniß von 13,637 fl. 30 kr., welche mit 169 fl. 5 kr. Verwaltungskosten die Gesammtausgabe von 13,806 fl. 35 kr. ausmachen. Für Deckung derselben ward ein Beytrag von 30 kr. auf 1000 fl. des Assecuranzcapitals bezogen, das gegenwärtig 13,155,382 fl. beträgt. Diese Abgabe warf 6577 fl. 41 kr. ab; und da der Activsaldo der vorhergehenden Rechnung auf 8950 fl. 4 kr. anstieg, so zeigt sich jetzt ein neuer Activsaldo von 1721 fl. 10 kr.

Am 3. Augstmonath hatte der Kleine Rath das, (wie wir schon oben erwähnt haben) unterm 8. Junius von dem Großen Rath erlassene, Gesetz einer Armenordnung in 57 §. (14 gedruckte Seiten in gr. 4.) bekannt gemacht. Dieser Gegenstand erweckte bey dem Publicum des Cantons ein ungemeines Interesse und die Berathungen hatten lange angedauert. Das Bedürfniß dieses Gesetzes, zwar erhöhet durch die Erfahrungen aus den Zeiten der Theurung, ging doch hauptsächlich aus dem Umstand hervor, daß die Absönderung der kirchlichen Administrationen von der Staats-Administration, — die vorhandenen milden Stiftungen (und mithin die nächsten Unterstützungsquellen) in andere Hände gelegt hatte, als in denen sich die rechtliche Obligenheit zur Fürsorge für die Armen und die polizeyliche Gewalt befand. Vielleicht zeigt sich eine spätere Gelegenheit, auf diesen Gegenstand zurückzukommen; dießmahl hindert uns der beschränkte Raum an einer Analysirung dieses wichtigen Gesetzes, das, nach vorausgestellten allgemeinen Grundsätzen, in

seinen nähern Bestimmungen in fünf Hauptabschnitte zerfällt: A. Einrichtung der Armen-Verwaltung. B. Quellen zur Unterstützungs-Leistung und dießfälliges Verhältniß zwischen den Kirch- und Ortsgemeinden. C. Unterstützungs-Recht und Beytragspflicht des einzelnen Bürgers und des Fremden. D. Unterstützungs-Leistung von Seite des Staates. E. Armenbesorgung und Polizey.

Noch bemerken wir zum Schlusse dieses Artikels, daß im Laufe des Augstmonaths in der Fehrischen Buchdruckerey in Frauenfeld auf 46 Seiten in 8. ein officieller „Regierungs-Etat des Cantons Thurgau" (der erste unter der gegenwärtigen Verfassung und Organisation) erschienen ist, welcher, nebst den Civilbehörden, auch die Geistlichkeit beyder Confessionen und den Militär-Etat befaßt, und an dem (mit sorgfältiger Nachweisung der Municipalbezirke und Kreise, worin jeder einzelne Ort ligt, begleiteten, alphabetischen) „Verzeichniß der Ortschaften und Gemeinden des Cantons Thurgau" — eine um so willkommnere Zugabe erhalten hat, als diese Nomenclatur sehr ins Detail der Weiler, Höfe und einzeln stehenden Häuser, die absönderliche Benennungen haben, eintritt und wirklich über 1400 Ortschaften befaßt.

Gemeinnützige und wohlthätige Anstalten.

Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat in ihren dießjährigen Sitzungen vom 18. und 19. August, einige zweckmäßige Veränderungen ihrer Organisation beschlossen. Indem sie den Kreis ihrer Bestrebungen, der sich bisher auf die Kenntniß und Beförderung des Armenwesens beschränkte, nun auch auf Erziehung und Unterricht im Allgemeinen, und auf Landwirthschaft und Gewerbe, in so ferne sie sich auf gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen beziehen, ausgedehnt hat, begreift sie nun also auch die Beschäftigung mit den wahren Grundpfeilern des Wohlstandes. Drey beständige Commissionen, die eine für Armenwesen, die andere für Erziehung und Unterricht, die dritte für Landwirthschaft und Gewerbe, sammeln das Jahr durch von den Mitgliedern Berichte und Aufsätze aus ihren Fächern, und jede liefert auf die Jahressitzung einen umfassenden Bericht, und eine Auswahl von Fragen zur Bearbeitung durch die Mitglieder. Das Archiv der Gesellschaft bleibt in dem Stiftungsorte Zürich; der Versammlungsort ist künftig wechselnd; für 1820 ward Sct. Gallen zum Sitzungsort und der hochwürdige Hr. Antistes Scherer zum Präsidenten gewählt. Die auf 1819 ausgeschriebenen 15 Fragen, auf deren Mehrzahl schriftliche Beantwortungen eingingen, zeigen den Geist der achtenswerthen Gesellschaft, und sind folgende, die zum Theil nochmahls ausgeschrieben werden dürften:

„Worauf ist bey der Bestimmung der Begriffe von unverschuldeter und selbst verschuldeter Armuth zu achten? und in wie fern haben Armenanstalten auf jenen Unterschied Rücksicht zu nehmen? — Welchen moralischen und ökonomischen Einfluß hat man von den Verbindungen zu Witwen-, Ersparniß-, Alter-, Leichen-Cassen, und andern solcher Art bis dahin

bemerkt? — Wodurch ist es zu erreichen, daß sowohl freywillige Arbeitshäuser als Zwangsarbeitshäuser zur Besserung der Aufgenommenen und zur Beförderung der Sittlichkeit im Allgemeinen beytragen? und wie läßt sich besonders die mündliche Unterhaltung der Anwesenden unschädlich machen und leiten? Was wird in dieser Hinsicht gethan, und was könnte gethan werden? — Was können Privatmänner und Gesellschaften thun, um die Auswanderungen für den Mutterstaat unschädlich, und für Auswandernde glücklich zu machen? — In welchem Verhältnisse befindet sich ein Auswanderer gegen seinen Mutterstaat? Welche Begriffe wären hierüber mit Rücksicht auf Beybehaltung oder Aufgebung des Bürgerrechtes, auf gänzlichen Austritt oder spätere Rückkehr, festzusetzen und zu verbreiten? — Welche Vorsichtsmaßregeln sind anzuwenden, damit an denjenigen Orten, wo während der letzten Jahre größere oder kleinere Strecken von Gemeindboden angebaut worden, es in spätern Zeiten bey ähnlicher Noth und vermehrter Bevölkerung nicht an Hülfsmitteln fehle? — Welches werden die Resultate des allgemeinen Bestrebens, so viel Land anzubauen als möglich, und das angebaute möglichst ergiebig zu machen, seyn müssen? Was läßt sich von der Art und Natur unsers Bodens hierüber erwarten? — Was hat die Einführung verschiedener, für die Schweiz neuer Getreidearten während der letzten Jahre für Resultate gewährt? — Welches sind die allgemeinen Resultate der neuerlich in Verbindung mit der Stallfütterung getriebenen Sennereyen? Haben sie zu- oder abgenommen? und was haben sie für Einfluß auf die Oekonomie des Bauers, den Preis der Lebensmittel, den Wohlstand des Landes? — Welcher Nutzen ließe sich von einem popular abgefaßten, und auf die Schweiz genaue Rücksicht nehmenden Handbuche der Landwirthschaft erwarten? Wie wäre dasselbe einzurichten? Was wäre bey jeder einzelnen Abtheilung (Ackerbau, Wiesenbau, Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Viehzucht, Forstkunde des Privatmannes und Alpenwirthschaft) hauptsächlich ins Auge zu fassen? — Was für Versuche und Erfahrungen sind in der Schweiz in Hinsicht auf die Verpflegung der Waisen in Privathäusern, anstatt in Waisenhäusern, gemacht worden? — Wären für die Schweiz einige Findelhäuser nöthig und zweckmäßig? Dürfte eine sehr vorsichtige Einrichtung derselben zu Hoffnungen größerer Moralität berechtigen? — Wodurch empfiehlt sich die Lancastersche Methode für die Schweiz? und in welchem Maße wäre eine größere Verbreitung derselben zweckmäßig? — Welchen Eingang haben bis dahin die gymnastischen Uebungen der Jugend, wie sie in den neuesten Zeiten getrieben werden, in der Schweiz gefunden? Wo sind welche eingeführt? Wie sind sie beschaffen? Was für Hindernisse findet die Sache? Wo und warum erscheinen sie als entbehrlich? — Wie wäre ein öfteres Zusammenkommen Schweizerischer Jünglinge aus verschiedenen Cantonen, zu veranlassen, zu leiten, unkostspielig zu machen, und zu welche Hoffnungen würde es berechtigen?"

Die Zürcherische Hülfsgesellschaft hat ihr

Rechenschaft vom 1. Jul. 1818 bis 30 Jun. 1819, im letzten August ausgegeben. Sie war im Falle 3818 fl. 6 ß. auszutheilen; 14 Gaben wurden in außerordentlichen Fällen zu augenblicklicher Hülfe bestimmt, 57 an Kranke, 119 an solche, die durch Erwerblosigkeit litten, 17 an Brandbeschädigte, 5 an solche, deren Wohnungen beschädigt worden, 6 wegen Viehverlust, 22 für Holz und Feuerung, 51 an Bettgeräth und Kleidung, 18 an Hauszinse, 12 an Tischgelder, 34 an Lehrgelder, 4 an Handwerkszeug. An Suppe wurden 19,765 Portionen ausgetheilt; vorzüglich zeigte sich die Sammlung der Knochen aus den Privathäusern wichtig und das ausgesottene Fett wurde, da nicht alles zur Suppe nöthig war, ebenfalls verschenkt. Besondere Bemühung gab die Einsammlung einer Steuer für das abgebrannte Ätzmoos im Canton Sct. Gallen; in wenig Zeit lagen 1721 fl. 29 ß. für diesen Zweck beysammen; 300 fl. davon bestimmte man zum Bau des Pfarr- und Schulhauses. Unter den gesteuerten zahlreichen Gegenständen, die in jener Summe nicht begriffen, sind auch 36 Exemplare der Biblischen Erzählungen, von einer Zürcherschen Buchhandlung geschenkt, der Bemerkung werth.

Die Armenschulen kosteten im Jahr 1818 1183 fl. und nahmen 1096 fl. ein. Ihr Activ-Vermögen ist 7567 fl. — Der Bestand der Ersparnißcasse war mit Ende 1818 123,935 fl. 37 ß. 10 hlr. Die Theilnehmer waren 1365 an der Zahl. — Die Anstalt für Blinde erfreut sich eines gesegneten Fortganges; zwar zeigte sich in ökonomischer Hinsicht bey 4478 fl. Einnahme und 4975 fl. Ausgabe, ein hoffentlich durch die Wohlthätigkeit des Publicums zu deckender Rückschlag von 497 fl. Das Activvermögen beträgt 6532 fl.

In Bern hat die Verwaltung der allgemeinen Kranken-Casse vom Januar 1817 bis 1818 eingenommen 3665 Fr. 7 Bz. 8 Rp. Ihr Vermögens-Etat beträgt 6658 Fr. 5 Bz. 3 Rp. und hat sich seit 1816 um 2564 Fr. vermehrt. Sie zählte 265 Mitglieder im Jahr 1818. Dieselbe Casse hat vom Jan. 1818 bis 1819 eingenommen 2241 Fr.; ihr Vermögens-Etat betrug am Ende des gegebenen Zeitraumes 7683 Fr., hatte sich also im Jahr 1818 um 1625 vermehrt; eben so stieg die Zahl der Mitglieder auf 291, gestorben waren 1817: 5. und 1818: 7. — Die Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zeigt durch ihre Rechnung vom 31. Jul. 1818 eine Einnahme von 587 Fr. 2 Bz. 3 Rp. einen Vermögensstand von 2346 Fr. 8 Bz. 8 Rp., dieser vermehrte sich seit einem Jahre um 407 Fr. Mitglieder waren damahls 103. Die folgende Rechnung unterm 31. Jul. 1819 zeigt Einnahme: 1981 Fr. 1 Bz. 3 Rp., eine Vermehrung des Bestandes um 439 Fr. 8 Bz. 7 ½ Rp. Diese Witwen- und Waisen-Anstalt hat für ihre Mitglieder eine Begräbniß-Casse errichtet und ihre Gesetze unterm 6. April 1818 herausgegeben, deren Fund von dem Unterstützungsfunde unabhänhängig ist, die Mitglieder helfen den Hinterlassenen der Mitglieder die Leichenkosten tragen; diese betragen für Männer und Frauen 12 Livr., für Minderjährige von 2 — 16 Jahren 4 bis 10 Livr. Die Leichen werden wegen Entfernung des Todtenackers mit Pferden hinausgeführt. Jede Leiche begleiten 12

Mitglieder als Leidtragende. Diese Anstalt hatte vom 7. Jun. 1818 bis 31. Jul. 1819 von 106 Mitgliedern 104 Fr. Einnahme und 80 Fr. Ausgabe.

Besondere Erwähnung verdient die in Bern entstandene allgemeine Schulmeister-Casse; welche die Bildung eines Funds zum Zwecke hat, durch welchen dürftige Mitglieder des Schullehrerstandes pensionirt und ihre Witwen unterstützt werden können. Eine beträchtliche Zahl Schulmeister traten den 23. Jun. 1818 zusammen, sie waren ermuthigt theils durch die Sanction des Kirchen- und Schulrathes, theils der Regierung; vor allem aber durch die Hoffnung des göttlichen Segens zum Gelingen ihres Unternehmens. Die Beyträge der Mitglieder bestehen in 20 Batzen Eintrittsgeld für 20 Jahr alte, und 30 Batzen für 30 Jahr alte, nebst 1 Fr. für Druckschriften; ferner 2 Btz. monathlicher Einlage, und zufälligen Bußen und Schenkungen. Sobald der Fund auf 10,000 Lvr. gestiegen, nehmen die Pensionen den Anfang, und ¼ der Zinse wird zu Pensionen für dürftige Mitglieder, ¼ zu Steuern verwandt, ¾ werden zu Capital geschlagen. Alle Bestimmungen über Annahme der Mitglieder, Errichtung des Funds, Beziehung der Pensionen, Antheil- und Ausschluß-Bedingnisse, Besorgung und Anlegung der Gelder, Verwaltung u. s. w. zeugen von ungemeiner Sorgfalt und Umsicht und sind sehr nachahmenswerth, auch allenthalben anwendbar. Die Mitglieder fanden rathsam sich von der Hohen Regierung des Cantons einen Vorsteher auszubitten, der ihnen sodann unterm 20 Jul. 1818 in der Person des gemeinnützigen Hrn. Staatsschreiber Gruber ernannt wurde. Bey der ersten Hauptversammlung den 4. May 1819, zeigte sich ein Anwachs des Vermögens auf 2453 Lvr., die Beyträge der Mitglieder betrugen im Jahreslaufe 480 Lvr. An Geschenken von hohen Gönnern (worunter Hr. Schultheiß von Müllinen mit 750 Fr.) erhielten sie 1274 Lvr. — Sehr reichhaltig ist auch der Bericht über die Verhandlungen der Armendirection in Bern, von deren Thätigkeit wir schon früherhin Nachricht gegeben haben.

Die Hülfsgesellschaft in Luzern hat ihre 2. Rechnung, vom 30. Jun. 1817 bis 31. Octob. 1818, bekannt gemacht. Sie hat an Geschenken 3273 Fr. eingenommen, an Unterstützungen 3635 Fr. ausgegeben, die Arbeitscommission zeichnete sich durch Thätigkeit aus. — Unterm 23. März 1819 wurden die Gesetze einer neu errichteten Ersparniß-Casse für alle Stände bekannt gemacht; sie hat mit den bestehenden das meiste gemein, unterscheidet sich aber dadurch, daß der Verwaltungsrath der Stadtgemeinde Luzern für treue Verwaltung gut stehet. — Die Theater- und Musik-Liebhabergesellschaft legte ihre zehnte Rechnung ab. Die Theater- und Concertversammlungen an sich gaben 153 fl. 29 kr. Gewinn. Ausgetheilt wurden 215 fl.

Die Armenpflege der Gemeinde Schwyz hatte in den 10 Jahren von 1807 bis 1817 49,405 fl. ausgegeben, vom Herbste 1817 bis Frühjahr 1819 war sie aufgehoben; allein der Zudrang der Bettler machte abermahlige Verfügungen nöthig, zufolge welchen die Armen verpflegt, Bettelkinder zu Handwerkern

und Bauersleuten verdungen, und zu Thätigkeit und Arbeit gewöhnt werden.

Der zweyte Bericht der evangelischen Hülfsgesellschaft zu Glarus gehet vom 1. Oct. 1817 — 1818. Er giebt an: eine Einnahme von 33,682 fl. und 21 Actien, und eine Ausgabe von 32,698 fl. Mit Erdäpfeln wurden in der Linth-Colonie bepflanzt 19,165 Quadrat-Klafter; mit Getreidearten 3887; mit Hülsenfrüchten und anderm 3016; zusammen 26,068 Quadrat-Klafter. — Die Armenschule ist für 24 Knaben von 8 bis 11 Jahren bestimmt; die Hanfspinnerey gedeihet. — Eine äußerst erfreuliche Erscheinung auf dem Felde des Gemeinnützigen, ist der erste Jahrgang (1818) des zu Glarus erscheinenden Gemeinnützigen Rathgebers für Erziehung, Armenwesen und Landwirthschaft. Er enthält ungemein lesenswerthe, zeitgemäße Abhandlungen, kürzere Aufsätze und Anweisungen. Wir denken uns leicht, daß dieses periodische Werk das Resultat einiger wenigen Mitarbeiter sey; dessen ungeachtet gereicht es dem Canton Glarus, dessen Anstalten sich rühmlich zu entwickeln anfangen, zur Ehre.

Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen zu Basel hat ihre Geschichte oder ihre Verhandlungen vom Jahr 1818 herausgegeben. Sie enthält die Jahresrede des Hrn. Dr. Dan. Bernoulli, Sohn, und gibt von den verschiedenen Instituten der Gesellschaft anziehende Nachrichten. Diese sind hauptsächlich die Abendschule für Papierkinder; drey Nähschulen; eine Flickschule; die Zeichnungs- und Geometrieschulen; die nun unter Besorgung der Regierung gelangte Töchterschule; die Gesangschule; die sehr befriedigende Leseanstalt für die Jugend; die Verdingungsanstalt junger Handwerker; die Suppenanstalt; die Kranken-Commission, die glücklich gedeihende Ersparniß-Casse. Ein Project zu einem Zwangsarbeitshaus wurde berathen, und eine bedeutende Summe dazu bestimmt; ein neuer ökonomischer Verein bildete sich zur Beförderung der Cultur des Vaterländischen Bodens. — Diese Gesellschaft hat eine, in verschiedenen Hinsichten veränderte, und den Bedürfnissen der Zeit angemessenere Organisation bekannt gemacht. Eine solche Maßnahme gereicht jedem Vereine zur Ehre und ist ein Beweis der Aufmerksamkeit auf den Kreis ihrer Geschäfte; oft können einzelne alte Formen dem Wirken eines solchen Vereines sehr hinderlich seyn, weil sie unmöglich auf alle kommenden Zeiten und Fälle passen, und oft zur Unzeit mit Aengstlichkeit beobachtet werden. — Die vierzehnte Rechenschaft der allgemeinen Armenanstalt in eben dieser Stadt schließt sich mit dem 31. März 1819, und gibt Nachricht von der Industrie-Schule im Klingenthal, wo 72 Knaben und Mädchen Elementar- und Religionsunterricht und die Mädchen Anleitung im Weißnähen erhalten; eben daselbst befindet sich eine Arbeitsstube wo 36 Erwachsene beschäftigt werden. Die Einnahme der Armenanstalt betrug 33,187 Fr. 6 Bz. 4 Rp., der neue Rechnungssaldo 8215 Fr.; das übrige ward ausgegeben; bey der Fabrikanstalt erscheint eine Einbuße von 6524 Fr.

Die Hülfsgesellschaft in Schaffhausen gibt in ihrer zweyten Rechenschaft vom 31. Aug. 1818 einen gehaltreichen Bericht von ihren Bemühungen. Sie hat eine Arbeits-

anstalt errichtet und in derselben vornähmlich auf Spinnerey Rücksicht genommen. Eine Unterrichtsanstalt für arme Mädchen, haben wohlthätige Frauenzimmer errichtet; eine ähnliche für Knaben wird gehofft; die Leihbank, die bey ihrer Eröffnung einiges gegen sich zu haben schien, verräth die Erreichung des beabsichtigten Zweckes. Die erst ein Jahr bestehende Ersparnißkasse zählt bereits 118 Theilhaber. — Mit einem seltenen Vergnügen siehet man aus der siebenten Rechnung der Unterstützungsanstalt für Blinde in Schaffhausen, wie bey unverdrossenem Eifer und gefühlvollem Bemühen ein schwacher Keim in geringer Zeit in freudige Entfaltung gebracht werden kann. Dieser Fund, der jetzt 4450 fl. Vermögen zeigt, erwuchs zuerst aus den kleinsten Beyträgen, zu denen dann freylich größere Gaben geleitet wurden. Diese Stiftung ist, mehr als kein Votivgemählde und keine Wallfahrt, ein Denkmahl des Dankes im Sinn des Christenthums. Ihr Vorsteher war selbst seit seinen ersten Jahren blind; geheilt durch Dr. Jung, widmet er sich nun einzig den Nothleidenden, und besonders dem Bemühen, armen Blinden ihr Loos zu versüßen.

Sehr lesenswerth ist die Anrede bey der 2. Jahresversammlung der Hülfsgesellschaft in Set. Gallen, den 2. Oct. 1818, von Hrn. Antistes Scherer. Nach Verschwindung der großen Theurungsnoth entschloß sich die Gesellschaft permanent zu bleiben, Mangelleidenden ferner beyzustehen, sich besonders der Arbeitslosen anzunehmen, dem Gassenbettel entgegen zu wirken, und überhaupt auf gemeinnützige Zwecke hin zu arbeiten. Sie zählt 200 contribuirende Mitglieder, deren Gesammtzahl sich jedoch jährlich nur ein Mahl versammelt; eine Directions-Commission von 30 Gliedern leitet das Ganze; aus ihrem Mittel wird eine Berathungs-Commission von 5 Mitgliedern aufgestellt; ebenso verschiedene andere Commissionen; deren Wirksamkeit ungemein lobenswerth und kräftig erscheint. Eine Rechenschaft dieses Vereines vom Nov. 1816 bis Ende Sept. 1818 zeigt folgende Einnahmen: An Collecten und eingegangenen Beyträgen vom Auslande die große Summe von 52,386 fl. 59 kr.; für verkauftes Knochenfett, Suppe, Gallerte u. s. f. 2539 fl. 49 kr.; Werth der geschenkten Naturalien, Kleider u. dgl. 9490 fl.; Summe: 58,416 fl. 48 kr. Nach Abzug des Verwendeten bleibt ein Saldo von 5869 fl. 56 kr. Die mitgehenden Bemerkungen des Hrn Dec. Rothmund stellen hauptsächlich die große Wirksamkeit der Zwangsarbeitanstalten gegen den Bettel dar; in so drückender Zeit, wo der abgewiesene Bettler durch Frost oder Hunger hätte umkommen müssen, wurden sie zur großen Wohlthat, für einmahl findet gegenwärtig keine mehr in Set. Gallen statt.

Die Armenanstalt für dürftige Badende zu Baden hat im Jahr 1818 eingenommen 9226 Fr. 5 Btz. 5 Rp., und ausgegeben 8745 Fr. 3 Btz. 9 Rp.; es blieb ihr also ein Saldo von 881 Fr. 1 Btz. 6 Rp.; welcher nach der Verordnung der Cantonal-Armen-Commission zu Aarau, capitalisirt und zu dem alten, vom reformirten Pfarramt in Baden verwalteten, Badarmenfund geschlagen wird. Die Collecten und Geschenke betrugen im Jahr 1818: 1922 Fr.

Die Rechnung über die Getreide-Ankäufe, welche die Regierung des Cantons Waadt während der Theurung machte, zeigt folgende Resultate:

Der Ankauf von 80,244 Ctnr. 5 Pf. Getreide kostete

der Regierung	=	1,612,563 Fr.	8 Btz.	7 Rp.
Transportkosten	=	676,837 „	7 „	5 „
Transporte im Innern		23,400 „	5 „	2 „
Geld- u. Wechselgeschäfte		63,056 „	7 „	2 „
Zusammen		2,375,858 „	6 „	6 „

Jene 80,244 Ctr. 5 Pf. wurden bis zu ihrem Ankauf vermindert um 1431 Ctr. 15 Pf.; so daß nun 78,812 Ctr. 90 Pf. übrig blieben, von denen der Centner also auf 30 Fr. 1 Btz. 4 11/20 Rp. zu stehen kam. — Die zwölfte Rechnung der Hülfsgesellschaft in Vevey, zeigt eine Ausgabe von 11,041 Fr., welche die Einnahme um 2128 Fr. übersteigt; die Suppenanstalt vertheilte 42,378 Portionen. — In Yverdun bestehet eine Anstalt gegen den Bettel, unter dem Nahmen eines Wohlthätigkeits-Institutes von Damen; vom 1. Sept. 1817 bis 30. Aug. 1818. theilte man hauptsächlich an Eßwaaren für 777 Lvr. aus; eine Mädchenschule ward errichtet, die in jenem angegebenen Zeitraume 693 Lvr. kostete und 419 Lvr. für verkaufte Waaren einnahm.

Central-Militärschule in Thun.

Den 1. August hatte die feierliche Eröffnung der eidgenössischen Central-Militärschule in Thun statt. Nachdem die Schüler beider Religionen ihrem betreffenden Gottesdienste beigewohnt hatten, zogen sie mit der von dem Magistrate von Thun zugekommenen Feldmusik nach dem zur Errichtung des Polygons bestimmten Allmendplatze. Bald nachher erschien Hr. von Luternau, Oberst-Inspektor der Artillerie, welcher von der eidsgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde mit dieser Eröffnung beauftragt wurde, in Begleit des Artillerie-Stabs des hohen Standes Bern, des Hrn. Oberamtmanns und zweier Magistratspersonen von Thun. Nach passirter Revue wurde das Viereck gebildet. Nach einer gehaltvollen, dem gemeinnützigen Zwecke des Instituts angemessenen Rede ließ Herr Oberst von Luternau, dieser um die eidgenössische Artillerie in jeder Rücksicht so verdienstvolle Stabsoffizier, die durch die eidsgenössische Militär-Aufsichts-Behörde ertheilte Eröffnungsakte in beiden Sprachen ablesen, und stellte hernach den Hrn. Oberst Göldlin als Direktor der Schule, die Herren Dufour, Oberstlieutenant des Genies, und Hirzel, Major der Artillerie, als Ober-Instruktoren, die Hrn. J. Finsler, Hauptmann, und Wieland, Lieutenant, als Unter-Instruktoren der Artillerie, Hr. Hauptmann Erb als Quartiermeister, und endlich Hr. Feldweibel Schenk als Instruktor des Trains der gesammten Truppen, vor. Nach beendigter Feierlichkeit gab Hr. Oberamtmann v. Steiger ein prachtvolles Mittagessen, an welches Hr. Oberst von Luternau mit seinem Stabe, die zwey Magistratspersonen von Thun, der Oberst-Direktor der Schule samt dem gesammten Instruktions-Personale und die Chefs der verschiedenen Cantons-Detaschemente eingeladen wurden.

Montags den 2. begannen sogleich die Arbeiten. Täglich wurden dem Unterrichte zehn volle Stunden, nähmlich: acht dem praktischen und zwey dem theoretischen Unterrichte gewidmet. Die gesammte Mannschaft ward in sechs Divisionen eingetheilt, wovon eine dem Genie (die Offiziere derselben mit den Sappeurs) vier der Artillerie und eine dem Train angehörten. Die Unterrichtszweige waren: Schanzen- und Batterienbau in Aussteckung, Profilirung und Ausführung mit verschiedenen Bekleidungsarten eines Polygons, das ein ablanges Viereck von 50 und 40 Toisen langen bastionirten Seiten bildete; Feldgeschützschule; Feuerwerkersaal; Distanzen-Schützen; Schußproben, hauptsächlich mit dem neuen eidsgenössischen Geschütze zur genauen Bestimmung ihrer verschiedenen Schußweiten. Für den Train: Kenntniß des Pferdes und des Geschirres und der verschiedenen Fuhrwerke; Wartung des Pferdes; Reit- und Fahrschule. Vorlesungen: hauptsächlich über Feldbefestigungskunde, das Recognoseiren, den Bau und die Wirkungen des Geschützes. Späterhin begannen: Feldbatterieschule; Zielschiessen von dem Polygon nach dem Zielwalle mit Kanonen, Haubitzen und Mörsern; Lastenbewegungen; Recognoseirungen in nähern und entferntern Umgebungen Thuns.

Unter den Truppen herrschte rücksichtlich der Disciplin der beste Geist, zum Beispiele ihrer Mitbürger wahrer eidsgenössischer Sinn, und unter ihnen selbst die größte Einigkeit; kaum hätte man glauben sollen, daß es Leute von verschiedenen Cantonen, Sprachen und Religionen seyen.

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde hatte den sämmtlichen Artillerie liefernden Ständen, unter ausführlicher Darstellung der wichtigen Gründe, welche eine ungleiche Behandlung des die Central-Militärschule in Thun obligatorisch besuchenden Militärs, hinsichtlich auf Sold und Verpflegung kaum zuzulassen schienen, zu Einführung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit Folgendes angetragen: Weil alle die Schule besuchenden Militairs sich zu gleichen Zwecken versammeln, so scheine in dieser Beziehung eine einfache Abtheilung aller Militairs in zwei Classen, ohne Ansehen ihres Grades, am passendsten, nähmlich in die diejenige der Ober- und der Unteroffiziere. Für erstere werde, zu Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse, eine tägliche Besoldung von 35 Batzen hinreichend, und für letztere, welche kasernirt werden, eine solche von 9 Batzen genügend angesehen. Und da bereits auch durch die Direktion der Militärschule in Thun die billigsten Akkorde, sowohl für Tisch als Wohnung der Offiziere, so wie für Brot- und Fleischlieferungen an die Unteroffiziere, geschlossen worden, so dürfe der vorgeschlagene Modus um so unbedenklicher angenommen werden, und es müsse einzig die Bestimmung einer angemessenen Zulage für die Reisetage den betreffenden Ständen anheimgestellt bleiben.

„Den 1. Sept., heißt es in einem Berichte aus Thun vom 7. Sept., kehrte der Train nach Hause. Obwohl die Zeit seines Unterrichts sehr kurz war; obschon von mehrern Cantonen Leute einrückten, welche keinen Primar-Unterricht zu Hause erhalten hatten, und

also viele Zeit mit Ertheilung desselben verloren ging; ungeachtet endlich in diesem ersten Jahre, welches nur als Probejahr angesehen werden darf, die vorläufigen Einrichtungen ebenfalls sehr zeitraubend waren: ist doch das gesammte Trainpersonale mit der bestimmten Ueberzeugung abgereiset, Vieles gelernt zu haben, zu welchem die Unterrichtsanstalten der betreffenden Cantone weniger Gelegenheit darbieten."

„In den letzten Tagen des Train-Unterrichts wurde eine militärische Promenade mit einem Park von Geschütz schwerern Kalibers vorgenommen, und dieser über äusserst steile Anhöhen, durch Hohlwege, Sümpfe u. s. w. geführt; kurz es wurden alle möglichen Terrains-Zufälle aufgesucht, welche Hindernisse und also die Gelegenheit zur Erlernung, dieselben mit den verschiedenen Kriegsfuhrwerken auf die leichteste Art zu überwinden, darboten. Als nun ein Theil des Geschützes und der Caissons sich überwarf, ein anderer in den sumpfigen Boden einsank, wurde die Anwendung der bei den Lastenbewegungen erlernten Hülfsmittel gezeigt, um die umgeworfenen Fuhrwerke so schnell als möglich wieder aufzurichten und die versunkenen aus dem Moor zu heben. Solche Uebungen haben für den schweizerischen Artilleristen und Trainsoldaten einen höhern Werth, als die Ausführung großer Batterie-Manöuvres, welche meistentheils nur auf großen, von unserm vaterländischen Boden so selten dargebotenen Ebenen statt haben können."

„Der Bau des Polygons ist beendigt; ebenso die Traciruug eines falschen und eines ächten Angriffs gegen die zwey Seitenfronten des Polygons. Wirklich arbeiten die Sappeurs an der Ausführung einer fliegenden Sappe, und werden glaublicher Weise noch diese Woche eine volle und eine doppelte Sappe u. s. w. beginnen und beendigen. Man behauptet, daß sie nachher noch eine Schiffbrücke über die Aar schlagen, eine Flattermine ausführen und springen lassen, und dann ebenfalls nach Hause kehren werden. Auch bey dem Unterrichte des Genie-Personals haben die dießjährigen ersten Einrichtungen, besonders aber die lange Dauer des Polygon-Baues, verhindert, zu etwas Ausgedehnterm zu schreiten."

„Die Artillerie hat bereits folgende Zweige ihres Unterrichts beendigt: den Batterien-Bau im Verein mit den Sappeurs; die Feldgeschützschule; die Feldbatterieschule; die Lastenbewegungen ohne Hebezeug. Die Versuche über die Wirkungen des Geschützes, zur endlichen Bestimmung der Schußtabellen mit den neu angenommenen Ladungen der Kanonen und Haubizen, dauern immer noch fort, und werden kaum dieß Jahr beendigt werden können. Ebenso wird der Unterricht im Feuerwerkersaale fortgesetzt, und die Lastenbewegungen mit dem Feldhebezeug, so wie die Schule der Geschützrichtung, haben bereits begonnen. Sobald der Bau der Bettungen der Polygon-Batterien gänzlich beendigt seyn wird, werden zwey Mörser, zwey Haubizen und sechs Kanonen aufgeführt und die Positionsgeschützschule, so wie das Schiessen nach dem Zielwalle, ihren Anfang nehmen, und wahrscheinlich bis an's Ende der

Schule dauern. Bevor jedoch das Zielschiessen mit dem Positionsgeschütze beginnt, wird vorläufig mit einer Batterie Feldgeschütz verschiedenen Kalibers zuerst auf bekannte, nachher aber auf unbekannte Distanzen, sowohl nach festen als wo möglich auch nach beweglichen Zielen, mit Kugeln und Kartätschen gefeuert. Der gesammte Unterricht der Artillerie wird endlich mit einigen Uebungen im Schiessen glühender Kugeln und Brand- und Leuchtkugeln enden."

„Der Geist der Einigkeit, so wie der Eifer sich zu unterrichten, dauert immerwährend unter der Truppe fort."

Durch ein abermahliges Kreisschreiben über diesen Gegenstand hat der Amtsschultheiß von Luzern, als Präsident der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, diejenigen Stände, welche der Artillerieschule in Thun Geschütz, Geräthschaften und Munition geliehen hatten, dem Wunsche ihres Direktors, des Hrn. Artillerieobersten Göldlin von Tiefenau, gemäß, ersucht, jene im Zeughause zu Thun zu belassen, um die jährlichen auf 1400 Fr. ansteigenden Transportkosten zu ersparen, unter Zusicherung, daß dieselben bey eintretendem eigenem Bedürfnisse der Stände ihnen jederzeit verabfolgt werden sollen.

Nekrolog.

Den 4. Febr. verstarb in Zürich zum empfindlichen Schmerze seiner Freunde, Schüler und Verwandten der Chorherr und Professor Joh. Jak. Hottinger im neun und sechzigsten Altersjahre. Er konnte, wie ein trefflicher Nekrolog desselben besagt, lange Zeit als ein Stellvertreter der großen Männer gelten, die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Zürichs Ruhm gegründet und verbreitet haben. Die Breitinger, Bodmer, Steinbrüchel und Salomon Geßner waren theils seine Lehrer, theils seine Freunde gewesen; jedem derselben hat er in besondern Gedächtnißschriften würdige Denkmähler errichtet, und viele Vorzüge ihres Geistes und Herzens waren auf den im öffentlichen und Privatleben gleich edeln und liebenswürdigen Mann übergegangen. Bey vierzig Jahren ist er die Zierde des Zürcherschen Gymnasiums gewesen, und wer unter dem gegenwärtigen Geschlecht von Zürichs Vorstehern des Staats, der Kirche und der Schulen gründliche Wissenschaft und klassische Bildung besitzt, der zollt zunächst und vorzüglich dafür Hottingern seinen gerührten Dank. Mehrere der hohen Schulen Deutschlands, Göttingen zuerst, hatten den ausgezeichneten Gelehrten für ihre Lehrstühle zu erhalten gewünscht; die Liebe des Vaterlandes hielt ihn an der bescheidenen Stelle, zu der dieses ihn früh berufen hatte, zurück, und Wieland hatte wohl Recht, als er (1796) seinem Schwiegersohne von Hottingern schrieb: „Eure Patres patriae und euere Mitbürger können nie zuviel erkennen, was sie an diesem Manne haben, und wie sehr er seinem Vaterlande Ehre macht." — Von seinen litterarischen Arbeiten will Ref., außer den schon gedachten biographischen, hier noch erwähnen, jene philosophischen und psychologischen Preisschriften, welche von holländischen Aka-

demien gekrönt wurden; die philologischen Arbeiten, welche sich mit an uns übergegangenen Werken Theophrasts, Sallusts und Cicero's beschäftigen; den wesentlichen Antheil an einigen zum Theil von ihm herausgegebenen kritischen Zeitschriften; die Sammlungen seiner deutschen und lateinischen akademischen Reden, durch gediegenen Inhalt, edeln Geschmack und reine Sprache empfehlenswerth. „Ich kenne keinen (sagt nochmahls Wieland in dem bereits angeführten Briefe) so ganz rein nach dem Sokratischen Modell gebildeten Geist, als Hottingers; und so schön, so rein, so ächt römisch, so ungeschmückt elegant, so edel ohne alle Prätension, so bescheiden mit so vieler Würde, schreibt in lateinischer Sprache kein mir bekannter Gelehrter." Ein Weltweiser im ächten Sinne des Worts, hatte Hottinger die Rechte der Vernunft, als des dem Menschen eingepflanzten göttlichen Funkens, gegen Schwärmerey und Aberglauben in denkwürdigen Zeitmomenten ernst und männlich und mit dem besten Erfolge vertheidigt. Eine stürmische Zeit, gefahrdrohender als die frühern, traf mit seinen spätern Jahren zusammen, und trübte den Blick des ehrwürdigen Mannes mitunter mehr, als hätte seyn sollen; neue Hoffnung kehrte nun zwar wieder und ging auch in Erfüllung über; aber die volle Stärke seines männlichen Geistes mochte sie nicht wiederbringen; traurige Plagen des höhern Alters häuften sich mehr und mehr, und auch die sorgsamste Pflege einer liebenden und geliebten, des trefflichen Mannes sehr würdigen Familie konnte nur unzureichende Erleichterung gewähren. Die Lösung der irdischen Bande mochte allein dem Geiste wieder Freiheit und Ruhe bringen, der durch seine Werke hieniden fortlebt und so viele erheiternde Erinnerungen zurückläßt.

Zu Lausanne verstarb am 26. März, im 76 Altersjahre, ein achtungswürdiger und verdienstvoller Schweizer, Hr. Moriz Glaire. Von unbemittelten Aeltern (sein Vater war ein Geistlicher) erzeugt, empfing er in seiner Vaterstadt Lausanne eine sorgfältige Erziehung, und ward durch günstiges Schicksal dem Könige Stanislaus August von Polen bekannt, der den zwanzigjährigen Jüngling kurz nach seiner Thronbesteigung (1764) zum geheimen Kabinetssekretär wählte; vier Jahre später ward Glaire als Gesandtschaftssekretär nach Petersburg gesandt, wo er bald hernach die Stelle des Gesandten selbst erhielt, von der Kaiserinn empfohlen nach Warschau zurückkehrte und nun als geheimer Kabinetsrath (der Reichstag von 1771 hatte ihm das polnische Indigenat ertheilt) zwanzig Jahre, theils in diplomatischen Sendungen, theils bey der Person des Königs, sein Staatsamt versah. Unter den rettungslos gewordenen Verhältnissen des neuen Vaterlandes sehnte er sich nach dem alten zurück, und im Jahr 1787 erhielt er den gewünschten Urlaub; er vermählte sich damahls in Lausanne, ging nochmahls für kurze Zeit in Geschäften des Königs Stanislaus nach Paris, und blieb in der Huld des unglücklichen Monarchen bis zu dessen Tod.

Dem erfahrnen und ausgezeichneten Geschäftsmanne konnte das Zutrauen seiner Mit-

bürger nicht entgehen; die schweizerische Staatsumwälzung rückte heran; Glaire that in seiner Stellung, was manche andere der edelsten Schweizer an der ihrigen auch, und eben so vergeblich wie er, gethan haben; er trachtete die Machthaber zu den dringlich gewordenen Reformen zu bewegen, welche den Revolutionen vorbeugen konnten; dem Waadtlande sollte Bern freysinnigere Institutionen geben, meinte er, und das Waadtland sollte sie von Bern verlangen. Aber die entscheidende Stunde schlug: Mäßigung war von nun an in den Versammlungen der Waadt, wie später im helvetischen Vollziehungsrath, Glaire's vorherrschender Charakterzug. Er ward im April 1798, bey den ersten Wahlen der helvetischen Republik, zum Mitgliede des Direktoriums ernannt, bekleidete das schwierige Amt mit vieler Würde, wollte durch Milde und Mäßigung und durch den innern Werth der neuen Einrichtungen diesen Eingang und Sieg verschaffen, widersetzte sich den starken Maßnahmen und Gewaltstreichen, zog sich zurück, als diese obsiegten, und folgte dem neuen Ruf seiner Freunde, als günstigere Verhältnisse wieder einzutreten schienen. Die Herstellung der Neutralität der Schweiz war sein großes Bestreben im Jahr 1800; dafür ward er, als Mitglied des Vollziehungsraths, im Okt. 1800 nach Paris gesandt. Zwey seiner Denkschriften über diesen Gegenstand sind in den Europäischen Annalen (1809, St. 7 und 9) abgedruckt. Damahls war die große Frage der Einheit oder des Föderalism an der Tagesordnung; Glaire prüfte in einer, im April 1801 zu Paris verfertigten Flugschrift (Lettres sur l'Helvétie) die Vortheile beider, und entschied sich für die Einheit. Nach vollendeter Sendung in Paris legte er im Sommer 1801 sein Amt nieder, und zog sich in den Schooß seiner Familie auf seinen schönen Landsitz Romainmotier zurück. Bey der neuen Organisation des Cantons Waadt im Jahr 1803 wählte ihn sein Kreis in den großen Rath, und er bekleidete die Stelle noch eine Reihe von Jahren, bis Altersbeschwerden ihn bewegen mußten, sich ihrer zu entledigen. Es war unmöglich, daß der sanfte, mitunter an Furchtsamkeit streifende Charakter des öffentlichen Mannes in Revolutionszeiten nicht öftern Anstoß gewährte, und mißkannt oder zu strenge beurtheilt ward: dadurch entstanden Mißverhältnisse. Aber Glaire war ein höchst liebenswürdiger, edler und rechtschaffener Mann, und ein ausgezeichnet achtungswerther unter den Staatsmännern der Revolution.

In Zürich verstarb am 20. May, nach langem und schmerzhaftem Krankenlager, im zwei und fünfzigsten Altersjahre, der Doktor der Arzneykunde, Hr. Heinrich Lavater. Ausser den Verdiensten des einsichtvollen scharfsinnigen, erfahrnen und beliebten Arztes, zu denen auch die Einführung der Schutzpocken in seiner Vaterstadt (er hat darüber im Jahr 1800 eine kleine Schrift herausgegeben) gehört, besaß der geistreiche und talentvolle Mann nicht gemeine Kenntnisse in mehrern Fächern der Naturwissenschaften und der schönen Künste. Von seinem ehrwürdigen Vater (Johann Caspar Lavater) waren manche liebenswürdige Tugenden und Eigenschaften des Charakters an ihn überg

gangen, die er, in seinem menschenfreundlichen Berufe und ausser demselben, so treu gepflegt und so mannigfach wohlthätig bewährt hat, daß die zahlreichen Freunde und die Mitbürger sein Andenken in guter und großer Ehre behalten werden.

Im sieben und fünfzigsten Lebensjahre verschied zu Münster der hochw. apostolische General-Vicar, Franz Bernard Göldlin von Tiefenau, Bürger zu Luzern und Landmann zu Schwyz, seit 1803 Probst an dem Kollegiatstift zu Beromünster. Er hatte durch Reinheit der Sitten, durch einen redlichen und milden Charakter, und durch historische sowohl als theologische Kenntnisse, sich die Achtung und Liebe derer, die ihn in der Nähe oder aus der Ferne kennen zu lernen den Anlaß hatten, erworben. Seine Ernennung zum apostolischen Generalvikar konnte vor fünf Jahren als eine Huldigung der ihn zu dem Amte gleichsam bezeichnenden öffentlichen Meinung angesehen werden, und das Vertrauen in die trefflichen Eigenschaften des Gewählten war es auch, was den Anstoß vorzüglich beseitigen half, der aus seiner mit Uebergehung des Landesherrn durch den päpstlichen Nuntius geschehenen Einsetzung und Beeidigung sich ergeben hatte, und wodurch die anfangs verweigerte Anerkennung des gleichsam aufgedrungenen Seelenhirten von Seite der Cantone nach und nach erzielt ward. Indessen waren die Umstände so schwierig und wurden es noch immer mehr, daß sie den redlichen Mann hindern mußten, alles das Gute zu thun, zu dessen Erwartung sein vortrefflicher Wille im Einklang mit seinen Einsichten berechtigt hatte, und daß man mit Wahrheit sagen kann, er sey als Märtyrer seiner Berufstreue und der ihm auferlegten allzuschweren Bürde gestorben. Die vaterländischen Geschichten hat er mit seines Landmanns Balthasars Geist erforscht, und von seinen Arbeiten sind (ausser etlichen kleinen Flugschriften) in den zwey Ausgaben vom Geist des seligen Bruder Klaus (1806), in Conrad Scheuber von Altsellen (zwey Theile, 1813), und in dem Versuche einer urkundlichen Geschichte des Drei-Waldstätte-Bundes (1808) rühmliche Zeugnisse vorhanden.

Der am 3. Okt. zu Herisau, in Appenzell Ausserrhoden, verstorbene Herr Alt-Landesseckelmeister Joh. Fisch (zwey und sechszig Jahre alt), Stifter und Präsident der Hülfsgesellschaft, könte sein wohlthätiges, mit ausharrendem Eifer stets der Pflicht und allem Guten gewidmetes Leben, durch ansehnliche Vermächtnisse an seine liebe Waisenanstalt so wie andere milde Stiftungen, und durch Vergabung der selbst verfaßten, bis zum Jahr 1819 reichenden, mit Zeichnungen und Belegen gezierten Chronik in zwölf Foliobänden, an das Standesarchiv.

Nachtrag zum Anfange dieses Stücks.

Der lange gedauerte Streit zwischen den Regierungen der Stände St. Gallen und Thurgau, die Märkte von Wyl und Ri-

ckenbach betreffend, ist endlich durch eine gütliche Uebereinkunft beygelegt worden, die den Markt zu Wyl, unter Bedingung der Verabfolgung von einem Drittheil der Fruchtzollgebühren an Thurgau, zu einem gemeinsamen Markt für beide Cantone macht, und auf fünf und zwanzig Jahre geschlossen ist, nach welcher Zeit Erneuerung oder Abänderung des Vertrags vorbehalten bleibt.

In Gemäßheit dieser Uebereinkunft haben Landammann und kleiner Rath des Cantons Thurgau unter 6. Oktober beschlossen: „Das von uns unterm 8. Jenner d. J. verhängte allgemeine Verbot alles Kaufs und Verkaufs auf dem Markte zu Wyl ist hiermit gleicherweise zurückgenommen, wie von Seite der Regierung des Standes St. Gallen dasjenige, das dortseits unterm 4. eben desselben Monaths gegen den Verkehr auf dem Markt zu Rickenbach erlassen worden war. Ferner wird der durch Dekret vom 17. Nov. 1817 zu Rickenbach für den Amtsbezirk Tobel eingeführte Wochenmarkt wieder aufgehoben; und dagegen wird, in Folge des Vertrags, eben so wie einerseits die vollkommene Gleichstellung der herwärtigen Angehörigen in allem Verkehr auf dem Markt zu Wyl mit den Angehörigen des Cantons St. Gallen und Unveränderlichkeit der daselbst gegenwärtig bestehenden Marktgebühren anher zugesichert ist: so anderseits dorthin zugestanden, daß dieser St. Gallische Markt, gleich den herwärtigen Märkten selbst, an dem Verkehr mit dießseitigen Produkten Theil nehme.

Schweizerische Monathschronik.

Weinmonath

1819.

Allgemeine Angelegenheiten und äußere Verhältnisse.

Das Märzheft unserer Zeitschrift hat (S. 41 bis 49) eine vollständige Uebersicht der vom Anfang Octobers 1818 bis zu Ende des Märzmonaths 1819 an die Lobl. Stände der Eidgenossenschaft erlassenen Vorörtlichen Kreisschreiben gegeben. Wir liefern nunmehr die Fortsetzung dieses Verzeichnisses vom Anfang des verflossenen Aprilmonaths bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt:

Im April: 1.) Mittheilung einer Note des Königl. Französischen Ministers, Herrn Grafen von Talleyrand, vom 3. April, wegen Abänderung des den Schweizer-Regimentern die eigene Gerichtsbarkeit zusichernden Artikels der Capitulationen. Diese Note war von dem benannten Hrn. Minister an die Stände, welche an den Capitulationen Theil nehmen (es sind dieses bekanntlich alle, mit Ausnahme von Appenzell Außer-Rhoden und Neuenburg) unmittelbar erlassen worden. Es werden darin die Unverträglichkeit von Privilegien für Ausländer in einem Lande, wo die Privilegien vollends aufgehoben sind; und die öffentliche Meinung, die zum Fortbestand des capitulierten Dienstes gewonnen werden muß, als die Beweggründe aufgestellt, um deren willen die eigene Rechtspflege der Schweizertruppen auf den bisherigen Fuß nicht fortdauern könne, und eine Abänderung für das Interesse der Schweiz und Frankreichs gleich nothwendig werde. In Disciplinarsachen und für Militärvergehen sollen die Schweizertruppen die eigene Justizverwaltung beybehalten, aber sich des Französischen Gesetzbuches bedienen; wenn hingegen Französische Angehörige durch Schweizer-Militärs verletzt, oder hinwieder als Mitschuldige derselben beklagt sind, so soll den gewohnten Französischen Gerichten Untersuchung und Urtheil zustehen. Auf diesem Wege mag (nach dem Befinden des Ministers) der Schweizerdienst mit der Meinung des Französischen Volks und mit dem Geist seiner repräsentativen Verfassung nochmahls versöhnt werden. Den von seiner Regierung erhaltenen Aufträgen gemäß, trägt nun der Minister eine Unterhandlung zu Abänderung des die Rechtspflege betreffenden Capitulations-Artikels an. Der Vorort — in seinem Kreisschreiben — überläßt die nähere Würdigung dieses Antrags den capitulierenden Ständen, ladet aber, weil der Gegenstand allerdings der gemeinsamen und eidgenössischen Bera-

thung sich aneignet, alle Stände zur Instructions-Ertheilung darüber zum Behuf der diesjährigen Tagsatzung, ein.

2.) Der Vorort legt den evangelischen und paritätischen Ständen ein von dem L. Stand Bern, über die während der Tagsatzung von 1816 den reformirten Waldenser-Gemeinden in Piemont bewilligte jährliche Unterstützung von 1200 Franken, entworfenes Reglement vor. Diesem zufolge werden aus jenem Beytrag drey Jahres-Stipendien (zu 400 Franken) gebildet, welche, mit den zwey bereits in Lausanne und Genf vorhandenen, zur Unterhaltung von fünf studierenden Waldenser-Geistlichen auf der Akademie in Lausanne dienen sollen. Die Studierenden werden, auf Empfehlung der Synode der Waldenser-Gemeinden, von der Akademie zu Lausanne geprüft, woraufhin der Staatsrath des Cantons Waat die Stipendien verleiht. Wenn eines oder mehrere derselben vacant bleiben sollten, so wird aus ihrem Ertrag ein Reservefond gebildet.

Im May: 3.) Ausführliche Anzeige der mannigfaltigen Berathungsgegenstände der am 5. Heumonath in Luzern zu eröffnenden gemeineidgenössischen Tagsatzung, worüber die L. Stände ihre Gesandtschaften mit den erforderlichen Instructionen zu versehen eingeladen werden.

4.) Einladung an die L. Stände, ihren nach dem Verhältnisse des bundesmäßigen Geld-contingents berechneten Beytrag an die diesjährigen Central-Militär-Kosten vor Eröffnung der Tagsatzung einzusenden. Die vorjährige Tagsatzung hatte dieselben für 1819 auf 56,000 Schweizerfranken bestimmt, wovon 28,000 Franken dem ersten Uebungslager zugedacht waren; welches nun aber, dem Befinden der Aufsichts-Commission zu Folge, auf 1820 verschoben bleibt. Es wären demnach nur 28,000 Fr. auf die Stände zu vertheilen, wovon 8000 die unmittelbaren Ausgaben der Aufsichtsbehörde, und 20,000 die Kosten der Unterrichts-Schule in Thun decken sollen.

5.) Mittheilung des Schreibens, wodurch Se. Maj. der König beider Sicilien der Eidgenossenschaft (alla dieta generale della Suizzera) aus Neapel unterm 25. April von der am gleichen Tage geschehenen Vermählung seiner Enkelin, der Prinzessinn Louise Charlotte, mit Sr. K. H. dem Infanten Franz Paula, Bruder Sr. Maj. des Königs von Spanien, Kunde geben.

6.) Anzeige, es habe der Königl. Preußische Gesandte, Herr Justus Gruner, unterm 27. April, aus Auftrag seines Hofes, der Eidgenossenschaft von einer schon im Jahr 181 erlassenen Königlichen Verordnung Kenntniß ertheilt, der zu Folge reisende Auswanderer nach Polen, oder durch die Niederlande nach Amerika, ihren Weg durch die Preußischen Provinzen ohne von den Preußischen Mitstern visierte Pässe nicht nehmen dürfen, die aber ihr Visa nur für Pässe solcher Personen zu ertheilen beauftragt sind, welche hinlängliches Reisegeld besitzen.

7.) Mittheilung von Berichten des Eidnössischen Consuls in Marseille über ein Pestzufälle, welche sich in dortigem Lazar erzeiget haben. Mit dem Herrn Consul glaubt auch der Vorort, die trefflichen Sanitäts-Anstalten von Marseille können gegen weit

Verbreitung der Seuche Beruhigung gewähren. Sollte wider Erwarten das Uebel dennoch um sich greifen und Gefahr drohen (sagt der Vorort), — so würden alsdann, im Sinn bestehender Eidgenössischer Verordnungen, schleunige Vorsichtsmaßregeln eingeleitet, die Stände in vollständige Kenntniß der Lage der Sachen gesetzt und denselben alle nöthigen fernern Entschließungen vorbehalten werden. (Siehe unten No. 16.)

8.) Mittheilung einer Note des Oesterreichischen Ministers, Hrn. von Schraut, wodurch derselbe die Eidgenossenschaft von der Aufhebung der bisher bestandenen Central-Gesundheitsbehörde der Lombardie zu Mayland, in Kenntniß setzt, und damit das Ansuchen verbindet, daß die bisher zwischen den Sanitätsbehörden der Cantone und jener Centralstelle in Mayland geführte Correspondenz künftighin durch den Oesterreichischen Gesandten möge fortgesetzt werden. Der Vorort hat die Erfüllung dieses Begehrens zugesichert, jedoch mit der Bemerkung begleitet, daß es in dringenden und wichtigen Fällen, zumahl für die Gränzcantone gegen Italien, viel angemessener seyn möchte, die Berichte an den Schweizerischen Generalconsul in Mayland zu richten, und solche hinwieder auch von ihm zu empfangen. Er ladet übrigens die Stände ein, dem Wunsche des Hrn. Ministers gemäß zu verfahren.

9.) Mittheilung der Ergebnisse einer vorörtlichen Correspondenz mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Würtembeg, welche durch die Fallimentserklärung eines Handelshauses im Canton Glarus veranlaßt ward, bey der, nach den Gesetzen dieses Standes, die auswärtigen Gläubiger den Einheimischen nachgesetzt wurden; und Würtembergische Creditoren alsdann darüber bey der Regierung Klage führten. Die Verwendung der letztern hatte eine, weder Abhilfe der Beschwerden noch anderweitige Befriedigung gewährende Gegenerklärung der Regierung von Glarus, und diese hinwieder ein Schreiben des Würtembergischen Ministers, Grafen von Zeppelin, vom 25. März letzthin zur Folge, worin erklärt wird, das Vorgegangene würde hinlänglich berechtigen, bey Concursfällen im Königreich, schweizerische Gläubiger den Einheimischen gleichfalls nachzustellen, wofern sie nicht darthun können, daß in ihrem Canton die Auswärtigen den Einheimischen in den Concursrechten gleich gehalten seyen. Ehe dieß jedoch ausgesprochen werde, solle der Eidgenossenschaft noch der Antrag geschehen, die im Jahr 1813 abgebrochene Unterhandlung über Concurssachen und einige andere Verhältnisse zwischen beiden Staaten, neu aufzunehmen und fortzusetzen. Der Vorort hielt die Sache zu gemeinsamer Berathung bey der Tagsatzung geeignet und lud die Stände ein, ihre Gesandten darüber mit Instructionen zu versehen.

10.) Vertrauliche Erklärung an die L. Stände zur Rechtfertigung der vorörtlichen Stellung und des Benehmens in der Streitigkeit zwischen den L. Ständen Graubündten une Tessin aus Veranlaßung des Straßenbaus über den Bernhardinerberg, gegen einige Aeußerungen eines Bündtnerischen Kreisschreibens vom vom 1. May, dessen wir weiter unten gedenken werden.

11.) Note des Königl. Niederländischen Ministers vom 10. May, worin derselbe, veranlaßt durch die bevorstehenden neuen Auswanderungen nach Brasilien, die schon im Jahr 1817 für das Königreich getroffene und damahls der Schweiz kund gemachte Verordnung in Erinnerung bringt, der zu Folge der Durchpaß durch die Niederlande nur solchen Auswanderern bewilligt wird, welche für den Besitz der nöthigen Unterhaltsmittel Bürgschaft leisten können. Hierauf und hinwieder auf die erforderliche Legalisation der Pässe durch den K. Niederländischen Gesandten, Bedacht zu nehmen, werden nun die L. Stände vom Vorort eingeladen.

Im Brachmonath: 12.) Beantwortung verschiedener Anschuldigungen gegen den Vorort, die in einem Graubündtnerischen Kreisschreiben in Betreff der Bernhardiner-Straßenangelegenheit, vom 24. May (dessen wir unten gedenken werden) enthalten sind.

13.) Antrag, die bereits von der Tagsatzung beschlossenen Förmlichkeiten gültiger Steuerbriefe durch das Erforderniß der den Patenten beyzufügenden persönlichen Beschreibung des Steuersammlers zu vervollständigen. Die neuerlich widerholt gemachten Erfahrungen mit betrüglichen Steuersammlern begründen diesen Antrag.

14.) Mittheilung der von der Regierung des Cantons Graubündten eingekommenen amtlichen Kundmachung von dem am 4. May letzthin in Florenz erfolgten bedauerlichen Todesfall des Schweizerischen Consuls in Amsterdam, Hrn. von Planta, welcher auf der Rückkehr von einer Reise durch Italien, in der Blüthe der Jahre von einem Gallenfieber hingerafft ward. Der Vorort gibt den Verdiensten des Verstorbenen rühmliches Zeugniß und ladet die Stände ein, zur Widerbesetzung seiner erledigten Stelle ihre Gesandten an die Tagsatzung mit Instruction zu versehen.

15.) Den am Französischen capitulierten Dienst Theil habenden Ständen wird angezeigt, daß es den eifrigen Bemühungen des Schweizerischen Geschäftsträgers in Paris gelungen sey, über die Ansprüche der den Officieren der vormahligen vier capitulierten Regimenter (aus der Zeit der Mediationsverfassung) gebührenden Rückstände günstigere Erklärungen des Ministeriums zu erhalten, denen zu Folge die Liquidation dieser Forderungen nach Maßgabe ihrer frühern Eingaben nunmehr ungesäumt vor sich gehen soll. Die Stände werden vom Vorort eingeladen, diese entsprechende Zusage sowohl, als die von den Ansprechern zu erfüllenden Förmlichkeiten, den letztern bekannt zu machen.

16.) Anzeige, daß den neuesten Berichten des eidgenössischen Consuls in Marseille zu Folge, die im Lazareth daselbst wahrgenommenen (von der Barbareskenküste eingebrachten) Pestzufälle (Siehe No. 7.) keine weitern Folgen hatten, und daß man im Gegentheil wegen jeder möglich geachteten Verbreitung des Uebels nunmehr vollkommen beruhigt ist.

17.) Anzeige, daß der Vorort, dem (unten näher zu erwähnenden) Begehren des L. Standes Freyburg gemäß, zwar die neue Zoll-Ordnung desselben annoch den Behandlungs-Gegenständen der Tagsatzung angereihet, zugleich aber die Regierung von Freyburg auf

eingeladen habe, die bisherige Zollordnung sowohl, als andere für die Prüfung des Gegenstandes erforderlich erachtete, Angaben einzusenden.

18.) Mittheilung der Resultate der vorörtlichen Conferenz über die Verwaltungen der Militär-Gelder, in zwey umständlichen Entwürfen bestehend, worüber die Stände zur Instructions-Ertheilung eingeladen werden. Der eine enthält allgemeine Verfügungen über die eidgenössischen Kriegsfonds, und beschäftigt sich mit der Comptabilität ihrer Verwaltung, der Competenz ihrer Administratoren, dem Verhältnisse derselben zur Oberaufsicht des eidgenössischen Verwaltungsraths, und mit den Vorschriften für die Sicherheit der Anleihen; der zweyte Entwurf betrifft den Bezug der Eidgenössischen Gränzgebühren und die dafür einzuführende gleichförmige Rechnungsstellung. Den neuen Anordnungen sind überall die bisherigen Tagsatzungsbeschlüsse zum Grunde gelegt.

19) Anzeige, es habe der Vorort von dem Königl. Würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 5. Junius die Eröffnung erhalten, daß, nachdem die Königl. Preußische Regierung den Gränzbehörden den Auftrag ertheilt habe, künftighin von rückwärts liegenden Staaten keine russische und polnische Schüblinge zum Transport nach ihrer Heimath anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einer Annahms-Erklärung und darüberhin mit den nöthigen Subsistenzmitteln für den Durchpaß versehen seyen, — und nachdem bereits auch die Bayerische Regierung diesem Beyspiel gefolgt sey, — nunmehr auch die Würtembergische die nähmliche Verfügung zu treffen sich bewogen gefunden habe. Mit dieser Anzeige verbindet der Vorort eine nochmahlige Erinnerung an die Wichtigkeit der bevorstehenden dießjährigen Tagsatzungs-Berathung über Heimathlose und Vagabunden, welche durch solche Maßnahmen der Nachbarstaaten um so dringender wird, da die Ergreifung zweckmäßiger und kräftiger Vorkehrungen allein nur die Schweiz gegen gefährliche Anhäufung des fremden Gesindels, welches aus andern Staaten ihr zugeschoben wird, schützen kann.

20.) Der Vorort zeigt den Ständen an, er habe von dem Hrn. General Mallet unterm 15. Junius die Anzeige erhalten, daß Se. Maj. der König von Frankreich ihn zum Kommandanten der Schweizerbrigade von der Königlichen Leibwache, an die Stelle des verstorbenen Generals, Baron von Salis zu ernennen geruht habe; wobey der Hr. General versichere, daß er es sich zur angelegenen Pflicht machen werde, durch Treue und Anhänglichkeit an Se. Maj. und das Königliche Haus diese ehrenvolle Auszeichnung zu rechtfertigen, das Wohlwollen und Zutrauen der eidgenössischen Stände zu verdienen, vorzüglich aber durch Handhabung der Mannszucht seiner Brigade den alten Ruhm der Schweizertruppen sorgfältig zu bewahren, und er füge die Bitte bey, die h. Stände in Kenntniß seiner Ernennung zu setzen. Die ältern Dienste des von Genf gebürtigen Hrn. General Mallet unter einem kapitulirten Regiment, die Treue, welche derselbe während der Unglückszeit dem Königl. Hause bewiesen, und jene schmeichelhafte Auszeichnung, womit derselbe bey der ersten Rück-

kehr des Königs beehrt worden, der Eidgenossenschaft die ersten Anträge zu Wiederanknüpfung der Militärverhältnisse zu machen, scheinen dem Vorort die Hoffnung hinlänglich zu begründen, daß diese Ernennung nicht ohne Vortheil für den kapitulirten Dienst seyn werde.

21.) Mittheilung einer Zuschrift, wodurch der Königl. Preußische Minister, Herr von Gruner, aus Bern unterm 19. Brachmonath, die von Seite seines Souverains unterm 31. Christmonath 1818 erfolgte Annahme der aus Bern vom 12. November gleichen Jahres datierten Beytrittsacte der Eidgenossenschaft zu der Aachner-Convention übermacht, und worauf der Vorort, Nahmens der Eidgenossenschaft, verbindlich geantwortet hat.

22.) Anzeige, daß die Verordnung, zufolge welcher künftig alle Steuerpatente das Signalement des Trägers enthalten sollen, die Genehmigung sämtlicher Stände erhalten habe.

Im Julius: 23.) Mittheilung von drey, durch den Königl. Großbrittanischen Gesandten, Hrn. Stratford-Canning, bey seiner neulichen Rückkehr in die Schweiz dem Vorort übergegebenen Schreiben, wodurch Se. K. Hoheit der Prinz Regent der Eidgenossenschaft unterm 14. April die am 26. März zu Hannover erfolgte glückliche Entbindung der Gemahlinn seines Bruders des Herzogs von Cambridge von einem Prinzen; — unterm 24. May die gleichen Tags geschehene glückliche Entbindung seiner Schwägerinn, der Herzoginn von Kent von einer Princessinn; — und unterm 14. Brachmonath die am 27. May in Berlin statt gehabte glückliche Entbindung der Gemahlinn seines Bruders, des Herzogs von Cumberland, von einem Prinzen, anzeigt.

24.) Anzeige, daß der in Luzern eingetroffene Königl. Sardinische Geschäftsträger, Hr. Chevalier Courtois von Arcolière, dem Vorort am 10. Julius sein Beglaubigungsschreiben in obiger Eigenschaft übergeben und damit verbindliche Zusicherungen der wohlwollenden Gesinnungen seines Herrn verbunden habe.

Im Augstmonath: 25.) Mittheilung einer, durch den Spanischen Gesandten eingekommenen Königlichen Verordnung in Bezug auf die Förmlichkeiten, welche von denjenigen Schiffen zu beobachten sind, die in Spanischen Seehafen einlaufen, so wie über die Abgaben, welche dieselben an die Spanischen Consuln entrichten müssen.

26.) Schreiben des Herzogs Franz von Modena vom 2. Brachmonath, wodurch Se. Königl. Hoh. der Eidgenossenschaft die Tags zuvor erfolgte Entbindung der Frau Herzoginn von einem Prinzen anzeigt.

27.) Anzeige, daß von der Großherzogl. Badischen Regierung in Ansehung der ohne hinlängliche Geldmittel oder gehörige Reisepässe auswandernden Personen, auf Einladung der Königl. Preußischen Regierung ganz gleiche Verfügungen wie von dieser letztern getroffen, und dem badischen Kreisdirectorium Befehl ertheilt worden ist, allen Personen, welche als Auswanderer durch das Großherzogthum ziehen wollen, den Eintritt zu versagen, und sie ohne weiters zurück zu weisen, wenn sie sich nicht über den Bes-

eines zureichenden Reisegeldes und die Richtigkeit ihrer Pässe rechtfertigen können.

28.) Es wird den Ständen das Verlangen der Königl. Preußischen Gesandtschaft für Verhaftung und Auslieferung (im Betretungsfall) eines gewissen Markus Spanier, grober Betrügereyen und Entwendungen angeschuldigten Sohns eines Bankiers aus Paderborn, übermacht.

Im September: 29.) Der Vorort gibt den Mitständen Kunde von der unterm 10. August durch den Hrn. Marechal de Camp von Gady ihm gemachten Mittheilung erneuerter Hoffnungen für die endliche Ausmittlung der den Officieren der ehemahligen Schweizergarde zugesicherten Jahrgehalte. Die Hoffnungen beruhen auf einer Note vom 28. Heumonath, womit der Marquis Dessolles, als einstweiliger Kriegsminister, eine Mahnung des Generaloberſten der Schweizer mit der Zusicherung erwiedert, daß die durch Förmlichkeiten aufgehaltenen Liquidationsarbeiten bereits so weit vorgerückt seyen, daß sie nächstens dem Könige können vorgelegt werden.

30.) Abschriftliche Mittheilung eines Schreibens, wodurch Se. K. Hoh. der Großherzog von Baden aus Karlsruhe unterm 5. August der Eidgenossenschaft Kenntniß von der am 25. Heumonath erfolgten Vermählung ihres Bruders, des Markgrafen Leopold von Baden, mit der Prinzessinn Sophie Wilhelmine, Tochter Gustavs IV., ehemahligen Königs von Schweden, geben.

31.) Der Vorort übermacht den Ständen eine Abschrift der aus Bern am 1. Herbstmonath an ihn erlassenen Note des preußischen Ministers, Hrn. von Gruner, worin er die durch seine Gesundheit begründete einstweilige Abreise aus der Schweiz anzeigt, und daß der Legationssekretär Hr. von Arnim während seiner Abwesenheit die Geschäfte besorgen wird.

32.) Es wird den Ständen eine von dem K. K. Oesterr. Minister Hrn. v. Schraut am 8. Herbstmonath erlassene Note mitgetheilt, die der Schweiz das erkenntliche Wohlwollen bezeugt, womit Se. Maj. die Absicht des Vororts vernommen hatten, Höchstdieselben durch eine eigene Gesandtschaft, Nahmens der Eidgenossenschaft, in Mailand begrüssen zu lassen, deren Abreise alsdann aber durch des Kaisers veränderten Reiseplan ist verhindert worden.

33.) Note des Großherzogl. Badischen Ministers in der Schweiz, Herrn Geheimen Rath Friederich, aus Basel unterm 22. September erlassen, der zu Folge sich die Großherzogliche Regierung durch das öftere Ausreißen der zu den capitulierten Schweizer-Regimentern in den Niederlanden abgehenden Recruten-Transporte (es wird dasselbe auf einen Drittheil der Mannschaft angegeben) bewogen gefunden hat, weiterhin keine Durchmärsche derselben zu gestatten, wohl aber den Cantonen vorzuschlagen, sich der Rhein-Schifffahrt zu bedienen, in welchem Fall alsdann den Transporten die erforderlichen Landungs-Plätze im Großherzogthum angewiesen werden sollen.

Mittheilung einer aus Bern am 19 September erlassenen Note des Königl. Bayerischen Gesandten, Herrn von Olry, die mit Hinweisung auf eine frühere, unerwiedert

gebliebene Eröffnung, die commercirenden Cantone mit den Weggelds-Erleichterungen bekannt macht, deren die Frachtwagen mit breiten Radfelgen in Bayern theilhaft werden, wofern diese nähmlich auf eine Last von 61 Centnern und darüber vier; von 81 Centnern fünf und einen halben; und von 101 Centnern sieben Zoll, breit sind. Zugleich wünscht der Gesandte, die allfällig über Breite der Radfelgen und zulässige Fuhrlasten, in den Cantonen bestehenden Verordnungen zu erhalten. Der Vorort ladet die Stände zu deren Uebersendung ein, und überläßt ihrem Gutfinden die Würdigung der beachtenswerthen Mittheilung.

Im October: 35.) In Mayland kund gemachte und durch den dortigen Schweizerischen General-Consul dem Vorort übermachte K. K. Verordnung, wodurch die früher gehegten Besorgnisse eines Verbots oder wesentlicher Erschwerung der Einfuhr der Schweizerkäse in die Lombardie größtentheils gehoben sind. Die Verordnung umfaßt ein neues Tarifsystem der Ein- und Ausfuhr-Zölle der Lebensmittel für das Venezianisch-Lombardische Königreich. Im Allgemeinen dürfen Käse nur auf specielle Bewilligung gegen die abschreckende Auflage von 139 Lire 29 Centn. vom metrischen Sporco-Centner eingeführt werden; die Schweizerischen aber werden gegen 12 Lire vom Centner eingelassen, welches ungefähr 3 Rappen auf's Pfund beträgt, und dem dortigen Absatz, wie man hoffen darf, keinen bedeutenden Abbruch thun wird. Die Verordnung spricht inzwischen nur von frischen, ungelagerten und gemeinen Käsen, und schließt die von auserlesener und feiner Qualität ausdrücklich aus. Gleichzeitig wurde den Ständen auch eine neue Mayländische Verordnung über die Ein- und Ausfuhr der Wolle mitgetheilt.

36.) Der Vorort gibt den L. Ständen von der am 21. October vorgegangenen Abschiedsaudienz des von dem Päbstlichen Hofe zum Nuntius am Französischen Hofe ernennten, bisbisherigen apostolischen Nuntius in der Schweiz, Hrn. Vincenz Macchi, Erzbischof von Nisibi, Kenntniß; und übermacht ihnen zugleich Abschriften theils des in Rom unterm 6. October von dem Staatssekretär Cardinal Consalvi ausgestellten, und an den Amtsschultheißen des Vororts gerichteten Credentivs für den Hrn. Erzbischof von Nisibi, theils eines zweiten von dtm römischen Staatssekretär unterm 9. Oct. an den Präsidenten des Direktoriums gerichteten Schreibens, welches die Anzeige der Ernennung des Hrn. Ignaz Nasalli, Hausprälaten Sr. päpstl. Heiligkeit, an den erledigten Nuntiaturposten in der Schweiz kund thut, mit der Beyfügen, daß bis zu seinem baldigen Eintreffen der Auditor der Nuntiatur, Hr. Kanonikus Nevi als Internuntius akkreditirt sey. Dem abgehenden Hrn. Nuntius (besag das Kreisschreiben) hat der Vorort durch ein verbindliche Zuschrift die Theilnahme an seiner ehrenvollen Beförderung, und das Bedauern, ihn zu verlieren, in kräftigen Ausdrücken zu erkennen gegeben.

37.) Es wird den L. Ständen ein umständlicher Bericht ertheilt, über den schon unterm 1. August 1818 in Chur mit Abgeordneten der K. K. Mailändischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über eine verbesserte An-

lage der Straße vom Splügnerberge abwärts gegen das bündnerische Dorf Splügen; diesen Vertrag hatten die bündnerischen Gemeinden ratifizirt, aber die K. K. Lombardische Ratifikation war ausgeblieben, und der dießjährigen Versammlung des großen Rathes von Graubündten waren neue von mailändischer Seite verlangte Modifikationen des Vertrages vorgelegt worden. Der große Rath hatte darauf beschlossen, der K. K. Regierung der Lombardey zu erklären: Nachdem der am 1. Aug. abgeschlossene Traktat von der obersten Staatsgewalt, nähmlich den Gemeinden des Cantons Graubündten, bereits ratifizirt worden sey, so könne man auf so vielfältige Abänderungen und Zusätze unmöglich eintreten, sondern müsse darauf antragen, daß entweder jener abgeschlossene Vertrag unverändert seinem ganzen Inhalt nach ratifizirt, oder ein ganz neuer Vertrag unterhandelt werde, in welchem sich dann auch der Stand Bündten die seiner Konvenienz angemessenen Stipulationen vorbehalte. Nachdem hiervon unterm 8. Juni bereits der Lombardischen Regierung die Anzeige gethan worden war, langte von ihr nunmehr unterm 6. Herbstmonath die Kunde von der erfolgten unbedingten Ratifikation des Vertrages ein. Die Regierung von Graubündten hat, bey so bewandten Umständen und zu Erzielung der weiter unverzögerten Auswechslung der Ratifikationsurkunden, den Vorort um die Einleitungen zu beförderlicher eidgenössischer Anerkennung des Vertrages angesucht, und der Vorort seinerseits, durch eine vorgenommene sorgfältige Untersuchung überzeugt, daß der Traktat durchaus nichts in sich schließe, das dem Bundesverein, oder bestehenden Bündnissen, oder verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sey, ladet die Stände ein, wofern auch sie finden sollten, daß der befragliche Vertrag die Schranken beobachte, welche die Bundesverfassung für diejenigen Unterhandlungen vorzeichnet, die von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden mögen — alsdann dazu Hand zu bieten, daß, nach eingelangter Eröffnung dießfälliger übereinstimmender Gesinnungen der 22 Stände eine dem Vertrag zustimmende Erklärung in gemeineidgenössischem Nahmen von dem Vorort ausgefertiget werden möge. — Es macht hierbey der Sct. Gallische Erzähler die Bemerkung: „Vielleicht liefere dieser Fall schon „ein erstes Beleg der Nachtheile, die damit „verbunden sind, wenn die Unterhandlungen „der Stände mehr als der Bundesvertrag es „vorschreibt, beengt werden sollen."

38.) Mittheilung eines Schreibens Sr. K. K. Apostolischen Majestät vom 28. September, unter Aufschrift: „An unsere lieben und „guten Freunde, die Hochachtbaren Eidge„nossen der XXII. Cantone", — enthaltend die Notification von der am 24. Augstmonath zu Kirchheim vollzogenen Vermählung Sr. K. Hoheit des Erzherzogs Joseph, Palatinus des Königreichs Ungarn, mit der Königl. Prinzessinn Marie Dorothea von Würtemberg.

39.) Communication einer unterm 14. Octobr von dem Königl. Spanischen Minister-Resident in der Schweiz, Ritter von Viergol, dem Vorort übermachten Königl. Verordnung vom 16. Augstmonath d. J., wo-

durch allen Juden der Eintritt in die Spanischen Staaten ohne besondere Bewilligung Sr. Majestät und vorherige Anzeige an die Minister der Inquisition, untersagt wird. Der Hr. Minister fügt zugleich die Erklärung bey, daß er keinen Paß visieren werde, in welchem nicht bezeugt sey, daß die, durch gedachte Königl. Verordnung vorgeschriebenen Formalitäten den Träger des Passes nicht berühren.

40.) Der Vorort zeigt den Ständen an, der Eidgenössische Geschäftsträger am Wienerhof, Hr. Freyherr von Müller, sey durch verschiedene, seit einiger Zeit eingetretene Specialfälle zu der Bemerkung veranlaßt worden: „Manche reisende Schweizer setzen sich „dadurch Unannehmlichkeiten oder Verlegen„heiten aus, daß sie sich bey ihrer Ankunft „in Wien nicht sogleich bey dem Eidgenössi„schen Geschäftsträger melden, sondern daß „er ihren Aufenthalt erst durch jene Schwie„rigkeiten erfahre, welche ihnen von Seite „der Polizeybehörden gemacht werden: es „wäre daher zu wünschen, daß jeder reisende „Schweizer bey Entheburg seines Reisepasses „im Vaterlande angewiesen würde, sich so„gleich bey seiner Ankunft in Wien bey der „Eidgenössischen Gesandtschaft zu melden; und „daß diejenigen, welche ihrem Charakter, ih„ren Verhältnissen und dem Wunsche ihrer „Regierungen gemäß, in vorkommenden Fäl„len auf die Unterstützung des Eidgenössi„schen Geschäftsträgers Ansprüche haben, mit „Empfehlungsschreiben ihrer betreffenden Re„gierung oder wenigstens eines deren Mit„glieder versehen werden möchten, damit nicht „gedachter Geschäftsträger, wenn ihn der„gleichen Reisende auffordern, für ihn einzu„schreiten, in die Verlegenheit gesetzt werde, „sich für Personen zu verwenden, die (wie „es schon geschehen ist) keineswegs verdie„nen, von der Eidgenössischen Gesandtschaft „unterstützt zu werden." Der Vorort theilt die dießfälligen Ansichten mit dem Geschäftsträger, und empfiehlt sie den L. Ständen zur Beachtung.

Wir gedenken nunmehr einiger Kreisschreiben, die von einzelnen Cantonen, in ihren eigenen Angelegenheiten an die L. Mitstände gerichtet worden sind:

1.) Der kleine Rath des Cantons Graubündten berichtet unterm 1. May über die Zwistigkeiten, die zwischen den Regierungen der Stände Graubündten und Tessin in Betreff der Verbindungsstraße, die von Roveredo nach Bellenz führt, obwalten. Es ist diese Straße, von ungefähr einer halben Stunde Länge, die einzige, für Verkehr und Handel zwischen beiden Cantonen offene Verbindung, und durch sie hängt die neue Fahrstraße über den Bernhardin mit der großen Bellenzer Straße zusammen. Die Regierung des Standes des Tessin verweigert nicht allein eine von Graubündten gewünschte Verbesserung dieser Verbindungsstraße, sondern sie hat der daran liegenden Gemeinde Lumino die Unterhaltung derselben, unter Androhung ernster Strafen und einer Busse von 1000 Franken für jede Theilnahme an dortiger Straßenarbeit untersagt; es soll dieses in Folge des, der Tagsatzung noch nicht vorgelegten, Vertrages mit der Lombardisch-Venetianischen Regierung in Mayland, geschehen seyn, dessen Mittheilung die Bündnerische Regierung vergeb-

lich von der Tessinischen verlangt hat. Auch von den Vororten Bern und Luzern behauptet Bündten die bey ihnen nachgesuchte Hülfe nicht erhalten zu haben, und da es durch die beabsichtigte Zerstörung einer wichtigen Landstraße seine Rechte, so wie diejenigen der Bundesgenossenschaft verletzt glaubt, — so bittet es die Mitstände, ihren Gesandten an die Tagsatzung solche Instructionen zu ertheilen, welche die gewünschte Hülfe erzielen mögen.

2.) Mit einem umständlichen Kreisschreiben vom 24. May übermachte die Regierung des Standes Tessin den Mitständen den am 7. Julius 1818 zwischen ihr und der K. K. Regierung in Mayland geschlossenen, Vertrag, nebst der österreichischen Ratification vom 24. Herbstmonath. Sie begleitete diese Aktenstücke mit vorläufigen Bemerkungen gegen das Bündnerische Kreisschreiben vom 1. May, und ersuchte die Mitstände, die umständlichern Aufschlüsse, welche die Tessinische Gesandtschaft der Tagsatzung geben werde, abzuwarten und daher keine allzu bindenden Instructionen zu ertheilen.

3.) Ein abermahliges sehr ausführliches Kreisschreiben des kleinen Raths von Graubündten, vom 24. May datiert, rechtfertigt den im vorigen Jahr von der Tagsatzung genehmigten Vertrag dieses Standes mit der Krone Sardinien, gegen eine Stelle in dem Ausschreiben des Vororts über die Verhandlungs-Gegenstände der Tagsatzung, führt Klagen gegen den Vorort, und verbreitet sich umständlich über die Verhältnisse der Bernsardinerstraße sowohl, als über die ihr gegenüber gestellten Interessen der St. Gotthardsstraße.

4.) Unterm 26. May übermachte die Regierung des Standes Freyburg den Mitständen einen neuen Zolltarif, für dessen Genehmigung sie ihre Gesandten an die Tagsatzung mit Instructionen zu versehen ersucht werden. Es hätten (besagt dieses Kreisschreiben) die politischen Ereignisse sowohl, als die Unstätigkeit der Maßnahmen benachbarter Staatsverwaltungen die Freyburgische Regierung bisdahin gehindert, diejenigen Veränderungen ihrer alten Zoll-Einrichtungen vorzunehmen, welche das Interesse der Handlung und andere Verhältnisse mehr erheischten; der neue Tarif soll an die Stelle des lückenhaften, veralteten und vieler Willkühr Spielraum gebenden von 1685 treten, und — ohne die bestehenden Gebühren zu erhöhen — empfehle er sich durch Gleichförmigkeit, Verminderung der Zollstätten und einen vereinfachten Zollbezug an der Gränze, der den Transitthandel erleichtern werde u. s. f.

5.) Allein schon am 10. Junius eröffnete der Staatsrath des Cantons Waat den Mitständen durch ein ausführliches Kreisschreiben mancherley Beschwerden über eben diese neue Zollordnung, und ersuchte sie, derselben ihre Zustimmung zu versagen; die allgemeinen Interessen des Schweizerischen Handels seyen nicht minder als die besondern des Standes Waat, diese aber in hohem Maße, durch die Neuerungen gefährdet; nach dem Entwurf sollten ältere Zollgebühren erhöhet, neue (und zwar auf Schweizerprodukte, z. B. Tabak) aufgelegt, und überhaupt ein gänzliches Mißverhältniß jener Gebühren in der geringen Strecke des Cantons Freyburg auf der großen Handelsstraße von Genf bis Bern ein-

geführt werden; so würden z. B. Linnen- und Baumwollenwaaren auf diesem unbedeutenden Straßenstücke das drey- und vierfache der eidgenössischen Gränzgebühr bezahlen, und viele andere Handelsartikel, besonders rohe Häute, und die Zirkulation des Geldes, müßten sehr beschwert werden u. s. f.

6.) Durch Kreisschreiben vom 18. Junius macht die Regierung des Standes Zug den Mitständen einen ziemlich verwickelten Rechtshandel bekannt, der seit zwey Jahren zwischen ihr und der Regierung des Standes Schwyz einen Streit veranlaßte, welcher vorläufig auch schon der letztjährigen Tagsatzung eröffnet worden ist; den besondern Fall hofft man zwar in Minne beyzulegen; aber aus Veranlaßung desselben will die Regierung von Zug der Tagsatzung die allgemeine Frage zur Entscheidung vorlegen: „Ob ein aufrecht ste„hender Eidgenosse wegen des Ankaufs von „in Cirkulation gesetzten Gülten oder Zins„briefen, die auf Liegenschaften anderer Can„tone versichert oder verpfändet sind, und „wegen der Rechtmäßigkeit des Besitzes der„selben, vor einem andern als seinem na„türlichen Richter belangt werden dürfe"? — Zum Behuf der dießfälligen Berathung werden die Stände eingeladen, ihre Gesandten mit erforderlichen Instructionen zu versehen.

7.) Durch Kreisschreiben vom 23. Brachmonath übermachte die Regierung des L. Standes Unterwalden nid dem Wald den Mitständen eine gedruckte Denkschrift (Stanz 14. Brachmonath, 8 Seiten in 4.): „als „Antwort auf die Anmaßung des hohen Stan„des Unterwalden ob dem Wald, seinen Vor„schlag zu einer Uebereinkunft über die ge„genseitigen Niederlassungsverhältnisse, der „hohen Tagsatzung zur Bestätigung vorzu„legen." — Es hatte die vorjährige Tagsatzung den zwischen beiden Theilen Unterwaldens waltenden Streit über das Verhältniß der Landleute von Engelberg beseitigt geglaubt, als Nidwalden sich erklärte, die Engelberger gleich den neuen Landleuten von Obwalden behandeln zu wollen. Schon damahls verlangte indessen Obwalden eine nähere Ausmittlung der bürgerlichen Verhältnisse und Rechte der neuen Landleute des einen im andern Cantonstheil, und im May dieses Jahrs ward der Landsgemeinde von Obwalden dann auch wirklich der Vorschlag zu einer Uebereinkunft in Ansehung der Verhältnisse der alten und neuen Landleute von ob und nid dem Wald vorgelegt, von derselben sanctionirt, und hierauf erst auch der Regierung von Nidwalden übermacht, mit der Bemerkung: es werde diese Verkommniß der nächsten Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden. Ueber dieses Verfahren von Obwalden beschwert sich nunmehr Nidwalden mit großem Nachdruck. Das Wesentliche der angetragenen Uebereinkunft ist dieses: Das Jahr 1570 soll den Scheidepunkt zwischen den alten und neuen Landleuten bilden, und für neue Landleute sollen diejenigen angesehen werden, welche, seit 1570 bis 1815 einschließlich, im einen oder andern Cantonstheil als Landleute angenommen worden sind. Den sogenannten alten Landleuten soll es, wie bis anhin, freistehen, sich aus einem in den andern Cantonstheil niederzulassen, wo sie auch alle Rechte eines Aktivbürgers ausüben können. Hingegen wird den sogenannten

neuen Landleuten zwar ebenfalls die freye Niederlassung in beiden Cantonstheilen gestattet, jedoch können sie in jenem Theil, wo sie nicht als Landleute angenommen worden sind, kein Aktivbürgerrecht ausüben, wohl aber sind sie zur Ausübung aller andern politischen Rechte, als zum Ankauf und Lehnnehmung von Liegenschaften, zur freyen Ausübung ihres Gewerbes und dergleichen, nach den allda bestehenden Gesetzen gleich den dasigen Landleuten berechtigt. — Nidwalden will nun hierin eine ganz neue Streitfrage sehen, welche gar nicht vor das Forum der Tagsatzung gehöre. „Ob und nid dem „Wald (sagt die Denkschrift) sind innert ihren Marchen so souverain und unabhängig „von einander, als was immer für zwey Cantone der Eidgenossenschaft, und so wenig „die höchste Bundesbehörde zwischen zwey andern hohen Ständen Niederlassungs-Rechte „ordnen und gebieten könnte, so wenig steht „es ihr zu, die Niederlassungs-Verhältnisse „zwischen den zwey souverainen Cantonstheilen von Unterwalden zu ordnen und zu gebieten. Ueber alle die Niederlassungs-Gegenstände, welche der Vorschlag Obwaldens „zur Sprache bringen will, sind in Nidwalden frühere und spätere Land- und Nachgemeinde-Beschlüsse vorhanden, und diese Beschlüsse, welche das souveraine Volk von „Nidwalden vor der Revolution, und seit „dem neuen Bunde, über Niederlassungs-Verhältnisse genommen hat, sind keiner Bestätigung oder Verwerfung einer obersten „eidgenössischen Central-Behörde unterworfen. Wenn Obwalden Vorschläge über gegenseitige Niederlassungs-Verhältnisse macht, „so ist es an Nidwalden, als vertragschliessendem Gegentheil, dieselben anzunehmen „oder zu verwerfen — nie aber kann einen „solchen Vorschlag die hohe Tagsatzung in „Kraft erkennen, und dem souverainen Volk „von Nidwalden gebieten, daß es sich in Obwaldens Willen fügen müsse. Der Freie „hängt an seinen Rechten, und Niederlassungsgegenstände hat der neue Bund nicht „in den Geschäftskreis der hohen Tagsatzung „gelegt." Die Denkschrift endigt mit dem Ausdruck der Hoffnung: es werden die hohen Stände, die bundsgemäßen Souverainitätsrechte ihres Mitstandes Nidwalden ehrend, ihre Gesandtschaften beauftragen, über die Niederlassungsvorschläge Obwaldens nicht einzutreten.

8.) Ein Kreisschreiben der Regierung des Standes Bern an die Mitstände vom 24. Brachmonath, betrifft die Einwendungen der Stände Solothurn und Basel gegen den Zolltarif der leberbergischen Aemter. Sollte die gewünschte gütliche Ausgleichung nicht statt finden, so hofft die Regierung von Bern, es werde die Tagsatzung die Einsprache gegen ihre vor zwey Jahren verminderten Zölle als unbegründet von der Hand weisen.

Durch Kreisschreiben vom 20. Herbstmonath gibt die Regierung des Standes Bern den Mitständen, welchen es zu wissen dienlich seyn könnte, von den hinsichtlich auf die Civilgesetzgebung bestehenden Verhältnissen ihrer fünf leberbergischen Aemter Kenntniß. Es stehen dieselben einstweilen noch unter den Verfügungen des französischen Civilkoder, mit einziger Ausnahme des Matrimonialgesetzes für die sämtlichen Aemter, und mit Aus-

nahme der Paternitätsfälle, für Courtelary, die Stadt und das Gebiet von Biel, welche mit dem Amtsbezirk Nidau vereinigt sind; ferner für Neuenstadt und den Tessenberg bis Liegerz, welche dem Amtsbezirke Erlach, und endlich für vier Gemeinden, die dem Amtsbezirke Murten einverleibt sind, als welche in Paternitätsfällen nach Bernischen Ehegesetzen behandelt werden: da hingegen überall, wo die französischen Gesetze noch gültig sind, die Kinder der Mutter zugesprochen, und der Vater bloß zu Alimentationskosten verfällt werden kann. Hierauf ersucht die Regierung von Bern die Mitstände Rücksicht zu nehmen, unter Zusicherung der Reciprocitäts-Behandlung ihrer Angehörigen in Paternitätsfällen mit Bewohnern der leberbergischen Aemter.

Einiger im Lauf der letztverflossenen Monathe sich zugetragener Veränderungen rücksichtlich auf das Personal der diplomatischen Agenten der Schweiz im Auslande sowohl, als der Gesandten fremder Mächte bey der Eidgenossenschaft, ist theils bereits oben bey Aufzählung der Vorörtlichen Kreisschreiben Erwähnung geschehen; theils wird ihrer in der im nächsten Heft folgenden Uebersicht der dießjährigen Tagsatzungsverhandlungen gedacht werden. Hier ist einzig zu bemerken, daß der Eidgenössische Vorort bereits im Laufe dieses Frühjahrs den Hrn. Niklaus Sebastian Gachet, welcher den Vertrag für die Schweizerische Colonie Neufreyburg in Brasilien aus Auftrag der Regierung des Standes Freyburg unterhandelte, und seither in Aufträgen der Brasilianischen Regierung den Cantonen Eröffnungen wegen anzubahnenden Militär-Capitulationen machte, — zum eidgenössischen Consul in Rio-Janeiro ernannt hat. — Jener, im April von Paris aus den Ständen durch ein Kreisschreiben des Hrn. Gachet gemachten Capitulations-Anträge wollen wir dießmahl nicht weiter gedenken, da dieselben — so viel uns im Wissen — bisdahin ohne entsprechende Resultate geblieben sind.

In Folge des, eine Wiederanbahnung der unterbrochenen Unterhandlungen mit der Großherzoglich-Badischen Regierung bezielenden Tagsatzungsbeschlusses, da nähmlich nur die Anstände mit dem L. Stand Aargau im Lauf dieses Jahres durch gütliche Uebereinkunft beseitigt worden waren, hingegen diejenigen mit den Cantonen Schaffhausen und Thurgau und in einem beschränktern Maße mit Zürich, noch immer fortdauern, — hatte sich der zu diesem Behuf ernannte außerordentliche eidgenössische Gesandte, Hr. Rathsherr Joh. Jakob Hirzel von Zürich, um die Mitte des Octobers einige Tage lang, nebst dem Gesandtschafts-Sekretär, Hrn. Major Fäsi, in Luzern aufgehalten, daselbst die nähern Weisungen von dem Vorort erhalten, und von da aus die Reise nach Carlsruh angetreten, wo er am 20. October anlangte und am 23. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, das Beglaubigungsschreiben in feyerlicher Audienz überreichte.

Vom 14. bis zum 19. April ward in Luzern, unter dem Präsidio des Hrn. Staatssäckelmeister Meyer von Schauensee, eine Conferenz der drey Vororte abgehalten, um die Revision der Verordnungen für die Verwaltung der Eidgenössischen Kriegsgelder vorzunehmen. Der Stand Zürich hatte die Hrn

Generalquartiermeister Finsler und Linthpräsident Escher dahin abgeordnet, der Stand Bern den Hrn. Seckelmeister Jenner, nebst dem Stellvertreter des in Paris befindlichen Administrators der Kriegsgelder, des Hrn. von Haller. Das Ergebniß der Conferenz ist den 12 Ständen von dem Vorort mittelst des Kreisschreibens über die Berathungs-Gegenstände der dießjährigen Tagsatzung vorgelegt worden.

Vom 5. bis zum 29. April war die eidgenössische Militär-Commission, unter dem Präsidium des Hrn. Schultheiß Amrhyn, in Luzern versammelt. Sie hatte sich vornähmlich mit den Einleitungen für die Organisation und Eröffnung der Central-Militär-Schule in Thun beschäftigt, deren wir in unserm vorhergehenden Heft S. 149 — 152. näher gedacht haben. Sie berieth ferner die Einrichtung der künftigen Uebungslager für die eidgenössischen Contingentstruppen; den Vorschlag über diejenigen Kriegsgeräthschaften oder militärischen Bedürfnisse, welche nach und nach auf Eidgenössische Rechnung anzuschaffen seyn möchten; ferner verschiedene in das Rechnungswesen einschlagende Gegenstände u. s. f. Sie sendete den mit ihr correspondierenden Cantonalbehörden den ersten, das Geschütz oder die Artillerie behandelnden Abschnitt der Ordonanz über das Materielle der Bewaffnung und Ausrüstung der Eidgenössischen Armee.

In der zweyten Hälfte des Junius eröffnete diese Aufsichtscommission ihre zweyte dießjährige Sitzung, die während eines großen Theils der Dauer der Tagsatzung fortgesetzt wurde. Auf mehrere ihrer Verhandlungen werden wir im nächsten Heft bey der Uebersicht der dießjährigen Tagsatzungs-Berichtungen zurückkommen. — Unterm 11. September endlich hat die Militäraufsichtsbehörde den Regierungen der Stände Luzern, Zürich, Bern, Basel und Aargau vorläufige Eröffnungen über die, den Beschlüssen der Tagsatzung gemäß, im Laufe des kommenden Jahres zu veranstaltenden, ersten taktischen Uebungen gemacht. Verschiedene Rücksichten, zumahl auch die der Feldarbeiten, werden das beabsichtigte Uebungslager erst gegen das Spätjahr anzuordnen erlauben. Aber auf die genannten Stände wird für die erste Veranstaltung zunächst Rücksicht genommen, weil ihre Milizen (Bern ausgenommen) bereits schon der eidgenössischen Inspektion unterworfen worden sind und sich darin bewährt haben. Die Regierungen derselben werden jetzt eingeladen, ihre Militärbehörden zu bevollmächtigen, die auf jenen Zweck gerichteten nähern Einfragen und Anzeigen der Aufsichtsbehörde zu empfangen und zu beantworten. Das gute Gedeihen der Schule in Thun, die darin geherrschte Eintracht und rühmlicher Wetteifer, müssen nicht minder schöne Hoffnungen für das Gelingen größerer Vereinbarungen wecken.

Ueber den gesammten eidgenössischen Bundesauszug des Cantons Aargau an Artillerie- und Trainmannschaft, Pferden, Geschütz, und Kriegs-Fuhrwerken, ward am 3. October bey Zofingen von dem eidgenössischen Hrn. Oberst-Inspektor der Artillerie von Luternau, die reglementarische Musterung mit aller angemessenen Genauigkeit und befriedigenden Resultate abgehalten. Am 4. wurde mit gutem Erfolg im Feuer exerciert und

nach der Scheibe geschossen, und am 5. untersuchte der eidgenössische Hr. Inspektor den reglementmäßigen Bestand der Munition in Aarburg und Aarau. — In Luzern hielt am 14. October der eidgenössische Oberst, Hr. Rathsherr Effinger von Bern, über zwey Auszüger-Bataillons und eine Scharfschützen-Compagnie des Bundescontingents eine sehr befriedigend ausgefallene Musterung.

Nekrolog.

In Genf starb am 7. October der ehemahlige Cantor an der Cathedralkirche, Marc Theodor Bourrit, geb. im Jahr 1739. Von ihm sagt das Octoberstück der Revue Genevoise: „Er hat sich als Schriftsteller und als „Landschaftmaler einen Nahmen erworben. „Seine Reisen durch die Alpen haben freylich zu unsern Zeiten keineswegs mehr das „Verdienst der Neuheit, aber lange noch werden sie das geschätzte Handbuch der Wanderer seyn, die nach jenen Gegenden wallfahrten. Die Savoyischen Eisberge und das „Chamounithal, heut zu Tage das Ziel so „mancher Reise und der Gegenstand unzähliger Beschreibungen, verdanken ihren nun „so großen Ruf ursprünglich dem ausgezeichneten Beschreibungstalent unsers Bourrits „und der Bewunderung für diese erhabenen „Naturgegenstände, die er durch Rede, Schrift „und Zeichnung zu erwecken wußte. Seine „Werke sind bald in alle Sprachen Europens übersetzt, und erwarben dem Verfasser „die ausgezeichnete Hochschätzung manches „berühmten Mannes; vornähmlich sprach sich „Büffon über ihn auf eine Weise aus, die „zur Verbreitung von Bourrits litterarischem „Ruhm wesentlich beytrug. Ansprechende Gemüthlichkeit, unbegränzte Dienstbeflissenheit, „hinreissende Unterhaltungsgabe, vorzüglich „wo ihn der, ihm so ganz eigenthümliche, Enthusiasmus für den Lieblingsgegenstand seiner Beobachtnng, die erhabenen und mahlerischen Ansichten der Natur, ergriff, — „machte Bourrits Umgang eben so genußreich für seine Freunde, als hinwieder bey „nahe alle nach Genf kommende Fremde von „Bildung um seine Bekanntschaft sich bewarben. Als gemeinnützig denkender Bürger, „zärtlicher Hausvater, duldsamer und hell„denkender Christ, — wird er noch lange von „seiner Familie beweint, und sein Verlust „von seinen Mitbürgern allgemein bedauert „bleiben." — Das Verzeichniß von Bourrits gedruckten Schriften findet man bey Senebier und Ebel; bey dem letztern mit billiger Beurtheilung verbunden, die dem Guten Gerechtigkeit angedeihen läßt, ohne die hie und wieder auffallenden Verirrungen des enthusiastischen Mahlers in das Gebiet der Phantasie, zu übersehen. Einige neuere Critiker haben unsers Ermessens den unermüdeten Bourrit allzu tief herabgesetzt. Gerade in unsern Tagen und nahmentlich im Litteraturfach der Vaterlandskunde ist übrigens der Mißgriff nicht selten, der die relative Brauchbarkeit, die einer Schrift im gegenwärtigen Augenblick noch zugeschrieben werden darf, mit dem ursprünglichen Verdienst des Verfassers verwechselt. Die erstere darf und soll allerdings nach der Maße der Bereicherungen und Erweiterungen, welche die Folgezeit für das betreffende Litteraturfach herbeygeführt hat, gewürdigt werden. Das persönliche Verdienst des Verfassers aber ist nach seiner Natur bleibend, indem in dieser Hinsicht keine Veränderungen späterer Epochen, sondern diejenige Lage, in der sich sein Fach damahls befand, als er schrieb, — den einzigen Maßstab der Beurtheilung dargeben soll. Und vor 46 Jahren als Bourrit zu schreiben begann, hatte er einzig den, nun längst vergessenen, obwohl seiner Zeit in vier Sprachen erschienenen Bordier vor sich.

Schweizerische Monathschronik.

Wintermonath

1819.

Uebersicht der sämmtlichen Verhandlungen der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Luzern vom Jahr 1819.

Die feierliche Eröffnung der dießjährigen ordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung ward in Luzern am 5. Heumonath begangen. Früh um acht Uhr hatten sich die Gesandtschaften zum Gottesdienste, die Katholiken in der Stiftskirche und die Reformirten in der restaurierten Ursulinerkirche versammelt. In der Wohnung des Präsidenten der Tagsatzung vereinten sie sich nachher zum Feierzuge nach dem Tempel, der von den Jesuiten seinen Namen behielt. Der Zug ging durch Militär-Spaliere, unter Glockengeläute; in der Kirche empfingen ihn die Behörden des Cantons und der Hauptstadt. Die Gesandten des römischen Hofes, so wie der Königreiche Spanien und der Niederlande, waren zugegen. Die Rede des vorsitzenden Amtsschultheißen von Luzern entwickelte in kräftigen Zügen die Vorzüge der Bundesverfassung, die, ein Denkmahl großer und ruhmwürdiger Zeitereignisse, in dem engen Raum ihrer fünfzehn Artikel die Grundsätze herstellt, auf denen der alten Schweizer ehrwürdige Bünde ruhten, und die mit denselben die Ergebnisse der Erfahrungen späterer Zeiträume weislich verbunden hat; beides immerhin also, daß der todte Buchstabe der Belebung durch den Geist vaterländischer Gesinnung bedarf, und daß er durch die Tugenden allein nur, deren Ausübung den Eidgenossen in jeglicher Zeit Glück und Ehre, wie ihre Versäumniß das Gegentheil, gebracht hat, sich wohlthätig wirksam bewähren mag. Den historischen Erinnerungen schloß sich die Begrüßung zu Handen der Boten aller Stände im Nahmen und Auftrag der Regierung des hohen Vororts an. Der Eid der Treue an die Bundesverfassung ward hierauf von den Abgeordneten an die Tagsatzung beschworen, und die Musik eines Herr Gott dich loben wir endigte den öffentlichen Theil des vaterländischen Festes.

Im Sitzungssaale auf dem Rathhause empfing alsdann die eröffnete Tagsatzung, aus dem Munde ihres Vorstandes, den umständlichen Bericht über die innere Lage und die äussern Verhältnisse des Bundesstaats, welcher in Bezug auf die erstere eine ungestörte Ruhe und frohe Aussichten für die Zukunft darstellte, wofern dafür gesorgt wird, daß jene Institutionen, durch welche die Schwei-

zer wirklich zu einem Volke vereinbart werden sollen, mehr und mehr in wohlwollende Verwirklichung übergehen. Unter den äußern Verhältnissen ist es, nebst dem immer zunehmend gestörten Handelsverkehr, die Lage der kapitulirten Regimenter in Frankreich, welche die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung vorzugsweise in Anspruch nimmt. Wenn die kirchlichen Verhältnisse eine Angelegenheit der einzelnen Stände sind, so kann ihrer Weisheit nicht entgehen, wie nahe sie des Vaterlandes wichtigste Interessen berühren, und wie in früherer Zeit schon die Väter, verständig und klug, in sich und nicht im Auslande die Mittel suchten, um die Verhältnisse von Staat und Kirche in Einklang zu bringen, und auf diesem Wege diejenigen fanden, welche die Bedürfnisse beider vereinbart befriedigen mochten.

Was hierauf die Boten der zwei und zwanzig übrigen Stände im Wechsel ihrer Grußreden vortrugen, vereinte sich in dem Ausdruck bundesgenössischer und brüderlicher Gesinnungen, im ungetheilten Dank für die vorörtliche Geschäftsführung, und im hochachtungsvollsten Vertrauen, das gegen den ehrwürdigen Präsidenten der Tagsatzung ausgesprochen ward. Der beschränkte Raum dieser Blätter erlaubt uns nicht, in's Einzelne dieser Reden hineinzugehen: wer nähere dießfällige Details sucht, wird sie in Nro. 82 der dießjährigen Aarauer-Zeitung vom 10. Julius finden. Diese erste Sitzung war übrigens ausschließend dem Eidgenössischen Gruß gewiedmet.

Das gesammte Tagsatzungspersonal von 49 Mitgliedern (da nur Luzern, Zürich, Bern, Graubündten und Genf dreyfache, die übrigen 17 Stände aber gedoppelte Gesandtschaften hatten) — ist folgendes:

Luzern: Se. Exc. Hr. Joseph Carl Amrhyn, Präsident der Tagsatzung.
Hr. Staatsrath Eduard Pfyffer von Altishofen.
Hr. Regierungsrath Joseph Georg Weber.

Zürich: Se. Exc. Hr. Bürgermeister Hans von Reinhard.
Hr. Paulus Usteri, M. D. und Staatsrath.
Hr. Hans Caspar Ott, Eidgenössischer Oberst und des Raths.

Bern: Se. Exc. Hr. Niklaus Friedrich von Mülinen, Altschultheiß.
Hr. Gabriel Friedrich von Frisching, Mitglied des kleinen Raths.
Hr. Abraham Friedrich Benoit, Mitglied des großen Raths und Rathschreiber.

Uri. Hr. Landammann Anton Maria Schmid.
Hr. Landschreiber Carl Florian Lußer.
(Da der erstere wegen Unpäßlichkeit nach Hause zu kehren genöthigt war, — so trat an seine Stelle Hr. Altlandammann Jacob Anton Müller, welcher in der eilften Sitzung am 16. Julius zum ersten Mahl erschien.)

Schwyz: Hr. Landammann Heinrich Martin Hediger.
Hr. Franz Xaver von Wäber, Altlandammann und Pannerherr.

Unterwalden: Hr. Landammann Franz Joseph Blättler, von Nidwalden.
Hr. Landammann Jos. Ignaz Stockmann, von Obwalden.

Glarus: Hr. Landstatthalter und Altlandammann Carl Burger.
Hr. Landammann Niklaus Heer.

Zug: Hr. Altlandammann Franz Joseph Andermatt, Präsident der Gemeinde Baar.
Hr. Georg Joseph Sidler, Landammann.

Freyburg: Hr. Amts-Seckelmeister Augustin v. Gasser.
Hr. Apellations-Rathsschreiber von Chollet.

Solothurn: J. Gn. Hr. Altschultheiß Glutz-Ruchti.
Hr. Rathsherr und Oberst Joseph Sury von Büssy.

Basel: Hr. Burgermeister Martin de C. W. Wenk.
Hr. Rathsherr German La Roche, Deputat zu Kirchen und Schulen.

Schaffhausen: Hr. Seckelmeister Joh. Conrad Siegerist.
Hr. Johann Ulrich von Waldkirch, Mitglied des kleinen Raths.

Appenzell: Hr. Landammann und Pannerherr Joseph Anton Bischoffberger von Inner-Rhoden.
Hr. Mathias Oertly, regierender Landammann von Außer-Rhoden.

St. Gallen: Hr. Landammann Julius Hieronimus Zollikofer.
Hr. Klemens von Saylern, Mitglied des großen Raths.

Graubündten: Hr. Bundes-Landammann Jacob Ulrich Sprecher von Bernegg (vom X. Gerichtenbund.)
Hr. Bundes-Präsident Johann Friedrich von Tscharner (vom Gotteshausbund.)
Hr. Landrichter Johann Anton a Marca (vom obern Bund.)

Aargau: Hr. Carl Fetzer, Burgermeister.
Hr. Carl Bertschinger, Doct. Jur. und Mitglied des großen Raths.

Thurgau: Hr. Landammann Johannes Morell.
Hr. Cantonsrath und Oberrichter Mathias Ammann.

Tessin: Hr. Johann Baptist Maggi, gewesener Landammann und Staatsrath.
Hr. Andrea Caglioni, gewesener Landammann und Staatsrath.

Waat: Hr. Clavel, Mitglied des Staatsraths.
Hr. Oberst Lieut. Correvon de Martines, Mitglied des großen Raths.

Wallis: Hr. Graf d'Augustini, ancien grand baillif.
Hr. Isaac de Rivaz, ancien conseiller d'état Chancelier.

Neuenburg: Hr. de Pierre, Präsident des Staatsraths u. Maire von Neuenburg.
Hr. Courvoisier, Staatsrath und Maire des Verrières.

Genf: Hr. Jean Pierre Schmidtmeyer, alt Syndic.
Hr. Ant. Guill. Henri Fatio, Staatsrath.

Hr. Pierre Girod, Mitglied des souverainen Raths.

Wie in den vorhergehenden Jahren beginnen wir auch dießmahl die Uebersicht der von der Tagsatzung in ihren 41 Sitzungen behandelten Gegenstände, wieder mit denjenigen Berathungen und Beschlüssen, die sich auf die Organisation, die reglementarischen Einrichtungen, den Geschäftsgang und die Verwaltung der Bundesbehörden beziehen.

Da alljährlich der einte von den beyden verfassungsmäßigen Beamten der eidgenössischen Canzley der Erneuerung durch die Tagsatzung unterworfen ist, — so traf die Kehrordnung dießmahl den eidgenössischen Staatsschreiber. Der bisherige Beamte, Hr. Oberst von Hauser von Näfels, ward für die zwey nächstfolgenden Jahre neuerdings an diese Stelle gewählt und demnach in den gewohnten Pflichteid genommen.

Hinsichtlich auf den, von der vorjährigen Tagsatzung dem Entscheid der dießjährigen, vorbehaltenen Gegenstand der Beeidiaung des eidgenössischen Archivars, ward mit 18 Stimmen beschlossen: es soll eine solche Beeidigung nach der je zu zwey Jahren um geschehenden neuen Wahl für diese Stelle, auch jedesmahl statt finden; so jedoch, daß, wenn die Tagsatzung nicht an dem Ort, wo das Archiv aufbewahrt wird, versammelt ist, die Beeidigung an die Regierung von Bern übertragen und von ihr zu veranstalten sey. Die Stände Zürich, Bern, Neuenburg und Bündten hätten vorgezogen, die Erneuerung des Pflichteides nur so oft, als die Stelle auch an eine neue Person übertragen wird, vorzunehmen.

Von dem eidgenössischen Archivar, Hrn. Wild von Bern, ward der Versammlung ein umständlicher und sorgfältiger Bericht über den Zustand des eidgenössischen Archivs in Bern vorgelegt, der dessen Bestand, Einrichtung und Bedürfnisse umfaßt. Das Archiv der helvetischen Regierung bildet einstweilen noch die beträchtlichste Masse, und es ist dasselbe nach den Regierungs- und Verwaltungsabtheilungen, die eine gedruckte Uebersicht darstellt, geordnet; das neue Archiv, seit Herstellung der Bundesverfassung im Jahr 1803, sammelt die Akten in der alphabetischen Ordnung der Cantone; und diese Sammlung ist bereits zu 516 Bänden angewachsen, denen sich 94 andere, die auswärtigen Verhältnisse betreffend, anschließen. Für die Sicherheit des Archivs in den Gewölben des Rathhauses von Bern ist jede thunliche Vorkehrung getroffen. Die Tagsatzung drückte ihre Zufriedenheit über den befriedigenden Bericht aus und ermächtigte den Vorort, für die kleinen noch übrigen Bedürfnisse der Einrichtung zu sorgen.

Bey diesem Anlasse ward zur Sprache gebracht, daß die drey Stände Uri, Schwyz und Graubündten die Urkunden ihrer Cantonalverfassungen bis dahin in's eidgenössische Archiv nicht niedergelegt haben, wie solches doch, dem 15. §. der Bundesacte zufolge, geschehen soll. Bündten unterließ es wegen des immer noch unberichtigten, die Verhältnisse des Stifts und der Stadt Chur betreffenden Artikels. Die Gesandten aller drey

Stände verhießen jedoch die Erfüllung dieser Obliegenheit.

Ueber den auf der vorjährigen Tagsatzung von dem L. Stand Luzern gemachten Antrag für die Abfassung eines vollständigen Repertoriums aller eidgenössischen Abschiede, legte der Vorort den nähern Entwurf oder eine Anleitung vor, zu Abfassung chronologischer Verzeichnisse aller in den Cantonen vorhandenen Abscheide über Tagleistungen, Conferenzen und andere Verhandlungen, unter den sämtlichen Ständen sowohl, als zwischen einzelnen derselben, bis zum Jahr 1798, zu Handen des eidgenössischen Centralarchivs. Weder in Zürich noch anderswo wird eine vollständige Sammlung dieser Akten angetroffen; manches blieb in den ältern Zeiten nur da aufbewahrt, wo die Conferenz abgehalten ward; mitunter sind über die nähmliche Tagleistung abweichend lautende Abscheide vorhanden; ausser den Staatsarchiven finden sich bey Gemeinheiten, in Gotteshäusern, hin und wieder auch in Privatsammlungen solche Urkunden aufbewahrt; nur mittelst Abfassung genauer Register des in jedem Canton Vorhandenen mag eine allgemeine und vollständige Uebersicht des Gesammtvorraths erzielt werden. Die abzufassenden Verzeichnisse sollen treu, der Zeitfolge nach aufgezählt, in sechs Kolonnen die Angaben enthalten über den Zeitpunkt des Anfangs und Endes jeder Verhandlung, des Ortes, wo sie gehalten ward, der Cantone oder zugewandten Orte, die daran Theil nahmen, der behandelten Gegenstände, welche, wofern mehrere in der nähmlichen Verhandlung befaßt waren, einzeln zu bezeichnen sind, endlich des Ortes, wo die Akten jetzt aufbewahrt werden. Eine Schlußrubrik bleibt für besondere Bemerkungen und für Hinweisungen auf frühere oder spätere Verhandlungen über den gleichartigen Gegenstand übrig. Der Hr. Präsident der Tagsatzung fügte hinzu, es habe seine Regierung für die Luzernischen Archive eine Arbeit nach diesem Plane bereits angeordnet, und sie hoffe, bis zur nächsten Tagsatzung wenigstens die ältere Periode vollendet einreichen zu können. Der Gesandte von Bern dankte nachdrücklich für den Antrag und er entwickelte seinen Nutzen, auf Johann von Müllers klassisches Werk hinweisend, dem die Schweiz vielleicht mehr als man denkt, ihre Rettung in den neuesten Krisen zu danken hat. Was den Geist des Studiums der vaterländischen Geschichte zu wecken und dieses zu befördern geeignet ist, das kann anders nicht als wohlthätig wirken, denn wie mannigfach auch der jetzigen Eidgenossenschaft innere und äußere Verhältnisse von denen der Vergangenheit verschieden sind, so mag darum dennoch niemand zweifeln, daß viele ihrer ältern Verhandlungen zur rechten Zeit gekannt, auch für unsre Tage zweckmäßige Anwendung leiden. — Die Gesandtschaften stimmten ungetheilt dem Antrage bey, der nun allen Cantonsregierungen zu beförderlicher Veranstaltung der Arbeiten durch den Abscheid empfehlend übermacht wird. Einige hatten die Schwierigkeiten berührt, welche die Arbeit hin und wieder finden wird; der Gesandte von Thurgau schilderte den völlig vernachläßigten und verworrenen Zustand, worin seine Regierung das alte eidgenössische Archiv in Frauenfeld vorfand; etliche Stim-

men glaubten, die Beauftragung eines sachkundigen Mannes, der nach und nach an Ort und Stelle die Arbeit vornehmen würde, könnte schneller und sicherer zum Ziele führen.

Der vorjährige Auftrag an den Vorort zu Entwerfung eines Reglements über Titulaturen und Formen der Correspondenz, in Beziehung sowohl auf die innern Bundesverhältnisse, als auf den auswärtigen Briefwechsel, — war noch unerfüllt geblieben, und wurde daher in der Meinung widerholt, daß der daherige Entwurf der künftigjährigen Tagsatzung vorgelegt werde.

Die Rechnungen der Centralcasse vom 1. Julius bis 31. December 1818. und vom 1. Jenner bis 30. Brachmonath 1819 wurden wie gewohnt zur Prüfung an eine Commission gewiesen und, auf ihren Bericht und Antrag hin, mit Dank gegen die Rechnungsgeber, ratificiert. Sie befassen die nachstehenden Rubriken:

Einnahme.	Fr.	B.	R.
Aktivsaldo vorjähriger Rechnung. = = = =	20,833	8	8.
Beyträge der Stände, zu 1/7 des Contingents. =	74,893	5	1.
Rückstände des C. Schwyz von den J. 1814 u. 1815.	731	4	8.
Rückstand von Appenzell Innerrhoden für 1817. = =	150	=	=
Rückzahlung von Vorschüssen an die Militärcommission	1,760	=	=
— — von solchen an die österreich. Liquidation =	6,332	4	5.
— — von solchen an die eidgenössische Canzley =	3,000	=	=
Gesammteinnahme	107,701	3	1.

Ausgabe.	Fr.	B.	R.
Ordentliche diplomatische Ausgaben (Gesandtschaft in Paris 13,668 Fr. 4 Bz; in Wien 12,711 Fr. 7 B 7 R.; in Mailand 6766 Fr. 6 B. 5 R.) = = = =	33,146	8	2.
Ausserordentliche diplomatische Ausgaben (Sendungen nach Karlsruhe und Turin, deren erstere insgesamt 8911, die zweite 10,616 Fr. kostete) = = = =	13,786	8	9.
Sendungen im Innern (worunter die Rhein- und Landquart-Untersuchungs-Commission mit 2727) = =	4,171	8	8.
Besoldungen der eidgenössischen Canzley = =	12,680	=	=
Correspondenz- und Postauslagen = = = =	1,323	=	=
Canzley- und Archivkosten. =	3,672	1	3.
Buchdruckerkosten = = =	227	=	=
Vermischtes (worunter 4024 Fr. Kosten der Ausprägung der Denkmünze vom 10. August, und 3000 Fr. Vorschüsse an die Canzley) =	9,585	5	4.
Gesammtausgabe	79,025	2	6.

Der Cassensaldo vom 30. Brachmonath 1819 betrug 28,676 Fr., und zu Deckung der wahrscheinlichen Bedürfnisse des neuen Rechnungsjahres ward die Bezahlung des Neuntheils eines Geldcontingentes beschlossen, welches 59,914 Fr. 4 Bz. 4 R. beträgt und zur Hälfte

im Herbstmonath 1819, zur Hälfte im Jenner 1820 bezahlt werden soll.

Um dem Liebhaber die allfällige Vergleichung mit unsern Uebersichten der Tagsatzungsverhandlungen von 1817 und 1818 zu erleichtern, fassen wir die Verhandlungen der dießjährigen Tagsatzung in Bezug auf solche Gegenstände, welche auf den vorhergehenden Tagsatzungen noch als unmittelbare Bestandtheile des im Jahr 1816 eingeleiteten Revisionswerks der eidgenössischen Concordate und Beschlüsse aus der Epoche der Mediations-Verfassung, behandelt wurden, — auch dießmahl noch in eine Reihe zusammen, wenn schon dieselben in diesem Jahr größtentheils jeder einzeln für sich behandelt worden sind, und sie auch — ihrer innern Natur nach — eigentlich unter verschiedene Rubriken der gegenwärtigen Uebersicht vertheilt werden sollten.

a.) Für das Concordat wegen dem Forum des aufrechten und seßhaften Schuldners, sprachen auch noch Tessin und Genf die im vorigen Jahr vorbehaltene Ratification aus, so daß der dießfällige Grundsatz nun von allen Ständen unbedingt genehmigt ist. Er lautet dahin: „daß der angesessene, aufrecht „stehende Schuldner vor seinem natürlichen „Richter gesucht werden müsse, mithin auch „in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach „zu verfahren sey."

b.) Tessin und Genf sprachen die, auf der vorjährigen Tagsatzung vorbehaltene, endliche Ratification des nachstehenden Concordats bestimmt aus, so daß nun dasselbe für alle Cantone verbindlich ist, mit einziger Ausnahme des Standes Schwyz, gegen welchen aber die consentierenden Cantone sich die Convenienz vorbehalten: „Es liegt in den Befugnissen jedes Standes, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich „zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer „ungehemmter und gleicher Rechte genießen, „wie die Cantonsbürger selbst. Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen und unkostspielig einzurichten. Sie werden endlich gegen betriegerische Falliten entweder schon „bestehende Gesetze handhaben; oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das „Erforderliche darüber festzusetzen."

c.) Uri, Zug, Freyburg, Tessin und Genf treten nunmehr durch endliche und unbedingte Ratification dem folgenden Concordat bey: „In Fallimentsfällen werden alle Schweizer „sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Classe, nach gleichen Rechten behandelt und collociert, wie die Bewohner „des Cantons selbst, in welchem der Geldstag vorgehet. Diese Gleichheit in Collocationen und Concursen, welche der eine Canton den Einwohnern des andern zusichert, „ist nach den besondern Gesetzen des Cantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen. Zwischen denjenigen Cantonen, welche dieser Verkommniß beytreten, dürfen, „nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Fallien anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beytretenden „Cantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beytretenden

„Cantone wird in allen Fällen die Recipro-
„cität vorbehalten." Diese letztern sind: Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden, welche inzwischen bereits auf der vorjährigen Tagsatzung einige Erklärungen zu Protocoll gegeben haben, aus welchen über die Folgen ihres Nichtbeytritts in Bezug auf Angehörige anderer Cantone, mehr und minder Beruhigung zu schöpfen ist.

d.) Für unbedingte Ratification des folgenden Concordats haben sich diejenigen Stände, die im vorigen Jahr ihre endliche Erklärung noch vorbehalten hatten, nun ebenfalls ausgesprochen: „Es sollen in Fallimentsfäl-
„len alle einem Fallit zugehörigen Effekten
„in die Hauptmasse fallen, solche mögen lie-
„gen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der
„darauf haftenden Rechte und Ansprüche des
„Inhabers. So oft indessen der Fall ein-
„trittet, daß bey solchen Effecten, die in ei-
„nem andern Canton als in jenem, dem der
„Fallit angehört, liegen, entweder das Ei-
„genthum derselben, oder die Hypothek, oder
„das Pfandrecht darauf, von der Fallitions-
„masse in Streit gezogen wird, so ist sel-
„bige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor
„dem competenten Richter desjenigen Can-
„tons geltend zu machen, in welchem die Ef-
„fecten sich befinden." Die abweichenden Stände, gegen welche die consentierenden sich die Reciprocität und Convenienz vorbehalten haben, sind: Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden.

e.) Das ausführliche Concordat vom Jahr 1809, wegen Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten; wegen der dießfälligen Kosten; so wie auch in Betreff der Verhöre, Evocation von Zeugen in Criminalfällen; und der Restitution gestohlener Effekten, — bleibt (in Folge der dießjährigen Erklärungen) von zwanzig Cantonen als provisorisch in Kraft fortbestehend erkennt. Waat hingegen nimmt von seiner Zustimmung diejenigen Bestimmungen aus, welche fremden Polizeydienern das Recht einräumen, auf dem Gebiete eines andern Cantons als des ihrigen, Verbrecher zu verfolgen und zu verhaften; so wie auch den Artikel, welcher die Auflegung der Kosten den Regierungen, anstatt den richterlichen Behörden, überläßt. Und Genf (dessen Repräsentantenrath sich mehrere Tage lang ausschließend mit Berathung dieses Abschiedsartikels beschäftigt hatte) bedingte seine Zustimmung durch eine große Anzahl von Vorbehalten und Modificationen, welche sich auf die Verschiedenheit des Genfer'schen Criminal-Verfahrens (oder des Französischen Gesetzes) von demjenigen der übrigen Cantone gründen und die Gewährleistungen der individuellen Freyheit erhöhen sollen. Inzwischen ist von der Tagsatzung die vorjährige Einladung an den Vorort widerholt worden, die Vervollständigung und Verbesserung dieses Concordats, in Verbindung mit dem noch unerledigt in den frühern Abscheiden liegenden Bernerischen Antrag wegen Auslieferung solcher Verbrecher, welche in mehrern Cantonen Delicte begangen haben, — durch sachkundige Männer vorberathen zu lassen.

f.) Der schon im vorigen Jahr ohne einigen Wiederspruch neubestätigte Grundsatz „Daß eine nach den Landesgesetzen geschlos-
„sene und eingesegnete Ehe die Frau zur An-

„gehörigen desjenigen Cantons mache, in wel„chem der Mann das Heimathrecht besitzt" — erhielt noch die bisdahin rückständig gebliebene, endliche Ratification der L. Stände Freyburg, Tessin und Genf, und ist jetzo für Alle verbindlich.

g.) In Bezug auf die vor einem Jahr beschlossene Revision des eidgenössischen Reglements über Gesundheitsanstalten in Fällen vom Ausland her drohender Seuchen; und der Anpassung der bestehenden Verordnung auf die neuen erweiterten Grenzen der Schweiz, — wurde der Tagsatzung bald nach ihrer Eröffnung angezeigt, es sey diese Arbeit kürzlich durch den Vorort dem Herrn Staatsrath Usteri von Zürich aufgetragen worden.

h.) Durch endliche Ratificationserklärung von Zug, Freyburg, Tessin und Genf ist das Concordat, in Folge dessen: „die zustimmen„den L. Stände sich die gegenseitige Auslie„ferung der Ausreißer ihrer Cantonal-Trup„pen, seyen es Landjäger und Polizeyhäscher „oder Militärs aus eigentlichen Standescom„pagnien, zusichern" — nunmehr von 19 Ständen als verbindlich anerkannt. Schon auf der vorjährigen Tagsatzung hatte Schwyz den Beytritt abgelehnt und Appenzell sich die Convenienz vorbehalten, so wie Schaffhausen auch dießmahl seine frühere Erklärung wiederholte, daß es diesem Concordat nicht beytrete.

i.) Für den Grundsatz: „Daß die concor„dierenden Stände, bey allgemein anerkann„ten Polizeyvergehen, die aus Alteidgenössi„scher Uebung hervorgegangene Stellung der „Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, „gestatten wollen" — hatten sich bereits auf vorjähriger Tagsatzung die L. Stände Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Sct. Gallen, Graubündten, Thurgau und Neuenburg erklärt; hiezu kamen noch auf dießjähriger Tagsatzung: Zug und Freyburg; also sind im Ganzen 17 Stände beygetreten. Von Aargau, Tessin und Wallis stehet die endliche Erklärung noch aus. Waat läßt ferner das Referendum darüber walten und wird, anstatt dieses ihm höchst schwankend vorkommenden Concordats, sich gerne über einen billigen modus vivendi mit allen Ständen, welche solches wünschen, verständigen; Genf endlich erklärt, seine Zustimmung versagen zu müssen.

k.) Was in diesem Jahr an die Stelle der frühern Concordate, hinsichtlich der Heimathlosen, getreten ist, wird, als ein gesonderter Gegenstand, unter einer spätern Rubrik der gegenwärtigen Uebersicht zum Vorschein kommen.

l.) Für die im Jahr 1812 concordatweise festgesetzen gemeineidgenössischen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, — haben noch Zug, Freyburg, Waat und Genf (letzteres mit dem widerholten Wunsch der Errichtung einer gemeinschaftlichen Zuchthausanstalt) die Ratification erklärt, so daß nun 21 Stände beygetreten sind, wobey jedoch Schwyz, Glarus und Waat den dritten Artikel des Concordats nicht als bindende Norm annehmen wollen; derselbe lautet nähmlich also: „Daß von al„len Ständen der Grundsatz als verpflichtend „angenommen werde, keine der allgemeinen „Sicherheit gefährliche Schweizer zu verban-

„nen, sondern sie in einheimischen oder aus„ländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; „in Ansehung der Fremden aber solche Maß„nahmen zu treffen, daß ihre Deportation „aus der Schweiz den Mitständen nicht ge„fährlich werde." — Der einzige, den Beytritt zu diesem Concordat ganz ablehnende, Stand bleibt Neuenburg.

m.) Die Uebereinkunft vom Jahr 1813, wegen Ertheilung und Formular der Reisepässe hat nun allgemeine Zustimmung, da nunmehr auch noch die Gesandtschaften von Zug, Freyburg und Waat die Ratification ihrer hohen Stände ausgesprochen haben; Zug mit der Anzeige, daß im dortigen Canton alle Päße ausschließend durch die Staatscanzley ausgefertigt werden.

n.) Der vorjährige Beschluß zu Vorlegung der ältern und neuern Posttarife, zum Behufe einer Untersuchung und Revision der Posttaxen, ward in neue Berathung genommen, um einen Termin zu bestimmen, innerhalb dessen die Tarife eingereicht werden sollen. Dieser Termin wurde nun zwar mit Ausnahme von Basel und Wallis, auf die Tagsatzung des kommenden Jahres festgesetzt; dabey erklärten aber mehrere Stände, ihre Eingaben nur insofern machen zu wollen, als alle Cantone das Gleiche thun; andere verwahrten sich gegen weiteres Einschreiten in Folge der einzugebenden Tarife, wofern nicht alle Stände dem Concordate beygetreten wären. Da Basel und Wallis noch außer demselben stehen, sollen sie zum Beytritte eingeladen werden.

o.) Das Concordat über Eheeinsegnungen und Copulations-Scheine ward durch einige neue Bestimmungen vervollständigt und gewährleistet, denen zu Folge, erstens für die Eheeinsegnungen von Schweizern in einem andern Cantone, nicht bloß Verkündigungsscheine aus Wohnort und Heimath der Verlobten, sondern auch die Erklärung ihrer Regierung vorgewiesen werden soll, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte; zweytens, die nähmliche Erklärung für die gleichartige Eheeinsegnung eines Schweizers mit einer Ausländerinn erforderlich ist; drittens, bey Ehen zwischen einer Schweizerinn mit einem Fremden, und eben so zwischen Landesfremden, die in einem Schweizercantone eingesegnet werden sollen, die Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörde beygebracht werden muß; und viertens endlich: alle Folgen unregelmäßiger Copulationen und nahmentlich die Verpflichtung bey daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu versichern, auf denjenigen Canton zurückfallen, wo die Ehe eingesegnet ward. Nur Uri, Schwyz und Graubündten stimmten dem letzten Punkte einstweilen nicht bey, und Freyburg nebst Tessin behielten sich das Protokoll offen.

p.) Von Seite der Stände Zug und Genf sind annoch Erklärungen des Beytritts zu demjenigen Concordat erfolgt, welchem zufolge die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen ungleicher Confession weder von den Cantonen verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden sollen. Diesem Concordate haben nun allein die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Wallis ihre Zustimmung

noch nicht ertheilt. — Den voriges Jahr von Bern vorgeschlagenen Zusatz zum Concordate, welcher die in paritätischen Ehen erzeugten Kinder betrifft und dahin geht: sie sollen ungetheilt in der Religion des Vaters erzogen werden, — fanden die mehrern Standesvoten zwar seiner Natur nach für das Wohl der Familien wohlthätig und beyfallswerth, hingegen aber auch der eigenen Gesetzgebung der Cantone zustehend, darum nicht in das eidgenössische Concordat gehörend und den politischen so wie den polizeylichen Zwecken des letztern fremd. Nur die Gesandten von Bern, Luzern, Zug, Schaffhausen und Sct. Gallen wünschten seine Aufnahme in das Concordat; mit allen übrigen Stimmen ward darauf verzichtet. — Der von Zürich geschehene Antrag, daß jene wenigen Stände, welche dem Concordat nicht beypflichten und die paritätischen Ehen nicht gestatten, eingeladen werden möchten, die gegen ihr Verboth Fehlbaren nicht mit dem Verlurst der Heimathrechte, sondern eher mit andern angemessen erachteten Strafen zu belegen, — ward von allen Seiten lebhaft unterstützt, und die Gesandtschaften jener Stände wurden dringend aufgefordert, diesem Verlangen, das mit dem von ihnen abgelehnten Concordate nichts gemein hat, hingegen aber eine seit langem fruchtbare Quelle der Heimathlosigkeit zu verstopfen geeignet ist, bey ihren Kommittenten entsprechende Willfahrung auszuwirken. Dieselben gaben dann auch wirklich dafür gutentheils die Zusicherung, und verbanden damit die Anzeige einzelner Fälle bey ihnen statt gefundener paritätischer Ehen (im Canton Uri zumahl) die keineswegs mit Landesverweisung, und auch wohl überall nicht bestraft wurden.

q.) Zug, Freyburg, Graubündten und Tessin erklärten ihren Beytrit zu dem Concordate, in Kraft dessen der Uebergang von einer christlichen Confession zur andern nicht mit dem Verlust der Heimath- oder Bürgerrechte bestraft werden soll. Von den fünf noch nicht beystimmenden Ständen behält sich Uri eine weitere Prüfung vor, Appenzell erklärt das Concordat durch dasjenige Verhältniß erfüllt, dem zu Folge der zum reformirten Bekenntniß übergehende Landmann von Innerrhoden Heimathrechte in Ausserrhoden erhält, und umgekehrt; Basel bezeugte, daß seine Gesetzgebung keinen Verlust des Heimathsrechts gegen Convertiten verhänge; nur Schwyz und Unterwalden lehnen den Beytritt unbedingt ab. — Die voriges Jahr angetragenen weitern Zusätze zu diesem Concordate, denen zu Folge der Religionsübergang theils nicht ohne Vorwissen der Cantonsregierung, theils nicht ohne förmliche Bewilligung der Regierung desjenigen Cantons, in welchem der Uebertritt statt findet, geschehen soll; und die letztere hinwieder, ehe sie die Bewilligung ertheilt, die heimathliche Regierung des Convertiten davon in Kenntniß setzen und ihre Bemerkungen gewärtigen sollte, — wurden von Zürich, Schaffhausen und Aargau als den Hauptsatz des Concordats oder vielmehr die freye Ueberzeugung der Bürger in Religionssachen beeinträchtigend angesehen, und nebenbey ward zu zeigen gesucht, wie die vorgeschlagene Regierungskorrespondenz über solche Angelegenheiten eben so unschicklich als unangenehm seyn würde. Da-

gegen vertheidigten Luzern, Bern, Graubündten, Thurgau u. a. m. die gewünschten Zusätze, insofern sie sich auf eine Anzeige bey der einen und auf die Bekanntmachung durch diese bey der andern Regierung beschränken. Es sey, bemerkten sie, die Sicherung gegen Heimathlosigkeit einziger Zweck des Concordats, irgend eine andere Bestrafung der Religionsänderung werde dadurch nicht gehindert, wofern ein Stand dieselbe zweckmäßig erachten würde. Dem unbefugten Proselytenmachen aber müsse gesteuert werden; die Erfahrung älterer und neuerer Zeit thue dieß Bedürfniß dar, und kürzlich erst sey ein Orden wider erstanden, dem der Bekehrungseifer in vorzüglichem Maße eigenthümlich ist; die Geschichte hinwieder lehre, wie vieles auch in politischer Hinsicht durch Proselytismus in gewissen Zeitpunkten geschehen ist. Da sich am Schlusse der Berathung neun Stimmen für, sieben gegen die Zusätze erklärten und die übrigen Stände keinen Theil an der Berathung nahmen, so fallen die Zusätze zu nochmahliger Berathung in den Abscheid. Der Gesandte von Bern beschränkte die Zustimmung seines Standes auf Conversionen, die im Innern des Cantons erfolgten; und er wollte als Pönale bey nicht vorangegangener Anzeige, Einfrage oder Einwilligung, den Convertiten dem Canton, worin der Uebertritt geschehen war, heimathlich überbinden. An Bern und an die überall nicht zustimmenden Cantone, ward mit 17 Stimmen die Einladung zu Abänderung der Cantonalgesetze erlassen, welche Heymathlosigkeit gegen Convertiten aussprechen.

r.) Die frühern Beschlüsse über das eidgenössische Linthunternehmen, welche die Arbeiten unter eidgenössischer Aufsicht behalten, auch alsdann, wenn durch vollendete Schatzungen und Bezahlung des Mehrwerths des gewonnenen Landes, die Pflichten der Unternehmung gegen die Actien-Inhaber erfüllt seyn werden, — waren im vorigen Jahr (mit Vorbeygehung einer scharfen Ausmittlung, ob sie als Concordate oder als bindende Beschlüsse fortbestehen sollen) von 18 Stimmen bestätigt worden. Unter denselben hatten sich mehrere die endlichen Ratificationen vorbehalten, die nun auf dießjähriger Tagsatzung nachgebracht wurden. Die nichtratificierenden Stände bleiben: Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf.

s.) Dem Beschluß vom Jahr 1805, wegen Aufstellung eines eidgenössischen Kriegsgerichts in Fällen von Aufruhr, hatten im vorigen Jahr die L. Stände Zug, Tessin und Genf die Ratification vorbehalten. Die beiden letztern sprachen sie dieses Jahr aus; Zug hingegen hat sich noch nicht erklärt. Waat widerholte die Verwerfung aus dem Gesichtspunkt der beglaubten Verfassungswidrigkeit; die übrigen dissentierenden Stände sind: Glarus, Basel, Sct. Gallen und Wallis.

t.) Dem Beschluß vom Jahr 1810: „Daß „der Ankauf und Verkehr mit den zur Papier-Fabrikation nöthigen Stoffen im Innern der Schweiz von Canton zu Canton „nicht verboten oder erschwert werden soll" — trat nun auch noch Waat bey, so daß einzig noch Nidwalden seine Zustimmung versagt.

u.) Einige durch Glarus angetragene Zusätze zu dem vom Jahr 1807 herrührenden

und seither bestätigten Beschlusse über die bey Unterhandlungen über Austauschungen oder Abtretungen eidgenössischen Gebiets zu beobachtenden Förmlichkeiten wurden von einigen Ständen für überflüssig geachtet, zumahl die Unveräusserlichkeit des gegenseitig gewährleisteten eidgenössischen Bodens ein anerkannter Staatsgrundsatz ist, der jeden Gedanken von Abtretungen bedeutender Art entfernen muß; für kleinere Grenz- und Marchberichtigungen hingegen das bestehende Verfahren hinlänglich sichernd zu seyn schien. Mit Mehrheit hingegen wurde beschlossen: daß erstens, so wie die eidgenössische Tagsatzung nicht anders als auf ausdrückliches Verlangen und mit Einwilligung der betreffenden Stände über Begehren von Territorial-Abtretungen oder Austauschungen eintreten kann, so auch den Ständen die Verbindlichkeit obliegen soll, sich nie mit auswärtigen Staaten in Teerritorialunterhandlungen einzulassen, ohne vorher darüber an die Tagsatzung berichtet und ihre förmliche Einwilligung erhalten zu haben; daß bey der Unterhandlung selbst eidgenössische Mitwirkung eintreten und die Bundesbehörde das daherige Verfahren vorschreiben soll; und daß zweytens für solche Verträge die Ratifikation der Tagsatzung nothwendig sey, welche dieselbe nur in Folge bestimmter Instruktionen der Stände ertheilen wird. Für den nachstehenden dritten Artikel hatten sich nur eilf Stimmen vereinigt und es fällt derselbe also in den Abscheid: „Damit auch in Hinsicht der innern Territorial-Verhältnisse die eidgenössische Garantie sich wirksam äußern könne, soll von dergleichen Unterhandlungen unter Schweizerständen vorläufige Anzeige geschehen und die Ratifikation der Tagsatzung vorbehalten werden."

v.) Aus Eröffnung allseitiger Instructionen, ergab sich die Ratification von 18 Ständen für den vorjährigen Beschluß über Befugnisse und Verfahren einzelner Stände in Unterhandlungen mit fremden Mächten, welcher also lautet: „Wenn eidgenössische Stände solche Verträge oder Traktaten, welche durch den achten Artikel des Bundesvertrags in ihre Befugniß gelegt sind, Militärkapitulationen nähmlich und Verträge über ökonomische und Polizeygegenstände, mit auswärtigen Mächten abschliessen, so sollen dieselben nur dann in Wirksamkeit übergehen dürfen, nachdem sie der, auf ihre Abschliessung zunächst folgenden Tagsatzung vorgelegt sind, damit diese, zu Verwahrung der in gedachtem Artikel des Bundesvertrags enthaltenen Vorschriften, sich versichern möge, daß der Inhalt jener Verträge weder dem Bundesverein noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sey. 2.) Wenn aber die Stände (im Gegensatz von eigentlichen Traktaten und Verträgen) mit auswärtigen Staaten rein ökonomische Contrakte, deren Gegenleistungen in Geld oder Geldeswerth bestehen, schliessen würden, und von keiner Seite politische Verflechtungen weder mittelbar noch unmittelbar damit verbunden sind, so haben sie jedoch der nächsten Tagsatzung Anzeige davon zu machen, und obige Beschaffenheit dieser Contrakte in guter Treue zu erklären, damit die Handhabung des obgedachten Artikels des Bundesvertrags auch in diesen Fällen beobachtet werden möge." Die Gesandten von Schwyz, Tessin und

Bündten versagten allein noch die Ratification, und derjenige von Unterwalden behielt sich das Protokoll offen. Die drey abweichenden Stände glauben nähmlich, der klare Buchstabe der Bundesakte bedürfe keiner Erläuterung, und gegen eine Ausdehnung desselben wollten sie die eigenherrlichen Rechte ihrer Stände verwahren. Der Gesandte von Bündten rügte den Mangel logischer Ausscheidung der Begriffe beider Artikel; er fand die Vorlegung ökonomischer Verträge ganz unnöthig, und hielt dafür, eine unbedingte Hinderung der Vollziehung geschlossener Verträge, ehe sie der Tagsatzung vorgelegt wurden, könne darum nicht gefordert werden, weil die unverzögerte Vollziehung, in einzelnen Fällen, ohne Beeinträchtigung der Gesammtheit, dem einzelnen Stande sehr wichtig seyn mag, und weil die Interessen der Einzelnen nicht minder als die der Gesammtheit gewahrt bleiben sollen. Beides könnte vereint werden, glaubte er, wenn Verträge, die eine beschleunigte Vollziehung heischen, den sämtlichen Ständen mitgetheilt würden, und wofern Einsprache erfolgte, der Vorort die Vollziehung einzustellen berechtigt wäre. Der Präsident der Versammlung stellte nachdrücklich die Befugniß der Tagsatzung vor, den aus der Bestimmung der Bundesakte hervorgehenden und für die Handhabung derselben nothwendigen Beschluß zu fassen, so wie dessen für alle Stände verbindliche Kraft; er bat, die hier unstatthaften Verwahrungen eigenherrlicher Rechte zurückzunehmen, damit die Tagsatzung nicht genöthigt werde, durch Gegenerklärungen dieselben zu entkräften. Die drey Gesandten beschränkten sich dann wirklich auch, ihre Committenten von dem Gang der Berathung in Kenntniß zu setzen. Bündtens neue Anträge wurden zur Instruktions-Ertheilung in den Abschied gelegt. — Einem noch weitern Zusatze, welchen voriges Jahr der Stand Bern angetragen hatte, und demzufolge Verträge im eigentlichen Sinn (nicht Verkommnisse von bloß ökonomischer Natur) der Tagsatzung mitgetheilt werden sollen, ehe sie durch die betreffende höchste Cantonsbehörde ratificirt wurden, traten fünfzehn Stände bey, während Schwyz, Basel, St. Gallen, Bündten, Thurgau, Tessin und Wallis demselben nicht beypflichteten und behaupteten, es verordne der Bundesvertrag nur die Vorlegung der geschlossenen Verträge. Es ward ihnen erwiedert (zumahl durch die Gesandten von Luzern und Zug), zwischen dem geschlossenen Vertrage und seiner Ratification ergebe sich die Zwischenzeit, worin jene Vorlegung geschehen solle; diese letztere aber müsse der Ratification vorhergehen, weil dadurch allein eine falsche Stellung der Tagsatzung wie der Cantone und widrige Reibungen vermieden bleiben können, und weil, wo eine Remedur eintreten muß, diese leichter vor als nach der Ratification des Cantons geschehen mag. Auf Bündtens und Thurgaus Antrag ward zur Instruktion in den Abschied gelegt, es solle die mehrgedachte Mittheilung an die Tagsatzung nur vor der Auswechslung der Ratificationen geschehen müssen.

w.) In Verwandtschaft mit vorstehendem Gegenstande, ward von der Gesandtschaft des Standes Graubündten das Begehren für Instructionsertheilung zum Behuf der nächst-

ährigen Tagsatzung zu Protokoll gegeben, aß, weil seit der Zeit, wo die Bundesurkunde en Ständen das Recht einräumt, mit auswärtigen Mächten über ökonomische und polizeyliche Gegenstände Verträge abzuschliessen, er Stand Graubündten die Erfahrung gemacht hat, wie von Seite der auswärtigen Staaten öfters ungenügende und schwankende diplomatische Formen beobachtet, die Beglaubigungen der Unterhandelnden nicht gehörig ausgestellt und die Ratificationen hinwieder mangelhaft ertheilt werden, — die höchste Bundesbehörde nunmehr den Auftrag erhalten möchte, mit dem in der Schweiz sich aufhaltenden diplomatischen Corps das Angemessene in der Sache zu verabreden.

x.) Der Vorort hatte zur Vervollständigung des Reglements der Tagsatzung, und weil alljährlich von Standesgesandtschaften über mehr und minder wichtige Beschlüsse die Ratificationen vorbehalten, diese aber nicht immer vollständig erklärt, sondern öfters von den Ständen mit Stillschweigen übergangen werden, darauf angetragen: es möchte, damit über den Bestand von Beschlüssen kein Zweifel obwalten und zu Verirrungen führen könne, der Grundsatz festgesetzt werden, jede vorbehaltene Ratification, wofern keine nähere Zeitbestimmung damit verbunden ward, solle immer als auf die nächste ordentliche Tagsatzung anberaumt und also verstanden werden, daß, wofern weder vor noch im Laufe dieser letztern weitere Erklärungen darüber erfolgen, dieses Stillschweigen der Regierung für eine Genehmigung des Votums ihres Gesandten betrachtet, und mithin die Ratification des Beschlusses daraus hergeleitet werden möge. Gegen diese Bestimmung wurden jedoch von verschiedenen Ständen, vornähmlich von Zürich und Schwyz, nachdrückliche Bedenken eröffnet. Sie stellten vor, wie leicht der Fall eintreten könne und auch bereits mehrmahls schon eingetreten sey, daß ein Stand den gemachten Ratificationsvorbehalt mit Stillschweigen übergeht, keineswegs weil er dem Beschlusse beystimmt, sondern weil er, nach Beschaffenheit der stattgefundenen Berathung, für besser gethan achtet, den Gegenstand ruhen zu lassen, und nicht durch wiederholte Erklärungen neue Erörterungen zu veranlassen; sie äußerten ferner auf den Begriff, daß der Zweck des Antrags ungleich sicherer, in allen wichtigen oder bedeutenden Fällen zumahl, durch von dem Vororte an die Stände, deren Ratificationen mangeln, zu richtende Einladungen erzielt werden möge. Andere Gesandtschaften hingegen stimmten dem Vorschlage bey, meist jedoch mit dem die geäusserten Bedenken mildernden Zusatz, daß in dem jährlichen Ausschreiben der bey der Tagsatzung zu behandelnden Gegenstände, die noch mangelnden Ratificationen aufgezählt und die betreffenden Stände nahmentlich an die abzugebenden Erklärungen erinnert werden. Nur wenn auch alsdann im Laufe der Tagsatzung ein fortgehendes Stillschweigen beobachtet würde, soll dieses als Zustimmung betrachtet werden. Mit dieser Veränderung ward der Antrag von 12 Stimmen (Luzern, Bern, Uri, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waat, Wallis, Neuenburg und Genf) angenommen. Die übrigen stimmten nicht bey, und gaben meist auch die Erklärung zu Protokoll: daß ohne

ausdrückliche Erklärung ihrer Stände, keine Stimmen derselben gezählt, oder als verbindlich für sie erachtet werden dürfen.

y.) Instruktionsgemäß eröffnete der Gesandte von Basel das Begehren: es möchten allgemeine Bestimmungen getroffen werden über den Zeitpunkt, von dem an, die eidgenössischen Concordate eigentlich in Kraft erwachsen und für die contrahirenden Theile verbindlich werden. Die Versammlung sah in dem Antrag gewissermassen die Erneuerung einer voriges Jahr absichtlich abgebrochenen Berathung über Dauer und Verbindlichkeit der Concordate, und beschloß daher (mit 19 Stimmen) hierüber um so weniger einzutreten, als für alle ältern und neu bestätigten Concordate kein Zweifel obwalten mag, daß dieselben wirklich in Kraft getreten seyen; für künftige aber, entweder jedesmahl das Guterachtete verfügt werden kann, oder nach gemeinen Rechten die gegenseitige Verpflichtung vom Augenblicke des Abschlusses oder Beitrittes an, ihren Anfang nimmt.

z.) Auf den Antrag des Standes Glarus, wurde einmüthig beschlossen: „Der Vorort „erhält den Auftrag, die nöthigen Anord„nungen zu treffen, daß unverweilt eine zweck„mäßig geordnete officielle Sammlung aller, „theils in Folge des bereits vorgenommenen „Revisionswerks in fortdauernde Kraft er„kennten, theils seit Errichtung des neuen „Bundes zu Stande gekommenen eidgenössi„schen Concordate und bleibenden Beschlüsse, „verfertigt, in Druck gegeben, und mit dem „Ausschreiben auf die nächstjährige ordent„liche Tagsatzung den L. Ständen mitgetheilt „werde, um denselben eine richtige Ueber„sicht aller in der Eidgenossenschaft bestehen„den Staatsrechtlichen Vorschriften, und auf„dem Wege freywilliger Uebereinkunft fest„gesetzten Verhältnisse zu verschaffen. Diese„Sammlung soll dann von Jahr zu Jahr„fortgesetzt werden. In derselben ist bey den„Concordaten jeweilen genau zu bezeichnen„welche Stände denselben beygetreten seyen„und welche hinwieder keinen Theil daran„genommen haben." — Bey diesem Anlaß haben die Gesandtschaften von Waat, Wallis, Neuenburg und Genf den Wunsch zu Protokoll gegeben, daß gleichmäßig auch eine officielle Ausgabe dieser Sammlung in Französischer Sprache möchte veranstaltet werden.

Wir schließen diese erste Rubrik mit einem auf dießjähriger Tagsatzung zum ersten Mahl zur Sprache gekommenen Gegenstand, der ebenfalls in die organischen Verordnungen einschlägt. Durch das Ausschreiben über die Behandlungsgegenstände der Tagsatzung hatte nähmlich der Vorort zu besserer Bewährung und Beurkundung eidgenössischer Rechtssprüche einige Vorschriften in Antrag gebracht und zunächst geglaubt, daß, wenn nach dem fünften Artikel der Bundesverfassung bey Streitigkeiten zwischen Cantonen, schiedsrichterliche Urtheile auch ohne Theilnahme der Bundesbehörde statt finden, dieselben dennoch nicht bloß, gleich Partikularcompromißsprüchen, den streitenden Theilen zugestellt; sondern aus Achtung für die Bundesgaranti auch in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden sollten. Hinsichtlich der Form solcher eidgenössischer Urtheile hielt derselbe dafür: es sollten zu Erzielung einer allgemeinen gleichförmigen Regelmäßigkeit einige Haupt

bestimmungen festgesetzt werden, und es sollte ein jedes solches Urtheil enthalten: Den Entschluß der Stände, ihr Streitgeschäft dem eidgenössischen Recht zu unterwerfen, und die hiezu ihren Gesandten ertheilte spezielle Vollmacht; die Uebertragung des Geschäfts an die Schiedsrichter; die Nahmen derselben und des Obmanns; die Rechtsfrage selbst; den Entscheid, und endlich die Unterschrift und Besieglung. Bey etwas abweichenden Ansichten, und da mehrere Gesandtschaften wünschten, daß zugleich auch das Rechtsverfahren bey den eidgenössischen Schiedsgerichten näher ausgemittelt und festgesetzt werden möchte, ward der Gegenstand zur Instruktion an die künftige Tagsatzung in den Abschied gelegt.

Von den reglementarischen Beschlüssen und Verhandlungen, und den, um der Form ihrer frühern Behandlung willen in der dießjährigen Uebersicht noch unter der nähmlichen Rubrik beysammen behaltenen, Gegenständen des Revisionswerks — machen wir (da nun einmahl kein Stoff zu der in den Uebersichten von 1817 und 1818 angebrachten zweyten Rubrik vorhanden ist, und dieselbe wohl auch künftig wegbleibt) unmittelbar den Uebergang zu denjenigen Tagsatzungsbeschlüssen, wodurch die bundesmäßigen Bestimmungen über das gemeineidgenössische Defensional-System zu Behauptung der Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit des Vaterlandes gegen alle Angriffe von Aussen, zu Beschützung seiner Neutralität, und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern vervollständigt und näher angewandt werden. Dieselben zerfallen in zwey Unterabtheilungen: A.) Eidgenössische Militärbehörden, und Execution und Vervollkommnung des organischen und taktischen Theils der eidgenössischen Militär-Verfassung.

1.) Allervorderst erstattete die Militär-Aufsichts-Behörde den dritten Jahresbericht über den Zustand der Miliz-Einrichtungen der Cantone, welchem eine Reihe von Tabellen über den Mannschafts- und Ausrüstungsbestand des Bundesauszugs und der Reserve in den verschiedenen Cantonen waren. Wie voriges Jahr die Stände Zürich, Uri, Basel und Aargau als diejenigen bezeichnet wurden, welche ihre, dem eidgenössischen Militärreglement angepaßte Organisation vollendet hatten, so wird jetzt das nähmliche ganz oder doch großentheils von den Ständen Luzern, Solothurn, Unterwalden, Zug, Appenzell der äußere Rhoden, Graubündten, Schaffhausen, Thurgau und Genf berichtet, welchen ungefähr auch Glarus kann angereiht werden, dessen Mannschaftsetat zwar noch mangelt; St. Gallen und Appenzell der innere Rhoden haben ihre Militärgesetze eingesandt, nicht aber die Berichte über den Mannschafts- und Ausrüstungsbestand. Unter den Cantonen, welche voriges Jahr ihre neuen gesetzlichen Einrichtungen noch nicht beschlossen hatten, haben seither Freyburg, Wallis und Neuenburg die ihrigen erlassen und in Vollziehung gebracht; diejenigen von Neuenburg und Freyburg zeichnen sich durch umfassende Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit aus; der Stand Waat hatte vor wenigen

Wochen seine neue Milizorganisation beschlossen, und er ist jetzt mit deren Vollziehung beschäftigt. Bern hat seine Einrichtungen noch nicht beendigt; der Stand Schwyz hatte bloß vor wenigen Tagen sein Militärgesetz eingesandt; vom Canton Tessin mangeln die Berichte noch. Aus Allem ergiebt sich, daß die innere Gesetzgebung der Cantone für die Milizeinrichtungen sich ihrer Vollendung nähert, und die Commission hofft, es werden die im Rückstand befindlichen Stände bis kommendes Jahr ihre Berichte einsenden, und was in Rücksicht auf den ersten Auszug hin und wieder annoch mangelhaft oder unvollständig erscheint, werde allmählig nachgetragen werden. Die Tagsatzung bezeugte ihre Zufriedenheit über den Bericht und die Ergebnisse desselben; beschloß seine Einverleibung in den Abschied; empfahl den noch im Rückstand befindlichen Cantonen die beschleunigte Einsendung theils ihrer neuen Militärgesetze, theils ihrer vollständigen Rapporte; und forderte endlich alle L. Stände zu Berichtigung der sich noch ergebenden kleinen Unvollständigkeiten in dem Bestand und in der Ausrüstung des ersten Auszugs auf.

2.) Aus dem Bericht der Militär-Aufsichtsbehörde über die, zu Erfüllung des 30. §. des eidgenössischen Militär-Reglements im Herbst 1818 vorgenommene Inspektion über Infanterie, Artillerie, Train und eine Pontonier-Compagnie des Bundesauszugs von Zürich; und über Infanterie, Reiterey und Scharfschützen des Bundesauszugs von Aargau, — ergaben sich, hinsichtlich auf Bildung, Ausrüstung und Instruktion, die vergnüglichsten Resultate. Die Tagsatzung sprach lebhaften Beyfall und Dank gegen die betreffenden beiden Stände sowohl, als gegen die Aufsichtsbehörde aus, und beschloß die Aufnahme auch dieses Berichts in den Abschied.

3.) Dem von der Aufsichtsbehörde entworfenen Exercierreglement für die eidgenössische Artillerie ertheilten jetzt auch alle diejenigen Stände ihre Zustimmung, welche voriges Jahr damit noch zurückgeblieben waren. Das Präsidium erklärte, Nahmens der Militäraufsichtsbehörde, es sey diese letztere mit einem Auszuge des größern Werks beschäftigt, welcher das eigentlich für den Unterricht überall Verbindliche allein nur befassen soll, indem die Rüge von Zürich und einigen andern Ständen gegründet erfunden ward, der zu Folge sich die vollständige Instruktion, wegen ihrer zu großen Ausdehnung und der darin enthaltenen allzuzahlreichen Vorschriften für die Ausführung schwieriger und wenig gebräuchlicher Manöver, in ihrem dermahligen Bestand nicht wohl zum Gebrauch einer Milizartillerie eignet, und es müsse demnach ihre Vereinfachung als nothwendiges Bedürfniß angesehen werden.

4.) Da die eigentliche leichte Infanterie eine in unserm Vaterlande zum Theil neue Aufstellung ist, deren Zweckmäßigkeit allgemein lebhaft empfunden wird, und da bereits in den meisten Ständen mehrere Jäger-Compagnien organisiert sind, — so haben die dießfälligen reglementarischen Bestimmungen der Militäraufsichtsbehörde vorzüglich dringend zu seyn geschienen. Sie legte der Tagsatzung mithin den daherigen Entwurf vor. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen: er zeigt in seinem Eingang

das entschiedene vaterländische Bedürfniß dieser Waffenart; dann im Verfolg ihre Aufstellung und ihr Verhältniß zu der übrigen Infanterie, von welcher sie immerhin ein integrierender Theil bleibt. Weiterhin werden ihr im Allgemeinen ihre Bestimmung und ihre verschiedenen Dienstverrichtungen angewiesen; das eigenthümliche und wesentliche des ihr zukommenden Unterrichts, und die erforderlichen persönlichen Eigenschaften des Jägers bestimmt; und endlich folgen noch einige nöthige Bestimmungen in Absicht auf Formation und Ausrüstungs-Gegenstände. Der zweyte Abschnitt behandelt den eigentlichen Unterricht der einzelnen Jägercompagnie auf dem Exercierplatz; der dritte die nähere Anleitung zum praktischen Unterricht im Feld; und der vierte die Stellung und die Verrichtungen der Jäger-Compagnien bey ihren Bataillons in der Linie. — Die Tagsatzung beschloß die Mittheilung an die Stände, damit die Genehmigung auf nächster Tagsatzung erklärt werde.

5.) Dem Antrag der Militäraufsichtsbehörde zufolge ward dem Hrn. Oberstlieutenant Herbort in Bern, welcher den ersten Abschnitt der reglementarischen Verordnungen über das Materielle der Artillerie, welcher vom groben Geschütze handelt, auf eine sehr befriedigende Weise bearbeitet hat, die Entschädniß von 800 Franken zuerkannt. Es ist dieses Artillerie-reglement bereits gedruckt und als Anleitung den Cantonen, deren Bundescontingent Artillerie begreift, mitgetheilt worden; wenn auch die beiden andern Abschnitte des Werks, welche die übrigen Waffenarten und das Kriegsfuhrwesen betreffen, vollendet sind, soll alsdann das Ganze der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

6.) Ueber die im vorigen Jahre aufgeworfene Frage, wem das Strafrecht über die Angestellten der Verwaltung gehöre, war das verlangte Gutachten der Militäraufsichtsbehörde noch nicht vorhanden, und es ward diese Zögerung durch die bisher ebenfalls noch nicht ausgearbeitete Instruktion über die Kriegsverwaltung begründet, wodurch die Stellung und Verhältnisse der Beamten, um die es sich handelt, erst ausgemittelt, und alsdann auch nur eine befriedigende Beantwortung der Frage möglich wird. Hievon überzeugt, beschloß die Tagsatzung die einstweilige Einstellung des dießfälligen Rathschlags. — Die Aufsichtsbehörde machte ferner den Antrag, daß, weil in der Zusammensetzung des Ober-Kriegsgerichts die Stelle und der Charakter der eidgenössischen Obersten nicht vollständig beachtet zu seyn scheint, in Fällen, wo diese vor ein Kreisgericht gezogen werden müßten — nunmehr für solche Beurtheilungen das Kriegsgericht bestehen soll: aus dem Oberst-Richter, als Präsidenten, vier eidgenössischen Obersten, drey Oberst-Lieutenants und drey Majoren. Diesem Antrage stimmten alle Gesandtschaften bey, mit Ausnahme derjenigen von Bündten und Appenzell Innerrhoden, welche die Obersten, gleich andern Officieren, von den gewöhnlichen Kriegsgerichten beurtheilt wissen wollten. Der Antrag Zürichs, daß, wenn bey der Armee ein zweyter Befehlshaber angestellt ist, seine Verantwortlichkeit gegen die Tagsatzung auf gleiche Weise, wie die des ersten, festgesetzt werden

soll, ward ad instruendum genommen. — Den Abdruck des vervollständigten Strafgesetzbuches hat die Aufsichtsbehörde veranstaltet, und ihr ward nun auch das Begehren der Gesandtschaften von Waat, Neuenburg und Genf für die Veranstaltung einer amtlichen französischen Uebersetzung desselben zugewiesen.

7.) Aus Veranlassung einer instruktionsmäßigen Eröffnung des L. Standes Schwyz, ward beschlossen: „daß Hr. Oberst Placidus „Abyberg, nach nunmehr erfolgter Auflösung „seiner frühern Militär-Dienstverhältnisse in „Frankreich, neuerdings als eidgenössischer „Oberster anerkannt, und in dieser Eigenschaft auf das Verzeichniß des Generalstabs „einzutragen sey." — Ueber die bey diesem Anlaß von dem L. Stand Zürich aufgeworfene allgemeine Frage: „ob und unter welchen Formen und Bedingnissen, denjenigen „ehemahligen eidgenössischen Obersten und „Stabsofficieren, welche in fremden capitulierten Diensten stehen, mit der Zeit aber daraus treten und in's Vaterland zurückkehren, — der Wiedereintritt in früher bekleideten eidgenössischen Militär-Rang zu gestatten sey?" — wird die Militäraufsichtscommission auf nächste Tagsatzung ein Gutachten einzugeben aufgefordert.

8.) Weil mit Ausgang des Jahres 1819 die Amtsdauer der sämtlichen Glieder der Militäraufsichtsbehörde zu Ende gehet, so ward zur neuen Wahl aus der Mitte der eidgenössischen Obersten geschritten. Die Commission bestehet nähmlich aus zwey auf drey Jahre zu wählenden, und immer wider wählbaren Gliedern, die in den Personen der Herren Generalquartiermeister Finsler und Oberstkriegscommissär Heer auch wirklich für drey Jahre neuerdings erwählt wurden, und in zwey jährlich wechselnden Gliedern, als welche für 1820 die Hrn. Oberst Anton von Glutz und Guiguer von Prangins ernennt wurden. Nach dem 22. §. des Militär-Reglements wird ferner der Oberstinspektor der Artillerie als Beysitzer mit berathender Stimme einberufen. Das Präsidium aber stehet Sr. Excellenz dem Präsidenten des Vororts zu.

9.) Die Rechnung der Militäraufsichtsbehörde vom Jahr 1818 wurde, nachdem der Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder dieselbe geprüft und gutgeheißen hatte, auch von der Tagsatzung einmüthig genehmigt. Sie bietet nachstehende Resultate dar:

Einnahme.	Fr.	R.
Aktivsaldo = = = =	1098	7.
Von der Tagsatzung angewiesen	8000	
Erlös von Artillerieреglements	496	
Zusammenzug	9594	7.

Ausgabe.	Fr.	B.	R.
Taggelder der Mitglieder =	3880	=	=
Entschädigungen der außerordentlich einberufenen Officiere = = = = =	948	=	=
Kosten der Inspektionen =	664	9	=
Druck von Militärreglements	2638	6	5.
Modelle zur Depotsammlung	1129	3	5.
Kanzleykosten = = =	588	9	7.
Vermischte Ausgaben = =	93	8	2.
Zusammenzug	9953	6	9.

Also bleibt ein Passivsaldo von 359 6 2. auf die Rechnung von 1819 zu tragen.

10.) Nach dem 82. §. im eidgenössischen Militär-Reglement, sollen diejenigen Kriegsgeräthschaften, deren Lieferung den Cantonen nicht obliegt, allmählig auf eidgenössische Rechnung angeschafft werden und die Tagsatzung, auf den Antrag der Aufsichtsbehörde, alljährlich die Summe bestimmen, welche zu diesem Zweck verwendet werden darf. In Gemäßheit dieses Artikels ward der Tagsatzung eine von dem eidgenössischen Oberst-Artillerie-Inspektor und der Militäraufsichtsbehörde verfertigte Uebersicht solcher allgemeinen Bedürfnisse vorgelegt, den die Versammlung ad instruendum in den Abschied zu legen beschloß. Dem fernern Antrag alsdann: „daß die hohe „Tagsatzung sich in ihrer dießjährigen Session „auf einen einzigen, dringend nothwendigen „Gegenstand, nähmlich die Anschaffung einer „Brückengeräthschaft (Equipage des Pontons) „beschränken, und hiefür die nach einer genauen Berechnung erforderliche Summe von „12,700 Schweizerfranken bewilligen möchte" — ertheilten 18 Stimmen ihre Zustimmung. Freyburg, Basel und Neuenburg waren für diesen Specialgegenstand nicht instruirt, und Solothurn fand, diese Anschaffung sey unter den gegenwärtigen Umständen voreilig.

11.) Den Beschlüssen vom 12. und 17. Augstmonath 1818 über die Einrichtung und das Local der praktischen Militär-Unterrichtsanstalt haben 15 Stände die im vorigen Jahr vorbehaltene endliche Ratification ertheilt. Da die sieben andern sich bereits auf der vorjährigen Tagsatzung für unbedingte Annahme erklärt hatten, — so bestehen nunmehr beide Beschlüsse durch einmüthige Zustimmung in Kraft. — Die Militär-Aufsichts-Behörde erstattete nun über alle von ihr in Bezug auf die Organisation und Eröffnung der Militärschule getroffene Anstalten, einen dem Abschied einverleibten, umfassenden Bericht, der unbedingte und belobende Genehmigung gegen die Commission, so wie den kräftigsten Dank gegen die Regierung des L. Standes Bern zur Folge hatte, zumahlen dieselbe die Errichtung dieser Centralschule kräftigst unterstützt und derselben beträchtliche Opfer gebracht hat. — Die von der Militäraufsichtsbehörde getroffene Wahl des eidgenössischen Hrn. Artillerie-Obersten Jost Göldlin von Luzern zum Oberstdirektor der Militärschule, ward einmüthig bestätigt. — Durch einmüthige Zustimmung der Stände wurde der Militär-Aufsichtsbehörde für die Bedürfnisse der praktischen Unterrichts-Anstalt in Thun während des Jahres 1820, ein Credit von 20,000 Fr. eröffnet, über dessen Verwendung, so wie auch über die für 1819 früher bewilligte Summe, die Aufsichtsbehörde umständliche Rechnung vorzulegen hat. — Die Bewilligung einer Summe von 12,000 Fr. für die Auslagen der ersten Einrichtung der Militärschule war zufällig nicht ausdrücklich unter den Instruktionsgegenständen angeführt worden, und daher hatten mehrere Gesandtschaften dießfalls keine Verhaltungsbefehle. Doch wurde auch diese Bewilligung von der entschiedenen Mehrheit der Stände bestimmt ausgesprochen; und nur aus obigem Grund behielten sich einige theils das Protokoll offen, theils das Referendum vor.

12.) Die Militär-Aufsichtsbehörde hat auch ein umständliches Befinden über diejenigen taktischen Waffenübungen größerer Truppen-

abtheilungen hinterbracht, welche, dem Militärreglement zu Folge, wenigstens alle zwey Jahre statt finden sollen, und für deren Eröffnung im Jahr 1819 die vorjährige Tagsatzung eine Summe von 28,000 Fr. bewilligt hatte. Der Bericht setzte die Gründe auseinander, um derentwillen, bey noch nicht hinlänglich vorgerückter Organisation und Inspektion der Militärcontingente mehrerer Cantone, ein befriedigendes Resultat, das dem Kosten- und Zeitaufwand entspräche, einstweilen nicht erwartet werden könnte, und daher dann auch das erste Uebungslager auf 1820 verschoben bleiben muß. Ueber die Einrichtung dieser, die höhere Instruktion der Officiere insbesonders bezweckenden, Uebungen theilt der Bericht verschiedene Bemerkungen mit, aus denen hervorgeht, daß die früher von der Tagsatzung gewünschte Kehrordnung der Cantone, deren Contingente für die Uebungslager vereint werden sollen, in der Anwendung, um der mannigfachen Cantonalverhältnisse und zwischeneinfallenden Hindernisse, so wie auch um des vielfältig mangelnden Lokales wegen, kaum thunlich seyn, und daher die jedesmahlige Auswahl besser der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben dürfte; daß ferner keine Rede von Versammlung ganzer Contingente seyn könne, indem bey einem jedes zweyte Jahr statt findenden Zusammenzug von 3000 Mann ungefähr 22 Jahre für die Vollendung der Kehrordnung erforderlich seyn würden, die Dienstpflicht der Milizen aber meist ungleich viel kürzer ist; wenn hingegen nur die Cadres der Compagnien, die Officiere und Unterofficiere nähmlich und von der Mannschaft das Unentbehrliche einberufen wird, so mag erzielt werden, daß jeder Officier wenigstens einmahl diesen Waffenübungen beywohnen kann. Die Infanterie- und die Scharfschützencorps müssen dabey vorzüglich beachtet, die Cavallerie und Artillerie hingegen, ihrer kostbaren Verhältnisse wegen, in bescheidenem Maße zur Theilnahme gezogen werden. — Einmüthig wurde hierauf beschlossen: a.) diesen Bericht, dessen Grundsätzen alle Gesandtschaften im Wesentlichen ihren vorläufigen Beyfall ertheilten, durch den Abschied zur nähern Kenntniß der Stände selbst zu bringen. b.) Die erste Waffenübung auf das Jahr 1820 zu verschieben, und die nähere Anordnung und Ausführung derselben vermittelst eines Zusammenzugs von 3000 Mann aus mehrern L. Ständen, der Militäraufsichtsbehörde, nach Inhalt des 89. §. des eidgenössischen Militär-Reglements zu übertragen. Und sodann mit 16 Stimmen (ohne Freyburg, Basel, Appenzell, Sct. Gallen, Waat und Neuenburg.): c.) zu den bereits vor einem Jahr angewiesenen, wegen eingetretenen Aufschubs aber nicht gebrauchten 28,000 Fr. (deren Unzulänglichkeit der Commissionalbericht entwickelt) wird noch ein Zuschuß von 10,000 Fr. für die erste Waffenübung bewilligt. — Endlich ist der in dem Bericht der Militär-Aufsichtsbehörde enthaltene, besondere Antrag, wegen Anschaffung von Zelten zum Behuf künftiger Waffen-Uebungen, durch den Abschied zu künftiger Instruktions-Ertheilung empfohlen worden.

13.) Es wurde der Tagsatzung ein Bericht des Hrn. Generalquartiermeisters Finsler über die Fortschritte der zu Begründung einer ge-

nauen Karte der Schweiz angeordneten Landesvermessungen vorgelegt. Seit dem Jahr 1817, wo die Tagsatzung zum zweytenmahl die Summe von 1600 Fr. dazu bewilligte, ward es nur durch die uneigennützige Thätigkeit verschiedener Ingenieurs möglich, die Arbeiten einigermassen fortzusetzen, welche mit der kleinen ganz unhinreichenden Summe durchaus nicht bezahlt werden konnten. Inzwischen ist jede Unterstützung der Tagsatzung, als Beweis des Beyfalls und der Ermunterung, den Mitarbeitern erwünscht gewesen, und sie wird es ihnen auch weiterhin seyn; zudem haben die allernächst betreffenden Cantonsregierungen das Unternehmen auf verdankenswerthe Weise erleichtert. Der Bericht drückt sich über das neuerlich Geleistete unter anderm also aus: „Seit Abfassung des Berichts vom Jahr 1817 ist die Haupt-Triangulation über den südöstlichen Theil des Cantons Sct. Gallen, nahmentlich über die Gegenden von Sax, Werdenberg, Sargans, Wallenstadt und Ober-Toggenburg, fortgesetzt, mit der Messung der Herren Rösch und Amstein in Bündten verbunden, und damit die Hauptdreyecke zwischen dem Oberrhein, dem Bodensee, der Reuß und dem Hochgebirge geschlossen worden. Zugleich ist die auf dieses Hauptnetz gegründete, zweyte Triangulation über den ganzen so eben benannten Landesstrich und die Spezialaufnahme über die Ufer des Wallenstadter-Sees, der Seetz und des Rheins von der Medardusbrücke bis unter den Schollberg vollendet. Diese Detailarbeit wurde, insoweit sie den letzten Theil, die Rheinufer betrifft, durch die hydrotechnische Aufnahme zu richtiger Beurtheilung des Falls der Gewässer ungemein erleichtert. Der ganze weitläufige und in vielen Beziehungen wichtige Theil des Cantons Sct. Gallen, vom Hirschensprung aufwärts bis nach Wallenstadt hinüber gehörte bisher in topographischer Beziehung noch unter die fast unbekannten Länder, und war weder in seiner wahren Größe noch Gestalt irgendwo richtig abgebildet. Nun ist endlich dieses Sct. Gallische Oberland durch die neuesten Messungen, und in Verbindung mit den Linthplänen, mit sehr guten ältern Aufnahmen der Pfefferser Gerichte und mit den trigonometrischen Karten der Herrschaft Meyenfeld, vollständig und richtig dargestellt, und dadurch eine wesentliche, vorzüglich in den Jahren 1805 und 1809 sehr fühlbar gewesene, Lücke ausgefüllt. Ferner ist dann aber auch die beabsichtigte Zustandebringung eines zuverlässigen Netzes über die ganze Schweiz nie aus dem Auge verloren und dabey der Plan befolgt worden, die Dreyecke der östlichen Schweiz mit den von Trechsel in Bern, von Huber in Basel und von Osterwald in Neuenburg veranstalteten Messungen in Zusammenhang zu bringen, so daß alsdann das Netz siebenzehn Cantone befassen und der freylich schwierigste Theil der ganzen Arbeit, das Hochgebirge, allein noch übrig bleiben wird. Die Zeichnung der Karte ins Reine mußte noch verschoben bleiben, bis das ganze Netz genau orientirt und erprobt war. Nachdem aber nun die Länge und Breite der Sternwarte von Zürich, als ihres Mittelpunkts, sehr genau bestimmt sind, so wird die Ausführung von Bruch-

„stücken der Karte auch beförderlich vorge-
„nommen werden können." — Die Tagsa-
tzung sprach ihren kräftigen Dank gegen den
Hrn. Generalquartiermeister und seine Mit-
arbeiter aus; empfahl das Unternehmen den
L. Ständen zu fortgesetzter Assistenz; und
wies dem Hrn. Generalquartiermeister die
Summe von 3200 Fr. zum Behuf der Be-
förderung dieser Arbeiten an. Dieser Betrag
soll aus der Centralcasse geschöpft werden.
Hinsichtlich der andern unter dieser Rubrik
zum Vorschein kommenden Militärausgaben
aber, ist Folgendes zu bemerken:

14.) Die von der dießjährigen Tagsatzung
beschlossenen Central-Militärausgaben für
1820 betrugen sich nun auf 65,500 Fr.; nähmlich:

Kosten der Militäraufsichtsbehörde und Besoldung ihres Sekretärs	10,000 Fr.
Einrichtungskosten der Schule von Thun	12,000
Ordentliche Jahreskosten derselben	20,000
Nachtrag zu den Kosten des ersten Uebungslagers . . .	10,000
Anschaffung eines Pontontrains	12,700
Entschädigung des Hrn. Oberst-lieutenants Herbort . .	800

Die Tagsatzung widmete dem Gegenstande
der Deckung dieser Unkosten eine reifliche Be-
rathung, deren Resultate (theils einmüthig,
theils durch Mehrheit) die nachfolgenden wa-
ren: „a) Da nach dem 4. §. des Beschlusses
„vom 13. Augstmonath 1816, nach Vertei-
„lung des Betrags eines ganzen Geldcontin-
„gents zur Vervollständigung der Bewaff-
„nung und Ausrüstung der Cantone, noch
„eine Summe von beyläufig 60,000 Fr. von
„dem Depot in der Kriegscasse übrig bleibt,
„so sollen die Kosten der ersten Einrichtung
„der Militärschule (12,000 Fr.) und diejeni-
„gen der Anschaffung eines Pontontrains
„(12,700 Fr.) aus diesem Residuum bestrit-
„ten, und die daherigen Anweisungen von
„dem Verwaltungsrath, der Militäraufsichts-
„behörde zugestellt werden. b.) Da nach dem
„Beschluß von 1818 die Hälfte der Besol-
„dung des eidgenössischen Kriegssekretärs aus
„dem Kriegsfond bezogen werden soll, so
„werden 1000 Fr. für 1819 und eben so viel
„für 1820 aus dem gleichen Residuum des
„Depots in der Kriegscasse vorschußweise ent-
„hoben, und die Anweisung von dem Ver-
„waltungsrath der Aufsichtsbehörde zugestellt.
„c.) Die übrigen Militärausgaben des Jah-
„res 1820, nach Abzug der drey obigen Ge-
„genstände annoch in 38,500 Fr. bestehend,
„sollen gleich dem noch unbezogenen Rück-
„stand von 1819, von den Ständen nach
„Verhältniß der Geldscala bezahlt werden." —
Die nicht zustimmenden Stände wollten diese
Ausgaben theils ausschließend durch Erhö-
hung der Consumo-Abgabe von Luxuswaa-
ren, theils durch eine solche, in Verbindung
mit Geldbeyträgen nach der Bundesscala,
decken. Schwyz stellte widerholt den In-
struktionsmäßigen Satz auf, daß hinfür gar
alle Militärausgaben durch indirekte Abga-
ben gedeckt werden sollen. Und Bern legte
eine Verwahrung gegen künftige, auf die
Kriegscasse zu machende, Anweisungen dieser
Art ein.

(Der Beschluß folgt.)

Schweizerische Monathschronik.

Christmonath

1819.

Fortsetzung

Uebersicht der sämmtlichen Verhandlungen der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Luzern vom Jahr 1819.

B.) Eidgenössische Kriegscassen und deren Verwaltung.

1.) Die Resultate einer im Frühjahr abgehaltenen Conferenzialberathung zwischen Abgeordneten aller drey Vororte, bezweckend eine Revision und Vervollkommnung aller bisdahin über Bildung, Bestimmung und Verwaltung der eidgenössischen Kriegsgelder erlassenen Verordnungen, — waren, nach vorhergegangener Prüfung durch die Vororte selbst, den L. Ständen zur Instruktionsertheilung mitgetheilt worden. Nach vorläufig angehörten Instruktions-Eröffnungen, woraus sich ergab, daß nur sehr wenige Gesandtschaften zu unbedingter Annahme der Vorschläge ermächtigt waren, — überwies die Tagsatzung den Gegenstand einer Commission, mit dem Auftrag, die Instruktionen der Stände über die, der Sanktion der Tagsatzung unterlegten Entwürfe zu prüfen. In ihrem erstatteten Bericht blieb sie also bey den früher beschlossenen Grundsätzen über Trennung, Stiftung und Bestimmung der Kriegskassen stehen, und beschäftigte sich einzig mit demjenigen, was die Verwaltung derselben betrifft; die Verordnungen selbst trug sie in vervollständigter, hin und wieder auch modificirter Gestalt zur Annahme vor. Die Berathung der Tagsatzung blieb nicht innerhalb dieser Schranken stehen, indem verschiedentliche Instruktionen dafür hielten, die vor einem Jahr den Vororten übertragene Revision der Beschlüsse und Verordnungen über die Kriegsgelder solle nicht auf die Verwaltungsformen beschränkt seyn, sondern sie könne sich auch über die Einrichtung der Kriegsfonds, so weit diese nicht durch die Verfassung selbst, sondern durch Tagsatzungsbeschlüsse aufgestellt worden ist, ausdehnen. — Der Gesandte von Zürich hielt den Zeitpunkt für die Untersuchung geeignet, ob sich durch bisherige Erfahrungen die bestehende Eintheilung der Cassen als zweckmäßig erprobt habe, und er glaubte die Frage verneinend beantworten zu können. Die verfassungsmäßige Kriegscasse, welche aus dem Ertrag der Grenzgebühren gebildet wird, bleibt von dieser Frage unberührt. Aber aus den französischen Entschädigungsgeldern sind die ersten

600,000 Fr. in eine Supplementarcasse gelegt worden, um, nach einer angenommenen Reihenfolge der Cantone, zu Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung der Contingente gebraucht zu werden. Weitere 800,000 Fr. bilden den Ersparnißfond, dessen Gelder zinstragend gemacht und zwanzig Jahre durch nicht angegriffen werden sollen, und die letzten 600,000 Fr. sollen den Instruktionsfond bilden, dessen Zinsen für die Bestreitung der Central-Militärausgaben bestimmt sind. Die Zeit ist noch nicht vorhanden und auch ungewiß, in der diese letztern Zinsen fließen werden, und ihr Betrag wird auch alsdann dem Bedürfniß noch keineswegs angemessen seyn. Dadurch, daß die Instruktionscasse der Ersparnißcasse vorangerückt und mit ihren stärkern Fonds dotirt würde, fänden sich die jährlichen Militärbedürfnisse der Centralität gedeckt. — Der Gesandte von Basel wollte eben diesen Zweck und die Vereinfachung der Verwaltung der Kriegsgelder dadurch erzielen, daß die Gelder der Ersparnißcasse sowohl als des Instruktionsfonds an die Cantone in dem Verhältniß der bundesmässigen Geldskale, anleihungsweise, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins, und unter Verpflichtung der Rückzahlung in sechs bis zwölf Monathen nach erfolgter Aufkündung vertraut und ihnen übergeben werden sollten; seine Berechnungen zeigten, wie auf diese Weise aus den eingehenden Zinsen nicht bloß alle laufenden Militärausgaben gedeckt, sondern auch fortschreitende Vermehrungen der Kriegsgelder erzielt werden könnten. Die Instruktion des Gesandten von Sct. Gallen war im wesentlichen mit derjenigen von Basel zusammentreffend. — Diese neuen Anträge von Zürich und Basel erhielten im Fortgange der Berathung mancherley Unterstützung und Beyfall, so wie sie hinwieder auch sehr kräftige Einwendungen und Entgegnungen aufriefen. Die Gesandten von Bern, Luzern, Glarus und andere mehr fanden solche Vorschläge, worüber die Cantone nicht instruirt habe.. 1818 tig und für eine Berathung der Tagsatzung nicht geeignet; sie sahen in dem Zürchetschen Vorschlag ein Hinderniß der weitern Aeuffnung der Kriegsfonds, und in dem Baselschen erkannten sie eine Vertheilung der Gelder auf die Cantone, welche keine Sicherheit für die Rückzahlung im Augenblicke des Bedürfnisses zu gewähren vermöchte. — Inzwischen ward die Berathung über die von der Commission angetragene Verordnung angehoben und ein Paar Tage lang bis zum Ende also durchgeführt, daß jeder Artikel einzeln in Discussion und Abstimmung fiel; jedoch unvorgreiflich einer am Schluß vorbehaltenen allgemeinen Abstimmung über das Ganze. Inzwischen gewährte diese Berathung so wenig Uebereinstimmung, daß am Ende jene vorbehaltene allgemeine Abstimmung gar nicht statt fand, sondern vielmehr mit allgemeiner Zustimmung einfacher Weise beschlossen ward: „daß das Commis„sions-Gutachten sammt den Ergebnissen der „daherigen Berathung, vollständig und zum „Behuf künftiger Behandlung in den Abschied „gelegt werden solle." — Was die obberwähnten, von Zürich und Bern gemachten neuen Anträge anbetrifft, — so wurden dieselben ad referendum et instruendum genommen.

2.) Auch der in Folge vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses von den drey Vororten berathene und seiner Zeit den L. Ständen zur Instruktion mitgetheilte Entwurf allgemeiner Verfügungen über den Bezug der eidgenössischen Grenzgebühren, — war der obigen Commission zu näherer Prüfung überwiesen worden. Das von ihr hinterbrachte Gutachten nun, erhielt (theils mit, theils ohne Ratifikationsvorbehalt) allgemeine Zustimmung, weil es die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung vom 1. Augstmonath 1816 ganz beybehalten, und jene Verordnung nur vervollständigt und näher bestimmt hatte. — Bey diesem Anlaß bemerken wir, daß die dießjährige Tagsatzung die, von der vorjährigen dem L. Stand Aargau für die Kosten der ersten Einrichtung der Grenzbureaux bewilligte Entschädigung von 800 Fr. einmüthig ratificirt hat.

3.) Die Berathung über eine allfällige Vermehrung des eidgenössischen Kriegs-Ersparnißfond und über die dießfälligen Mittel, welche vor einem Jahr ad referendum genommen worden, — wurde auch in diesem Jahr wieder aufgenommen. Die beyden, schon so oft erörterten, einander entgegenstehenden, dießfälligen Meinungen wurden mit einer Vollständigkeit, Ausführlichkeit und Stärke entwickelt, wie noch nie; nun erlaubt aber der beschränkte Raum dieser Blätter keine Analyse der, die beydseitigen Ansichten begründenden, Raisonnements. Die eine Meinung schließt dahin: „daß der Antrag zu Vermeh„rung des Kriegsfonds durch die im Com„missionsgutachten vom 16. Februar 1818 vor„geschlagene Aufstellung von zwey Hülfsquel„len, förmlich verworfen; daß hingegen der „Fond, der Vorschriften des Bundesvertrags „gemäß, auf den festgesetzten Betrag und auf „die bereits verordnete Weise nach und nach „angelegt; und daß für alle andern Mi„litär-Ausgaben des Bundes, außer denje„nigen Hülfsmitteln, welche die aus Frank„reich erhaltenen Entschädigungsgelder dar„bieten, die Bezahlung von Geldbeyträgen „nach der Scala, als die einzige auf die Ver„fassung gegründete Verbindlichkeit der Stän„de, in Ausübung gelassen werde." Dieses Votum ward zuerst von Zürich und sodann von Basel, Schaffhausen, Sct. Gallen, Graubündten, Aargau, Tessin, Waadt und Wallis (mithin im Ganzen von 9 Ständen) ausgesprochen. Auf den Fall, wo wider Erwarten die Tagsatzung den gedachten Anträgen Folge zu geben beschließen würde, verwahrten dieselben im Voraus auf das Feyerlichste die Rechte und die Souverainetät ihrer Stände. Die andere Meinung hingegen erklärt sich sehr bestimmt, aber einstweilen im Allgemeinen: „für eine Vermehrung des Kriegsfonds." Derselben stimmten bey: Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Neuenburg und Genf, also 10 Stände von denen einige bereits die nähern Anwendungen und Bestimmungen in Vorschlag brachten. Weder mit der einen, noch mit der andern dieser scharf entgegengesetzten Ansichten waren die Instruktionen der drey übrigen Stände genau zu vereinigen; Unterwalden wünschte überhaupt beym dritten §. des Bundesvertrags stehen zu bleiben und auch den Tarif der Grenzgebühren unverändert zu lassen, doch aber concordatsweise zu Vermehrung des Reservefonds Hand zu bieten; Ap-

penzell billigt den Zweck der Vermehrung, aber über das Maß und die Mittel derselben hat es sich noch nicht entschieden; Thurgau will die verfassungsmäßige Kriegscasse nicht über den Betrag von zwey Geldcontingenten steigen lassen, hingegen durch freywillige Uebereinkunft einen andern Reservefond bilden. Nach diesen allseitigen Instruktionseröffnungen ward von einigen Cantonen die einfache Abmehrung über die Frage gewünscht, ob eine Vermehrung der Kriegscasse statt finden solle oder nicht? Die der ersten Hauptmeinung zugethanen Stände aber widersetzten sich dieser Abmehrung wegen besorglicher Consequenz. Am Ende ward mit 18 Stimmen (ohne Basel, Appenzell, Graubündten und Thurgau) beschlossen, in einer folgenden Sitzung über den Inhalt des Commissionalgutachtens vom 16. Hornung 1818 in Berathung zu treten. Bey Eröffnung der folgenden Sitzung aber entwickelte das Präsidium der Tagsatzung motivirt seine Ueberzeugung, daß von einer dermahligen Fortsetzung der Berathung nichts Ersprießliches zu erwarten sey; und machte einige, auf nochmahlige Zurückweisung an die Instruktion der L. Stände zielende, Vorschläge. In der Umfrage machte Thurgau den neuen Antrag: „daß sämtliche L. Stände, durch höhere Rücksichten der Wohlfahrt des Vaterlandes bewogen, künftiges Jahr ihre Einwilligung erklären möchten, die bestehenden Grenzanstalten so lange unverändert fortdauern zu lassen, bis der Betrag von vier Geldcontingenten, zu dem durch den 3. §. der Bundesverfassung bestimmten Zweck in die Kriegscasse eingesammelt seyn werde. — Bey der Abstimmung haben 16 Gesandtschaften (Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Sct. Gallen, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf) sich nach dem Präsidialantrag dahin vereinigt, daß die Verhandlung vom vorhergehenden Tag, in Verbindung mit allen dabey geäußerten oder erneuerten Anträgen, so wie besonders mit Inbegriff des obigen, vermittelnden Vorschlags von Thurgau, ad referendum in den Abschied genommen und das Ganze einer künftigen Berathung der L. Stände, so wie der Tagsatzung selbst, vorbehalten werden solle. Zürich, Basel und Tessin sind obiger Mehrheit beygetreten, mit bestimmter Hinweisung jedoch auf ihre umständlich zu Protokoll gegebenen Instruktionen; deßgleichen auch Graubündten und Aargau, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie das vorjährige Commissionalgutachten verworfen haben und immer verwerfen werden. Der Stand Waadt hinwider verwahrt sich gegen alles, was eine weitere Ausdehnung der Kriegscasse über die Bestimmungen der Bundesacte hinaus bezielet.

4.) Auftragsmäßig hinterbrachten die dermahl anwesenden Mitglieder einer, im vorigen Jahr zu Berathung des Reglements für den Wechsel der Mitglieder im Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder, verordneten Commission den Bericht und Antrag über einige Irrungen, die sich in den dießfälligen Beschlüssen von 1818 eingeschlichen hatten. Die unter Vorbehalt der Ratification genehmigte Einrichtung lautet nunmehr also: Von den sechs Mitgliedern des Verwaltungs-

raths (den Präsidenten ungerechnet, welchen der jeweilige Vorort gibt) treten alle Jahre drey aus, welche nach der angenommenen Kehrordnung von den betreffenden Cantonen ersetzt werden, so daß jeder Canton zwey auf einander folgende Jahre im Verwaltungsrath sitzt, und die sechs Glieder jährlich zur Hälfte erneuert werden. Für das Jahr 1820 werden den Verwaltungsrath unter Luzerns Vorsitz bilden, die Stände Zürich, Unterwalden, Appenzell, Solothurn, Aargau und Tessin. Die weitere Kehrordnung ist durch eine Tabelle festgesetzt. Für 1819 bestand der Verwaltungsrath aus den nachstehenden Mitgliedern:

Hr. Staatsrath Eduard Pfyffer von Luzern, als Präsident.
= Burgermeister von Reinhard, für Zürich.
= Landammann Blättler, für Unterwalden.
= Landammann Sydler, für Zug.
= Burgermeister Wenck, für Basel.
= Burgermeister Fetzer, für Aargau.
= Landammann Morell, für Thurgau.

5.) Die dritte Rechnung der Administratoren der eidgenössischen Kriegsgelder war, nebst allen dazu gehörigen Belegen, dem Verwaltungsrath übergeben und von diesem nach genauer Prüfung gutgeheißen worden. Nach Einsicht einer dießfalls empfangenen Rechnungsübersicht, und des sie begleitenden Berichtschreibens des Verwaltungsraths, hat die Tagsatzung die von diesem nach seiner Competenz ausgesprochene Genehmigung auch ihres Orts bekräftigt, übrigens aber die Rechnungsübersicht, unter anempfohlener Geheimhaltung, in den Abschied gelegt.

6.) Die Militäraufsichtsbehörde erstattete umständlichen Bericht über die Vertheilung der von den französischen Kontributionsgeldern herrührenden Summen von jährlichen 50,000 Franken an die Cantone. Die zweyte Repartition im Jahr 1819 befaßte die Stände:

Bündten (als Saldo) mit	9938	Fr. 2	Bz.
Wallis mit . .	20,448	–	
Appenzell Ausserrhoden mit	12,332	7	
Tessin (auf Rechnung)	7381	1	

Aus den der Aufsichtscommission erstatteten Berichten dieser sowohl als der in der ersten Vertheilung von 1818 begriffenen Stände ergibt es sich, daß die bezogenen Summen von ihnen allerdings für Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung der Milizcontingenter verwandt worden sind. Die Repartition für 1820 sollte (nach dem Antrag der Aufsichtsbehörde) nachstehende Stände befassen:

Tessin (als Saldo) mit	21,536	Fr. 8	B. – Rp.
Luzern mit . .	27,700	9	5
Freyburg (auf Rechnung)	761	5	5

Diese Berichte und Anträge wurden dem Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder zur Prüfung überwiesen. Derselbe fand die Auskunft über die Verwendung der bisher vertheilten Gelder befriedigend, mit Vorbehalt der von den Ständen Wallis und Tessin noch einzugebenden genauern Etats ihrer angeschafften Waffenvorräthe. Weil die Gesandtschaft von Bern gegen die entworfene Vertheilung für 1820 Einsprache machte und für ihre Bisthum-Baselsche Landschaft in der

Reihenfolge den Ständen Luzern und Freyburg voranzugehen glaubte, so ward die Prüfung dieser Einsprache nochmahls an den Verwaltungsrath zurückgewiesen. Derselbe fand bey näherer Untersuchung, es sey das Verlangen des Standes Bern, für seine neuen Gebietstheile der dritten Classe einverleibt, und also schon im Jahr 1820 bezahlt zu werden, einem Beschlusse gemäß, der die Tagsatzung im Jahr 1816 gefaßt hatte. Dem Antrage zufolge ward demnach die Repartition der für 1820 zu vertheilenden 50,000 Fr. folgendermassen festgesetzt: Tessin bezieht als Saldo seines Antheils 21,537 Fr. 8 Bz.; Bern empfängt (für 1240 Mann seines Bisthum-Baselschen Gebiets) 19,809 Fr., und den Ueberrest von 8653 Fr. 2 Bz. erhält Luzern als Abschlagszahlung; sein Guthaben bleibt dann 19047 Fr. 4 Bz. 5 ½ Rp. — Bey Gelegenheit dieser Verhandlungen machte Thurgau einige Anträge, die eine abgeänderte Repartitionsweise der jährlich für Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Effekten der Cantonscontingente ausgeworfenen 50,000 Fr. bezweckten, über welche aber die Mehrheit der Standesgesandten nicht einzutreten beschloß.

7.) Die Schlußrechnung des Hrn. Oberstkriegscommissarius Heer über die eidgenössische Kriegsverwaltung von 1815 und 1816, ward (nach vorhergegangener Untersuchung durch den Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder) ratificirt. Der Activsaldo der Nachtrags-Rechnung, welche im Jahr 1818 überreicht worden war, hatte 23,035 Fr. 1 Bz. 6 Rp. betragen. Davon wurden seither an die Verwalter des Kriegsfonds bezahlt 22,644 Fr. 2 Bz. 2 Rp., eine rückständige Ausgabe vom Feldzuge von 1815 betrug 71 Fr. 3 Bz. 3 Rp., und die Bureaukosten 108 Fr. 2 Bz. 3 Rp. Diese Gesammtausgabe von 22,823 Fr. 7 Bz. 8 Rp. läßt noch einen Saldo von 211 Fr. 3 Bz. 8 Rp. zurück, worüber von Seite des Staatskassiers vom Canton Tessin, an welchen er gefordert wird, ein noch unerörterter Widerspruch waltet. Erhältlichen Falls ist der Betrag dieses Saldo in die Militär-Ersparnißcasse zu leger.

Wir kommen nunmehr auf diejenigen Berathungs-Gegenstände, welche in die innere Verwaltung, in die nachbarlichen Verhältnisse und in den gegenseitigen Verkehr zwischen den Cantonen einschlagen.

Ueber den im vorigen Jahr bearbeiteten Entwurf des Concordats über die freye Niederlassung der Schweizer, wurden auf dießjähriger Tagsatzung die allseitigen Instruktionen eröffnet, aus denen sich ergab, daß zwölf Stände nun demselben unbedingt beypflichten, nähmlich: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waat, Neuenburg und Genf. — Das von nun an zwischen denselben bestehende Concordat lautet also:

„Die eidgenössischen Stände — — —, von dem Bedürfnisse überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben verabredet und festgesetzt, was folgt: 1.) Die concordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine dem Cantonsbürger des andern, unter folgenden nähern Bestim-

mungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten. 2.) Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Canton niederlassen will, einen Heimathschein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beygefügt ist. Der Heimathschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Cantonsregierung versehen seyn, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger sey. Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumdens, so wie auch daß er eigenen Rechtens sey, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sey es durch sein Vermögen, Gewerbe oder Handwerk, sey es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Beläßtigung der Gemeinde oder des Cantons, zu ernähren im Stande sey. Diejenigen Einwohner und Landesangehörigen, welche kein Gemeindebürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Canton niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine von der Regierung des Cantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizerbürgern gleichgestellt werden. 3.) Nach erhaltener Niederlassungsbewilligung tritt der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindegütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Cantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch nach Maßgabe der Gesetze und Polizeyverordnungen dieses Cantons sein Gewerbe treiben. Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Ortspolizeyausgaben beyzutragen und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden. 4.) Das Niederlassungsrecht darf durch keine Personal- oder Geldbürgschaft, noch andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Canzleygebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von 8 Fr. nicht übersteigen. 5.) Der Regierung des Cantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er, durch Verarmung, der Gemeinde oder dem Canton zur Last fällt. 6.) Wenn ein Canton einem Bürger eines andern Cantons, auf einen vorschriftmäßig ausgestellten Heimathschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Canton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen. 7.) Den eidgenössischen Ständen, welche diesem Verkommniß nicht beytreten, wird der Beytritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die contrahirenden Stände in Allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beytretenden Cantone unbedingtes Gegenrecht und Convenienz vor."

Zürich hätte annoch gerne die Bestimmung des zweyten Artikels, welche die Beweisführung der Nahrungsquellen des Ansiedlers

heischt, als der Willkühr ungemessenen Spielraum gebend, und überflüssig, weil ja der verarmte Ansaß immerhin in seine Heimath gewiesen werden kann — weggelassen, und sein Gesandter hätte hinwieder eine periodische Erneuerung der Heimathscheine, deren Versäumung jedoch nicht Heimathlosigkeit zur Folge haben sollte, gewünscht; allein beide Anträge wurden, nach verschiedenen, dagegen eröffneten, Bedenken, bey der Abstimmung nicht weiter berücksichtigt. — Sct. Gallen behielt sich für die Abstimmung das Protokoll offen. Zug und Graubündten erklärten ihre Beystimmung mit dem einzigen, aus ihren Gesetzgebungen herrührenden Vorbehalt, der von den Ansaßen, wofern die Gemeinden es verlangen, zu leistenden Realkaution von höchstens 500 Fr. im ersten, und von höchstens 240 Fr. im zweyten Canton; eine Verpflichtung, zu deren Erfüllung sie reciprocirlich sich oder die Ihrigen auch selbst gern anheischig machen wollten. Basel lehnt das Concordat ab, und will bey seinen neuen Gesetzen über Ansaßrechte stehen bleiben, die Alles einräumen, was möglich war, wenn dem frühern Unfug, den die Stadt Basel vielfältig büssen mußte, Einhalt gethan werden sollte. Schaffhausen glaubt einstweilen dem Concordat nicht beytreten zu können, weil seine Gesetzgebung die Gewerbsfreyheit beschränkt, und die unehelichen Kinder der Mutter folgen läßt, während das Formular der Heimathscheine alle Kinder anerkennt, die ein Ansaß erzeugen möchte. Wallis sieht sich vom Beytritte abgehalten durch die seinen Gemeinden gesetzlich zustehende Befugniß, Niederlassungsbegehren auch den eigenen Cantonsbürgern abzuschlagen. Appenzell bleibt bey seiner Theilung, der zu Folge Katholiken in Innerrhoden, Reformirte in Ausserrhoden wohnen sollen; doch wird mit voller Strenge die Trennung nicht mehr immer gehandhabt. Auch Uri, Schwyz und Unterwalden, die sich durch kein Concordat wollen binden lassen, versichern jedoch alle drey ausdrücklich, sie seyen gesinnt, freysinnig zu handeln, und thun dieß bereits schon. An Aufforderungen gegen diese, so wie an die übrigen dem Concordat noch nicht zustimmenden Stände, sich demselben anzuschließen, und auf eine Convenienz zu verzichten, welche alle Gewährleistung aufhebt, ließ die Versammlung es nicht fehlen.

Dem voriges Jahr ausgesprochenen und zur Genehmigung beliebten Grundsatz über die Anerkennung früherer Niederlassungen stimmten, mit Ausnahme theils von Schwyz und Nidwalden, die sich nochmahls ihre Convenienz vorbehalten, theils von Wallis, Neuenburg und Genf, welche der Grundsatz nicht betreffen kann, — nunmehr alle Stände bey. Er lautet also: „Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, kraft der dermahligen Bundesverfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung von den Jahren 1805 und 1807 statt gehabt haben, nahmentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt, und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerley rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden."

Ueber die von der vorjährigen Tagsatzung hinsichtlich auf Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts entworfene

Bestimmungen wurden die allseitig zutreffenden Gutheißungen der Stände eröffnet. Weil nähmlich in einigen Cantonen sich eine Classe von Einwohnern findet, die Landsaßen oder Cantonsbürger sind, ohne ein Gemeinderecht zu besitzen, so wie hinwider solche, die Gemeindebürgerrechte in vollster Ausdehnung haben, ohne als Cantonsbürger in Rücksicht auf den Genuß der politischen Rechte anerkannt zu werden, so sind nunmehr folgende Bestimmungen getroffen und von allen Ständen genehmigt worden: „Es steht den Cantonen zu, das Schweizerbürgerrecht zu ertheilen. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn. Der Beweis dafür wird geleistet, entweder durch die Bescheinung des Cantons- und Gemeindebürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörige ihres Cantons anerkenne."

Auf den Antrag der Gesandtschaft des L. Standes Zürich, wurde beschlossen, die beyden dem Abschied von 1813 beygelegten Concordatsentwürfe, der eine die erbrechtlichen Verhältnisse Schweizerischer Ansaßen, und der andere die Bevogtigungs-Competenz hinsichtlich auf dieselben betreffend, worüber die Berathung damahls unterbrochen wurde, — sollen wieder ad instruendum für die nächstkünftige Tagsatzung in den dießjährigen Abschied fallen.

Ebenso wurde auch der von Glarus geäußerte Wunsch ad referendum et instruendum genommen: „daß die hohen Stände „ihre Gesandtschaften auf künftige Tagsatzung „mit Instruktionen und Vollmachten versehen möchten, zu Berathung eines Concor„dats über Ehescheidungen, sowohl in Anse„hung der Folgen, welche daraus für Kin„der und Vermögen entstehen, als besonders „rücksichtlich der Frage, wo die Scheidungs„klagen angebracht und von welchem Rich„ter dieselben entschieden werden sollen, ob „von demjenigen der Heimath oder jenem „der Niederlassung?" —

Ueber den Gegenstand der Heimathlosigkeit ist, nach vorhergegangener Commissionalprüfung und nochmahliger reiflicher Berathung, ein wirkliches Concordat zu Stande gekommen, welchem nunmehr die L. Stände Luzern und Solothurn unbedingt, so wie Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Schaffhausen, Appenzell, Sct. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau und Waadt mit einfachem Ratificationsvorbehalt, folgten. Basel, Tessin, Wallis und Neuenburg, erklärten sich zwar für die Grundsätze, glaubten sich aber, wegen einigen erst dieß Jahr angebrachten Redactionsveränderungen, noch das Referendum vorbehalten zu müssen. Genf hatte in der Voraussetzung, daß der Gegenstand seinen Canton nicht berühre, darüber zu instruiren unterlassen. Uebrigens ward der Vorort einmüthig ersucht, das bereits von der großen Mehrheit angenommene Concordat, dessen einmüthige Genehmigung zuversichtlich erwartet wird, in Begleitung des erläuternden Commissionsberichts, den sämtlichen eidgenössischen Regierungen mitzutheilen; mit der Einladung an diejenigen, welche unter Ratificationsvorbehalt beygestimmt hatten, daß sie diese Ratification sobald als möglich, späte-

stens im Lauf des Jenners 1820, aussprechen; und an die Stände, deren Gesandtschaften das Referendum eintreten ließen, daß sie ihren hoffentlich günstigen Entschluß bis auf gleichen Zeitpunkt eröffnen. Das Concordat lautet also:

„Die nachbenannten Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Luzern, Zürich, Bern u. s. w. haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Concordates, folgende Uebereinkunft getroffen: 1.) Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst oder von ihren Aeltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Canton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathsrechtausprache entschieden seyn wird. 2) Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Cantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Correspondenz eröffnet werden, und wenn vermittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das eidgenössische Recht, nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags gewiesen werden. Die erbethenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Laufe der auf ihre Ernennung zunächst folgenden Tagsatzung aussprechen, wofern anders nicht beyde streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind. 3.) Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathlosen wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Canton über die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet. 4.) Diejenigen Heimathlosen, welche ein selbst oder durch ihre Aeltern besessenes ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Canton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahrs 1803 sich am längsten aufgehalten haben, wobey die Cantonalverfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben. 5.) Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Cantonen genossen hat, und hinsichtlich der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben: so soll ihn derjenige Canton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch nach der im zweyten Artikel vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Fall zur Richtschnur dienen soll, gehoben seyn wird. 6.) Obige für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzten Bestimmungen sollen gleichmäßig auf die Convertiten und Proselyten, und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältnisse angewandt werden."

Den einfachen Gang der Vollziehung dieses Concordates hatte die Commission in ihrem Bericht also vorgezeichnet: „Wenn durch möglichst beförderliche Ratification des Concordats dasselbe zwischen den übereinkommenden Ständen in Kraft erwachsen ist, so wird jeder derselben, wofern er nicht bereits ein

Verzeichniß der auf seinem Gebieth sich aufhaltenden Heimathlosen besitzt, ein solches aufnehmen lassen; er wird sich die Angaben verschaffen, die erforderlich sind, um zu beurtheilen, für welche dieser Heimathlosen er die Ansprachen verlorner Bürgerrechte an andre Stände richten will; die Ansprachen selbst wird er, durch seinen eignen Vortheil geleitet, ohne Zögerung bey dem anzusprechenden Theile geltend machen. Wenn alsdann die im Concordat selbst ausgesprochene Jahresfrist verflossen ist, ohne daß sich beyde Regierungen über die Ansprache verständigen konnten, so werden die eidgenössischen Schiedsrichter ohne Säumniß bezeichnet, und um auch für ihr Geschäft keine allzulangen Zögerungen eintreten zu lassen, hätte die Commission gern einen Termin von vier bis sechs Monathen für die längste Dauer solcher Verhandlungen angetragen, wäre sie nicht durch die Betrachtung davon abgehalten worden, daß die Zeit der ordentlichen Tagsatzungen zu Abwendung kostbarer Weiterungen, in den meisten Fällen für den Zusammentritt der Schiedsrichter ausgewählt werden dürfte; sie hält es darum für hinreichend, wenn die vor oder zu Anfang der Sitzungen einer Tagsatzung erbethenen Schiedsrichter jederzeit noch vor Abfluß dieser Sitzungen ihren Entscheid zu geben angewiesen sind, in allen Fällen, wo nicht beyde Theile für längern Verschub sich einverstanden haben sollten."

Die zu Sicherung des durch die Bundesverfassung grundsätzlich anerkannten freyen Verkehrs mit Lebensmitteln voriges Jahr unter Vorbehalt der Ratification genommenen Beschlüsse erhielten gegenwärtig eine fast ungetheilte Zustimmung. Sie lauten also: 1.) Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitmitteln nach einem auswärtigen Staate kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verbothen werden, wenn entweder der Staat, gegen den die Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verbothen hat, oder im Fall außerordentlicher Umstände. In dem einen oder andern dieser Fälle werden die ersten Verfügungen von den Cantonsregierungen getroffen. Die Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den eidgenössischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntniß zu setzen. Falls der eidgenössische Vorort der getroffenen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere eidgenössische Stände sich in Folge der nähmlichen Verfügung verletzt glauben, die betreffende Cantonsregierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, so wird sogleich die eidgenössische Berathung eingeleitet, und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden. 2.) Der eidgenössische Vorort ist ersucht, bey jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Ständen der Schweiz die freye Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln gestattet und auch für künftig zugesichert werde. 3.) Von keinem Canton soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Auslande kommen und für einen andern Canton bestimmt sind, weder gehemmt noch erschwert werden. — Tessin und Wallis verwahrten sich gegen alle dießfälligen Beschlüsse, welche die einfache Bestimmung des Bundesvertrags

erweitern sollten, welchen Verwahrungen aber um so mehr eine bestimmte Gegenerklärung von Seite der Tagsatzung entgegen gesetzt ward, als die letztere gerade vorher mit 20 Stimmen entschieden hatte: „Da der Bundesvertrag selbst für den freyen Verkehr mit „Getreide und Lebensmitteln im Innern der „Schweiz eine feyerliche Gewährleistung enthaltet, und alles was in den Verhältnissen „mit auswärtigen Staaten diese nähmliche „Freyheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesammten Bundes „betrachtet werden muß, — so sind auch die „darüber gefaßten Conclusa keineswegs als „freywillige Concordate, sondern als verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse anzusehen."

Aus den Eröffnungen des Präsidiums, hinsichtlich der zwischen beyden Theilen des Cantons Unterwalden obwaltenden Streitigkeiten, hatte sich ergeben, daß einerseits die voriges Jahr von der Tagsatzung verfügte Rückzahlung der Summe von 900 Fr. von Obwalden an Niedwalden, wegen der seit der Vereinigung des Thals Engelberg mit Obwalden an die Kriegscasse entrichteten sechs Geldcontingente für Engelberg, nunmehr ist geleistet worden; und daß hinwider auch unterm 13. Augstmonath eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, der zufolge die streitigen Familien Hermann und Waser, die eine von Obwalden und die andere von Niedwalden anerkannt und übernommen wird. Beharrlich hingegen dauert der Streit fort, über die Rechte der neuen Landleute von Obwalden in Niedwalden (mithin dann auch der Thalleute von Engelberg), hinsichtlich der Niederlassung und des Ankaufs von Liegenschaften. Niedwalden behauptet, diese Rechte seyen durch keine Regel oder Verträge je ausgeschieden, sondern sie beruhen auf dem Gutfinden oder der Convenienz der Landsgemeinde in jedem einzelnen Falle, während Obwalden eine feste Regel anruft und da sie bis dahin nicht geschrieben war, dieselbe jetzt vorschlägt und die Dazwischenkunft der Tagsatzung dafür anruft. Gegen diese Dazwischenkunft protestirt Niedwalden als gegen einen Eingriff in die Rechte seiner Eigenherrschaft. Die wiederholten und eifrigen Bemühungen des Vororts, auch hierüber ein gütliches Einverständniß zu erzielen, waren ohne Erfolg geblieben, und die Tagsatzung wies mit allen Stimmen den Gegenstand an beyde Cantone zurück, um sich über die gegenseitigen Rechte ihrer neuen Landleute innerhalb Jahresfrist und bis zur Tagsatzung des kommenden Jahrs gütlich einzuverstehen. Der Gesandte von Schwyz allein wollte keine Zeitbeschränkung oder Hinweisung an die Tagsatzung in den Beschluß aufnehmen. — In einer spätern Sitzung, bey Verlesung des dießfälligen Protokolls, sprachen die anwesenden Gesandten beyder Cantonsabtheilungen von Unterwalden den kräftigen Dank für diese gütliche Zusammenweisung und die Hoffnung aus, daß ein freundschaftliches Einverständniß werde zu Stande gebracht werden.

Von der Gesandtschaft des hohen Standes Uri ward instruktionsmäßig Beschwerde über häufige Ausfälle geführt, welche sich verschiedene öffentliche Blätter und einzelne Flugschriften in den neuesten Zeiten, gegen religiose Meinungen und Lehren, gegen das Oberhaupt der Katholischen Kirche, gegen Anstal-

ten und Gebräuche dieser letztern, und gegen die geistlichen Orden erlaubt haben, und wodurch die Achtung gegen die Religion sowohl, als der Friede und die Eintracht zwischen den verschiedenen Confessionen, in gleichem Grade gefährdet werden. Der L. Stand Uri gründete darauf das Ansuchen an die L. Stände, kräftigst dahin einzuwirken: „daß, „nach dem wahren Geist des eidgenössischen „Landfriedens, alles was auf die kirchlichen „Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche „der in der Schweiz herrschenden christlichen „Confessionen Bezug hat, in der öffentlichen „Meinung durch die Achtung der Regierun„gen selbst geschützt, keine Herabwürdigung „oder Verunglimpfung derselben geduldet, und „zu diesem Ende die Zeitungen oder andere „dem Publikum gewiedmete periodische Blät„ter in bescheidene Schranken gewiesen wer„den." Alle Gesandtschaften äußerten mit lebhaftem Bedauern die Ueberzeugung, daß wirklich (insbesonders in letztverflossenen Zeiten) öffentliche Blätter und Flugschriften nur zu sehr mit gegenseitigen Ausfällen und polemischen Erörterungen gegen die andern Religionsgenossen angefüllt waren, und daß nur zu oft in denselben eine Sprache geführt wurde, die aus ganz anderer Quelle als dem Geist christlicher Duldung und wahrer eidgenössischer Eintracht floß. Alle Gesandtschaften ertheilten demnach die Zusicherung der ernstlichen Wachsamkeit und Thätigkeit ihrer Obern gegen solche gefährliche Mißbräuche, und aus diesen Gesinnungen ging der nachstehende Beschluß hervor: „Die eidgenössische „Tagsatzung, tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen „über Begriffe oder Einrichtungen der einen „oder andern christlichen Confession, welche „in gedruckte Schriften oder Zeitungen ein„gerückt werden, dem Willen und den Ge„sinnungen jeder eidgenössischen Regierung „zuwider sind; und von der Betrachtung ge„leitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt „aller Eidgenossen von hoher Wichtigkeit sey, „alles zu entfernen, was Mißtrauen und „Zwietracht erregen könnte, — beschließt: es „sollen sämtliche Standes-Regierungen auf „das nachdrücklichste eingeladen werden, in „Vollziehung des Beschlusses vom 20. Augst„monath 1816 solche Verfügungen zu tref„fen, daß in Druckschriften, Flugblättern „oder Zeitungen keinerley beschimpfende oder „beleidigende Aufsätze weder gegen das eine „noch gegen das andere der beyden christlichen „Glaubensbekenntnisse, abgedruckt und ver„breitet werden." (Jener Beschluß vom Jahr 1816 ist vollständig in der Schweizerischen Monathschronik vom Jahr 1816 S. 145 enthalten.)

Die zwischen dem Vorort und der Regierung des L. Standes Graubündten gewalteten ungleichen Ansichten über den 9. Artikel des im Jahr 1818 vorgelegten, und damahls von der Tagsatzung in allen Theilen als zulässig erachteten Vertrags des L. Standes Graubündten mit dem Turinerhof, wegen Errichtung der Straße über den St. Bernhardin, beschäftigten die Tagsatzung, nachdem der Gegenstand vorerst durch den 21. §. des Instruktionscirculars, sodann durch ein Bündnerisches Kreisschreiben vom 24. May und endlich durch ein solches von dem Vorort vom 4. Junius, an die L. Stände ge-

bracht worden war. Es hatte nähmlich der Vorort hinsichtlich auf jenen 9. §., wodurch sich Graubündten verpflichtet: „nie weder Erhöhung noch Herabsetzung der wirklich bestehenden Durchfuhrzölle ohne Sr. Majestät Einwilligung zu verlangen, und nie dafür einzuwilligen, daß auf der neuen Straße höhere Zölle als die gewöhnlichen, wie auf andern Straßen seines Gebieths bezogen werden," — das Bedenken geäußert, ob nicht hierdurch die Regierung von Bündten ihr Votum bey der Tagsatzung über einige Zollangelegenheiten gewisser Maßen von dem Willen eines fremden Staates abhängig zu machen scheine? Bey sorgfältiger Commissionalprüfung, und gegenseitigem ausführlichem Vortrag der Bündnerischen sowohl, als der vorortlichen Gesandtschaft, wurden die erhobenen Bedenken genügend gehoben, und der besagte 9. §. als ungefährdend und den Verhältnissen Bündtens gegen die Eidgenossenschaft keinen Abbruch zufügend, erläutert. Die Tagsatzung begnügte sich daher, ihren Dank für die dießfalls bewiesene Sorgfalt des Vororts und ihre Empfindungen über das Bündnerische Kreisschreiben vom 24. May, in den Abschied zu legen, inzwischen aber über den Gegenstand nicht weiter einzutreten.

Der Lobl. Stand Tessin verlangte für seinen im Jahr 1818 mit der K. K. Regierung der Lombardie, über verschiedene Gegenstände nachbarlichen Verkehrs abgeschlossenen Vertrag, die eidgenössische Erklärung, daß dessen Inhalt weder dem Bundesverein noch den verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider laufe. Der L. Stand Graubündten aber erhob gegen den Vertrag Beschwerde, indem derselbe dem eilften Artikel des Bundesvertrags, der die ungehinderte Aus- und Durchfuhr für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren von einem Canton zum andern sichert, zu nahe trete; und verlangte nahmentlich, die Tagsatzung möchte die Regierung von Tessin anhalten, eine Bestimmung des Vertrags aufzuheben, welche die Verbindungsstraße von Lumino betreffe. Nach vorgenommener Commissionalprüfung, und in Uebereinstimmung mit dem Commissionalgutachten, ward mit 16 Stimmen beschlossen: „Die eröffnete Berathung werde „für einmahl eingestellt, und es sollen zum „Behuf der Instruktionen auf die Tagsatzung „des kommenden Jahres, den sämtlichen „Ständen die ihnen größtentheils noch unbekannt gebliebenen Acten durch den Abschied „hinterbracht werden. Hinsichtlich der Klage „des Standes Graubündten gegen den Stand „Tessin, erachte es die Tagsatzung für hinreichend, den letztern Stand einzuladen, in „der Zwischenzeit alles dasjenige wirklich zu „leisten, was seine nicht widersprochene Verpflichtung für den Straßenunterricht erheische, und was demnach auch geeignet seyn „möge, die Besorgnisse zu heben, welche „der Stand Graubündten zu schöpfen veranlaßt worden war."

Die Gesandtschaft des L. Standes Basel legte, aus Auftrag ihrer Regierung und in Erfüllung der Vorschrift des 8. §. der Bundesverfassung, eine Stipulation vor, welche dieser Stand bey Anlaß der Grenzberichtigung gegen Frankreich, mit dem Königl. Französischen Commissär Graf Guilleminot, über gegenseitige Ausfuhr von Landesprodukten von

den nahe an der Grenze gelegenen Gütern, unterm 24. December 1818 abgeschlossen hatte. So einfach und unbedenklich dieselbe war, so ward sie doch, um nicht von der einmahl angenommenen Form abzuweichen, an eine Commission gewiesen. Auf den erstatteten Bericht dieser letztern aber, ward einmüthig erkannt, daß die Stipulation nichts enthalte, das dem Bundesvertrag, oder bestehenden Bündnissen oder verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sey, und daß demnach dieselbe in Wirksamkeit übergehen möge.

Von der Gesandtschaft des Standes Graubündten ward der im Schlosse Rätzüns am 19. Januar 1819 aufgesetzte Verbalprozeß der Uebergabe der Herrschaft Rätzüns vorgelegt. Von dem österreichischen Commissär (Ritter von Toggenburg) und den Bündnerischen Delegirten unterzeichnet, besagt derselbe in seinen zwey ersten Artikeln, daß die am 20. März 1815 von Sr. Kais. Maj. an Graubündten abgetretene Herrschaft, mit allen ihren Zubehörden und Rechten nunmehr auf dem Fusse übergeben wird, wie sie in den Jahren 1809 und 1810 bereits von Oesterreich an Frankreich war übergeben worden; und daß, so wie Oesterreich erklärt, daß diese Ueberlassung keineswegs als eine Compensation graubündtnerischer Ansprachen und Forderungen angesehen werden soll, Graubündten hinwider die Annahme als seinen Ansprüchen und Forderungen unnachtheilig und unter der letztern ausdrücklichem Vorbehalte geschehen, erklärt. Die Tagsatzung, indem sie ihr Vergnügen über den Inhalt dieser Urkunde bezeugte, verordnete die Niederlegung einer beglaubigten Abschrift derselben in das eidgenössische Archiv, so wie ihre Aufnahme in das Tagsatzungsprotokoll, zum Beweis daß Rätzüns nunmehr zum Stand Graubündten und mittelbar zur Eidgenossenschaft gehöre.

Auch die dießjährige Tagsatzung hat sich, wie schon so manche frühere vielfältig, aber mit geringem Erfolg mit dem Gegenstande des Münzwesens beschäftigt.

In Folge der annoch ausgesprochenen gesandtschaftlichen Erklärungen, sind nunmehr neunzehn Stände demjenigen Concordat beygetreten, welches theils dahin lautet: „daß „der Schweizerische Münzfuß nicht auf den „Werth des neuen Französischen Franc, son„dern auf den Werth des Livre tournois, „nach dem Verhältniß von einem Schwei„zerfranken zu anderthalb Livre tournois „angepaßt seyn soll", — theils auch die eidgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten nach diesem Princip bestimmt. — Sct. Gallen, Graubündten und Genf sind diejenigen Stände, welche einstweiten diesem Concordat noch fremd bleiben.

Ueber den zweyten, vor einem Jahr durch Mehrheit der Stände beyfällig aufgenommenen Grundsatz: „daß die Cantone von nun „an und auf 25 Jahre auf das Recht der „Ausprägung von Silber-Scheidemünze un„ter dem Franken abwärts, so wie von al„ler Art Kupferscheidemünze Verzicht leisten; „in Verbindung einerseits mit dem Antrag, „daß so wie die Ausprägung von Scheide„münze stillstehet, freyer Umlauf der bereits „vorhandenen unter den concordirenden Stän„den gesichert werde; und anderseits mit dem

„Wunsche: alle curirenden fremden Gold- „und Silbersorten nach einem vergleichenden „Maßstab und in Uebereinstimmung mit dem „Schweizerischen Münzfuß zu würdigen", — wurden die Standes-Instruktionen ausführlich eröffnet. Es ergab sich aber aus denselben eine auffallende Verschiedenheit nicht zu vereinigender Meinungen. Es wurde eine Commission niedergesetzt, die den Gegenstand nochmahls prüfte und einen sehr wichtigen und gehaltreichen Rapport erstattete. Die Tagsatzung nahm diesen letztern in den Abschied auf, veranstaltete seine gesönderte Mittheilung durch den Vorort an die L. Stände, und empfahl ihn denselben dringendst zur Beherzigung, damit dem immer mehr überhandnehmenden Uebel im eidgenössischen Münzwesen entweder durch Separatverträge der Cantone oder durch eine spätere eidgenössische Berathung möglichst abgeholfen werden könne.

Hinsichtlich auf die von der Helvetischen Regierung ausgeprägten Scheidemünzen, hatte es sich aus vorjährigen Untersuchungen gezeigt, daß dieselben, in Fünfbatzen-, Batzen- und Halbbatzen-Stücken, nicht über die Summe von 470,000 Fr. ansteigen; wogegen von 1803 bis 1810 allein nur (laut Berechnungen von 1811) in gleichartigen Scheidemünzen für 1,987,708 Fr. von den Ständen ausgeprägt worden sind, welcher Summe dann noch die Scheidemünzen, die im Jahr 1808 vorhanden gewesen, und die seit 1811 geprägten beyzuzählen sind. Unter solchen Umständen konnte die früher angetragene Zurückziehung dieser Helvetischen Münzen eben so wenig nothwendig als nützlich erscheinen, und mit 14 Stimmen ward jetzt folgender für alle Stände verbindlicher Beschluß gefaßt:

„Die Tagsatzung, in Betrachtung, daß es den eidgenössischen Ständen, deren Gebieth von 1798 bis 1803 in der Helvetischen Republik einbegriffen war, zustehe, über diejenigen Münzen zu verfügen, welche in dem vorbenannten Zeitraum unter dem Stempel der Helvetischen Republik ausgeprägt worden sind, beschließt: 1.) Gleichwie die gröbern Münzsorten mit dem Gepräge der Helvetischen Republik ungehindert cirkuliren, ebenso sollen auch die Fünfbatzen-, Einbatzen- und Halbbatzen-Stücke des gleichen Gepräges in allen Ständen, welche in der Helvetischen Republik einbegriffen waren, freyen und ungehinderten Curs genießen, und unter keinem Titel weder verrufen, noch verbothen, noch unter ihren Nennwerth herabgesetzt werden. 2.) Diejenigen löblichen Stände, welche obbenannte Scheidemünzen verbothen, oder andere dem ersten Artikel entgegenlaufende Verfügungen getroffen haben, sind eingeladen, diese ihre Verbothe oder Verfügungen auf die von ihnen angemessen erachtende Weise mit Beförderung außer Kraft zu setzen. 3.) Sollte in der Folge eine Zurückziehung dieser Scheidemünzen erforderlich erachtet werden, so wird die Tagsatzung sowohl den Zeitpunkt als die Art und Weise der Einziehung festsetzen, aber auch dannzumahl ohne Verbindlichkeit und Theilnahme der Cantone, die nicht in der Helvetischen Republik einbegriffen waren." Späterhin ließ Bern zu Protokoll erklären: „daß der dortige Stand anerbiethe, seinen „verhältnißmäßigen Antheil an der Helveti„schen Scheidemünze, unter den von der Tag-

„satzung anzuordnenden Vorsorgen einzuzie-
„hen und zu vernichten, dadurch aber dann
„seiner aus dem angenommenen Grundsatz
„hervorgehenden Verpflichtung volles Genü-
„ge geleistet zu haben glaube."

Es wurden endlich die Uebereinkünfte er-neuert, wegen gegenseitiger Mittheilung der Münzmandate, und für Werthung der Brabanter-Thaler, so wie der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Kronthaler bey Zahlungen an alle eidgenössischen Cassen zu 39 Batzen, der gewichtigen Französischen Sechslivresstücke aber zu 40 Batzen.

Die Resultate der dießjährigen Berathungen über Zölle und Weggelder, sind in möglichst gedrängter Kürze die nachstehenden:

1.) Auf Ansuchen des Vororts hat Hr. Landammann Heer von Glarus den mühsamen Auftrag übernommen, die bereits im Jahr 1817 angeordnete sorgfältige Untersuchung und Classification aller bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder ins Werk zu setzen. Die Kürze der seit dieser Ernennung verflossenen Zeit hat es unmöglich gemacht, die weitschichtige Arbeit jetzo schon zu vollenden. Die allgemeine Berathung über das Zollwesen überhaupt bleibt also einstweilen eingestellt.

2.) Die Revision der Walliser-Zölle wird noch für ein Jahr eingestellt. Die Regierung des Standes Wallis ist eingeladen, dem Vorort die Verhältnisse und den Tarif des Barrieregeldes auf dem Simplon, zur Mittheilung an die L. Stände bekannt zu machen. Der Bezug aller bestehenden Zölle ist inzwischen für die Dauer eines Jahres bewilligt. Die Regierung von Wallis ist zur Revision der Zollgesetze, mit Hinsicht auf die, besonders von den L. Ständen Bern und Waadt dawider erhobenen Klagen und Rügen eingeladen. Endlich soll der Staatsrath von Wallis dem Vorort dasjenige Gesetz übermachen, welches (einen in der Würkung beynahe einem gänzlichen Ausfuhrverbothe gleichkommenden) Ausfuhrzoll von 2 Kreuzer aufs Pfund der rohen Wolle setzt.

3.) Der Entscheid über das Ansuchen des Standes Tessin um ein erhöhetes Weggeld auf der neuen Gotthardsstraße im Livinerthal, wird auf künftiges Jahr verschoben; in der Erwartung, die Regierung des Cantons Tessin werde sich angelegen seyn lassen, einerseits ihr Begehren selbst möglichst zu ermäßigen, anderseits den Ständen alle nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, damit dieses Begehren mit Rücksicht auf die bereits in Livinen bestehenden Zölle und Weggelder gewürdigt werden könne.

4.) Das Begehren des L. Standes Freyburg um Genehmigung eines neuen allgemeinen Zolltarifs für die durch diesen Canton transitirenden Waaren (vornähmlich angegriffen von den L. Ständen Bern, Solothurn und Waat), — wird, so wie die Sache dermahlen vorlag, von der Hand und an den L. Stand Freyburg mit der Einladung zurückgewiesen, bey fortdauernd beabsichtigender Vereinfachung der bisherigen Zolleinrichtungen und genauerer Bestimmung der Zollansätze, den Gegenstand mit Rücksichtnahme auf hergebrachte Tarife, einer nähern Prüfung zu unterwerfen, einstweilen aber den Zoll zu Murten und Domdidier auf den bisherigen Fuß erheben zu lassen. Die Frage

über den proponirten Zoll von Wein und und Tabak, so wie jene über Einführung eines Droit de Surcharge, werden gleichfalls zu näherer Würdigung, verbunden mit Berücksichtigung der allgemeinen Handels-Interessen sowohl, als der nachbarlichen und bundesgenössischen Verhältnisse mit den angrenzenden Cantonen, an die Regierung von Freyburg zurückgewiesen.

5.) Die Bernerische Zollverordnung für die Leberbergischen Aemter vom 18. Herbstmonath 1816 und 12. Wintermonath 1817, werden noch für ein Jahr bestätigt; mit der dringenden Einladung an die Regierungen von Bern, Solothurn und Basel, daß sie ihre Streitigkeiten in Minne zu beseitigen suchen, und im Fall dieses nicht erfolgen und fernere eidgenössische Dazwischenkunft nothwendig würde, alsdann nach Anleitung des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahr 1818, die Klagen und Beschwerdpunkte unmittelbar von sich selbst aus, zum Behuf der Instruktion auf die künftige Tagsatzung, den sämtlichen Ständen in Zeiten vortragen.

6.) Das Begehren der Bündnerischen Gemeinde Avers um Bewilligung eines kleinen Weggeldes von Pferden, Vieh und Schmalvieh, zum Behuf einer vorzunehmenden Strassen-Verbesserung in dortigem Bezirk, — wurde, da es den Ständen unbekannt und mithin ihre Gesandtschaften dießfalls ohne Verhaltungsbefehle geblieben waren, zur Instruktions-Ertheilung auf die nächste Tagsatzung in den Abschied gelegt.

In Bezug auf die Verhältnisse der Linth-Unternehmung ward der Tagsatzung allervorderst ein ausführlicher Jahresbericht des Präsidenten der Linthaufsichtscommission, Hrn. Staatsrath Escher, vorgelegt; und späterhin von einer hierfür eigens verordneten Commission ein umständlicher Rapport und Antrag. Es enthält dessen erster Abschnitt eine Zusammenstellung der Tagsatzungsbeschlüsse, die seit 1804 über den Gegenstand gefaßt worden sind, und aus denen unzweydeutig erhellt: daß die Unternehmung in ihrem Ursprunge, wie in ihrem Fortgange, ein gemein-eidgenössisches Werk gewesen und geblieben ist; daß sie auch nach Vollendung der Arbeiten weiterhin, zunächst in Bezug auf die Aktien-Liquidation, dann aber fortdauernd hinsichtlich der Aufsicht über die Erhaltung des Werkes, ihren gemein-eidgenössischen Charakter beybehalten soll. „Es haben sich bey dieser vaterländischen Unternehmung (so drückt sich der Bericht aus) die Wirksamkeit der eidgenössischen Formen, die Weisheit der Bundesbehörden, der wohlthätige Gemeinsinn der Privaten, und die edelste Hingebung der Männer, die das Ganze leiteten, in einer Vereinbarung zu Tage gelegt, welche die gehegten Hoffnungen übertroffen, alle billigen Wünsche erfüllt, und ein Werk zu Stande gebracht hat, das die Zeitgenossen bewundern, und das die Nachkommen im dankbaren Gedächtnisse aller derer, die dazu mitwirkten, ehren werden. Die hohen Stände und die Tagsatzung können anders nicht, als die vorgezeichnete Bahn verfolgen, den bestehenden Beschlüssen Genüge leisten, und alles dasjenige erfüllen wollen, was ihnen gegen das Unternehmen selbst, gegen die Aktienbesitzer und gegen die von der Eidgenossenschaft ernannten Aufseher noch zu thun übrig bleibt."

Aus den im zweyten Abschnitte des Berichtes enthaltenen umständlichen Angaben über den wirklichen Stand der technischen Arbeiten ergibt sich das befriedigende Resultat: daß, wofern die Linthaufsichtscommission sich im Stande sieht, nächstes Spätjahr und Winter die Arbeiten kräftig fortsetzen zu lassen, der technische Theil des Werks kommendes Jahr seiner Vollendung also nahe gerückt seyn wird, daß die Aufsichtscommission darüber in rechter Zeit dem Vororte einen Bericht übergeben kann, der an die Stände zur Instruktion könne gebracht werden, damit die künftigjährige Tagsatzung die alsdann angemessen erachteten Einleitungen treffen möge, um den Uebergang aus dem Zeitraum der Arbeiten in den der bleibenden Aufsicht zu veranstalten. Es würde sich alsdann um die von den Ständen Schwyz, Glarus und St. Gallen vorzunehmende Untersuchung der Canäle handeln, welche ihnen übergeben werden müssen; um die Entlassung der Mitglieder der Aufsichtscommission aus dem eidgenössischen Dienste, und um die Art, wie ihre noch völlig unentschädigt gebliebenen vieljährigen Arbeiten auf angemessene Weise sollen verdankt werden; eine Pflicht, die in frühern Tagsatzungsprotokollen mehrmahls ist anerkannt und deren Erfüllung auf den Zeitpunkt, von welchem hier die Rede ist, absichtlich verschoben ward; endlich dann aber auch um die Bestellung der eidgenössischen Polizeyaufsicht zur Handhabung der Verordnung vom Jahr 1812. Mit Uebergehung des dritten Abschnitts der von den ökonomischen Mitteln des Unternehmens und von der Aktienliquidation handelt, will man hier den angetragenen Entwurf einer eidgenössischen Verordnung oder die Schlußartikel des Berichtes mittheilen. Sie lauten also: „Die eidgenössische Tagsatzung, nach Anhörung des Berichts der Linthaufsichtscommission vom 9. August 1819, über die Verhältnisse der technischen Arbeiten sowohl, als über die Fortschritte der Mehrwerthschatzungen des Linthunternehmens, und nach vernommenem Gutachten ihrer zu Prüfung dieses Berichts niedergesetzten Commission, verordnet: 1.) Die Linthaufsichtscommission ist eingeladen, die zu Vollendung des technischen Theils des ihrer Leitung übertragenen Werkes annoch erforderlichen Arbeiten, welche die Ausmündung des Molliser-Canals in das Seebecken, die noch weiter nützlich erachtete Sprengung am Felsenriff im neuen Lintheanal, und die möglichste Sicherung der Canalufer befassen, bis zum kommenden Frühjahr, so weit es die Umstände gestatten, zu vollenden, und über die Verhältnisse des Einlaufs der Tuggener-Linth in die neue Linth eine nochmahlige Prüfung zu veranstalten. 2.) Ueber die Erfüllung dieser Aufträge und über den Zeitpunkt, in welchem die Arbeiten als beendigt und die Canäle zur Uebergabe an die hohen Stände, auf deren Gebiet sie befindlich sind, geeignet können erachtet werden, wird sie dem hohen Vororte ihren Bericht zeitlich genug übermachen, damit derselbe auch den hohen Ständen zum Behuf von Instruktionsertheilungen an die Tagsatzung des kommenden Jahres könne mitgetheilt werden. 3.) Die Linthschatzungscommission ist eingeladen, theils die Mehrwerthschatzungen in allen Abtheilungen des verbesserten Landes, wo die Entwässerungen

es gestatten können, beförderlich vorzunehmen, theils auch mit den Güterverkäufen, so weit die Umstände es rathsam machen, vorzuschreiten; sie wird im Verein mit der Linthaufsichtscommission und gleichzeitig mit ihrem Berichte, dem Vororte über die Erfüllung dieses Auftrags sowohl als über die Verhältnisse der Liquidationscasse Bericht erstatten. 4.) Der hohe Vorort ist ersucht, der Mittheilung beyder Berichte an die hohen Stände zum Behuf ihrer Instruktionsertheilungen eine Bezeichnung derjenigen Gegenstände beyzufügen, welche im Zeitpunkt der vollendeten Arbeiten noch weiterer Verfügung der Tagsatzung bedürfen, und zu denen insbesonders die Uebergabe der Canäle an die betreffenden Cantone unter Vorbehalt der eidgenössischen Aufsicht, die Entlassung der Mitglieder der Aufsichtscommission aus dem eidgenössischen Dienst, die Ernennung der künftigen Linthpolizeyaufsichtscommission, die Rückzahlung der für die Lintharbeiten aus der Liquidationscasse enthobenen Vorschüsse, und die Eröffnung der Aktienliquidation gehören. 5.) In der Hoffnung und in der zuversichtlichen Erwartung, es werden für die im ersten Artikel dieser Verordnung bezeichneten, zu Vollendung des Linthunternehmens noch erforderlichen Arbeiten die benöthigten Gelder auf eben dem Wege freywilliger und großmüthiger Anstrengungen, worauf das vaterländische Werk zu Stande gekommen und seinem Ziele nahe gerückt ist, noch zusammengebracht werden können, ladet die Tagsatzung die hohen Regierungen zunächst der unmittelbar betroffenen, dann aber auch aller übrigen Cantone ein, sey es aus öffentlichen Quellen oder durch die Mitwirkung freygebiger Privaten, dem der Schweizer-Nation zur Ehre gereichenden Linthunternehmen den letzten Beweis ihrer thätigen Theilnahme durch eine nochmahlige Aktienübernahme beförderlich zufließen zu lassen. 6.) Es wiederholt die Tagsatzung auch dießmahl den bereits oft von ihr in ungetheiltem Gefühl ausgesprochenen Dank für die mit der edelsten Aufopferung unverdrossen fortgesetzten Anstrengungen des Hrn. Staatsraths Escher, Präsidenten der Linthaufsichtscommission, so wie für die treffliche Mitwirkung seines Gehilfen, des Hrn. Rathsherrn Schindler, und für diejenige des Hrn. Oberst Stehelin, Präsidenten der Schatzungscommission. 7.) Der hohe Vorort ist eingeladen, die gegenwärtige Verordnung durch ein eigenes beförderliches Kreisschreiben sämtlichen hohen Ständen, so wie hinwieder auch den Aufsichts- und Schatzungscommissionen der Linthарbeiten zur Kenntniß zu bringen." Diesem Commissionalantrag haben 14 Stände, theils unbedingt, theils mit Ratificationsvorbehalt, zugestimmt. Bern, Uri, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Tessin, Wallis und Neuenburg nahmen die ganze Verhandlung lediglich ad referendum. Nur der sechste Artikel des Antrags fand allgemeine Zustimmung.

Während der Dauer der Tagsatzung hatten die Gesandten der Stände Zürich, Schwyz, Glarus, St. Gallen und Bündten (Aargau hatte die Theilnahme einstweilen noch abgelehnt) eine Conferenz abgehalten, über die bekanntlich von der vorjährigen Tagsatzung außer den Kreis der eidgenössischen Berathungsgegenstände gewiesenen Angelegenheit

der Verhältnisse des Rheins bey Sargans und der Gefahr eines Rheinübertritts ins Wasserbecken des Wallensees. Durch gemeinschaftliches Einverständniß wurden diejenigen Einleitungen verabredet, welche die früher von der Tagsatzung veranstalteten, aber nicht zu Ende gebrachten Untersuchungen für die richtige Würdigung der Verhältnisse zu vollenden geeignet sind. Was bisdahin geschehen und in einem Berichte sachkundiger Männer voriges Jahr der Tagsatzung ist dargestellt worden, erschien zwar völlig genügend, um die Möglichkeit eines Rheindurchbruches gegen den Wallensee, und die verschiedenartigen Umstände, welche ein solches Ereigniß herbeyführen könnten, auszumitteln; aber noch umfaßten die angeordneten Untersuchungen die Hülfsmittel nicht, welche zur Sicherung gegen diese Gefahr anzuwenden erforderlich seyn mag. Daher sind vor Allem aus die Angaben zu sammeln, welche zu der Entwicklung jener Hülfsmittel führen können, und deßnahen sollen nun die erforderlichen Beobachtungen über das periodische Steigen und Fallen des Rheins in jener Gegend sowohl, als über die Wassermenge, welche er in den verschiedenen Perioden seines Standes abführt, angestellt werden; man wird dazu an der Rheinzollbrücke, am Fläscherfahr und am Trübbach Wassermaßstäbe zweckmäßig aufstellen und regelmäßig beobachten lassen; man wird einige Rheinprofile aufnehmen und bey verschiedenen Wasserständen Geschwindigkeitsmessungen vornehmen. Die Eingabe dieser Beobachtungen und der daraus zu ziehenden Folgerungen soll alsdann bey einer weitern Conferenz im kommenden Jahr statt finden und das ferner der Sache angemessene berathen werden. Der L. Stand Aargau ward widerholt dringend eingeladen, an künftigen dießfälligen Berathungen und Maßnahmen der betreffenden Stände Theil zu nehmen. Die Ergebnisse der Conferenz wurden durch eine Note an die Tagsatzung gebracht, mit dem gedoppelten Vorbehalt, daß einerseits die conferirenden Stände den Kreis der in der Sache betheiligten Cantone keineswegs noch als geschlossen ansehen können, sondern auch noch andere hohe Stände, die nach Maßgabe der weitern Entwicklung des Geschäfts dabey mitbetroffen erscheinen könnten, zu künftigen Berathungen einladen werden; und anderseits, daß die conferirenden Stände erwarten, die hohe Tagsatzung werde auf den Fall eintretender Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, ihnen jede erforderliche Verwendung der Bundesbehörde angedeihen lassen. — Die Note ward von der Tagsatzung in den Abschied aufgenommen. Inzwischen sprachen die Bernerische und einige andere Gesandtschaften ihre bestimmte Instruktion dahin aus, eine weitere Intervention von Seite der Eidgenossenschaft in dieser Sache nicht zuzulassen.

Im Nahmen des Zehntens Entremont, so wie der Obrigkeit und des Volkes des gesammten Walliserlandes, drückte der dortige Gesandte in der Mitte der Tagsatzung beredt und kraftvoll den gerührten Dank aus, für diejenige Theilnahme und Unterstützung, welche die L. Stände den im verflossenen Jahr durch ein schauervolles Naturereigniß in großes Unglück versetzten Bewohnern des Bavienthals, angedeihen ließen. Die Neu-

ferungen wurden von der Tagsatzung mit lebhafter Rührung vernommen und durch den Abschied den L. Ständen zur Kenntniß gebracht.

Auch dieses Jahr waren die Auswanderungen der Gegenstand einer Berathung der Tagsatzung. Im Ganzen genommen sprach sich dabey die Ueberzeugung aus, daß, gleich wie die Lage eines jeden einzelnen Standes, der Regierung sowohl als des Volks, seinen dießfälligen freyen Entschluß bestimme, also auch im Wesen der eidgenössischen Verhältnisse liege, daß allfällige, je nach Maßgabe des Bedürfnisses die Auswanderungen begünstigende oder beschränkende Verfügungen, nicht Sache des Bundes, sondern der Cantonsobrigkeiten seyen; daß auch bey allen Anordnungen, in Bezug auf auswandernde Personen, ihr Vermögen, ihre Reisemittel, den Transport und die neue Ansiedlung, jeder einzelne Stand für sich ohne eidgenössische Einwirkung zu entscheiden habe; und daß nur in dem Maße, als ihm zu Erreichung seines Zwecks einige Theilnahme und Unterstützung der Bundesbehörde nöthig seyn mag, es solche zu begehren berechtigt und der Vorort im Fall sey, ihm selbige nach Möglichkeit angedeihen zu lassen. Nach diesen Gesinnungen werden die Auswanderungen im Allgemeinen nicht ferner als Gegenstand einer eidgenössischen Berathung in Abschied genommen werden. Hingegen wurde mit 19 Stimmen (ohne Zürich, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis und Genf) das letztjährige, dießfällige Conclusum dahin bestätigt: „daß der „Vorort Luzern und seine Nachfolger im eid„genössischen Amt, ersucht werden, auf gut„findende Weise Berichte einzuziehen über „solche Gegenden, wo Schweizerische Aus„wanderer in ökonomischer und bürgerlicher „Beziehung eine glückliche Existenz finden; „über Mittel und Wege, wie mit möglichst „geringen Kosten und durch Unterstützung „der Regierungen, welche solche Niederlas„sungen gerne aufnehmen würden, die Rei„sen und Ansiedlungen erleichtert werden könn„ten; endlich über allfällige Anstellungen von „eidgenössischen Consuln zu dem nähmlichen „Zweck. Auf solche Erkundigungen hin, de„ren Erfolg den Standes-Regierungen mit„zutheilen wäre, mögen dieselben dann ihre „fernern Entschließungen treffen."

Bald am Schlusse ihrer Sitzungen, beschäftigte sich die Tagsatzung mit einem zwischen den Regierungen von Schwyz und Zug obwaltenden Streitgeschäft über die richterliche Befugniß in einem verwickelten Processe wegen Gültigkeit und rechtmäßigem Besitze eines Schuldinstruments, das, auf Liegenschaften im Canton Schwyz versichert, sich im Besitz eines Angehörigen des Cantons Zug befindet. Der Gesandte von Zug rief die Dazwischenkunft der Tagsatzung an, oder verlangte die Hinweisung an den eidgenössischen Richter, während der Gesandte von Schwyz dessen Gerichte den Handel (mit Widerspruch von Zug) entschieden haben, jede Befugniß der Tagsatzung, so wie die Dazwischenkunft des eidgenössischen Rechtes, ablehnt und den Souverainetätsrechten seines Standes zuwider achtet. Die Tagsatzung wies beyde Theile an, sich innerhalb Jahresfrist gütlich einzuverstehen; geschähe dieß nicht, so soll der Ge-

genstand zur Instruktion an die Stände gebracht werden.

Endlich schließen wir die Rubrik von den innern Angelegenheiten mit einigen besondern Partikular-Angelegenheiten, in welchen die Dazwischenkunft der Tagsatzung angerufen worden ist:

a.) Die vorjährige Tagsatzung hatte die Entschädigungsansprache (von 19,980 Fr.) des Handelshauses Wittwe Burkard und Sohn in Basel an die helvetische Schuldenliquidation, den Ständen Zürich und Bern überwiesen, in der Erwartung, daß das erstere seinen Anspruch möglichst beschränken werde, und in der Zuversicht, daß die beyden Stände milde Rücksicht auf die besondere Lage des Geschäftes nehmen und Billigkeit der Strenge der Form vorziehen werden. Im Laufe des Jahrs war die Sache indeß nicht vorgerückt, und bey veränderter Lage des Geschäfts ward der vorjährige Beschluß wiederholt.

b.) Die Ansprache eines Bernischen Löberbesitzers in der Waadt, des Hrn. Wilhelmi, der durch die schiedsrichterliche Dazwischenkunft des verflossenen Jahres nicht konnte befriedigt werden, weil er seine Reclamationen damahls nur noch an die Regierung des Cantons Waadt gerichtet hatte, ist nun seither auch an diejenige von Bern gerichtet und von ihr zunächst darum abgewiesen worden, weil der Ansprecher die angeraumten Fristen versäumt und seine Ansprachen zu spät eingegeben hat. Er sucht jetzt neuerdings um die Dazwischenkunft der Tagsatzung an, und diese überwies die Sache den Regierungen der Stände Bern und Waadt, in der Vermuthung, dieselben dürften nicht ungeneigt seyn, den Ansprecher in eben den Verhältnissen zu berücksichtigen, wie dieß voriges Jahr gegen die übrigen streitigen Löberbesitzer geschehen war.

c.) Die Ansprüche des Großherzogl. Hessischen Kammerherrn, Baron Theodor von der Lahr de Smeth, gegen die Regierung des Standes Bern, hinsichtlich auf eine im Jahr 1772 von ihr zugelassene Veräußerung der seiner Familie zustehenden, im Canton Waadt gelegenen Baronie Coppet, die durch zwey empfehlende Noten des Großherzogl. Darmstädtischen Ministeriums und des Großherzogl. Badischen Gesandten, geheimen Raths Friedrich, unterstützt waren, wurden, da ihr Gegenstand ganz außer den Befugnissen der Tagsatzung liegt, von der Hand gewiesen.

d.) Ein Beschwerdememorial gegen die Regierungen der Stände Luzern und Obwalden, über Verhältnisse eines Schuldenconcurses, das der Altlandvogt Imhof zu Sarnen an die Tagsatzung richtete, ward, als ihrem Geschäftskreise und ihren Befugnissen gänzlich fremd, für unzulässig erklärt.

(Der Schluß dieses Aufsatzes und zugleich dieses Stückes wird nachgeliefert; die verehrtesten Abonnenten sind also ersucht diesen Jahrgang noch nicht binden zu lassen.)

[illegible]

[illegible] wie die [illegible] von den [illegible] besonderen [illegible], in welchen die [illegible] der Tagsatzung angerufen [illegible]:

a) Die [illegible] Tagsatzung hatte die Entscheidung [illegible] (von 1929 Fr.) des [illegible] Bürgerrath und Sohn [illegible] an die [illegible] Schuldentilgungen, den Ständen Zürich und Bern [illegible] in der [illegible], daß das erstere [illegible] möglichst [illegible] werde, [illegible] in der Zuversicht, daß die [illegible] Stände [illegible] auf die [illegible] des [illegible] und [illegible] der [illegible] werden. [illegible] der [illegible] wird [illegible] werden.

b) [illegible] eines [illegible] Lehrers [illegible] der Waadt, des Herrn [illegible], [illegible] die [illegible] Damenschule [illegible] nicht konnte [illegible] weil er seine [illegible] nur noch an die Regierung des [illegible] Waadt gerichtet hatte, ist nun [illegible] an diejenige von Bern gerichtet und [illegible] zunächst [illegible] worden, [illegible] der Stellvertreter die angeregten Fristen [illegible] und seine Ansprüche zu [illegible] hat. Er sucht jetzt neuerdings um die Bürgerschaft der Tagsatzung an, und diese überweise die Sache den Regierungen der Stände Bern und Waadt, in der Vermuthung, dieselben dürften nicht ungeneigt seyn, den Ansprüchen in einem den Verhältnissen zu beurtheilen, wie dieß voriges Jahr gegen die übrigen streitigen Lehrerbesitzer geschehen war.

c) Die Einsprüche des Großherzogl. Hessischen Kammerherrn, Baron Wendel von der Lohr de Sonnet, gegen die Regierung des Standes Bern, [illegible] auf eine im Jahr [illegible] von der [illegible] Verhandlung der [illegible] Garnison [illegible], im Kanton Waadt [illegible] Baron Coonet, die durch [illegible] Rosen des Großherzogl. Darmstädtischen Ministeriums und des Großherzogl. [illegible], geheimen Raths Friedrich, [illegible] worden, [illegible] ihr Gegenstand ganz außer den Befugnissen der Tagsatzung liegt, von der Hand gewiesen.

d) Ein Beschwerdememorial gegen die Regierungen der Stände Luzern und Obwalden, über Verhältnisse eines Schuldenconcurses, das der Altlandvogt Imhof zu Sarnen an die Tagsatzung richtete, wird, als ihrem Geschäftskreise und ihren Befugnissen gänzlich fremd, für unzulässig erklärt.

[illegible]

genstand zur Instruktion an die Stände gebracht werden.

Endlich schließen wir die Rubrik von den innern Angelegenheiten mit einigen besondern Partikular-Angelegenheiten, in welchen die Dazwischenkunft der Tagsatzung angerufen worden ist:

a.) Die vorjährige Tagsatzung hatte die Entschädigungsansprache (von 19,930 Fr.) des Handelshauses Wittwe Burkard und Sohn in Basel an die helvetische Schuldenliquidation, den Ständen Zürich und Bern überwiesen, in der Erwartung, daß das erstere seinen Anspruch möglichst beschränken werde, und in der Zuversicht, daß die beyden Stände milde Rücksicht auf die besondere Lage des Geschäftes nehmen und Billigkeit der Strenge der Form vorziehen werden. Im Laufe des Jahrs war die Sache indeß nicht vorgerückt, und bey veränderter Lage des Geschäfts ward der vorjährige Beschluß wiederholt.

b.) Die Ansprache eines Bernischen Löherbesitzers in der Waadt, des Hrn. Wilhelmi, der durch die schiedsrichterliche Dazwischenkunft des verflossenen Jahres nicht konnte befriedigt werden, weil er seine Reclamationen damahls nur noch an die Regierung des Cantons Waadt gerichtet hatte, ist nun seither auch an diejenige von Bern gerichtet und von ihr zunächst darum abgewiesen worden, weil der Ansprecher die angeraumten Fristen versäumt und seine Ansprachen zu spät eingegeben hat. Er sucht jetzt neuerdings um die Dazwischenkunft der Tagsatzung an, und diese überwies die Sache den Regierungen der Stände Bern und Waadt, in der Vermuthung, dieselben dürften nicht ungeneigt seyn, den Ansprecher in eben den Verhältnissen zu berücksichtigen, wie dieß voriges Jahr gegen die übrigen streitigen Löherbesitzer geschehen war.

c.) Die Ansprüche des Großherzogl. Hessischen Kammerherrn, Baron Theodor von der Lahr de Smeth, gegen die Regierung des Standes Bern, hinsichtlich auf eine im Jahr 1772 von ihr zugelassene Veräußerung der seiner Familie zustehenden, im Canton Waadt gelegenen Baronie Coppet, die durch zwey empfehlende Noten des Großherzogl. Darmstädtischen Ministeriums und des Großherzogl. Badischen Gesandten, geheimen Raths Friedrich, unterstützt waren, wurden, da ihr Gegenstand ganz außer den Befugnissen der Tagsatzung liegt, von der Hand gewiesen.

d.) Ein Beschwerdememorial gegen die Regierungen der Stände Luzern und Obwalden, über Verhältnisse eines Schuldenconcurses, das der Altlandvogt Imhof zu Sarnen an die Tagsatzung richtete, ward, als ihrem Geschäftskreise und ihren Befugnissen gänzlich fremd, für unzulässig erklärt.

Wir kommen nunmehr auf die letzte Rubrik der gegenwärtigen Uebersicht, nähmlich: die diplomatischen Berathungs-Gegenstände über Verhältnisse theils der gesammten Eidgenossenschaft oder einzelner Theile derselben mit auswärtigen Mächten und Behör-

den; theils auch der im Auslande befindlichen Schweizer, und nahmentlich auch in Bezug auf die ehemahligen und gegenwärtigen fremden Kriegsdienste der Schweizer. Einige Gegenstände, welche dem ersten Blick nach eben so wohl hier hätten angereihet werden können, — sind bereits in der vorhergehenden Rubrik enthalten, weil sie, obschon ursprünglich aus Verhältnissen mit dem Auslande hervorgehend, doch bey der dießjährigen Tagsatzung nicht so fast in dieser bereits beseitigten Beziehung, als vielmehr im Verhältnisse zu innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, zum Vorschein kamen. Wir beginnen die Rubrik mit den Agenten der Schweiz im Auslande:

Die Beybehaltung sowohl der Stelle eines Schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, als der Person des Hrn. von Tschann in diesem Verhältnisse, ward einmüthig beschlossen: in Bezug auf die Dauer dieser Bestätigung sprachen sich 15 Stimmen gegen eine nähere Zeitbestimmung aus; Uri, Unterwalden, Basel, Appenzell, Graubündten, Waadt und Wallis hingegen, wollten dieselbe auf ein Jahr beschränken. Für vermehrte Correspondenzkosten, von der in Frankreich neu eingeführten Francatur-Verbindlichkeit und Posttaxen-Erhöhung herrührend, ward dem Hrn. Geschäftsträger einmüthig und auf so lange, als diese veränderten Einrichtungen fortdauern, eine jährliche Entschädigung von 600 Schweizerfranken geordnet. — Der Schweizerische Geschäftsträger in Wien, Hr. Freyherr Ferdinand Müller von Mühlegk, ist in dieser Eigenschaft einmüthig bestätigt worden; und zwar mit 17 Stimmen auf ein Jahr, während dem die Stände Luzern, Freyburg, St. Gallen, Thurgau und Tessin diese Bestätigung auf unbestimmte Zeit aussprechen wollten. — Den General-Consul in Mayland, Hrn. von Maraeci, hat die Tagsatzung mit 18 Stimmen ebenfalls auch ein Jahr bestätigt. Tessin wollte solches auf unbestimmte Zeit thun. Freyburg, Basel und Waadt äußerten wie vor einem Jahr den Wunsch, daß die Agentschaft in Mayland entweder aufgehoben oder in ein einfaches unbesoldetes Consulat verwandelt werden möchte.

Das durch den frühzeitigen und bedauerlichen Todesfall des Hrn. Ambrosius von Planta erledigte Consulat in Amsterdam, wurde einmüthig dem Interimsverweser dieser Stelle, Hrn. Peter von Planta aufgetragen. — Auf das erneuerte Begehren der Schweizerischen Handelshäuser zu Brüssel und Antwerpen, wurde mit Einmüthigkeit theils die Aufstellung eines Schweizerischen Handels-Consulats in Antwerpen beschlossen, theils Hr. Georg Choisy von Genf zu dieser Stelle ernannt. — Gemäß den eröffneten Wünschen mehrerer Schweizerhäuser in Liverpool, Manchester und London, sodann der Eidgenössischen Consula und Schweizerischen Handelshäuser in Havre, Bordeaux, Marseille und Lyon, und endlich vieler Häuser aus den meisten und bedeutendesten Schweizerischen Handelsstädten, ward mit 21 Stimmen (ohne Waadt, welches sich das Referendum vorbehielt) die Aufstellung eines Schweizerischen

Handels-Consulats in Liverpool beschlossen und der Vorort ersucht, dasselbe, insofern keine Schwierigkeiten dagegen obwalten, und solches mit dem Charakter eines Consuls in England verträglich ist, unter die allgemeine Leitung des eidgenössischen Agenten und General-Consuls zu London zu stellen. Ebenfalls mit 21 Stimmen erfolgte hierauf die Ernennung des Hrn. Carl Friedrich Immer von Neuenburg zu gedachtem Handelsconsulat. — Die von dem Vorort im letzten Frühjahr, auf besonderes Verlangen der L. Stände Bern und Freyburg verfügte Ernennung des Hrn. Nicolas Gachet von Greyers zum Schweizerischen Handelsconsul in Rio-Janeiro, ward mit 21 Stimmen (ohne Zürich), welches die erhaltenen Aufschlüsse über seine instructionsmäßig eröffneten Bedenken ad referendum nahm) von der Tagsatzung bestätigt, bey welcher Gelegenheit einige Gesandtschaften den besondern Dank ihrer Comittenten für die gerade im gehörigen Zeitpunkt getroffene vorortliche Verfügung aussprachen. — Dem Schweizerischen Handelsconsul in Lissabon, Hr. Eduard von Meuron, welcher für das aus Rio-Janeiro erhaltene Exequatur Regium eine Hoftaxgebühr von 1503 Fr. 37 Cent. de Fr. hatte bezahlen müssen, ward diese Auslage, wegen obwaltenden besondern Verhältnissen und ohne Consequenz für die Zukunft, zu vergüten beschlossen. — Bey diesem Anlaß ward einmüthig der Beschluß gefaßt: „daß Schweizerische Handels-„consuln, weder für solche und ähnliche Ta-„xen, noch unter andern Titeln, irgend eine „Entschädigungs-Ansprache an die Eidgenos-„senschaft machen dürfen, und daß überhaupt „die Centralcasse der Consulate wegen mit „allen Lasten und Beyträgen verschont blei-„bleiben, und solches jedem neuangestellten „Consul gleich Anfangs zu seinem Verhalt „eröffne werden soll."

Auf instructionsmäßige Eröffnung des L. Standes Graubündten, ward auch dießmahl wieder die übliche Verwahrung der Rechte und Ansprüche auf Veltlin, Cleven und Worms, in gewohntem Sinn in den Abschied gelegt.

In Bezug auf die noch nicht erfolgte Zurückstellung des Val de Dappes von Seite Frankreichs an den Canton Waadt empfing die Tagsatzung Berichte und ertheilte, denselben gemäß, dem Vororte Aufträge. — Ein gleiches geschah hinsichtlich auf: a.) Die Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Baden wegen des fortdauernd in Beschlag liegenden Eigenthums der Stände Schaffhausen, Thurgau und zum Theil auch Zürich. b.) Die deutschen Incamerationen Schweizerischer Besitzungen und Gefälle. c.) Die Schweizerische Restitutionsforderung des Collegii Borromaei in Mayland. d.) Die Handelsverhältnisse der Schweiz im Allgemeinen und Besondern.

Ueber die im Grundsatz keinem Widerspruch unterliegende Ausdehnung des seit 1804 zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Freyzügigkeitstractats auf den beyderseitigen dermahligen Länderbestand, — ist die Oesterreichische förmliche Urkunde noch ausstehend, wird aber gewärtigt. Die Tagsatzung ladet den Vorort ein, dieselbe seiner Zeit den L. Ständen mitzutheilen. — In

Hinsicht der Freyzügigkeit zwischen dem Königreich Sachsen und der Eidgenossenschaft ward der Versammlung eine, den auf vorjähriger Tagsatzung zur Sprache gekommenen Wünschen im Wesentlichen entsprechende Zuschrift des Königl. Sächsischen Staatsministeriums vorgelegt, nebst dem nunmehrigen Entwurf einer dießfälligen, urkundlichen Erklärung der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung beschloß, daß beyde Actenstücke durch den Vorort den L. Ständen mittelst eines Kreisschreibens übermacht werden sollen, damit dieselben ihre daherige Willensmeinung eröffnen mögen.

Auf erneuerte Beschwerden der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft über Anwerbung von Oesterreichischen Ausreißern in der Schweiz, — hat die Tagsatzung beschlossen: „In Bestätigung der frühern Beschlüsse von „1816 und 1818 wird die Anwerbung von „Oesterreichischen Ausreißern und überhaupt „von K. K. Unterthanen in Schweizerische „capitulierte Militärdienste streng untersagt. „Die L. Stände werden, unter Anwendung „angemessener Strafen, auf Beobachtung dieses Verbothes wachen lassen, welches zum „gleichen Zweck den Schweizerischen Regimentern und Werbcommandos amtlich mitgetheilt werden soll. Wenn Oesterreichische „Ausreißer auf Schweizerischem Gebiet erscheinen, sollen dieselben nirgends geduldet, „sondern alsobald von Polizey wegen auf die „Grenze gegen die K. K. Staaten zurückgeführt werden." Inzwischen ward sowohl die Mittheilung der Gesandtschaftlichen Note an die L. Stände, als die Erwiederung derselben dem Vorort überlassen.

Zum Behuf der von mehrern Deutschen Höfen wiederholt angetragenen Unterhandlungen wegen des herrenlosen und vaganten Gesindels, — sind, nach allseitiger umständlicher Instructions-Eröffnung und vorgegangener sorgfältiger Commissionalunterſuchung, dem Vorort angemessene Vollmachten und umständliche Instructionen ertheilt, auch die Cantons-Regierungen, zumahl diejenigen der L. Grenzstände, durch den Abschied dringend eingeladen, ihren Polizeyeinrichtungen gegen Vaganten und Gesindel den möglichsten Grad von Zweckmäßigkeit, Strenge und Thätigkeit zu geben.

In Folge der Instructions-Eröffnungen über die im abgewichenen Frühjahr von dem Königl. Würtembergischen Staatsministerium gemachten Anträge zu Wiederanknüpfung von Unterhandlungen wegen Gleichstellung beydseitiger Angehörigen in Concursfällen und Collocationen, — haben sich 17 Stände geneigt erzeigt, dießfalls nach den Grundsätzen einer billigen Reciprocität, und nach den Vorschriften der in jedem Stand bestehenden Gesetze einzutreten; und daher dem Vorort die Vollmacht ertheilt, auf diese Grundlage hin mit dem Hof von Stuttgart eine Unterhandlung anzubahnen. Bern, Solothurn und Wallis haben sich einstweilen das Referendum vorbehalten. Schwyz glaubte, der Zweck könnte ganz einfach und ohne Unterhandlung auf dem Wege der Auswechslung von Reciprocitäts-Erklärungen erreicht werden. Glarus gab die aus den Anomalien der dortigen Gesetzgebung hervorgehende Erklärung zu Protocoll: „daß der Canton nur in so ferne

„zu einem solchen Vertrag Hand bieten könn„te, als bestimmt würde, daß der auswärtige „Creditor zu dem nach Glarnerischen Gese„tzen in die Gantmasse fallenden Weibergut „und Rückfall nur in so weit Zutritt haben „solle, als in dem vergegenrechteteten Staat „auch das Weibergut in die Fallimentsmasse „fließe und der Rückfall statt habe."

Ungeachtet die wiederholt eingetretenen Berathungen der dießjährigen Tagsatzung über verschiedene Verhältnisse mit Frankreich, weitschichtig waren, — so eignen sich diese Gegenstände doch hier noch zu keiner ausführlichen Darstellung, da die Entwicklungen noch zu keinen bleibenden Resultaten vorgerückt sind.

Hieher gehören allervorderst die Niederlassungsverhältnisse der Franzosen in der Schweiz, als worüber die Tagsatzung mehrere Noten Sr. Exc. des Französischen Gesandtem empfing. Diese, und ein beleuchtendes Commissionalgutachten wurden in den Abschied gelegt, auf daß allgemeine und gleichförmige Grundsätze von der Tagsatzung d. J. 1820 festgesetzt werden. Damit inzwischen jeder Veranlassung zu begründeten Klagen vorgebogen sey, wurden die frühern Beschlüsse, betreffend die Behandlung sowohl der während der Mediations-Epoche, als hinwieder der seit dem 1814 in der Schweiz angesiedelten Französischen Bürger, einstweilen bekräftigt und den Cantonen ihre Handhabung empfohlen.

Ueber andere Anträge bezüglich auf neue Begründung von mancherley gegenseitigen gerichtlichen, bürgerlichen und nachbarlichen Verhältnissen zwischen Frankreich und der Schweiz, enthält der Abschied ebenfalls die Aufforderung und den Leitfaden zu bestimmten Standes-Instructionen, worauf hin wahrscheinlich im nächsten Jahr, über alle hin einschlagenden Verhältnisse im Zusammenhang, diejenigen der Niederlassung inbegriffen, förmliche Unterhandlungen mit Frankreich werden eröffnet werden.

Die im verflossenen Aprill von Seite Frankreichs sowohl an den Vorort als an die L. Stände gelangten Anträge, daß der 25. §. der Militär-Capitulationen, welcher den Schweizer-Regimentern die Ausübung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit unbedingt zusichert, abgeändert, und in Form und Wesen den dießfalls für die Französischen Nationaltruppen aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen assimiliert werden möchte, waren annoch durch zwey spätere Noten von Seite der Französischen Gesandtschaft näher beleuchtet worden, worauf eine sorgfältige Commissionalberathung statt fand. In Folge der ausführlich hinterbrachten Resultate dieser letztern, ward von der Tagsatzung beschlossen, für disciplinarische Vergehen und für Verbrechen militärischer Natur auf dem 25. Artikel der Capitulationen zu beharren, den Vorort aber zu Unterhandlungen über eine mit dem Hauptgrundsatz jenes Artikels vereinbare Anwendung der Französischen Strafgesetze bey Vergehungen anderer Natur, und über ein dienliches Einverständniß bezüglich auf Fälle, wo Französische Unterthanen mitverflochten sind, zu bevollmächtigen, wobey dann um so mehr auf Erfüllung der übrigen Capitulationsbestimmungen zu dringen ist. In diesem

Sinn ward unverzüglich eine Rücknote an die Französische Gesandtschaft gerichtet.

Die Liquidation der Ansprachen der ehemahligen vier capitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich hat seit dem vorigen Jahre hinsichtlich der Officiere eine günstige Wendung erhalten, und es ist denselben die Anleitung ertheilt worden, welche Förmlichkeiten sie zu erfüllen haben, um ihre Ansprachen bey dem Königlichen Schatzamte geltend zu machen; hingegen sind die Forderungen der Masse noch unerledigt geblieben. Der Gegenstand trifft zusammen mit dem, was für die Betreibung der Erfüllung Französischer Obliegenheiten gegen die capitulierten Truppen dem Vororte in Auftrag gegeben ward. In diesem Sinne ward demselben dann auch neuerdings das Interesse der ältern Reclamanten empfohlen.

Ferner hat die Tagsatzung einen Bericht über die vierte Rechnung des aus noch 15,167 Fr. bestehenden Unterstützungsfonds der Invaliden der vormahligen capitulirten Schweizer-Regimenter angehört, genehmigt, und den Administratoren die Weisung ertheilt, den Beschlüssen von 1816 und 1817 gemäß, die Zinsen und für sich auszeichnende Fälle auch das Capital zu verwenden, ohne dürftige Wittwen, zumahl solche, denen die Erziehung von Kindern obliegt, von den Unterstützungen auszuschliessen.

Nach Anleitung des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahr 1816, betreffend die im Jahr 1815 bey der Rückkehr Napoleons in Frankreich zurückgebliebenen Schweizermilitärs, legte die Gesandtschaft von Luzern den Beschluß ihrer Regierung vor, welcher den Hrn. Hauptmann Caspar Theiler vom ehemahligen ersten Schweizer-Regiment als gerechtfertigt erklärt. In Folge dieser durch Zeugnisse belegten Eröffnung, hat die Tagsatzung einmüthig die Rechtfertigung des Hrn. Hauptmann Theiler als vollkommen genügend anerkannt, und demnach verordnet, daß derselbe von dem im Jahr 1815 aufgestellten Verzeichniß derjenigen Militärs, welche Ehre und Pflicht verletzt haben, ausgenommen seyn solle.

Die Tagsatzung empfing den Bericht des Hrn. Obersten von Sonnenberg über seine Sendung an den Hof von Turin, zu Unterstützung der Reclamationen der ehemahligen Schweizermilitärs in Königl. Sardinischem Dienste. Der Aufenthalt des Abgeordneten in Turin dauerte vom März 1818 bis in den Hornung 1819, und das Ergebniß der Sendung war geringfügig. Ein einziges Regiment (Peyer-Imhoff) fand für gerechte Entschädigungsansprachen wegen erlittener Verluste ein besseres Schicksal durch endliche Anerkennung seiner bereits im Jahr 1800 auf die Summe von 240,000 neuen Piemontesischen Lire gestellten Anforderungen. Die damit im offenbarsten Widerspruch stehenden Verfügungen einer ministeriellen Erklärung vom 25. Januar letzthin über die andern Regimenter, deren Lage und Titel mit dem erstern völlig übereinstimmen, mußten den Reclamanten so kränkend erscheinen, daß sie dieselben nicht annahmen. Der Vorort Luzern hat unterm 22. März erneuerte nachdrückliche Vorstellungen zu ihren Gunsten an den König erlassen; die Antwort Sr. Maj. vom 22. Brachmonath, welche der neue Sardi

nische Geschäftsträger dem Präsidenten der Tagsatzung überreicht hat, enthält den Ausdruck wohlwollender Gesinnungen und verheißt eine neue Prüfung der Ansprachen; das Begleitschreiben des Sardinischen Ministers (Grafen von St. Marsan) vom 26. Brachmonath meldet weiterhin, der König habe dem Staatssecretär des Kriegswesens die Bildung einer neuen Untersuchungscommission aufgetragen, in welche zum Theil die gleichen Personen, die auch an der Liquidation des Peyer-Imhoffschen Regiments Theil genommen hatten, berufen sind. Die Tagsatzung bezeugte ihre Zufriedenheit mit den Verrichtungen des Hrn. von Sonnenberg; sie verdankte dem Vororte die in der Angelegenheit bewiesene Sorgfalt, und trug ihm darüber das weiter angemessen Erachtete auf.

Die unbefriedigten Rückstandsforderungen Schweizerischer Militärs in Königl. Spanischen Diensten oder ihrer hinterlassenen Familien, wurden neuerdings dem Vorort zur Fortsetzung angemessener Verwendungen empfohlen.

Die Vorsteher der Schweizerischen Kirche in London hatten sich wiederholt mit der Bitte an die Tagsatzung gewendet, daß ihnen zum Behuf der Unterstützung dürftiger und unglücklicher Schweizer einige Beyträge von den Cantonen zugesprochen werden möchten. Ein Bericht des Schweizerischen Generalconsuls in London, des Hrn. Prevot, enthielt nähere Angabe über die guten Dienste und die Wohlthaten, welche diese Kirchenvorsteherschaft nothleidenden Schweizern aller Glaubensbekenntnisse zu Theil werden läßt. Die Tagsatzung überwies die Bitte, mit Empfehlung zur Gewährung, an die Stände.

Nach Verrichtung aller vorerwähnten Geschäfte, am Ende der 41. Sitzung vom 6. September, erklärte der Präsident der Tagsatzung, dieselbe in angemessener Schlußrede für aufgelöset, indem er den Gesandtschaften das ihm bewiesene Zutrauen verdankte; sich der Eintracht, die in ihren Berathungen vorgeherrscht hatte, befreute; und für des gemeinsamen Vaterlandes Wohl kräftige Wünsche aussprach. Hinwieder bezeugte, im Nahmen aller Gesandtschaften, diejenige des Standes Zürich den tiefgefühlten Dank für ihres Vorstehers weise, treffliche und wahreidgenössische Geschäftsführung.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

Januar.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

☿ 6 Conrad Ochsner von Schwerzenbach,
Frau Barbara Spalinger, Anna Cleophea, geb. 3. Januar.
♃ 9 Jakob Huber von Hirslanden, Frau Catharina Ochsner, Juditha, geb. 7.
☽ 10 Heinrich Wäber von Meilen, seßh. in Hirschlanden,
Frau Regula Hämig, Caspar, geb. 6.
♄ 16 Herr David Eßlinger von Zürich, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Schultheß, Ida, geb. 11.
♀ 20 Felix Poßart von Turbenthal, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Erb, Elisabetha, geb. 14.
♄ 23 Herr Caspar von Orell, Frau Regula Hofmeister, Rudolf Caspar, geb. 18.
— — Herr Jakob Berchbühl von Arau, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Hasler, Dorothea Selina, geb. 17.
— — Conrad Goßauer im Riespach, Frau Susanna Müller, Dorothea, geb. 22.
☉ 24 David Hüni im Riespach, Frau Anna Ernst, Maria Louisa, geb. 18.
— — Felix Schmiedli von Dättlikon, seßh. in Hirslanden,
Frau Anna Maria Hottinger, Susanna, geb. 22.
☿ 27 Rudolf Widmer von Hottingen, Frau Margaretha Baumann, Johann Heinrich, geb. 20.
— — Johann Schneider von Hottingen, Frau Margaretha Wäber, Johannes, geb. 26.
☉ 30 Heinrich Egli von Herrliberg, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Zürcher, Maria Magdalena, geb. 25.

Bey St. Peter.

☉ 3 Mstr. Ulrich Reinacher, Schneider, Frau Dorothea Frieß, Anna, geb. 27. Christm.
— — Jakob Huber von Aussersihl, Frau Anna Binder, Conrad, geb. 30.
☿ 6 Mstr. Georg Rodorf, Schloßer, Frau Regula Reutlinger, Elisabetha, geb. 30.
— — Johannes Schlatter, Sattlermeister von Kloten, seßh. in Aussersihl,
Frau Dorothea Elsinger, Maria Magdalena, geb. 1. Januar.
♄ 9 Herr Jakob Reinacher, Krämer,
Frau Margaretha Amann, Friederika Margaretha, geb. 4.
☿ 13 Caspar Mötli von Kleinandelfingen, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Böschenstein, Elisabetha, geb. 5.
♄ 16 Salomon Glaser von Wiedikon, Frau Verena Meier, Ludwig, geb. 10.
— — Heinrich Sallenbach von Wiedikon, Frau Elisabetha Friedrich, Heinrich, geb. 14.
☽ 17 David Trüb, Hafner, von Horgen, seßh. in Enge,
Frau Verena Meier, Rudolf, geb. 13. Januar.
☿ 20 Herr Johannes Kölliker von Thalweil, seßh. in hier,
Frau Anna Maria Catharina Fürli, Caspar Theodor, geb. 13.
— — Benedikt Rohrbach von Rüggisberg, seßh. in hier,
Frau Maria Schok, Maria Margaretha, geb. 15.
— — Caspar Hämiker von Wiedikon, Frau Anna Meier, Caspar, geb. 17.
♄ 23 Heinrich Frymann aus Enge, Schneider, Frau Verena Welti, Gottfried, geb. 20.
☿ 27 Heinrich Borell von Aussersihl, Buchdrucker, Frau Susanna Knechtli, Helena, geb. 26.
— — Heinrich Illi von Bonstetten, seßh. in Enge,
Frau Dorothea Bachmann, Anna Dorothea, geb. 24.
♄ 30 Mstr. Johannes Näf, Mezger, Frau Barbara Rodorf, Johannes, geb. 23.

☉ 31 Jakob Rosenstock aus dem Riespach, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Meier, Johann Caspar, geb. 28.

Beym Predigern.

☿ 6 Rudolf Köng von Oberstraß,
Frau Anna Landolt, Hs. Rudolf, geb. 31. Christm.
♄ 9 Hr. Caspar Eßlinger, Gerwer,
Frau Regula Rahn, Maria Magdalena, geb. 1. Januar.
— — Herr Markus Zeller, Uhrenmacher,
Frau Salomea Rosenmund, Markus, geb. 5.
— — Caspar Schwarzenbach von Oberstraß,
Frau Regula Kölliker, Hs. Conrad, geb. 7.
☉ 10 Mstr. Johann Jakob Morf, Schuster,
Frau Anna Barbara Nordorf, Louise Barbara, geb. 7.
♄ 16 Heinrich Leemann von Uetikon, seßh. an der Unterstraß,
Frau Ursula Gimpert, Hs. Heinrich, geb. 14.
☉ 17 Heinrich Weiß von hier,
Frau Anna Hofmann, Anna, geb. 6.
— — Johannes Ammann von Egg, seßh. zu Fluntern.
Frau Barbara Reininger, Anna, geb. 9.
— — Jakob Köchli aus Enge, wohnhaft zu Fluntern,
Frau Magdalena Widmer, Anna Magdalena, geb. 11.
— — Hs. Jakob Lüßi von Nürnstorf, der Pfr. Basserstorf, seßh. an der Unternstraß,
Frau Anna Ebrecht, Hs. Jakob, geb. 14.
— — Johannes Rosenberger von Birmenstorf, seßh. an der Unternstraß,
Frau Elisabetha Polier, Anna Elisabetha, geb. 15.
☉ 24 Caspar Gibel von Oberhausen, der Pfr. Kloten, seßh. an der Obernstraß,
Frau Anna Bänninger, Regula, geb. 19.
☿ 27 Herr Salomon Hegi,
Frau Elisabetha Schmied, Dorothea Elisabetha, geb. 21.
♄ 30 Johannes Kägi von Bauma, seßh. zu Fluntern,
Frau Elisabetha Mölli, Margaretha, geb. 27.
— — Jakob Rüegg von Bauma, seßh. in hier,
Frau Margaretha Hauenstein, Dorothea, geb. 28.

Auswärts getauft.

Murten, Herr Jakob Ulrich Schultheß von Zürich,
Frau Marianne Charlotte Fisch, Adelheid Charlotte, geb. 6 Merz 1817.
und Sophie Catharina Mariane, geb. 1 Merz 1818.
Wald, Herr Johann Christoph Tobler, Pfarrer zu Wald,
den 3. Januar. Frau Barbara Weber, Leonhard, geb. 30. Christm. 1818.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 3 Gr. Mstr. Herr Johann Ziegler, Spithalschreiber, von Winterthur,
Frau Dorothea Rahn von Zofingen, Cant. Argau.
— 10 — — — Johann Rudolf Frik von Cappel,
Jgfr. Regula Knechtli von Hottingen.
— — St. Peter. Mstr. Matthias Däniker, Glaser,
Jgfr. M. Magdalena Knus von Winterthur. Cop. in Winterthur.
— 17 Gr. Mstr. Caspar Kienast aus dem Riespach,
Jgfr. Barbara Oberst von Zollikon.

☉ 17 Fr. Mstr. Johannes Pfister aus dem Gfenn, Pfarrey Dübendorf, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Catharina Müller von Tägerweilen, Cant. Thurgau.
— — St. Peter. Herr Johann Caspar Nabholz, Pfarrer zu Oberutzweil, Wittwer,
Jgfr. Anna Catharina Vogel. Cop. in Oberutzweil.
— 24 — — — Heinrich Bachmann von Wiedikon,
Jgfr. A. Barbara Schelling v. Lengweil, Pfr. Scherzinzen Cant. Thurgau.
— — Predigern. Hs. Jakob Wyder von Oberstraß,
Rosina Schmid von Aarau, Cant. Aargau. Cop. in Aarau.
— — — — — Felix Graf von Niederweningen,
Frau Susanna Nägeli von Bülach, beyde seßh. in hier. Cop. im St. Peter.
— 31 Gr. Mstr. Heinrich Bruppacher von Küßnacht, seßh. in Hottingen,
Jgfr. Barbara Vollenweider von Albisaffoltern.
— — — — — Gerold Markwalder von Otelfingen, seßh. in Hottingen,
Jgfr. Anna Ott von Madetschweil, Pfr. Rußikon.
— — St. Peter. Hs. Heinrich Speerli, von Bendlikon Pfr. Kilchberg, seßh. in Ausserihl.
Jgfr. Regula Syfrig von Wipkingen. Cop. im Gr. Mstr.
— — — — — Hs. Jakob Halter von Braunau, Cant. Thurgau,
Regula Hintermeister von Dietlikon.

Verstorbene.

♀ 1 Gr. Mstr. A. Louisa Wirz, Hrn. David Wirz, des Buchbinders, Töchterlein. æt. 18 W.
— — Kreuz. Hs. Conrad Hensler, Hs. Conrad Henslers a. d. Riespach, Söhnl. æt. 5 J. 2 W.
— — — — — Hs. Heinrich Märier, Hs. Jakob Märiers von Hottingen, Söhnlein. æt. 2 J. 7 M. 4 W.
♄ 2 Gr. Mstr. Herr Joh. Caspar Huber, Großweibel. æt. 65 J. 2 M. 14 T.
☾ 6 St. Leonh. Margaretha Schnebeli, Vieharzt Conrad Schnebelis von Albis-Affholtern, seßh. an der Unternstraß, Töchterlein. æt. 3 J. 8 M.
♂ 5 St. Anna. Jgfr. Elisabetha Simmler, Herrn Inspector Simmlers sel. Jgfr. Tochter. æt. 76 J. 7 M. 9 T.
— — Wiedikon. Frau Elisabetha Schärer, Johann Eglis sel. v. Wiedikon, Wittwe. æt. 79 J. 11 W.
☿ 6 Kreuz. Verena Fluri, Jakob Fluris von Hirslanden, Töchterlein. æt. 30 W.
— — Predigern. Herr alt Zunftpfleger Hs. Rudolf Koller, der Pfister. æt. 65 J. 5 M. 3 W.
— — St. Leonh. Hs. Caspar Waser, Johann Wasers sel. von Wipkingen, Sohn. æt. 30 J. 5 M. 5 T.
— — — — — Frau Regula Boßhard, Heinrich Brändli, Schuhmachers von Rorbas, Hausfrau. æt. 67 J. 2 M. 4 T.
⚹ 6 Spithal. Jakob Kleinert von Albisaffoltern. æt. 41 J.
♃ 7 Kreuz. Hartmann Hensler, Hs. Conrad Henslers aus dem Riespach, Söhnlein. æt. 2 J 10 M. 3 T.
— — St. Anna. Elisabetha Karolina Veronika Wäber, Herrn Lieut. Karl Wäbers von hier, Töchterlein. æt. 2 J. 6 M. 11 T.
— — — — — Johann Jakob Stadler, Herrn Baumeister Caspar Stadlers, im Bleicherweg, Söhnlein. æt. 3 J. 4 M. 8 T.
— — Spithal. Friederika Ernst aus Schwaben. æt. 41 J.
♀ 8 Fluntern. Anna Meyer, Heinrich Meyers v. Raßenweil, Pfr. Niederhasle, Töchterl. æt. 24 W.
♄ 9 Kreuz. Frau Susanna Meyer, Joh. Heinrich Meyers sel. von Hottingen, Frau Tochter. æt. 56 J. 9 M. 2 W. 2 T.
☉ 10 — — — Maria Margaretha Stutz, Jakob Stutzen von Pfeffikon, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 1 J. 9 M. 8 T.
☾ 11 St. Anna. Friederich Rudolf Eberhard, Hrn. Cantons-Proc. Eberharden, Söhnlein. æt. 1 J. 4 W. 20 T.
— — Spithal. Maria Müllhaupt von Weiningen. æt. 75 J.

♂ 12 St. Leonh. Isaak Buchegger aus dem Vogelsang, Gemeinde Tannegg, Pfr. Dusnang, Cant. Thurgau. æt. 76 J. 3 M. 8 T.
☿ 13 Gr. Mstr. Eduard Schultheß, Herrn Stadtrath und Bauherr Schultheßen, Söhnlein. æt. 1 J. 11 M. 15 T.
— — Enge. Frau Maria Billeter, Salomon Haslers von Männedorf, seßh. in Enge, Hausfrau. æt. 55 J. 1 M. 1 T.
— — St. Leonh. Herr alt Obmann Hs. Rudolf Waser, Mezger, an der Unternstraß. æt. 65 J. 3 M. 5 T.
— — Spithal. Hr. Heinrich Huber von hier. æt. 61 J.
♃ 14 Gr. Mstr. Gustav Ochsner, Hrn. Jakob Ochsners, Handelsmann von Kloten, Söhnlein. æt. 4 J. 6 M. 25 T.
— — St. Anna. Hr. Heinrich Ochsner, Hrn. Obmann Ochsners sel. des Uhrenmachers, Sohn. æt. 72 J. 6 M. 3 W.
— — Spithal. Jakob Wespi, von Bietenweiler Cant. St. Gallen. æt. 24 J.
♄ 16 St. Anna. Herr Joh Jakob Heß, Pfarrer bey St. Jakob. æt 75 J. 8 M. 14 T.
☉ 17 St. Jakob. Hr. Salomon Steinbrüchel, Bleicher. æt. 24 J. 2 W.
— — — — — Otilia Höngger, Heinrich Hönggers von Wülflingen, seßh. in Ausserstihl, Töchterlein. æt. 10 J. 11 M. 27 T.
♂ 18 St. Anna. Herr Jakob Römer, Med. und Chir. Doct. Lehrer der Botanik und Arzt an der Spanweid. æt. 56 J. 6 T.
♃ 20 Fr. Mstr. Frau Magdalena Schaub, Johannes Schulzen, des Papierers von Marthalen, Hausfrau. æt. 64 J.
— — Enge. Anna Barbara Guggenbühl, Salomon Guggenbühlen sel. von Küßnacht, Tochter. æt. 21 J. 7 M. 20 T.
♃ 21 Gr. Mstr. Herr Oberst J. Jakob Meyer, des gr. Raths und Oberamtmann in Grüningen. æt. 55 J. 2 M. 4 W. 2 T.
♀ 22 Predigern. Herr Johannes Keller, gewesener Hauptm. in Königl. Franz. Diensten, Ritter des Militair-Verdienstordens. æt. 85 J. 2 M. 1 W. 3 T.
♄ 23 Spithal. Magdalena Fritschi aus dem Riespach. æt. 69 J.
— — — — — Mathias Ritter von Fällanden. æt. 65 J.
☉ 24 St. Leonh. Anna Rutschmann, Hs. Ulrich Rutschmanns sel. von Bänken, Tochter. æt. 32 J. 6 M.
☾ 25 Spithal. Anna Wegmann von Weißlingen. æt. 37 J.
♂ 26 Gr. Mstr. Frau Anna Barbara Kronauer, Mstr. J. Rudolf Rordorf, Obmanns der Spengler, Hausfrau. æt. 74 J. 6 W.
☿ 27 — — — Frau Regula Werdmüller, Herrn alt Landvogt Ulrich sel. Frau Wittwe. æt. 76 J.
— — St. Anna. Herr Melchior Balber, gewesener Pfarrer zu Dättlikon und Mittglied des Kirchenstillstands beym St Peter. æt. 82 J. 8 M.
♀ 29 Fluntern. Heinrich Frymann, Johannes Frymanns v. Fluntern, Söhnlein. æt. 16 W. 5 T.
♄ 30 St. Leonh. Heinrich Trüb von Dübendorf. æt 53 J. 2 M. 22 T.
— — — — — Joh. Jakob Bachman, Heinrich Bachmanns aus dem Sternenberg, Söhnlein. æt. 1 J. 3 M.
— — Spithal. Catharina Weber von Kappel. æt. 56 J.
☉ 31 Wiedikon. Hs. Rudolf Juker, Heinrich Jukers von Wangen, seßh. in Wiedikon, Söhnlein. æt. 6 M. 8 T.
— — St. Leonh. Elisabetha Albrecht, Jakob Müllers sel. von Basserstorf, gewesenen Spithalmüllers, Wittwe. æt. 49 J. 2 M. 23 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☿ 6 Januar. Regula Lüthold, Johannes Lütholden sel. von Hirslanden, Töchterlein. æt 3 J. 11 M. Starb in Wetzikon.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

Februar.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♀ 3 Rudolf Schreiber von Rudolffingen, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Bleuler, — Verena, geb. 30. Januar.
♄ 6 Johannes Goßauer im Riespach,
Frau Anna Barbara Schreiber, — Anna Barbara, geb. 3. Febr.
— — Johannes Schaufelberger von Bärentschweil, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Barbara Hüninger, — Anna Cäcilia, geb. 1.
☉ 7 Hs. Jakob Bleuler von Hirslanden,
Frau Elisabetha Venner, — Regula, geb. 5.
♀ 10 Conrad Fritschi von Flaach, seßh in hier,
Frau Juliana Hardmeyer, — Johann Rudolf, geb. 5.
♄ 13 Mstr. Johannes Kambli, Bratwurster,
Frau Anna Maria Suter, — Anna Maria, geb. 10.
♀ 17 Rudolf Keller, von Ottikon Pfr. Illnau, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Leimbacher, — Anna Catharina, geb. 13.
♄ 20 Heinrich Kienast im Riespach,
Frau Elisabetha Kienast, — Anna Catharina, geb. 14.
☉ 20 Heinrich Eyr im Riespach,
Frau Elisabetha Aeberli, — Anna, geb. 18.
— — Rudolf Wiederkehr von Grüningen, seßh. in hier,
Frau Susanna Krauer, — Barbara, geb. 16.
— — Hs. Rudolf Meder von Illnau, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Freytag, — Hs. Rudolf, geb. 18.
♀ 24 Heinrich Meier von Bärentschweil, seßh. im Riespach,
Frau Barbara Mönch, — Johannes, geb. 22.
— — Martin Freytag von Küßnacht, seßh. in der Stadt,
Frau Regula Pfrunder, — Anna Barbara, geb. 20.
♄ 27 Herr Jakob Reutlinger,
Frau Ursula Rüscheler, — Maria Elisabetha, geb. 23.
— — Heinrich Kramer von Buch am Irchel,
Frau Ringger, — Barbara, geb. 19.

Bey St. Peter.

♀ 3 Johannes Knäusli im Hard,
Frau Barbara Trüb, — Catharina, geb. 30. Januar.
— — Jakob Rösli, von Birchweil Pfr. Baßerstorf, seßh. in Ausserstihl,
Frau Elisabetha Mathys, — Conrad, geb. 1. Febr.
♄ 6 Herr Jakob Schultheß, Rittmeister, b. Hammerstein,
Frau Mathilde, Gräfin von Normann-Ehrenfels, — Hans Oscar August Friederich Karl Ferdinand, geb. 30. Jan.
— — Herr Joh Georg Conrad Bürkli, im Tiefenhof,
Frau Dorothea Escher, — Adolf, geb. 1. Febr.
♀ 10 Mstr. Johannes Vogel von Ausserstihl, Wagner im Zeugamt,
Frau Anna Maria Erni, — Anna Maria Magdalena, geb. 4.
☉ 14 Herr Michael Flaig, Handelsmann von hier,
Frau Regula Wehrli, — Anna Maria Margaretha, geb. 7.

☿	17	Herr Heinrich Escher, im Wollenhof, Frau Louise Escher,	Martin, geb. 11. Febr.
—	—	Hr. Ulrich Oschwald von Schaffhausen, seßh. in hier, Frau Louise Hurter,	Susanne Elise, geb. 5.
—	—	Conrad Landolt in Enge, Feuerhauptmann, Frau Anna Barbara Blattmann,	Elisabetha, geb. 13.
—	—	Rudolf Widler von Wiedikon, Frau Regula Speerli,	Hs. Jakob, geb. 14.
♄	20	Jakob Hämiker von Wiedikon, Frau Anna Maria Groß,	Elisabeth, geb. 14.
☉	21	David Honegger von Wald, seßh. in Enge, Frau Barbara Widmer,	Hs. Rudolf, geb. 14.
☿	24	Hr. Joh Caspar Nägeli, Glaser, an der Sihl, Frau Barbara Lehmann,	Rudolf, geb. 19.
—	—	Hr. Doct. Joh. Ulrich Herter von Hettlingen, seßh. in Enge, Frau Friederike Louise Antoinette Kleinert,	Elisabetha Elisa, geb. 20.
—	—	Abraham Bölsterli im Hard, Frau Judith Schuepp,	Caspar, geb. 19.
♄	27	Johannes Borell von Ausserfihl, Frau Esther Fenner,	Johannes, Maria Elisabetha, } Zwillinge, geb. 22.
—	—	Rudolf Denzler von Nänikon, Pfr. Uster, Frau Barbara Tobler,	Johannes, geb. 26.

Beym Predigern.

☿	3	Hr. Hs. Heinrich Reutlinger, Pfister, Frau Susanna Siber,	Anna Regula, geb. 27. Jan.
♄	6	Paulus Gimpert von Unterstraß, Frau Anna Renner,	Cleophea, geb. 3. Febr.
☉	7	Heinrich Weiß von Fluntern, Frau Elisabetha Haupt,	Anna Elisabetha, geb. 4.
—	—	Rudof Egli von Unterhittnau, seßh. an der Unternstraß, Frau Anna Barbara Waser,	Susanna, geb. 4.
♄	13	Jakob Heußer von Fehraldorf, seßh. in hier, Frau Susanna Ott,	Johann Jakob, geb. 4.
☉	14	Heinrich Pfister von Männedorf, seßh. in hier, Frau Anna Winkler,	Elisabetha, geb. 11.
☿	17	Mstr. Jakob Zimmermann, Hafner, Frau Barbara Tägerfeld,	Dorothea, geb. 10.
♄	20	Johannes Bodmer von Stäfa, seßh. an der Obernstraß, Frau Regula Gubelmann,	Hs. Jakob, geb. 16.
☉	21	Mstr. Jakob Christoph Keller, Hafner, Frau Elisabetha Merki,	Karl Isak, geb. 18.
☿	24	Hs. Jakob Zürrer von Schönenberg, seßh. in hier, Frau Susanna Müller,	Johann Conrad, geb. 21.
♄	27	Conrad Grob von Oberurdorf, seßh. in hier, Frau Anna Goßauer,	Johannes, geb. 22.
—	—	Heinrich Hottinger von Meilen, seßh. in hier, Frau Susanna Pfister,	Johann Conrad, geb. 23.
☉	28	Herr Hs. Heinrich Ochsner, Pfarrer, Frau Küngold Grob,	Georg Heinrich, geb. 19.

Auswärts getauft.

Schlieren, Herr Caspar Reutlinger, Pfarrer allda,
☉ 17 Januar. Frau Dorothea Goßweiler, Cleophea.
Stäfa, Mstr. Jakob Wägmann, Messerschmied von hier,
☉ 7 Februar. Frau Anna Itschner, Karl Gottlieb, geb. 3. Febr.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 7 Gr. Mstr. Mstr. Sigmund Meyer, Schuster, von hier,
Jgfr. Elisabetha Jenzer von Melchnau, Cant. Bern.
— — — — — Hs. Jakob Wetli,
Anna Maria Wetli, beyde von Hottingen.
— — Fr. Mstr. Herr Hs. Georg Finsler, Pfarrer in Wipkingen,
Jgfr. Anna Julia Augusta Geßner. Cop. in Wipkingen.
— — St. Peter. Herr Joh. Ulrich Zürcher von Teuffen, Cant. Appenzell,
Jgfr. Maria Regula Heidegger von hier.
— — — — — Hs. Jakob Rellstab, Lieut. von Unterleimbach,
Jgfr. Susanna Pfenninger von Aeugst. Cop. in Leimbach.
— — — — — Hs. Conrad Frymann von Unterleimbach,
Jgfr. Anna Frymann von Oberleimbach. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Jakob Meyer von Münchweiler, im Großherzogthum Baden,
Anna Barbara Baumann von Wülflingen, beyde seßh. in hier.
— 14 — — — Herr Hs. Jakob Tobler,
Jgfr. Anna Catharina Ott. Cop. in Seebach.
— — — — — Johann Jakob Siber von Fluntern,
Jgfr. Emerentiana Brennwald von hier. Cop. in Kloten.
— — — — — Niklaus Schneebeli von Stein, Cant. Schaffhausen,
Jgfr. Anna Maria Weiß von Fluntern. Cop. in Basserstorf.
— 21 St. Peter. Caspar Baumberger von Fällanden,
Jgfr. Anna Magdalena Karrer von Aussersihl. Cop. im St. Peter.
— — — — — Heinrich Bidermann von Thalweil,
Anna Catharina Weber von Zumikon, seßh. in Enge. Cop. im St. Peter.
— 28 Gr. Mstr. Joh. Georg Fritz, Schneidermeister, v. Ebmatingen Pfr. Maur, seßh. im Riespach,
Jgfr. Elisabetha Mörgeli, von Huben bey Frauenfeld.
— — St. Peter. Hs. Jakob Koller,
Jgfr. A. Barbara Koller, beyde von Wiedikon. Cop. in Dietikon.
— — Predigern. Jakob Fierz von Männedorf, seßh. in hier,
Jgfr. Elisabetha Winz von Basendingen, Cant. Thurgau.

Verstorbene.

☿ 3 Kreuz. Maria Magdalena Egli, Heinrich Eglis von Herrliberg, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 8 T.
♃ 4 Predigern. Regula Cleophea Sulzer, Hrn. David Sulzers von Winterthur, Töchterlein. æt. 3 J. 10 M.
♄ 6 St. Leonh. Esther Atzenweiler, Caspar Fänners, des Zimmermeisters von Küßnacht, Hausfrau. æt. 45 J. 1 M. 3 W. 4 T.
☉ 7 Kreuz. Caspar Köng, Heinrich Köngen von Hottingen, Söhnlein. æt. 2 J. 5 M. 20 T.
— — St. Jakob. Conrad Rösli, Jakob Röslis von Birchwil Pfr. Basserstorf, Söhnlein. æt. 4 T.
— — St. Anna. Karoline Rüscheler, Hrn. Rudolf Rüscheler, des Kürschners, Töchterlein. æt. 2 J. 11 M. 9 T.
— — St. Leonh. Anna Margaretha Wild, Johannes Wilden von Bertschikon, Pfr. Gossau, Töchterlein. æt. 9 W. 3 T.

☾ 8 Gr. Mstr. Herr Joh. Jakob Hottinger, Professor der Griechischen Sprache am Gymnasium, Mitglied des Kirchenraths und der Stift. æt. 69 J. 1 T.
— — Spithal. Magdalena Klöti von Dietlikon. æt. 57 J.
♂ 9 Gr. Mstr. Frau Catharina Römer, Ikr. Amtschreiber Gottfried Meiß, Hausfrau. æt. 26 J. 11 T.
— — Kreuz. Hs. Heinrich Kägi von Bauma, seßh. in Hirslanden. æt. 52 J. 2 M.
— — Spithal. Johannes Huser von Wattwyl, Cant. St. Gallen. æt. 21 J.
☿ 10 Gr. Mstr. Johann Ulrich Zwingli, Herrn Doct. Joh. Balthasar Zwinglis sel. Sohn, Schüler der II. Classe der Gelehrten-Schule. æt. 13 J. 2 M.
— — Enge. Heinrich Mönch, Heinrich Mönchen aus Enge, Söhnlein. æt. 8 M. 3 W.
— — St. Jakob. Helena Borell, Heinrich Borells von Aussersihl, Töchterlein. æt. 13 T.
— — St. Anna. Schuhmacher Hs. Jakob Lavater, Thorwächter.
♃ 11 Fr. Mstr. Frau Maria Barbara Steinbrüchel, Mstr. Hs. Jakob Freudweiler, des Küfers, Hausfrau. æt. 40 J. 2 M.
— — Oberstraß. Heinrich Billeter von Männedorf. æt. 55 J. 7 M. 15 T.
☾ 15 St. Leonh. Anna Margaretha Müller, Heinrich Uhlmanns sel. des Rothgerwers von Feurthalen, Wittwe. æt. 46 J. 1 M.
♂ 16 St. Anna. Anna Irminger, Hrn. Heinrich Irminger, des Pfisters, Töchterlein. æt. 5 J. 2 M. 18 T.
— — Spithal. Jakob Bleuler von Zollikon. æt. 14 J.
♃ 18 Kreuz. Herr Salomon Arter von Hottingen. æt. 59 J. 9 M. 17 T.
☿ 19 Spithal. Caspar Wipf von Embrach. æt. 67 J.
☉ 21 St. Jakob. Felix Pfister; Hs. Ulrich Pfisters von Illau, seßh. im Hard, Söhnlein. æt. 5 J. 2 M. 26 T.
— — — — — Frau Anna Elisabetha Meyer, Hs. Jakob Rosenstocken, des Mezgers, aus dem Riespach, Hausfrau. æt. 29 J. 4 M.
— — Predigern. Anna Tobler, Herrn Johannes Tobler, des Tuchherrn, Töchterlein. æt. 6 M. 27 T.
— — Spithal. Barbara Zimmermann von Wülflingen. æt. 70 J.
☾ 22 Fr. Mstr. Heinrich Schmied, Mstr. Heinrich Schmied, des Küfers von Langdorf, Cant. Thurgau, Söhnlein. æt. 6 J. 8 T.
♂ 23 Gr. Mstr. Jgfr. Anna Barbara Isler, Ulrich Islers von Zell, Tochter. æt. 40 J.
— — St. Jakob. Frau Anna Maria Erni, Mstr. Johannes Vogel, des Wagners im Zeugamt, von Aussersihl, Hausfrau. æt. 38 J. 3 M. Nebst ihrem Töchterlein Anna Maria Magdalena. æt. 2 W. 4 T.
— — — — — A. Cleophea Locher, Hs. Jakob Lochers v. Schlieren, Töchterlein. æt. 2 M. 28 T.
♃ 25 Kreuz. Frau Maria Leuthold, Dr. Johannes Unholz aus dem Riespach, Hausfrau. æt. 33 J. 2 M. 2 W. 1 T.
— — St. Jakob. Heinrich Burkhardt, Hs. Jakob Burkhardten aus d. Hard, Söhnlein. æt. 22 W.
☿ 26 Kreuz. Frau Anna Oehlinger, Heinrich Geyer aus dem Riespach, Hausfrau. æt. 54 J 4 M. 3 W. 3 T.
— — Spithal. Anna Huber von Hirslanden. æt. 70 J.
— — — — — Heinrich Kägi von Bauma. æt. 27 J.
☉ 28 — — — Susanna Brunner von Goßau. æt. 53 J.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☿ 9 Christm. 1818. Alexander Schmid, Alexander Schmids von Hottingen Sohn, Soldat beym L. Schweizerregiment v. Bleuler. æt. 19 J. 3 M. Starb zu Nismes in Frankreich.
☿ 18 — — — Jgfr. Dorothea Dek, Mstr. Heinrich Dek sel. des Mezgers, Jgfr. Tochter. Starb zu Bamberg im Königreich Bayern.
☉ 7 Februar 1819. Frau Anna Bodmer, Herrn Hauptmann Anton Manzen sel. Wittwe. æt. 68 J. 1 M. Starb in Elgg.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

März.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

☿ 3 Herr Jakob Pestaluz, Professor, Frau Veronika Magdalena Römer, Hs. Jakob, geb. 25. Febr.
— — Heinrich Kuhn von Pfäffikon, seßh. in Hottingen, Frau Maria Egli, Maria Elisabetha, geb. 26.
— — Jakob Bertschinger, seßh. in Hottingen, Frau Verena Hottinger, Wilhelm, geb. 28.
♄ 6 Herr Heinrich Zeller im Balgerist, Frau Maria Füßli, Cleophea, geb. 3. Merz.
— — Heinrich Gujer, Buchbinder von Räniken, seßh. in hier, Frau Esther Bachofen, Maria Elisabetha, geb. 1.
— — Mstr. Hs. Jakob Wäber, Hafner, von hier, Frau Elisabetha Uehlinger, Hs. Jakob, geb. 4.
— — Caspar König, Strumpfweber von Hottingen, Frau Barbara Stüßi, Anna Dorothea, geb. 1.
☉ 7 Jakob Altorfer von Basserstorf, seßh. in Hottingen, Frau Anna Barbara Glorr, Jakob, geb. 5.
☿ 10 Herr Oberst J. Christ. Reinacher, Frau Dorothea Hottinger, Carolina, geb. 3.
— — Jakob Wartmann von Bubikon, seßh. in Hottingen, Frau Catharina Duggener, Jakob, geb. 7.
— — Jakob Frauenlob von Oetweil, seßh. in Hottingen, Frau Anna Stauder, Anna Dorothea, und Heinrich, (Zwillinge) geb. 9.
— — Rudolf Huber von Hirslanden, Frau Verena Fluri, Verena, geb. 7.
♄ 13 Johannes Heußer von Hombrechtikon, seßh. in Hirslanden, Frau Susanna Leimbacher, Johannes, geb. 10.
— — Heinrich Rusterholz von Wädenschweil, seßh. in hier, Frau Anna Hofmann, Anna Barbara, geb. 9.
— — Heinrich Schmied von Volkentschweil, seßh. in Hirslanden, Frau Barbara Rommel, Regula, geb. 11.
♄ 20 Heinrich Sutz von Herrliberg, seßh. in Hottingen, Frau Magdalena Pfeiffer, Wilhelm, geb. 14.
— — Jakob Güttinger von Elsau, seßh. in Hottingen, Frau Anna Barbara Buboth, Hs. Jakob, geb. 15.
☿ 24 Herr Johann Heinrich Breitinger, Kaufmann, Frau Anna Barbara Koller, Rudolf Heinrich, geb. 15.
— — Heinrich Hägi von Heisch, seßh. in Hottingen, Frau Anna Bachmann, Hs. Caspar, geb. 20.
— — Georg Baiter von Stallikon, seßh. in hier, Frau Christina Ruf, Christian Michael, geb. 22.
☉ 28 Hs. Jakob Duggener von Hottingen, Frau Anna Barbara Brändli, Hs. Heinrich, geb. 21.
— — Conrad Meier von Gottlieben, seßh. in hier, Frau Barbara Hänsler, Anna Barbara, geb. 25.

Beym Fraumünster.

☉ 21 Herr Ludwig Holzhalb, Kaufmann, Frau Carolina Wegelin, Georg Ludwig, geb. 8

Bey St. Peter.

♄ 6 Herr Landschreiber Jakob Christoph Huber,
Frau Anna Barbara Schultheß, Louise, geb. 3 Merz.
♄ 13 Jakob Meili von Hedingen, seßh. in Aussersihl,
Frau Elisabetha Schmid, Hs. Jakob, geb. 9.
— — Heinrich Baumann aus dem Hirzel, seßh. in hier,
Frau Barbara Hotz, Anna Magdalena, geb. 11.
☉ 14 Hs. Conrad Landolt aus Enge, Frau Maria Magdalena Landolt, A. Magdalena, geb. 7.
☿ 17 Hr. Heinrich Goßweiler, Knöpfmacher, Frau Anna Frieß, Heinrich, geb. 12.
— — Hr. Rudolf Nüscheler, Kürschner, Frau Esther Krauer, Rudolf, geb. 10.
♄ 20 Hr. Pfleger Gottfried Klauser, Küfer, Frau Catharina Rüsch, Joh. Caspar, geb. 15.
— — Jakob Meier von Wiedikon, Frau Margaretha Morf, Conrad, geb. 18.
♄ 27 Christian Denzler, Schuhmacher, von Schleitheim, seßh. in hier,
Frau Verena Müller, Anna Elisabetha, geb. 23.
☉ 28 Mstr. Heinrich Hausamann, von Männedorf, Pfister, in hier,
Frau Dorothea Burkard, Anna Regina, geb. 23.
☿ 31 Hr. Caspar Vogel, Schwanenwirth, Frau Maria Akermann, Rudolf Albert, geb. 20.

Beym Predigern.

☿ 3 Friedrich August Brillon von Sellenbüren, seßh. in hier,
Frau Barbara Kuhn, August, geb. 24. Febr.
— — Jakob Wunderli von Meilen, seßh. in hier,
Frau Katharina Schäppi, Johannes, geb. 25.
— — Gottlieb Wehner, von Torgau in Sachsen, seßh. in hier,
Frau Magdalena Fürst, Regula, geb. 26.
☉ 7 Heinrich Hofmann von Oberschottikon, der Pfr. Elgg, seßh. in hier,
Frau Anna Maria Bommeli, Anna Maria, geb. 28.
— — Caspar Schmied von Unterstraß, Frau Magdalena Kreis, A. Magdalena, geb. 2. Merz.
☿ 10 Hs. Conrad Wirz, Casernier, Frau Elisabetha Höhn, Dorothea, geb. 5.
☉ 14 Heinrich Bryner von Baßerstorf, seßh. zu Fluntern,
Frau Anna Müller, Anna Dorothea, geb. 9.
☿ 17 Mstr. Caspar Keller, Küffer, Frau Barbara Waser, Franz, geb. 11.
— — Heinrich Zollinger von Maur, seßh. in hier,
Frau Dorothea Senn, Barbara, geb. 12.
♄ 20 Salomon Boppikhofer, von Rothenhausen, Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Frau Susanna Rosina Schüra, Maria Rosina, geb. 16.
☿ 24 Hs. Conrad Wolf, Conducteur, Frau Rosina Fischer, Christoph, geb. 17.
— — Jakob Bachofen von Rußikon, seßh. an der Obernstraß,
Frau Regula Knecht, Johannes, geb. 20.
♄ 27 Herr Heinrich Escher,
Frau Lidia Henriette Zollikofer, Johann Heinrich Alfred, geb. 20. Febr.
— — Jakob Kuhnz von Mönchaltorf, seßh. in hier,
Frau Barbara Landolt, Anna Barbara, geb. 25. Merz.
— — Heinrich Spitzer von Grüningen, seßh. an der Obernstraß,
Frau Regula Heußer, Esther, geb. 26.
— — Jakob Schörrli von Stäfa, seßh. zu Fluntern,
Frau Anna Alder, Johannes, geb. 25.
☉ 28 Hr. Salomon Kramer, Müller, Frau M. Magdalena Burkhardt, Salomon, geb. 22.

Auswärts getauft.

Eglisau, Herr Johann Jakob Hafner, Pfarrer daselbst,
den 7. Merz. Frau Emerentiana Ulrich, Anna, geb. 3.

Greifensee, den 21. Merz. Jkr. Achior Schmidt, Frau Anna Margaretha Hürlimann, Anna Elisabetha, geb. 16. Merz.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

⊙ 7 Gr. Mstr. Herr Paulus Julius Arter von hier, Jgfr. Regula Meyer von Buchs,
— 14 — — — Hs. Conrad Wäber von Hottingen, Jgfr. Susanna Huber von Hegi, Pfr. Oberwinterthur.
— — Predigern Mstr. Johannes Nägeli, Anna Cleophea Morf. Cop. im Predigern.
— 21 Gr. Mstr. Jakob Furrer von Bauma, seßh. in Hottingen, Jgfr. Susanna Meyer von Hottingen.
— — — — — Caspar Steiger von Uetikon am See, Jgfr. Elisabetha Grütert, von Guntenschweil, Pfr. Gachnang, beyde seßh. in Hottingen.
— — Predigern. Heinrich Gujer, Jgfr. Verena Feh, beyde von Fluntern. Cop. im Predigern.
St. Peter, 26. Herbstm. 1818. Herr Johann Caspar Goßweiler, Kaufmann von hier, Jgfr. Eugenie Judith Lionnet de Montpellier. Cop. in Genf.

Verstorbene.

☾ 1 Spithal. Elisabetha Ammann von Dättlikon. æt. 48 J.
☿ 3 St. Leonh. Herr Johann Heinrich Siegrist, Metzger von Rafz. æt. 45 J. 8 M.
♃ 4 St. Jakob. Abraham Meyer, Ludwig Meyers im Hard, Söhnlein. æt. 3 M. 6 T.
— — Wiedikon. Frau Elisabetha Altorfer, Hs. Jakob Engels des Schuhmachers sel. von Bülach, Wittwe. æt. 70 J. 4 M. 3 W.
♀ 5 Enge. Heinrich Hürlimann, Hs. Jakob Hürlimanns von Oetweil, seßh. im Nis, Söhnlein. æt. 25 W.
— — St. Jakob. Heinrich Burkhard, Hs. Jakob Burkharden aus dem Hard, Söhnlein. æt. 22 W.
— — St. Anna. Cleophea Elisabetha Koch, Hrn. Hs. Conrad Kochen, des Preßers, Töchterlein. æt. 39 W. 5 T.
♄ 6 Gr. Mstr. Elisabetha Kramer, Hs. Conrad Kramers sel. von Buch am Irchel, Tochter. æt. 31 J. 8 M.
— — Kreuz. Felix Huber, Felix Hubers v. Hirslanden, Söhnlein. æt. 10 J. 6 M. 6 T.
⊙ 7 Gr. Mstr. August Obach, Theobald Obachs, des Vergolders von Weidlen, Söhnlein. æt. 31 W. 5 T.
— — Predigern. Jgfr. Anna Maria Vögeli, Herrn Waagmeister Hs. Conrad Vögelis sel. des Pastetenbecks, Jgfr. Tochter. æt. 80 J. 5 M. 2 T.
☾ 8 Kreuz. Maria Elisabetha Kuhn, Hrn Heinrich Kuhn von Pfeffikon, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 6 T.
— — St. Jakob. Catharina Denger, Christian Dengers, des Schuhmachers von Schleitheim, seßh. in hier, Töchterlein. æt. 1 J. 2 M.
— — Predigern. Heinrich Weiß, Zuckerbeck, Abwart bey der L. Hülfsgesellschaft. æt. 44 J. 1 M. 6 T.
— — St. Leonh. Regula Widmer, Abraham Widmers, des Schneiders v. Küßnacht, Töchterlein æt. 24 W.
♂ 9 Kreuz. Conrad Hänsler von Hirslanden. æt. 81 J. 3 M. 11 T.
— — Fluntern. Dorothea Hunziker, Hs. Caspar Hunzikers, von Horburg im Elsaß, Töchterlein. æt. 5 J. 3 W. 2 T.
☿ 10 Oberstraß. Hs. Jakob Bodmer, Johannes Bodmers von Stäfa, Söhnlein. æt. 2 W. 5 T.

♃ 11 Spithal. Rudolf Schäppi von Oberrieden. æt. 72 J.
♀ 12 Predigern. Theodor Horner, Herrn Hofrath Caspar Horners, Söhnlein. æt. 1 J. 9 M.
— — Spithal. Elisabetha Meyer von Fischenthal. æt. 41 J.
☉ 14 Kreuz. Verena Huber, Rudolf Hubers von Hirslanden, Töchterlein. æt. 5 T.
— — Predigern. Salomon von Moos, Meister Christoph von Moos des Schneiders, Söhnlein. æt. 13 W.
— — Spithal. Rudolf Schnorf von Wytikon. æt. 33 J.
☾ 15 Fluntern. Ursula Wylemann, Andreas Gujers von Fluntern, Hausfrau. æt. 62 J. 7 M.
♂ 16 Gr. Mstr. Carl Rudolf Rahn, Herrn Joh. Rudolf Rahnen, Söhnlein. æt. 4 J. weniger 20 T.
— — St. Jakob. Johannes Hafner, Hs. Ulrich Hafners im Hard, Söhnlein. æt. 15 W. 3 T.
— — Spithal. Hs. Ulrich Nötzli von Höngg. æt. 15 J.
☿ 17 St. Jakob. Johannes Borell, Johannes Borells von Aussersihl, Söhnlein. æt. 19 T.
— — — — — Frau Elisabetha Haller, Johannes Meyers von Wiedikon, Hausfrau. æt. 56 J. 19 T.
— — — — — Anna Regula Widler, Heinrich Widlers von Albisrieden, Töchterlein. æt. 8 J. 9 M. 14 T.
♃ 18 Fluntern. Caspar [illegible]ber, Heinrich Webers sel. des Buchdruckers, Sohn. æt. 67 J. 4 M. 10 T.
♀ 19 Predigern. Jakob Koller, Heinrich Kollers des Bratwursters, Söhnlein. æt. 1 J. weniger 8 T.
— — Spithal. Johannes Schellenberg von Pfeffikon. æt. 9 J.
♄ 20 St. Jakob. Frau Dorothea Müllhaupt, Felix Dolders sel. Hausfrau. æt. 59 J. 9 W.
— — Spithal. Jakob Knecht von Hinweil. æt. 46 J.
☉ 21 Gr. Mstr. Frau Anna Maria Catharina Ott, Herrn Stadtrath Joh. Heinrich Müllers Hausfrau. æt. 42 J. 7 M.
— — — — — Frau Ursula Däniker, Mstr. Peter Lindgaard, des Kupferschmids von Feuerthalen, Hausfrau. æt. 70 J. 4 M.
☾ 22 Spithal. Jakob Bücher von Niederweningen. æt. 58 J.
— — — — — Rudolf Merki von Niederweningen. æt. 40 J.
♂ 23 St. Leonh. Regula Landolt, Jakob Landolten aus Enge, Töchterlein. æt. 3 J. 3 M. 17 T.
— — Spithal. Jonas Meili von Oberwinterthur. æt. 77 J.
☿ 24 Fr. Mstr. Cleophea Dorothea Sidler, Conrad Sidlers von Küßnacht, Töchterlein. æt. 39 W. 4 T.
— — Spithal. Jgfr. Anna Maria Huber, Hrn. Jakob Huber, des Goldschmids sel. Tochter. æt. 79. J.
♃ 25 Predigern. Frau Maria Magdalena Kambli, Mstr. Johannes Burkhardt sel. des Weibels, Wittwe. æt. 41 J. 4 M.
♄ 27 St. Anna. Herr Johann Caspar Hafner, Stud. Philos., Herrn Joh. Caspar Hafners, Provisors an der gelehrten Schul und Pfarrers in Zumikon, Hr. Sohn. æt. 18 J. 7 M. 10 T.
☉ 28 St. Jakob. Mstr. Conrad Hofmann, Strümpfweber von Oberschottikon, Pfr. Egg. æt. 64 J. 5 M. 5 T.
— — St. Leonh. Anna Waser, Jakob Wasers sel. v. Adlikon Pfr. Andelfingen, Tochter. æt. 49 J. 9. M. 14 T.
— — Spithal. Elisabetha Remi von Marthalen. æt. 79 J.
☾ 29 St. Leonh. Herr Heinrich Homberger von Wermerschweil, der Pfr. Uster, Mitglied des kleinen Rathes. æt. 65 J. 1 M. 22 T.
☿ 31 St. Anna. Frau Anna Maria Fehr, Hrn. Nachtschreiber Conrad Ulrichs sel. Wittwe. æt. 55 J. 4 M.
— — Spithal. Johannes Gattiker von Horgen. æt. 44 J.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 28 Februar. Frau Anna Huber, Heinrich Wettstein von Hirslanden, Hausfrau. æt. 70 J. 5 M. Starb im Spithal.

☿ 10 Merz. Heinrich Rabholz, Hs. Rudolf Rabholzen von hier, Sohn. æt. 27 J. 20 M. Starb in Lusingen.

♄ 20 — — — Caspar Nägeli, Soldat unter dem Königl. Französ. Garde-Regiment von Högger, Mstr. Rudolf Nägeli sel. des Karrenziehers, Sohn. Starb zu Orleans in Frankreich.

☉ 28 — — — Herr Jakob Christoph Ammann von hier. æt. 33 J. Starb in Augsburg.

☉ 4 April. Hs. Heinrich Widmer, Landjäger, von Hottingen. æt. 41 J. 10 M. 27 T. Starb in Uster.

Wahlen und Beförderungen.

Durch den großen Rath

♀ 2 April. 1819. Herr Heinrich Holz von Oberhittnau, bisheriger Vice-Präsident des Amtsgerichts Kyburg, zum Mitglied des Kleinen Raths.

— — — — — Herr alt Salzfaktor Hs. Jakob Heß, zum Großwaibel.

Durch die Hohe Regierung

♃ 8 Weinm. 1818. Herr Johannes Knus von Winterthur, zum Pfarrer nach Hüttlingen.

♃ 10 Christm. Herr Rudolf Wirz, bisheriger Pfarrer zu Hombrechtikon, zum Pfarrer nach Wädenschweil.

♄ 19 — — — Herr Hs. Jakob Tobler, bisheriger Pfarrer zu Seebach, zum Pfarrer nach Hombrechtikon.

♂ 29 — — — Ikr. Joh. Jakob Escher, zum Stempelverwalter (zum zweyten Mahl.)

♃ 21 Januar. 1819. Herr Rudolf Corrodi, Lehrer an der Bürgerschule, zum Pfarrer nach St. Jakob.

♂ 26 — — — Herr Diethelm Lavater, M. D. Mitglied des Großen Raths, zum Arzte des Krankenhauses an der Spanweid.

♂ 9 Februar. Herr Heinrich Escher, bisheriger öffentlicher Ankläger und Professor der Rechte am politischen Institut, zum Oberamtmann nach Grüningen.

♃ 25 — — — Herr Conrad Vögeli, bisheriger Pfarrer zu Schwamendingen, zum Pfarrer nach Benken.

♃ 10 April. Herr Johannes Boßhard, ab alt Landenberg der Pfarr Bauma, zum Amtsrichter nach Kyburg.

Durch die vereinigte Wahlbehörde des Erziehungs-Rathes und der Stift

♂ 16 Februar. Herr Fr. Salomon Ulrich, Professor eloquentiae, zum Chorherr und Professor linguae graecae. (Durch die Regierung bestätigt.)

♂ 16 Februar. Herr Caspar von Orell, Professor an der Cantonsschule in Chur, zum Professor eloquentiae.

Durch das E. Stift zum Gr. Münster

☾ 28 Christm. 1818. Herr Conrad Bleuler, V. D. M., zum Pfarrer auf die Filial Seebach.

♃ 4 Merz. 1819. Herr Heinrich Ackermann, V. D. M., von Fluntern, zum Pfarrer auf die Filial Schwamendingen.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

April.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

3 Herr J. J. Nordorf, Goldarbeiter,
Frau Catharina Stadler, — Emilie, geb. 31. März.
— — Hr. Leonhard Schinz, Sattler,
Frau Catharina Furer, — Rudolf, geb. 30.
— — Hr. Anton Gottlieb, Goldschmied von Winterthur, seßh. im Riespach,
Frau Anna Maria Elisabetha Wirth, — Otto Heinrich, geb. 30.
— — Joh. Caspar Fehr von Flaach, seßh. in der Stadt,
Frau Barbara Bänninger, — Joh. Caspar, geb. 20.
12 Johannes Maurer von Hirslanden,
Frau Maria Bindschädler, — Catharina, geb. 8. April.
17 Jakob Juker von Bichelsee, Pfr. Dusnang, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Stahel, — Cleophea, geb. 15.
24 Herr Heinrich Escher, Professor der Geschichte,
Frau Susanna Landolt, — Maria Regula, geb. 18.
— — Hr. Salomon Geßner,
Frau Maria Huber, — Friederich, geb. 18.
— — Johannes Schlatter, ab der Unterstraß, seßh. in Hirslanden,
Frau Margaretha Spörri, — Johannes, geb. 21.
28 Herr Hs. Conrad Eßlinger,
Frau Justina Karolina Hartmann, — Hs. Conrad, geb. 18.

Bey St. Peter.

10 Jakob Irz von Otmarsingen, seßh. in Wiedikon,
Frau Emerentiana Bäumler, — Elisabetha, geb. 8. April.
11 Heinrich Stolz von Ausserihl,
Frau Margaretha Böschenstein, — Ludwig Heinrich, geb. 20. März.
12 Jakob Widmer von Langnau, seßh. in Ausserihl,
Frau Catharina Landolt, — Catharina, geb. 9. April.
— — Jakob Glaser, Schuhmacher von Wiedikon,
Frau Maria Chevalier, — Heinrich, geb. 9.
17 Herr Conrad Bodmer, auf dem Rein,
Frau Regula Finsler, — Anna Louise, geb. 8.
— — Hr. Heinrich Walder von Glattfelden, Spezereyhändler, seßh. in hier,
Frau Anna Maria Näf, — Mathilde, geb. 8.
— — Hr. Franz Weiß von Groß-Höchstätten, Cant. Bern, seßh. im Hard,
Frau Catharina Tüßel, — Louis, geb. 5.
21 Jakob Scheller ab Kilchberg, seßh. in Enge,
Frau Anna Müller, — Johannes, geb. 17.
— — Hs. Caspar Morf von Fehraltorf, im Hökler,
Frau Anna Schweizer, — Anna, geb. 19.
24 Herr Caspar Stadler, Baumeister,
Frau Susanna Morf, — Johann Jakob, geb. 19.

♄ 24 Heinrich Wäber von Kemten, Schuhmacher, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Hutmann, August, geb. 17. April.
☿ 28 Mstr. Jakob von Moos, Schuhmacher,
Frau Susanna Sauter, Hs. Caspar, geb. 23.

Beym Predigern.

♄ 3 Hs. Rudolf Bader, von Affoltern bey Höngg, seßh. in hier,
Frau Maria Schmied, Jakob, geb. 30. März.
— — Jakob Meyer von Seebach, seßh. in hier,
Frau Verena Keller, Jakob, geb. 1. April.
☉ 4 Wilhelm Juker von Elgg, seßh. in hier,
Frau Maria Weber, Hs. Jakob, geb. 2.
— — Hs. Jakob Bachofen von Uster, seßh. an der Obernstraß,
Frau Elisabetha Hämmig, Salomon, geb. 3.
☿ 7 Johannes Fehr von Flach, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Speer, Salomon, geb. 3.
♄ 10 Herr Heinrich Noz von hier,
Frau Anna Elisabetha Wegelinn, Elisabetha, geb. 5.
— — Salomon Schmied von Unterstraß,
Frau Regula Bruppacher, Johann Heinrich, geb. 7.
☾ 12 Hs. Jakob Sträuli von Horgen, seßh. in hier,
Frau Anna Wehrenberger, Johann Conrad, geb. 4.
☉ 25 Hr. Diethelm Weber, Mahler,
Frau Küngolt Liechti, Esther, geb. 20.
— — Heinrich Rathgeb von Dietliken, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Tobler, Anna Henriette, geb. 9.
— — Jakob Baumann von Wald, seßh. in hier,
Frau Regula Näf, Heinrich, geb. 20.
♃ 28 Herr Johann Jakob Hottinger, Apotheker,
Frau Magdalena Schweizer, Franz Caspar, geb. 19.
— — Rudolf Basler von Dorlikon, seßh. in hier,
Frau Anna Weinmann, Anna Dorothea, geb. 24.
— — Lorenz Ebneter von St. Gallen, seßh. in hier,
Frau Maria Barbara Däniker, David, geb. 24.

Auswärts getauft.

Dübendorf, Herr Hs. Jakob Bremi,
den 8. April. Frau Magdalena Barbara Wolf, Cleophea Barbara, geb. 5. April.
Seen, Herr Rudolf Rordorf, Pfarrer daselbst,
den 12. April. Frau Dorothea Holzhalb, Friederich, geb. 2. April.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☾ 12 St. Peter. Herr Anton Abeag, Med. Pract.,
Jgfr. Barbara Margaretha Tobler. Cop. in Altstetten.
— — — — — Melchior Straßer, von Langendorf Pfr. Frauenfeld, Wittwer, Schneider,
Magdalena Müller von Dättlikon. Cop. im St. Peter.
— — — — — Johannes Aeppli, von Rieden, Pfr. Dietlikon,
Elisabetha Schärer, von Butenhard, Cant. Schaffhausen.
— — Predigern. Herr Johann Conrad Vögeli,
Jgfr. Anna Elisabetha Vogel. Cop. in Schwamendingen.

☽ 12 Predigern. Heinrich Gattiker von Horgen,
Jgfr Susanna Dubois, von Rolle, Cant. Waadt, beyde seßh. in hier. Cop. in Bülach.
— — — — — Hr. Johann Georg Reichenberger, von Müllhausen im franz. Oberrhein. Depart.
Frau Maria Magdalena Freitag von Wetzikon, der Pfr Lustorf, Cant. Thurgau, seßh. in hier.
☉ 18 Gr. Mstr. Jakob Weilemann von Töß,
Jgfr. Anna Hauser von Zweidlen Pfr. Glattfelden, beyde seßh. in Hottingen.
— — Fr. Mstr. Mstr. Jakob Freudweiler, Küfer,
Jgfr. A. Barbara Zimmermann. Cop. in Baden.
— — Predigern. Herr Heinrich Gyger, Pfarrer in Oßingen u. Decan E. E. Steiner-Capitels,
Jgfr. Magdalena Thomann. Cop. in Oßingen.
— — — — — Rudolf Feh von Fuuntern,
Jgfr. Maria Ursula Voßhard von Embrach. Cop. in Weiningen.
☉ 25 St. Peter. Hs. Conrad Akert,
Jgfr. Anna Bäumli, beyde von Aussersihl. Cop. im St. Peter.
— — — — — Hs. Conrad Reilstab von Unter-Leimbach,
Jgfr. Regula Hofmann, von Adlischweil Pfr. Kilchberg. Cop. im St. Peter.
— — — — — Mathias Meyer von Wiedikon, Landjäger,
Jgfr. Anna Elisabetha Uhlmann von Feuerthalen. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Hs. Jakob Burri von Höngg,
Jgfr. Anna Rinderknecht von Unterstraß. Cop. in Höngg.
— — — — — Caspar Haab von Meilen, seßh. in hier,
Barbara Heußer von Hombrechtikon.

Verstorbene.

♃ 1 Gr. Mstr. Jfr. Elisabetha Grebel, Jkr. Landvogt. Hartmann Grebels sel. Jgfr. Tochter. æt. 85 J. 7 M.
— — St. Anna. Frau Anna Barbara Meyer, Herrn Amtmann Hs. Jakob Weißen sel. Frau Wittwe. æt. 81. J. 1 M. 10 T.
☿ 2 Predigern. Frau Elisabetha Lauffer, Mstr. Heinrich Waser sel. des Schneiders, Frau Wittwe. æt. 83 J. 6 M. 3 W.
— — St. Leonh. Elisabetha Steiner, Caspar Brämis von Schlieren, Hausfrau. æt. 67 J. 5 M.
— — — — — Frau Margaretha Willi, Hs. Ulrich Schäppis aus dem Hirzel, seßh. an der Unterstraß, Hausfrau. æt. 54 J. 5 M. 2 W. 6 T.
♄ 3 Kreuz. Hs. Jakob Wetzel, Dreher, von Uhwiesen, seßh. in Hirslanden. æt. 62 J. 3 M.
— — Spithal. Heinrich Hildebrand von Hettlingen. æt. 40 J.
— — — — — Heinrich Müller von Embrach. æt. 65 J.
☉ 4 St. Anna. Louisa Huber, Herrn Landschreiber Jakob Christoph Hubers, Töchterlein. æt. 4 W. 3 T.
— — Spanweid. Maria Meier, Jakob Meiers sel. von Wiedikon Tochter. æt. 71 J. 2 M.
☿ 7 Fr. Mstr. Herr Hs. Conrad Stadler, Staats-Bauinspector. æt. 66 J. 4 M. 12 T.
— — Spithal. Catharina Widmer von Meilen. æt. 76 J.
☉ 8 Gr. Mstr. Frau Margaretha Bertschinger, Salomon Marthalers von Unterstraß, Hausfrau. æt. 62 J. 7 M. 14 T.
— — St. Anna. Frau Anna Jenny, Hrn. Caspar Kramer sel. des Mezgers, Frau Wittwe. æt. 81 J. 6 M.
— — St. Jakob. Conrad Huber, Jakob Hubers von Aussersihl, Söhnlein. æt. 13 W. 2 T.

♃ 8 Wiedikon. Alt Wachtmeister Johannes Grob von Wiedikon. æt. 73 J. 2 M. 4 T.
— — — — — — Hs. Caspar Hämiker, Hs. Caspar Hämikers von Wiedikon, Söhnlein. æt. 2 M. 3 W.
♀ 9 Spithal. Regula Häcki von Dielstorf. æt. 74 J.
☉ 11 Enge. Ursula Herter, Hs. Ulrich Herters von Hettlingen, Tochter. æt. 38 J. 5 M. 2 W.
♂ 13 Gr. Mstr. Barbara Margaretha Ammann, Herrn Ammann des Instrumentmachers, Töchterlein. æt. 1 J. 5 M. 10 T.
— — Enge. Hs. Ulrich Huber, Jakob Hubers sel. von Dorlikon, Sohn. æt. 70 J.
☿ 14 Kreuz. Jakob Huber, Felix Hubers von Hirslanden, Söhnlein. æt. 9 J. 5 M. 2 T.
— — St. Leonh. Heinrich Wilhelm Kindt, Hrn. Wilhelm Kindt, Silberarbeiters, aus der Sihlgemeind, Söhnlein. æt. 3 J. 9 W. 4 T.
— — Spithal. Jakob Meyer von Wiesendangen. æt. 65 J.
♃ 15 Fluntern. Elisabetha Rotz, Hrn. alt Gemeindraths-Präsident Heinrich Rotzen, Töchterlein. æt. 10 T.
— — — — — — Johannes Senn, Caspar Senn aus dem Fischenthal, Söhnlein. æt. 3 J. 9 M. 8 T.
♀ 16 Kreuz. Frau Anna Maria Appenzeller, alt Geschwornen Hs. Jakob Bruppachers von Hottingen, Hausfrau. æt. 63 J. 6 M. 14 T.
— — Spithal. Salomon Polack von Töß. æt. 75 J.
☾ 19 Gr. Mstr. Anna Rüegg, Johannes Rüeggen von Bauma, Töchterlein. æt. 5 M. 7 T.
♂ 20 Oberstraß. Heinrich Bermann, Caspar Bermann sel. des Maurers von Oberstraß, Sohn. æt. 32 J. 3 M.
♃ 22 Predigern. Jgfr. Elisabetha Heß, Hrn. Johann Conrad Heß, des Zirkelschmieds, Jgfr. Tochter. æt. 16 J. 6 M. 2 T.
— — Oberstraß. Heinrich Bachoffen, Seckelmeister Hs. Heinrich Bachoffens von Kirch-Uster, Sohn. æt. 32 J. 6 W. 5 T.
♄ 24 Gr. Mstr. Heinrich Kambli, Hrn. Johannes Kambli des Bratwursters, Söhnlein. æt. 2 J. 2 M.
☉ 25 Kreuz. Frau Barbara Kunz, Heinrich Hombergers sel. von Goßau, seßh. im Riespach, Wittwe. æt. 73 J. 7 M. 16 T.
— — Oberstraß. Jakob Rinderknecht, alt Kirchenpfleger von Oberstraß. æt. 59 J. 3 W.
☾ 26 Spithal. Magdalena Müller von Seen. æt. 71 J.
♂ 27 Kreuz. Frau Verena Leutert, Jakob Bleulers aus dem Riespach, Hausfrau. æt. 45 J. 4 M. 3 W.
☿ 28 Gr. Mstr. Herr Hs. Conrad Pestaluz, Spithal-Pfleger. æt. 42 J. 2 M. 3 T.
— — Kreuz. Frau Regula Appenzeller, Hrn. alt Wachtmeister Hs. Heinrich Stauben sel. aus dem Riespach, Wittwe. æt. 59 J. 9 M.
— — St. Jakob. Karl Felix Borell, Johannes Borells von Ausserstihl, Söhnlein. æt. 2 J. 15 W. 3 T.
— — Predigern. Herrn Johann Rudolf Hamberger, Praeceptor. æt. 72. J. 9 M. 3 T.
— — — — — — Frau Adelheit Däggeler, Mstr. Hs. Conrad Morf sel. des Salzknechts, Frau Wittwe. æt. 68 J. 3 M. 4 T.
♃ 29 Gr. Mstr. Jakob Ferdinand Holzhalb, Hrn. Stubenverwalter Holzhalben, Söhnlein. æt. 5 M. 3 T.
♃ 29 Kreuz. Frau Emerentiana Zollinger, Meister Hs. Conrad Widmer sel. des Bannwarts von Hottingen, Wittwe. æt. 83 J. 7 M. 11 T.
♀ 30 Predigern. Frau Anna Esther Grob, Herrn Hauptmann David von Schännis sel. des Pfisters, Frau Wittwe. æt. 62 J. 6 M.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

May.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 1 Melchior Wolf von Hottingen, Frau Anna Wäber, Hs. Ludwig, geb. 24. April.
☉ 2 Ulrich Huber aus dem Hegi, Frau Elisabetha Kuhn, Samuel, geb. 23.
☿ 5 Hr. Caspar Ammann, Instrumentmacher,
Frau Margaretha Nägelin, Johann Caspar, geb. 2. May.
— — Wilhelm Ferz von Hottingen, Frau Anna Venner, Johannes, geb. 28. April.
— — Johannes Huber von Wädenschweil, seßh. in hier,
Frau Marianne Baubillier, Maria Louise Isabelle, geb. 25.
☿ 6 Sebastian Näny von Herisau, Frau Susanna Randegger, Friederich, geb 29.
♄ 8 Christian Tanner von Lüzelflüe, Cant. Bern, seßh. in Hottingen,
Frau Rosina Marshard, Wilhelm, geb. 3. May.
♄ 15 Hs. Ulrich Strikler von Richtenschweil, seßh. in Hottingen,
Frau Regula Großmann von Höngg, Rudolf, geb. 10.
☿ 19 Conrad Näf von Wiedikon, seßh. im Riespach,
Frau Anna Lattmann, Regula, geb. 17.
♄ 22 Herr Ludwig Denzler, Goldschmied,
Frau Maria Magdalena Elliker, Daniel Carl, geb. 16.
☉ 23 Heinrich Hoz von Hottingen, Frau Anna Weidmann, A. Margaretha, geb. 22.
☿ 27 Jakob Würgler, von Rußikon, seßh. in Hottingen,
Frau Agathe Klingler, Anna, geb. 22.
♄ 24 Jakob Boßard von Hottingen, Frau Maria Strehl, Louisa Juditha, geb. 23.
☾ 31 Heinrich Frischi von Teufen, seßh. in Hirslanden,
Frau Barbara Furrer, Hs Jakob, geb. 28.

Beym Fraumünster.

☉ 9 Herr Hs. Jakob Finsler, Major,
Frau Elisabetha Maier, Elisabetha Cleophea Felicitas, geb. 30. April.
♄ 29 Johannes Pfister, Schuhmacher aus dem Gfenn, Pfr. Dübendorf,
Frau Catharina Müller, Felix, geb. 27 May.

Bey St. Peter.

♄ 1 Herr Stabshauptmann Hs. Heinrich Schinz, im Seidenhof,
Frau Anna Geßner, Maria Catharina Cäcilia, geb. 24. April.
— — Felix Bidermann von Thalweil, im Seidenhöfli,
Frau Maria Gilg, Anna Barbara, geb. 26.
— — Jakob Binder von Oerlikon, seßh. in Wiedikon,
Frau Barbara Guberli, Maria, geb. 29.
— — Caspar Baumberger von Fällanden, Färber, seßh. in Aussersihl,
Frau Magdalena Kaver, Hs. Caspar, geb. 26.
☉ 2 Heinrich Meier von Wiedikon, Frau Anna Günthard, Regula, geb. 26.
♄ 8 Conrad Unholz aus dem Riespach, seßh. in hier,
Frau Catharina Tolschatis, Hs. Jakob, geb. 3. May.
— — Rudolf Spielmann von Niedersteinmaur, seßh. in Aussersihl,
Frau Anna Brak, Rudolf, geb. 7.

☉ 9 Herr Caspar Bodmer, Preßer, Frau Cleophea Locher, Johann Caspar, geb. 3. May.
☿ 12 Heinrich Baumann, Schuhmacher, von Wädenschweil, seßh. in Wiedikon,
Frau Susanna Schärer, Jakob, geb. 4.
♄ 15 Johannes Dolder aus dem Hard, Frau Regula Nözli, Elisabetha, geb. 7.
— — Thomas Meier von Wiedikon, Frau Susanna Trüb, Thomas, geb. 15.
☿ 19 Herr Martin Escher, im Wollenhof, Fr. Elisabetha Heß, Anna, geb. 16.
— — Herr David Keller, bey der grünen Zinnen, Frau Maria Heß, Friederike, geb. 19.
— — Jakob Gut von Lunnern, am Spitahlerrein in Enge,
Frau Susanna Kunz, Susanna, geb. 17.
♄ 22 Christoph Müller aus Anspach, Schuhmacher in hier,
Frau Salomea Wittich, Anna Dorothea, geb. 22.
☉ 23 Johann Caspar in Aussersihl, Frau Anna Bölsterli, Anna, geb. 21.
☿ 26 Herr Paulus Julius Arter, Mahler,
Frau Regula Meier, Maria Elisabetha, geb. 18.
— — Herr Johann Georg Däniker, Hufschmied,
Frau Susanna Bauert, Johann Friederich, geb. 23.
♄ 10 Herr Johannes Frieß, beym Bären,
Frau Regula Susanna Freudweiler, Johann Heinrich, geb. 22.
— — Hs. Jakob Guggenbühl von Uetikon, seßh. im Hard,
Frau Verena Fügli, Dorothea, geb. 24.

Beym Predigern.

☉ 2 Conrad Zimmermann von Weißlingen, seßh. in hier,
Frau Maria Jenni, Anna Maria, geb. 27. April.
— — Hs Jakob Meyer von Schöfflistorf, seßh. an der Oberstraß,
Frau Barbara Wirth, Anna Elisabetha, geb. 28.
☿ 5 Rudolf Hofmann von Kloten, seßh. an der Unternstraß,
Frau Catharina Bäeler, Johanna Louisa, geb. 30.
♄ 8 Hr. Caspar Keller, Kupferschmied, Frau Anna Bebie, Friedrich, geb. 2. May.
— — Ulrich Glogg von Meilen, seßh. in hier,
Frau Catharina Leemann, Hs. Jakob, geb. 2.
☿ 12 Rudolf Kienast von Zollikon, seßh. in hier,
Frau Susanna Leuthold, Salomon, geb. 10.
♄ 15 Hr. Caspar Schweizer, Nachtschreiber,
Frau Maria Barbara Huber, Johann Conrad, geb. 10.
☿ 19 Hs. Rudolph Bruppacher von Fluntern,
Frau Anna Schätti, Friederich Wilhelm, geb. 17.
♃ 20 Hr. Johannes Buchstab von Märstetten, Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Frau Anna Obrist, Sophie, geb. 15.
— — Conrad Huber von Hegi, seßh. in hier,
Frau Eva Kindscher, Conrad, geb. 15.
♄ 22 Hr. Franz Schweizer, Müller,
Frau Margaretha Holzhalb, Franz Anton, geb. 18.
— — Heinrich Mahler von Oberstraß, Frau Dorothea Gena, Jakob, geb. 17.
— — Andreas Forster von Dießenhofen, Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Frau Rosina Storz, Rosina Karoline, geb. 18.
☉ 23 Felix Bleuler von Zollikon, seßh. in hier, Frau Elisabetha Berli, Regula, geb. 20.
☿ 26 Heinrich Denzler, Bürstenbinder, Frau Anna Gysler, Maria, geb. 21.
— — Johann Ulrich Kern, von Berlingen Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Kern, Anna Elisabetha, geb. 23.
♄ 29 Abraham Feh von Fluntern, Frau A. Magdalena Horner, Anna Dorothea, geb. 24.
— — Heinrich Kull von Fluntern, Frau Maria Zehnder, Anna Dorothea, geb. 16.

Auswärts getauft.

Luſingen, Herr Franz Locher, Pfarrer daſelbſt,
den 30. May. Frau Barbara Margaretha Steinfels, Margaretha, geb. 26. May.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 2 Gr. Mſtr. Heinrich Wäber, von Kempten Pfr. Wetzikon, ſeßh. in Hottingen,
Jgfr. Anna Barbara Laubi von hier.
— — — — — David Widmer von Wädenſchweil, ſeßh. in Hottingen,
Jgfr. Catharina Augſpurger, von Tſangnau Cant. Bern.
— — Predigern. Johannes Marthaler von Unterſtraß,
Frau Anna Maria Egli, von Weggis Cant. Luzern,
— 9 Gr. Mſtr. Johannes Weber von Oetweil, ſeßh. in Hirslanden,
Jgfr. Eliſabetha Brunner von Hirslanden.
— — St. Peter. Herr Johann Rudolf Hotzhalb, Graveur,
Jgfr. Regula Frieß. Cop. in Bülach.
— 16 Gr. Mſtr. Heinrich Schädler von Hirslanden,
Jgfr. Regula Leemann von Hirslanden.
— — St. Peter. Herr Hs. Jakob Wegmann, Mezger,
Jgfr. Emilie Freudweiler. Cop. in Kloten.
— — — — — Hr. Caſpar Meiſter, Schreiner,
Frau Dorothea Hafner.
— 23 Gr. Mſtr. Herr Heinrich Müller, Stadtrath,
Jfr. Eliſabetha Goßweiler.

Verſtorbene.

♄ 1 Oberſtraß. Frau Anna Barbara Fiſchli, Hrn. Friedensrichter Jakob Chriſtoph Kraut von Oberſtraß, Hausfrau. æt. 34 J. 2 M.
— — Spithal. Heinrich Meyer von Zollikon. æt. 69 J.
— — — — — Johannes Müller von Binzikon. æt. 59 J.
☉ 2 Enge. Eliſabetha Eliſa Herter, Hrn. Doctor Joh. Ulrich Herters von Hettlingen, Töchterlein. æt. 9 W.
— — St. Anna. Herr alt Stadhalter Hs. Caſpar Locher, Friedensrichter, Mitglied des großen Raths und Kirchenpfleger bey St. Peter. æt. 64 J. 9 M. 25 T.
— — Oberſtraß. Frau Regula Traber, Hs. Jakob Jukers von Oberſtraß, Hausfrau. æt. 66 J. 2 M.
☾ 3 Spithal. Heinrich Meyer von Regenſtorf. æt. 3 W.
♂ 4 Gr. Mſtr. Frau Urſula Stumpf, Hrn. Wagmeiſter Conrad Simmlers ſel. Frau Wittwe. æt. 85 J. 3 M.
— — Spithal. Caſpar Meiſterhans von Altikon. æt. 30 W.
☿ 5 Gr. Mſtr. Frau Regula Locher, Herrn Pfleger Lochers ſel. Frau Tochter. æt. 78 J. 2 M.
— — — — — Herr Eduard von Müller, Herrn Profeſſor Joh. Gotthard von Müller von Stutgart, Herr Sohn. æt. 21 J.
♃ 6 Predigern. Frau Verena Kaufmann, Herrn Zuchtverwalter Fäſi ſel. Frau Wittwe. æt. 54 J. 4 M.
♄ 8 Spithal. Georg Schwenk, von Schwallbach aus Naßau. æt. 27 J.
☉ 9 Kreuz. Johannes Meyer, Heinrich Meyers von Bäretſchweil, ſeßh. im Rieſpach, Söhnlein. æt. 9 W. 2 T.
— — Wiedikon. Frau Eſther Lips, alt Wachtmeiſter Hs. Jakob Bodmers ſel. von Wiedikon, Wittwe. æt. 50 J. 8 M. 2 W.
— — — — — Frau Anna Barbara Huber, Mſtr. Hs. Jakob Hämikers, Hausfrau. æt. 68 J. 18 T.

☉	9	Predigern.	Hartmann Heinrich Wirz, Schüler der 2ten Klasse der Gelehrtenschule, Mstr. Joh. Caspar Wirz, des Schneiders, Sohn. æt. 12 J. 2 M.
☾	10	— — —	Frau Maria Barbara Huber, Hrn. Nachtschreiber Schweizer, Stubenverwalters auf dem Schwarzengarten, Hausfrau. æt. 38 J. 7 M.
♂	11	— — —	Jgfr. Anna Römer, Herrn Johannes Römer sel. gewesenen Obervogts zu Altikon, Jgfr. Tochter. æt. 86 J. 6 M.
♃	13	Fr. Mstr.	Herr Salomon Hirzel, Herrn Salomon Hirzel, Pfarrers zu Maur, Herr Sohn. æt. 25 J. 6 M. 20 T.
☉	16	Gr. Mstr.	Anna Elisabetha Meister, Jakob Eberhard, des Feilenhauers von Rümlang, Töchterlein. æt. 1 J. 8 M. 5 T.
—	—	St. Anna.	Herr Melchior Römer bey der Trüllen. æt. 71 J. 8 M. 12 T.
☾	17	St. Jakob.	Jakob Künzli, Hrn. Jakob Künzlis von Hinweil, Söhnlein. æt. 1 J. 9 M. 26 T.
☿	18	Fr. Mstr.	Hs. Rudolf Meyer, Dreher. æt. 53 J. 5 M. 8 T.
☿	19	Kreuz.	Heinrich Unholz, Jakob Unholzen aus d. Riespach, Söhnlein. æt. 2 J. 2 M. 2 W.
—	—	— — — —	Susanna Marfort, Stephan Marforts, von Arlesheim Cant. Basel, seßh. im Riespach, Töchterlein. æt. 7 M. 3 W. 2 T.
—	—	St. Jakob.	Anna Regina Hausammann, Heinrich Hausammanns von Männedorf, seßh. in hier, Töchterlein. æt. 8 W.
—	—	Predigern.	Jgfr. Anna Maria Schweizer, Hrn. Hs. Ulrich Schweizers sel. des Sattlers, Jgfr. Tochter. æt. 75 J.
—	—	Spithal.	Felix Trüb von Dübendorf. æt. 52 J.
♃	20	Gr. Mstr.	Johann Cordeß von Urdorf. æt. 53 J. 5 M 18 T.
—	—	Kreuz.	Margaretha Stocker, Heinrich Stockers von Wädenschweil, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 37 W.
♀	21	Spithal.	Hs. Georg Hansmann von Tinngen. æt. 33 J.
♄	22	Gr. Mstr.	Friederich Näny, Sebastian Näny von Herisau, Söhnlein. æt. 18 T.
—	—	Fluntern.	Herr Freyhauptmann Johann Heinrich Beyel v. Zürich. æt. 83 J. 2 M. 3 W.
—	—	Spithal.	Jakob Fenner von Dübendorf. æt. 62 J.
☉	23	Gr. Mstr.	Herr Joh. Heinrich Lavater, Med. Doct. und des großen Rathes. æt. 51 J.
—	—	St. Jakob.	Frau Anna Schmidli, Johannes Wydlers von Albisrieden, Hausfrau. æt. 59 J. 7 M. 1 T.
☿	26	Kreuz.	Jakob Wartmann, Jakob Wartmanns von Bubikon, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 11 W.
—	—	Wiedikon.	Mstr. Salomon Meyer von Wiedikon. æt. 68 J. 3 M. 2 T.
—	—	Spithal.	Veronika Horner, von Hochfelden Pfr. Bülach. æt. 26 J.
♃	27	— — —	Daniel Gibel, von Oberhausen Pfr. Kloten. æt. 23 J.
☿	28	Gr. Mstr.	Frau Esther Hauser, Herrn Hauptmann Hs. Jakob Stumpfen sel. Frau Wittwe. æt. 89 J. 6 M.
—	—	St. Jakob.	Johann Heinrich Münstermann, Johann Heinrich Münstermanns v. Lübeck, Söhnlein. æt. 15 W. 5 T.
—	—	St. Leonh.	Anna Barbara Schoch, Heinrich Schochen von Bauma, Töchterlein. æt. 8 J. 6 M.
♄	29	St. Jakob.	Maria Magdalena Schlatter, Mstr. Johannes Schlatter, Sattlers von Kloten, seßh. in Aufferfihl, Töchterlein. æt 4 M. 25 T.
☉	30	Gr. Mstr.	Anna Barbara Rusterholz, Heinrich Rusterholz von Wädenschweil, Töchterlein. æt. 2 M. 18 T.
—	—	Enge.	Johannes Steiger von Uetikon. æt. 32 J. 6 M. 22 T.
☾	31	Wiedikon.	Maria Binder, Jakob Binders von Wiedikon, Töchterlein. æt, 4 W.
—	—	— — — —	Verena Widmer, Rudolf Widmers sel. von Adlischweil, Tochter. æt. 41 J. 10 M. 20 T.
—	—	St. Leonh.	Rudolf Weidmann, Polizeydiener von Niederhasli. æt. 65 J. 7 M. 3 T.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

Brachmonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♀ 2 Heinrich Diener von Fischenthal, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Weiß, Verena, 29 May.
— — Heinrich Rüegg von Bauma, seßh. in der Stadt,
Frau Catharina Schweizer, Anna Cleophea, geb. 1 Brachm.
♄ 5 Hs. Jakob Gimpert, Glaser, von Uetikon, seßh. in der Stadt,
Frau Magdalena Huber, Jakob, geb. 31 May.
☉ 6 Johannes Leemann von Hirslanden, Frau Ursula Wethli, Johannes, geb. 3 Brachm.
♃ 9 Herr Hauptm. Hs. Jakob Kündig von hier, Frau Dorothea Feh, Heinrich, geb. 4.
♀ 16 Caspar Steiger von Uetikon, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Günthard, Elisabetha, geb. 13.
— — Hr. Johannes Schweizer, Uhrmacher von Stäffisburg, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Bäumler, Hs. Conrad, geb. 10.
— — Christoph Büeler aus dem Riespach, Frau Anna Wylemann, Anna, geb. 13.
♄ 19 Heinrich Bünzli von Ebmatingen, seßh. in Hirslanden,
Frau Anna Lüthold, Hs. Heinrich, geb. 16.
— — Ulrich Brisemann im Riespach, Frau Elisabetha Tobler, Dorothea, geb. 14.
— — Jakob Zimmermann von Albis-Affoltern, seßh. in der Stadt,
Frau Margaretha Weidmann, Johann Heinrich, geb. 11.
☉ 20 Hr. Caspar Kitt, Pfister, Frau Elisabetha Zwingli, Jakob Heinrich, geb. 18.
♀ 23 Hr. Johannes Meyer, Rößliwirth, Frau Anna Barbara Wüst, Elisa, geb. 19.
— — Hs. Conrad Siber, Karrenziehermeister, Frau Susanna Frymann, Joh. Rudolf, geb. 18.
♄ 26 Herr Hs. Conrad Ott, Frau Sophie Louise Imhof, Margaretha Louisa, geb. 19.
— — Heinrich Stempelmann von Oberrieden, seßh. beym Kreuz,
Frau Barbara Kuser, Johannes, geb 24.
☉ 27 Johannes Würgler von Uster, seßh. in Hottingen,
Frau Susanna Bülot, Jakob, geb. 20.
— — Jakob Fluri von Hirslanden, Frau Dorothea Kölliker, Anna Barbara, geb. 23.
— — Felix Schmid von Thalweil, seßh. in Hottingen,
Frau Margaretha Hottinger, Elisabetha Margaretha, geb. 22.
♀ 30 Daniel Freytag im Riespach, Frau Elisabetha Bindschädler, A. Barbara, geb. 28.
— — Heinrich Sommerauer, Frau Elisabetha Huber, Johannes, geb. 28.

Beym Fraumünster.

♄ 12 Herr Felix Denzler, Präzeptor, Frau M. Catharina Wepfer, Karl Jakob, geb. 2.
— — Hs. Conrad Sidler von Küßnacht, seßh in hier, Frau Ursula Krauer, Elisabetha, geb. 6.
☉ 13 Hr. Johannes Pfenninger, Kunstmahler von Stäfa,
Frau Magdalena Baag, Johann Caspar, geb. 9.
♄ 26 Hr. Salomon Nordorf, Kaufmann, Frau Maria Hunziker, Emil Anton, geb. 20.

Bey St. Peter.

♀ 2 Caspar Jäk von Müllheim, Cant. Thurgau, seßh. in Enge,
Frau Elisabetha Schärer, Judith, geb. 22 May.
— — Heinrich Münch aus Enge, Frau Elisabetha Meier, Anna, geb. 30.

♄ 5 Mstr. Heinrich Elsinger, Todtengräber, Frau Jakobea Klauser, Dorothea, geb. 3 Brachm.
☿ 9 Beat Dolder von Meilen, seßh. in hier, } Johann Conrad,
Frau Cleophea Rütschi, } Anna Margaretha, } Zwillinge, geb. 6.
♄ 12 Heinrich Blattmann von Wädenschweil, seßh. in hier,
Frau Anna Mahler, Anna Magdalena, geb. 7.
— — Jakob Hürlimann von Bärettschweil, seßh. in Aussersihl,
Frau Anna Ritter, Johannes, geb. 10.
— — Johannes Scheller ab Kilchberg, seßh. in Enge,
Frau Verena Baumann, Heinrich, geb. 10.
☿ 16 Hr. Joh. Jakob Mahler, Spengler, Frau Elisabetha Germann, Joh. Jakob, geb. 10.
☉ 20 Heinrich Knäusli, zu Leimbach, Fr. Barbara Kölliker, Heinrich, geb. 15.
♀ 23 Ulrich Ritter von Marthalen, seßh. in Enge,
Frau Regula Rebmann, Elisabetha, geb. 20.

Beym Predigern.

☿ 9 Heinrich Peter, Heuwäger, Frau Dorothea Leger, Johann Conrad, geb. 3.
— — Caspar Nägeli von Fluntern, Frau Anna Koller, Anna, geb. 5.
♄ 12 Rudolf Mahler von Oberstraß, Frau Regula Spahlinger, Regula, geb. 7.
☿ 16 Hr. Caspar Zeller, Frau Anna Irminger, Henriette, geb. 12.
☾ 20 Jakob Denzler von Dübendorf, seßh. in hier,
Frau Catharina Dendliker, Susanna, geb. 14.
— — Rudolf Guggenbüel von Uetikon, seßh. an der Oberstraß,
Frau Barbara Rusterholz, Susanna, geb. 17.
♄ 26 Hr. Martin Steinbrüchel, Mezger,
Frau Margaretha Sigrist, Gustav Heinrich, geb. 23.
— — Mstr. Paulus Kambli, Hutmacher,
Frau Anna Catharina Zimmermann, Wilhelm Heinrich, geb. 13.
☿ 30 Herr Wilhelm Meyer, Stadtseckelmeister,
Frau Maria Eßlinger, Maria, geb. 23.

Auswärts getauft.

Andelfingen, Herr Johann Jakob Heß, Landschreiber zu Andelfingen,
den 18. April. Frau Anna Moser von Schaffhausen, Karolina Bertha, geb. 12 April.
Töß, Herr Johann Jakob Meier, Pfarrer daselbst,
den 4. May. Frau Anna Elisabetha Meier, Jakob Friedrich Salomon, geb. 18.
Egg, Herr Heinrich von Orell, Pfarrer und Cammerer daselbst,
den 20 May. Frau Elisabetha Waser, Johannes, geb. 17 May.
Neftenbach, Herr Felix Herder, Pfarrvikar daselbst,
den 30. May. Frau A. Margaretha Scheuchzer, Johann Jakob, geb. 25.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 6 Gr. Mstr. Hs. Conrad Schädler von Hirslanden,
Jgfr. Judith Weber von Wytikon. Cop. im Gr. Mstr.
— — — — — Johannes Kienast aus dem Riespach,
Jgfr. Barbara Schindler von Könitz, Cant. Bern. Cop. im Gr. Mstr.
— — St. Peter. Herr Melchior Freudweiler, Pfr. in Horgen und Cammerer,
Jgfr. Dorothea Füßli. Cop. im Schönenberg.
— — — — — Johannes Hoffmann von Wiedikon,
Jgfr. Anna Regula Knüsli von Leimbach. Cop. im St. Peter.
— — — — — Johannes Landolt aus Enge,
Jgfr. Anna Steiner von Unterstraß.

☽ 6 St. Peter. Hs. Rudolf Wydler von Albisrieden,
Jgfr. Regula Sprüngli aus Enge.
— — Predigern Hr. Caspar Guggenbühl von Küßnacht,
Frau Regula Dorothea Bürkli von hier. Cop. in Küßnacht.
— 13 St. Peter. Salomon Werdmüller aus der Herrensage,
Margaretha Bertschingen von Dübendorf,
— — — — — Hr. Joh. Jakob Hiller, Küesner, von St. Gallen,
Jgfr. Esther Henriette Freudweiler von hier. Cop. in Oberutzweil.
— — — — — Johannes Zwicki von Mollis, Cant. Glarus,
Regula Huber von Aussersihl.
— — Predigern. Heinrich Kueser von Wülflingen,
Frau Anna Margaretha Bernhard von Unterstraß,
— 20 St. Peter. Herr Georg Leonhard Zollikofer von St. Gallen,
Jgfr. Anna Staub von Wädenschweil. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Salomon Brunner von Weinfelden, Cant. Thurgau,
Elisabetha Vollenweider von Aeugst, seßh. in hier.
— 26 Gr. Mstr. Herr Hs. Conrad Geßner,
Frau Catharina Wirz.
— — — — — Hr. Joh. Georg Gavelin von Mühlhausen,
Jgfr. M. Barbara Spitteler von Hottingen.

Verstorbene.

♂ 1 St. Leonh. Frau Dorothea Bünzli, Mstr. Jakob Breuschen von Seebach, Hausfrau. æt. 49 J. 7 M. 1 T.
— — Spithal. Regula Zollinger von Grüningen. æt. 60 J.
☿ 2 St. Anna. Herr Joh. Jakob von Orell, im Schanzenhof. æt. 66 J. 8 M. 17 T.
— — St. Jakob. Hs. Conrad Ernst von Oberwinterthur, aus dem Grundhof. æt. 46 J. 10 T.
♀ 4 Fr. Mstr. Säckler Caspar Vogel, Weibel des L. Stadtrathes. æt. 53 J. 7 M. 14 T.
— — St. Jakob. Hs. Jakob Unholz, Conrad Unholzen aus dem Riespach, Söhnlein. æt. 1 M.
♄ 5 Spithal. Heinrich Stößel von Oerlikon. æt. 73 J.
☉ 6 Enge. Anna Catharina Bodmer, alt Präsident Bodmers in Enge, Tochter. æt. 17 J 8 M. 6 T.
♂ 8 Kreuz. Hs. Conrad Hänsler, Mstr. Conrad Hänsler, des Zimmermanns aus dem Riespach, Sohn. æt. 24 J. 4 M.
— — Spithal. Magdalena Pösch von Ellsau. æt. 32 J.
☿ 9 — — — Anna Brunner von Uster. æt. 28 J.
— — — — — Israel Schmidli von Dätlikon. æt. 67 J.
♃ 10 St. Jakob. Leonhard Borell, Heinrich Borells von Aussersihl, Söhnlein. æt. 4 J. 10 M. 3 W.
♄ 12 — — — Ludwig Heinrich Stolz, Heinrich Stolzen von Aussersihl, Söhnlein. æt. 9 W.
— — Spithal. Rudolf Schmid von Steinmauer. æt. 68 J.
☾ 14 Kreuz. Küngold Orell, Heinrich Orellen sel. von Mettmenstätten, wohnhaft in Hottingen, Töchterlein. æt. 9 J. 4 M.
♂ 15 Spithal. Anna Hüslin von Kilchberg. æt. 36 J.
— — — — — Regula Gibel von Wald. æt. 27 J.
— — — — — Barbara Spörri von Münchaltorf. æt. 31 J.
☿ 16 St. Jakob. Verena Schwarz, Rudolf Schwarzen sel. von Altstätten, Tochter. æt. 48 J. 7 M. 9 T.
♃ 17 Gr. Mstr. Rudolf Bauer von Wettschweil, Pfr. Stallikon. æt. 65 J. 4 M. 3 W. 2 T.
— — St. Jakob. Anna Elisabetha Denger, Christian Denger, des Schusters von Schleitheim, Töchterlein. æt. 12 W.

♃ 17 Predigern. Johannes Grob, Conrad Groben von Oberurdorf, Söhnlein. æt. 16 W. 4 T.
— — Oberstraß. Frau Anna Magdalena Elliker, Hr. Conrad Zieglers an der Oberstraß, Hausfrau. æt. 36 J. 6 W.
— — Spithal. Barbara Stattmann, von Affoltern bey Höngg. æt. 56 J.
♀ 18 Kreuz. Regula Schmid, Heinrich Schmids von Volketschweil, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 13 W. 5 T.
☉ 20 Gr. Mstr. Frau Anna Knecht, Joh. Heinrich Hochstraßers von Meilen, Hausfrau. æt. 33 J. 8 M.
— — — — — Anna Würmli, Jakob Würmli, des Strümpfstrickers von Bichelsee, Töchterlein. æt. 1 J. 2 W. 3 T.
— — Wiedikon. Hs. Heinrich Glaser, Jakob Glaser, des Schuhmachers von Wiedikon, Söhnlein. æt. 2 M. 6 T.
— — Spithal. Margaretha Büchler von Lindau. æt. 57 J.
☾ 21 Predigern. Herr Salomon Hafner, gewesener Pfarrer zu Richtenschweil, und alt Cammerer E. E. Zürichsee-Capitels. æt. 81 J. 6 T.
♂ 22 Gr. Mstr. Pauline Würms, Matthias Würms von Rheinau, Töchterlein. æt. 11 M. 8 T.
— — Predigern. Herr Hs. Heinrich Diggelmann. æt. 49 J. 7 M.
— — — — — Johannes Brendli, Schüler der 3ten Klasse der Gelehrten-Schule, Johannes Brendli sel. des Drehers von Kyburg, Sohn. æt. 16 J. 2 M. 3 W.
— — Spithal. Magdalena Hofmann von Unterstraß. æt. 40 J.
☿ 23 Kreuz. Dorothea Brisemann, Mstr. Hs. Ulrich Brisemanns aus dem Riespach, Töchterlein. æt. 5 T.
♃ 24 Gr. Mstr. Frau Dorothea Ammann, Johannes Scheuchzer, des Goldschmids, Hausfrau. æt. 72 J.
— — St. Jakob. Jgfr. A. Catharina Albertin, Herrn Ingenieur Albertins sel. Jgfr. Tochter. æt. 73 J.
— — Predigern. Frau Anna Catharina Zimmermann, Mstr. Paulus Kambli des Hutmachers, Hausfrau. æt. 41 J. 10 M. 8 T.
♀ 25 Kreuz. Jakob Altorfer, Jakob Altorfers von Wasserstorf, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 15 W. 4 T.
♄ 26 Predigern. Hs. Caspar Gattiker, Hs. Caspar Gattikers von Meilen, Söhnlein. æt. 2 J. 7 W.
☉ 27 — — — Frau Anna Sprüngli, Herrn Adjudant Heizen sel. Frau Wittwe. æt. 75 J. weniger 10 T.
— — Fluntern. Friederich Wilhelm Pruppacher, Rudolf Pruppachers, Söhnlein. æt. 5 W. 5 T.
— — Spithal. Heinrich Kühlwein, von Ober-Mahls in Frankreich. æt. 87 J.
— — — — Diethelm Vögeli von hier. æt. 46 J.
♄ 29 St. Anna. Herr Hs. Jakob Wüst, im inneren Bleicherweg. æt. 52 J. 4 M.
— — St. Jakob. Heinrich Schuppißer, Mstr. Heinrich Schuppißer, des Schneiders von Ober-Winterthur, seßh. in hier, Söhnlein. æt. 2 J. 16 W.
♀ 30 St. Leonh. Regula Baumann. Johannes Haupenseck von Tübingen, Hausfrau. æt. 73 J. 3 M. 10 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☾ 7 Christm. 1818. Herr Scevola Rahn, Uhrenmacher, Herrn Hartmann Rahn des Degenschmids, Herr Sohn. Starb in Besançon.
♀ 2 Brachm. 1819. Frau Anna Barbara von Orell, Junker Rathsherr Caspar Meyers von Knonau sel. Frau Wittwe. æt. 72 J. 2 M. Starb in Weiningen.
♂ 15 — — — Frau Susanna Huber, Herrn Pfarrer Joh. Conrad Hubers zu Neunforn, Hausfrau. æt. 51 J. 10 M. Starb in Neunforn, Cant. Thurgau.

Heumonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♃ 1 Caspar Roz von Höng, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Appenzeller, Johannes, geb. 28. Brachm.
♄ 3 Herr Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg, seßh. zu Stadelhofen,
Frau Eugenia Ursula Zollikofer, Anna Lydia Theodora Angelika, geb. 30. Brachm.
— — Heinrich Gallmann von Kappel, Frau Barbara Köng, Regula, geb. 1. Heum.
♄ 10 Johannes Kunz von Küßnacht, seßh. in Hottingen,
Frau Margaretha Vollenweider, Anna Margaretha, geb. 8.
☉ 11 Heinrich Wäber von Hirslanden, Regula Wäpfer, Rudolf, geb. 7.
♄ 17 Johann Christian Hellem, Zimmermann von Artern in Neupreußen, seßh. in Zürich,
Frau Magdalena Wehrlin, Maria Regula, geb. 13.
♐ 23 Herr Heinrich Meier, Kaufmann,
Frau Maria Elisabetha Meier, Johann Ludwig, geb. 23.
— — Jakob Fierz von Männedorf, Frau Elisabetha Wirz, Anna-Elisabetha, geb. 21.
— — Rudolf Knobel von Glarus, seßh. in Hottingen,
Frau Regula Köng, Susanna, geb. 25.
♄ 31 Hr. Präceptor Johannes Eßlinger, Frau Jacobea Suter, Johann Jakob, geb. 25.
— — Heinrich Brunner, Tischler v. Hirslanden, Frau Maria Wartmann, Erhard, geb. 28.
— — Heinrich Sommerauer von Hirslanden, Frau Anna Hämig, Anna Regula, geb. 30.

Bey St. Peter.

♄ 3 David Pfenninger, Pfister, Frau Susanna Bernhauser, David, geb. 29. Brachm.
— — Jakob Meier von Meilen, Mahler, seßh. in hier,
Frau Susanna Rievergelt, Leonhard, geb. 30.
☉ 4 Hr. Obmann Hs. Heinrich Müller, Müller,
Frau Anna Barbara Landolt, Margaretha, geb. 2. Heum.
♀ 7 Mstr. Johannes Worz, Schneider, von Aussersihl,
Frau Anna Magdalena Brunner, Susanna, geb. 4.
♄ 10 Herr Hs. Conrad Escher im Schmittenhaus,
Frau Elisabetha Pestaluz, Hs. Jakob, geb. 28. Brachm.
— — Johannes Boßhard aus dem Sternenberg, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Hämiker, Leonhard, geb. 7. Heum.
— — Hs. Georg Baumann von Weinfelden, Müllimacher, seßh. in Aussersihl,
Frau Anna Maria Meier, Franz, geb. 7.
☉ 11 Caspar Siber von Aussersihl, Schneider,
Frau A. Barbara Huber, Caspar, geb. 7.
♐ 14 Herr Oberst J. Christoph Ott, Frau Anna Kilchsperger, Conrad Robert, geb. 7.
— — Jakob Rötzli von Höngg, seßh. in hier,
Frau Maria Rieter, Anna Regula, geb. 8.
♄ 17 Johannes Müller von Birmenstorf, seßh. in Wiedikon,
Frau Anna Bleuler, Heinrich, geb. 15.
☽ 18 Salomon Temperli im Hard, Frau Regula Pfister, Susanna, geb. 16.
— — Hs. Jakob Rellstab von Unterleimbach, Frau Susanna Pfenninger, Jakob, geb. 17.
♐ 21 Salomon Müller, Consigner bey der Sihlporten,
Frau Anna Maria Hausmann, Johann Conrad, geb. 14.

♀ 21 Bartholomäus Huber von Uesslingen, seßh. in Wiedikon,
Frau Catharina Ruff, Hs. Conrad, geb. 20. Heum.
♄ 24 Johannes Koller v. Wiedikon, Wagner, Frau Maria Grob, Margaretha, geb. 20.
— — Samuel Pursch von Tischardt, im Würtemberg:, Oberamt Nördlingen, Tuchscherer, seßh. in Ausserstihl,
Frau Johanna Dorothea Kanzleiderin, Susanna Dorothea, geb. 18.
♀ 28 Herr Heinrich Korrodi, Frau Maria Reutlinger, Joh. Heinrich, geb. 21.
— — Mstr. Hs. Jakob Simmler, Bratwurster,
Frau Anna Maria Wild, Maria Elisabetha, geb. 16.
— — Christoph Kölliker von Herrliberg, seßh. in Enge,
Frau Barbara Biber, Elisabetha, geb. 25.
♄ 31 Johannes Meier von Wiedikon, Gärtner, Frau Dorothea Trüb, Anna, geb. 26.

Beym Predigern.

☉ 4 Caspar Guggenbüel von Küßnacht, seßh. zu Fluntern,
Frau Elisabetha Alder, Johann Rudolf, geb. 30 Brachm.
♄ 10 Hr Jakob Huber, Mezger, Frau Anna Barbara Wieser, Regula, geb. 6. Heum.
☉ 11 Hr. Jakob Christoph Suter, Präceptor,
Frau Anna Maria Vogel, Susanna, geb. 8.
♀ 14 Salomon Weyser von Unterstammheim, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Meyer, Salomon, geb. 10.
☽ 18 Heinrich Fehr von Fluntern, Frau Elisabetha Nägeli, Johannes, geb. 12.
♄ 24 Johannes Zürcher von Thalweil, seßh. an der Unterstraß,
Frau Charlotte Juliane Reußner, Jakob, geb. 18.
☉ 25 Herr Ludwig Horner, Frau Veronika Hirs, Maria Veronika, geb. 21.
— — Heinrich Wyder von Oberstraß, Frau Anna Knöpfli, Conrad, geb. 20.
♀ 28 Jakob Kündig von Bauma, seßh. in hier,
Frau Anna Benz, Johannes, geb. 25.
— — Rudolf Keller von Glattfelden, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Scheuchzer, Gottfried, geb. 19.
♄ 31 Herr Salomon Werdmüller, Frau Anna Barbara Usteri, Otto Heinrich, geb. 27.
— — Caspar Gattiker von Meilen, seßh. in hier,
Frau Regula Ammann, Heinrich Caspar, geb. 27.
— — Johann Jakob Boßhard, Tuchhändler von Schlatt, wohnhaft in hier,
Frau Cleophea Denzler, Jakob Christoph, geb. 24.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 4 Gr. Mstr. Heinrich Alder von Küßnacht, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Barbara Gering von Höngg.
— — — — — Heinrich Egli von Hirslanden, seßh. zu Gräßlikon der Pfr. Berg,
Jgfr. Margaretha Cramer von Gräßlikon.
— — St. Peter. Leonhard Urner von Rifferschweil, seßh. in hier,
Jgfr. Elisabetha Catharina Peter. Cop. in Altstätten.
— — Predigern. Herr Johannes Tobler,
Frau Susanna Kern, von Oberhausen der Pfr. Kloten. Cop. in Thalweil.
— — — — — Rudolf Dickelmann von Uesslingen, der Pfr. Hüttweilen, Cant. Thurgau,
Jgfr. Anna Wild von Wetzikon, beyde seßh. in hier. Cop. im Großmünster.
— 11. Gr. Mstr. Hs. Jakob Boller von Hirslanden,
Jgfr. Anna Keller von Kloten.
— — St. Peter. Hs. Caspar Raas von Langdorf, Cant. Thurgau,
Maria Meili von Reschweil, Pfr. Weißlingen.

☉ 11 St. Peter. Herr Hs. Heinrich Walder von Wetzikon, Handelsmann, seßh. in Bern,
Frau Johanna Elisabetha Knüsli v. hier, wohnh. in Nidau. Cop. im St. Peter.
— 18 Gr. Mstr. Heinrich Wiedmer von Hottingen,
Jgfr. Anna Bertschinger.
— — — — — Johannes Tuggener aus dem Riesbach,
Jgfr. Elisabetha Wunderli von Meilen.
— — St. Peter. Herr Hs. Conrad Rodorf, Sattler,
Jgfr. Anna Catharina Hofer von Müllhausen.
— — — — — Jakob Kuhn von Oberhausen, Pfr. Kloten, seßh. im Hard,
A. Maria Bracher, v. Göppingen im Würtembergischen. Cop. im St. Peter.
— — — — — Herr Karl Reußner von Aussersihl,
Jgfr. Verena Hirsbrunner, von Summiswald, Cant. Bern.
— — — — — Friederich Meier von Stuttgard, Schreiner,
Jgfr. Anna Regula Zimmermann von hier. Cop. im St. Peter.
☉ 25 — — — Johann Jakob Koller, Schneider von Wiedikon,
Jgfr. Anna Regula Wegmann von Aussersihl. Cop. im St. Peter.
— — — — Heinrich Pölsterli von Aussersihl, Modelstecher, seßh. in Wipkingen,
Frau Regula Poßhard, Wittwe Schmid, von Otelfingen. Cop. in Baden.
— — Predigern. Salomon Siber von Unterstraß,
Jgfr. Anna Susanna Steiner von Winterthur.

Verstorbene.

♄ 1 Spithal. Barbara Frey von Mettmenstetten. æt. 62 J.
— — Spithal. Hs. Georg Boßhart von Wetzikon. æt. 3 J.
♃ 2 Kreuz. Anna Elisabetha Steiger, Caspar Steigers von Uetikon, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 15 T.
♂ 3 Fr. Mstr. Karl Rudolf Pfenninger, Hrn. Jakob Pfenninger, des Zimmermanns, Söhnlein. æt. 7 M.
— — Enge. Frau Dorothea Jucker, Heinrich Meyer, des Mezgers in Enge, Hausfrau. æt. 31 J. 4 T.
— — — — — Susanna Gut, Jakob Guten von Lunnern, Pfr. Ottenbach, seßh. in Enge, Töchterlein. æt. 6 W. 1 T.
☉ 4 Kreuz. Regula Sommerauer, Heinrich Sommerauers von Hirslanden, Töchterlein. æt. 1 J. 2 W.
— — Fr. Mstr. Jgfr. Regula Heß, Hrn. Hs. Ulrich Heßen sel. des Churer Botten, Jgfr. Tochter. æt. 28 J. 8 M. 20 T.
☾ 5 Spithal. Barbara Egg von Trüllikon. æt. 31 J.
♀ 6 St. Jakob. Frau Regula Ziegler, Hrn. Quartierhauptmann Hartmann Friederich Hirzels sel. Frau Wittwe. æt. 81 J. 8 M. 9 T.
— — Spithal. Susanna Zinggeler von Nieder-Rüti. æt. 70 J.
☿ 7 St. Anna. Anna Margaretha Fleig, Hrn. Michael Fleigen, des Krämers, Töchterlein. æt. 21 W. 1 T.
— — Spithal. Christoph Keller von Volkentschweil. æt. 30 J.
♃ 8 Wiedikon. Dorothea Baumann, Johannes Baumann von Langnau, Töchterlein. æt. 9 M.
— — Fluntern. Mstr Rudolf Müller von Fluntern. æt. 75 J. 4 M. 16 T.
♃ 9 St. Anna. Herr Rudolf von Orell. æt. 38 J. 9 W. 26 T.
— — Oberstraß. Esther Spitzer, Heinrich Spitzers von Binzikon, der Pfr. Grüningen, Töchterlein. æt. 3 M. 1 W. 2 T.
— — Spithal. Felix Huser von Fällanden. æt. 45 J.
— — — — — Elisabetha Trümpeler von Rüschlikon. æt. 18 J.
♄ 10 Gr. Mstr. Jakob Schmid von Seebach. æt. 80 J. 8 M. 19 T.

☉ 11 Gr. Mstr. Johannes Bertschinger, Buchdrucker, von Wytikon, æt. 33 J. 13 T.
— — Spithal. Magdalena Hofmann von Hirslanden. æt. 22 J.
— — — — — Magdalena Schellenberg von Dynhard. æt. 30 J.
♂ 13 St. Jakob. Conrad Adolf Göldli, Hrn. Andreas Göldlis aus dem Sennwald, Cant. St. Gallen, seelig. in hier, Söhnlein. æt. 11 M.
— — Spithal. Barbara Fenner von Fluntern. æt. 79 J.
☉ 18 Gr. Mstr. Anna Escher, Herrn Heinrich Eschers, Prof. Histor. und Actuar. des Erziehungsraths, Töchterlein. æt. 2 J. 3 W.
— — Predigern. Herr Hauptmann Beat Zur Eich. æt. 55 J. 3 M.
♃ 20 Spithal. Margaretha Stapfer von Horgen. æt. 53 J.
♃ 22 St. Jakob. Frau Susanna Kambli, Mstr. Heinrich Heßen sel. des Schneiders, von Pfäffikon, Wittwe. æt. 66 J. 16 T.
— — St. Leonh. Johannes Schaufelberger, Jakob Schaufelbergers von Wald, Söhnlein. æt. 1 J. 24 W.
— — Spithal. Hs. Ulrich Ita von Stammheim. æt. 22 J.
♀ 31 St. Jakob. Hs. Jakob Rothenschweiler, Rudolf Rothenschweilers von Hirslanden, Söhnlein. æt. 6 M. 24 T.
— — St. Anna. Maria Elisabetha Rodorf, Mstr. Georg Rodorf, des Schloßers, Töchterlein. æt. 29 W. 6 T.
♄ 24 Kreuz. Hr. Johannes Staub, Hrn. alt Wachtmeister Heinrich Stauben sel. aus dem Riesbach, Hr. Sohn. æt. 27 J. 9 M.
☾ 26 St. Leonh. Heinrich Azenweiler von Glattfelden. æt. 72 J. 2 M.
☿ 28 Spithal. Heinrich Brüngger von Weißlingen. æt. 54 J.
♃ 29 Wiedikon. Hs. Caspar Widler von Wiedikon. æt. 41 J. 7 M. 5 T.
— — Spithal. Barbara Dehrer von Oberglatt. æt. 28 J.
♄ 31 Predigern. Barbara Johanna Wirz, Mstr. David Wirz, des Schneiders, Töchterlein. æt. 4 J. 5 T.
— — Fluntern. Anna Elisabetha Gujer, Hs. Rudolf Gujers, von Fluntern, Töchterlein. æt. 1 J. 4 M. 3 W.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♃ 12 May. Jakob Christoph Tobler, Herrn Lieut. und Gemeindraths-Secretair Joh. Melchior Georg Christoph Toblers von hier, seßh. im Paradies, Pfr. Oetweil, Söhnlein. æt. 1 J 1 M. 2 W 2 T. Starb in Oetweil.
♄ 15 — — — Frau Anna Barbara Scherb, Herrn Conrad Schultheßen sel. Pfarrer in Neukirch, Cant. Thurgau, Frau Wittwe. æt. 67 J. 4 M. Starb in Stein am Rhein.
♃ 26 — — — Herr Joh. Caspar Hagenbuch, gewes. Pfarrer im Sternenberg. æt. 84 J. 3 M. 9 T. Starb im Sternenberg.
— — — — — Frau Dorothea Henriette Ploß, Herrn Heinrich Hirzel, reformirten Predigers in Leipzig, Hausfrau. æt. 25 J. 5 M. Starb in Leipzig.
— — — — — Herr Wilhelm Meyer, Herrn Stadtseckelmeister Wilhelm Meyers, Herr Sohn. æt. 26 J. 1 M. 10 T. Starb in Schaffhausen.
— — — — — Frau Elisabetha Schmid, Hrn. Joh Jakob Zieglers sel. Kornhausmeisters und Obmann eines E. Handwerks der Degen- und Messerschmiede, Frau Wittwe. æt. 72 J. 8 M. Starb in Bubikon.
Heumon. Frau Anna Schilling, Herrn Leonhard Nabholzen, Pfarrers in Zurzach, Hausfrau. æt. 32 J. 9 M. 6 T. Starb in Zurzach.
— — — — — Rosina Elisabetha Denzler, Herrn Jakob Denzlers, M. D. in hier, Töchterlein. æt. 7 M. Starb in St. Gallen.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

Augstmonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

☉ 1 Hr. Jakob Fries, Glaser, Frau Esther Waser, Johannes, geb. 28. Heum.
♄ 7 Johann Beat Salm, von Veltheim Cant. Argau, seßh. im Riespach,
Frau Barbara Brisemann, Johannes, geb. 2. Augstm.
♄ 14 Hr. Joh. Heinrich Kerez, Frau Juditha Bodmer, Joh. Heinrich, geb. 7.
— — Mstr. Jakob Weber, Tischler, von Wytikon, seßh. im Riespach,
Frau Maria Kühn, Heinrich, geb. 6.
☿ 18 Heinrich Vollenweider von Rieden, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Fischer, Johannes, geb. 17.
☉ 22 Conrad Hotz, Schuster, von Hottingen,
Frau Anna Maria Ehret, Joh. Heinrich, geb. 17.
☉ 29 Jakob Zürrer von Horgen, seßh. im Riespach,
Frau Catharina Weberli, Jakob, geb. 24.

Bey St. Peter.

♄ 14 Heinrich Ringger von Nürenstorf, Handlungsdiener, seßh. in Enge,
Frau Catharina Schnebeli, Hs. Heinrich, geb. 10. Augstm.
— — Hs. Conrad Meier, Modelstecher von Regenstorf, seßh. in Ausserstihl,
Frau Anna Magdalena Knecht, Esther, geb. 9.
☉ 15 Jakob Gugolz von Männedorf, seßh. in Leimbach,
Frau Barbara Lüthold, Anna Barbara, geb. 13.
♄ 21 Mstr. Abraham Morf, Schloßer, von hier,
Frau Susanna Guggenbühl, Daniel, geb. 17.
— — Johannes Welti aus Enge, Wagner, Frau Regula Winkler, Barbara, geb. 16.
— — Johannes Hofmann von Wiedikon, Frau Regula Knäusli, Anna Regula, geb. 17.
☿ 25 Conrad Meier von Wiedikon, Frau Esther Duttweiler, Magdalena, geb. 22.
♄ 28 Jakob Boßhart von Bärentschweil, seßh. in Wiedikon,
Frau Verena Bietenhard, Hs. Jakob, geb. 26.

Beym Predigern.

☿ 4 Hs. Jakob Hofmann von Oberstraß,
Frau Verena Heusermann, Hs. Jakob, geb. 1. Augstm.
☉ 8 Heinrich Oehninger von Oberstraß,
Frau Catharina Senn, Verena, geb. 31. Heum.
— — Heinrich Sallenbach von Uster, seßh. in hier,
Frau Barbara Zundel, Heinrich, geb. 3. Augstm.
☿ 11 Herr Johann Jakob Grob, Kirchenschreiber,
Frau Regula Rüscheler, Anna Dorothea, geb. 4.
♄ 14 Johann Georg Büeler, Weinschenk, Frau Susanna Bryner, Emilie, geb. 5.
— — Johannes Wunderli von Herrliberg, seßh. zu Fluntern,
Frau Regula Wunderli, Matthias, geb. 10.
☉ 15 Johannes Müller von Kyburg, seßh. in hier,
Frau Dorothea Wirz, Johann Salomon, geb. 14.

♄ 21 Hs. Ulrich Syfrig, Polizeydiener,
Frau Barbara Sprecher, Johann Conrad, geb. 13.
☿ 25 Caspar Ottiker von Wetzikon, seßh. in hier,
Frau Barbara Kleinert, Johann Caspar, geb. 19.
♄ 28 Herr Johann Jakob Siber, Tapezierer,
Frau Regula Klauser, Karoline, geb. 21.
— — Hs. Heinrich Gujer von hier, Weinschenk,
Frau Magdalena Kraut, Hortensia Elisabetha, geb. 21.
☉ 29 Rudolf Stäheli von Turbenthal, seßh. an der Oberstraß,
Frau Dorothea Wyder, Regula, geb. 22.

Auswärts getauft.

Regensperg, Herr Johann Rudolf Heß, Oberamtmann daselbst,
den 13. Brachm. Frau Anna Maria Scheuchzer, Emilie, geb. 31. May.
Dättlikon, Herr Heinrich Heß, Pfarrer daselbst,
den 25. Heum. Frau Otilia Heß, Magdalena, geb. 22. Heum.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 1 Fr. Mstr. Heinrich Strikler ab Hütten,
Jgfr. Regula Güntert, von Busingen im Großherzogthum Baden. Cop. im St. Peter.
— — Predigern. Meister Heinrich Morf, Kaminfeger,
Frau Regula Bleuler, von Rieden, Pfarr Dietlikon. Cop. im Predigern.
— — — — — Matthias Bürkli, Polizeydiener,
Jgfr. Anna Cleophea Morf. Cop. in Urdorf.
— — — — — Hr. Johann Rudolf Schwander, von Wattweil Cant. St. Gallen,
Jgfr. Margaretha Homberger, von Riedikon Pfarr Uster. Cop. in Baden.
— — — — — Gottlieb Wehner, von Torgau in Sachsen,
Magdalena Fürst von Wipkingen. Cop. im St. Peter.
☉ 8 Gr. Mstr. Heinrich Kienast,
Jgfr. Regula Unholz, beyde aus dem Riespach. Cop. in Albisrieden.
☉ 15 — — — Herr Caspar Daniel Weber in Rüti, Herrn Amtmanns Sohn,
Jgfr. Anna Elisabetha Bodmer, Herren Pfarrers Tochter von Schwerzenbach. Cop. in Schwerzenbach.
— — — — — Heinrich Bruppacher von Hottingen,
Frau Maria von Niederhäusern, von Balzweil Cant. Bern.
— — St. Peter. Herr Friedrich Graf von Normann-Ehrensels, General, aus dem Königreich Würtemberg,
Jgfr. Susanna Friederika Louise von Orell.
— — — — — Leonhard Niet von Wiedikon,
Esther Wild von Oberstraß.
— — — — — Johannes Bachmann von Wiedikon,
Margaretha Egli von Niedersteinmaur.
— — Predigern. Hr. Hs. Jakob Steiner,
Jgfr. Anna Barbara Landolt, beyde von Unterstraß.
☉ 22 Gr. Mstr. Johannes Bruppacher von Wädenschweil,
Jgfr. Anna Catharina Peter, von hier.
— — — — — Mstr. Mathias Knechtli von Hottingen,
Frau Verena Huber, von Affeltrangen Cant. Thurgau.

⊙ 22 Fr. Mstr. Herr Conrad Stadler,
Jgfr. Anna Vogel. Cop. in Wollishofen.

Verstorbene.

☿ 4 Predigern. Friederich Keller, Johann Caspar Keller, des Kupferschmieds, Söhnlein. æt. 13 W. 4 T.
— — Fluntern. Conrad Pfister, Färbergesell aus dem Gfenn, der Pfarr Dübendorf. æt. 44 J. 10 M
♄ 7 Spithal. Catharina Pfister von Rüti. æt. 25 J.
☉ 8 Kreuz. Caspar Weber, Heinrich Webers von Meilen, seßh. in Hirslanden, Söhnlein. æt. 30 W. 1 T.
— — St. Jakob. Leonhard Meyer, Hs. Jakob Meyer, des Mahlers von Meilen, seßh. in hier, Söhnlein. æt. 15 W.
☿ 11 Wiedikon. Hs. Jakob Meili von Rußikon. æt. 62 J. 7 M. 8 T.
♀ 13 Kreuz. Anna Barbara Wegmann, Mstr Christoph Wegmann, des Schreiners von Wängen, seßh. im Riespach, Töchterlein. æt. 2 J. 39 W. 2 T.
— — — — — Dorothea Wolf, Mstr. Jakob Wolfen sel. von Hottingen, Töchterlein. æt. 6 J. 8 M. 5 T.
♄ 14 St. Anna. Hr. Hs. Jakob Kramer, Metzger. æt. 58 J. 9 M.
— — St. Jakob. Hr. Jakob Meyer, Bierbrauer von Bärentschweil. æt. 50 J. 2 M. 12 T.
— — — — — Hs. Conrad Däniker, alt Buchbinder und Buchhändler. æt. 76 J. Starb in St. Jakob.
☉ 15 Kreuz. Frau Cleophea Rosenstock, Samuel Tyners von Unter-Entfelden, Pfarr Sur Cant. Argau, seßh. in Hottingen, Hausfrau. æt. 54 J. 8 W. 2 T.
— — Spithal. Regula Eglof von Egg. æt. 37 J.
♂ 17 Predigern. Conrad Eduard Meyer, Herrn Stadtsekelmeister Wilhelm Meyers, Söhnlein. æt. 2 J. 8 M. 26 T.
♃ — — St. Leonh. Susanna Weber, Felix Wetsteins, von Rumlikon Pfarr Rußikon, Hausfrau. æt. 62 J. 6 M. 14 T.
☿ 18 Kreuz. Jakob Boßhard, Rudolf Boßhards aus dem Riespach, Söhnlein. æt. 9 M. 8 T.
— — — — — Heinrich Schneider, der Cleophea Schneider von Hittnau, seßh. im Riespach, Söhnlein. æt. 3 W.
— — St. Jakob. Frau Anna Barbara Arbenz, Hauptm. Hs. Jakob Weltis sel. aus dem Mönchhof, Pfarr Kirchberg, Wittwe. æt. 86 J. 4 M.
♃ 19 Wiedikon. Hs. Heinrich Meyer von Uetikon, seßh. in Wiedikon. æt. 64 J. 5 M.
— — St. Leonh. Anna Barbara Kunz, Jakob Kunzen von Mönchaltorf, Töchterlein. æt. 20 W. 6 T.
♂ 24 Wiedikon. Susanna Peter, Jakob Peters, von Theilingen Pfarr Weißlingen, seßh. in Wiedikon, Töchterlein æt. 9 M. 3 W.
— — Spithal. Anna Kramer von Egliſau. æt. 36 J.
♀ 25 — — — Christoph Morf von Oerlikon. æt. 63 J.
♃ 26 — — — Heinrich Eberhard von Kloten. æt. 58 J.
☥ 27 Gr. Mstr. Hs. Jakob Pestalutz, Herrn Professor Hs. Jakob Pestalutzen, Söhnlein, æt. 6 M. weniger 2 T.
♄ 28 Wiedikon. Jakob Peter, Jakob Peters, von Theilingen Pfarr Weißlingen, seßh. in Wiedikon, Söhnlein. æt. 2 J. 8 M. 1 W.

♄ 28 St. Anna. Louise Wüst, Mstr. Heinrich Wüsten des Tischlers, Töchterlein. æt. 1 J. 5 T.
— — Spithal. Barbara Basler von Dorlikon. æt. 34 J.
☉ 29 Enge. Anna Magdalena Landolt, Hs. Conrad Landolten in Enge, Töchterlein. æt. 25 W.
— — Spithal. Heinrich Aeberli von Erlenbach. æt. 42 J.
☾ 30 St. Jakob. Frau Catharina Dietrich, Mstr. Heinrich Guggenbühls von Uetikon, Hausfrau. æt. 71 J. 8 M. 5 T.
— — Spithal. Barbara Bucher von Seebach. æt. 85 J.
♂ 31 Gr. Mstr. Frau Anna Schultheß, Herrn Chorherr und Stiftsverwalter Toblers, Hausfrau. æt. 79 J. 7 M. 8 T.
— — Kreuz. Johannes Vollenweider, Heinrich Vollenweiders von Rieden, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 11 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♆ 14 Heumon. Johannes Schellhaas, Schreiner von Ausserihl. æt. 32 J. 4 M. 8 T. Starb in Stäfa.
♂ 27 — — — Herr Heinrich Bleuler, Bataillons-Chef beym L. Schweizerregiment Bleuler, in Königl. Französischen Diensten, Ritter des Königl. Verdienstordens St. Ludwig, und der Ehrenlegion. Starb in Toulon.
☉ 1 August. Frau Anna Catharina Ribi, Mstr. J. Caspar Alders von Hottingen, Hausfrau. æt. 40 J. 9 M. 17 T. Starb in St. Gallen.
☉ 8 — — — Salomon Schweizer, Herrn Anton Schweizer, Pfarrers zu Elgg, Söhnlein. æt. 7 J. 4 M. 3 W. 6 T. Starb in Elgg.
☿ 18 — — — Cleophea Reutlinger, Herrn Caspar Reutlinger, Pfarrers in Schlieren, Töchterlein. æt. 7 M. Starb in Schlieren.
♀ 27 — — — Elisabetha Rabholz, Herrn Leonhard Rabholzen, Pfarrer in Zurzach, Töchterlein. æt. 8 M. 17 T. Starb in Zurzach.
♂ 30 — — — Herr Johann Caspar Ulrich von hier, starb in Grüningen.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

Herbstmonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 4 Heinrich Illi von Bonstetten seßh. in der Stadt,
Frau Anna Rubli, Maria Magdalena, geb. 31. August.

☉ 5 Andreas Scheller von Männedorf, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Aeschmann, Margaretha, geb. 2. Herbstm.

— — Heinrich Wegmann von Oberhittnau, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Becher, Hs. Jakob, geb. 3.

☿ 8 Herr Artillerie-Hauptmann Salomon Sieber von Fluntern, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Waser, Salomon, geb. 1.

♄ 11 Mstr. Hans Rieder, Schneider,
Frau Dorothea Diebolt, Anna Dorothea, geb. 3.

☿ 15 Heinrich Hänsler aus dem Riespach,
Frau Regula Brändli, Hs. Heinrich, geb. 14.

— — Hr. Christian Gottlieb Paur von Hirslanden,
Frau Anna Elisabetha Däniker, Carl, geb. 9.

— — Jakob Hotz von Hottingen,
Frau Magdalena Wetli, Barbara, geb. 12.

♄ 18 Heinrich Widmer von Hottingen,
Frau Susanna Bietenholz, Franz, geb. 15.

☉ 26 Johannes Aeschmann von Richtenschweil, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Wachter, Johannes, geb. 22.

♂ 29 Jakob Häberling, von Birkweil Pfr. Ottenbach, seßh. in Hottingen,
Frau Veronika Volkert, Heinrich, geb. 26.

— — Hs. Jakob Hotz von Hinweil, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Scherer, Hs. Jakob, geb. 26.

— — Heinrich Schellenberg von Oberrüti, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Maria Schlittler, Heinrich, geb. 27.

Beym Fraumünster.

♃ 2 Mstr. Hs. Conrad Morf, Buchbinder,
Frau Margaretha Elsinger, Hs. Conrad, geb. 25. August.

Bey St. Peter.

☿ 1 Mstr. Martin Kambli, Schneider,
Frau Salome Lüscher, Elisabetha, geb. 26. August.

— — Herr Heinrich Bodmer in der Arch,
Frau Louise Escher, Friederich, geb. 27.

☿ 8 Herr Hs Caspar Koch, Färber,
Frau Dorothea Huber, Ernst, geb. 29.

♄ 11 Herr Caspar Klauser, Cantonsfürsprech,
Frau Maria Elisabetha Heß, Wilhelm Friederich, geb. 5. Herbstm.

♄ 18 Herr Johannes Wegmann, Gürtler,
Frau Maria Brunner, Emilie, geb. 13. Herbstm.

♄ 18 Rudolf Frey von Weislingen, Schulmeister in Ausserſihl,
Frau Susanna Bachofen, Anna Margaretha, geb. 13. Herbſtm.
☉ 19 Heinrich Welti von Leimbach,
Frau Barbara Köng, Catharina, geb. 17.
— — Jakob Sauter von Ebertſchweil, Kutſcher, ſeßh. in hier,
Frau Esther Lüſcher, Anna Catharina, geb. 13.

Beym Predigern.

☿ 1 Herr Conrad Körner, Gerwer,
Frau Esther Heiz, Anna Barbara, geb. 27. Aug.
♄ 4 Hs. Georg Rathgeb von Wallisellen, ſeßh. an der Oberſtraß,
Frau Eliſabetha Korrodi, Heinrich, geb. 3. Herbſtm.
♄ 11 Herr Conrad Ott,
Frau Henriette Edlebach, Eliſabetha Henriette, geb. 4.
— — Heinrich Bertſchinger von Zumikon, ſeßh. in hier,
Frau Regina Meyer, Johann Peter, geb. 5.
☉ 12 Conrad Städeli von Baſſerſtorf, ſeßh. in hier,
Frau Regula Bachmann, Anna Eliſabetha, geb. 9.
☿ 15 Caſpar Straßer von Bonſtätten, ſeßh. in hier,
Frau Magdalena Hitſchler, Esther, geb. 9.
— — Mſtr. Heinrich Staub, Schloßer,
Frau Margaretha Meiſterhans, Maria Barbara, geb. 10.
☉ 26 Hr. Hs. Jakob Denzler, Rothgerwer,
Frau Anna Eliſabetha Locher, Ludwig Jakob, geb. 22.
— — Caſpar Senn von Fiſchenthal, ſeßh. zu Fluntern,
Frau Anna Pfiſter, Heinrich, geb. 22.

Auswärts getauft.

Braunau, Cant. Thurgau, Herr Hauptmann Joh. Jakob Hottinger, von hier,
den 20. März. Frau Maria Anna Gerer, Regula, geb. 18. März.
Glatfelden, Hr. Hs. Jakob Huber, Rothgerwer,
den 11. Heum. Frau Anna Merki, Anna, geb. 4. Heum.
Rüti, Herr Jakob Caſpar Brunner, Pfarrer daſelbſt,
den 5. Herbſtm. Frau Regula Schneider, Felix Heinrich, geb. 28. Auguſt.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 12 Gr. Mſtr. Johannes Poßart von Altſtätten,
Jgfr. Magdalena Kleinert aus dem Rieſpach.
— — St. Peter. Johann Roſenberger, von Landikon Pfr. Birmenſtorf, ſeßh. in der Stadt,
Jgfr. Anna Müllhaupt von Ausſerſihl. Cop. in Birmenſtorf.
— — — — — Hs. Jakob Denzler von Dübendorf, ſeßh. in St. Gallen,
Jgfr. Anna Werdmüller von hier, wohnhaft in Gottlieben,
— — Predigern. Johann Conrad Klein von Unterſtraß,
Jgfr. Catharina Bebie von hier. Cop. in Kloten.
— 19 — — — Mſtr. Chriſtian Heinrich Zimmermann,
Jgfr. Catharina Schierlin v. Humlikon, Pfr. Andelfingen. Cop. in Altſtätten.
— 26 Gr. Mſtr. Johannes Scheuchzer, Goldſchmid,
Frau Suſanna Indermaur von hier.

— — — — — Hs. Conrad Wieser von hier, seßh. in Dietikon,
Jgfr. Regula Boll von Dietikon.
— — — — — Johannes Weiß von Wettschweil, Pfr. Stallikon,
Frau Catharina Roß von Hottingen.
— — Predigern Hr. Johannes Abegg, Mezger,
Jgfr. Margaretha Trachsler. Cop. in Altstätten.
— — — — — Mstr. Paulus Kambli, Hutmacher,
Jgfr. Regina Burkhardt. Cop. in Männedorf.
— — — — — Johannes Schulz von Marthalen,
Frau Barbara Benzhaus von Weiningen, seßh. in hier. Cop. im Predigern.

Verstorbene.

1 St. Leonh. Joh. Jakob Zürcher, Johannes Zürchers v. Thalweil, Söhnl. æt. 1 M. 8 T.
2 Gr. Mstr. Johann Jakob Eßlinger, Herrn Präceptor Johannes Eßlingers, Söhnlein. æt. 5 W.
4 Kreuz. Hs. Jakob Kern, Mstr. Hs. Ulrich Kern, des Küfers von Berlingen, Cant. Thurgau, seßh. in Hirslanden, Sohn. æt. 24 J 27 T.
5 Wiedikon. Johannes Meyer, Hs. Jakob Meyers von Wiedikon, Söhnlein. æt. 1 J. 2 W. 1 T.
— — St. Jakob. Anna Margaretha Dolder, Beat Dolders von Meilen, Töchterlein. æt. 12 W. 2 T.
— — Spithal. Heinrich Weber von Goßau æt. 63 J.
7 Kreuz. Johannes Weber, Jakob Webers von Wytikon, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 1 J. 1 M. 10 T.
— — Wiedikon. Hs. Georg Kuhn von Schwamendingen. æt. 43 J. 9. M. 1 T.
— — Spithal. Conrad Baumberger von Fällanden. æt. 51 J.
8 Predigern. Johann Salomon Müller, Johannes Müller, des Glasers von Kyburg, Söhnlein. æt. 1 M. 4 T.
— — St. Jakob. Regula Juker, Jakob Jukers von Ausserstihl, Tochter. æt. 24 J. 7 M. 11 T.
— — Predigern. Johann Heinrich Tapolet, Schüler der 3ten Klasse der Gelehrtenschule, Franz Rudolf Tapolet, des Perrüquiers, von Essartin Cant. Waadt, Sohn. æt. 15 J. 3 M. 11 T.
— — St. Leonh. Johann Caspar Ottiker, Caspar Ottikers von Kempten, Pfr. Wetzikon, Söhnlein. æt. 17 T.
10 Predigern. Frau Elisabetha Eßlinger, Platzschreiber Heinrich Schweizer des Mezgers, Hausfrau. æt. 58 J. 2 M. 12 T.
— — Spithal. Magdalena Schneider von Volkentschweil. æt. 18 J.
12 Kreuz. Jgfr. Elisabetha Sennhauser, Jakob Sennhausers von Hirslanden, Tochter. æt. 80 J. 6 M. 8 T.
— — Kreuz. Erhard Brunner, Mstr. Heinrich Brunners von Hirslanden, Söhnlein. æt. 6 W.
— — Wiedikon. Hs. Ludwig Widler, Hs. Rudolf Widlers von Wiedikon, Söhnlein. æt. 10 M.
— — Enge. Hs. Caspar Klöti von Kloten. æt. 69 J. 10 M. 8 T.
13 St. Jakob. Barbara Künzli, Hs. Jakob Künzlis von Hinweil, Töchterlein. æt. 10 M.
14 St. Anna. Herr alt Freyhauptm. Johannes Escher, des großen Raths und Spitalpfleger. æt. 63 J. 5 M. 18 T.
15 Spithal. Heinrich Schreiber von Küßnacht. æt. 69 J.
16 Gr. Mstr. Mathias Wüst, Herrn Waagmeister Wüsten, Söhnlein. æt. 1 J. 5 M. 18 T.

♀ 17 Fluntern. Mathias Wunderli, Johannes Wunderlis von Herrliberg, Söhnlein. æt. 5 W. 1 T.
☾ 20 Predigern. Frau Louise Chevalley, Herrn Joh. Jakob Grebels sel. Wittwe. æt. 45 J.
— — Spithal. Barbara Zindel von Hinweil. æt. 24 J.
♂ 21 Enge. Anna Barbara Scheller, Hs. Jakob Schellers von Kilchberg, Töchterlein. æt. 3 J. 5 M. 3 W.
— — Spithal. Jakob Hüser von Goßau. æt. 42 J.
♃ 23 — — — Verena Leuenberger von Kloten. æt. 25 J.
♄ 25 St. Jakob. Frau Margaretha Wolfensperger, Salomon Hafners von Schottikon, Hausfrau. æt. 44 J. 8 M.
— — Predigern. Frau Otilia Scheuchzer, Herrn Mathias Vogel sel. gewesenen Cammerers am Stift zum Großmünster, Frau Wittwe. æt. 66 J. 8 M. 15 T.
— — St. Leonh. Salomon Kienast, Rudolf Kienasten von Zollikon, Söhnlein. æt. 19 W
☉ 26 Enge. Elisabetha Kölliker, Christoph Köllikers von Herrliberg, seßh. in Enge, Töchterlein. æt. 8 W. 4 T.
— — Wiedikon. Anna Hämiker, Leonhard Hämikers von Wiedikon, Töchterlein. æt. 3 J. 8 M. 3 W.
♂ 28 Kreuz. Frau Susanna Nägeli, Herrn Gemeindrath Hs. Rudolf Schellenbergen sel. von Hottingen, Wittwe. æt. 43 J. 8 M. 3 T
♃ 30 St. Jakob. Caspar Lips, Untervogt Jakob Lipsen sel. Sohn, von Niederurdorf. æt 77 J. 5 W.
— — — — — Jgfr. Elisabetha Graf, Heinrich Grafen sel. von Bärentschweil, Jgfr. Tochter. æt. 28 J.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 29 August. Herr Johann Jakob Meyer, Herrn Christoph Meyers sel. vom Regenbogen, Herr Sohn. æt. 31 J. 1 M. 23 T. Starb in Bex, Cant. Waadt.
☾ 6 Herbstm. Johann Ludwig Zwingli, Herrn Pfarrer und Decan Zwinglis in Rickenbach, Söhnlein. æt. 6 J. 11 M. 4 T. Starb in Rickenbach.

Zum vorigen Monath sind nachzutragen:

☉ 1 St. Leonh. Heinrich Dändliker, Heinrich Dändliker, des Zimmermeisters sel. von Egg, Sohn. æt. 20 J. 8 M. 12 T.
☉ 19 — — — Johann Caspar Ottiker, Caspar Ottikers, von Kempten Pfr. Wetzikon, Söhnlein. æt. 2 J. 11 M.

Weinmonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 2 Johannes Widemann von Töß, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Huser, Johannes, geb. 26 Herbstm.
☉ 3 Mstr. Jakob Keller, Karrenzieher, Frau Verena Lüthard, Elisabetha, geb. 25.
— — Johannes Marthaler von Unterstraß, Frau A. Mar. Egli, Anna Maria, geb. 29.
☿ 6 Jakob Wirz von Erlenbach, seßh. im Riespach,
Frau Regula Scheller, Conrad, geb. 3 Weinm.
☉ 10 Rudolf Kienast aus dem Riespach, seßh. in der Stadt,
Frau Sabina Peter, Catharina, geb. 5.
☿ 13 Johannes Possart von Altstätten, seßh. in der Stadt,
Frau Magdalena Kleiner, Barbara, geb. 10.
— — Jakob Meyer von Münchweiler, Ob. Hohenburg, im Badischen, seßh. im Riespach,
Frau Anna Barbara Baumann, Salomon, geb. 9.
— — Jakob Meisterhans von Humlikon, Pfr. Andelfingen, seßh. in Hirslanden,
Frau Barbara Benz, Carolina, geb. 10.
☿ 20 Hr. Jakob Vogel, Wagner, Frau Maria Abegg, Anna Margaretha, geb. 16.
☿ 27 Herr Rudolf Zeller, im Balgeriet, Frau Cleophea Wirz, Maria Elisabetha, geb. 22.
♄ 30 Hs. Heinrich Baumann von Wald, seßh. in Hottingen,
Frau Elisabetha Pfenninger, Anna Elisabetha, geb. 28.
— — Rudolf Egli von Herrliberg, seßh. im Riespach,
Frau Barbara Lüthold, Hs. Conrad, geb. 26.
☉ 31 Rudolf Wettstein von Hirslanden, Frau Margaretha Roth, Joh. Conrad, geb. 31.
— — Hs. Heinrich Widmer v. Hottingen, Frau Susanna Weber, Hs. Heinrich, geb. 28.
— — Jakob Moser von Maur, seßh. in Hottingen,
Frau Magdalena Zweidler, Wilhelm, geb. 27

Beym Fraumünster.

♃ 21 Jkr. Hs. Conrad Escher, Secretair der Militar-Commission,
Frau Elisabetha Escher, Maria Barbara, geb. 10.

Bey St. Peter.

♄ 2 Herr David Conrad Frieß, Goldarbeiter,
Frau Dorothea Zimmermann, Heinrich, geb. 26 Herbstm.
— — Heinrich Gugolz von Metmenstetten, seßh. in Aussersihl,
Frau Verena Kofel, Anna Barbara, geb. 24.
— — Johannes Baumann von Langnau, seßh. in Wiedikon,
Frau Maria Hottinger, Dorothea, geb. 25.
— — Caspar Raaß von Langdorf, Frau Catharina Meili, Catharina Elisabetha, geb. 27.
♄ 9 Conrad Akert v. Aussersihl, Frau Anna Blümli, Anna Margaretha, geb. 3 Weinm.
— — Rudolf Zolliker von Bubikon, Weinschenk, Frau Regula Juker, Louise, geb. 7.
— — Rudolf Bokhorn von Wiedikon, Frau Elisabetha Stäffen, Franz, geb. 6.
☿ 13 Jakob Pfister, ab Spitzen Pfr. Hirzel, seßh. in hier,
Frau Barbara Stauder, Johann Caspar, geb. 9.
♄ 26 Herr Rudolf Eberhard, Cantons-Procurator,
Frau Anna Maria Dändler, Maria Elisabetha, geb. 8.

♄ 16 Johannes Nievergelt von Stallikon, seßh. in Enge,
Frau Elisabetha Erni, Anna Catharina, geb. 11 Weinm.
— — Jakob Rusterholz von Wädenschweil, Schneider, im Bleikerweg,
Frau Elisabetha Schärer, Barbara, geb. 13.
☉ 17 Jakob Burkard aus dem Hard, Frau Barbara Burkard, Anna, geb. 15.
♄ 30 Hs. Jakob Daubenmeier von Dietikon, seßh. in Wiedikon,
Frau Elisabetha Glaser, Hs. Jakob, geb. 25.
— — Mathias Denzler von Schwerzenbach, seßh. in hier,
Frau Maria Rudolf, Anna Maria, geb. 24.

Beym Predigern.

☿ 6 Herr Johann Caspar Zundel, Färber, Frau Dorothea Wirth, Franz Caspar, geb. 1.
♄ 9 Herr Friederich Schultheß zum Rechberg,
Frau Anna Maria Cornelia Alida Friederika von Salis Marschlins, Franziska Johanna Alida Eleonora, geb 23 Herbstm.
— — Rudolf Gujer von Fluntern, Frau Dorothea Feh, Johann Rudolf, geb. 5 Weinm.
☉ 10 Jakob Kuhn von Grafstall, Pfr. Lindau, seßh. an der Oberstraß,
Frau Verena Kuhnz, Jakob.
☉ 17 Caspar Steinegger von Neukirch, Cant. Schaffhausen,
Frau Dorothea Scherb, Johann Caspar, geb. 12.
♄ 23 Jakob Schultheß, Stundenruffer, Frau Barbara Ruch, Anna Maria, geb. 20.
☿ 27 Herr Hs. Georg Nägeli, Musiklehrer, Frau Elisabetha Rahn, Siegmar, geb. 19.
♄ 30 Caspar Rathgeb von Dietlikon, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Schneider, Melchior Karl, geb. 23.
☉ 31 Johannes Schärer von Schönenberg, seßh. in hier,
Frau Regula Trümpeler, Johannes, geb. 30.

Auswärts getauft.

Regensperg, den 3 Weinm. Junker Hs. Jakob Meis,
Frau Maria Elisabetha Cramer, Hs. Conrad, geb. 25 Herbstm.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 3 Gr. Mstr. Herr Joh. Heinrich Schinz,
Jgfr. Regula Hofmeister.
— — — — — Felix Staub aus dem Geeren, Pfr. Dübendorf,
Jgfr. Anna Müllhaupt von Hofstetten, Pfr. Egg.
— — St. Peter. Herr Heinrich Bodmer,
Jgfr. Anna Stocker Cop. in Allistetten.
— — — — — Herr Hs. Jakob Locher,
Jgfr. Anna Hirzel. Cop. in Herrliberg.
— — — — — Herr Heinrich Michel,
Jgfr. Karolina Dorothea Vogel. Cop. in Knonau.
— 10 Predigern. Herr Hs. Jakob Pfenninger von Weißlingen,
Frau Anna Freudweiler von Horgen.
— 17 Gr. Mstr. Herr Jakob Heinrich Köchlin, Oberamtschreiber in Embrach,
Jgfr. Catharina Rutschmann von hier. Cop. in Baßerstorf.
— — — — — Herr Johannes Wirz, vom Raben,
Jgfr. Catharina Kerez von hier.
— — — — — Herr Ferdinand May von Zymikon, Pfr. Volketschweil,
Jgfr. Susanna Kitt von hier.
— — — — — Hr. Hs. Conrad Grübler von Veltheim, seßh. im Riespach,
Jgfr. Anna Lüthold von da. Cop. in Kloten.

⊙ 24 Predigern. Mstr. Johann Caspar Waser von hier, Frau Magdalena Angst von Regensperg.
— 31 St. Peter. Herr Joh. Conrad Näf, Jgfr. M. Margaretha Heß. Cop. in Dättlikon.

Verstorbene.

♄ 2 Enge. Hs. Heinrich Beerli, Küfer in Enge. æt. 64 J. 11 M. 13 T.
☽ 3 Kreuz. A. Barbara Goßauer, Johannes Goßauers im Riespach, Töchterl. æt. 3¼ W.
— — St. Anna. Wilhelm Friederich Klauser, Herrn Cantonsfürsprech Klausers, Söhnlein. æt. 4 W.
— — Spithal. Jakob Dändliker von Egg. æt. 17 J.
— — — — — Küngold Weber von Buch am Irchel. æt. 65 J.
♂ 5 Wiedikon. Hs. Conrad Huber, Bartholomäus Hubers v. Ueslingen, Söhnl. æt. 10 W.
— — Spithal. Heinrich Güttinger von Kloten. æt. 23 J.
♃ 7 Gr. Mstr. Frau Ursula Weber, Herrn Pfarrer Heinrich Wiederkehr sel. von Dorf, Frau Wittwe. æt. 75 J. 7 M. 21 T.
♀ 8 Kreuz. Frau Susanna Engeler, Heinrich Hottingers sel. von Hirslanden, Wittwe. æt. 61 J. 6 M. 2 W. 3 T.
♄ 9 Gr. Mstr. Anna Elisabetha Keser, Mstr. Ferdinand Keser, des Glasers von Altstetten, Töchterlein. æt. 1 J. 6 W. 3 T.
⊙ 10 Spithal. Barbara Bollier aus dem Hirzel. æt. 53 J.
☾ 11 Predigern. Franz Caspar Hottinger, Herrn Johann Jakob Hottinger, des Apothekers, Söhnlein. æt. 25 W.
♂ 12 Kreuz. Leonhard Siber, alt Präsident von Fluntern, seßh. in Hottingen. æt. 48 J. 4 M. 2 W. 6 T.
— — Fr. Mstr. Hs. Conrad Morf, Mstr. Hs. Conrad Morf, des Buchbinders, Söhnlein. æt. 1 M. 2 W. 2 T.
— — St. Leonh. Jgfr Anna Studer, Jakob Studers sel. von Unterschlatt, Jfr. Tochter. æt. 78 J. 3 M
☿ 13 St. Jakob. Hs. Jakob Frey, Hs. Jakob Freyen sel. des Schullehrers von Weislingen, seßh. in Ausserihl, Sohn. æt. 30 J. 11 M. 20 T.
— — Spithal. Elisabetha Boller von Egg. æt. 6¼ J.
♃ 14 — — — — Margaretha Widmer von Wildberg. æt. 67 J.
♀ 15 Kreuz. Conrad Huber, Ulrich Hubers sel. v. Hirslanden, Sohn. æt. 49 J. 8 M. 12 T.
— — Enge. Frau Regula Heiz, Pfleger Mathias Landolten in Enge, Hausfrau. æt. 57 J. 3 M. 14 T.
♄ 16 St. Jakob. August Wäber, Heinrich Wäber, Schusters von Kemten, seßh. in hier, Söhnlein. æt. 5 M. 12 T.
⊙ 17 Kreuz. Susanna Scheuermeyer, Johannes Scheuermeyers von Turbenthal, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 7 J. weniger 8 T.
— — St. Jakob. Elisabetha Wirz, Jakob Wirzen v. Otmarsingen, Töchterlein. æt. 27 W.
— — St. Leonh. Hs. Caspar Landolt æt. 74 J. 19 T.
☾ 18 Kreuz. Johannes Häderli, Johannes Häderlis von Birmenstorf, seßh. in Hirslanden Söhnlein. æt 3 M 3 T.
— — Predigern Jakob Pfister, Heinrich Pfisters v. Männedorf, Söhnl. æt. 1 J. 10 M. 17 T.
♂ 19 Spithal. Maria Schüepp, von Horben, Cant. Thurgau. æt. 76 J.
♀ 20 Enge. Junker Emil Meis. æt. 34 J. 3 M. 14 T
— — St. Jakob. Margaretha Keller, Hs. Jakob Schmids von Tagelschwangen, Pfr. Lindau, Hausfrau. æt. 73 J. 7 M. 11 T.
⊙ 24 — — — Susanna Bünzli, alt Friedensrichter Schueppen sel. von Ausserihl, Wittwe. æt. 69 J. 5 W. 5 T.
— — St. Leonh. Heinrich Ochsner, der Papierer, v. Nänikon Pfr. Uster. æt. 49 J. 11 M. 20 T.

☽ 24 Spithal. Jakob Weidmann von Oberwinterthur. æt. 59 J.
— — — — — Johannes Schäppi von Oberrieden. æt. 79 J.
☾ 25 St. Anna. Frau Anna Regina Eßlinger, Herrn Capitain Melchior Eßlingers sel. Frau Tochter. æt. 55 J. 10 M. 23 T.
♄ 30 Gr. Mstr. Jgfr. A. Barbara von Orell, Herrn Director von Orell sel. Jgfr. Tochter. æt. 80 J. 3 M 2 T.
— — St. Anna. Jgfr. Anna Barbara Geßner, Herrn Zunftmeister Geßners sel. Jgfr. Tochter. æt. 74 J. 6 M.
— — Predigern. Frau Regula Schüz, Jakob Guten v. Kyburg, Hausfrau. æt. 42 J. 2 M. 14 T.
— — Spithal. Rudolf Brunner von Kloten. æt. 5 J.
☉ 31 Oberstraß. Gottlieb Lang, Hrn. Adam Friederich Langen sel. von Rümikon, Söhnlein. æt. 4 J. 10 M. 16 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♃ 15 Weinm. Herr Joh. Heinrich Rahn, Pfarrer zu Aawangen und Cammerer eines E. Frauenfelder Capitels. æt. 75 J. 6 M. 14 T. starb daselbst.

Zum vorigen Monath sind nachzutragen:

♃ 30 Herbstm. Jgfr. Anna Maria Ochsner, Herrn Rittmeister Ochsners sel. des Metzgers, Jgfr. Tochter. æt. 48 J. 8 M.

Wahlen und Beförderungen.

Durch den großen Rath

♃ 1 Heumon. Herr Joh. Heinrich Sulzer von Winterthur, bisheriger Vice Präsident des Amtsgerichts Winterthur, zum Mitglied des Kleinen Raths.

Durch die Hohe Regierung

♃ 10 Brachm. Herr Doctor Hs. Rudolf Köchli von hier, zum Arzt am Zuchthaus.
♄ 26 — — — Herr Karl Emanuel Steiner von Winterthur, M. D. und bisheriges Mitglied des Kleinen Raths, zum Oberamtmann nach Winterthur.
— — — — — Herr Heinrich Brendli, Chirurgus und alt Amtsrichter, zum Amtsrichter nach Meilen.
♃ 8 Heumon. Herr Christoph Kaufmann von Winterthur, zum Amtsrichter nach Winterthur.
♄ 10 — — — Herr Stabshauptmann Meyer von Zürich, zum öffentlichen Ankläger.
— — — — — Herr Müller, Arzt von Eglisau, zum Bezirks-Arzt für das Oberamt Embrach.
♃ 30 Herbstm. Herr Archidiacon Ulrich, zum Stiftsverwalter am Groß-Münster.

Durch den größeren Stadtrath, wurden

☾ 17 May. Herr Friedensrichter Keller, wieder bestätiget, für die zweyte Section.
— — — — — Herr Stiftsschreiber Hs. Rudolf Römer, Cantonsrath und Zunft-Ausschuß, zum Friedensrichter für die dritte Section.

Durch die Kirchgemeinde St. Peter.

☉ 19 Herbstm. Herr Kirchen- und Klosterschreiber Johann Caspar Meyer, zum Kirchen-Pfleger.
— 19 — — — Herr Operator und Geschauschreiber Johann Heinrich Thomann, zum Kirchenschreiber.

Wintermonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♀ 4 Jakob Stäheli von Stallikon, seßh. im Riespach,
Frau Maria Leder, Anna, geb. 1. Winterm.
— — Johannes Zollinger von Berschikon, Pfr. Goßau, seßh. in hier,
Frau Anna Burkhard, Regula, geb. 29 Weinm.
♄ 6 Herr Johann Jakob Denzler, Med. Practicus,
Frau Anna Margaretha Straub, Johann Rudolf, geb. 30.
— — Heinrich Nußbaumer von Erlenbach, seßh. im Riespach,
Frau Elisabetha Binder, Ludwig, geb. 1 Winterm.
— — Johannes Kölliker von Thalweil, seßh. in Hottingen,
Frau Regula Rüeg, Anna Rosina, geb. 1.
☉ 7 Johannes Hotz von Thalweil, seßh. im Riespach,
Frau Regula Hägi, Elisabetha, geb. 5.
♀ 10 Conrad Weiß von Elgg, seßh. in Hirzlanden,
Frau Esther Vollenweider, Johann Heinrich, geb. 6.
♄ 13 Rudolf Bindschädler von Männedorf, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Tobler, Friederich Rudolf, geb. 9.
☉ 14 Conrad Bindschädler von Männedorf, seßh. in hier,
Frau Juditha Ruch, Johann Conrad, geb. 7.
♀ 17 Johannes Scheuermeier von Turbenthal,
Frau Anna Wäber, Johann Jakob, geb. 13.
☉ 21 Balthasar Dürst von Enneda Cant. Glarus, seßh. im Riespach,
Frau Cleophea Staub, Fridolin, geb. 16.
♄ 27 Herr Johann Heinrich Meier, öffentlicher Ankläger,
Frau Wilhelmine Heß, Louisa, geb. 19.
☉ 28 Johann Jakob Frey, Secretär beym Holländischen Werbbureau, seßh in hier,
Frau Elisabetha Roll, Maria Barbara, geb. 25.

Beym Fraumünster.

☉ 28 Herr Registrator Jakob Ammann,
Frau Susanna Grebel, Henriette, geb. 25.

Bey St. Peter.

♄ 6 Herr Hs. Conrad von Orell, im Pelikan,
Frau Margaretha Elisabetha Rahn, Elisabetha, geb. 31 Weinm.
— — Jakob Koller, Schneider, von Wiedikon,
Frau Anna Regula Wegmann, Jakob, geb. 4 Winterm.
— 7 Johannes Hedinger von Hedingen, seßh. in Ausserihl,
Frau Juliane Weidmann, Barbara, geb. 6.
♀ 17 Herr Johannes Hirzel, im Pelikan,
Frau Margaretha Blaarer, Cleophea Margaretha, geb. 12.
♄ 20 Herr Johannes von Orell, im Magazinhof,
Frau Dorothea von Escher, Hs. Conrad, geb. 13.

♄ 20 Hr. Heinrich Koller, Metzger,
Frau Barbara Mägis, Eduard, geb. 17 Winterm.
— — Jakob Juker von Ausserstihl,
Frau Elisabetha Risler, Daniel, geb. 15.
♃ 24 Heinrich Wismer von Uetikon, seßh. in Engst.
Frau Magdalena Widler, Esther, geb. 14.
♄ 27 Herr Jakob Bodmer, in der Wertmülli,
Frau Dorothea Schultheß, Johann Georg, geb. 16.

Beym Predigern.

♃ 3 Mstr. Johann Heinrich Hagenbuch, Schmid,
Frau Anna Ernst, Franz, geb. 31 Weinm.
— — Mstr. Caspar Kambli, Schuster,
Frau Rosina Catharina Stauffer, Rosina Catharina, geb. 29.
♄ 6 Rudolf Schwander von Wattweil, Cant. St. Gallen, seßh. an der Unterstraß,
Frau Margaretha Hombergar, Johann Jakob, geb. 31.
♄ 13 Heinrich Wettstein von Egg, seßh. in hier,
Frau Esther Bertschinger, Emerentiana, geb. 6 Winterm.
— — Caspar König von Oberstraß,
Frau Dorothea Feh, Anna, geb. 8.
☉ 14 Hs. Ulrich Müller von Dorf, seßh. an der Oberstraß,
Frau Anna Müller, Jakob, geb. 9.
— — Konrad Schnebeli, von Albis-Affoltern, seßh. an der Unterstraß,
Frau Magdalena Geistlich, Margaretha, geb. 9.
♃ 17 Salomon Werdmüller, Consigner,
Frau Margaretha Bertschinger, Johann Conrad, geb. 12.
♄ 20 Rudolf Dikenmann von Ueslingen, Pfr. Hüttweilen, Cant. Thurgau, seßh. in hier,
Frau Anna Wild, Anna, geb. 18.
☉ 21 Heinrich Sveerli von Kilchberg, seßh. in hier,
Frau Regula Syfrig, Hs. Heinrich, geb. 12.
♃ 24 Heinrich Vogler von Buchs, seßh. in hier,
Frau Salomea Nägeli, Johann Rudolf, geb. 20.
— — Hs. Rudolf Fehr von Fluntern, seßh. an der Unterstraß,
Frau Anna Nägeli, Anna Elisabetha, geb. 22.
♄ 27 Hr. Johannes Schultheß, Gerwer,
Frau Elisabetha Hanhardt, Eduard, geb. 18.
— — Johannes Brunner von Maur, seßh. an der Unterstraß,
Frau Juditha Schmied, Anna Sabina, geb. 23.
☉ 28 Ulrich Schweizer von Oberstraß,
Frau Dorothea Huber, Anna Elisabetha, geb. 21.

Auswärts getauft.

Bischoffzell, Herr Melchior Eßlinger von hier, seßh. in Hauptweil,
den 14 August. Frau Ursula Gonzenbach, Augusta, geb. 13 August.
Regensperg, Hr. Conrad Schweizer, seßh. daselbst,
den 21 Winterm. Frau Margaretha Haupt, Johann Jakob Caspar, geb. 13 Winterm.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 7 Gr. Mstr. Herr August Schultheß, Mechanicus,
Jgfr. Regula Michel.

☉ 14 Predigern. Herr Jakob Christoph Däniker,
Jgfr. Anna Schaufelberger. Cop. zu Dietikon.
— 21 Gr. Mstr. Herr Hs. Conrad Beyel, Metzger von hier, seßh. in St. Gallen,
Jgfr. Rosina Germann von St. Gallen.
— — St. Peter. Hs. Jakob Gull von Hegnau, Pfr. Volketschweil, seßh. in hier,
Jgfr. Anna Catharina Asper von Wollishofen Cop im St. Peter.
— — — — — Felix Bünzli von Ebmatingen, Pfr. Maur, seßh. in Wiedikon,
Jgfr. Anna Meyer von Wiedikon. Cop. im St. Peter.
— — Predigern Herr Johannes Pestaluz, Pfarrer in Albisrieden,
Jgfr. Anna Barbara Römer. Cop. in Albisrieden.
— — — — — Herr Heinrich Schweizer, Müller,
Jgfr. Maria Magdalena Geßner. Cop. im Laufen.
— 28 Gr. Mstr. Conrad Schüpp von Wettschweil, Pfr. Stallikon,
Jgfr. Catharina Weber von Hirslanden.
— — — — — Hs Heinrich Trachsler von Birmenstorf,
Jgfr. Anna Leemann von Hirslanden.

Verstorbene.

☿ 3 Kreuz. Frau Regula Boll, Heinrich Bertschingers von Hottingen, Hausfrau. æt. 66 J. 6 M. 9 T.
♃ 4 Fluntern. Anna Nägeli, Hs. Caspar Nägelis von Fluntern, Töchterlein. æt. 4 M. 25 T.
♄ 6 Kreuz. Maria Elisabetha Zeller, Herrn Rudolf Zellers im Balgrist, Töchterlein. æt. 1 W. 5 T.
— — Spithal. Anna Keller von Hagenbuch. æt. 8 W.
☉ 7 Kreuz. Karolina Meisterhans, Jakob Meisterhansen, von Humlikon Pfr. Andelfingen, seßh. in Hirslanden, Töchterlein. æt. 3 W. 5 T.
— — St. Jakob. Anna Catharina Sauter, Jakob Sauters von Kappel, Töchterlein. æt. 7 W. 4 T.
☾ 8 Kreuz. Jgfr. Anna Maria Leemann, alt Gemeindammann Hs. Jakob Leemanns von Hirslanden, Tochter. æt. 27 J. 5 M. 2 W. 6 T.
♂ 9 Wiedikon. Frau Elisabetha Homberger, Johannes Wunderlis von Meilen, Hausfrau. æt. 71 J. 9 M 2 T.
☿ 10 Kreuz. Jakob Kunz von Mönch-Altorf, seßh. in Hottingen. æt. 42 J. 7 M. 12 T.
♀ 12 — — — Hs. Conrad Wettstein, Rudolf Wettsteins von Hirslanden, Söhnlein. æt. 9 T.
♄ 13 Gr. Mstr. Anna Catharina Labhart, Heinrich Labharten von Steckborn, Tochter. æt. 36 J. 5 M. 3 T.
— — Spithal. Elisabetha Meyer von Seebach. æt. 25 J.
♂ 16 St. Jakob. Jgfr. Emerentiana Scheller, Jakob Schellers sel. des Strümpfwebers von Fluntern, Tochter. æt. 82 J. 2 M.
— — Fluntern. Jakob Aeberli aus dem Aeugster-Thal, Pfr. Aeugst. æt. 50 J. 2 M. 9 T.
☿ 17 St. Anna. Herr Salomon Bürkli, Herrn Steinmeister Bürklis sel. Sohn. æt. 83 J. 2 M. 2 T.
♃ 18 Spithal. Heinrich Hönger von Wülflingen. æt. 35 J.
♀ 19 — — — Heinrich Afeltranger von Pfeffikon. æt. 7 J.
♄ 20 St. Jakob. Elisabetha Kappeler, Hs. Jakob Kappelers im Saland, Pfr. Bauma, Tochter. æt. 13 J. 5 M. starb in hier.
☾ 22 Gr. Mstr. Regula Egli, Heinrich Eglis von Seebach, Tochter. æt. 23 J. 3 M. 19 T.

☾ 22	Fluntern.	Hs. Rudolf Gujer, Hs. Rudolf Gujers von Fluntern, Söhnlein. æt. 6 W. 3 T.
— —	Spithal.	Jonas Hagenbuch von Unterstraß. æt. 72 J.
☿ 24	Gr. Mstr.	Mstr. Jakob Stolz von Buch am Irchel, Polizeydiener. æt. 54 J. 4 M. 3 W.
— —	Predigern.	Hr. Johannes Vögeli, Glasermeister. æt. 42 J.
♄ 27	— — —	Herr Hauptmann Johannes Geßner. æt. 62 J. 10 M. 27 T.
— —	Spithal.	Heinrich Dünki von Embrach. æt. 11 J.
☉ 28	Kreuz.	Heinrich Ehrensperger, Heinrich Ehrensbergers von Oberwinterthur, seßh. in Hirslanden, Söhnlein. æt. 10 J. 4 M. 3 W. 2 T.
— — — — —		Heinrich Freitag, Diethelm Freitags sel. aus dem Riespach, Sohn. æt. 36 J. 11 M. 5 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♃ 30	Herbstm.	Herr Hauptmann Gerold Werdmüller von Zürich. æt. 37 J. 7 M. 13 T. starb in Livorno.
♃ 30	Weinm.	Salomon Schweizer, Herrn Salomon Schweizers, Pfarrer zu Niederhasle, Sohn. æt. 10 J. 2 M. 4 T. starb in Niederhasle.
☉ 28	Winterm.	Felix Heinrich Brunner, Herren Jakob Caspar Brunners, Pfarrer in Rüti, Söhnlein. æt. 12 W. starb in Rüti.

Beylage zu der Monathschronik, 1819.

Christmonath.

Getaufte Kinder.

Beym Großen Münster.

♄ 4 Hs. Jakob Zollinger von Goßau, seßh. in Hottingen,
Frau Verena Gantner, Regula Dorothea, } Zwillinge, geb. 6 Christm.

☉ 5 Ulrich Rieder von Höng,
Frau Barbara Lüthold, Maria, geb. 27 Winterm.

♄ 11 Jakob Widmer von Hottingen,
Frau Küngold Schaufelberger, Anna Elisabetha, geb. 6 Christm.

☉ 12 Caspar Zangger von Fischenthal, seßh. in Hirslanden,
Frau Anna Elliker, Johannes, geb. 10.

— — Jakob Unholz aus dem Riespach,
Frau Barbara Tuggener, Elisabetha, geb. 10.

♀ 15 Heinrich Spalinger von Marthalen, seßh. in hier,
Frau Catharina Forrer, Catharina, geb. 9.

— — Jakob Furrer von Bauma, seßh. in Hottingen,
Frau Susanna Meyer, Hartmann, geb. 11.

♄ 18 Hr. Johannes Widmer von Hottingen,
Frau Barbara Schweizer, Johann Jakob, geb. 16.

— — Jakob Knecht von Adetschweil, Pfr. Bäretschweil, seßh. in hier,
Frau Barbara Widmer, Karolina, geb. 15.

♄ 25 Hs. Jakob Bär von Wytikon, seßh. im Riespach,
Frau Regula Tuggener, Johannes, geb. 20.

☉ 26 Hs. Conrad Hänsler aus dem Riespach,
Frau Anna Maria Hartmann, Hs. Conrad, geb. 24.

♀ 29 Heinrich Asper von Wollishofen, seßh. in Hirslanden,
Frau Anna Maria Rosenstock, Dorothea, geb. 26.

Beym Fraumünster.

♄ 11 Herr Hs. Rudolf Finsler, Hauptmann der Artillerie,
Frau Anna Magdalena Sain, Anna, geb. 4.

Bey St. Peter.

♀ 1 Mstr. Heinrich Schuppißer, Schneider von Oberwinterthur, seßh. in hier,
Frau Margaretha Wettstein, Margaretha, geb. 27 Winterm.

— — Johannes Aeschmann von Thalweil, seßh. in hier,
Frau Elisabetha Früh, Johannes, geb. 25.

♄ 4 Herr Conrad Usteri im Neuenhof,
Frau Catharina Wegmann, Aline Regula, geb. 23.

— — Rudolf Widler von Wiedikon, Waibel,
Frau Maria Barbara Zurlinden, Maria Barbara, geb. 2. Christm.

♄ 11 Jakob Pfenninger von Hinweil, Schuhmacher, seßh. in Enge,
Frau Regula Bünzli, Hs. Jakob, geb. 8.

♀ 15 Johannes Poßhard von Wetzikon, seßh. in hier,
Frau Barbara Walder, — Emilie, geb. 9. Christm.
— — Heinrich Gattiker von Horgen, Sattler, seßh. in hier,
Frau Susanna Dubois, — Heinrich, geb. 10.
♄ 18 Jakob Isler von Ober-Hittnau,
Frau Anna Weidmann, — Elisabetha, geb. 17.
♀ 22 Herr Rudolf Denzler, beym rothen Mann,
Frau Magdalena Spörri, — Anna, geb. 17.
— — Heinrich Schnebeli von Albis-Affoltern, seßh. in Aussersihl,
Frau Margaretha Güttinger, — Jakob, geb. 18.
☉ 26 Jakob Brunner von Oystkon, Pfr. Kloten, seßh. in Enge,
Frau Catharina Maag, — Anna Elisabetha, geb. 22.
♀ 29 Herr Martin Bodmer, im Windegg,
Frau Anna Escher, — Louise, geb. 22.
— — Daniel Meier, Schuhmacher von Stallikon, seßh. in hier,
Frau Catharina Ochsner, — Regula, geb. 18.
— — David Syfrig von Wipkingen, seßh. im Hard,
Frau Anna Benz, — Elisabetha, geb. 25.
☿ 31 Heinrich Juker von Wangen, seßh. in Wiedikon,
Frau Verena Kuhn, — Anna Elisabetha, geb. 29.

Beym Predigern.

☉ 12 Herr David Schellhaas von Aussersihl, seßh. in hier,
Frau Barbara Bodmer, — Barbara, geb. 6.
— — Christoph Lohbauer von Fluntern,
Frau Barbara Fehr, — Karl Heinrich, geb. 10.
♄ 18 Johannes Mahler von Oberstraß,
Frau Catharina Meyer, — Johann Jakob, geb. 13.
— — Jakob Kuhnz von Grüningen, seßh. an der Obernstraß,
Frau Regula Hauser, — Elisabetha, geb. 15.
☉ 19 Josua Bernhard von Dachsen, Pfr. Lauffen, seßh. in hier,
Frau Maria Salm, — Margaretha, geb. 8.
♀ 22 Hr. Melchior Schmied von Unterstraß,
Frau Dorothea Schmied, — Melchior, geb. 18.
♄ 25 Rudolf Müller von Birchweil, Pfr. Basserstorf, seßh. zu Fluntern,
Frau Elisabetha Zimmermann, — Felix, geb. 20.

Auswärts getauft.

Bonstetten, den 4. April. Junker Amtsrichter Escher, in Bonstetten,
Frau Elisabetha Meyer, — Margaretha Elisabetha, geb. 31 Merz.

Von der Kanzel aufgebothene Ehen.

☉ 5 Gr. Mstr. Johann Georg Poßenauer, Tischmacher, von Hördt, Dep. du bas Rhin,
Jgfr. Barbara Brüngger von Illnau.
— — St. Peter. Hs. Jakob Rellstab von Enge,
Jgfr. Anna Maria Beerli von da. Cop. im St. Peter.
— — Predigern Herr Gabriel Schultheß von hier,
Jgfr. Barbara Elisabetha Bachmann, von Adorf Cant. Thurgau. Cop. zu Märstetten.

☉ 5 Predigern. Johannes Schwarz von Altstätten,
Barbara Schwarzenbach von Fluntern.
— 12 Gr. Mstr. Johannes Wolkensperger von Wetzikon,
Jgfr. Margaretha Weilenmann, von Bisikon Pfr. Illnau,
— — Predigern. Hs. Ulrich Schäppi aus dem Hirzel, seßh. an der Unternstraß,
Regula Gujer von Fluntern. Cop. im Predigern.
— 19 St. Peter. Herr Rudolf Burkhard von hier,
Jgfr. Susanna Fätscherin von Bern.

Verstorbene.

☿ 1 Gr. Mstr. Jgfr. Anna Elisabetha von Birch, Herrn Freyhauptm. von Birch sel. Jgfr. Tochter. æt. 74 J. 8 M.
♃ 2 — — — Herr Joh. Heinrich Müller. æt. 81 J. 4 M. 7 T.
— — St. Anna. Hs Oskar Schultheß, Herrn Jakob Schultheßen, Söhnlein. æt. 10 M.
♀ 3 Predigern. Christoph Wolf, Conrad Wolfen, des Conducteurs, Söhnlein. æt. 38 W.
♄ 4 Spithal. Hs Conrad Rotz von Oberstraß. æt. 13 J.
— — — — — Heinrich Hubmann von Turbenthal. æt. 67 J.
☉ 5 St. Jakob. Jakob Huber, Jakob Hubers in Aussersihl, Söhnlein. æt. 3 J. 9 M. 17 T.
— — Predigern. Johann Peter Bertschinger, Heinrich Bertschingers von Zumikon, Söhnlein. æt. 13 W.
♂ 7 Spithal. Susanna Appenzeller von Affoltern bey Höngg. æt. 60 J.
☿ 8 Predigern. Jgfr. Dorothea Vogel, Herrn Ludwig Vogel sel. Jgfr. Tochter. æt. 19 J. 2 M. 19 T.
♄ 11 Gr. Mstr. Mstr. Heinrich Denzler, Schröpfer. æt 70 J.
— — Predigern. Jgfr. Maria Stierli, Mstr. Jakob Stierli, des Glasers von Kloten, Tochter. æt. 16 J. 11 M. 11 T.
☉ 12 Kreuz. Regula Zollinger, Jakob Zollingers von Goßau, seßh. in Hottingen, Töchterlein. æt. 5 T.
— — St. Leonh. Caspar Kunz von Neu-Altorf. æt. 36 J. 11 M 3 W.
☾ 13 St. Anna. Friederika Keller, Herrn David Kellers, Töchterlein. æt. 6 M. 26 T.
♂ 14 Oberstraß. Salomon Bachoffen, Hs. Jakob Bachoffens von Uster, Söhnlein. æt. 38 W.
— — Spithal. Johannes Bär von Schönenberg. æt. 63 J.
☿ 15 Wiedikon. Hs. Jakob Widler, Hs. Rudolf Widlers von Wiedikon, Söhnlein. æt. 10 M.
— — Spithal. Elisabetha Honegger von Hinweil. æt 40 J.
♃ 16 Enge. Maria Stierli, Ludwig Stierlis von Aussersihl, Töchterlein. æt. 7 J. 6 M. 5 T.
☉ 19 Kreuz. Hartmann Forrer, Jakob Forrers von Bauma, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 5 T.
— — Enge. Regula Rellstab, Johannes Rellstaben von Unterleimbach, Tochterlein. æt. 2 J 3 M. 3 W. 2 T.
☾ 20 St. Jakob. Johannes Rüber, Rudolf Rübers von Dägerweilen, seßh. in hier, Söhnlein. æt. 1 J, 4 M. 3 T.
— — Spithal. Magdalena Widmer von Küßnacht. æt. 79 J.
☿ 22 Predigern. Hr. Hauptmann Wüst, Metzger. æt. 74 J. 2 M. 7 T.
♃ 23 Fluntern. Frau Barbara Weber, Johannes Mönchen von Weilheim, bey Kirchheim an der Tek, Hausfrau. æt. 54 J. 14 T.

♀ 24 Predigern. Frau Susanna Denzler, Mstr. Heinrich von Moos, des Schusters, Hausfrau. æt. 27 J. 4 M. 5 T.
☽ 26 Wiedikon. Barbara Köng, Jakob Köngen von Goßau, Töchterlein. æt. 1 J. 4 T.
♂ 28 St. Jakob. David Poßhard aus dem Friesenberg. æt. 78 J. 10 T.
♀ 31 Spithal. Johannes Weilemann von Buchs. æt. 70 J.

0207339